

Volkswirthschaftslehre; Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft,

und

Polizeiwissenschaft,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,
Kön. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1827.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.



Die Staatswissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Kön. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweiter Theil:

die Volkswirthschaftslehre, die Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

— οὗ το πνευμα Κυριου, εκει ελευθερια.
2 Kor. 3, 17.

Leipzig, 1827.
J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Theiles meiner Staatswissenschaften erschien im Jahre 1823 ohne besondere Vorrede, weil ich über die Stellung der drei in diesem Theile enthaltenen Wissenschaften in der Mitte des Kreises der gesammten Staatswissenschaften, so wie über meine Ansicht für die Anfeinanderfolge derselben, bereits in der Vorrede und in der Einleitung zum ersten Theile des ganzen Werkes mich ausgesprochen hatte.

Dies ist nun auch wieder in der Vorrede zum ersten Theile der neuen Auflage dieses Werkes geschehen. Allein die Erinnerungen und Ausstellungen der Beurtheiler dieses zweiten Theiles der gesammten Staatswissenschaften in den gehaltvollsten kritischen Blättern Teutschlands (namentlich in der Halle'schen und Jena'ischen Literaturzeitung, in den Götting. Anzeigen u. a.) waren für mich von solcher Wichtigkeit, daß ich mich über die Berücksichtigung derselben bei der Bearbeitung dieser neuen Auflage näher erklären muß.

Denn, abgesehen von den Einwürfen gegen die von mir aufgestellten Grundsätze und einzel-

nen Lehren, die ich durchgehends in dieser neuen Auflage berücksichtigt, und entweder meine frühern Lehren und Ansichten als irrig und einseitig berichtigt, oder durch neue Gründe zu stützen und zu vertheidigen gesucht habe, traf allerdings diesen Theil der Vorwurf mit Recht, daß, namentlich die Finanzwissenschaft und die Polizeiwissenschaft, nicht nach der Form eines Handbuches, sondern zunächst nur compendiarisch behandelt worden wären, wodurch das innere Verhältniß in der gleichmäßigen systematischen Durchführung dieser beiden Wissenschaften gegen die gesammten übrigen, von mir bearbeiteten, Staatswissenschaften gelitten hätte. Ich fühlte die Wahrheit und das Gewicht dieser Erinnerung, weshalb, mit Zustimmung der Verlagshandlung, die beiden genannten Wissenschaften, — die Finanz- und Polizeiwissenschaft, — in dieser neuen Auflage diejenige theilweise Umgestaltung und systematische Durchführung erhalten haben, daß sie nun wohl auf Gleichmäßigkeit der Bearbeitung mit den übrigen Staatswissenschaften Anspruch machen dürfen. Denn an die Stelle der compendiarischen Darstellung einzelner Lehren und Abschnitte dieser beiden Wissenschaften ist, in der neuen Bearbeitung, die systematische Haltung und Durchführung derselben getreten, wobei ich mir wohl die Versicherung erlauben darf,

s neues, in diese Wissenschaften ge-
rk des In- und Auslandes, das zu
; gelangte, unberücksichtigt geblieben ist.
er, dem Umfange nach, die Erweite-

rung der Finanzwissenschaft in dieser neuen Auflage noch größer zu seyn scheint, als die der Polizeiwissenschaft; so ist dies in der That nur scheinbar. Denn viele Lehren und Gegenstände, welche andere Gelehrte, nach ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung, in den Bereich der Polizeiwissenschaft, und zwar mit Recht, ziehen, sobald sie die Polizeiwissenschaft, völlig getrennt von den übrigen Staatswissenschaften, in einem besondern Werke behandeln, werden von mir in mehrern einzelnen Abschnitten der Staatswirthschaftslehre dargestellt und durchgeführt, und durften deshalb in der Polizeiwissenschaft nicht zum zweitenmale ausführlich erörtert, sondern, mit Rückweisung auf die Staatswirthschaftslehre, blos in gedrängten Umrissen behandelt werden.

Allerdings hat dies seinen Grund, namentlich bei den meisten Gegenständen und Lehren der sogenannten Cultur- und Wohlfahrtspolizei, in der frühern wissenschaftlichen Gestaltung der Polizeiwissenschaft vor der systematischen Begründung und Durchführung der Volkswirthschafts- und Staatswirthschaftslehre. Denn so unvollkommen auch, im Verhältnisse zu ihrer gegenwärtigen Form, die Polizeiwissenschaft in ihrer ältern Bearbeitung, seit Melchiors von Osse „Testament gegen Herzog Augusto (1555)“ bis auf die Aufnahme derselben von den Kameralisten in ihre sogenannten Encyklopädieen der Kameralwissenschaften, sich ankündigte; so zogen doch bereits diese ältern Bear-

beiter der Wissenschaft das Meiste zum Ressort der Polizei, was noch jetzt in den beiden Hauptabschnitten der Polizeiwissenschaft, als Ordnungs- und Sicherheits- und als Cultur- und Wohlfahrtspolizei, behandelt wird. Nun dürfte dies allerdings für die Zukunft dahin führen, daß Alles, was bis jetzt noch die meisten Neuern in den einzelnen Abschnitten der Cultur- und Wohlfahrtspolizei behandeln, von der Polizeiwissenschaft ausgeschieden und der Staatswirthschaftslehre zugetheilt würde, so daß die Polizeiwissenschaft, bei der Festhaltung dieses Maasstabes, auf die zur Ordnungs- und Sicherheitspolizei gehörenden Gegenstände ausschließend sich beschränken müßte. Für diese Ansicht spricht allerdings, was auch in diesem Werke nirgends verhehlt wird, daß die beiden Haupttheile der Polizeiwissenschaft einander ziemlich fern liegen, und daß unter einen und denselben Begriff der Polizeiwissenschaft die Ordnungs- und Sicherheits-, so wie die Cultur- und Wohlfahrtspolizei nicht ohne Schwierigkeit gebracht werden können, wie die große Zahl der von einander wesentlich abweichenden Definitionen der Polizeiwissenschaft beweisen. Nicht minder ist es, sowohl theoretisch, als durch die Staatspraxis entschieden, daß der Chef der Polizei, wo es einen besondern Polizeiminister giebt, in einem zweckmäßig gestalteten Staatsorganismus neben der Leitung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, nicht auch an der Spitze der Cultur- und Wohlfahrtspolizei stehen kann.

Allein bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Polizeiwissenschaft, wo die geachtetsten Be-

arbeiter derselben jene völlige und durchgreifende Trennung noch nicht versucht haben, schien es auch mir nicht rathsam, den folgenreichen Versuch dieser Absonderung zu machen, sondern — gestützt auf die in der Einleitung zur Polizeiwissenschaft aufgestellten Vordersätze und Bedingungen — beide noch auf einander in wissenschaftlicher Ordnung folgen zu lassen. Dies ist auch in der That kein eigentlicher Uebelstand, sobald nur überhaupt in der systematischen Gestaltung der gesammten Staatswissenschaften keine in ihren Kreis gehörende Lehre fehlt, wenn auch der eine Lehrer derselben, nach seiner subjectiven Ansicht, sie der Staatswirthschaftslehre, der andere der Polizeiwissenschaft zutheilen sollte. Ist doch, selbst unter den Männern vom Fache, die streng gezogene Grenzlinie zwischen Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre noch nicht zur Entscheidung gebracht; wie könnte dies also bei der Polizeiwissenschaft befremden! Genug, daß alle in diesem Theile behandelte Gegenstände unter den allgemeinen Begriff der Staatsverwaltung überhaupt gehören, während, nach der Staatspraxis in mehrern, besonders größern, Staaten und Reichen, die einzelnen Gegenstände unter mehrere Behörden vertheilt, und, in letzter Instanz, den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Cultus untergeordnet werden. —

Wie sehr ich übrigens den, in der ersten Auflage allerdings sehr erweiterten, Wirkungskreis der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in Hinsicht ihrer

Stellung zur Gerechtigkeitspflege unter sich selbst, und nach den gegründeten Bemerkungen meiner Recensenten, in dieser neuen Bearbeitung zu beschränken gesucht habe, wird sich aus der Vergleichung beider Ausgaben mit einander ergeben. Daß aber die Polizei, bei den Fortschritten der Völker und Staaten in der Gesittung, eine größere und schwierigere Aufgabe im innern Staatsleben lösen, und ungleich mehrere Gegenstände, als noch vor 30 Jahren, umschließen muß, folgt unmittelbar aus den durchgreifend veränderten Verhältnissen der einzelnen Stände im Staate gegen einander, in Hinsicht ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse, Lebensweise, Sitten, Vergnügungen, Unternehmungen und öffentlichen Ankündigungen. So wirken die Veränderungen und Umgestaltungen in der wirklichen Welt nothwendig auch auf die gleichmäßige Fortbildung und Erweiterung der Wissenschaft zurück, die hinter der Praxis nicht zurückbleiben darf.

Leipzig, am 25. Febr. 1827.

Pölitz.

Inhalt.

Seite

I.

Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie).

Einleitung.

System der Volkswirthschaftslehre.

Seite

II.

Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Einleitung.

Seite

2) Zweiter Theil, oder Finanzwissenschaft.

III.

Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

A) Die Sicherheits- und Ordnungs- — oder Zwangspolizei.

I.

Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie).

Einleitung.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Der Mensch ist, nach der Gesammtheit seiner sinnlichen und geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte, zur Sittlichkeit und Glückseligkeit bestimmt. Beide, Sittlichkeit und Glückseligkeit in Harmonie, bilden den Endzweck seines Daseyns. Die Glückseligkeit, gedacht als der Zweck des sinnlichen Theiles der menschlichen Natur, besteht in der möglichst größten Summe angenehmer Empfindungen während der Dauer eines irdischen Lebens. Dieser Zweck, in ursprünglichen Anlagen und Kräften der menschlichen Natur verbürgt, würde der höchste und einzige des Menschen seyn, wenn er, wie das Thier, ein Wesen mit blos sinnlichen Anlagen und Kräften wäre. Weil aber in ihm, mit der sinnlichen Natur, auf eine unbegreifliche, doch thatsächliche Weise, eine höhere, geistige Natur (nach ihrem

höchsten Vermögen die vernünftige Natur genannt,) vorhanden ist; so muß auch die Sittlichkeit, als der Zweck der geistigen Natur, höher stehen, als der Zweck der Glückseligkeit; denn nie darf mit Hintansetzung der Sittlichkeit — d. h. mit Aufopferung des Rechts und der Pflicht — der Zweck der Glückseligkeit befriedigt werden.

Wenn aber die beiden Zwecke der Sittlichkeit und Glückseligkeit an sich unvereinbar wären und in einem ursprünglichen Widerspruche und Gegensatze ständen; so würde der Mensch allerdings das räthselhafteste Geschöpf seyn, das über seine Bestimmung mit sich nie einig werden könnte. Allein dem ist nicht so. Der Mensch ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, eben so, wie er als sittliches Wesen in allen seinen Handlungen sich ankündigen soll, auch nach dem Genusse der Glückseligkeit zu streben.

Der Mensch tritt daher in seinen äußern freien Wirkungskreis, d. h. in die Wechselwirkung und in den Verkehr mit andern Wesen seiner Art, mit der doppelten Aufgabe ein: theils als sittlich-mündiges Wesen sich anzukündigen, und namentlich bei der Geltendmachung und Behauptung seines Rechtes nie die Rechte eines Andern zu verletzen, — theils die höchste Glückseligkeit und Wohlfahrt zu erstreben, deren er fähig und die für ihn, in der Wechselwirkung mit Andern zu erreichen, möglich ist.

Für den äußern freien Wirkungskreis sind also subjectiv Recht und Wohlfahrt die höchsten Güter des menschlichen Strebens, und objectiv die beiden höchsten Bedingungen alles Völker- und Staatslebens. Denn indem die Individuen zum Familienleben, und die Familien, durch Vertrag, zum Volksleben zusam-

mentreten; so knüpfen sie diese vertragsmäßige Verbindung für die Sicherstellung und gemeinschaftliche Verwirklichung jener beiden höchsten Zwecke des menschlichen Lebens. Aller menschlicher Verkehr beruht daher auf der einfachen, zugleich aber unerschütterlich festen Unterlage: daß in diesem Verkehre nichts begonnen und vollbracht werde, was das Recht und die Wohlfahrt Aller zu Einem Volke verbundenen Individuen, und das Recht und die Wohlfahrt des gesammten Volkes selbst beeinträchtigen könnte; daß vielmehr die gesammte Thätigkeit aller Individuen, und die Organisation aller öffentlichen Anstalten in der Mitte des Volkes, das Recht und die Wohlfahrt Aller, vermittelst des gegenseitigen Verkehrs, begründe, befördere, erhöhe, sicherstelle und für immer gewährleiste.

2.

Uebergang zur Volkswirthschaftslehre.

So wie es im Naturrechte eine unmittelbare aus der Vernunft stammende Wissenschaft giebt, in welcher der Mensch, noch außerhalb des Staatslebens, nach den in seinem Wesen enthaltenen ursprünglichen Rechten dargestellt, und gelehrt wird, wie, unbeschadet der Bestimmung des Menschen zur Wohlfahrt und Glückseligkeit, das Recht in einer vertragsmäßig gebildeten und abgeschlossenen Gesellschaft zur unbedingten Herrschaft gelangen soll; so muß es auch eine Wissenschaft geben, welche den Menschen, noch außerhalb des Staatslebens, nach dem in seiner Natur enthaltenen ursprünglichen Streben nach Wohlfahrt und Glückseligkeit darstellt, und systematisch entwickelt, wie, un-

beschadet der von der Vernunft gebotenen unbedingten Herrschaft des Rechts für jede selbstständig bestehende vertragsmäßige Verbindung, die wir ein Volk nennen, ja wie nur unter der bestimmten Voraussetzung dieser Herrschaft des Rechts, im gegenseitigen Verkehre der Individuen eines ganzen Volkes der Zweck der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt am sichersten verwirklicht und erhalten werden soll. Diese Wissenschaft nennen wir Volkswirthschaftslehre (oder Nationalökonomie). Sie umschließt daher die gesammte freie Thätigkeit aller Individuen eines Volkes, noch unabhängig von allen Verhältnissen im Staatsleben, in Beziehung auf die Erstrebung und den Gebrauch aller zur Gesammtwohlfahrt und zum Gesammtreichthume eines Volkes gehörenden Güter. Das Ideal, das sie aufstellt, ist der durch die Freiheit bewirkte möglichst höchste Grad des Volksreichthums, als Ergebniß der zweckmäßigsten Anwendung und Benutzung aller Quellen und Bedingungen dieses Reichthums vermittelst des festgehaltenen richtigen Verhältnisses zwischen Production und Consumtion. Die Volkswirthschaftslehre muß also zeigen, wie der Gesammtreichthum eines Volkes — noch außerhalb der bürgerlichen Verbindung im Staate — entsteht, erworben, erhalten, vermehrt, vertheilt und verbraucht wird. Ob nun gleich der Gesammtreichthum des Volkes das letzte Ziel der Volkswirthschaftslehre bleibt; so muß sie doch eben so von der freien Thätigkeit des Individuums in Hinsicht auf die Erstrebung der individuellen Wohlfahrt und des individuellen Reichthums ausgehen, wie das Naturrecht von dem Urrechte der Persönlichkeit und den individuellen Rechten. So wie aber das

Naturrecht mit dem Ideale der allgemeinen Herrschaft des Rechts endigt; so auch die Volkswirthschaftslehre mit dem Ideale der möglichst höchsten Wohlfahrt und des möglichst höchsten Reichthums eines Volkes. — Denn dadurch erhebt sich eben die Volkswirthschaftslehre zu dem Range einer idealischen Wissenschaft, und unterscheidet sich auf ähnliche Weise von der, auf einem Erfahrungsbegriffe beruhenden, Staatswirthschaftslehre, wie das Naturrecht von dem Staatsrechte, daß sie alle Verirrungen der Individuen von dem Zwecke der Wohlfahrt und des Reichthums, so wie alle im wirklichen Staatsleben in Hinsicht dieses Zweckes sich ankündigende Mängel und Unvollkommenheiten von sich ausschließt, und ihre Aufgabe dadurch befriedigend löset, daß sie, aufsteigend von der individuellen Wohlfahrt zur allgemeinen, die Identität der individuellen und Gesammt-Wohlfahrt, des individuellen und Gesammt-Reichthums aufstellt, weil, nach dem Ideale dieser Wissenschaft, der Gesammtreichthum eines Volkes kein andrer ist, als der Gesammtreichthum aller Individuen des Volkes, hervorgebracht durch die völlige Angemessenheit der Wirthschaft Aller zu den Quellen und Bedingungen menschlicher Wohlfahrt und menschlichen Reichthums. — Nach dieser Ansicht von dem Ideale der Volkswirthschaftslehre, kann daher blos im Staate ein Gegensatz zwischen der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt, so wie zwischen dem individuellen und dem Gesammt-Reichthume sich ankündigen, inwiefern nämlich denkbar ist, daß Millionen von Individuen die allen eröffneten Quellen und Bedingungen der Wohlfahrt und des Reichthums weder gehörig kennen, noch zweckmäßig gebrauchen lernen; während doch der Staat — als

Ganzes — auf einer hohen Stufe der Wohlfahrt und des Reichthums in seinem innern und äußern Leben sich ankündigt, sobald nämlich die Wirthschaft des Staates freier von Fehlern, Mängeln und Mißgriffen sich erhält, als die Privatwirthschaft vieler Tausende der Individuen.

Wir verstehen nämlich unter Wirthschaft überhaupt die, durch Vergegenwärtigung und Festhaltung des bestimmten Zweckes der Wohlfahrt geleitete, Thätigkeit des Menschen, sie mag nun entweder mit sinnlichen oder mit geistigen Gütern sich beschäftigen, und entweder im Erzeugen und Vermehren, oder im Verwenden und Verzehren sich ankündigen, insofern beides, die Production und Consumtion, in die Verwirklichung des Zweckes der Wohlfahrt und Glückseligkeit nothwendig einbedungen ist. Die Wirthschaftsthätigkeit der Individuen, aus deren rechtlicher Verbindung ein Volk erwächset, kann daher, für die Erstrebung des Zweckes der Wohlfahrt, eben so auf Bearbeitung des Bodens, wie auf Betreibung der Gewerbe und des Handels, eben so auf die Anwendung geistiger Kräfte im unermeßlichen Reiche der Wissenschaft, wie in dem großen Gebiete der Kunst gerichtet seyn. Denn bei jedem Individuum muß es theils in Beziehung auf seine sinnliche Fortdauer überhaupt, theils in Beziehung auf die möglichst höchste Vervollkommnung seines irdischen Daseyns durch Genuß der Glückseligkeit, entweder die ursprüngliche Richtung der individuellen Kräfte, oder die Erziehung, oder die Oertlichkeit der Verhältnisse entscheiden, ob die Thätigkeit des Menschen zunächst auf den Anbau des Bodens, oder auf den Gewerbsfleiß, oder auf den Handel, oder auf den Anbau der Wissenschaft und der

Kunst, oder auf Dienstleistungen für Andere, oder auf Dienstleistungen für die Aufrechthaltung der ganzen vertragsmäßig verbundenen Gesellschaft gerichtet ist. Alles nun, was das Individuum durch seine vernunftgemäße anhaltende Thätigkeit erstrebt, bildet den Kreis und Umfang seiner Wirthschaft, so wie das Ergebniß seiner Wirthschaft den Kreis und Umfang seines Vermögens ausmacht. Weil aber, nach dem Ideale der Volkswirthschaftslehre, die Wirthschaft eines Volkes aus der Wirthschaft aller seiner Individuen besteht; so wird auch durch die vernunftgemäße fortgesetzte Thätigkeit aller Individuen eines ganzen Volkes der Kreis und Umfang der gesammten Volkswirthschaft, und ihr Ergebniß, die Gesammtheit des Volksreichthums und des Volksvermögens, gebildet. Die wissenschaftliche Darstellung der Volkswirthschaftslehre muß daher zeigen, aus welchen Quellen die Volkswirthschaft entspringe, auf welchen Bedingungen der Volkswohlstand und das Volksvermögen beruhe, und wie dieses Vermögen für den Genuß der Individuen und des ganzen Volkes vermehrt, vertheilt und verwendet werden könne und solle.

3.

Fortsetzung.

Die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Individuen und des Ganzen, unter der Bedingung der Herrschaft des Rechts, ist daher die große Aufgabe bei der wissenschaftlichen Darstellung der Volkswirthschaftslehre, und der von derselben abhängenden Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Nach diesem Standpuncte beruht die Volks-

wirthschaftslehre auf der systematischen Entwickelung des innern Zusammenhanges zwischen der äußern Thätigkeit aller Individuen eines Volkes nach ihrer völligen ursprünglichen Freiheit und Selbstständigkeit, und der dadurch bewirkten Verwirklichung des Zweckes der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unabhängig von jedem Einflusse des Staatslebens und der Regierung im Staate auf diese Thätigkeit, so daß auf diese Weise das lebensvolle Ganze eines durch die ihm einwohnenden sinnlichen und geistigen Kräfte sich erhaltenden, fortbildenden und zur möglichst höchsten Wohlfahrt gelangenden Volkes dargestellt wird.

Bei dieser Unabhängigkeit der Volkswirthschaftslehre von allen Rücksichten auf die Einrichtungen und Verhältnisse im Staatsleben (weil nothwendig früher ein Volk vorhanden seyn muß, bevor ein Staat — eine bürgerliche Rechtsgesellschaft — entstehen kann), behauptet sie (§. 2.) dieselbe wissenschaftliche und idealische Stellung zur Staatswirthschaftslehre, wie das Natur- und Völkerrecht zum Staats- und Staatenrechte. Doch unterscheidet sich die Volkswirthschaftslehre dadurch wesentlich von dem Naturrechte, daß, wenn das letztere unmittelbar und einzig aus der Vernunft stammt, weil das Ideal des Rechts den einen Hauptbestandtheil des Ideals der Sittlichkeit überhaupt bildet, (Th. 1, Naturr. §. 5.), die Volkswirthschaftslehre, nach ihren allgemeinsten Bestimmungen, aus Wahrnehmungen im Kreise der Erfahrung hervorgeht, weil nicht blos der Begriff der Wirthschaft überhaupt aus der erfahrungsmäßigen Thätigkeit der Menschen im wirklichen Leben und im gegenseitigen Verkehre derselben stammt, sondern auch

der höchste, in dieser Wissenschaft aufgestellte, Zweck der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, nach der Art und Weise seiner Erreichung und Verwirklichung, blos im Kreise der Erfahrung wahrgenommen werden kann. Allein ungeachtet dieses wesentlichen Unterschiedes der Volkswirthschaftslehre von dem Naturrechte, sind beide doch — im Kreise der Staatswissenschaften — dadurch einander nahe verwandt, daß in beiden der Mensch noch außerhalb seines Lebens im Staate betrachtet wird, und daß die Volkswirthschaftslehre eben so den höchsten Maasstab für die einzelnen Bestimmungen und Lehren der Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft enthält, wie das Natur- und Völkerrecht für die wissenschaftliche Darstellung des Staats- und Staatenrechts (Th. 1, allg. Einl. §. 4. und 5.). Die Staatswissenschaften bedürfen daher, zur wissenschaftlichen Begründung und Durchführung der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates, der vorausgehenden Darstellung des Natur- und Völkerrechts, und zur wissenschaftlichen Begründung und Durchführung des Zweckes der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt vermittelst der gesammten äußern Thätigkeit aller Staatsbürger, der vorausgehenden Darstellung der Volkswirthschaftslehre.

Aus diesem Standpuncte betrachtet, kann man die Volkswirthschaftslehre eine Metaphysik der Staatswirthschaftslehre nennen, welche das, was im Volksleben überhaupt aus der Erfahrung stammt, und was in der Staatswirthschaftslehre unmittelbar auf das in der Wirklichkeit sich ankündigende Leben im Staate sich bezieht, und zunächst aus den Thatsachen und Beispielen der Geschichte erläutert und versinnlicht werden muß, zurückführt auf die höchsten

in der Vernunft enthaltenen Bedingungen aller individuellen und Volks-Wohlfahrt, und auf den, im ursprünglichen Wesen des Menschen begründeten, Zusammenhang zwischen Recht und Wohlfahrt. —

Ob nun gleich die Volkswirthschaftslehre eine neue, und aus der früher systematisch angebauten Staatswirthschaftslehre allmählig ausgeschiedene, Wissenschaft bildet; so behauptet sie doch — wie ihre systematische Durchführung bestätiget, — nach ihrem eigenthümlichen Begriffe, Zwecke, Inhalte und Umfange den Charakter einer selbstständigen, von der Staatswirthschaftslehre wesentlich verschiedenen, und diese nach ihren höchsten Grundsätzen bedingende Wissenschaft.

So wie es früher eine wissenschaftliche Gestalt des Staatsrechts und der Staatskunst gab, bevor es möglich war, ein reines Naturrecht aus unmittelbaren Grundsätzen der Vernunft aufzuführen; so gab es auch früher eine wissenschaftliche Form der Staatswirthschaftslehre, bevor die Volkswirthschaftslehre von derselben getrennt und über sie gestellt werden konnte. In letzterer Beziehung fand neuerlich dasselbe statt, wie früher zwischen der Staatswirthschaftslehre und der Kameralwissenschaft. Denn bevor die Staatswirthschaftslehre im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu einer selbstständigen Wissenschaft ausgeprägt ward, bestand sie als ein Aggregat wenig verbundener Grundsätze innerhalb des Umfangs der bereits früher systematisch angebauten Kameralwissenschaften. Als aber die Massen staatswirthschaftlicher Begriffe und Erfahrungen sich vermehrten, und man das Bedürfniß einer bestimmten Grenzscheide und wissenschaftlichen Trennung

der staatswirthschaftlichen Grundsätze von den blos empirischen Lehren der Kameralwissenschaften fühlte; da entstand die selbstständige Form der Staatswirthschaftslehre, und ihre wissenschaftliche Sonderung von den Kameralwissenschaften, deren Gebiet seit der Zeit schärfer begrenzt ward (Th. 1. Allg. Einl. §. 6.). Allein innerhalb des Gebietes der Staatswirthschaftslehre, besonders seit der Begründung des Systems der Physiokraten und des von Adam Smith, waren viele, ihrer Natur nach, völlig verschiedene Untersuchungen, namentlich über Volksvermögen und Staatsvermögen, und über den positiven und negativen Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung der Volksthätigkeit und des Volksvermögens, zwar häufig erörtert, aber bald mit einander verwechselt, bald von einander getrennt dargestellt worden, daß es endlich nöthig ward, die Volkswirthschaftslehre völlig von der Staatswirthschaftslehre zu scheiden, und sie zu einer selbstständigen Form zu erheben. Dies geschah im Jahre 1805, zu gleicher Zeit, obgleich völlig unabhängig von einander, von den beiden teutschen ausgezeichneten Gelehrten v. Jakob und Graf Soden. Beide gaben ihren Werken (welche in der Literatur der Wissenschaft aufgeführt werden,) den Namen: Nationalökonomie; beide stimmten darin überein, daß fortan die bisherige Vermischung der Volks- und Staatswirthschaftslehre nicht mehr bestehen könne; allein beide trennten sich in der Grundbestimmung und Ausführung der neuen Wissenschaft wesentlich von einander. Im Allgemeinen kann hier nur bemerkt werden, daß v. Jakob, bei der Durchbildung der Wissenschaft, der Erfahrung

und den Ergebnissen des Lebens im Staate weit näher blieb, als der Graf von Soden, welcher die Nationalökonomie zu einer völlig reinen Vernunftwissenschaft erheben wollte, ob er gleich, unter dem fortlaufenden allgemeinen Titel der Nationalökonomie, in den folgenden Bänden auch die Staatswirthschaftslehre, die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, die Staatsnationalbildung u. s. w. behandelte. —

Den Grundbegriff der Nationalökonomie faßte Soden (in s. Nationalökon. Th. 1. S. 18.) sehr richtig auf: „Wie das Naturrecht die Grundsätze bestimmt über die Bande, welche Nationen als organisirte Staaten, unbeschadet ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, verknüpfen, und deren Erhaltung die Möglichkeit der Existenz mehrerer Nationen neben einander sichert; so bezeichnet die Nationalökonomie die Grundsätze, welche die Glieder aller Nationen gegenseitig, kraft des weltbürgerlichen Verbandes, in Absicht und zum Behufe ihres allseitigen Strebens nach Wohlstand und Reichthum einzuhalten haben.“ — Verschieden von Soden gab v. Jakob (der auf dem Titel: Nationalökonomie, und Theorie des Nationalreichthums, für gleichbedeutend nahm) folgenden Grundbegriff der Wissenschaft (in der dritten Ausgabe s. Grundsätze der Nationalökonomie 1825. Abth. 1. S. 3): „Die Theorie des Nationalreichthums kann erklärt werden, als die Wissenschaft von der Natur und den Ursachen des Nationalreichthums unter dem Einflusse der gesellschaftlichen Einrichtungen und positiven Gesetze. Da aber der Einfluß der letztern nicht anders erkannt

werden kann, als wenn man die erstern kennt; so folgt hieraus, daß die Theorie des Nationalreichthums alle Gattungen der Ursachen des Reichthums bis auf den Grad zergliedern müsse, daß die Art der Einwirkung der öffentlichen Einrichtungen und Gesetze auf dieselben deutlich erkannt werden könnte; und sie kann daher auch beschrieben werden, als die Wissenschaft von den Principien, nach welchen zu beurtheilen ist, unter welchen staatsbürgerlichen Einrichtungen und Gesetzen der Nationalreichthum am besten gedeihen könne. Da die Art und Weise, wie jemand seine irdischen Güter erwirbt und verwaltet, Wirthschaft oder Oekonomie genannt wird, und die Theorie des Nationalreichthums die Principien darstellt, welche von einem Volke oder Staate angenommen und befolgt werden müssen, um die größt mögliche Masse von mannigfaltigen Bedürfnißmitteln der Güter zu erzeugen; so hat man sie auch Nationalökonomie oder Nationalwirthschaft, auch Staatswirthschaft genannt. Der letztere Begriff ist richtig, sofern man unter dem Staate nicht die Regierung nach ihrem besondern Interesse (wo Staatswirthschaft Finanzwissenschaft ist), sondern das Staatsganze, welches das Volk nach seinem und seiner Individuen gemeinsamen Interesse in sich begreift, oder den bürgerlichen Verein darunter versteht." — Dieser Ansicht kann ich nicht folgen, weil ich es dem Interesse der Wissenschaft für angemessener finde, zuerst das Volk als ein in sich rechtlich abgeschlossenes Ganzes, noch außerhalb des Lebens im Staate, zu betrachten, und in dem Gebiete der Volkswirthschafts-

lehre theils die Gesammtthätigkeit aller Individuen eines Volkes in Hinsicht auf Wohlstand und Reichthum, theils das Ergebniß dieser Gesammtthätigkeit — den Reichthum des Volkes selbst aus dem Standpuncte der Production und Consumtion — darzustellen, bevor in der Staatswirthschaftslehre diese Gesammtthätigkeit und ihr Ergebniß unter den Einfluß der staatsbürgerlichen Einrichtungen und positiven Gesetze gebracht wird. — Aus diesem letztern Gesichtspuncte faßt, im Ganzen, auch Jakob (in s. Handb. der Staatswirthschaftslehre, Th. 1, S. 11) die Wissenschaft. Ihm ist die Staatswirthschaftslehre „die systematische Darstellung und Entwickelung der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit, insofern diese nach den Gesetzen des menschlichen Eigennutzes *) auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch (Genuß) abzweckt. Zuerst muß der Mensch als Mensch erfaßt werden, zwar nicht isolirt und als Einsiedler, sondern stets in Verbindung mit der gesammten im Bereiche seines Verkehrs befindlichen Menschheit, aber doch ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhältnisse und das Staatenwesen, in welchem er leben und seine Betriebsamkeit äußern und verfolgen mag; und dann wieder muß seine Betriebsamkeit und der Gang derselben beleuchtet werden nach den Gestaltung, welche dieselbe im bürgerlichen Wesen überhaupt und in unsern bestehenden Staaten insbesondere angenommen hat." — Den

*) Nur diesen Begriff wünschte ich aus der Definition hinweg, worüber ich mich in der Recension dieses Werkes (Leipz. Lit. Zeit. [illegible], St. [illegible]) näher erkläre.

ersten Theil (den ich Volkswirthschaftslehre nenne,) nennt Lotz die reine Staatswirthschaftslehre, und den zweiten Theil (den ich ausschließend Staatswirthschaftslehre nenne,) die angewandte Staatswirthschaftslehre. Bei der Uebereinstimmung in den Grundbegriffen, beruht daher die Verschiedenheit blos in dem verschiedenen Gebrauche der wissenschaftlichen Terminologie. — Bei manchen eigenthümlichen Bestimmungen über das, was den Inhalt der Wissenschaft bilden soll, erklärt sich doch auch Storch (Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Halle, 1825. S. 16) für die Benennung: Volkswirthschaftslehre, weil „kein schicklicherer Name für dieselbe gefunden werden kann." Auf ähnliche Weise Rau, der seinem Buche zwei Titel gab, den einen speciellen: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre; den zweiten allgemeinen: Lehrbuch der politischen Oekonomie (Heidelb. 1826. 8.), welche, nach der Eintheilung des Verf., in dem erschienenen ersten Theile die Volkswirthschaftslehre enthält, und im zweiten die Polizei, im dritten die Finanzwissenschaft aufstellen soll. Auf dieselbe Weise, wie Lotz, Storch u. a. unterscheiden, entwickelt Rau in der Volkswirthschaftslehre „die eigenthümlichen Gesetze, welche sich in den wirthschaftlichen Thätigkeiten der Völker erkennen lassen, ohne alle Einmischung der Regierung." Er sagt weiter: „Die Volkswirthschaft begreift in sich: a) die Wirthschaft sämmtlicher Familien im Staate; b) die verschiedenen, von den Staatsbürgern betriebenen, Gattungen und Arten von Erwerbsgeschäften. Der Inbegriff aller im Vermögen der

Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter ist das Volksvermögen, welches eben so den Gegenstand der Volkswirthschaft bildet, wie das Vermögen Einzelner den der Privatwirthschaft. Die Volkswirthschaft ist aber nicht eine bloße Anhäufung neben einander bestehender Privatwirthschaften."

Unter allen Ausstellungen, welche gegen die von mir versuchte Begründung und Durchbildung der Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft und im Großen (abgesehen von den Bemerkungen über einzelne von mir aufgestellte Begriffe) gemacht worden sind, sind es zunächst nur zwei, welche sich mir als höchst wichtig angekündigt haben. Die eine betrifft meine Aufnahme der sogenannten immateriellen Güter (mit Storch u. a.) in die Volkswirthschaftslehre, wovon weiter hinten gehandelt wird; die zweite bezieht sich auf den Grundbegriff der Wissenschaft selbst. Sie findet sich in der Recension der ersten Auflage dieses Bandes in der Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 20, und trägt das Gepräge des Meisters in der Wissenschaft, inwiefern er dadurch dieselbe zu dem ihr möglichst höchsten Standpuncte steigert. Recens. sagt (S. 157): „Der Verf. hängt, wie die meisten seiner Vorgänger, bei weitem zu sehr an den Bedingungen des individuellen Vermögens, und gründet den Volksreichthum mehr auf dieses, und will denselben mehr aus diesem abgeleitet wissen, als aus dem letzten den ersten. Und doch ist, wenn man das Verhältniß des Menschen zur Güterwelt im wirthschaftlichen Sinne ganz genau betrachtet, eigentlich der Volksreichthum die Grundlage und die Quelle des individuellen Reichthums.

Aus dem Gesammteinkommen Aller entspringt eigentlich das Eigenthum und der wahre bleibende Wohlstand der Einzelnen. Keineswegs aber läßt sich jenes Einkommen mit Sicherheit und Zuverlässigkeit gründen auf den Wohlstand des Einzelnen, der oft auf einer dem Volkswohlstande ganz widerstrebenden Grundlage ruhen kann. — Diese Ansicht ist jedoch dem Verf. keineswegs fremd; sie ist aber von ihm nicht überall gehörig festgehalten worden." — Der Recensent hat, mit dieser seiner großartigen Ansicht, völlig Recht, wenn er von dem jedesmaligen Zustande der Volkswirthschaft in den bestehenden Staaten ausgehet. Hier muß, sowohl in geschichtlicher und statistischer, als selbst in politischer Hinsicht, der Wohlstand und der Reichthum des Ganzen im Mittelpuncte der Wissenschaft stehen, inwiefern er, in den meisten — doch nicht in allen — Fällen den Wohlstand und den Reichthum der Individuen bedingt. So erscheint uns z. B. in der Wirklichkeit das Verhältniß des Volksreichthums in Großbritannien, Niederland, Nordamerika u. s. w. zum Reichthume der Individuen. — Sobald aber die Wissenschaft der Volkswirthschaftslehre systematisch und idealisch begründet wird; so abstrahirt sie von allem Gegebenen; sie muß genetisch von den Bedingungen und Uranfängen des Wohlstandes und Reichthums ausgehen, und daran die Darstellung des allgemeinen Wohlstandes anknüpfen. Allein so wie die philosophische Rechtslehre von dem Urrechte des Individuums anhebt, und in dem Völkerrechte den Kreis und Umfang der Rechte aller rechtlich zu dem Ganzen Eines Volkes vereinigten Individuen entwickelt, wo allerdings die

Gesammtheit dieser Rechte einen höhern Standpunct gewährt, als in ihrer individuellen Vereinzelung; so muß auch, nach meiner Ueberzeugung, die Volkswirthschaftslehre von den Quellen und Bedingungen der individuellen Wohlfahrt und des individuellen Reichthums ausgehen, um in aufsteigender Ordnung zu dem großen Endergebnisse des Gesammtwohlstandes und Gesammtreichthums eines Volkes zu gelangen. Denn abgesehen davon, daß, wenn der Begriff des Gesammtreichthums an die Spitze (und nicht an den Schluß) der Wissenschaft gestellt wird, das Individuum fast völlig in dem Begriffe des Ganzen aufgehet; so darf auch nicht vergessen werden, daß das Bild des Gesammtreichthums in allen den Staaten, wo das Individuum in seiner Benutzung und Anwendung der Quellen und Bedingungen der individuellen Wohlfahrt theilweise oder ganz gehemmt wird, sehr verschieden ist von dem, wo die individuelle Thätigkeit frei ist von jeder hemmenden Schranke. Wie sehr war doch in Frankreich vor dem Jahre 1789 die individuelle Thätigkeit und Wohlfahrt durch die Fesseln des Lehnssystems, durch Leibeigenschaft, Frohnen, Finanzpächter und durch die Steuerfreiheit der privilegirten Stände gelähmt; und welches Ergebniß des Gesammtreichthums in Frankreich fand damals statt, und welches jetzt? — Es scheint daher, die Wissenschaft müsse den genetischen Weg gehen, und nicht den synthetischen, so daß das Gesammtergebniß des Volksreichthums als die nothwendige Folge der freien Kraft und Thätigkeit aller zu Einem Volke verbundenen Individuen, nach ihrem individuellen Streben nach Wohlstand und Reichthum erscheine.

4.

Verhältniß der Volkswirthschaftslehre zur Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Nach der Begründung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Volkswirthschaftslehre, und nach der genauen Ausmittelung ihres eigenthümlichen Begriffes, ihres Zweckes, Inhalts und Umfanges, ist es nicht schwer, ihr Verhältniß zu der Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft aufzustellen. Wenn der Mensch in der Volkswirthschaftslehre noch unabhängig von den Banden des bürgerlichen Wesens und blos nach der Anwendung seiner Freiheit auf die Wahl seines Berufes und auf die Aeußerung seiner Thätigkeit im Verkehre mit den übrigen Individuen eines Volkes zur Verwirklichung des Zweckes der Wohlfahrt dargestellt wird; so erscheint er dagegen, im wissenschaftlichen Gebiete der Staatswirthschaftslehre, als Mitglied eines bürgerlichen Vereins, mithin als Staatsbürger, und der Regierung im Staate durch Vertrag untergeordnet. Dadurch wird nicht nur der Umfang der Einflüsse von außen und von oben — theils von andern Staatsbürgern nach ihren verschiedenen Berufsarten und Ständen, theils von der Regierung des Staates und deren Behörden, auf seine Thätigkeit — verändert; es treten auch neue Verhältnisse im innern und auswärtigen Staatsleben für ihn ein, welche nicht ohne Rückwirkung auf seine Thätigkeit und auf seinen Verkehr mit Andern bleiben, und neue Verpflichtungen, durch seine Kräfte und durch Theile seines rechtlich erworbenen Vermögens zu dem Bestehen und der Fortdauer des Staates beizutragen.

Bringt also auch der Mensch bei seinem Eintritte in den Staat alle ursprüngliche Rechte seiner Natur, seine Bestimmung zur Sittlichkeit und Glückseligkeit, und sein Streben mit, durch freie Thätigkeit und Verkehr mit Andern Vermögen zu erwerben, zu vermehren und für seine Zwecke zu verwenden und zu genießen; so wird doch die Art und Weise der menschlichen Thätigkeit durch die Verhältnisse im Staatsleben eben so vielfach verändert und schattirt, wie die Art und Weise der Erwerbung, Vermehrung und Verwendung des Vermögens.

Gestützt auf die ihr vorausgehende Volkswirthschaftslehre hat daher die Staatswirthschaftslehre zunächst die beiden wichtigen Aufgaben befriedigend zu lösen: 1) ob überhaupt und welchen rechtlichen und wohlthätigen Einfluß die Regierung im Staate auf die Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über den Staat und nach der ihr zukommenden Anwendung des rechtlich organisirten Zwanges, haben könne und dürfe; und 2) wie das Staatsvermögen, oder das, was der Staat für sein Bestehen und seine Erhaltung jährlich bedarf, aus dem Volksvermögen genommen und verwendet werden solle. Den ersten Gegenstand behandelt die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne (weil sie im weitern auch die Finanzwissenschaft umschließt), den zweiten die Finanzwissenschaft. — Die Staatswirthschaftslehre zeigt daher, welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die verschiedenartigen Bedingungen des Volksvermögens, auf den Ackerbau mit allen seinen Zweigen, auf den Ge-

werbsfleiß, auf den Handel, und auf die geistige Thätigkeit ausüben müsse, wenn durch diese ihre oberste Leitung alle Hindernisse menschlicher Thätigkeit im Staate, welche theils aus Eigennutz, theils aus bösem Willen hervorgehen können, beseitigt, und die gesammten Aeußerungen der bürgerlichen Thätigkeit im Staate ins Gleichgewicht gegen einander treten sollen. — Mit dieser wissenschaftlichen Darstellung der Staatswirthschaftslehre steht aber die Finanzwissenschaft in der genauesten Verbindung, weil ohne die Ableitung der Finanzwissenschaft aus der Staatswirthschaftslehre und der Staatswirthschaftslehre aus der Volkswirthschaftslehre, theils die Staatswirthschaftslehre, theils die Finanzwissenschaft der festen wissenschaftlichen Begründung und der innern gleichmäßigen Durchbildung ihres Gebiets ermangeln würden. Denn so wie die Volkswirthschaftslehre den höchsten Maasstab für alle Grundsätze der Staatswirthschaftslehre enthält; so abwärts wieder die Staatswirthschaftslehre den höchsten Maasstab für die in der Finanzwissenschaft aufzustellenden Lehren. Die Finanzwissenschaft enthält nämlich die systematische Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die ununterbrochene Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen. Sie giebt daher die in sich zusammenhängende Uebersicht über die gesammten Ausgaben und Einnahmen des Staates, so wie über die Form der Verwaltung derselben, und entwickelt also die allgemeinsten Grundsätze des rechtlich und zweckmäßig geordneten Staatshaushaltes in Hinsicht auf alle im Budget verzeichnete nothwendige Ausgaben, und auf alle Einnahmen des Staates, nach deren Quellen (Domainen, Regalien;

directen und indirecten Steuern ꝛc.), Bewilligung und Verwendung, und nach der Controlle über dieselben.

5.

Uebersicht über die drei Hauptsysteme der Volks- und Staatswirthschaftslehre.

Bevor noch die Volkswirthschaftslehre (durch Jakob und Soden) von der Staatswirthschaftslehre wissenschaftlich geschieden ward, bestanden bereits drei wesentlich verschiedene Ansichten aller dahin gehörenden Gegenstände und Lehren, welche, nach ihrer Zurückführung auf gewisse einfache und höchste Grundsätze, in wissenschaftlicher Hinsicht als drei selbstständige Systeme erschienen. Diese sind das Merkantilsystem, das physiokratische System, und das sogenannte Industriesystem, welches dem Schotten Adam Smith seine Begründung verdankte.

Da jedes dieser Systeme auf ganz eigenthümlichen — wesentlich von einander abweichenden — Grundsätzen beruht, und wie in der Theorie, so auch in der Praxis, d. h. in der Anwendung auf die Quellen, Bedingungen und Wirkungen der Volksthätigkeit und des Volksvermögens, von den beiden andern sich unterscheidet; so ist es nöthig und zweckmäßig, diese drei Systeme sogleich in der Einleitung in die Volks- und Staatswirthschaftslehre nach kurzen Umrissen, und verbunden mit einer Prüfung ihrer Grundsätze und Lehren, darzustellen, weil das im wissenschaftlichen Zusammenhange aufzustellende System der Volkswirthschaftslehre theils auf viele Lehren derselben sich gründet; theils diese Lehren als bekannt voraussetzt, und auf dieselben

bald bestätigend, bald prüfend, bald verwerfend zurückweiset; theils erst nach der wissenschaftlichen Durchbildung, Erweiterung und Vervollkommnung des Smithischen Systems möglich ward. Denn namentlich auf teutschem Boden erhielt die Volkswirthschaftslehre, nach ihrer Eigenthümlichkeit, Selbstständigkeit und innern Durchbildung, durch Forscher wie Sartorius, Hufeland, v. Jakob, v. Soden, Lotz, Rau und andere, ihre gegenwärtige wissenschaftliche Gestalt. — Es wird daher mit der Darstellung dieser drei Systeme zugleich die wichtigere, dahin gehörende Literatur verbunden.

Unter den Griechen, wo der Mensch in dem Bürger unterging, finden sich beim Xenophon, Plato und Aristoteles die ersten Spuren wissenschaftlicher Untersuchungen über Staatswirthschaft. Allein hervorgegangen aus der Eigenthümlichkeit und Oertlichkeit der griechischen Staatsformen, stiegen sie theils zu wenig von dem Nationalen zu dem Allgemeinen auf; theils verbanden sie durchgehends die Lehre von der sittlichen und wirthschaftlichen Einrichtung des Privatlebens (die Ethik und Oekonomik) mit der Staatswissenschaft (Politik), die zunächst auf Städteorganisation beschränkt blieb; theils war das Staatsleben des Alterthums selbst von einer solchen Beschaffenheit, daß an die umschließende Darstellung so vieler Gegenstände, über welche sich die Staatswirthschaft unsrer Zeit verbreitet, nicht gedacht werden konnte. So ist nach Xenophon (im Oeconomicus, Cap. 2 und 10.) die Bestimmung der Oekonomie, den Menschen zu lehren, wie er seine Gütermasse vermehren könne; er rechnet aber zu diesen Gütern blos die für die indivi-

duellen Zwecke brauchbaren Güter, wodurch alle für das Individuum unbrauchbare ausgeschlossen, und höchstens nur zum Tausche geeignet dargestellt werden. — Bei dem Plato (de republica, lib. 2.) erscheint das Güterwesen überhaupt, und das Verhältniß des Menschen zum Erwerbe, Besitze und Genusse der Güter, nur nach dem Verhältnisse des Menschen zum Staate. — Weiter und selbstständiger verbreitete sich Aristoteles (Polit. l. 1. cap. 8—11.) darüber. Er unterschied genau zwischen dem natürlichen Reichthume, bestehend in den Vorräthen der zum Leben und Wohlseyn nützlichen Naturproducte, und dem Geldreichthume, gewonnen durch den Handel. Nur der erste gilt ihm als wahrer Reichthum; der Geldreichthum steht jenem bei weitem nach. — Den Hauptausschlag bei den Griechen gab aber die aus ihrem Staatsleben hervorgegangene öffentliche Meinung, in welcher der Landbesitz und die Landwirthschaft die erste Stelle behauptete, während nur die Sklaven und die Schutzverwandten in den Städten die Gewerbe trieben, die deshalb als verächtlich betrachtet wurden. — Vergl. darüber: Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae historiae politices s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8., und dessen Xenophon und Aristoteles in s. Ansichten der Volkswirthschaft, Leipz. 1821. 8. S. 3—21; besonders aber Lotz, Handb. der Staatswirthschaft Th. 1, S. 77 ff. „Die Arbeiten der Hauswirthschaft besorgte die Hausfrau; die landwirthschaftlichen Arbeiten leitete zunächst der Sklavenvoigt. Das Hauptgeschäft des eigentlichen griechischen Bürgers in Beziehung auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch sprach sich

nur darin aus, daß er von dem Ertrage fremder Arbeit lebte, und damit den Obliegenheiten zu genügen suchte, welche das Bürgerthum von ihm forderte. Darum sind denn auch die Untersuchungen der Griechen im Gebiete der Staatswirthschaftslehre immer zunächst und vorzüglich nur darauf gerichtet, wie die wirthschaftliche Einrichtung des Hauswesens so zu treffen sey, daß der Dienst des Sklavenvolkes möglichst regelmäßig erfolge, und für dessen Gebieter möglichst einträglich sey." — Bei den Römern ging, wie bei den Griechen, der Mensch im Bürger unter; nur daß die wiederhohlten Anstrebungen der Plebejer gegen die Patricier und die geforderte gleiche Vertheilung der Staatsländereien es bestätigen, daß die Plebejer nicht gleichgültig gegen Güterbesitz waren. Für die Staatswirthschaft als Wissenschaft geschah bei den Römern nichts; denn Cicero (de officiis, l. 1. c. 42.) gedenkt nur der Frage, wie weit es mit der Bürgerehre vereinbar sey, mit Betreibung der Gewerbe und des Handels sich zu beschäftigen, wobei er der allgemeinen Meinung folgt, daß auf allen Handwerkern und Krämern Schmutz und Niedrigkeit hafte, und blos der Großhandel Achtung verdiene, wenn der Großhändler, für seinen Gewinn, liegende Güter erkaufe, und dadurch seinem Vermögen Dauer und Nutzen gebe. (S. Loß, am a. O. S. 85 ff.) —

Im Mittelalter, das mit dem Umsturze des römischen Westreichs durch die teutschen Völkerschaften begann, konnte aus Gründen, welche die Geschichte dieser Zeit bestimmt vergegenwärtigt, für die wissenschaftliche Gestalt der Staatswirthschaft nichts geschehen. Allein das Eigenthümliche des Mittelalters, im Gegensatze der Welt des

Alterthums, dringt sich auf, daß, nach dem Grundcharakter des Lehnswesens, die Betreibung landwirthschaftlicher Thätigkeit verächtlich und Sache der Leibeignen und Eigenhörigen, dagegen aber, bei der Ausbildung der städtischen Verfassungen, die Betreibung der Gewerbe und des Handels nicht blos mit Wohlstand und Reichthum, sondern auch mit Ehre verbunden war. Es war die Zeit, wo das in sich fest geründete Zunft- und Innungswesen entstand, und der eigentliche Reichthum nicht bei dem Besitzer und Bearbeiter der Landgüter, sondern in der Mitte der städtischen Handwerker und Kaufleute getroffen ward. Doch zeigte auch bereits der höhere Wohlstand der niederländischen Städte in diesem Zeitalter, daß er eine Folge der liberalern Ansichten derselben im Gewerbs- und Handelsleben war (vergl. Lotz, a. a. O. S. 93.). — Unverkennbar ging aus diesem, im Mittelalter entstandenen, Verhältnisse, sobald die Regierungen eines bedeutenden Einflusses auf den Verkehr sich bemächtigten, allmählig das sogenannte Merkantilsystem hervor.

6.

1. Das Merkantilsystem.

Das Merkantilsystem (das Handels- oder Fabriksystem) ward früher in der Wirklichkeit geübt, bevor es auf wissenschaftliche Grundsätze zurückgeführt ward. Es ging (§. 5.) aus der eigenthümlichen Gestaltung und allmähligen Ausbildung des städtischen Gewerbs- und Handelswesens im Mittelalter hervor. Wenn nun auch Sully, der Minister Heinrichs 4 von Frankreich, abgeneigt dem Kastengeiste der Fa-

brikanten und Kaufleute, den Landbau von dem Drucke zu befreien suchte, in welchem er durch ihren Monopoliengeist erhalten ward, wobei er zugleich die Beseitigung der außerordentlichen Zerrüttung der Finanzen Frankreichs, so wie des Druckes der Finanzpächter, und die neue Gestaltung des Staatsrechnungswesens beabsichtigte; so gewann doch bald darauf das Merkantilsystem seine allgemeinere Anwendung im öffentlichen Staatsleben durch den Minister Ludwigs 14, Colbert, in Frankreich, und durch den Protector Cromwell in England *). Es war eine unmittelbare Folge der seit der Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung (1486) aus Ostindien, und seit der Entdeckung des vierten Erdtheils (1492) aus Amerika nach Europa strömenden edlen

---

*) Sully's († 1641) staatswirthschaftliche Ansichten finden sich, aus seinen Memoiren, auszugsweise zusammengedrängt im Esprit de Sully, ou extrait de tout ce qui se trouve dans les Mémoires de Bethune Duc de Sully. Dresd. et Varsovie, 1768. 8. — Colbert, der Sohn eines Tuch- und Weinhändlers zu Rheims, stieg, durch seine Talente, zum Generalcontroleur der Finanzen und Marineminister empor († 1683.). Er vermehrte, während der Zeit seiner Verwaltung, die Staatseinkünfte um 28 Mill. Livr., und setzte dadurch Ludwig 14 in den Stand, die große politische Rolle zu spielen und die ununterbrochenen Kriege zu führen, so nachtheilig diese auch in anderer Beziehung auf das innere Staatsleben Frankreichs zurückwirkten. — Olivier Cromwell († 1658) begründete das Handelsübergewicht Englands zunächst durch die, aus dem Geiste des Merkantilsystems (1652) hervorgegangene, Navigationsacte, unmittelbar in jener Zeit gegen den Handel und die Blüthe des niederländischen Freistaates gerichtet, der die vertriebene Dynastie Stuart aufgenommen hatte.

Metalle, daß diese nicht nur auf die europäischen Märkte mächtig einwirkten und die Begierde nach ihnen die am atlantischen Ocean gelegenen europäischen Staaten zur Anlegung von Kolonieen aufregte, sondern daß auch, bei der Leichtigkeit, durch Gewerbsfleiß und Handel die edlen Metalle an sich zu bringen, nicht nur in vielen europäischen Staaten der Landbau — wegen seines scheinbar geringern Ertrages — über dem Gewerbswesen und Handel vernachlässigt, und die Meinung unter den Völkern und den Regierungen verbreitet ward, nur Metallgeld begründe den Reichthum der Völker. So erklärte sich die Praxis der Staaten für das Merkantilsystem, bevor es zu einer systematischen Form ausgeprägt ward.

Aus den seit dieser Zeit practisch befolgten Grundsätzen ging allmählig die Theorie derselben hervor.

Die Unterlage dieses Systems ist der Grundsatz:

Metallgeld allein ist Reichthum. Der Reichthum eines Volkes besteht daher in der möglichst größten Summe von geprägtem und ungeprägtem Gold und Silber.

Daraus folgt für die Volks- und Staatswirthschaft, daß sie die Aufgabe zu lösen hat; so viel Geld als möglich ins Land zu ziehen, das im Lande befindliche Geld nicht aus demselben zu lassen, und dasselbe in beständigem Umlaufe zu erhalten.

Als die wirksamsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, galten:

1) die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Lande zu verbieten, oder mit hohen Abgaben zu belegen;

2) die Einfuhr fremder Erzeugnisse und Waaren, so viel als möglich, durch hohe Zölle zu be-

schränken, oder sie ganz zu verbieten, damit nicht dadurch zu viel Geld außer Landes gehe. Besonders wird dies auf solche Gegenstände und Waaren angewandt, die im Lande selbst erzeugt werden, oder doch erzeugt werden können;

3) die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse und Waaren zu befördern, damit desto mehr Geld dadurch ins Land komme. Dies kann aber geschehen:

a) durch Rückzölle, indem man die von einheimischen Erzeugnissen und Waaren entrichteten Abgaben wieder erstattet, sobald sie ins Ausland gehen, um durch die Ausfuhr einheimischer Güter Geld ins Land zu bringen;

b) durch Ausfuhrprämien, indem man denen, welche inländische Erzeugnisse im Auslande absetzen, noch eine besondere Belohnung in baarem Gelde zugesteht;

c) durch Errichtung von Freihäfen und Handelsgesellschaften mit großen Vorrechten, und durch Ertheilung von Monopolien für Fabrikanten und Kaufleute;

d) durch vortheilhafte Handelsverträge mit dem Auslande, um den Absatz inländischer Erzeugnisse zu erleichtern und zu erhöhen;

e) durch Anlegung von Kolonieen, welche blos mit dem Mutterlande Handel treiben, und nur in diesem ihre einheimischen Erzeugnisse absetzen dürfen.

4) die Einfuhr roher Stoffe (Wolle, Seide, Häute, Flachs, Hanf, Lumpen zu Papier u. s. w.), welche noch einer Bearbeitung zu ihrem Absatze und Verbrauche bedürfen, zu befördern, und die Ausfuhr derselben zu beschränken und zu erschweren.

5) Durch die Anwendung dieser Mittel gewinne man die Handelsbilanz für sich, so daß das Volk in seinem auswärtigen Verkehre vermeide, Schuldner des Auslandes zu werden, und dagegen dessen Gläubiger werde. Dies sey aber nur möglich, wenn der Werth der ausgeführten Güter den Werth der eingeführten übersteige. Die Handelsbilanz werde übrigens ausgemittelt durch die Zollregister, durch die Tabellen über Manufacturen, Fabriken und den Handel, und durch den Stand des Wechselcurses.

Nach diesem Systeme werden nothwendig diejenigen Gewerbe, deren Erzeugnisse am meisten ausgeführt werden können, mithin die städtischen — namentlich die Manufacturen und Fabriken, und mit ihnen der Handel, als die Bedingung des Absatzes beider, — vor den ländlichen Arbeiten begünstigt und am meisten emporgehoben, ja selbst vor denjenigen, welche für die Bedürfnisse des Inlands arbeiten, zum Theile schon deshalb, um die Einfuhr fremder Manufactur- und Fabrikerzeugnisse zu verhindern. Zugleich wird der Handel nach dem Auslande vor dem inländischen (dessen Vorzüge vor dem ausländischen später Adam Smith ins helle Licht stellte,) im Geiste dieses Systems befördert, weil er Geld ins Land bringt, während man den inländischen Handel nur als ein Mittel betrachtet, durch welches man zum Ausfuhr- oder Zwischenhandel (Transito) gelangen kann. Denn an sich vermehre der inländische Handel den Volksreichthum nicht, sondern bringe nur das Geld aus einer Hand in die andere. — Wo dieses System herrscht, besteht eine, die übrigen gewerbtreibenden Volksklassen drückende, Begünstigung der Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufleute, überhaupt der Reichen und

der Capitalisten, so wie — wenn das Land Kolonieen besitzt, — eine sehr einseitige Behandlung derselben. Dazu kommt die bestimmt angekündigte Absicht, die benachbarten Völker wo möglich arm und von sich abhängig zu machen, sie in dieser Abhängigkeit zu erhalten, Wohlstand und Verkehr derselben zu beneiden, weil man beide als eignen Verlust betrachtet, und aus ihrer Mitte, selbst durch künstliche Mittel und aufgedrungene Handelsverträge, das Geld herauszuziehen, so wie dieselben von gewissen auswärtigen Marktplätzen des Handels möglichst auszuschließen. Dieses System hat zugleich für die Praxis die schimmernde Seite, daß es theils einen bedeutenden Ertrag der indirecten Steuern vermittelt, theils in den dadurch bereicherten Kaufleuten und Capitalisten den höchsten Finanzbehörden eine Volksklasse sichert, die für Vorschüsse und Anleihen immer in ihrem Interesse sind.

Wissenschaftlich bearbeitet, aber freilich in neuerer Zeit weit vollkommener dargestellt, als in älterer, und zum Theile auch in dem Grundsatze: daß blos Metallgeld Reichthum gewähre, etwas modificirt, findet sich dieses System bei folgenden:

Jo. Bodinus, de republica. (zuerst französisch, Paris, 1576.) Lateinisch mit Verbesserungen, Paris. 1586. Fol. Francof. 1591. 8. (auch auswärts nachgedruckt.) — (Der Abschnitt: de aerario gehört hieher.)

(Unter den Italienern Antonio Serra [1613], Davanzati Bostichi [1588], und Turbolo [1629].)

Casp. Klock, de aerario publico et privato. Norimb. 1651. Fol. — Ed. 2., opera Chr. Feller, 1671. Fol.

Charles Davenant († 1712), political and commercial works published by Withwort. 5 Voll. Lond. 1699sq. 8.

Melon, Essai politique sur le commerce. Amst. 1735. 8.

J. Law, Oeuvres, contenant les principes sur le numéraire, le commerce, le credit et les banques. à Paris, 1790. 8.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften. 2 Theile. Lpz. 1758. 8.

James Stewart, inquiry into the principles of political economy. 3 T. Lond. 1767. 4. (Auch die ersten vier Bände in der Ausgabe seiner Werke: the works political, metaphysical and chronological, von seinem Sohne, dem General Stewart, 6 Voll. Lond. 1805. 4.) — Teutsch: Untersuchungen der Grundsätze von der Staatswirthschaft. 4 Th. Tüb. 1769—72. 8. N. A. 1786. — Eine zweite Uebersetzung; 4 Th. Hamb. 1769 ff. 4. — Französisch: recherches des principes de l'économie politique. à Paris, 1789. 8.

(Abt) Ant. Genovesi († 1769 zu Neapel), Lezzioni di commercio o sia d'economia civile. 2 Tom. Bassano, 1769. 8. — Teutsch: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie; übers. von Aug. Witzmann. 2 Th. Leipz. 1776. 8.

J. Geo. Büsch († 1800), Abhandlung über den Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handlung (zuerst 1780). 2 Thle. N. A. Hamburg, 1800. 8. (Büsch gehörte zu den gemäßigten Anhängern des Merkantilsystems.)

(Ueber alle diese Schriftsteller vgl. Lotz Handb. Th. 1, S. 97—109, so wie über die Anwendung des Merkantilsystems von dem ältern Pitt [Lord Chatham]: die Staatsverwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien. Aus dem Engl. Lond. 1763. 8.)

7.

Prüfung dieses Systems.

Die Hauptfehler des Merkantilsystems sind:

1) daß es auf dem Grundsatze beruht: das Metallgeld allein sey Reichthum, und die Bedingung

des Reichthums eines Volkes. Denn ein Volk ist deshalb noch nicht arm, wenn es wenig Geld, und noch nicht reich, wenn es blos Geld besitzt. Augenblicklicher (theils wirklicher, theils künstlicher) Geldmangel kann auch in wohlhabenden Staaten eintreten, und der gleichmäßige Umlauf des Geldes in den reichsten Staaten bisweilen stocken. — Physische und geistige Thätigkeit im Gleichgewichte, d. h. besonnene Theilung der Arbeit und richtiges Verhältniß der geistigen Wirksamkeit zu den gesammten physisch-technischen Beschäftigungen mit der Landwirthschaft, mit dem Gewerbsfleiße und dem Handel, so wie die Menge und Güte der durch die Arbeit gewonnenen Erzeugnisse, sind eine festere und bleibendere Grundlage des Volkswohlstandes, als das bloße baare Geld.

(Wäre Geld allein Reichthum; so müßten Staaten mit reichen Bergwerken schon an sich reich seyn, und Staaten ohne Bergwerke hinter jenen zurückbleiben. Allein Spanien und Portugal verarmten bei bedeutenden Bergwerken, und England und die Niederlande wurden reich ohne dieselben.)

2) daß, bei der Anwendung dieses Systems, der Landbau zu sehr vernachlässigt, und die höhere geistige Thätigkeit nach ihrem unermeßlichen Einflusse auf das ganze Volksleben zu wenig berücksicht wird, weil es zunächst nur die Manufacturen, Fabriken und den Handel emporzuheben sucht, weshalb da, wo dieses System herrscht, viele Arbeiter den Geschäften des Landbaues sich entziehen und zu den lohnendern Gewerben sich wenden. Dadurch wird aber theils ein nachtheiliges Steigen der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, theils ein Ueberfluß an Manufactur- und Fabrikwaaren bewirkt, der nur durch die künstlichen Mittel von Rückzöllen, Einfuhrverboten, Prämien rc.

in Umlauf gebracht werden kann. Zugleich wird dabei das Bestehen und der Wohlstand der Gewerbetreibenden zu sehr durch die Unternehmungen im Handel und durch die Bestellungen des Kaufmanns bedingt.

3) daß durch dasselbe zwar die gewerbsfleißige und handeltreibende Klasse des Volkes, so lange der Handel keine Beschränkung leidet, im Wohlstande steigt, dagegen aber gewöhnlich die übrigen arbeitenden Volksklassen die der Blüthe der Gewerbe und dem Handel gebrachten Opfer tragen müssen, weil alle zurückerstattete Zölle, alle Prämien auf Ausfuhr u. s. w. nur aus dem Volksvermögen überhaupt aufgebracht werden können.

4) daß dieses System im Innern der Staaten nicht nur das richtige Verhältniß zwischen directen und indirecten Steuern, durch die Steigerung der indirecten, vernichtet, und die Vermehrung der Staatsschulden durch die erleichterten Anleihen bei den, den Welthandel leitenden, Kaufleuten, sondern auch nach außen den Abfall der gedrückten Kolonieen von dem Mutterlande herbeiführt.

5) daß der Maasstab der Handelsbilanz, auf welcher dieses System im Großen beruht, theils bei der Unsicherheit aller darüber vorliegenden statistischen Berechnungen, theils bei dem Wechsel der äußern politischen Verhältnisse, im Ganzen schwankend und trügerisch bleibt.

Vergl. Geo. Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums; Göttingen, 1806. 8. S. 131—160.

8.

2) Das physiokratische System.

Das physiokratische System muß von den Acker-

bausystemen sowohl bei den Völkern des Alterthums (in Indien, Aegypten, Palästina, China 2c.), als bei den Völkern des Mittelalters (z. B. in Teutschland) genau unterschieden werden. Es ist nicht, wie das Merkantilsystem, eine Frucht der Erfahrung und Praxis, sondern der philosophischen Forschung. Sein Stifter war der Leibarzt Ludwigs 15, Quesnay (geb. 1694, † 1774), ein Zeitgenosse Rousseau's. Obgleich in Frankreich während Heinrichs 4 Regierung durch den Minister Sully der Landbau sich gehoben hatte; so ward er doch, seit Colbert das Merkantilsystem practisch befolgte, vernachlässigt. Im Charakter des Lehnssystems ruhten aber auf ihm die drückendsten Abgaben. Dazu kamen die Ausfuhrverbote des Getreides aus den einzelnen Provinzen Frankreichs in die andern; die großen königlichen Domainen und das bedeutende Grundeigenthum der Geistlichkeit; die Finanzverpachtung; die ungleiche Besteuerung, und die Anhäufung einer unermeßlichen Schuldenlast, besonders unter Ludwig 15. Mit diesem Bilde einer zurückstoßenden Wirklichkeit verband Quesnay das Nachdenken über die Ursachen dieser Uebel, und ein tiefes Studium der Mathematik. Seine neuen Ansichten stellte er zuerst in den Artikeln fermiers und grains in der Encyklopädie von d'Alembert und Diderot, und dann wissenschaftlich in seinem tableau économique (Versailles, 1758.) auf.

Das in seinem Innern streng abgeschlossene physiokratische System beruht auf dem Grundsatze: daß der höchste Flor des Landbaues die einzige Quelle des Volksreichthums, mithin der reine Ertrag der aus dem Landbaue gewonnenen Erzeugnisse die ein-

zige Quelle der Staatseinkünfte, und der Staat deshalb blos zu einer einzigen Steuer — der Grundsteuer — **von diesem reinen Ertrage des Bodens berechtigt sey.**

Nach diesem Systeme werden alle Individuen des Volkes in zwei Klassen eingetheilt:

1) in die productive Klasse, welche alle diejenigen umschließt, denen das Grundeigenthum des Landes gehört, und die die Landwirthschaft nach allen ihren Zweigen betreiben (Grundeigenthümer, Pachter, Fischer, Hirten, Bergleute, Wirthe, und die unmittelbaren Bearbeiter des Bodens. — Der Regent und die Kirche wurden, wegen der Domainen und des Grundbesitzes, von Quesnay dazu gerechnet);

2) in die sterile Klasse, zu welcher alle Gewerbetreibende, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsdiener und die Dienstboten gehören.

Die Grundeigenthümer werden zu der productiven Klasse gerechnet, weil ihr Besitzthum die Bedingung des jährlichen Gewinns aus den Erzeugnissen des Bodens ist. Die productive Klasse führt aber deshalb ausschließend diesen Namen, weil sie einen wirklichen neuen Zuwachs des Volksreichthums, als den reinen Ertrag ihrer Arbeit, hervorbringt, der nach dem Abzuge der jährlichen Auslagen übrig bleibt, die auf den Anbau des Bodens, auf Arbeitslohn, auf Futtergetreide, Samen, Ackergeräthe, Viehstand, Inventarium u. s. w. verwendet werden müssen, so wie nach Abzug des Pachtgeldes und der Landrente an die Eigenthümer, und nach Abzug dessen, was die Verbesserung der Güter selbst erfordert. Nur von diesem reinen Ertrage, als dem

Ueberschusse der productiven Arbeit, können Staat und Kirche, ohne dem Landbaue zu schaden, eine Abgabe erhalten.

Die sterile Klasse hingegen bringt nichts Neues und keinen reinen Ertrag hervor, weil sie nur die Form der von der ersten Klasse erzeugten Güter verändert. Sie vermehrt den Volksreichthum nicht, weil der Preis ihrer Arbeit gewöhnlich nicht größer ist, als der Betrag ihres Unterhalts. Sie verzehrt daher nur, ohne zu erzeugen, und lebet auf Kosten der productiven Klasse. Dies erhelle aus der großen Armuth der Mehrheit der Manufacturisten und Fabrikanten; denn was einige bemittelte derselben gewönnen, geschehe durch Sparsamkeit, d. h. durch Entsagung. Ob nun aber gleich diese sterile oder unproductive Klasse von den Landeigenthümern und Landwirthen eigentlich ernährt wird; so ist sie doch für die Mitglieder der productiven Klasse höchst nützlich, weil die letztern durch die Thätigkeit und Consumtion der sterilen Klasse in den Stand gesetzt werden, ausschließend mit dem Landbaue sich zu beschäftigen, und die Masse der Producte, so wie den reinen Ertrag von denselben zu vermehren.

Damit brachten die Physiokraten zugleich die politische Lehre in Verbindung, daß die Mitglieder der sterilen Klasse ihre Erzeugnisse um so wohlfeiler und besser liefern würden, je mehr Freiheit der Concurrenz bei ihrer Thätigkeit statt fände, welche selbst für das Interesse der productiven Klasse höchst vortheilhaft wäre. — Es liegt daher die größte und allgemeinste Freiheit aller Gewerbe, besonders in Zünften und Handwerken, mit Aufhebung aller Beschränkungen, im Geiste des physiokratischen Systems. Diese Freiheit, verbunden mit der vollkommensten

Sicherheit und Gerechtigkeit, müsse der Staat allen seinen Bürgern gewähren. Nur diese Freiheit sey die einzige Unterlage des höchsten Volkswohlstandes; denn jede andere Einmischung der Regierung in die Leitung des Volkswohlstandes vermindere das jährliche Erzeugniß des Bodens, erhöhe die Preise der Waaren, und müsse daher, bald unmittelbar, bald mittelbar, die Interessen der productiven Klasse gefährden.

Das Steuersystem endlich, welches aus dem physiokratischen Systeme hervorging, beruhte auf der allerdings einfachen Lehre: daß, weil die Hervorbringung von Erzeugnissen durch den Landbau die einzige Quelle des Volksreichthums sey, und dadurch allein, vermittelst des jährlichen reinen Ertrags, eine jährliche Vermehrung des Volksreichthums und Volkswohlstandes begründet werde, auch die gesammten Steuern des Staates blos auf die Production gelegt werden müßten, da alle Steuern nur vom reinen Ertrage genommen, nie aber das Capital des Volksvermögens selbst angreifen dürften. — Deshalb stellten die Physiokraten eine einzige Steuer — die Grundsteuer — auf, welche blos die Grundbesitzer und Landwirthe entrichten, die Mitglieder der sterilen Klasse aber zu derselben unmittelbar gar nicht, sondern nur mittelbar insofern beitragen sollten, inwiefern sie die Erzeugnisse der Landwirthschaft um einen erhöhten Preis bezahlten, nachdem die Grundbesitzer und Landwirthe die von ihnen zu entrichtende Grundsteuer sogleich auf ihre Erzeugnisse bei dem Verkaufe derselben an die übrigen Staatsbürger geschlagen hätten.

Die wichtigern Schriften der Physiokraten sind:

François Quesnay, tableau économique avec son explication; à Versailles, 1758. 8. Dieses Werk und Quesnay's folgende Schriften: le droit naturel, analyse du tableau économique; maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole; discussions et développemens sur quelques unes des nations de l'économie politique, sind — nebst andern — zusammengedruckt in der Sammlung, welche Dupont de Nemours (der eine Zeitlang Badenscher geh. Legationsrath zu Karlsruhe war,) unter dem Titel herausgab:

La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. 6 Voll. Yverdon, 1768. 8.

mes etc. wurden ins Teutsche
tel: Allgemeine Gründe der öko-
t, vornämlich des Ackerbaues, der
neralwesens. 3 Theile. Frkf. und

Marq. de Mirabeau, l'ami
ité de la population. 3 T. à
Paris, 1759. 8. N. E. à Avignon, 1762. — (Teutsch: der polititische und ökonomische Menschenfreund. 3 Th. Hamb. 1759. 8.) — Théorie de l'impôt. à Avignon, 1761. 8. — Philosophie rurale, ou économie générale et politique de l'agriculture, reduite à l'ordre immuable des loix physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires. 3 Voll. à Amst. 1767. 8. (Teutsch: Landwirthschaftsphilosophie, oder politische Oekonomie der gesammten Land- und Staatswirthschaft, von Christ. Aug. Wichmann. 2 Theile. Liegnitz und Leipz. 1797 f. 8.)

Mercier de Riviere (Parlamentsrath zu Paris), l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. 2 T. à Paris, 1767. 8.

A. R. J. Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses nationales. à Paris, 1774. 12. (Teutsch: Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichthümer, übers. von Mauvil-

son. Lemgo, 1775. 8.) — De l'administration provinciale et de la reforme de l'impôt. à Paris, 1779. 8. — Reflexions sur la formation et la distribution des richesses. à Paris, 1784. 8. — (Diese und seine übrigen politischen Schriften sind gesammelt in den Oeuvres completes de Mr. Turgot. 9 Voll. à Paris, 1809 sq. 8.)

W. Fr. le Trosne, de l'ordre social; ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie et le commerce intérieur et extérieur. à Paris, 1777. 8. (Teutsch: Lehrbegriff der Staatsordnung; übers. von Chstn. Aug. Wichmann. 2 Th. Leipz. 1780. 8. Der zweite Theil enthält eine Prüfung der Grundsätze Condillacs, dem die Physiokraten vorwarfen, daß er ihre Lehren entstellt habe.)

(Großherzog Karl Friedrich von Baden), Abrégé des principes de l'économie politique, publié par Mirabeau. à Carlsrouhe, 1772. 8. N. E. 1796. 8. — Teutsch, von Saß. 1783. 8.)

Isaac Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Ordnung. Basel, 1772. 8. — Träume eines Menschenfreundes. 3 Th. Basel, 1776. 8.

J. Aug. Schlettwein, les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états. à Carlsrouhe, 1772. 8. Teutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten, und die Schulden des Staates zu tilgen. Basel, 1772. 8. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. 2 Th. Karlsruhe, 1772 und 73. 8. N. A. 1776. — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung. Karlsruhe, 1772. 8. — Grundfeste der Staaten, oder die politische Oekonomie. Gießen, 1779. 8.

Jo. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. 2 Th. Leipz. 1776. 8. — Physiokratische Briefe an Dohm; oder Vertheidigung der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschw. 1780. 8.

Karl Ckfr. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems. Kassel, 1779. 8.

Geo. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nürnb. 1782. 8.

Unter den Neuern:

Theod. Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Königsb. 1797. N. A. 1819. 8. — Handbuch der Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8. — Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. 2 Th. Berl. 1818. 8.

Leop. Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Berl. 1808. 8.

Gegner des physiokratischen Systems waren unter den Franzosen: Condillac (le commerce et le gouvernement considerés rélativement l'un à l'autre. à Amst. 1776. 8.), Fourbonnais (principes et observations économiques. Amst. 1767. 8.), Mably (doutes modestes à l'auteur de l'ordre naturel. à Paris, 1770. 8.), Necker (sur la legislation et le commerce du bled. 2 T. Ed. 2. à Paris, 1775. 8. Teutsch, Dresden, 1777. Compte rendu au Roi. à Paris, 1781. Teutsch von Dohm, Berl. 1781. Nur indirect erklärte er sich gegen die Physiokraten); unter den Teutschen: Dohm (kurze Darstellung des physiokratischen Systems. Kassel, 1778. 8.), J. Jac. Moser (Anti-Mirabeau. Leipz. 1778. 8.), Springer (über das physiokratische System. Nürnb. 1780. 8.), v. Pfeiffer (Antiphysiokrat. Frankf. 1780. 8.), v. Sonnenfels, Büsch; unter den Italienern: Gagliani und Briganti.

9.

Prüfung dieses Systems.

Es ist Pflicht der Gerechtigkeit, die unverkennbaren großen Vorzüge des physiokratischen Systems vor dem Merkantilsysteme anzuerkennen und auszuzeichnen. Ihm gehört das Verdienst, die Kreise der

Thätigkeit der Individuen eines Volkes bestimmter angegeben, und diese, freilich nur zu streng, in die productive und sterile Klasse eingetheilt, die Lehre vom reinen Ertrage tief ergriffen und zum Range eines der ersten staatswirthschaftlichen Grundsätze erhoben, den Grundsatz der vollkommnen Freiheit der gesammten menschlichen Thätigkeit, mit Aufhebung aller Zünfte und Innungen, ausgesprochen, die Landwirthschaft in ihren Rang als erste Quelle und Grundlage alles Volksvermögens eingesetzt und ihr Verhältniß gegen Gewerbsfleiß und Handel genauer bestimmt, und die Vereinfachung der Besteuerung als möglich empfohlen zu haben. Unverkennbar ward durch dieses System die neue Bahn in der Wissenschaft gebrochen, die seit dieser Zeit so sehr vervollkommnet ward.

Allein dem physiokratischen Systeme stellt sich auch entgegen, daß es theils in der Anwendung unausführbar, theils in einigen seiner Grundlehren nicht ohne Einseitigkeit und Irrthum ist.

Das physiokratische System ist in der Anwendung unausführbar, weil es, indem es die Grundsteuer als einzige Abgabe auf den reinen Ertrag des Landbaues legt, die Landwirthschaft niederdrückt; denn, während die übrigen Staatsbürger steuerfrei sind, muß der Landwirth theils die Steuern, die zu bestimmten Zeiten eingehen sollen, als Vorschuß, und nicht blos, wie das System will, als reinen Ertrag entrichten, theils diesen Vorschuß von dem Käufer der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, durch einen erhöhten Preis derselben, sich wieder erstatten lassen, welcher Preis von dem Landwirthe nicht immer nach dem Verhältnisse des reinen Ertrags festzusetzen ist.

Das physiokratische System ist aber auch nicht

ohne Einseitigkeit und Irrthum, besonders in Hinsicht der sterilen Klasse. Denn an sich schon ist es fehlerhaft, daß es, unter dieser Benennung, die verschiedenartigsten Beschäftigungen zusammenstellt, welche auf den Volksreichthum durchaus keinen gleichen Einfluß behaupten (z. B. Fabrikbesitzer, Kaufleute, Dienstboten, Schriftsteller); noch einseitiger aber ist die Behauptung, daß diese sämmtlich ohne Unterschied steril wären, weil auch sie in vielfachen Beziehungen einen reinen Ertrag hervorbringen, und oft für einen vergänglichen Werth einen viel bleibendern und dauerhaftern bewirken.

Endlich ist die Idee einer einzigen Steuer, der Grundsteuer, noch außerdem, daß sie dem Landwirthe den Vorschuß sämmtlicher Steuern aufbürdet, für die Anwendung im Staatshaushalte weder rechtlich, noch zweckmäßig. Denn wenn es entschieden ist, daß Manufacturen, Fabriken und Handel, und selbst die geistige Thätigkeit zur Vermehrung des Volksreichthums beitragen; so müssen rechtlich auch diese im Verhältnisse zu ihrem reinen Ertrage besteuert werden. Dazu kommt, daß die indirecten Steuern und Abgaben, welche nach dem physiokratischen Systeme ganz wegfallen, theils — bei der gegenwärtigen Einrichtung der Staaten — nicht völlig vermieden werden können, theils im Ganzen zunächst die bemittelte und reichere Volksklasse treffen, und der größte Theil derselben von dem freien Willen der Consumenten abhängt.

10.

3) Adam Smiths System.

Adam Smith, ein Schotte (geb. 1723, † zu Edinburg 1790), war Doctor der Rechte und (von

1751—1763) Professor der Sittenlehre auf der Hochschule zu Glasgow, zuletzt königlicher Commissarius beim schottischen Zollamte. Sein Werk erschien zuerst zu London in 2 Quartbänden im Jahre 1776: an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. — Es erlebte mehrere Auflagen, Nachdrücke (zu Basel, 1791, in 4 Octavbänden), und Uebersetzungen. Die neueste Auflage, zu Edinburg und London, im J. 1814. 8., enthält das Werk in drei Bänden: with notes and an additional volume by David Buchanan. Vol. 1—4. Diese Auflage ist ein genauer Abdruck der vierten und letzten Ausgabe von Smiths Werke; vermehrt durch die Anmerkungen und durch einen Supplementband des Herausgebers. (Vgl. über diese Ausgabe von Buchanan: Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzungsbl. N. 80 ff. — und Hermes, N. 13, S. 133 ff.) — Uebersetzt ins Teutsche ward dieses Werk zuerst von Schiller Th. 1 und 2. und von Wichmann Th. 3. (1776 ff.); nach der vierten Auflage des Originals aber von Garve und Dörrien: Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. 4 Thle. Bresl. 1793 ff. 8. — 2te Aufl. 1799. — 3te Aufl. 1810 in 3 Bänden. Unter den französischen Uebersetzungen ist die beste von Garnier (s. §. 12). — Schon vor Garnier ward Smith ins Französische übersetzt: recherches sur la nature et les causes des richesses nationales, trad. de l'Anglois par Boucher, suivie d'un volume de notes par Condorcet. 3 Voll. à Paris, 1790 sq. 8. — Ins Spanische: investigacion de la naturaleza y causas de la riquega de las naciones, por Joh. A. Ortiz. 4 T. Madrid, 1792. 4.

Smith suchte, in gewisser Hinsicht, die beiden frühern Systeme zu vereinigen, von welchen das Merkantilsystem den Volksreichthum zunächst auf Gewerbsfleiß und Handel, das physiokratische aber denselben auf den Landbau zurückgeführt, und die Gewerbtreibenden und Kaufleute in die sterile Klasse gesetzt hatte. Beide führte er auf einen höhern Gattungsbegriff, den der Arbeit, zurück.

Die Grundlage seines Systems beruht auf folgenden Sätzen:

Die Arbeit ist für den Menschen die Urquelle alles Erwerbes und Besitzes von Gütern, mithin auch die letzte Bedingung alles Volkswohlstandes und Volksreichthums. Dieser Reichthum besteht aber nicht blos in edlen Metallen (wie das Merkantilsystem annimmt), und eben so wenig blos in den Erzeugnissen des Landbaues (wie die Physiokraten lehren); es bilden vielmehr beide, Naturerzeugnisse und Metallgeld, nur einen Theil des Volksvermögens, weil der wahre Volksreichthum auf den gesammten Quellen und Bedingungen zum Leben und Wohlstande, so wie auf allen Hülfsmitteln zur Arbeit, und also gleichmäßig auf der Verbesserung des Bodens, wie auf den erworbenen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten aller Individuen des Volkes zur Veredlung und Vervollkommnung der übernommenen Arbeit beruht, und jedes Individuum in dem Grade reich oder arm ist, in welchem theils die Mittel ihm zu Gebote stehen, die Nothwendigkeiten, Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens durch seine Arbeit sich zu verschaffen, theils diese Mittel von ihm auf eine zweckmäßige Weise angewandt, theils seine Production und Consumtion ins Ebenmaas von ihm gebracht werden. Inwiefern aber nur die Arbeit

es ist, welche zu dem Besitze dieser Mittel führt; insofern ist sie auch die letzte Bedingung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes. Durch sie allein werden Güter hervorgebracht, so wie nur mit der Vermehrung der Arbeit die Masse der erzeugten Güter sich vergrößert. Es ist daher die von einem Volke in jedem Jahre vollbrachte Arbeit die Grundlage für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse.

Die Hauptbedingung für die Vermehrung der Arbeit ist aber die Theilung derselben, sowohl extensiv durch die Vermehrung der Zahl der Arbeiter, als intensiv durch die Vervollkommnung der Geschicklichkeit zur Arbeit, durch Erhöhung des Fleißes der Arbeitenden, und durch die Anwendung von Maschinen. Es gehören daher nicht blos, wie die Physiokraten wollen, diejenigen, welche rohe Erzeugnisse der Natur gewinnen, zur productiven Klasse der Gesellschaft, sondern auch alle diejenigen, welche die Naturerzeugnisse verarbeiten, veredeln und verbreiten, die Gewerbsleute und die Kaufleute. Mit dieser Arbeit und der Theilung derselben muß zugleich die Sparsamkeit in der Consumtion des Erworbenen in Verbindung stehen, wenn der Volkswohlstand gesichert und gesteigert werden soll.

Fleiß und Sparsamkeit sind also die letzten Bedingungen des Volksvermögens, indem der Fleiß die Güter erwirbt, die Sparsamkeit hingegen den Ueberschuß der erworbenen zurücklegt und daraus die Capitale bildet, welche zur fortdauernden Belebung und Erhöhung, besonders aber zur Theilung der Arbeit unentbehrlich sind.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß die Arbeit den

Maasstab des Werthes der Güter enthält. Denn weil jedes Gut des Lebens nur durch Arbeit gewonnen wird; so hat dieses Gut für den Besitzer auch nur so vielen Werth, als es ihm Arbeit kostete. Eben so entscheidet, bei dem Umtausche der Güter gegen einander, die auf die Hervorbringung derselben gewandte Arbeit den Werth, mithin auch den Preis derselben, obgleich besondere Zufälle auf die Veränderung dieses Preises einwirken können.

Als Bestandtheile des Preises müssen aber unterschieden werden: 1) der Arbeitslohn, oder der Antheil des Arbeiters selbst am Erwerbe; 2) die Grundrente, oder der Antheil des Grundeigenthümers an dem Gewinne von den Erzeugnissen des Bodens; und 3) der Capitalgewinn, oder der Antheil desjenigen am Erwerbe durch Arbeit, welcher seine Vorräthe (an Gütern oder am Gelde) zur Verarbeitung und zum Verbrauche darbot oder vorschoß, und dadurch den Erwerb und Gewinn durch Arbeit möglich machte.

Geht daher, nach diesen Grundsätzen, das reine Einkommen eines Volkes nicht blos aus dem Ertrage des Bodens (aus der Grundrente), sondern zugleich aus dem Arbeitslohne und den Capitalzinsen hervor; so kann es auch nicht blos eine einzige Grundsteuer geben, weil alle gerechte Besteuerung auf einer gleichmäßigen Anziehung des reinen Ertrags beruht, und deshalb in Grundsteuer, Gewerbssteuer und Capitalsteuer zerfällt.

Ob nun gleich jeder Bürger des Staates zu einer von diesen Steuern beizutragen verpflichtet ist, damit der Staat bestehe; so ist der Staat doch nicht berechtigt, unmittelbar auf die Entwickelung der mensch-

lichen Betriebsamkeit einzuwirken. Es muß vielmehr die möglichst größte Freiheit für jede menschliche Arbeit und Thätigkeit im Staate statt finden, weil jeder, so lange er nicht die Rechte Andrer verletzt, berechtigt ist, seine Wohlfahrt ganz nach seiner eignen Neigung, Wahl und Ueberzeugung zu begründen, und frei über seine Betriebsamkeit, über sein Grundeigenthum und über seine Capitale zu gebieten, indem von der Beförderung der Wohlfahrt des Einzelnen die Wohlfahrt des Ganzen abhängt.

Wenn gleich dem Adam Smith das Verdienst gebührt, die Grundidee seiner Untersuchungen zuerst in den Mittelpunct derselben gestellt, und daraus das Ganze abgeleitet zu haben; so muß doch geschichtlich bemerkt werden, daß die Idee selbst, — die menschliche Arbeit sey die Grundlage des Gütererwerbs und Volksvermögens, — bereits vor ihm bei Locke, Hume (essays and treatises on several subjects; teutsch von Kraus. Königsb. 1800. N. A. 1813), dem Grafen Pietro Veri (meditazioni sulla economia politica, Milano, 1771; Französisch, Lausanne, 1773. Teutsch, von Schmid. Mannh. 1785), und Galiani (della moneta. Napoli, 1750. 4.), vorkommt. (Vgl. darüber Lotz Handb. Th. 1, S. 120 ff.) — Da übrigens die meisten der neuern Bearbeiter der Volkswirthschaftslehre, bei allen Schattirungen im Einzelnen, in der Hauptgrundlage des Systems von Adam Smiths Ansichten ausgehen; so wird §. 12. die Literatur der Volks- und Staatswirthschaftslehre seit Smith sogleich im Zusammenhange dargestellt.

11.

Prüfung dieses Systems.

Die Darstellung dieser Lehren in Smiths eigenem Werke trifft zunächst der Vorwurf, daß ihr die systematische Anordnung fehlt, daß die einzelnen Theile willkührlich an einander gereiht sind, und die ausgesprochenen Grundsätze, nach ihrer Anwendung, unmittelbar auf Großbritannien berechnet waren. Führt man aber Smiths Lehren auf allgemeine Grundsätze, mit Beseitigung aller örtlichen Beziehungen, zurück; so behauptet sein System das Verdienst, daß es mit Nachdruck gegen das in der Staatspraxis vorherrschende Merkantilsystem, und eben so gegen die Einseitigkeit des physiokratischen Systems in Hinsicht der Eintheilung aller Mitglieder der Gesellschaft in productive und sterile, und in Hinsicht der von diesem aufgestellten einzigen Steuer, der Grundsteuer, sich erklärt.

Allein bei allem Trefflichen in Smiths Systeme, dessen Lehren im Ganzen die Grundlage der neuern Darstellung der Volks- und Staatswirthschaft bilden, besonders inwiefern diese Darstellung und Fortbildung der Wissenschaft die gründlichen Untersuchungen Smiths und seiner ersten Anhänger voraussetzten, müssen doch einige Fehler in diesem Systeme bemerkt werden.

Nicht die Arbeit allein ist die einzige Quelle der Güter, und also des Volksvermögens und Wohlstandes, sondern auch die Natur, weil die Natur uns viele Güter ohne allen Aufwand von Arbeit darbietet, und deshalb die Arbeit in Hinsicht auf Naturproducte nicht als Quelle, sondern nur als Hülfsmittel des Volksvermögens und Wohlstandes dar-

gestellt werden kann. Daraus folgt, daß der Werth der Güter nicht allein auf der Arbeit beruht, weil in der ursprünglichen Beschaffenheit der Naturproducte ein wesentlicher Theil ihres Werthes besteht (z. B. im Boden selbst, im Holze, im Salze, in den Teichen u. s. w.), bevor noch die Arbeit hinzukommt. Eben so hat nicht alle Arbeit einen Werth und Preis, weil es auch mißlungene und verlorne Arbeit giebt, und in vielen Fällen wird der Preis der Güter nicht zunächst durch die darauf gewandte Arbeit, sondern durch zufällige Verhältnisse bestimmt.

Dazu kommt, daß Smith, bei der Arbeit und bei der Theilung derselben, zunächst nur die materielle, und viel zu wenig die geistige Thätigkeit würdigt, welche nicht nur, bei einem erreichten höhern Grade geistiger Bildung, schon der materiellen Arbeit eine bedeutende Erweiterung und Vervollkommnung gewährt, sondern auch an und für sich selbst, in den Kreisen der Wissenschaft, der Kunst und des öffentlichen Staatsdienstes, die Entwickelung der gesammten Kräfte eines Volkes und den Wohlstand desselben auf eine höchst wichtige, wenn gleich nicht nach Zahlen zu berechnende, Weise befördert.

Endlich ist die von Smith verlangte unbedingte Freiheit der menschlichen Thätigkeit, an sich betrachtet, eine Grundbedingung des Wohlstandes und Reichthums; allein der Satz, daß durch die Beförderung der Wohlfahrt des Individuums zugleich die allgemeine Wohlfahrt begründet und befördert werde, gilt nur unter der wichtigen Einschränkung, daß der menschliche Eigennutz, sobald er die Wohlfahrt Andrer zu seinem Vortheile beeinträchtigen will, durch den Einfluß der Regierung gemäßigt, in seine recht-

lichen Grenzen zurückgewiesen und in seinen nachtheiligen Folgen aufs Ganze gehindert werde.

12.

Literatur der Volks- und Staatswirthschaftslehre, mit Berücksichtigung der Fortbildung dieser Wissenschaft seit Smith.

Abgesehen von den Berichtigungen und Verbesserungen der Smithischen Lehren im Einzelnen durch Britten, Franzosen und Teutsche, und von den Angriffen einiger scharfsinniger Gegner auf dieselben, bezieht sich der Fortschritt der Wissenschaft selbst seit Smith zunächst auf drei Puncte:

1) Die Wissenschaft ist, seit dieser Zeit, auf feste Grundsätze zurückgeführt, im Einzelnen berichtigt und erweitert, und, nach ihrer systematischen Form, zum innern Zusammenhange gebracht und systematisch durchgebildet worden.

2) Durch zwei Teutsche, v. Jakob und Graf Soden, ward (im J. 1805) die Volkswirthschaftslehre wissenschaftlich von der Staatswirthschaftslehre getrennt, und zur Selbstständigkeit erhoben; wenn gleich beide auf sehr verschiedenen Wegen die Trennung der Volkswirthschaftslehre von der Staatswirthschaftslehre bewirkten und durchführten. — Während die meisten neuern teutschen Schriftsteller diese nothwendige Trennung beider Wissenschaften, doch mit Verschiedenheit der Ansichten, anerkennen und festhalten, vereinigen und vermischen die meisten Ausländer — namentlich die Franzosen — noch beide mit einander unter dem

sehr unbestimmten Namen der politischen Oekonomie.

3) In den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre ist, durch Say (theilweise), Hufeland, Storch, Lotz, Simonde de Sismondi u. a., in neuern Zeiten besonders die Lehre aufgestellt und festgehalten worden, daß das Wesen und der Werth der Güter nicht in ihrer materiellen Beschaffenheit, sondern zunächst in der Ansicht liege, welche die Menschen davon haben, weil nur durch die Beziehung der irdischen Güter auf die Zwecke und Bedürfnisse der Individuen und Völker über ihre Tauglichkeit und ihren Werth entschieden werden könne. Beim folgerichtigen Festhalten dieser Ansicht mußte nothwendig, neben der Lehre von den materiellen Gütern, auch die Lehre von den immateriellen Gütern in die Volkswirthschaftslehre aufgenommen, und das Verhältniß zwischen beiden festgesetzt werden. — Der Hauptunterschied in der neuesten Darstellung der Volkswirthschaft als Wissenschaft beruht daher darauf: ob die Lehrer derselben entweder sich blos an die Entwickelung der Grundsätze von der Natur und dem Werthe der materiellen Güter halten, und die Würdigung der immateriellen, als der Volkswirthschaft fremdartig, von derselben ausschließen; oder ob in der wissenschaftlichen Darstellung derselben die Lehren von den materiellen und immateriellen Gütern, als wesentliche und gleichgeordnete Bestandtheile, vereiniget werden, wenn gleich die Männer, welche der letztern Ansicht folgen (Storch, Arnd u. a.), von selbst sich bescheiden, daß der Werth der immateriellen Güter, und der Ertrag, welchen die geistige Thätigkeit in der Güterwelt hervorbringt, nicht auf dieselbe Weise, wie

bei dem Werthe und Ertrage der materiellen Güter, in Zahlen ausgedrückt werden kann. Die letztere Ansicht verlangt nur mit Bestimmtheit, daß, bei der Angabe der Quellen, der Bedingungen und der Folgen der Volksthätigkeit, nicht blos die physische Arbeit, sondern auch die geistige Wirksamkeit gewürdigt, und namentlich die geistige Thätigkeit, nach dem Verhältnisse der Wissenschaft, der Kunst und der persönlichen Dienstleistungen zum individuellen Wohlstande und zu dem Gesammtreichthume des Volkes, nicht übergangen, oder blos beiläufig erwähnt werde. Denn so wie die Thätigkeit einer Kirgisenhorde in einer andern Stellung zum Volksreichthume erscheint, als Persien und China; so auch Spanien und Sardinien anders, als Großbritannien und Frankreich. Um aber diese Erscheinungen zu erklären, wird man nie blos mit der Lehre von den materiellen Gütern ausreichen; denn mens agitat molem. Auch kommt es bei der Volkswirthschaftslehre weit weniger auf die Zahlenberechnung des Ertrages der Arbeit in materiellen Gütern, als auf die Ausmittelung des zu erstrebenden möglichst höchsten Wohlstandes und Reichthums an, der nur eine Gesammtwirkung aller physischen und geistigen Kräfte, und ein harmonisches Gleichgewicht zwischen dem Gesammtbetrage der materiellen und immateriellen Güter seyn kann. (vgl. §. 18.)

So wie gegenwärtig diese verschiedenartige Behandlung der Wissenschaft in den vorzüglichsten dahin gehörenden Werken vorliegt, kann weder die eine, noch die andere Ansicht, als herrschend betrachtet werden. Beide beruhen auf einer verschiedenen Grundlage; beide sind von ge-

achteten Männern streng wissenschaftlich begründet und durchgeführt worden; beide können aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht (so wie der gleiche Fall in vielen andern Wissenschaften ist), füglich neben einander bestehen, nur daß die eine Klasse die andere leicht mißdeuten und nicht unpartheiisch genug beurtheilen kann.

Smiths Werk ist §. 10. genannt *).

Zu denen, die seine Grundsätze zuerst weiter verbreiteten und sich im Wesentlichen denselben anschlossen, gehören:

Geo. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft; zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet. Berl. 1796. 8. — Die zweite Auflage unter dem Titel: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Gött. 1806. 8. — (Dazu gehören, mit Berichtigungen der Smith'schen Lehren:) Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1r Th. Gött. 1806. 8.

Aug. Ferd. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet. 3 Thle. Berl. 1800 ff. 8. — Die Nationalindustrie und ihre Wir-

---

*) Obgleich in der nachfolgenden Darstellung Volks- und Staatswirthschaftslehre von einander getrennt werden; so muß man doch beide, bei der geschichtlichen Erörterung der Literatur, verbinden, weil erst in der neuesten Zeit die Volkswirthschaftslehre von der Staatswirthschaftslehre geschieden, und zu dem Range einer selbstständigen, die Staatswirthschaftslehre begründenden, Wissenschaft erhoben worden ist. — Uebrigens haben die gründlichen Recensionen über die Werke aus diesen Wissenschaften, welche Sartorius in die Gött. gel. Anz., Jakob in die Hallesche Lit. Zeit., Lotz in die Jenaische und Leipz. Lit. Zeit., und Eschenmayer in die Heidelb. Jahrb. und in die Leipz. Lit. Zeit. lieferten, unverkennbar viel zur schnellern und weitern Verbreitung der neuesten Ansichten beigetragen.

tungen. Berl. 1808. 8. — Nationalökonomie, oder Volkswirthschaftslehre. Jena, 1820. 8. (Nur die ersten 9 Bogen sind von ihm; das übrige ward, nach seinem Tode, aus seinen Papieren bearbeitet.)

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der [illegible] Band in 2 Abthl. (mehr erschien [illegible] 8. (Nur die ersten 60 Seiten [illegible] gehören hieher; das übrige enthält [illegible] — Lehrbuch der politischen Oekono[illegible] 1813. 8. (Das letztere Werk ge[illegible] t. Zeit. 1814. St. 227. und Jen. [illegible] 109.)

[illegible] er, Anfangsgründe der Staats[illegible] Riga, 1805. 8.

Christ. Jac. Kraus, Staatswirthschaft. Nach des Vfs. Tode herausgegeben von Hans v. Auerswald. 5 Theile. (Der 5te Theil enthält die angewandte Staatswirthschaft.) Königsb. 1808 ff. 8.

Adam Heinr. Müller, die Elemente der Staatskunst. 3 Theile. Berl. 1809. 8. — Einer andern Ansicht folgte er in der Schrift: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere. Lpz. 1819. 8.

Canard, principes d'économie politique. à Paris, 1801. 8. (ward, wie das folgende von Canard, vom Pariser Nationalinstitute gekrönt.)

B. N. F. Canard, principes d'économie politique. à Paris, 1809. 8. — Teutsch: Canard's Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm, 1806. 8. — Neu übersetzt von Wölk: Grundsätze der politischen Oekonomie. Augsb. 1824. 8.

Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, par Ad. Smith; traduit p. Mr. le Marq. Garnier, Pair de France. 5 Voll. à Paris, 1802. 8. (4 Theile sind Uebersetzung; der 5te enthält Bemerkungen des Uebersetzers.) Ed. 2. avec des notes et observations nouvelles. 6 Voll. à Paris, 1822. 8. (In diesen neuen Zusätzen vertheidigt Garnier Smith gegen Einwendungen v. Malthus, Ricardo, Buchanan und Say.) Vorher erschienen

von ihm: Germain Garnier, abrégé élémentaire des principes de l'économie politique. à Par. 1796. 8. (wo er die Vereinigung des physiokratischen und Smithschen Systems versuchte.) —

J. Bapt. de Say, traité d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1802. 8. Ed. 4. 1819. — Teutsch: Say's Abhandlung über die Nationalökonomie; übers. v. Jakob. 2 Th. Halle, 1807. 8. — Die 2te, sehr verbesserte und veränderte, Auflage des Originals im J. 1814; die 3te, wenig veränderte, 1818; die 4te 1819. — Nach der dritten Auflage übers.: Say's Darstellung der Nationalökonomie, oder der Staatswirthschaft, mit Anmerkungen von Karl Eduard Morstadt. 2 Thle. Heidelb. 1818 f. 8. — Catéchisme d'économie politique, ou instruction familière, qui montre de quelle façon les richesses sont produites, distribuées et consommées dans la société. à Paris, 1815. 12. Teutsch: Say's Katechismus der Volkswirthschaft; aus d. Französ. mit Vorrede und Anmerk. von K. H. v. Fahnenberg. Karlsruhe, 1816. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, de la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du commerce. 2 Tom. Geneve, 1803. 8. (In diesem Werke folgt Simonde dem Smith; im folgenden weicht er in vielem von ihm ab:) Nouveaux principes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1819. 8. (Das letzte Werk geprüft in der Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 192.)

Die wichtigsten Gegner Smiths:

(Gray) the essential principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of D. A. Smith and others. Lond. 1797. 8.

Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. Edinb. 1804. 8. — Im Auszuge ins Teutsche übersetzt: über Nationalwohlstand, vom Grafen Lauderdale. Berl. 1808. 8. (vgl. über ihn Lotz Handb. Th. 1, S. 130 ff.)

J. Dutens, analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'économie politique. à Paris, 1804. 8. (wollte alle drei Systeme vereinigen und leitete aus Smiths Grundsätzen die wesentlichsten Lehren des von Smith gestürzten Merkantilsystems her. (Vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1805, St. 117 ff.)

Will. Playfair (ein Schotte), inquiry into the permanent causes of the decline and fall of powerfull, and wealthy nations, illustrated by four engraved charts. Lond. 1805. 8. (viel Rücksicht auf Statistik und Geschichte; theilweise gegen Smith.)

Ch. Ganilh, des systèmes d'économie politique. 2 Tom. à Paris, 1809. 8. (geprüft Gött. Anz. 1812, St. 106, und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 163.) — Teutsch: Ganilhs Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie. 2 Thle. Berl. 1812. 8. — 2te Aufl. des Originals unter dem Titel: La théorie de l'économie politique, fondée sur les faits recueillis en France et en Angleterre; sur l'expérience de tous les peuples célèbres par leur richesses, et sur les lumières de la raison. 2 Tom. à Paris, 1822. 8. (Ganilh ist zum Theile Eklektiker, und versuchte eine Vereinigung des Merkantil- und Smithschen Systems.) — Dictionnaire analytique d'économie politique. à Paris, 1826. 8.

Seit der wissenschaftlichen Gestaltung:

Propädeutisch:

Joseph Lang, über den obersten Grundsatz der politischen Oekonomie. Riga, 1807. 8.

Heinr. Eschenmayer, über das formelle Princip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre. Heidelb. 1815. 8.

Pet. Phil. Geier, über Encyklopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzb. 1818. 8. — Versuch einer logischen Begründung der Wirthschaftslehre. Eine Skizze. Würzb. 1822. 8.

Systematisch:

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Halle, 1805. 8. — 2te Aufl. Charkow und Halle, 1809. — 3te A. in 2 Bänden (und vielfach umgearbeitet). Halle, 1825. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. 9 Theile. — Th. 1—5. Leipzig, 1805—11. 8. Th. 6—8. Aarau, 1816—1821. (Th. 1—3 enthält das eigentliche System; Th. 4 Uebersicht über das System und Handbuch zum Gebrauche der drei ersten Theile; Th. 6 Finanzwi[illegible] nalwirthschaft; Th. 7 Po[illegible] nationalbildung; Th. 9 [illegible] Summe. Nürnb. 1824.) — [illegible] Skizze zum Behuf öffentlic[illegible]

Zunächst gegen Sodens System erschien: —

Heinr. Wilh. Crome, Ideen, veranlaßt durch die Einleitung zur Nationalökonomie des Grafen von Soden. Leipz. 1807. 8.

(Wichtiger ist die Prüfung dieses Systems von Lotz in der Jen. Lit. Zeit. 1812, St. 50 u. 51; und des 5—7 Theiles in der Halleschen Lit. Zeit. 1818, Ergänzungsbl. St. 126 ff.)

Fr. Karl Fulda, über Nationaleinkommen. Stuttgart, 1805. 8. — Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden, und ihren Einfluß aufs Volksvermögen und die Finanzen. Tüb. 1820. 8. — Auch gehören hieher seine: Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften *). Tüb. 1816. 8. (eingetheilt in Privatökonomie, Nationalökonomie und Staatsökonomie.)

---

*) Obgleich diese Schrift bereits bei den Kameralwissenschaften (Th. 1, Einleit. §. 6.) aufgeführt ward; so gehörte sie doch auch wesentlich hieher. Man vgl. übrigens die daselbst aufgeführten kameralistischen Schriften v. Lamprecht, und Sturm, die ebenfalls, außer den eigentlichen Kameralwissenschaften, sich über Staatswirthschaft, Finanz, und zum Theile auch über die Polizei, verbreiten.

Von Fr. Ludw. Walthers Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften — neue Auflage, Gießen seit 1806 — in 6 Theilen, enthält Th. 4 die Staatswirthschaft — 2te vermehrte Aufl. 1805.

G. M. Jovellanos, l'identité de l'intérêt général avec l'intérêt individuel; traduit de l'Espagnol par Rouvion. Petersb. 1806. 8.

J. F. Seeger, System der Wirthschaftslehre. 3te Aufl. Karlsruhe, 1807. 4.

Gottl. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 2 Thle. Gießen, 1807 und 13. 8. (unbeendigt.) (vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1808, St. 65. 66.)

J. A. Sapp, neueste Darstellung der Kameralwissenschaften. 3 Theile. Wien, 1808 — 11. 8. (Der erste Theil enthält die Landwirthschaft; der zweite die Gewerbs- und Handelsindustrie; der dritte die Staatswirthschaft.)

Karl Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Gött. 1808. 8.

Die Nationalökonomie; — in Pölitz Staatslehre, (Leipz. 1808. 8.) Theil 2, S. 10 ff.

J. Fr. Euseb. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. 4 Theile. Coburg und Leipz. 1811 — 14. 8. — Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 3 Theile. Erlangen, 1821 f. 8.

J. Paul Harl, vollständ. Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. 2 Theile. Erl. 1811. 8.

Aug. Wilh. v. Leipziger, Geist der Nationalökonomie u. Staatswirthschaft; für Nationalrepräsentanten, Geschäftsmänner und die, die es werden wollen. 2 Thle. Berlin, 1813 f. 8. (vgl. Lpz. Lit. Zeit. 1816, St. 182.)

Eduard Solly, Betrachtungen über Staatswirthschaft. Englisch und Teutsch. Berl. 1814. 4. (schließt sich an Lauderdale an. Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1816, St. 111.)

Franz Graf v. Buquoi, Theorie der National-

wirthschaft nach einem neuen Plane. Leipz. 1815. 4. Nebst 3 Nachträgen.

Henr. Storch, cours d'économie politique. 6 Voll. à Petersbourg, 1815. 8. — Uebersetzt (im Auszuge): Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. Aus dem Franz. mit Zusätzen von Karl Heinr. Rau. 3 Thle. Hamb. 1819 ff. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 88—90.) — (Dieses Werk ward in Paris: Cours d'économie politique, par H. Storch, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 Voll. 1823, nachgedruckt, und von Say mit schmähenden Zurechtweisungen begleitet. Dadurch ward das folgende Werk veranlaßt, worin Storch zugleich seine neue Ansicht der Grundlehren der Wissenschaft vorträgt.) Considérations sur la nature du revenu national. à Paris, 1824. 8. Teutsch (von dem Vf. selbst): Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Halle, 1825. 8. (Vgl. die scharfsinnige Prüfung von Sartorius in den Gött. Anz. 1825, St. 156.)

F. Gioja, nuovo prospetto delle scienze economiche. 6 Voll. Milano, 1815. 4.

J. Craig, elements of political science. 3 Voll. Edinb. 1814. 8. — Teutsch: Grundsätze der Politik. Aus d. Engl. von Hegewisch. 3 Thle. Lpz. 1816. 8. (Hieher gehört der zweite Th. von S. 49 an, und der dritte Theil.)

Carlo Bosellini, nuovo esame delle sorgenti della privata e pubblica ricchezza. 2 Voll. Modena, 1816 sq. 8. (nimmt auch die immateriellen Güter in die Volkswirthschaft auf. — Vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzungsbl. N. 70 f.)

Fr. v. Cölln, practisches Handbuch für Staats- und Regierungsbeamte. Berl. 1816. 8. (Ist die neue Bearbeitung seines Werks: die neue Staatsweisheit, oder Auszug aus Ad. Smiths Untersuchungen. Berl. 1812. 8. polemisch gegen Smith.)

J. F. G. Eiselen, Grundsätze der Staatswirthschaft oder der freien Volkswirthschaft. Berl. 1818. 8.

Theod. Konr. Fresner, die Staatswirthschaft. 1r Th. Würzb. 1819. 8. (nach Schellingschen Grundsätzen.)

(v. Ehrenthal), die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipz. 1819. 8.

Dav. Ricardo, on the principles of political economy and taxation. Ed. 2. Lond. 1819. 8. (geprüft von Sartorius in d. Gött. Anz. 1820, N. 69 und 70.) — Nach der ersten Ausgabe ins Französische übersetzt: Des principes d'économie politique et de l'impôt; traduit de l'Anglois par F. S. Constancio; avec des notes explicatives et critiques par J. Bapt. Say. 2 T. Paris, 1819. 8. (Prüfung dieser Uebers. in d. Gött. Anz. 1820, N. 127.) — Teutsch: Die Grundsätze der politischen Oekonomie, oder der Staatswirthschaft und der Besteuerung. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Engl. und in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Franz. übersetzt von Chstn. Aug. Schmidt. Weimar, 1821. 8.

M. T. R. Malthus, principles of political economy considered with a view to their practical application. Lond. 1820. 8. (Ein Gegner des Ricardo. Geprüft von Sartorius in d. Gött. Anz. 1822, N. 79.) — Französisch: Principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leur application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. 2 Tom. Paris, 1820. 8.

Gospodarstwo Narodowe prace F. Hr. Skarbka, etc. (Nationalwirthschaft von Fr. Graf v. Skarbek, Prof. zu Warschau). 4 Theile. Warschau, 1820 f. 8.

R. Torrens, an essay on the production of wealth. Lond. 1821. 8.

(russ. Finanzminister von Cancrin,) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. Münch. 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 203.)

K. Heinr. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, mit besonderer Beziehung auf Teutschland. Leipz. 1821. 8. — Auch gehört hieher sein: Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre. Heidelb. 1823. 8. (Er unterscheidet eine allgemeine Wirthschaftslehre, welche die Stammbegriffe und Grundregeln umschließen soll, die aus dem Verhältnisse des Menschen zu den

äußern Gütern entspringen, noch ohne Rücksicht auf die verschiedenen möglichen Subjecte der menschlichen Thätigkeit, und eine besondere Wirthschaftslehre, welche, nach ihm, in die bürgerliche [Privatökonomie] und öffentliche [politische Oekonomie] zerfällt.) — Lehrbuch der politischen Oekonomie. Th. 1. Die Volkswirthschaftslehre. Heidelb. 1826. 8.

K. Arnd, die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar, 1821. 8.

Fr. Pustkuchen, das Ideal der Staatsökonomie. Schlesw. 1821. 8.

Henr. Saint-Simon, du système industriel. à Paris, 1821. 8.

Louis Say (der Aeltere), considérations sur l'industrie et sur la législation. Par. 1822. 8.

Mich. Agazzini, la science de l'économie politique. à Paris, 1822. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß zu Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanz. Gött. 1822. 8.

Ludw. Lüders, die Volks- und Staatswirthschaft. 1r Theil die Volkswirthschaft. Leipz. 1822. 8.

J. Adam Oberndorfer, System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landsh. 1822. 8. (Auch gehört theilweise ein früheres Werk: Grundlegung der Kameralwissenschaften. Landsh. 1818. 8. hieher.)

With. Jos. Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Lpz. 1822. 8.

J. Mill, elements of political economy. Lond. 1821. 8. (Französisch: élémens d'économie politique, traduits de l'anglais par J. T. Parisot. à Paris, 1823. 8. Teutsch: Elemente der Nationalökonomie von Jac. Mill. Aus dem Engl. übers. von Adolph Ludw. v. Jakob; mit Zusätzen vom Staatsrathe von Jakob. Halle, 1824. 8. (folgt den Grundsätzen Ricardo's.)

le Comte Destutt de Tracy, traité d'économie politique. Paris, 1823. 12. (nicht erschöpfend, bisweilen einseitig, im Ganzen aber gelobt. Gött. Anz. 1826, St. 4.)

J. B. Freih. v. Seutter, die Staatswirthschaft auf der Grundlage der Privatökonomie, in Hinsicht auf innere Staatsverwaltung, und die Begründung eines gerechten Auflagesystems. 3 Theile. Ulm, 1823. 8. (Th. 1. Nationalökonomie. Th. 2. innere Staatsverwaltung. Th. 3. Finanzwissenschaft.)

Vicomte de Saint-Chamans, nouvel essai sur la richesse des nations. Par. 1824. 8.

A. de Carrion-Nisas, principes d'économie politique. T. 1. à Paris, 1824. 8. (als minder erheblich, Leipz. Lit. Zeit. 1826, St. 201.)

L. F. G. de Cazaux, élémens d'économie privée et publique ou science de la valeur des choses et de la richesse des individus et des nations. à Paris, 1825. 8.

J. R. M' (Mac) Culloch, a discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy. Ed. 2. Lond. 1825. 8. — Französisch: discours sur l'origine, les progrès, les objets particuliers et l'importance de l'économie politique. Contenant l'esquisse d'un cours sur les principes et la théorie de cette science. Traduit de l'anglois par G. Prevost. Et suivi de quelques observations du traducteur sur le systême de Ricardo. Genève et Paris, 1825. 8. (nach Ricardo)

Freih. Hans Edler zu Putlitz, System der Staatswirthschaft. Leipz. 1826. 8. (hauptsächlich für Finanzwissenschaft.)

Unter den ältern Schriftstellern, welche theils die Staatswirthschaftslehre selbstständig, theils nach einzelnen Hauptgegenständen, theils noch in Verbindung mit den Kameralwissenschaften und als Anhang derselben, anbauten, verdienen der Erwähnung:

Chstn. L. B. de Wolf, oeconomica, methodo scientifica pertractata. P. 1 et 2. Hal. 1754 sq. 4. (P. 2. post fata b. autoris confirmata et absoluta a Mich. Chstn. Hanovio.)

l'Abbé Ortes, économie nationale. à Venise, 1772. 8.

Scrittori classici italiani di Economia politica, per Pietro Custodi. 48 Tomi. Milano, 1803 sqq. 8.

Th. Mortimer, elements of commerce, politics and finances. Lond. 1775. 4. Teutsch: Grundsätze der Handlung, Staatskunst und Finanzwissenschaft, von Engelbrecht. Leipz. 1781. 8.

(v. Pfeiffer), Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften. 4 Theile. Mannh. 1773—74. 4. — Grundsätze der Universal-Kameralwissenschaft. 2 Th. Frkf. a. M. 1783. 8.

Ludw. Benj. Mart. Schmid, Lehre von der Staatswirthschaft. 2 Theile. Mannh. 1780. 8.

J. Chstn. Förster, Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthschaft. Berl. 1782. 8.

J. Jacq. Rousseau, traité sur l'économie politique. à Genève, 1782. 8. Teutsch, Berl. 1792. 8. (unbedeutend.)

Jos. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Theile. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. *) — Handbuch der innern Staatsverwaltung. 1r Th. Wien, 1798. 8. (Dieses Werk sollte einen Commentar über das frühere enthalten, ward aber nicht fortgesetzt.)

Geo. Fr. Lamprecht, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomisch-politischen und Kameralwissenschaften. Halle, 1785. 8.

(de Heynitz), essai d'économie politique. à Bâle, 1785. 4.

Aug. Hennings, über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Freiheit, Volksmenge, Fleiß, im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung des Menschen und der Natur der Sachen. Kopenh. und Leipz. 1785. 8.

---

*) Dieses Werk, das zuerst im Jahre 1765 erschien, ward auch von v. Moshamm bearbeitet: v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Zum Gebrauche akadem. Vorlesungen ausgearbeitet von F. X. v. Moshamm. 3te Aufl. Tüb. 1820. 8.

J. Heinr. Jung, die Grundlehre der Staatswirthschaft. Marb. 1792. 8.

Chstn. Gthe. Ahnert, Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Leipz. 1794. 8.

Herrenschwand, traité de l'économie politique et morale de l'espèce humaine. 2 Voll. Londres, 1796. 8.

J. Adam Bollinger, Grundriß einer allgemeinen kritisch-philosophischen Wirthschaftslehre. Heidelb. 1796. 8. — System einer angewandten Wirthschaftslehre überhaupt, und insbesondere angewendet auf Staatswirthschaft. Heidelb. 1797. 8.

Chstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswirthschaft — hat im dritten Theile (Leipz. 1798. 8.) die Staatswirthschaftslehre, und die Kameralfinanzlehre.

J. Adolph Dori, Materialien zur Aufstellung einer vernunftmäßigen Theorie der Staatswirthschaft. Leipz. 1799. 8.

J. Gtli. Fichte, der geschlossene Handelsstaat. Tüb. 1800. 8.

Karl Aug. v. Struensee, über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 3 Thle. Berl. 1800. 8.

* * *

Heinr. Eschenmayer, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. 2 Th. Frkf. am M. 1809. 8.

* * *

Zur Geschichte der Wissenschaft:

K. Gtlo. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften. 2 Theile. Leipz. 1781. 8.

Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaften in England während des laufenden Jahrhunderts. 1r Theil. Lpz. u. Altenb. 1817. 8.

J. Ant. Müller, chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie. Pesth, 1820. 8.

Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de

l'année 1817. 2 Tom. Paris et Londres, 1818. 8. (oberflächlich; vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, N. 182.)

(Bosse,) essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes. 2 T. Paris et Londres, 1818. 8. — Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den teutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschw. 1820. 8.

Ch. Ganilh, essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre, depuis le milieu du 15e siècle jusqu'en 1803. 2 Tom. Ed. 2. à Paris, 1823. 8. (Die erste Auflage erschien 1806. 8. und ward geprüft in den Gött. Anz. 1812, St. 96.)

System der Volkswirthschaftslehre.

13.

Uebersicht und Theile der Volkswirthschaftslehre, als Wissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre enthält, in ihrer wissenschaftlichen Gestalt, die systematische Darstellung der gesammten Quellen und Bedingungen, so wie der vernunftgemäßen Grundsätze für die Vertheilung und Vermehrung, und für die Verwendung und den Genuß (die Consumtion) des Volksvermögens. Die Volkswirthschaftslehre geht daher von der Vernunftidee eines Volkes (Th. 1, Natur- und Völkerr. §. 42.), als einer durch freien Vertrag abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, und von der unzertrennlichen Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in der äußern Ankündigung eines Volkes (§. 2. und 3.) aus, unabhängig von allen durch den Staat entstandenen Verhältnissen und von allem Einflusse der Regie-

rung im Staate auf die Leitung des Volksvermögens und auf die Bildung des Staatsvermögens aus dem Volksvermögen. — Wenn aber die Glückseligkeit des Individuums und die Wohlfahrt eines ganzen Volkes, abgesehen von allen Einwirkungen des Staates auf die Ankündigung des Volkslebens, auf dem rechtmäßigen Erwerbe, Besitze und Genusse aller Güter beruht, durch welche das irdische Leben nicht blos gefristet, sondern auch in Hinsicht seiner Kraft gestärkt, in Hinsicht seiner Genüsse veredelt und verschönert, und in Hinsicht seiner Dauer möglichst gesichert werden soll; so muß wissenschaftlich der Zusammenhang ausgemittelt und nachgewiesen werden, in welchem die Quellen und Bedingungen alles menschlichen Wohlstandes mit den Bestandtheilen und Wirkungen desselben stehen. Die Volkswirthschaftslehre, als Wissenschaft, handelt daher in vier Abschnitten

1) von den Quellen,
2) von den Bedingungen,
3) von der Vertheilung und Vermehrung, und
4) von der Verwendung und dem Genusse des Volksvermögens.

14.

1) Die Quellen des individuellen Wohlstandes und des Volksvermögens.

Es giebt nur zwei Quellen alles Wohlstandes der Individuen und alles Vermögens der Völker:

1) die Natur mit ihren Gütern, ursprünglichen Reichthümern und Erzeugnissen, und

2) der menschliche Geist, mit seiner Thätigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung, Ver-

vielfältigung und Veredlung der Naturerzeugnisse, so wie mit seiner Wirksamkeit in dem Gebiete des Gewerbsfleißes, des Handels, der Kunst und der Wissenschaft.

Wenn die erste Quelle des menschlichen Wohlstandes, die Natur, bei jedem selbstständigen Volke, theils nach dem Umfange und der Größe seines Gebiets, theils nach der Beschaffenheit desselben in Hinsicht auf Grund und Boden und dessen Güte, in Hinsicht auf Flüsse, Seen, Gebirge, Wälder und Thiere, und in Hinsicht auf Klima und bisherigen Anbau im Einzelnen gewürdigt, diese erste Quelle aber, in allen angegebenen Hinsichten, bei den verschiedenen Völkern des Erdbodens nothwendig sehr verschieden seyn muß; so ist die zweite Quelle, die Thätigkeit des menschlichen Geistes, in Rücksicht auf den Volkswohlstand überall auf dem ganzen Erdboden zunächst von der physischen, geistigen und sittlichen Entwickelung und Bildung der Individuen abhängig, aus welchen die Masse eines Volkes besteht. Denn so wenig der einzelne Mensch, nach seiner äußern Ankündigung, als blos sinnliches Wesen gedacht werden kann, weil selbst auf die äußere Thätigkeit der am wenigsten gebildeten Individuen der untern Volksklassen der menschliche Geist nicht ohne Einfluß bleibt; so wenig kann auch bei der Erforschung der Quellen, Bedingungen und Verhältnisse des Wohlstandes und Vermögens eines ganzen Volkes blos dessen sinnliche Thätigkeit, und dessen dadurch vermittelte Stellung zur äußern Güterwelt berücksichtigt werden, wenn nicht die Bestimmung und Würdigung dieses Wohlstandes und Vermögens eines Volkes höchst einseitig erscheinen soll. Dazu kommt das Zeugniß der Geschichte, daß die wirthschaftlichen

Verhältnisse eines Volkes mit dem erreichten Grade seiner Cultur überhaupt, namentlich mit seiner geistigen, sittlichen, religiösen und bürgerlichen, in der genauesten Verbindung stehen, so daß, nach den Thatsachen der Geschichte, der Wohlstand und der Reichthum der Völker mit den Fortschritten ihrer geistigen und sittlichen Bildung, mit der höhern Reinheit und Würde ihrer Religion, und mit der zeitgemäßen Vervollkommnung ihrer Verfassung und Verwaltung stieg, dagegen aber auch mit den Rückschritten in der geistigen und sittlichen Reife, mit der Anhänglichkeit an einen blos sinnlichen Cermoniencultus, und mit der Beibehaltung einer veralteten Verfassung und Verwaltung unaufhaltbar fiel. — Als warnende Belege dafür erscheinen Griechenland und Rom in der alten Welt seit der Zeit des Sinkens ihrer Kunst, ihrer Wissenschaft und ihrer bürgerlichen Verfassung; und in der Geschichte der neuern Zeit ragen die christlichen Völker, durch alle genannte Vorzüge, weit über die gleichzeitigen mahomedanischen und heidnischen Völker hervor. Selbst unter den christlichen Völkern kündigten sich die zum Protestantismus übergegangenen (England, Niederland, Teutschlands Norden, Preußen, rc.) auch in ihrem äußern Wohlstande als kräftiger und reicher an, als die katholischen, und eben so erhoben sich die Völker mit zeitgemäßen Verfassungen (man denke nur an England seit den Zeiten Wilhelms des Oraniers und der Regenten aus der braunschweigischen Dynastie) schneller zu einem höhern Wohlstande und Reichthume, als die mit veralteten Verfassungen und fehlerhaften Verwaltungsformen.

Mit diesem geschichtlichen Ergebnisse steht in Verbindung, daß selbst der wissenschaftliche Anbau

der Volkswirthschafts- und der Staatswirthschaftslehre zunächst in der Mitte von Völkern mit selbstständigen Verfassungen geschah; zuerst in Großbritannien, dann auch in Frankreich und Teutschland; wie schon ein Blick auf das Geburtsland der meisten in der Literatur dieser Wissenschaft aufgeführten Schriftsteller beweiset. (Vergl. leipz. lit. Zeit. 1818, St. 295, S. 2354 f.)

Eben so kann nur aus der Geschichte die interessante Lehre von der ursprünglichen Vertheilung der Güterquellen (von der Vertheilung von Grund und Boden unter die einzelnen Völker, und bei diesen wieder unter die Individuen,) so wie von der Benutzung der daran geknüpften Naturkräfte, und von dem freien Uebergehen dieser Quellen von einem Individuum und von einem Volke zum andern; nachgewiesen und erläutert werden. (Vergl. Gött. Anz. 1822, St. 13 und 14.)

15.

2) Die Bedingungen des Volkswohlstandes und Vermögens.

Die beiden genannten Quellen des Erwerbes und Wohlstandes sind jedem Wesen unsrer Art eröffnet; denn die Natur ist für alle vorhanden, und in allen entwickelt sich, freilich mehr oder weniger, die ursprüngliche Kraft des Geistes. Allein welche von beiden Quellen entweder ausschließend, oder doch hauptsächlich, der Grund des Wohlstandes eines bestimmten Individuums in der Mitte eines Volkes werden kann und soll, und auf welche Weise beide Quellen, nach ihrer gleichmäßigen Unermeßlichkeit, die Ursachen des Glückseligkeitsgenusses für jeden Einzelnen im

Volke werden; das hängt theils schon von den Verhältnissen ab, unter welchen der einzelne Mensch ins Leben tritt, (inwiefern ihm nämlich ererbtes Grundeigenthum gehört, oder nicht,) theils von der Erziehung, die er erhält, theils von der unverkennbaren Richtung, welche seine Thätigkeit bereits bei ihrer ersten Ankündigung nimmt, theils von der Stellung, die er im Laufe seines Lebens gegen die ganze Rechtsgesellschaft, zu welcher er gehört, entweder von außen her erhält, oder von innen, nach der ihm einwohnenden Kraft, erringt und behauptet. Ursprüngliche Naturanlagen, die eine unverkennbare Bestimmung für die Zukunft andeuten und verfolgen; Verhältnisse zu der Familie, in deren Mitte das Individuum zum Daseyn gelangt und heranwächset; unaufhaltbare Einflüsse von außen, unter welche der gereifte Mensch im häuslichen und öffentlichen Leben gebracht wird, und mannigfaltige, im Voraus nicht zu berechnende, Verbindungen mit andern Individuen seines, oder eines auswärtigen Volkes entscheiden bei der großen Mehrheit der Menschen über die Richtung ihrer äußern Thätigkeit, und über den Glückseligkeitsgenuß und den Wohlstand, den sie vermittelst dieser Thätigkeit erreichen.

Allein bei aller dieser Verschiedenheit der Individuen in Hinsicht ihrer ursprünglichen Kräfte, ihrer Bestrebungen und ihrer in der Mitte des Volkes allmählig zu einem bestimmten Ziele gelangten Thätigkeit, können doch die gesammten Aeußerungen dieser Thätigkeit auf zwei allgemeine Bedingungen zurückgeführt werden, unter welchen, durch die beiden genannten Quellen, die individuelle und allgemeine Wohlfahrt, und vermittelst derselben, der Wohlstand

und das Vermögen der Einzelnen und des Ganzen begründet werden kann.

Diese Bedingungen sind

a) in Hinsicht auf die Individuen: Arbeit, und namentlich Theilung der Arbeit; und

b) in Hinsicht auf die Gemeinschaft und Wechselwirkung aller Individuen eines ganzen Volkes: der gegenseitige Credit, und die völligste Freiheit des Verkehrs.

16.

a) Arbeit, und Theilung derselben, als erste Bedingung des Wohlstandes.

Unter Arbeit überhaupt verstehen wir jede menschliche Thätigkeit, welche mit deutlicher Vergegenwärtigung eines zu erreichenden Zweckes unternommen und vollbracht wird, so daß dadurch eben so der Müßiggang, wie die regel- und absichtslose Beschäftigung ausgeschlossen wird. Die Arbeit ist aber eine physische, wenn zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes zunächst nur körperliche Kräfte erfordert werden, hingegen eine geistige, wenn der vorgehaltene Zweck auf einer Idee der Vernunft beruht, und zu seiner Verwirklichung die Vermögen und Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt werden müssen.

Allein immer ist die Arbeit nur Bedingung, nicht selbst Quelle und Bestandtheil des Wohlstandes und Vermögens, obgleich die Arbeit, und namentlich die zweckmäßige Theilung der Arbeit, die sicherste Grundlage des gleichmäßigen Fortschritts des Volks-

wohlstandes bildet. Denn je mannigfaltiger, bei der freien Entwickelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse eines Volkes, die Bedürfnisse der Individuen werden; desto nöthiger wird auch die Theilung der Arbeit, um diese Bedürfnisse in ihrem ganzen Umfange zu befriedigen, und desto leichter nimmt, bei jener vorwärtsschreitenden Bildung des Volkes, der menschliche Geist von selbst die Richtung auf die Theilung der Arbeit, so daß sich jeder nur auf eine gewisse Art von Thätigkeit beschränkt, theils um in derselben etwas Vollkommnes zu leisten, theils weil er dadurch am sichersten sich ernähren und seinen Wohlstand begründen kann. Durch die Theilung der Arbeit wird daher eben so von der einen Seite der Zeitverlust verhütet, welcher nothwendig mit dem steten Wechsel in verschiedenartigen Beschäftigungen verbunden ist, wie sie von der andern die höhere Ausbildung und Vervollkommnung jedes Zweiges der menschlichen Thätigkeit befördert. Die Theilung der Arbeit ist also der Grund der Vertheilung der einzelnen Geschäfte bei der Hervorbringung eines Gegenstandes und bei der beabsichtigten Erreichung eines gemeinschaftlich vorgehaltenen Zieles.

Zwar erscheint das Wohlthätige der Theilung der Arbeit im Kreise des Manufactur- und Fabrikwesens weit deutlicher und bestimmter, als bei den Beschäftigungen mit der Landwirthschaft; allein auch in dieser sind Ackerbau, Gärtnerei und Viehzucht sehr von einander verschieden, und selbst beim Pflügen, Säen, Mähen und Dreschen wird die größere oder geringere Geschicklichkeit des Arbeiters sichtbar.

Ein Hauptgegenstand bei der Theilung der Arbeit, zunächst im Manufactur- und Fabrikwesen, sind

die Maschinen; denn durch sie werden die Massen der Erzeugnisse nicht nur vermehrt, sondern auch in den meisten Fällen vervollkommnet und veredelt. Dies zeigt sich nicht blos in der einfachen Maschinerie eines Webe- oder Strumpfwirkerstuhls, oder einer Drechselbank u. s. w., sondern hauptsächlich in der Anwendung der Spinnmaschinen, der Pump- und Druckwerke u. a.

Was gegen die Anwendung der Maschinen von Mehrern erinnert worden ist, ist nur in dem einzigen Falle ganz gegründet, wenn die Maschinen technisch untauglich für den beabsichtigten Zweck sind; dann wird aber auch keiner durch ihre Erzeugnisse leicht getäuscht werden. Allein die Einwürfe gegen die Maschinen, welche von der übermäßigen Vermehrung der Erzeugnisse durch dieselben und von der Möglichkeit entlehnt werden, daß dadurch einzelne Arbeiter ihren bisherigen Erwerbszweig verlieren könnten, sind theils bereits durch eine vieljährige Erfahrung beseitigt, theils gleicht sich die Vervielfältigung der Erzeugnisse durch den Markt derselben und durch die Nachfrage nach denselben, so wie durch das Uebergehen der Arbeiter von einem bisherigen Nahrungszweige zu einem andern aus. (Vergl. Lotz, Handb. Th. 1, S. 222 ff.) Ueberhaupt würde diese Behauptung zu viel beweisen; denn alle Maschinen gehören in die Reihe der Erfindungen. Jede wirklich nützliche Erfindung hat aber bald ihren Einfluß auf die menschliche Gesellschaft sich gesichert und ihn behauptet; dagegen sind die müßigen Erfindungen (z. B. die Draisinen) dem Schicksale des baldigen Vergessenwerdens nicht entgangen.

17.

Fortsetzung.

Sechsfache Abstufung menschlicher Thätigkeit.

Aus dem Gesichtspuncte der Theilung der Arbeit, giebt es eine sechsfache Abstufung der gesammten menschlichen Thätigkeit in dem gesellschaftlichen Vereine eines Volkes:

1) Gewinnung und Sammlung der rohen Naturerzeugnisse, und unmittelbaren Anbau des Bodens, verbunden mit der Vermehrung und Veredlung seiner Stoffe. (Zu dieser Klasse gehören die Besitzer des großen Grundeigenthums, und alle, welche sich mit dem Feldbaue, der Viehzucht, der Gärtnerei, der Jägerei, der Fischerei, dem Forst- und Bergbau beschäftigen.)

2) zweckmäßige Bearbeitung der rohen Naturerzeugnisse zu einer auf das Bedürfniß und den Genuß des Lebens berechneten brauchbaren Form. (Hieher gehören alle Handwerker, die Manufacturisten, die Fabrikanten, und die mechanischen Künstler.)

3) Umtausch und gegenseitiger Absatz theils der gewonnenen rohen Naturgegenstände, theils der durch den Gewerbsfleiß von Manufacturisten, Fabrikanten und mechanischen Künstlern hervorgebrachten neuen Erzeugnisse, vermittelst aller Zweige des Handels. (Diese Klasse umschließt alle handeltreibende Individuen, die Krämer und Kaufleute.)

4) Erhaltung, Erweiterung und Vervollkommnung des Gebietes der menschlichen Kenntnisse über-

haupt, und namentlich in den mannigfaltigen Kreisen der schönen Künste und der gesammten Wissenschaften. (Hieher gehören die ästhetischen Künstler und die Gelehrten.)

5) Dienstleistungen für die Zwecke der Privatpersonen. (Hieher gehören alle Dienstboten nach ihren verschiedenen Beschäftigungen für die Absichten ihrer Brodherren.)

6) Dienstleistungen für die Zwecke der gesammten öffentlichen Gesellschaft. (Hieher gehören alle bei der Verfassung, Regierung und Verwaltung der vertragsmäßig gebildeten Rechtsgesellschaft angestellte Individuen.)

18.

Fortsetzung.

Productive und unproductive Arbeit.

Bei allen diesen sechs verschiedenen Gattungen menschlicher Thätigkeit muß zwischen productiver und unproductiver Arbeit genau unterschieden werden; denn productiv ist nicht blos die Arbeit dessen, der das Land baut, wie die Physiokraten wollen, sondern an sich schon jede Arbeit, durch welche ein Gut hervorgebracht wird; nach den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre aber die, durch welche ein reiner Ertrag vermittelt, und also der Volkswohlstand begründet oder vermehrt wird; dagegen ist jede Arbeit unproductiv (oder steril), welche nicht mehr, als die nothwendige Consumtion des Arbeiters beträgt, wodurch also der Volkswohlstand keinen Zuwachs erhält. (vergl. §. 24.)

Im engern Sinne kann jede menschliche Thätigkeit bald als productiv, bald als unproductiv er-

scheinen. Die Landarbeit ist productiv, sobald sie eine Grundrente und einen Ueberschuß über das aufgewandte Capital zur Bezahlung der Zinsen vermittelt, und sobald der Unternehmer des Geschäfts und der Arbeiter mehr erwerben, als zur nothwendigen Consumtion erfordert wird. Sobald diese Erfolge wegfallen, ist die Landarbeit unproductiv. — Die Arbeit im Gewerbswesen ist productiv, sobald der Werth ihres Erzeugnisses, außer der Wiedererstattung des Capitals und der Entrichtung der Zinsen von demselben, einen Ueberschuß bewirkt, so daß der Gewinn des Unternehmers und des Arbeiters ihre Consumtion übersteigt. — Eben so ist der Handel productiv, sobald der Preis der Waare nicht blos das darauf verwendete Capital und dessen Zinsen deckt, sondern auch der Gewinn der handeltreibenden Individuen ihre Consumtion überwiegt. — Endlich sind geistige Arbeiten *) im Kreise der Kunst und

*) Sollen Männer, wie Leibnitz, Kant, Canova, Talma, u. a. nicht eben so zu den productiven Arbeitern gehören, wie ein Landwirth? Und haben nicht Pütter, Wieland, Walter Scott u. andere Schriftsteller durch ihre geistige Thätigkeit, so wie viele Staatsmänner durch ihre öffentlichen Dienstleistungen im Staate, einen reinen Ertrag über ihre Consumtion, ausgemittelt? Soll dieser Zusammenhang der geistigen Thätigkeit mit der Güterwelt nicht den Namen productiv verdienen, und nur der als productiv gelten, welcher 100 Scheffel Korn erntet, oder eine Heerde Gänse mästet? Wird aber das Prädicat productiv im engern Sinne, blos als ein Gut hervorbringend genommen, ohne Rücksicht auf den dadurch vermittelten reinen Ertrag; ist dann nicht der Ausdruck productiv eben so gebräuchlich von den Erfindern in der Wissenschaft und Kunst, wie von den Land-

Wissenschaft, so wie die Dienstleistungen für die gesammte Gesellschaft, ja selbst die persönlichen Dienstleistungen productiv, sobald sie, außer dem unmittelbaren Bedarfe zur Consumtion, einen Ueberschuß als reinen Ertrag vermitteln.

Steht dieses Ergebniß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, fest; so beruht der physische Wohlstand eines Volkes weder auf dem Ackerbaue allein, noch auf dem Gewerbsfleiße allein, noch allein auf dem Handel, sondern auf allen dreien zugleich, weil sie vereinigt die Grundbedingungen

---

wirthen, die unmittelbar mit der Hervorbringung materieller Bestandtheile des Reichthums sich beschäftigen? Soll die in der Kunst seit Jahrhunderten gewählte Bezeichnung der productiven Phantasie vernichtet werden? — Treffender ist der mir (Jen. Lit. Zeit. 1824, St. 20.) gemachte Einwurf, daß ich bei dem im Texte aufgestellten Begriffe von productiver und unproductiver Arbeit (die erste als reinen Ertrag vermittelnd, die letztere nicht) „productiv und gewinnbringend, und unproductiv und nicht gewinnbringend" als gleichbedeutend nähme. Allerdings liegt dies in der von mir versuchten Verbindung der Lehre vom reinen Ertrage mit dem Begriffe der productiven Arbeit, weil die blos hervorbringende Arbeit, an sich, oft nichts weniger, als einen reinen Ertrag vermittelt. Nimmt man aber die Arbeit des Individuums nach ihrem Verhältnisse zu dem Gesammtreichthume und Wohlstande eines Volkes, abgesehen von der besondern Wirthschaft des Individuums und dem Ergebnisse derselben, — das in dem wirklichen Staatsleben dem Ideale der Volkswirthschaftslehre oft keinesweges entspricht —; so kann, nach der Stellung des Individuums zu dem Ganzen, in der That nur diejenige Arbeit productiv genannt werden, die einen reinen Ertrag vermittelt, und also einen Zuwachs des Volkswohlstandes und Volksreichthums bewirkt.

der sämmtlichen Betriebsamkeit sind, und in der Gesellschaft gegenseitig sich unterstützen, doch so, daß die Landwirthschaft die Grundlage des Ganzen bildet, und ihr vervollkommneter Anbau nothwendig vorausgehen, so wie von ihrem reinen Ertrage eine verhältnißmäßige Volksmenge ernährt, und, als Ueberschuß des reinen Ertrages derselben, bereits ein beträchtliches Capital gewonnen seyn muß, bevor der Gewerbsfleiß eines Volkes sicher gedeihen, weiter sich verbreiten und, wieder als Folge desselben, der Handel auf eine feste Unterlage gebaut und zu größerem Umfange gelangen kann. Mag daher immer der Ertrag und Reichthum aus dem Gewerbsfleiße und Handel glänzender und auch augenblicklich größer seyn, als der aus der Landwirthschaft; so wird er sich doch nur dann in seiner Blüthe erhalten, wenn die Landwirthschaft neben dem Gewerbsfleiße und dem Handel nicht vernachlässigt oder sogar unterdrückt wird *).

Auf diesen physischen Wohlstand eines Volkes nach Landwirthschaft, Gewerbsfleiß und Handel wirkt aber die geistige Thätigkeit, und der Fortschritt in derselben, so mächtig ein, daß, wenn gleich die Aeußerung der geistigen Kräfte und ihr Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand, so wie auf den Aufschwung eines Volkes, nicht in Zahlen ausgedrückt und berechnet; wiewohl auch durch sie ein reiner Ertrag gewonnen werden kann, doch überall, nach dem Zeugnisse der Geschichte, wo bei einem Volke Künste und Wissenschaften fröhlich gediehen und fortschritten, gleichmäßig der äußere Wohlstand desselben

*) Man darf nur an Tyrus und Karthago, an Venedig und Genua, an Holland und Großbritannien erinnern, um sich davon zu überzeugen.

sich vermehrte, und daß alle diejenigen Völker, in deren Mitte Künste und Wissenschaften zur höhern Blüthe und Reife gelangten, auch in Hinsicht ihres Wohlstandes auf ungleich höhern Stufen standen, und noch stehen, als diejenigen Völker, bei welchen Künste und Wissenschaften entweder gar nicht, oder nur kümmerlich gedeihen, und blos einseitig und nothdürftig angebaut werden. Daraus geht als Ergebniß hervor: daß die höhere geistige Entwickelung und Fortbildung der Völker eine wesentliche Bedingung ist, ihre physische Thätigkeit in der Landwirthschaft, im Gewerbsfleiße und im Handel zu vermehren, zu veredeln und zu verstärken, und daß, wo man blos auf die physische Thätigkeit sich zu beschränken sucht, und den Aufschwung des Geistes bei den Völkern lähmt, selbst jene keine bedeutenden Fortschritte macht, weil dann bei solchen Völkern der **nothwendige und wohlthätige Zusammenhang zwischen sinnlicher und geistiger Thätigkeit**, und die entscheidende Rückwirkung der geistigen Bildung auf das gesammte öffentliche Volksleben fehlt.

Ueber keinen Gegenstand der Volkswirthschaftslehre sind die neuesten Fortbildner dieser Wissenschaft so getheilt, als über die Aufnahme der sogenannten „**immateriellen Güter**“ in den Kreis derselben. Bekanntlich schloß Adam **Smith** sie völlig davon aus, was nicht ohne Einfluß auf seine Nachfolger blieb, die nicht selten sein classisches Ansehen eben in dieser Sache blendete. Unverkennbar erhält auch die wichtige Lehre von der **productiven** Arbeit dadurch eine verschiedene Gestalt, je nachdem die Wissenschaft blos die materiellen, oder zugleich auch die immateriellen Güter berücksichtigt. Dies würdigte **Sartorius** in s. Rec. der neue-

sten Schrift von Storch (in d. Gött. Anz. 1825. St. 156): „Mehrere wurden, durch die Smithische Darstellung innerhalb der Schranken, die er sich gesteckt hatte, verleitet, alle Bildung und Vermehrung des Volkswohlstandes durchaus materialistisch zu erklären, obwohl sie des Menschen Kraft und Thätigkeit als Eine, oder gar als die alleinige Quelle desselben betrachteten, wobei doch die geistigen Kräfte, Thätigkeiten und deren Wirkungen auf den Volkswohlstand nicht übersehen werden durften." — Nun hatte bereits Say (in s. 1802 erschienenen traité d'économie politique) der valeurs immatérielles in Beziehung auf den Volkswohlstand gedacht (ob er gleich neuerlich dasselbe an Storch tadelte). Am meisten aber hob diesen Gegenstand Storch hervor; theils in s. cours d'économie politique; theils, und noch bestimmter in s. considérations, wo er sich nachdrucksvoll gegen Say's Einwürfe vertheidigte. Es stehe, aus Storchs eigner teutschen Uebersetzung s. Schrift (Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Halle, 1825. S. 14), aus dem Abschnitte: „Begreift das Volkseinkommen auch unkörperliche Bestandtheile?" hier folgende Stelle. „Wenn man begriffen hat, daß das Einkommen nicht in Münzstücken, sondern in verbrauchbaren Dingen bestehe; so ist die vorliegende Frage, wie schwierig sie auch beim ersten Anblicke erscheint, doch in der That leicht zu lösen. Jeder darf nur das Verzeichniß seiner Ausgaben durchsehen, und er wird finden, daß er jährlich eine Menge unkörperlicher Dinge verbraucht. Die Bedürfnisse des Menschen sind

so mannigfaltig, daß die körperlichen Gegenstände allein nicht hinreichen, selbige zu befriedigen. Der gesellige Mensch will nicht blos genährt und gekleidet, mit Wohnung und Hausgeräth versehen seyn; es ist ihm nicht genug, die Stoffe und Werkzeuge zu besitzen, die er zum Erzeugen dieser Gegenstände gebraucht; er fühlt auch die Nothwendigkeit, seine Person und sein Eigenthum gegen jeden Angriff geschützt zu sehen; seine Erhaltung erheischt Hülfe und Pflege in der Kindheit und in Krankheiten; er hat das Verlangen, seine natürlichen Anlagen zu entwickeln, Geschicklichkeiten und Kenntnisse zu erwerben; sein Gefühl will genährt, veredelt, zum Heiligen und Unsichtbaren erhoben seyn; er wünscht die Vortheile zu genießen, welche schriftliche Mittheilungen und Reisen gewähren; er wird durch Berufsgeschäfte gezwungen, oder durch Bequemlichkeit verleitet, seine häuslichen Geschäfte an Andere zu übertragen; er sehnt sich endlich nach einer Menge von Bequemlichkeiten, Vergnügungen und Genüssen, die durchaus unkörperlich sind. Können diese unkörperlichen Befriedigungsmittel seiner wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse von seinem Einkommen, und folglich auch von dem des Volkes, ausgeschlossen werden? Erfolge menschlicher Arbeit; sind sie nicht Erzeugnisse? Begehrt von allen, die das Bedürfniß derselben fühlen; sind sie nicht nützlich? Von diesen erzeugt, und von jenen verbraucht; sind sie nicht Gegenstände des Tausches, sind sie nicht Werthe? Was die beiden ersten Eigenschaften betrifft; so ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß man sie ableugnen dürfte; aber die dritte dürfte manchem zweifelhaft scheinen. Nur die Dienstleistungen sind es, wird man

sagen; die gekauft und verkauft werden, nicht aber ihre Erfolge. Sind die ersten geleistet und bezahlt; so ist der Tausch vollbracht, und er würde es gleichermaßen seyn, wenn die Erfolge ausblieben. Eine einzige Bemerkung ist hinreichend, diesen Zweifel zu beseitigen, diese nämlich: daß, wenn die Erfolge fortdauernd ausblieben, die Nachfrage nach Diensten bald aufhören würde. Obgleich es also, dem Anscheine nach, nur Dienste sind, die man begehrt und kauft; so geht, in der That, die Nachfrage doch auf ihre Erzeugnisse, und diese sind es eigentlich, die man sucht und bezahlt. Daß solche oft sehr ungewiß sind, ist freilich nicht zu läugnen; allein sind denn die Erzeugnisse der Jagd, der Fischerei, des Berg- und Ackerbaues, des Handels u. s. w. weniger zweifelhaft? — Ist es endlich eine neue Vorstellung, wenn man den Erfolgen der Dienste Werth zuschreibt? Hört man nicht täglich von den Kosten der Erziehung, von den Ausgaben für den öffentlichen Cultus sprechen? Sagt nicht jederman ohne Bedenken, daß diesem Menschen seine Kenntnisse wenig, jedem viel zu stehen kommen? daß dieses Volk seine Sicherheit wohlfeil, jenes theuer bezahlt? Und erkennt man dadurch nicht an, daß Cultus, Kenntnisse, Sicherheit, daß alle diese von Diensten herrührenden Erzeugnisse, obgleich unkörperlich, dennoch preisfähig und verkäuflich sind? — Nichts hindert also, die unkörperlichen Erzeugnisse den Bestandtheilen des Volkseinkommens beizuzählen; und folglich müssen sie ihnen beigezählt werden, wenn man sich nicht falsche Vorstellungen von diesem Einkommen machen will. Wahr ist es, Smith schließt sie

von demselben aus, und die Meinung eines solchen Schriftstellers hat allerdings großes Gewicht; aber wo es Wahrheit gilt, da entscheidet nicht der Name eines Schriftstellers; es entscheiden nur seine Gründe." — Sartorius in der Beurtheilung dieser Schrift (Gött. Anz. 1825. St. 156) erklärt sich gegen die Aufnahme der immateriellen Güter in die Volkswirthschaft, und namentlich in die Lehre von der productiven Arbeit, „ohne die Wichtigkeit und den wohlthätigen Einfluß vieler dieser unkörperlichen Güter und Thätigkeiten, die an keinen in die Sinne fallenden Gegenstand sich knüpfen, in Bezug auf die Erzielung und Vermehrung der materiellen Güter zu läugnen." Er findet es vielmehr sehr recht, „auf die immateriellen Güter, insofern sie auf die Erzielung der materiellen Bezug haben, und auf deren Vermehrung von Einfluß sind, in dieser Lehre hinzuweisen, um vor Einseitigkeit in der Vorstellung zu bewahren." Nur sey es nicht zu rechtfertigen, meint er, sie sämmtlich aufzuzählen, in gewisse Klassen zu bringen, und sie als Bestandtheile des Volksreichthums aufzuführen. Am Schlusse der Recension stellt Sartorius seine Ansicht auf: „Wir verstehen unter Reichthum und Wohlstand des Volkes die materiellen Güter, welche dasselbe besitzt. Daß es andere höhere, geistige Güter giebt, hat Niemand bezweifelt; auch hat Niemand die trefflichen Eigenschaften eines Volkes, seine geistige Bildung, seine Freiheit mit in die Berechnung nach Zahlen ziehen wollen, wenn von dessen Reichthum die Rede war. Eben so wenig kann man von der andern Seite bezweifeln, daß diese unkörperlichen Güter

zum Theile ebenfalls unentbehrlich sind zur Erzielung und Vermehrung der materiellen Güter. So sind z. B. die menschlichen Fähigkeiten und deren Ausbildung als Quellen der materiellen Güter eben so wenig zu übersehen, als die äußern Naturkräfte, und die durch sie hervorgebrachten Gegenstände, welche der Mensch als Güter beurtheilt. Wir geben zu, daß jede mit Zahlen angestellte Berechnung über den Volkswohlstand, dessen Vermehrung und Verminderung, höchst unvollkommen ausfallen müsse, wenn man nicht zugleich auf die Erhaltung und Vervollkommnung der Güterquellen Rücksicht nehmen wollte, und auf die darauf Bezug habenden Thätigkeiten und Eigenschaften und deren Wirkungen. Das Unzählbare und Unmeßbare bleibt auch in dieser Hinsicht sehr wichtig." — So viel mir aber bewußt ist, hat noch kein Schriftsteller, der die unkörperlichen Güter in die Volkswirthschaftslehre aufnahm, den Einfluß derselben auf die Hervorbringung materieller Güter in Zahlen aussprechen wollen; nur so viel wird beabsichtigt, theils den unkörperlichen Gütern ihren Platz unter den Quellen des Volksvermögens überhaupt anzuweisen, theils ihre Wirksamkeit nicht blos unter die sterile, sondern in vielfachen Beziehungen auch unter die productive Arbeit zu bringen. — Und müssen nicht alle die, die das Wesen und den Werth der Güter nicht in ihre materielle Beschaffenheit, sondern zunächst in die Ansicht setzen, welche die Menschen davon haben, weil nur durch die Beziehung der irdischen Güter auf die Zwecke und Bedürfnisse der Individuen und Völker über ihre Thätigkeit und ihren Werth entschieden werden

kann, — müssen nicht diese Forscher, sobald sie consequent verfahren, die immateriellen Güter unter die Bedingungen des Volksvermögens, und den menschlichen Geist, als die causa, sine qua non, unter die Quellen desselben aufnehmen? —

Dagegen erinnert der Recensent dieser Volkswirthschaftslehre in der ersten Auflage (Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 20. S. 158): „Für die Gesammtheit ist alles unproductiv, was keine materiellen Güter hervorbringt. Ihre durch Ersparung bei der Verwendung ihres Lohnes gemachten Erwerbe bilden, bei der Berechnung der Masse des Volksvermögens, doch weiter nichts, als blos durchlaufende Posten." In diesen Sätzen liegt allerdings der Mittelpunct der Verschiedenheit der Systeme des Recensenten und des meinigen. Denn, wenn ich demselben gern zugestehe, daß alle immaterielle Güter nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Förderung des Volkswohlstandes und Volksreichthums einwirken; so ist doch keinesweges blos das productiv, was unmittelbar auf die Hervorbringung materieller Güter wirkt, sondern auch das, was mittelbar die Production befördert. Allerdings ist der Kaufmann, der 10,000 Centner Wolle nach England ausführt, nicht unmittelbar productiv; durch diese Ausfuhr aber, und durch den reinen Ertrag, den er dabei erzielt, wirkt er mächtig auf die Beförderung, Vervollkommnung und Erhöhung der Schafzucht zurück, und so wird der Handel die Quelle des reinen Ertrags für Hunderte von Landwirthen, welche veredelte Wolle auf den Markt bringen. Allerdings bringt die Schriftstellerei und

der Buchhandel nicht Nutzholz, Korn, Karpfen und Kartoffeln in den Verkehr; allein wie beide — noch völlig abgesehen von der unermeßlichen Wirksamkeit der durch sie in Umlauf gebrachten geistigen Ideen auf die äußere Güterwelt — selbst in materieller Hinsicht auf den reinen Ertrag eines Volkes wirken, wo Schriftstellerei und Buchhandel blühen, mag eine nur flüchtige Vergleichung zwischen Sachsen und Spanien, zwischen Frankreich und Sardinien, zwischen England und Rußland belegen. Wenn, nach einer bereits ältern Berechnung, nur im Buchhandel einer einzigen leipziger Ostermesse 6 Mill. Thaler in den Verkehr kommen; wer mag es berechnen wollen, wie dies, blos materiell genommen, auf die Güterwelt, nach der Fabrication von Papier, nach Schriftgießerei, Druckmaschinen, Transport, Fracht, Spedition, Buchbinderarbeit u. s. w. einwirkt, und welcher reine Ertrag sich an Schriftstellerei und Buchhandel, als unmittelbare Folge, anknüpft? — Sehr nähert Rau (Volkswirthschaftslehre, S. 35) sich dieser Ansicht: „Das Volksvermögen begreift nur sachliche Güter. Im Gebiete der Wirthschaftslehre kommen die persönlichen Güter nicht als Bestandtheile des Vermögens in Betracht, wohl aber 1) als Umstände, die auf die Größe desselben mächtigen Einfluß äußern, und 2) als die Zwecke, auf welche zuletzt jede wirthschaftliche Verrichtung sich bezieht, weil die sachlichen Güter überhaupt nur als Hülfsmittel für das menschliche Leben Bedeutung erhalten."

19.

b) Der gegenseitige Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs, als die zweite Bedingung des Volkswohlstandes.

Die zweite Bedingung des Volkswohlstandes ist der gegenseitige Credit und die völligste Freiheit des Verkehrs. Beide verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Der Credit beruht theils auf dem Zutrauen, das bei dem einzelnen Volke alle mit physischer und geistiger Arbeit beschäftigte Individuen, in Hinsicht auf ihre für einen bestimmten Zweck berechnete Thätigkeit und auf den dadurch zu vermittelnden reinen Ertrag, sich gegenseitig schenken, so wie auf dem guten Willen, einander in Beziehung auf diese Thätigkeit mit allen den Mitteln zu unterstützen, wodurch der Wohlstand der Individuen begründet, gesichert und gesteigert werden kann; theils — da kein Volk ohne Verbindung mit andern lebt, — auf dem Zutrauen des einen Volkes zu dem andern in Hinsicht auf die Zwecke der physischen und geistigen Thätigkeit desselben, und auf sein Fortschreiten zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, wovon der größere oder geringere Verkehr der einzelnen Völker, und der gegenseitige Umsatz und Austausch aller Erzeugnisse ihrer Thätigkeit abhängt.

Allein dieser Credit findet, sowohl in der Mitte des einzelnen Volkes, als in der Verbindung und Wechselwirkung aller Völker, seinen Hauptstützpunct in der völligsten Freiheit des Verkehrs, nach welcher theils alle Individuen diejenige Arbeit und Beschäftigung für sich wählen können, die ihren Neigungen, Bedürfnissen und Ansichten vom rechtlichen Erwerbe entspricht, theils die Regierung des Vol-

kes alle verjährte Hemmnisse der physischen und geistigen Thätigkeit im Innern hebt, und jedem Individuum die völligste Freiheit verstattet und sichert, die Erzeugnisse seiner Thätigkeit im In- und Auslande zu verbreiten, sobald dadurch keine Rechte eines Dritten verletzt werden.

Nie darf man bei der Volkswirthschaftslehre vergessen, daß sie ein Ideal aufstellt, dessen allgemein ausgesprochene Bestimmungen in der Wirklichkeit des Staatslebens zwar nicht aufgehoben werden dürfen, doch aber nicht selten beschränkt werden müssen. Dies gilt namentlich, (wie der Recensent der ersten Auflage dieses Werkes in der Halleschen Lit. Zeit. 1823, Ergänzungsb. St. 127) sehr richtig erinnert, von der rechtlichen Einwirkung der Regierung im Staate auf eine verständige Vertheilung und Beschränkung der verschiedenen Gattungen von Beschäftigungen (z. B. wenn sich eine übergroße Zahl der Jünglinge vom Lande — zum Nachtheile der ländlichen Gewerbe — zu den Handwerken und Fabriken wenden wollte; oder wenn — ohne innern und äußern Beruf — eine Ueberzahl von Jünglingen zum Studieren sich drängte; oder wenn der Handelsstand im Staate, ohne alles Verhältniß zu der Klasse der Landwirthe und Fabrikanten, sich vermehrte u. s. w.). Nur muß der Staat, wenn er solche Beschränkungen für nöthig erkennt, durch seine Gesetze nicht diejenigen von einem Berufe abhalten, zu welchem sie der innere Drang unaufhaltbar hinführt. (Z. B. Es ist thatsachlich, daß zu viele studieren, und die Zahl derselben durch den Staat beschränkt werden muß. Höchst ungerecht und zugleich höchst unklug würde es aber seyn,

wenn der Staat diese Beschränkung dadurch bewirken wollte, daß er beföhle, es solle aus dem Landmann- und Handwerkerstande gar kein Jüngling, und von den Söhnen des Gelehrten nur Einer studieren. Nach einem solchen Maaßstabe kann man zur Noth bei militärischen Aushebungen, nicht aber bei den Wissenschaften verfahren. Es giebt für die nöthige Beschränkung des Drängens zum Studieren nur zwei rechtliche und zweckmäßige Mittel: 1) Aufhebung der Unzahl von sogenannten lateinischen Schulen in mittlern und kleinern Städten, welche die Studierlust unter den niedern Ständen befördern, ohne die Zöglinge erschöpfend auf die Hochschulen vorzubereiten, und 2) die strengste Prüfung der Zöglinge bei ihrer Versetzung aus der zweiten Klasse in die oberste der gelehrten Schulen. Denn wo bei diesem Aufrücken nicht der Beruf zum Studieren unverkennbar sich ankündigt; da muß der Rath, vom Studieren zurück zu treten, und die Entlassung von der Schule unvermeidlich erfolgen. Spes est in herba gilt nicht mehr von Jünglingen im Alter von 16 — 18 Jahren, die aber, wenn sie einmal in die oberste Klasse hinaufrücken, oder gar zur Hochschule entlassen werden, nach der Ankunft auf derselben — selbst wenn man sie einer Prüfung unterwirft — nicht füglich zurückgeschickt und veranlaßt werden können, ein Handwerk oder dergl. zu ergreifen.)

20.

3) Von der Vertheilung und Vermehrung des Reichthums.

Begriffe vom Gute und Werthe.

Das Vermögen des Individuums ist der In-

begriff aller ihm gehörenden Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, und für seine **Zwecke** als **Mittel** sich verhalten. Wir nennen aber diejenigen äußern Gegenstände, deren Tauglichkeit als Mittel für menschliche Zwecke anerkannt ist, **Güter**, sie mögen nun in Naturstoffen, oder in Erzeugnissen der menschlichen Thätigkeit bestehen, und finden in der menschlichen Arbeit, es sey die physische oder geistige, die letzte Bedingung, Güter zu erzeugen, zu erwerben und zu vermehren.

Alle Güter der Natur oder des menschlichen Fleißes behaupten aber einen gewissen **Werth**; denn unter dem Werthe eines Dinges verstehen wir im **Allgemeinen** das Verhältniß der Tauglichkeit desselben als Mittel zu einem Zwecke. Allein je verschiedener die menschlichen Bedürfnisse und Zwecke sind, welche durch die Güter der Natur und des menschlichen Fleißes, als Mittel, befriedigt werden sollen; desto verschiedener muß auch das Urtheil und die Ansicht der Menschen bei der Bestimmung des Werthes dieser Güter seyn. Es läßt sich daher nicht (wie **Smith** will) die menschliche Arbeit **als der einzige Maasstab** der Werthbestimmung der Güter aufstellen; theils weil vielen Naturgegenständen an sich schon, ohne Rücksicht auf menschliche Arbeit, ein Werth kommt (Korn, Holz, Metall, Fische, Wildpret rc.); theils weil die Werthbestimmung eines brauchbaren Dinges von den **Bedürfnissen** und **Ansichten** der Individuen, d. h. von der erkannten Tauglichkeit der Güter für die Zwecke ihres Lebens, abhänge.

In der letztern Beziehung giebt es einen **unmittelbaren** und **mittelbaren** Werth der Güter, inwiefern ein Gut von **unmittelbarem** Werthe

sogleich zur Befriedigung gewisser menschlicher Bedürfnisse als Mittel sich eignet (z. B. das Brod), ein Gut von mittelbarem Werthe (z. B. das Geld) hingegen erst als Mittel dienen muß, Güter von unmittelbarem Werthe dadurch zu erwerben. — Man kann den unmittelbaren Werth eines Gutes seinen Gebrauchswerth nennen, inwiefern er für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse mehr oder weniger nothwendig ist; den mittelbaren Werth aber seinen Tauschwerth, je nachdem man andere nützliche Gegenstände durch seinen Umtausch dafür erwerben kann. Der Tauschwerth ist daher jedesmal eine untergeordnete Art des Werthes überhaupt. In dem Gebrauchswerthe treffen aber der Erzeugungswerth und der Genuß- oder Benutzungswerth der Güter zusammen *), weil bei der Bestimmung des Werthes der Güter eben so wenig die Arbeit, welche zur Erzeugung derselben nöthig ist, als die Beziehung des Gutes auf den dadurch zu erstrebenden Genuß (oder auf die Benutzung desselben) unberücksichtigt bleiben darf. — (Wenn ich in der ersten Auflage, nach dem Vorgange Andrer, denjenigen Werth den absoluten oder positiven Werth genannt hatte, welcher einem Gute zunächst als brauchbares Mittel zur Befriedigung eines gewissen Zweckes, ohne Vergleichung mit andern Gütern, zukomme, dagegen den relativen oder verglichenen Werth als denjenigen bezeichnete, der aus der Vergleichung des einen Gutes mit einem andern nach ihrer Brauchbarkeit für die Erreichung gewisser Zwecke hervorgehe; so erinnerte dagegen der Recensent in der Halleschen Lit. Zeit. (1823. Ergänzungsbl. St. 127. S. 1010 f.) mit

*) Vergl. Lotz, Handb. Th. 1, S. 171 ff.

ussern Rechte, daß nur in der Moral Dinge von absolutem Werthe angetroffen werden, und Alles, was zur Erreichung eines Zweckes diene, nur relativen Werth haben könne. So habe das von mir angeführte Beispiel, daß der Roggen für den Menschen einen absoluten Werth zur Ernährung und Sättigung habe, nur relative Gültigkeit für Menschen, die an das Brod gewöhnt sind, und für den Feuerländer nicht einmal einen relativen Werth. Eben so stehe dem Positiven nicht das Verglichene, sondern nur das Negative gegen über; und Ree schließt sehr wahr: „Es kommt viel darauf an, daß man die Ausdrücke in den verschiedenen Wissenschaften nicht im verschiedenen Sinne gebrauche.")

21.

Begriffe vom Einkommen, Vermögen, von der Wohlhabenheit und vom Reichthume.

Die Masse von werthvollen Gütern, welche das Individuum durch Arbeit der Natur abgewinnt, oder durch Anwendung der ihm einwohnenden Kraft hervorbringt, oder durch Tausch erwirbt, ist sein Einkommen. Aus der Gesammtsumme dieses Einkommens besteht sein Vermögen; denn zu dem Vermögen des Menschen gehört die ganze Masse von Gütern, welche er als Mittel für seine Zwecke rechtlich erworben hat.

Reicht dieses Vermögen hin, dem Menschen ein sorgenfreies und genußvolles Leben, und einen verhältnißmäßigen reinen Ertrag zu gewähren; so nennen wir ein solches Individuum bemittelt oder wohlhabend, weil es die Mittel besitzt, die Zwecke

seines irdischen Daseyns zu erreichen. Dagegen lebt der Mensch dürftig, wenn seine Arbeit nur für die dringendsten Bedürfnisse des Lebens zureicht, so daß er auf eigentlichen Lebensgenuß verzichten muß, und ihm kein reiner Ertrag übrig bleibt; und arm ist er, wenn er durch seine Arbeit nicht einmal die dringendsten Bedürfnisse des Lebens nothdürftig zu decken vermag.

Unter dem Reichthume aber verstehen wir diejenige Masse von Gütern, vermittelst welcher alle rechtliche Zwecke des Lebens, mithin auch der Genuß der Glückseligkeit, in ihrer möglichsten Ausdehnung und mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit erreicht werden können. Im Einzelnen hingegen kündigt sich der Reichthum des Individuums und eines Volkes in der Masse von Gütern an, die es über sein eignes Bedürfniß als reinen Ertrag besitzt, so daß mit der Vermehrung dieses Ueberschusses auch der Reichthum wächset und steigt. Doch kann nur eine geschickte und vollkommene Arbeit, und zunächst die zweckmäßige Theilung der Arbeit (§. 15.) diesen Ueberschuß begründen und erhalten. Allein selbst die Vertheilung der Arbeit zur Hervorbringung dieses Ueberschusses hat ihre natürlichen Grenzen in der Stärke der Nachfrage nach den erzeugten und erworbenen Gütern, und mithin in der Größe und Ausdehnung des Marktes für die Arbeit.

Es ist ein bedeutender Irrthum, wenn Einige den Reichthum eines Volkes nur in die Masse tauschfähiger Güter, und nicht in den Besitz von Gütern überhaupt setzen. Denn gerade die edelsten und unentbehrlichsten Güter sind oft nicht zum Tausche geeignet, und dennoch würde ein Volk sie unter keinem Verhältnisse entbehren können. Sie sind in den meisten Fällen die Be-

dingung, aus welcher die Tauschfähigkeit entspringt. (Man vergegenwärtige sich z. B. die Fähigkeiten und Kräfte des menschlichen Geistes, inwiefern sie die Grundbedingung von unzähligen werthvollen Gütern enthalten.)

22.

Begriff vom Preise*).

Der Preis eines Dinges besteht in dem Maaße der Vergütung für die in dem Verkehre der Menschen eintretenden Leistungen; diese Leistungen mögen nun in der völligen Ueberlassung gewisser Güter, oder in der Abtretung derselben zum einstweiligen Gebrauche, oder in einer für den Andern übernommenen Arbeit bestehen **). Der Begriff des Preises ist aber ein vom Begriffe des Werthes abhängender Begriff, inwiefern entweder das subjective Bedürfniß, oder auch das bloße Streben und Verlangen des Individuums nach irgend einem Gute über den Werth, mithin auch über den Preis desselben entscheidet. Denn wenn der Werth eines Gutes auf der Tauglichkeit beruht, welchen das Gut nach seiner unmittelbaren Anwendung auf einen Zweck des Menschen behauptet; so wird auch die Höhe des Preises — oder die Menge der Güter, welche für die Erwerbung eines ersehnten Gutes, bei dem Eintausche desselben, hingegeben werden — nicht, wie die Größe des Werthes, von einem feststehenden Verhältnisse der Güter zur Verwirklichung

---

*) Nach Adam Smith ist der Preis die Summe von Arbeit und Beschwerden, die man aufwenden muß, um entweder ein Ding selbst zu erzeugen, oder von einem Andern zu erhalten.

**) Rau, Volkswirthschaftslehre, S. 108—120.

menschlicher Zwecke, sondern von Umständen, Ansichten und Beziehungen abhängen, wodurch der Preis der Güter in unzähligen Fällen sich anders gestaltet, als ihr Werth. Daraus folgt, daß obgleich jedes Gut, für welches ein Preis bestimmt wird, irgend einen Werth haben muß, weil völlig werthlose Dinge keinen Preis haben können, doch eben so wenig der Werth des Gutes an sich den Maasstab des Preises enthalten, als von dem Preise eines Dinges auf dessen Werth geschlossen werden kann. (Es kann etwas im Preise hoch stehen, was an sich wenigen Werth hat.) Denn zunächst die **Ansicht** des Individuums von dem Werthe eines Gutes, welches es als Mittel für einen gewissen Zweck entweder des eignen Lebens, oder des Verkehrs und des Tausches betrachtet, leitet dasselbe, wenn es theils für ein von ihm in den Tausch gebrachtes Gut einen Preis fordert, theils für ein von ihm einzutauschendes Gut einen Preis bietet.

Daraus ergiebt sich der Unterschied zwischen dem **Kostenpreise** und dem **Tauschpreise** (oder dem **Marktpreise**), inwiefern unter dem ersten der Aufwand von Stoffen und Arbeit verstanden wird, der zur Erzeugung eines in den Tausch zu bringenden Gutes erforderlich ist, unter dem zweiten hingegen die Masse von Gütern, die bei dem Eintausche andrer Güter hingegeben wird. Da nun bei dem Tauschpreise das Bedürfniß, die Genußsucht, die Liebhaberei und der Eigennutz beider tauschenden Theile ins Spiel kommt; so richtet sich die Höhe des Tauschpreises nach beiden

23.

Fortsetzung.

Begriffe von Wohlfeilheit und Theuerung.

So schwankend aber auch der Tauschpreis beim

Verkehre seyn und so hoch er bisweilen steigen mag; so enthält doch zunächst nur der Kostenpreis, und blos in einzelnen Fällen der Tauschpreis (z. B. bei einer mißrathenen Ernte, wo vielleicht kaum, oder nicht einmal der Kostenpreis für den arbeitenden Landmann ersetzt wird) *) den Maasstab für die Wohlfeilheit oder Theuerung der Güter, weil diese beiden Begriffe die größere oder geringere Abweichung des Tauschpreises von dem Kostenpreise bezeichnen. Denn theuer nennen wir an sich diejenige Waare, deren Tauschpreis den Kostenpreis übersteigt; wohlfeil aber die, deren Tauschpreis hinter dem Kostenpreise zurückbleibt. Von beiden ist der angemessene Preis verschieden, welcher in dem Gleichmaaße zwischen dem Kosten- und Tauschpreise besteht, doch so, daß durch den angemessenen Preis nicht blos die Schaffungskosten des Gutes (das, was zu seiner Erzeugung gehörte), sondern auch die Arbeitslöhne vergütet werden, von welchen der Arbeiter nicht nur lebt, sondern, wo möglich, auch noch einen reinen Ertrag übrig behalten soll. Eben so muß der Marktpreis davon unterschieden werden, welcher an sich zwar mit dem Tauschpreise (§. 22.) zusammenfällt, zunächst aber in demjenigen Preise besteht, welcher durch die jedesmalige allgemeine Meinung über die in Tausch gebrachten Dinge und durch den augenblicklichen Bedarf derselben bestimmt wird. (So wechselt z. B. der Marktpreis, nach beiden genannten Beziehungen, in Hinsicht auf Brod, Butter, Eier, Obst, Gemüse, Kattune, seidene Zeuge u. s. w.)

Theuerung und Wohlfeilheit sind, aus

*) Vgl. den Recensenten in der Halleschen Lit. Zeit. 18[illegible]; Ergänzungsbl. St. 127. S. 1011.

entgegengesetzten Ursachen, den Völkern gleich nachtheilig. Die Theuerung, besonders der eigentlichen Lebensbedürfnisse, schwächt die Kraft des Arbeiters; theils weil er, selbst bei angestrengter Arbeit, kaum das Bedürfniß seines Verbrauchs erschwingen kann; theils weil die Sittlichkeit dadurch gefährdet (Unmuth, Betrügerei, Wucher, Aufkäuferei, vernachlässigte Erziehung, Auswanderung u. s. w. veranlaßt) wird; theils weil dadurch der Verkehr sich vermindert (denn die Reichen halten ein mit dem Verkaufe der Güter), und dem Umlaufe der reine Ertrag entgeht. Allein die zu große Wohlfeilheit wirkt ebenfalls nachtheilig, weil sie den Arbeitslohn zu sehr herabdrückt, die Consumtion zu sehr erleichtert (wodurch die darauf folgende Theuerung der Gegenstände, an deren Gebrauch man durch die Wohlfeilheit sich gewöhnte, doppelt empfindlich wird), und alle diejenigen, welche unter der Wohlfeilheit leiden (z. B. Grundbesitzer, Pachter rc.), in Hinsicht des reinen Ertrags zurücksetzt. Weil aber weder Theuerung noch Wohlfeilheit bleibende Zustände des Preises seyn können; so führen beide, freilich mehr oder minder, schneller oder langsamer, zum angemessenen Preise zurück.

In Hinsicht aller dieser, zur Metaphysik der Volkswirthschaftslehre gehörenden, Begriffe findet noch eine bedeutende Verschiedenheit bei den ausgezeichnetsten Schriftstellern über die Wissenschaft (bei Smith, Say, Hufeland, Jakob, Lotz, Storch, Rau u. a.) statt, und viel Wahres liegt in dem Urtheile von Sartorius über dieselben (in s. Recension von Storchs Betrachtungen rc. in d. Gött. Anz. 1825, St. 156, S. 1560): „Diese Grübeleien über die letzten Gründe, Bestandtheile und Quellen

alles Volksreichthums werden stets nur wenige Leser finden. Sie sind, wie man zu sagen pflegt, an sich trocken, und sie werden es gemeinhin durch den Vortrag noch mehr, wie Hufelands Werk zeigt, dessen Bemühungen seit A. Smith in dieser Beziehung am ausgezeichnetsten sind; aber wer tiefer gehen will, kann doch diese Untersuchungen nicht abweisen."

24.

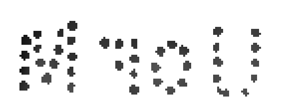
Brutto *)- und reiner Ertrag.

Das jährliche Gesammteinkommen eines Individuums und eines Volkes besteht in dem, was es entweder aus dem Boden (aus Ackerbau, Bergbau, Jagd, Fischerei u. s. w.), oder aus der Zubereitung der rohen Stoffe durch Handarbeit und Gewerbsfleiß, oder aus dem Umsatze derselben durch den Handel, oder durch die unmittebaren Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit erwirbt.

Da nun von diesem Bruttoeinkommen ein beträchtlicher Theil zur Anschaffung der zu bearbeitenden Stoffe, zur Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge oder Maschinen, zur Deckung des Arbeitslohns, zur Ausmittelung des Pachtgeldes und der Zinsen des auf die Betreibung der Geschäfte angelegten Capitals verwendet werden muß; so versteht man, im Gegensatze des Bruttoeinkommens, unter dem reinen Einkommen eines Individuums das, was ihm, nach Abzug alles diesen nothwendigen Aufwandes und nach

*) Brutto bezeichnet zunächst, was unrein und häßlich — dann was noch nicht genau ausgemittelt ist.

der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse (Wohnung, Speise, Trank, Holz und Kleidung), für die Bequemlichkeit und den Genuß des Lebens und für die Anlegung eines Capitals übrig bleibt. Nur die Thätigkeit, welche einen solchen reinen Ertrag vermittelt, ist, im eigentlichen Sinne, productiv (§. 18.), und nur von diesem reinen Ertrage kann die Rechtsgesellschaft für ihre Fortdauer einen Beitrag (der Staat die einzelnen Steuern) verlangen. Daraus folgt zugleich, daß nicht blos der Grundbesitzer einen reinen Ertrag gewinnt. Es kann vielmehr jeder, der durch Uebung seiner Kräfte Güter, d. h. Dinge von Werth hervorbringt, oder der durch seine körperlichen und geistigen Dienstleistungen einen Theil der Production Andrer erwirbt, eben so gut Einkommen überhaupt, und reines Einkommen insbesondere, gewinnen, als derjenige, welcher Grund und Boden anbaut, ihm Früchte abgewinnt, oder die, ohne menschliches Zuthun vom Boden erzeugten, Früchte sich aneignet. Der reine Ertrag besteht daher in dem Ueberschusse eines jeden arbeitenden Mitgliedes der Gesellschaft über das, was es theils zur Fortsetzung seines Geschäfts, theils für die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse nöthig hat; möge nun dieser Ueberschuß entweder in werthvollen Naturerzeugnissen, oder in Producten des Gewerbsfleißes, oder in den aufgespeicherten Massen des Handeltreibenden, oder in den Ersparnissen derer bestehen, welche durch körperliche Dienstleistungen, oder durch geistige Thätigkeit ihren Erwerb gründen und sichern. Weil aber der tägliche Erwerb eben so schwankend ist, wie der tägliche Bedarf; so kann das Bruttoeinkommen und der reine Ertrag nur nach dem Durchschnitte eines ganzen Jahres berechnet werden.



Der Begriff des reinen Ertrages, zuerst von den Physiokraten mit Bestimmtheit und Schärfe aufgestellt, ward von denselben in einem engern Sinne, als gegenwärtig von den meisten Lehrern der Volks- und Staatswirthschaft genommen. Denn die Physiokraten bestimmten den reinen Ertrag (produit net) dahin, daß, zur Ausmittelung desselben, von dem Brutto-Ertrage die Culturkosten (reprises de la culture) abgezogen werden müßten. Zu diesen gehörte aber zweierlei: 1) Ersatz der jährlichen Auslagen (avances annuelles), oder dessen, was jährlich von neuem zur Hervorbringung des Rohertrages aufgewandt werden muß; und 2) Vergütung der ursprünglichen Auslagen, wohin alle zur Betreibung der Landwirthschaft erforderliche Bedürfnisse (Vieh, Geräthe, Lohn der Arbeiter ꝛc.) gehören, welche bedeutende jährliche Zinsen nöthig machen. — Bei der Beurtheilung der „Staatswirthschaft von v. Seutter" (in der Halle'schen Lit. Zeit. 1824, St. 174 f.), in welchem Werke behauptet wird, „daß die Staatsauflagen nicht nach dem Reinertrage, sondern allein nach dem Rohertrage vertheilt werden müßten", erklärte sich, mit Recht, v. Jakob, als Recensent, dahin: „Wenn man den Begriff des Reinertrages in seinem richtigern Sinne nimmt, und darunter das versteht, was nach Abzug der Erhaltung der nothwendigen Ursachen der fortzusetzenden Production übrig bleibt; so wird man inne, daß alle Auflagen und Steuern allein von diesem erhoben werden können, wenn anders die Production in der Folge nicht vermindert, oder gar stille stehen soll. Man erhält hiervon

einen deutlichen Begriff, wenn man erwägt, daß die Production eine Wirkung vieler Ursachen ist, und daß die Wirkung derselben sich unter diese Ursachen, oder unter die Personen, welche Eigenthümer dieser Ursachen oder es selbst sind, vertheilt. Was nun zur Erhaltung dieser Ursachen nöthig ist, darf von den Auflagen durchaus nicht berührt werden, wenn die Production in gleichem Maase, als bisher, fortgesetzt werden soll. Ja soll sich die Production vermehren; so darf auch der Ueberschuß über diese Ursachen nicht ganz von den Auflagen verschlungen werden, weil die Vermehrung der Production nur in dem Grade zunehmen kann, als die Steuern von dem Ertrage über das, was zur Wiederhohlung derselben Größe der Production nöthig ist, übrig lassen. Um die Sache in concreto zu erläutern; so sind z. B. die Ursachen der Ackerproduction: Landstücke, Arbeit und Capitale. Was diese zusammenwirkend auf dem Acker erzeugen, ist das Gesammtproduct der genannten vereinten Ursachen. Jede dieser Ursachen hat einen Eigenthümer, der die Bedingungen macht, wie viel er und die übrigen von dem Gesammtproducte erhalten sollen. Der Eigenthümer des Grundstückes kann eher nichts von dem Gesammtproducte erhalten, als bis er dem Unternehmer, den Arbeitern und dem Capitalisten denjenigen Antheil gegeben hat, ohne welchen sie sich nicht zur Theilnahme an der Production verstehen. Dieser Antheil, den sie erhalten, kann aber viel größer seyn, als er nothwendig ist, um die Ursachen der Production, welche sie in ihrer Gewalt haben, zu erhalten und in Thätigkeit zu setzen, und in diesem Falle erscheint ein Theil von dem, was sie von dem Gesammtproducte des Bo-

dens erhalten, als reines Einkommen für sie. Dieser kann und muß aber eben so gut besteuert werden, als das, was der Grundherr unter dem Titel der Grundrente erhält. Immer muß also die Auflage von dem Gesammtproducte (Rohertrage) bezahlt, aber keineswegs darnach gemessen werden. Das Bemessen geschieht erst, wenn der Rohertrag unter die Eigenthümer der Ursachen der Production vertheilt ist, und kann nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie nicht anders, als nach der Proportion derjenigen Antheile geschehen, welche jedem in Abzug gebracht worden ist, nachdem das, was zur Erhaltung der Ursachen nöthig ist, frei gelassen werden muß. Demnach wird also 1) das Arbeitslohn nur insofern besteuert werden können, wiefern es mehr beträgt, als zur Erhaltung der Arbeiter, der Klasse, die es erhält, unumgänglich nöthig ist. Denn dieses macht das reine Einkommen des Arbeiters (den reinen Ertrag der Arbeit) aus. 2) Die Grundrente ist ganz reines Einkommen, weil, um den Boden zu erhalten, kein Grundrecht absolut nothwendig ist. Die Grundstücke bleiben, wenn auch der Eigenthümer keine Rente davon zieht. 3) Die Zinsen, welche der Capitalist zieht, sind ebenfalls ganz ein reines Einkommen, weil Capitale bleiben, wenn sie auch keine Zinsen bringen. Dabei fordert aber die Nationalökonomie allerdings, daß Grund- und Capital-Rente nicht ganz von der Steuer verschlungen werden, sondern nur der möglichst kleinste Theil davon erhoben werde."

25.

Fortsetzung.

Von der Anwendung des reinen Ertrags hängt zunächst die Circulation d. i. der Umsatz und Umtausch der werthvollen Güter ab, weil Wohlhabenheit, Vermögen und Reichthum nur durch den reinen Ertrag, nie blos durch das Bruttoeinkommen, erworben werden können, womit nothwendig eine zweckmäßige Sparsamkeit verbunden seyn muß, welche den reinen Ertrag nicht zwecklos verschwendet, sondern denselben, nach der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, für die Begründung und Vermehrung des individuellen Wohlstandes verwendet, und denjenigen Theil desselben, welchen die Gesellschaft zu ihrem Bestehen bedarf, willig an dieselbe entrichtet.

So wie also der reine Ertrag die Grundbedingung ist, daß das Individuum und ein ganzes Volk wohlhabend wird, und Vermögen und Reichthum gewinnt; so sind wieder Wohlhabenheit, Vermögen und Reichthum die Bedingungen, daß theils der Kreis der natürlichen und der Luxus-Bedürfnisse der Individuen und der Völker, und mit diesen die Circulation und Consumtion der Güter sich erweitert; theils daß die aus dem reinen Ertrage hervorgehenden Ueberschüsse (Capitale) für die Vermehrung und Steigerung der Arbeit an sich, so wie für die Theilung und Vervollkommnung derselben in der Landwirthschaft, in dem Gewerbsfleiße, im Handel, und selbst in den technischen Theilen der Kreise der Künste und Wissenschaften (z. B. für musikalische Instrumente, für Buchdruckereien u. s. w.) angelegt werden können, wodurch neuerzeugte Güter ununterbrochen in den Umlauf kom-

men, und durch die Erweiterung des Umsatzes der Güter, so wie durch die Sicherheit des Verkehrs, zunächst das Bruttoeinkommen, und mit diesem auch das reine Einkommen der Individuen und der Völker immer höher steigt.

26.

Capitale.

Jedes Capital setzt einen reinen Ertrag, einen Ueberschuß über den Bedarf voraus; denn der allgemeinste Begriff eines Capitals ist der Begriff eines Vorraths werthvoller Güter. Ursprünglich entsteht ein Capital dadurch, daß die Menschen das, was die Natur erzeugt, oder die Arbeit hervorbringt, nicht völlig verzehren, sondern einen Theil desselben für künftigen Gebrauch aufbewahren. Indem sie nun während der Zeit durch Arbeit einen neuen Vorrath sammeln; so wird nicht nur das unterdessen Verzehrte durch diesen neuen Erwerb wieder ersetzt, sondern auch ein wirklicher Ueberschuß vermittelt. Das Capital eines Volkes beruht daher auf dem, was, nach der Verwendung eines bestimmten Theiles der erworbenen Güter für die Unterhaltung des Lebens, und eines andern Theiles für die Fortdauer und die Bedürfnisse der ganzen Rechtsgesellschaft, als Grundlage (Fonds) zu neuer vergrößerter Thätigkeit übrig bleibt, wobei aber auch die wirksame Summe geistiger Kräfte im Gebiete der Wissenschaft und der Kunst, und in den Dienstleistungen für das Bestehen und die Fortbildung der ganzen Gesellschaft, in Anschlag gebracht werden muß. Die Begründung und Vermehrung des Volksvermögens beruht daher auf der durch den gewonnenen reinen Ertrag verstärkten und über den

nothwendigen Gebrauch und Bedarf der erzeugten Güter erweiterten Thätigkeit der Individuen, um jährlich die Summe des reinen Ertrages in allen Beziehungen zu steigern, und, durch die Rückwirkung der gewonnenen Capitale auf die ununterbrochene Vermehrung werthvoller Güter, diese Ueberschüsse und Capitale selbst mit jedem Jahre zu vermehren und zu erhöhen.

Nur durch diese Ueberschüsse wächset der Volksreichthum, und diese Ueberschüsse sind, wenige Fälle ausgenommen, zunächst die wohlthätige Wirkung einer zweckmäßig geordneten und sorgfältig berechneten Arbeit. Die Capitale aber, sie mögen nun entweder in Vorräthen zur Ernährung der Arbeiter, oder in rohen Stoffen, die bearbeitet werden sollen, entweder in Massen, für den Umtausch bestimmt, oder in Maschinen und Werkzeugen zum Hervorbringen und Verführen der Naturstoffe und Erwerbserzeugnisse, oder in edlen Metallen, oder in Bücher- und Kunstsammlungen u. s. w. bestehen, sind zur Fortsetzung, Vermehrung und Vervollkommnung der Arbeit wesentlich nöthig. —

Im engern Sinne unterscheidet man zwischen den Capitalen und den Grundstücken, und versteht unter den ersten alle bewegliche, unter den letzten alle unbewegliche Güter. Zwar haben beide das mit einander gemein, daß sie selbst werthvolle Güter sind, und werthvolle Güter durch sie hervorgebracht werden; sie sind aber dadurch von einander verschieden, daß die Grundstücke durch den Umfang des Landes beschränkt sind, und blos innerhalb dieser Grenzen vervollkommnet und zum erhöhten reinen Ertrage gebracht werden können, die Capitale hingegen einer unbegrenzten Steigerung fähig sind. — In

Beziehung auf das Verhältniß, in welchem die Arbeit zu den Grundstücken und Capitalen steht, geben die Grundstücke ihren wahren und erhöhten Ertrag nur durch die darauf gewandte Arbeit. Allein die Arbeit erfordert, sobald sie zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gebracht und über die Grenzen des unmittelbaren Bedarfs erweitert werden soll, Vorschüsse, die blos durch Capitale möglich sind. Es müssen daher Grundstücke, Arbeit und Capital bei der Hervorbringung der größtmöglichen Menge werthvoller Güter zusammentreffen; denn nur nach ihrer Verbindung werden sie die sichere Unterlage der Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung des Volksreichthums. Ob nun also gleich die Arbeit an sich nur Mittel zum Zwecke ist; so erhalten doch die Grundstücke und Capitale durch sie ihre Fruchtbarkeit, und Capitale sind gewöhnlich selbst die Früchte vorhergegangener zweckmäßiger Arbeit.

Bei den Capitalen muß aber zwischen stehenden und umlaufenden unterschieden werden. Die erstern sind solche, welche dem Besitzer Gewinn gewähren, ohne daß er sich derselben entäußert (Maschinen, Gebäude, Instrumente u. s. w.); die zweiten hingegen bestehen theils in den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbsfleißes, theils in baarem Gelde, bestimmt für den Umtausch, Verkauf, und für den Verkehr überhaupt. Doch bildet, nach den vorhergehenden Bestimmungen, nur diejenige Masse eine wirkliche Vermehrung des Volksreichthums, welche, über den Bedarf der jährlichen Consumtion, als Ueberschuß und reiner Ertrag gewonnen wird. Jedes Capital kann daher als derjenige Theil der menschlichen Gütermasse betrachtet werden, welcher der Zukunft angehört, während derjenige Theil, der für

den jährlichen Bedarf verwendet wird, der Gegenwart angehört. Weil übrigens jedes Capital an sich eine todte Masse ist; so gewinnt es nur dadurch Bedeutung und Einfluß aufs Volksleben, daß es, wie jedes andere Gut, nach seiner Tauglichkeit als Mittel für einen bestimmten Zweck, von dem Geiste des Menschen in Thätigkeit gesetzt und angelegt wird. Denn einzig durch diese Anwendung können die Capitale den Wohlstand der Individuen und Völker vermehren, während die aufgehäufte ruhende Masse und das im Kästen verschlossene Geld für den Verkehr und die Erhöhung des Vermögens verloren geht.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind endlich nur diejenigen Völker wohlhabend, reich, kräftig und blühend geworden, in deren Mitte eine große Zahl von Capitalvorräthen und Capitalisten sich befindet, sobald die letztern ihre Vorräthe zwar mit Umsicht, Besonnenheit und mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse desjenigen Theils der menschlichen Thätigkeit, welcher die Capitale in Anspruch nimmt, aber auch mit einem glücklich berechneten Wagen (Speculation) in Umlauf bringen. Denn entweder müßten sämmtliche Landeigenthümer, Fabrikanten und Handeltreibende selbst reich seyn, d. h. die zum Betriebe ihrer Geschäfte hinreichenden Mittel (Fonds) besitzen (was aber bei der unendlichen Verschiedenheit der Glücksgüter nicht möglich ist); oder die Capitale müssen der Landwirthschaft, dem Gewerbswesen und dem Handel zu Hülfe kommen, wenn sie nicht stocken sollen.

Aus diesen Grundsätzen gehen für die Finanzwissenschaft die wichtigsten Ergebnisse in Hinsicht der besondern Besteuerung der Capitale

hervor, welche gegen alle richtige Ansichten der Volkswirthschaftslehre verstößt.

Mit tiefem Blicke in das Wesen der Staatswirthschaft, erklärte Sartorius in den Gött. Anz. 1824. St. 111: „Auf die Berechnung des Volkseinkommens und Capitals in Zahlen ist gar kein Werth zu legen; denn sie ist aus so unvollkommenen Angaben entlehnt, wie die, welche der Eigenthums- oder Einkommen-Steuer zum Grunde liegen. Nach Zahlen ist der Gegenstand nie zu berechnen. Vieles, und das Wichtigste, des Menschen geistige Kraft, kann nie in Zahlen gebracht werden. — Nehme man Zahlen auf von dem, was gezählt werden kann; nehme man sie auf, wenn sie die Folge einer sorgfältigen und genauen amtlichen Zählung sind, wie von Volksmenge, Bodenfläche, urbarem und nicht urbarem Lande, den Wohnungen, dem öffentlichen Einkommen, den öffentlichen Ausgaben, u. a.; aber man täusche nicht durch willkührlich angenommene Zahlen über etwas, was nicht zu zählen ist, und verführe nicht zu Gesetzgebungen, die auf solchem unhaltbaren Grunde beruhen, wie man sie lange auf eben so falsche Zahlen der Einfuhr- und Ausfuhrverzeichnisse glaubte gründen zu können."

27.

Geld.

Unter allen Gütern, welche das umlaufende Capital eines Volkes bilden, behauptet das Geld die größte Wichtigkeit. Zwar hat es an sich keine productive Kraft, Güter zu erzeugen; es ist aber das allgemeinste Mittel, fremde Güter durch

Tausch zu erwerben, und dadurch ein mächtiges Werkzeug, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, den Genuß des Lebens zu befördern, besonders aber den Verkehr zu unterstützen. Denn theils liegt in ihm der Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises derjenigen Güter, welche vertauscht werden sollen; theils enthält es für seinen Besitzer das Unterpfand und die Anweisung für den Erwerb von Gütern jeder Art *). In der ersten Beziehung erscheint es in der Gesellschaft als Waare; in der zweiten als Capital.

Es eignet sich aber zum allgemeinsten Tauschmittel besonders dadurch, weil es leicht in gleichartige Theile sich auflösen, und eben so leicht aufbewahren und verführen (transportiren) läßt; weil es der Zerstörung weniger ausgesetzt ist, als andere Güter, und weil die Geltung desselben den im Verkehre stehenden Individuen und Völkern bereits bekannt, und theils für alle in Tausch gebrachte Güter, theils für die Ausgleichung jeder persönlichen Dienstleistung anwendbar ist, so daß man blos über den Preis der einzutauschenden Gegenstände oder der zu leistenden Dienste sich vereinigen darf.

Allein nie kann das Geld, als Tauschmittel, den Maasstab zur Vergleichung des Werthes der zu vertauschenden Gegenstände, sondern nur den Maasstab des Preises enthalten, der für die Vertauschung derselben festgesetzt wird. Dies gilt schon bei dem ununterbrochenen Wechsel des Preises für alle irdische Güter, und noch mehr bei der Festsetzung eines Preises für Leistungen durch die körperlichen und geistigen Kräfte (z. B. bei Amtsbesoldun-

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 66 ff.

gen, beim Honorar, bei Vergütung geleisteter Krankenpflege u. s. w.).

28.
Fortsetzung.

Ob nun gleich das Metall, als die Materie des Geldes, zu den Gütern gerechnet, und, aus diesem Gesichtspuncte, sogar mit Gelde verglichen werden kann; so sind doch Geld und Güter zwei einander entgegengesetzte Begriffe, weil der erste Begriff das Eintauschungsmittel gegen die in den Verkehr gebrachten Güter, der zweite aber einen zum Verbrauche bestimmten Gegenstand bezeichnet. Der Tausch der Güter gegen Geld heißt Kauf von Seiten dessen, der das Geld besitzt, und Verkauf in Beziehung auf den, welcher die zum Verbrauche bestimmten Güter in den Verkehr bringt.

Wenn nun auch sehr verschiedenartige Gegenstände von den Völkern als Geld behandelt worden sind; so hat doch der Fortschritt derselben in der Cultur und die dadurch bedingte Erweiterung des Verkehrs es bewirkt, daß überhaupt die Metalle, und zunächst die edlen, Gold und Silber, zum allgemeinsten Tauschmittel erhoben wurden, weil sie einen entschiedenen und größtentheils bleibenden Tauschwerth haben, so wie ihre Anwendbarkeit für den Verkehr durch die Ausprägung zu Münzen, nach fester Bestimmung der Schwere *), der

*) Die Schwere (das Gewicht) der Münze heißt ihr Schrot, das darin enthaltene feinere Metall ihr Korn, und die einer Rechtsgesellschaft aufgestellte gesetzliche Bestimmung des Schrotes und Korns der Münzfuß.

Feinheit und Form, des Gepräges und der Benennung derselben, und des angenommenen Münzfußes sehr befördert wird.

Der Einfluß des Geldes auf den Wohlstand der Völker hängt aber zunächst ab von dessen ununterbrochenem Umlaufe, und dieser wieder von dem Credite und dem möglichst freien Verkehre (§. 19.). Deshalb wird es, im Ganzen, nie am Gelde bei einem Volke fehlen, wo der Credit der Individuen und des gesammten Volkes auf dessen Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Ordnung im äußern Verkehre beruht, und wo die Arbeit selbst gesichert und in ihrer Erhöhung und Steigerung unterstützt wird von der möglichst höchsten Freiheit im innern und äußern Verkehre. Denn unter diesen beiden wesentlichen Bedingungen wird die Arbeit ununterbrochen im Steigen begriffen, und das allgemeine Bestreben erkennbar seyn, mit seinem Gelde immer mehr Wohlstand und Vermögen zu erwerben. Das Geld wird also, bei dem innern Vertrauen der Regierung und der Mitglieder eines Volkes gegen einander, nicht todt im Kasten ruhen, sondern in stetem Umlaufe seyn, und dadurch das Steigen des Wohlstandes und den Anwachs der Capitale befördern.

Alles übrige in der Lehre vom Gelde (z. B. das Papiergeld, die Banken u. s. w.) gehört nicht der Volkswirthschaftslehre, sondern der Staatswirthschaftslehre an, weil blos in der Mitte der Staaten, und unter dem Einflusse der Regierungen auf die Thätigkeit und den innern und äußern Verkehr der Völker, Institute dieser Art entstehen konnten. Nur so viel tritt, als geschichtliches Ergebniß, in der allgemeinen Ansicht des Verkehrs der Völker hervor, daß, mit der steigenden Wohlhaben-

heit der Völker, die unedlern Metalle (z. B. Kupfer) immer mehr aus dem Verkehre verdrängt werden und den edlern weichen müssen, so wie es von hoher Wichtigkeit ist, ob Silber oder Gold die eigentliche Landesmünze sind.

29.

Ueber das Verhältniß der Bevölkerung zum Volkswohlstande und Volksvermögen.

Eine, dem Flächenraume eines Landes und der Gesammtthätigkeit seiner Bewohner entsprechende, Bevölkerung ist allerdings für die Begründung, Erhaltung, und Vermehrung des Volkswohlstandes erforderlich. Allein nur diejenige Bevölkerungszahl ist dem Ganzen nützlich, welche so gebildet ist, um zweckmäßig arbeitsam zu seyn, und so zweckmäßig arbeitsam ist, um, über den täglichen Bedarf, einen reinen Ertrag zu gewinnen; denn nur von diesen Individuen kann der Zweck des irdischen Daseyns erreicht, Glückseligkeit genossen, die Familie sorgenfrei erhalten, die Nachkommenschaft sorgfältig erzogen, und der Wohlstand der ganzen Gesellschaft, vermittelst der aus dem reinen Ertrage hervorgehenden Capitale, begründet und erhöhet werden. — Doch ist auch der Theil der Bevölkerung, der nur den täglichen Bedarf erwirbt, ohne einen reinen Ertrag zu gewinnen, dem Ganzen nicht nachtheilig, weil er den Umlauf der Güter und den Verkehr befördert, ob er gleich selbst selten des Lebens froh, und durch ihn keine Vermehrung des Volkswohlstandes bewirkt wird. — Allein derjenige Theil der Bevölkerung, welcher entweder zu wenig geübt und gebildet, oder zu unthätig und faul

ist, um durch Arbeit seinen täglichen Bedarf zu verdienen; oder der, gelockt durch einen schnellen Erwerb, auf Beschäftigungen sich wirft, die nur eine Zeitlang und ungewiß nähren; oder der, wegen eingetretener Uebervölkerung ohne Arbeit bleibt (im Ganzen einer der seltensten Fälle); oder der durch falsche Berechnungen in seinen Geschäften, so wie durch Krankheiten und Unglücksfälle, völlig verarmt, und von der übrigen Gesellschaft erhalten werden muß; — dieser Theil der Bevölkerung ist allerdings eine Last der Gesellschaft. Es wird zwar keinem Volke ganz an dieser dritten Klasse von Mitgliedern fehlen; allein viel kommt darauf an, in welchem Verhältnisse die Zahl dieser Klasse zur übrigen Bevölkerung steht; so wie es ebenfalls für die Vermehrung und Erhöhung des Volkswohlstandes nicht weniger, als gleichgültig ist, in welchem Verhältnisse die zweite (unproductive) Klasse der Bevölkerung zur ersten und dritten steht.

Abgesehen daher von dem, was der Polizei in Hinsicht der Bevölkerung obliegt, hält die Volkswirthschaft sich an folgende Ergebnisse:

1) Die Bevölkerung ist dann für ein Volk nützlich und ersprießlich, wenn sie eine bedeutend große Zahl von productiven Mitgliedern umschließt, welche durch ihren reinen Ertrag den Volkswohlstand und das Volksvermögen vermehren.

2) Die Bevölkerung der unproductiven Klasse ist an sich dem öffentlichen Wohlstande nicht hinderlich, wenn sie denselben auch nicht vermehrt und erhöht.

3) Die Zahl der Armen und Arbeitslosen im Volke lebt jedesmal zunächst vom reinen Ertrage der Vermögenden und Reichen, zum Theile aber

auch von der unproductiven Klasse, sobald diese, um die Armen mit zu unterhalten, sich die Befriedigung eines Theiles der dringenden Lebensbedürfnisse versagen muß.

4) Alle künstliche Mittel, die Bevölkerung zu vermehren, sind unzweckmäßig; denn sie sind Eingriffe in den festen Gang der Natur bei der Entwickelung des menschlichen Geschlechts in physischer Hinsicht.

5) Eben so wenig ist im Ganzen die Uebervölkerung zu fürchten, weil diese gewöhnlich von selbst auf vielfache Weise sich ausgleicht (durch Ehelosigkeit, durch Auswanderung in andere weniger bevölkerte Gegenden desselben Landes, oder ins Ausland, oder durch Anlegung von Kolonieen).

6) Die Vermehrung der Bevölkerung von innen durch Zeugung ist der von außen durch Einwanderung vorzuziehen (wovon aber Länder mit allzuschwacher Bevölkerung, mit Moorgründen, tagelangen Waldungen u. s. w., die der Beurbarung bedürfen, allerdings eine Ausnahme machen).

7) Mit der wahren, nicht blos scheinbaren, Vermehrung des Wohlstandes eines Volkes steigt auch dessen Bevölkerung, und dieses Steigen der Bevölkerung, als Folge des Wohlstandes, wird wieder der Grund der Erhöhung desselben. Daher gilt im Ganzen als Grundsatz, daß alles, was auf die Erzeugung und Vermehrung der Güter und auf den Verkehr wohlthätig wirkt, auch die Vermehrung der Bevölkerung befördert, und alles, was die Erzeugung und Vermehrung der Güter, so wie den Verkehr, hindert, auch auf die Bevölkerung nachtheilig einwirkt.

8) Die sicherste Ernährung einer großen Volksmenge geschieht durch den Ackerbau; weit schwankender und ungewisser ist die Ernährung durch das Gewerbswesen und den Handel, wenn gleich diese gewöhnlich eine größere Bevölkerungszahl an ihre Beschäftigungen ziehen, und auch das schnellere Steigen der Bevölkerung mehr befördern, als der Ackerbau. Das innere gleichmäßige Verhältniß in der Vertheilung der Bevölkerung unter alle Hauptzweige menschlicher Thätigkeit (§. 17.), und das Verhältniß der Volkszahl zu der Masse der dem Volke nöthigen Lebensbedürfnisse ist die wichtigste, aber auch die schwerste Aufgabe für die Gesellschaft in Hinsicht ihrer Gesammtbevölkerung.

9) Völlige persönliche Freiheit (mit Ausschluß aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit), völlige Sicherheit bei Erwerbung und Erhaltung des Eigenthums, Zerschlagung großer Landgüter (Domainen, Majorate ꝛc.) in Ländern, wo es noch an hinreichender Bevölkerung fehlt, sorgfältige Erziehung der Jugend und frühzeitige Angewöhnung an eine zweckmäßige Arbeitsamkeit, und endlich die Verbreitung neugewonnener Capitale im innern Verkehre, sind theils die natürlichsten und einfachsten, theils die wirksamsten Mittel der höher steigenden und zugleich wohlthätigen Bevölkerung.

Es war verzeihlich, wenn ältere staatswirthschaftliche Schriftsteller (z. B. Rousseau, v. Sonnenfels im Handb. der innern Staatsverwaltung, Th. 1, §. 35. u. a.) zunächst in die Vermehrung der Bevölkerung den Wohlstand der Völker und Staaten setzten; allein

die neuern Ansichten haben jene frühern vielfach berichtigt. — Doch stützt sich auf die im §. aufgestellten Grundsätze die sogenannte politische Arithmetik in der Staatswirthschaft.

J. Pet. Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 3 Theile. 4te Aufl. von Baumann. Berl. 1775 f. 8.

Politische Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder. Aus d. Engl. v. J. B. Ferber. Dresden, 1783. 8.

Wilh. Black, Vergleichung der Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts in allen Altern, ihren Krankheiten und Unglücksfällen. Aus dem Engl. mit Charten und Tabellen. Lpz. 1789. 8.

T. R. Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Engl. von Fr. H. Hegewisch. 2 Thle. Altona, 1807. 8.

(Auch gehört Mirabeau's l'ami des hommes ou traité de la population [§. 8.] und Herrenschwand [§. 12.] hieher.)

30.

Bedingungen für die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens.

Die drei Bedingungen, auf welchen die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens beruht, sind, nach den aufgestellten Grundsätzen: 1) der Arbeitslohn, was jeder einzelne Arbeiter für die Arbeit erhält; 2) der Capitalgewinn, was der Eigenthümer eines Capitals und der, welcher dasselbe anlegt, aus der Anwendung des Capitals gemeinschaftlich (wenn auch nicht immer gleichmäßig) gewinnen; und 3) die Grundrente, was der Eigenthümer für die bloße Benutzung seines Grundstücks (von dem Pachter, Abmiether u. s. w.) erhält,

nach Abzug des Arbeitslohns für den Anbau des Bodens *).

1) Der Arbeitslohn, oder die Entschädigung für irgend eine geleistete Thätigkeit, heißt Lohn überhaupt; Tagelohn u. s. w. bei körperlichen und technischen Arbeiten, die wenige Vorkenntnisse, blos mechanische Uebung und nur eine geringe Mitwirkung geistiger Kräfte verlangen; hingegen Sold, Besoldung, Ehrensold (Honorar) bei allen Thätigkeiten des menschlichen Geistes in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst, und bei den Leistungen im öffentlichen Dienste der Gesellschaft. — Der gewöhnliche Arbeitslohn wird theils bestimmt durch die Concurrenz zwischen den Arbeitern, so daß er fällt, wenn die Zahl derer groß ist, welche dieselbe Arbeit suchen, und steigt, wenn diese Zahl sich vermindert; theils durch den Preis der ersten Lebensbedürfnisse **).

---

*) Ueber diese Arten von Rente vergl. man Hermes, XIII. S. 148 ff.

**) Sehr wahr bemerkt Lotz (Handb. Th. 1, S. 470 ff.): „Der äußerste Punct, auf welchen der Arbeitslohn gesteigert werden kann, ist diejenige Höhe, bei welcher er die Rente des zur Beschäftigung der Arbeiter aufgewendeten Capitals verschlingt; ein Fall, der selten eintreten wird, und, wegen seiner Nachtheile für den allgemeinen Volkswohlstand, nie von langer Dauer seyn kann. Fällt aber im Gegentheile der Arbeitslohn so tief herab, daß sein Betrag nicht mehr zureicht, um dem Arbeiter wenigstens den Preis der Bedürfnisse zu gewähren, welche er während seiner Arbeit zu seiner Existenz bedarf; so muß der Arbeiter aufhören zu arbeiten. Darum muß selbst der niedrigste Arbeitslohn wenigstens so hoch seyn, daß sein Betrag dem Arbeiter so viel gewährt, als dieser braucht, um nothdürftig fortleben zu können. Dieses ist das Minimum, auf welches der Arbeitslohn auf einige Zeit herabsinken kann."

2) Ein Capitalgewinn ist nur bei der Anlegung und Benutzung des Capitals möglich. Legt der Besitzer des Capitals dasselbe selbst an; so gehört der Gewinn von demselben ihm ausschließend. Uebergiebt derselbe aber das Capital einem andern als Darlehn; so wird, für die Zeit des Darlehns, der Gewinn am Capitale zwischen beide getheilt. Dieser Gewinn heißt bei dem Besitzer des Capitals: Zins (Interessen), bei dem Unternehmer: Profit. Der Besitzer des Capitals hat aber einen rechtlichen Antheil an diesem Gewinne, weil er sonst sich nicht entschließen würde, Capitale zu sammeln, und weil die Capitale dem, der sie aufnimmt, den großen Vortheil gewähren, nicht nur ununterbrochen fortzuarbeiten, sondern auch sein Geschäft zu erweitern, und dadurch selbst seinen Gewinn an dem entlehnten Capitale zu steigern *). — Je weniger Capitale in einem Lande vorhanden sind; desto höher steigt, im Allgemeinen, der dadurch zu erlangende Gewinn. Er sinkt hingegen mit der Vermehrung der Capitale im Umlaufe. Der Zinsfuß der Capitale wird aber theils durch die Nachfrage nach den Capitalen, theils durch die größere oder geringere Sicherheit bei dem Darleiher derselben bestimmt; doch läßt sich, im Allgemeinen, aus der Erhöhung des Zinsfußes so wenig auf Verminderung des Volkswohlstandes, wie aus der Verminderung des Zinsfußes auf die Erhöhung des Volkswohlstandes schließen, weil nur die Gründe dieser Erscheinung über die Erhöhung oder Verminderung des Volkswohlstandes entscheiden können. Denn wird, bei der steigenden Betriebsamkeit, die Nachfrage nach Capitalen und mithin auch der

*) Log, Handb. Th. 1, S. 486 ff.

Zinsfuß erhöht; so ist dies im Ganzen ein Beweis des höher steigenden Wohlstandes. Sinkt aber der Zinsfuß, weil die Arbeit sich vermindert, und werden die Capitale aus den Gewerben und dem Handel herausgezogen, um sie auf andere Weise anzulegen; so deutet dies auf eine Abnahme des öffentlichen Wohlstandes.

3) Die Grundrente besteht in dem Ertrage, den ein Eigenthümer aus der Benutzung seines Bodens ziehet; es beruhe nun dieser Ertrag entweder auf den Erzeugnissen, die der Boden an sich, ohne eigentliche Arbeit, gewährt, oder auf der Entrichtung gewisser Naturalien und des Pachtgeldes von Seiten des Pachters an den Eigenthümer. Doch kann ein Grundstück nur dann eine Rente geben, wenn der Gewinn aus dessen Erzeugnissen den Betrag des Arbeitslohnes, der zur Hervorbringung derselben erfordert wird, und die Zinsen des darauf verwendeten Capitals übersteigt. Der Grundeigenthümer steht in dieser Hinsicht zu seinem Pachter ganz in dem Verhältnisse, wie der Capitalist zu dem, welchem er das Capital geliehen hat. Er will in dem Pachtgelde nicht blos die Entschädigung für den Aufwand erhalten, welcher zur Erhaltung des Grundes und Bodens in tragbarem Zustande nöthig ist; er will auch (außer dem von dem Bearbeiter für sich gerechneten Arbeitslohne und außer dem für den Grundbesitzer erzielten Pachtgelde,) an dem durch Verpachtung seines Eigenthums für den Arbeiter möglich gewordenen reinen Ertrage einen Theil haben, der sogleich im Voraus zu dem Pachtgelde geschlagen worden ist, wobei es theils von der Bearbeitung, theils von der Höhe des Bruttoertrags, theils von zufälligen Verhältnissen beim Absatze der erzeugten Gegenstände abhängt, ob der größere Theil des

gewonnenen reinen Ertrags dem Arbeiter, oder dem Grundeigenthümer in dem festgesetzten Pachtgelde zufällt. — Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß, so sehr sich auch die im Grunde und Boden wirksamen Naturkräfte durch ihren Uebergang ins Privateigenthum zu den Capitalen im eigentlichen Sinne hinneigen *), sie doch dadurch wesentlich von den Leistungen der eigentlichen Capitale sich unterscheiden, daß im Grunde und Boden eine ursprüngliche rastlos wirksame Kraft wohnt, welche keinem Capitale, als solchem, zukommt, weil jene Kraft eine Naturkraft, die Kraft aber, welche das Capital in Bewegung setzt, eine Kraft des menschlichen Geistes ist. Aus diesem Grunde läßt sich daher auch die Rente aus dem Boden nie ganz nach demselben Maaßstabe bestimmen, wie die Rente beim Arbeitslohne und beim Capitalgewinne. Denn die Art der Vertheilung dieser Rente zwischen dem Grundbesitzer und Pachter wird dem ersten günstig seyn, wenn die Nachfrage nach Pachtungen bedeutend ist, dem zweiten aber, wenn mehr Pachtungen ausgeboten, als gesucht werden. Im Ganzen gilt als erster Grundsatz, daß die Rente aus dem Boden um so höher steigt, je weniger der Landbau durch beschränkende und lähmende Einrichtungen und Verordnungen (in Hinsicht der Veräußerung des Grundeigenthums, der Frohnen, der Ausfuhrverbote der Erzeugnisse, der ängstlichen Bestimmungen in den Pachtcontracten **) u. s. w.) gedrückt ist. Die größte Freiheit im Gebrauche des Eigenthums und im Verkehre bewirkt auch hier den möglichst größten reinen Ertrag. Als zweiter Grund-

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 513 ff.
**) Ebend. Th 1. S. 521 ff.

satz muß für die Vermehrung des reinen Ertrags der Bodenrente die Verpachtung der Güter in möglichst kleinen Theilen (Parzellen) aufgestellt werden, so wie schon gewöhnlich die mit Landgütern verbundenen Gewerbszweige (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Essigsiedereien, Ziegeleien, Mühlen, Torfgräbereien u. s. w.) besonders verpachtet werden.

Faßt man endlich, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, ein allgemeines Ergebniß über den reinen Ertrag beim Arbeiter, beim Capitalisten und beim Grundbesitzer; so scheint es, für den regelmäßigen Gang der menschlichen Thätigkeit und für die höhere Steigerung des gesammten Volkswohlstandes, im Ganzen vortheilhafter zu seyn, wenn der größere Theil des gewonnenen reinen Ertrags dem Arbeiter, als wenn er dem Capitalisten und dem Grundbesitzer zu gute kommt. Denn an sich schon gehört ihm, wegen der in der Arbeit liegenden Anstrengung, dieser größere Theil; es wird aber auch in dem Gewinne dieses größern Theiles für ihn die Aufmunterung liegen, sein Geschäft sorgsamer zu betreiben, mehr zu erweitern, und dadurch eben so die Masse der in Verkehr zu bringenden Erzeugnisse, wie für die Zukunft seinen reinen Ertrag zu vermehren. Dies bewährt sich durch die Erfahrung, daß die Arbeit da am regsamsten vollbracht wird, wo der Arbeitslohn hoch steht; so wie, nach den Thatsachen der Geschichte, mit dem Höhersteigen des Arbeitslohnes, die Bevölkerung zunimmt, und das aus dem einfachen Grunde, weil überall Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner u. a. den größten Theil der Volkszahl bilden, und das, was ihren Wohlstand begründet und vermehrt, nothwendig auf die gesammte Gesellschaft wohlthätig einwirken muß.

Der wirkliche Preis des Grundeigenthums wird immer nach demjenigen Theile des reinen Ertrages sich richten, welcher auf den Grundbesitzer fällt, und der reine Ertrag für den Pachter und Grundbesitzer wird wieder überhaupt von dem Tauschpreise der erzeugten Güter abhängen. Es kann daher, unter diesen Verhältnissen, der Preis des Grundeigenthums steigend und fallend seyn; allein immer wird dieser Preis auf einer sichern Unterlage beruhen, sobald man dabei eine Durchschnittssumme von sechs Jahren für den, auf den Grundbesitzer fallenden, Theil des reinen Ertrags festhält, — so wie das bisweilige Herabgehen des Preises des Grundeigenthums auf den Wohlstand des ganzen Volkes weit weniger nachtheiliger einwirkt, als das tiefe Sinken des Arbeitslohnes.

31.

4) Von der Verwendung und dem Genusse der Güter, oder von der Consumtion.

a) Die Privatconsumtion.

Die menschliche Arbeit ist zunächst berechnet auf Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß; denn Individuen und Völker haben die Absicht, durch die Hervorbringung und durch den Gebrauch werthvoller Güter die Zwecke ihres irdischen Daseyns zu fördern, und die möglichst größte Summe angenehmer Gefühle während der Dauer des Lebens zu bewirken, zu genießen und zu sichern. In diesem ursprünglich in dem sinnlichen Theile der menschlichen Natur begründeten und an sich rechtmäßigen Streben nach Glückseligkeit liegt der Grund der Befriedigung theils aller dringenden

und nothwendigen, theils aller zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse des Lebens.

Diese Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse kann aber nur durch die Consumtion, d. h. durch die Verwendung werthvoller Güter, sie mögen nun der Natur abgewonnen werden, oder durch die Kraft des Menschen entstanden seyn, für menschliche Zwecke geschehen. Daraus folgt, daß wir den Untergang eines irdischen werthlosen Dinges, das nicht in die Reihe der Güter gehört, eben so wenig Consumtion nennen, als die Zerstörung werthvoller Güter durch unabänderliche Naturereignisse (Gewitter, Hagel, Erdbeben), durch zufällige nachtheilige Vorgänge in der Gesellschaft (Feuer, Fluthen ꝛc.), und durch absichtliche aber zwecklose Vernichtung derselben (z. B. im Kriege). — Nur eine auf Befriedigung menschlicher Zwecke berechnete Consumtion entspricht den Grundsätzen der Volkswirthschaft und der durch Arbeit gewonnenen Production.

32.

Fortsetzung.

Ob nun gleich für die fortzusetzende Production der Güter die Consumtion derselben wesentlich erforderlich, und der Umfang und Grad der Production größtentheils von der Consumtion abhängig ist; so ist doch nicht jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen und der Völker angemessen. Denn da die Consumtion theils in dem Gebrauche, theils in dem Verbrauche werthvoller Güter besteht, indem entweder rohe oder veredelte Stoffe von dem Menschen weiter verarbeitet, mithin gebraucht, oder die Erzeugnisse der Natur und des menschlichen Fleißes

wirklich zum Genusse verwendet, mithin verbraucht werden; so beruht auch die zweckmäßige und den Wohlstand des Individuums und der Völker fördernde Consumtion auf dem Verhältnisse der Consumtion zu dem Gesammtertrage der Arbeit der Individuen und Völker. Denn zweckmäßig und nützlich (d. h. die Glückseligkeit der Individuen erhaltend und befördernd) ist jede Consumtion, welche zunächst und vollständig die dringendsten Bedürfnisse und Zwecke des Lebens (d. h. Nahrung, Wohnung und Kleidung), und, außer diesen, die zufälligen und erkünstelten Bedürfnisse, nach dem genau berechneten Verhältnisse des reinen Ertrags der Individuen zu ihrem jährlichen Gesammteinkommen befriedigt.

So wesentlich verschieden der reine Ertrag bei den Individuen ist; so wesentlich verschieden wird auch ihre Consumtion seyn. Es muß aber auf den Wohlstand und den Reichthum der Völker diejenige Consumtion der Individuen eben so nachtheilig einwirken, wo durch die Arbeit derselben kaum das Dringendste der menschlichen Bedürfnisse befriedigt werden kann, wie die, welche den gesammten reinen Ertrag verwendet, so daß zur Begründung neuer Capitale nichts übrig bleibt, oder welche sogar, zufällig oder absichtlich (z. B. durch mißlungene Speculation, oder durch Schulden), das Capital selbst zusetzt. Dagegen ist jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen angemessen und dem Volksreichthume zuträglich, neben welcher von dem reinen Ertrage ein Ueberschuß zur Begründung neuer Capitale übrig bleibt.

33.

Fortsetzung.

Begriffe von Sparsamkeit, Luxus und Verschwendung.

Nur nach diesen Grundsätzen können die Begriffe von Sparsamkeit, Luxus und Verschwendung genau bestimmt werden. Denn wenn die Sparsamkeit auf der sorgfältigen Berechnung und steten Berücksichtigung des Verhältnisses beruht, in welchem bei jedem Individuum die nothwendige und zufällige Consumtion zu dem reinen Ertrage seiner Arbeit beruht; so kündigt der Luxus sich an in dem gesteigerten Aufwande, welcher, außer den dringenden Lebensbedürfnissen, zunächst auf die Befriedigung der zufälligen, eingebildeten und erkünstelten Genüsse des Lebens gerichtet ist, und daher sehr leicht das richtige Verhältniß überschreitet, in welchem selbst ein bedeutender Ueberschuß des reinen Ertrages zur Consumtion der Individuen stehen muß. Die Verschwendung endlich zeigt sich in der zweckwidrigen und rücksichtslosen Consumtion nicht blos des gesammten reinen Ertrags der Arbeit, sondern sogar des ganzen Vermögens des Individuums.

34.

Ergebniß.

Die Consumtion ist daher dem Wohlstande der Individuen und dem Volksreichthume nicht nachtheilig, vielmehr die Thätigkeit spornend, so wie die Production werthvoller Güter durch Arbeit, und den Absatz und Umlauf derselben fördernd, sobald sie den jähr-

lichen reinen Ertrag nicht übersteigt, sondern von demselben einen Ueberschuß für die Zukunft übrig läßt. Deshalb muß jede Consumtion von den Individuen nach bestimmt erkannten Zwecken des Lebens berechnet, jede zwecklose Zerstörung werthvoller Güter als unvernünftig verworfen, jeder völlig fruchtlose Aufwand vermieden, dagegen aber die Verwendung der Zeit und der menschlichen Kraft bei der Arbeit sorgfältig berücksichtigt werden, damit kein Theil der Zeit für werthlose Arbeit verloren gehe, die menschliche Kraft aber auch durch Unthätigkeit und Mangel an Arbeit eben so wenig erschlaffe, als durch überspannte Anstrengung überreizt und frühzeitig erschöpft werde.

35.

Fortsetzung.

Allein nie vermag die Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen zu bestimmen, wie viel der Einzelne verzehren könne und dürfe, weil jeder nur für sich den Gewinn und Verlust zu übersehen vermag, der aus seiner Consumtion entspringt. Nur so viel kann festgesetzt werden: daß diejenige Consumtion, durch welche dringende Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, besser ist, als die Befriedigung erkünstelter Bedürfnisse, und daß diejenige Consumtion die wenigsten Nachtheile hat, welche theils die Güter langsam verzehrt, theils zunächst inländische Erzeugnisse zum Ge- und Verbrauche wählt, theils Viele an der Consumtion Theil nehmen läßt. Deshalb ist auch dasjenige Volk am glücklichsten, bei welchem die Consumtion der Individuen und der einzelnen Volksklassen mit sich selbst in einem gewissen Gleichgewichte

steht, so daß nicht Tausende dafür darben, oder durch angestrengte Arbeit wieder verdienen müssen, was Einzelne verschwenden. Ueberhaupt besteht die wahre Wirthschaftskunst, sowohl im Privat- als im öffentlichen Leben, in einer nach Vernunftzwecken berechneten Consumtion, so wie in der festen Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe. Deshalb bedarf das größte, wie das kleinste Vermögen der zweckmäßigen Bewirthschaftung.

Wendet man diese Grundsätze für die Consumtion auf die (§. 17.) aufgestellte sechsfache Abstufung der menschlichen Thätigkeit in der Gesellschaft des Volkes an; so ergiebt sich, daß die Consumtion aller derer reproductiv ist, welche durch ihre Thätigkeit, neben der Consumtion, ununterbrochen erwerben. So zehrt der Grundbesitzer von der Rente, die aus dem Ertrage seines Bodens hervorgeht; so der Landmann, der Gewerbetreibende, der Handeltreibende von dem Ergebnisse seiner Arbeit. Der Capitalist aber, wenn er, ohne zu arbeiten, blos von seinen Zinsen lebt, ist ein müßiger Verzehrer, obgleich sein Capital den Volksreichthum vermehrt. Allein wenn er von den Zinsen sammelt, und diese von neuem zu productiver Arbeit anlegt oder verleiht; so ist auch seine Consumtion reproductiv, und er vermehrt den Reichthum des Volkes. (Uebrigens kann in einem Lande, wo es keine Staatsschuld giebt, die Klasse der blos müßigen Capitalisten nie groß seyn.) Diejenigen, welche von der Thätigkeit ihres Geistes in dem Kreise der Kunst, der Wissenschaft, und des öffentlichen Dienstes der Gesellschaft leben, erwerben gleichfalls durch ihre geistige Thätigkeit

stets von neuem, was sie verzehren, und selbst die in persönlichen Diensten stehen, sind nur dann sterile Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie als Bediente blos zum Glanze und Luxus gehalten und ernährt werden. — Die Consumtion der Kinder ist so lange unproductiv, bis sie etwas verdienen. Dies, ohne Beeinträchtigung der höhern Zwecke ihrer Bildung, frühzeitig zu bewirken, muß die Aufgabe der häuslichen und öffentlichen Erziehung seyn. — Die eigentlichen Armen müssen allerdings durch das Einkommen der Andern übertragen werden; allein theils wird die Zahl derselben da nicht so groß seyn, wo der Reichthum unter die einzelnen arbeitenden Theile des Volkes möglichst gleichmäßig vertheilt und namentlich ein bedeutender Wohlstand auch unter der erwerbenden Mittelklasse anzutreffen ist; theils wird die Zahl derselben sich wesentlich vermindern, wo man für ihre Beschäftigung durch Arbeit sorgt, und sie dadurch nöthigt, sich selbst zu ernähren. Es werden dann nur die eigentlich Hülflosen übrig bleiben, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen. Denn gegen die Bettler, und gegen die, welche durch ihre Vergehungen und Verbrechen (Spieler, Schatzgräber, Diebe rc.) den Bedarf ihrer Consumtion sich erwerben, muß die öffentliche Polizei mit unerbittlicher Strenge verfahren.

36.

b) Die öffentliche Consumtion.

Die öffentliche Consumtion, im Gegensatze der Privatconsumtion, besteht in dem Aufwande, welcher zum Bestehen, zur Erhaltung und Ver-

vollkommnung der gesammten Rechtsgesellschaft eines Volkes erfordert wird. Ob nun gleich zunächst die Staatswirthschaft diesen Gegenstand behandelt, weil kein in der Wirklichkeit vorhandenes Volk anders, als im Staatsleben gedacht werden kann, und weil die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion durch die dem Staate eigenthümlichen Einrichtungen und Anstalten vermehrt und gesteigert werden; so darf doch die Volkswirthschaft, im Allgemeinen wenigstens, die öffentliche Consumtion nicht ganz übergehen, um durch das Verhältniß derselben zur Privatconsumtion die Uebersicht über die Gesammtconsumtion eines Volkes zu befördern.

So wie es nämlich dringende Bedürfnisse für die Individuen giebt; so giebt es auch dringende Bedürfnisse für die ganze Gesellschaft eines Volkes. Dahin gehört, was die Unterhaltung der Regierung und aller im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, was die Fortdauer der Verbindung mit andern Völkern kostet, und was der Bedarf der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des erleichterten Verkehrs (durch Straßenbau, Kanäle rc.), so wie der Bedarf der Kirche, des Erziehungswesens, der allgemeinen wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten, die Verpflegung der Armen u. a. im Innern der Gesellschaft beträgt.

Da kein Volk ohne Einrichtungen dieser Art bestehen, und ohne sie weder den Gesammtzweck des irdischen Daseyns der in ihm vereinigten Individuen, noch den Zweck der Fortbildung und des Fortschritts der ganzen Gesellschaft verwirklichen kann; so gehört der deshalb erforderliche öffentliche Aufwand zur nothwendigen und nützlichen Consumtion. Diese Consumtion gleicht sich aber aus durch die da-

durch erreichten höhern Zwecke, durch die dadurch unterstützte Wirksamkeit geistiger Kräfte, und durch die dadurch hervorgebrachte Ordnung, Sicherheit und Fortbildung des Ganzen, ohne welche für die Individuen keine anhaltende Arbeit, und kein reiner Ertrag von derselben möglich wäre.

Die Volkswirthschaft bietet daher im Voraus der Staatswirthschaft das Ergebniß dar: daß jede öffentliche Consumtion nothwendig und wohlthätig ist, welche für bestimmt anerkannte und unentbehrliche Zwecke des öffentlichen Lebens in physischer und geistiger Hinsicht, so wie für den Verkehr im Innern und mit dem Auslande erfordert wird.

So wie aber die öffentliche Wirthschaft auf keinen andern Grundsätzen beruhen kann, als die Privatwirthschaft; so muß auch bei ihr das Gesetz der Sparsamkeit vorherrschen, das Verhältniß zwischen öffentlicher Einnahme und öffentlicher Ausgabe genau festgehalten und zum innern Gleichgewichte gebracht, und für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse von den Individuen nur ein Theil ihres reinen Ertrages verlangt werden. Daraus folgt, daß jeder öffentliche Zweck aus dem Wesen der Rechtsgesellschaft selbst und aus der Natur des öffentlichen Volkslebens hervorgehe, daß aber auch kein anerkannter Zweck des Rechts und der Wohlfahrt in der Gesellschaft unbefriedigt bleiben dürfe, weil dafür der Bedarf aufgebracht werden muß; daß jedoch dafür nur so viel consumirt werde, als zur Verwirklichung des Zweckes, nach sorgfältiger Ausmittelung der Verhältnisse, in der That erfordert wird; daß man

9 *

deshalb, wie in der Privatwirthschaft, die dringenden und wesentlichen Bedürfnisse der öffentlichen Gesellschaft von den zufälligen und Luxusbedürfnissen genau unterscheide, und nur bei reichen Völkern, doch jedesmal nach dem richtigen Verhältnisse der Luxusbedürfnisse zu den dringenden Bedürfnissen, die Luxusbedürfnisse befriedige, so wie der besonnene reiche Privatmann gleichfalls zuerst die dringenden und dann die Bedürfnisse des Luxus befriedigt; und daß für die Deckung der Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft weder der gesammte reine Ertrag der Individuen in Anspruch genommen, noch gar das Capital des Volksvermögens angegriffen werde, weil im ersten Falle die Vermehrung des Volkswohlstandes wegfällt und die Verarmung der Individuen nothwendig eintritt, und im zweiten Falle zuletzt die Erschütterung und Auflösung der ganzen Gesellschaft durch einen öffentlichen Bankerot herbeigeführt wird.

II.

Staatswirthschaftslehre
und
Finanzwissenschaft.

Einleitung.

1.

Uebergang von der Volkswirthschaftslehre zu der Staatswirthschaftslehre.

Die Staatswirthschaftslehre unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Volkswirthschaftslehre, daß diese von dem Begriffe des Volkes und den Grundbedingungen des Volkslebens, dem Rechte und der Wohlfahrt, jene von dem Begriffe des Staates und von den Grundbedingungen des Staatslebens ausgeht, die zwar dieselben sind, welche als Grundbedingungen des Volkslebens aufgestellt wurden, nämlich Verwirklichung der Herrschaft des Rechts und der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt; nur daß innerhalb des Staates diese beiden Grundbedingungen unter die Garantie des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt werden, weil im Staate eine Mischung von sittlich-mündigen und sittlich-unmündigen Wesen-

angetroffen wird (Staatsr. §. 2. und 3.). So wie sich daher das Staatsrecht zum Natur- und Völkerrechte verhält; so verhält sich auch die Staatswirthschaftslehre zur Volkswirthschaftslehre. Das Ideal, welches, nach seinen unbedingten Forderungen und in seiner einfachen Gestalt, im Natur- und Völkerrechte und in der Volkswirthschaftslehre aufgestellt wird, wird im Staatsrechte und in der Staatswirthschaftslehre auf das im Staatsvereine lebende Volk und auf die in der Wirklichkeit sich ankündigende bürgerliche Gesellschaft bezogen, welche wir Staat nennen, eine Gesellschaft, die an sich keinen wesentlichen Zweck der menschlichen Natur aufheben soll und darf, die aber die beiden höchsten Zwecke alles Volkslebens, Recht und Wohlfahrt, unter die Bedingung des im Staate rechtlich gestalteten Zwanges, in allen den Fällen bringt, wo durch die sittlich-Unmündigen entweder aus Eigennutz und Selbstsucht, oder aus verdorbenem Willen und absichtlicher Bosheit, die Verwirklichung des Rechts und der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt innerhalb des Staates bedroht oder gehindert wird.

Das Ideal der Volkswirthschaftslehre, nach welchem der Mensch noch unabhängig von den Verhältnissen des bürgerlichen Wesens (Volkswirthschaftslehre §. 4.), und nach der völlig freien Wahl seines Berufs, so wie nach dem blos von seiner Vernunft abhängenden Gebrauche seiner äußern freien Thätigkeit erscheint, wird daher, ohne seine beiden Grundbedingungen zu verändern, in der Staatswirthschaftslehre der Wirklichkeit angenähert; denn innerhalb des Staates erscheint jeder Bürger desselben, nach den Urverträgen, auf welchen der Staat beruht (Staatsr. §. 10.), eben so

der an der Spitze des Ganzen stehenden Regierung unterworfen, wie er den Staatsvertrag überhaupt eingeht, um alle Zwecke seines Daseyns durch seine Theilnahme an der Rechtsgesellschaft des Staates sich zu sichern.

2.

Fortsetzung.

Anwendung der Volkswirthschaftslehre auf die Staatswirthschaftslehre.

So wie aber durch den Eintritt des Menschen in den Staat seine Stellung zu der ganzen vertragsmäßig begründeten bürgerlichen Gesellschaft bestimmt wird, indem er alle mit dem Unterwerfungsvertrage im Staate verbundene Rechte und Pflichten übernimmt; so wird auch, durch die Anwendung der Grundsätze der Volkswirthschaftslehre auf die innern und äußern Verhältnisse des Staatslebens, der eigenthümliche und selbstständige Charakter der Staatswirthschaftslehre wissenschaftlich bestimmt. Allerdings bleiben dem Menschen, als Bürger des Staates, alle Zwecke seines Wesens; sie werden aber durch seine Verhältnisse zu den verschiedenen Ständen und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft anders schattirt, als im idealisch aufgestellten Volksleben. Allerdings bleiben daher dem Menschen, im vertragsmäßig gebildeten Staate, alle ursprüngliche Rechte der persönlichen Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Sicherheit des rechtlich erworbenen Eigenthums u. s. w.; allein, mit der Behauptung dieser Rechte im Staate und mit der Erhaltung und Sicherstellung derselben durch den Staat, übernimmt jeder Staatsbürger zu-

gleich die heilige Verpflichtung, zum Bestehen und zur Erhaltung des Staates theils nach seinen persönlichen, physischen und geistigen Kräften, theils aus dem reinen Ertrage seiner Thätigkeit mitzuwirken. Allerdings soll und darf die Regierung im Staate den sittlichmündigen Bürger in der Ausübung seiner Rechte, so wie in der Wahl seines Berufs, und in der Art und Weise seiner äußern Thätigkeit nie beeinträchtigen; allein der sittlich-unmündige Bürger soll durch die Regierung, bei seinem Eigennutze oder bei seinen unrechtlichen Bestrebungen, vermittelst ihrer Leitung und selbst vermittelst des ihr übertragenen Zwanges, in diejenigen Grenzen zurückgewiesen werden, innerhalb welcher er die Rechte eines Dritten weder bedrohen noch verletzen kann. — Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Mensch, bei seinem Eintritte ins Staatsleben, nicht blos neue Verpflichtungen und den individuellen Antheil an den Lasten desselben übernimmt, sondern daß er auch innerhalb des Staates größere Vortheile erwirbt, als die er in dem außerbürgerlichen Zustande erreichen könnte. Denn theils wird, durch die Verbindung mit Millionen andrer Staatsbürger, der Kreis seiner äußern Thätigkeit außerordentlich erweitert, und zugleich ihm die Veranlassung dargeboten, durch den reinen Ertrag seiner Arbeit sich Wohlstand und Reichthum zu erwerben und sein Leben zum rechtlich-höchsten Genusse zu führen; theils gewinnt er durch den im Staate rechtlich gestalteten Zwang die Sicherheit und die Gewährleistung, daß nie der Eigennutz und die Selbstsucht, nie die Hinterlist und die Bosheit Andrer ihn in der ungestörten Verwirklichung seiner Zwecke hindern dürfe. Mag also auch von der einen Seite der äußere Wirkungskreis des Menschen und der reine

Ertrag seiner Thätigkeit durch den Eintritt ins Staatsleben beschränkt werden; so gewinnt er doch auch von der andern Seite durch seine Stellung zum Staate eine größere Erweiterung seiner Thätigkeit, seines Verkehrs mit Andern und seines reinen Ertrags, und die bestimmte Sicherstellung gegen jede Beeinträchtigung von Seiten seiner sittlich-unmündigen Mitbürger. Verändert wird also allerdings, und zwar mannigfaltig verändert, das äußere Verhältniß des Menschen durch seinen Antheil am Staatsleben; allein im Ganzen nicht verschlechtert, sondern verbessert, weil, abgesehen von dem unerreichbaren Ideale des Naturrechts und der Volkswirthschaftslehre, der in der Wirklichkeit lebende Mensch nirgends sicherer und vollkommener den Endzweck seines Daseyns erreichen kann, als in dem vertragsmäßig begründeten und rechtlich gestalteten Staate. — Wenn aber auch gleich das im Naturrechte und in der Volkswirthschaftslehre aufgestellte Ideal, wegen der Mischung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Wesen im Staate, nie ganz verwirklicht werden kann; so steht doch das, aus der Vernunft hervorgegangene, Ideal höher, als die Wirklichkeit, und bleibt für das Staatsrecht und für die Staatswirthschaftslehre der höchste Maasstab ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung. Denn es ist durchaus nicht gleichgültig, ob die Regierung wohlthätig, oder hemmend auf das Volksleben und die Volksthätigkeit einwirkt, und wie sie das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen bildet und verwendet. Allerdings wird das Staatsvermögen steigen und sinken, je nachdem das Volksvermögen im Steigen oder Sinken ist; es ist aber auch denkbar, daß das Volksvermögen auf fester Unterlage beruhe, und im Fortschreiten begriffen ist, daß aber von

der Staatswirthschaft; in Hinsicht auf die Leitung des Volksvermögens und in Beziehung auf die Aufbringung und Verwendung des Staatsbedarfs aus dem Volksvermögen, Mißgriffe und Fehler begangen werden, welche auf das Volksleben und die Volksthätigkeit höchst nachtheilig zurückwirken. Deshalb ist es dringend nöthig, die Staatswirthschaft wissenschaftlich zu begründen, und sie, nach dieser ihrer Begründung, auf die einfachen und höchsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre zurückführen.

3.

Umfang und Theile der Staatswirthschaftslehre.

Nach diesen Vorbegriffen enthält die Staatswirthschaftslehre die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen theils der Einfluß der Regierung im Staate auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt, theils das Staatsvermögen, oder das, was der Staat jährlich zu seinem Bestehen und zu seiner Erhaltung bedarf, aus dem Volksvermögen gebildet und verwendet wird.

Die Staatswirthschaftslehre zerfällt daher in zwei Haupttheile:

1) Sie stellt die Grundsätze auf, nach welchen der Einfluß der Regierung im Staate, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über das Ganze und nach der ihr übertragenen Anwendung des Zwanges, auf die Leitung und

Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird; und

2) vergegenwärtigt sie die Grundsätze, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen genommen und verwendet wird.

Man kann den ersten Theil die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne nennen, die wieder in die beiden Untertheile zerfällt, welche den Einfluß der Regierung

a) auf die Production, und
b) auf die Consumtion

im Einzelnen darstellen; der zweite Theil aber enthält die eigentliche Finanzwissenschaft, inwiefern diese, gestützt auf die vorausgegangenen Untersuchungen und aufgestellten Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaftslehre, im wissenschaftlichen Umfange entwickelt, nach welchen Grundsätzen des Rechts und der Klugheit die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, oder wie der Staatsbedarf aus dem Volksvermögen aufzubringen, unter die Gesammtheit der Staatsbürger zu vertheilen, und am zweckmäßigsten zu verwalten ist.

Die Literatur der Staatswirthschaftslehre im engern Sinne ist (Volkswirthschaftslehre, §. 12.) sogleich mit der Literatur der Volkswirthschaftslehre verbunden worden, weil erst in neuester Zeit zwischen der wissenschaftlichen Darstellung der Volks- und Staatswirthschaftslehre genau unterschieden ward. Die Literatur der Finanzwis-

senschaft wird aber, so weit diese Wissenschaft **selbstständig** (und nicht blos in Verbindung mit der Staatswirthschaftslehre und als Aggregat derselben) behandelt worden ist, bei der systematischen Darstellung derselben beigebracht.

---

1) Erster Theil, oder Staatswirthschaftslehre im engern Sinne.

4.

Von dem Einflusse der Regierung im Staate überhaupt auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit, in Hinsicht auf Production und Consumtion.

Das Leben und die äußere Thätigkeit des im Staate lebenden Volkes, nach der Gesammtheit aller seiner Individuen, kündigt sich, wie die Volkswirthschaftslehre darstellte, unter **zwei** Hauptverhältnissen an: unter der **Production** und **Consumtion**. Bevor nun die Staatswirthschaftslehre die Grundsätze des Rechts und der Klugheit aufstellen kann, nach welchen (§. 3.) der **Einfluß der Regierung** im Staate, nach der ihr zustehenden Oberaufsicht über das Ganze und nach der ihr übertragenen Anwendung des Zwanges, auf die **Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt** wird, muß erörtert werden, ob der Regierung ein solcher Einfluß **überhaupt**, und zwar ob derselben ein **blos negativer**, oder ein **positiver** Einfluß zustehe.

Denn Adam Smith, der hierin den Physiokraten folgte, stellte den Grundsatz auf: daß der Staat zu keinem positiven Einflusse auf die Volksthätigkeit berechtigt sey, daß vielmehr die Beförderung des individuellen Wohlstandes und des Volksreichthums einzig von der eigenen Thätigkeit der Staatsbürger erwartet werden müsse. Dieser Grundsatz beruhte aber auf folgenden, nicht unbedingt haltbaren, Vordersätzen: daß erstens Jeder, der für seinen individuellen Wohlstand thätig ist, dadurch zugleich auch die Wohlfahrt des Ganzen befördert; daß zweitens die Capitale dann am besten angelegt werden, wenn die Regierung alles Einflusses auf dieselben sich enthält, und drittens daß die freieste Concurrenz zwischen Allen herrschen müsse.

Diese Vordersätze, und das aus ihnen hervorgehende Ergebniß, daß die Regierung im Staate aller Leitung und alles positiven Einflusses auf den Wohlstand und Reichthum des Volkes sich enthalten müsse, würden nur in einer idealischen Welt gelten können, wo alle Mitglieder des Staates sittlich-mündig wären, und kein Individuum durch Eigennutz oder bösen Willen die Rechte und den Wohlstand, so wie den freien Verkehr eines Dritten beeinträchtigte. So lange aber nicht alle Bürger des Staates auf gleicher Stufe der Aufklärung, der sittlichen Reife und der rastlosen Thätigkeit stehen; so lange können jene Grundsätze nur unter einer bestimmten Einschränkung gelten, und der Regierung im Staate muß ein positiver Einfluß auf die Volksthätigkeit und das Volksvermögen zukommen.

Allein damit wird keinesweges dem Zuvielregieren, d. h. weder dem Einmischen der Regierung in das Privatleben und in die individuelle Thätigkeit

ruhiger Staatsbürger, noch der alle innere Festigkeit des Staatslebens untergrabenden steten Veränderlichkeit in den bei der Verwaltung des Staates ergriffenen Maasregeln, das Wort geredet. Denn nie darf die Regierung die Würde vergessen, die sie ihrem hohen Standpuncte schuldig ist, und im Kleinlichen, immer Wechselnden und die einzelnen Staatsbürger Controllirenden sich gefallen. Zugleich kann zugestanden werden, daß für die allgemeine Wohlfahrt schon viel dadurch gewonnen würde, wenn in jedem Staate überhaupt die möglichst größte Freiheit in der menschlichen Thätigkeit und im gegenseitigen Verkehre verstattet, und jede lästige Form, welche denselben erschwerte, jede Beschränkung desselben nach persönlichen, örtlichen und besondern Zeitverhältnissen, aufgehoben und beseitigt würde; ein Ziel, das bis jetzt viele Regierungen weder beabsichtigt, noch erreicht haben; allein, bei der Verbindung sittlich-mündiger und sittlich-unmündiger Mitglieder des Staates in der Wirklichkeit, und bei den ebenfalls nicht selten höchst eigennützigen Ansichten und Grundsätzen, nach welchen der eine Staat in seinem Verkehre mit andern Staaten sich ankündigt, liegt es entschieden im Kreise der Rechte und der Pflichten der Regierung, daß sie einen positiven Einfluß auf die Thätigkeit und den Verkehr des Volkes sowohl im innern, als im äußern Staatsleben behauptet. Dieser Einfluß muß aber im Allgemeinen auf festen Grundsätzen des Rechts und der Volkswirthschaftslehre beruhen, damit er nicht weiter gehe, als er wohlthätig ist, und damit er nicht hemmend, nicht Mißtrauen und Mißvergnügen erregend, in das Volksleben eingreife, wenn er gleich für jeden einzelnen Fall nicht im Voraus zu berechnen, sondern der Rechtlichkeit und Klugheit

der Regierung, mit steter Zurückführung des einzelnen Falles auf die feststehenden allgemeinen Grundsätze, zu überlassen ist.

5.

Fortsetzung.

Nach diesem Standpuncte müssen denn auch die drei von Smith aufgestellten Vordersätze beurtheilt werden. Allerdings sollte jeder Staatsbürger so aufgeklärt und sittlich-gut seyn, daß die Thätigkeit für seinen individuellen Wohlstand zugleich eine Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Reichthums würde. Allein so lange der einzelne Arbeiter den Preis seiner Arbeit, ohne Rücksicht auf den Wohlstand seiner Mitbürger, möglichst zu steigern, der Kaufmann für den höchsten Preis zu verkaufen, der Capitalist die möglichst größten Zinsen zu erringen sucht, ist zwischen dem Streben nach individueller Wohlfahrt und der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der ganzen Gesellschaft eine so weit gedehnte Grenze erkennbar, daß die Regierung berechtigt und verpflichtet ist, den Eigennutz des Individuums in allen den Fällen zu beschränken, wo derselbe seinen Vortheil auf Kosten der Rechte und der Wohlfahrt andrer Staatsbürger befriedigen will. Dies gilt namentlich von Smiths zweiter Behauptung, daß die Capitale dann am besten angelegt werden, wenn die Regierung alles Einflusses darauf sich enthält. Denn soll die Regierung unthätig dabei bleiben, wenn der Capitalist 6—7 Procent Zinsen von dem verlangt, der des Capitals bedarf? Wohl aber hat die Regierung kein Recht der Einmischung dabei, ob der Capitalist sein Capital lieber dem Grundbesitze,

als dem Manufactur- und Fabrikwesen, oder lieber diesem, als der Speculation im Handel überlassen will. Dasselbe gilt von der freiesten Concurrenz im gegenseitigen Verkehre. Denn allerdings soll die freieste Concurrenz die Regel, und die Beschränkung derselben nur die Ausnahme von der Regel seyn, weil, bei der freiesten Concurrenz, in den meisten Fällen das Streben der Individuen nach ihrem Privatvortheile mit dem Interesse der andern, und mit dem Gesammtwohle der Gesellschaft sich ausgleicht, und weil, mit der Festhaltung des Grundsatzes der freiesten Concurrenz, die unzähligen Monopole, Privilegien und Zunfteinrichtungen unvereinbar sind, welche in vielfacher Hinsicht den Preis der Güter steigern, ohne ihren Werth zu erhöhen. Allein sobald die freie Concurrenz von Individuen oder Corporationen dazu gemißbraucht wird, daß Andere, oder das Ganze darunter leiden; sobald einzelne Klassen von Staatsbürgern, oder einzelne Ortschaften und Provinzen dadurch verarmen, besonders wenn sich Neid, Eifersucht und Speculationsgeist vereinigen, andere Bürger von der Concurrenz und dem Markte auszuschließen; sobald ist auch die Regierung berechtigt und verpflichtet, dem Mißbrauche der freien Concurrenz von oben herab Grenzen zu setzen.

6.

Fortsetzung.

Ueberhaupt muß der positive Einfluß der Regierung auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit eine Folge des hohen Standpuncts seyn, auf welchem sie steht; d. h. er muß hervorgehen aus der nur der Regierung möglichen Gesammtübersicht

über den Staat, nach allen Oertlichkeiten seiner Provinzen, nach seiner gesammten Bevölkerung, nach dem innern Verhältnisse der verschiedenen Beschäftigungen (des Ackerbaues, Gewerbswesens, des Handels, der Dienstleistenden, der Beamteten, der Gelehrten und Künstler) gegen einander, nach den bereits erreichten oder zu erreichen nöthigen Graden der sinnlichen, geistigen und sittlichen Cultur, und nach der bereits vorhandenen oder erst zu bewirkenden höhern Aufklärung und politischen Mündigkeit.

Nie wird es aber der Regierung eines Staates gelingen, wenn sie die Vermehrung des Volksvermögens entweder erzwingen, oder auch nur überzeitigen will; denn die Volkswirthschaft lehrt unwiderleglich, daß die Vermehrung des Volksvermögens die gleichmäßige Benutzung der beiden Quellen alles Wohlstandes, der Natur und des menschlichen Geistes, so wie die gleichmäßige Erfüllung der beiden Grundbedingungen alles Volksvermögens, der Arbeit und der Freiheit des Verkehrs, voraussetzt. Wohl aber soll die Regierung durch ihren mächtigen Schutz im innern und äußern Staatsleben jene Quellen und diese Bedingungen für alle ihre Staatsbürger sicher stellen; auch kann sie, besonders da, wo die Entwickelung des Volksgeistes noch eines äußern Antriebes bedarf, die freie Thätigkeit der Staatsbürger wecken, und derselben einen ausgebreiteten Wirkungskreis eröffnen. Sie kann durch Vorschüsse und Unterstützungen große und nützliche Unternehmungen in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen, im Handel, und im Kreise der Wissenschaft und Kunst möglich machen, und deren Gedeihen befördern; sie kann veraltete Formen und Einrichtungen (z. B. im Zunftwesen, im Abgabe-

systeme u. s. w.) mildern, verändern, oder ganz aufheben; sie kann, durch strenge Ordnung in den vier Hauptzweigen der Staatsverwaltung (in der Gerechtigkeitspflege, in der Polizei, in dem Finanz- und Kriegswesen), das öffentliche Vertrauen begründen, den Verkehr durch Jahrmärkte, Messen, gute Heerstraßen, Dämme und Kanäle, so wie den öffentlichen Credit durch Sparsamkeit im Staatshaushalte erleichtern, durch zweckmäßige Ergänzung des Heeres die Beeinträchtigung der Production verhüten, und diejenigen öffentlichen Anstalten begründen und erhalten, welche entweder (z. B. wie das Erziehungswesen, das Armenwesen rc.) für den Staat und dessen Fortbildung dringende Bedürfnisse sind, oder welche die Kräfte des Privatmannes übersteigen; oder wozu auch das Privatinteresse den Einzelnen nicht hinreichend antreibt. Nur enthalte sie sich dabei aller Künsteleien, um der Thätigkeit der Bürger eine besondere, von ihr beabsichtigte, nicht aber in der Volksthümlichkeit liegende, Richtung zu geben, wobei sie hauptsächlich den Boden ihres Landes, den Geist seiner Bewohner, die Lage des Staates in geographischer Hinsicht (als Binnen- oder Küstenstaat), die Stellung desselben gegen die Nachbarstaaten, die seit Jahrhunderten gewöhnlichen Hauptbeschäftigungen seiner Bürger, und die bisherige Hauptunterlage seines Wohlstandes (ob im Ackerbaue, oder Fabrikwesen, oder im Handel, oder in allen gleichmäßig bestehend) berücksichtigen muß. Denn nie wird es gelingen, einen zunächst ackerbauenden Staat plötzlich in einen handeltreibenden zu verwandeln, weil, bei allem guten Willen und bei aller Unterstützung der Regierung, der Handel nicht eher gedeihen kann, bis nicht das Gewerbswesen in Manufacturen und Fabriken eine be-

deutende Erweiterung und Vervollkommnung gewonnen hat; so wie das Gewerbswesen nicht eher zur Blüthe erwächset, bis nicht — außer der Vermehrung der Bevölkerung — aus dem reinen Ertrage des verbesserten Ackerbaues bedeutende Capitale zur Begründung des Manufactur- und Fabrikwesens, unbeschadet der dem Landbaue selbst nöthigen Capitale, verwendet werden können.

So wie aber dieser positive Einfluß der Regierung in Hinsicht der Leitung des Volkslebens und des Volksvermögens zunächst auf die innern Verhältnisse sich bezieht; so muß auch die Regierung in Hinsicht auf die äußern Verhältnisse ihres Staates zu den benachbarten und zu den entfernten Staaten und Reichen ihren positiven Einfluß geltend machen, theils um jede Einmischung des Auslandes ins innere Staatsleben zurückzuweisen, theils jede Beeinträchtigung der Rechte ihrer Bürger zu verhindern, zu vertheidigen und (durch Retorsionen und Repressalien) zu erwiedern, theils vortheilhafte, auf gegenseitigen Wohlstand berechnete, Verträge mit dem Auslande abzuschließen.

Vgl. den trefflichen Aufsatz von Sartorius; von der Mitwirkung der obersten Gewalt im Staate zur Beförderung des Nationalreichthums; in s. Abhandlungen rc. Th. 1, S. 199 ff.

Der ausgezeichnete Staatsmann, der diesen Band in der Jen. Lit. Zeit. (1824. St. 20. S. 155.) beurtheilte, gesteht mir zwar zu, daß ich „mit allem Eifer für die möglichste Freiheit des Gewerbswesens und des Verkehrs“ mich erklärt, doch aber immer „zu viel Anhänglichkeit an ein positives Einwirken der Regierungen in manchen Fällen“ gezeigt

hätte; wobei er namentlich auf die §§. 5 und 6. sich bezieht. Ich verlange allerdings ein solches Einwirken, bis so weit und in den Fällen, die ich in den genannten §§. aufstellte, wo ich wenigstens die beiden Triebfedern des Eigennutzes (des sogenannten Plusmachens) und der wechselnden Willkühr und Launen von Seiten der Regierung — als tief unter der Würde derselben — beseitigt zu haben glaube. Denn wo die Plusmacher des Einwirkens der Regierungen auf die Thätigkeit und den Verkehr im Volksleben sich bemächtigen, oder wo, bei einem steten Wechsel der Chefs der obersten Behörden, alles Bleibende in den Maasregeln der Regierungen hinwegfällt, und wo in einem Jahre gilt, was im folgenden aufgehoben wird; da kann überhaupt von keiner Kenntniß und Anwendung der Volkswirthschaftslehre die Rede seyn. — Allein Rec. sucht den Hauptgrund des Irrthums meiner Ansicht darin, daß ich dafür halte, „die Regierung sey wegen ihres hohen Standpuncts und wegen der ihr möglichen Gesammtübersicht über den Staat, über alle seine Oertlichkeiten, und über die Verhältnisse des Ganges der Volksbetriebsamkeit, immer im Stande, den zu weit getriebenen Eigennutz der verkehrenden Volksklassen gehörig zu beschränken.“ Dagegen behauptet der Rec.: „Allein gerade jene Gesammtübersicht hat keine Regierung, und keine ist im Stande, sich solche zu verschaffen, wenigstens nie vollständig und gründlich genug, um darauf sicher bauen zu können. Der Eigennutz des Einzelnen wird am sichersten und vollständigsten durch den Eigennutz des Andern bekämpft. Nur darf die Regierung sich in diesen Kampf nicht mischen.“ —

Dem kann ich nicht durchgehends beistimmen. Allerdings verlange ich von jeder Regierung, daß sie auf dem von mir angegebenen hohen Standpuncte stehe. Denn hat sie diesen nicht erreicht; so wird und muß sie nachtheilig auf die Thätigkeit, den Verkehr und die Wohlfahrt des Volkes einwirken, und Mißgriffe auf Mißgriffe häufen, sobald sie nämlich den ersten gethanen Mißgriff durch einen zweiten vergüten will. Zugleich gestehe ich zu, daß auch eine, nach den geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre wirkende, Regierung (unter welcher ich immer die Gesammtheit der höchsten Landesbehörden verstehe) nicht alle örtliche Verhältnisse (z. B. in Frankreich von Lyon, Marseille, Bordeaux, Nismes u. s. w.) kennen könne, um die gegenseitigen Reibungen des individuellen Eigennutzes mit Sicherheit zu behandeln. Allein dafür sind die Mittel- und Unterbehörden da, die gleichfalls ihrer Stellung gewachsen seyn, und die Regierung in den Stand setzen müssen, aus ihrem höchsten Standpuncte, vermittelst aller aus dem ganzen Lande eingehenden Berichte, zu einem allgemeinen Ergebnisse, und, aus diesem, zu einer festen Entscheidung zu gelangen. Wer so, wie ich in der Staatskunst gethan, gegen das zuviel Regieren mit Bestimmtheit sich erklärt, kann auch in der Volkswirthschaftslehre der Regierung keine kleinliche Einmischung zwischen Hinz und Kunz zugestehen; wohl aber soll sie den Eigennutz zügeln, sobald er über die vortheilhafte Reibung der Kräfte, wo die Thätigkeit und der Unternehmungsgeist des Einen die Thätigkeit und den Unternehmungsgeist des Andern weckt und spornt, ausschreiten, und, gestützt auf größere Capitale

oder ausgedehntere Verbindungen, den Minderbegünstigten nicht nur in seinen Interessen, sondern auch in seinen Rechten beschränken will. Denn sobald man den Zunft- und Krämergeist in der Wirklichkeit kennt, muß man es bedenklich finden, die Reibungen desselben — bis über gewisse Grenzen hinaus — blos sich selbst zu überlassen. So wie das Gesetz Mosis zunächst gerichtet war gegen die Herzenshärtigkeit der Juden (nach dem apostolischen Ausdrucke); so muß auch die Regierung zunächst die Sittlich-Unmündigen im Auge behalten, die aber freilich bei jedem Volke die große Mehrzahl bilden. Die unbedingte Freiheit im Verkehre ist ein großes, schönes Ideal, welchem — wie der unbedingten Herrschaft des Rechtes — die Völker allmählig zugebildet werden sollen; allein in der Wirklichkeit findet blos stufenweise Annäherung an das Ideal statt, so daß die Völker, die auf höhern Stufen der Entwickelung und Gesittung stehen (Britten, Niederländer, Franzosen, überhaupt alle Völker mit geschriebenen Verfassungen), weit mehr Freiheit im Verkehre vertragen, und weit wenigeres Einwirken der Regierung bedürfen, als Völker auf den tiefern Stellen der Cultur (z. B. Neapolitaner, Spanier, Türken u. s. w.). —

7.

a) Einfluß der Regierung auf die Production.

1) auf die Bevölkerung *).

In Hinsicht der Maasregeln der Regierung auf

*) Hieher gehören die im §. 29. der Volkswirthschaftslehre

die vorhandene Masse des Volkes, muß zunächst zwischen Volksmenge und Bevölkerung unterschieden werden. Unter der Volksmenge versteht man überhaupt den Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen nach genauen statistischen Zählungen; unter der Bevölkerung aber, im engern Sinne, das Verhältniß der in einem Lande wohnenden Menschenzahl zu der Menschenmasse, die in demselben wohnen könnte. So gewiß nun bei einer geringern Bevölkerung, als nach dem Flächenraume und nach dem Ertrage des Bodens in demselben leben könnte, die Masse der productiven Kräfte im Volke ebenfalls nur in geringem Grade sich äußern kann, weil diesen Kräften sehr viele Veranlassungen, Reizmittel, Bedingungen, und selbst gegenseitige Reibungen, zur freien Entwickelung und höhern Thätigkeit fehlen; so gewiß wird doch auch eine verhältnißmäßige Uebervölkerung nachtheilig, sobald nämlich eine größere Menschenmasse den Boden bewohnt, als welche auf demselben, durch ihre freie Thätigkeit, sorgenfrei sich ernähren und zum Wohlstande gelangen kann. Doch selten wird der letzte Fall bei einem, nach allen seinen physischen und geistigen Anlagen entwickelten und regsamen, Volke eintreten, und dann immer für einen solchen Nothfall das Recht der Auswanderung übrig bleiben. — Allein auch der wirkliche Mangel an Bevölkerung darf nicht durch künstliche Mittel beseitigt werden, weil, an sich betrachtet, nicht die möglichste Vergrößerung der Zahl der bürgerlichen Gesellschaft durch erkünstelte Beförderung der Bevölkerung, sondern nur die möglichste

aufgestellten Grundsätze, als Unterlage für den Einfluß der Regierung auf die im Staate vorhandene Volksmenge.

Beförderung des Wohlstandes der vorhandenen Menschenmasse die große Aufgabe der Regierung bleibt.

Nie darf daher die Regierung in die allgemeinen Gesetze der Natur und in die Aeußerungen und Richtungen der menschlichen Freiheit eingreifen wollen; doch ist es zweckmäßig, die Impfung der Schutzblattern gesetzlich vorzuschreiben *), die Errichtung großer Majorate und Fideicommisse, als der Bevölkerung nachtheilig, möglichst zu verhindern, die Theilung großer Besitzungen, und namentlich der Gemeindegrundstücke, zu erleichtern, so wie, wo noch unangebaute Ländereien, oder bedeutende unzerschlagene Domainen vorhanden sind, wenigstens einen Theil derselben auszubieten, zu vertheilen, oder in Erbpacht zu geben.

Allein die künstliche Beförderung der Ehen entweder durch Ausstattung der Heirathslustigen, oder durch Prämien auf die Zahl der erzeugten Kinder, oder durch Strafen gegen die Unverheiratheten, oder durch eine eigends auf sie gelegte Steuer, ist weder rechtlich, noch zweckmäßig. Denn nur diejenige Volksmenge erhöht und stärkt die Staatskraft, welche sich gewissenhaft nährt, und einen reinen Ertrag durch ihre Arbeit erwirbt. Die große Masse außer der Ehe erzeugter Kinder, und tausend hungernde Schattengestalten sind für das innere Staatsleben mehr be-

*) Nur ein Beispiel stehe zur Empfehlung der Schutzblattern hier. In Schweden starben an den Kinderpocken:

1779	15,000	Menschen.
1784	12,800	—
1800	12,000	—
1801	6,000	—
1822	11	—
1823	37	—

(Hesperus, 1826. St. 245.)

denklich und gefährlich, als nützlich; denn außer daß sich dadurch die Zahl der Arbeitslosen und zur Arbeit nicht Erzogenen vermehrt, steigt auch durch dieselben die Zahl der Armen, der Bettler, der Landstreicher und Verbrecher. Deshalb steht es der Regierung zu, im Allgemeinen für das männliche Geschlecht ein Lebensjahr (wenigstens das zurückgelegte ein und zwanzigste, vielleicht selbst das vier und zwanzigste) zu bestimmen, vor welchem keine Eheverbindung abgeschlossen werden kann. Dies wird die Zahl der frühzeitigen Ehen vermindern, die in physischer Hinsicht gewöhnlich ein schwächliches Geschlecht, und in bürgerlicher Hinsicht eine Menge brodloser Menschen bewirken, weil so viele Unbesonnene heirathen, ohne zu wissen, wovon sie auf die Dauer (nicht vorübergehend) sich und die Ihrigen ernähren sollen, oder auch um der Verpflichtung zum Kriegerstande zu entgehen. Selbst die Zahl der außerehelichen Geburten wird, durch eine solche zweckmäßige Vorschrift, sich vermindern, weil das andere Geschlecht weniger seinen Lüsten sich hingiebt, wenn ihm die Aussicht zur Ehe in die Ferne gerückt wird. Was aber die seltenen Fälle betrifft, wo (z. B. wegen der Uebernahme eines Hauswesens, einer größeren Wirthschaft u. s. w.) die Abschließung der Ehe vor dem festgesetzten Lebensalter in der That nöthig werden sollte; da kann jedesmal die Regierung durch Dispensation nachhelfen; nur muß sie es unter ihrer Würde achten, die Dispensationen als einen günstigen Gegenstand für Sporteln zu behandeln.

Ob nun gleich kein Staat bis jetzt die denkbar höchste Zahl seiner Bevölkerung erreicht hat, weil im Ganzen die Mittel zur Ernährung seiner Volksmenge völlig hinreichten, und vorübergehende Uebel (Theurung, Hungersnoth, Seuchen) ihren Grund in

ganz andern Verhältnissen, als in der Uebervölkerung, haben; so steht doch als Grundsatz fest: daß nur die gesunde, in der Ehe erzeugte, an Arbeit gewöhnte, und durch Arbeit sich ernährende und einen reinen Ertrag erzielende Volksmenge, sie sey übrigens groß oder klein, als vortheilhaft und ersprießlich für den Wohlstand des Ganzen betrachtet werden kann. Denn eine wirkliche Uebervölkerung könnte, in Hinsicht der Ernährung, nicht eher angenommen werden, bis nicht alles dem Feldbaue bestimmte Land wie Gartenland bearbeitet würde, und doch nach seinem Ertrage nicht mehr zur Ernährung der gesteigerten Volksmasse hinreichte; dahingegen die scheinbare Uebervölkerung und eintretende Nahrungslosigkeit in den meisten Fällen von dem Mißverhältnisse abhängt, welches durch das unbeschränkte Hindrängen zu den Gewerben und dem Handel, mit Vernachlässigung der Beschäftigung in den Zweigen des Landbaues, hervorgebracht wird. (Man denke nur an die brodlose Menge in England, sobald der Verkehr stockt, oder der auswärtige Markt mit Gütern überladen ist.)

Sehr wahr bemerkte Sartorius (Gött. Anz. 1824. St. 111.): „Man kann unter einigen Voraussetzungen zugeben, daß eine dauernd zunehmende Bevölkerung in einem Lande, wo die größere Zahl Menschen, so wie vorher die geringere, dieselben Mittel zu ihrer Erhaltung eben so leicht und dauernd findet, auch auf ein wahres Zunehmen des Volkswohlstandes schließen lasse; dabei kann aber eben so wenig geläugnet werden, daß die Volkszahl stets nach den Mitteln, sie zu erhalten, nach deren Vertheilung unter die Einzelnen u. s. w. sich richten werde; daß aber, wenn die Volkszahl dieser Vermehrung oder besseren Vertheilung der

Güter veraußeile, es nicht die vermehrte Bevölkerung an sich ist, sondern die zweckmäßige Verwendung derselben, welche den Wohlstand fördert. Ist die Vermehrung der lazzaroni, und ähnlicher, ein Segen?"

8.

Fortsetzung.

Einwanderungen.

Mit gleicher Umsicht muß die Regierung in Hinsicht der Einwanderung und der Ansiedelung von Ausländern, so wie bei der Anlegung von Kolonieen, verfahren.

Im Allgemeinen betrachtet, wird das Einwandern von Ausländern nützlich seyn, wenn ein Land verhältnißmäßig noch wenig bevölkert, nach der Fruchtbarkeit seines Bodens eine größere Volksmenge zu ernähren geeignet, und (wie z. B. in Nordamerika) die Nachfrage nach Arbeitern, besonders bei dem raschen Emporblühen des Staates, vorhanden ist. Dagegen muß die Regierung mit Vorsicht die Ansiedelung von Ausländern verstatten, wenn zwar die Bevölkerung noch nicht hinreichend, der Wohlstand des Ganzen aber auch noch nicht im Steigen begriffen ist, weil dann die Nachfrage nach Arbeitern fehlt, und die sorgenfreie Ernährung der angesiedelten Familien erschwert wird. Wo endlich ein Staat bereits sehr stark, besonders in einzelnen Provinzen, bevölkert ist, kann die Einwanderung nur unter der Bedingung rathsam scheinen, wenn durch das mitgebrachte Vermögen der Einwandernden die Vermehrung der Arbeit und des Wohlstandes befördert, und ihre Ernährung gedeckt wird. — Im Einzelnen muß aber die Regierung

die Einwandernden genau berücksichtigen; denn selbst, wo es an Volksmenge fehlt, ist mit Vagabonden und arbeitsscheuen Menschen nichts zu gewinnen; sie fallen vielmehr dem Staate zur Last. Aus diesem Grunde bedürfen die durch die Gesandten aus dem Auslande berufenen Einwanderer der strengsten Untersuchung und Aufsicht. Ganz anders erscheinen dagegen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diejenigen Einwanderer, welche ihrer religiösen Ueberzeugung wegen ihr Vaterland verließen und das Ausland suchten (z. B. viele Niederländer in Alba's Zeit, die Hugenotten nach Aufhebung des Edicts von Nantes, die Salzburger Emigranten rc.); sie brachten religiösen Sinn, Arbeitslust, Arbeitsfertigkeit und Vermögen in die Länder mit, welche sie aufnahmen.

9.

Fortsetzung.

Kolonieen.

Wo aber in einem Staate die Volksmenge, bei der Leichtigkeit des Erwerbs durch Arbeit, schnell und mächtig steigt, und wo die durch Arbeit gewonnenen Capitale nicht alle gleich vortheilhaft im Inlande untergebracht werden können; oder auch in Zeitaltern politischer und kirchlicher Gährung, so wie unter den Einflüssen eines regen Speculationsgeistes, der andere Erdtheile ins Auge faßt, geschehen Auswanderungen zur **Begründung von auswärtigen Kolonieen.** Verschieden von den Kolonieen der Phönicier, Karthager, Griechen und Römer in der Welt des Alterthums, welche theils aus Eroberungen, die man behaupten wollte, theils aus Uebervölkerung besonders der kleinern griechischen Staaten, theils aus

politischen Zwisten hervorgingen, muß man die Kolonieen der Europäer betrachten, und unter denselben überhaupt alle Besitzungen und Niederlassungen der Europäer in fremden Erdtheilen verstehen. Diese erscheinen unter einer vierfachen Schattirung *): 1) als Ackerbaukolonieen, deren Zweck Landwirthschaft ist, und wo die Kolonisten, als Landeigenthümer, auf dem besetzten Boden völlig einheimisch werden und allmählig zu einem in sich abgeschlossenen Volke erwachsen; 2) als Pflanzungskolonieen, deren Bestimmung auf der Erzeugung bestimmter Naturgüter für den Absatz in Europa beruht, weshalb die Zahl der Landbesitzer zu klein ist, um zu einem Volke zu erwachsen, und gewöhnlich die Sklaverei in ihrer Mitte besteht; 3) als Bergbaukolonieen, gegründet auf die Gewinnung edler Metalle, doch so, daß die eingewanderten Kolonisten nicht zu zahlreich werden; 4) als Handelskolonieen, deren Zweck auf dem Handel mit den Naturerzeugnissen des Bodens der Kolonie und mit den Erzeugnissen des Gewerbsfleißes der Kolonisten beruht. Wenn gleich die Europäer in diesen der Herrschaft sich bemächtigen; so verschmelzen sie doch nicht mit den Eingebohrnen zu einem Volke.. — Die staatswirthschaftliche Ansicht und Behandlungsweise der Kolonieen aber war bald eine Folge der allmähligen politischen Entwickelung der Kolonieen, bald der mit der Zeit veränderten Stellung derselben gegen das Mutterland, bald der Eifersucht und Kriege der europäischen Staaten wegen ihrer Ko-

---

*) So theilt sie Heeren ein in s. Handb. der Gesch. des europ. Staatensystems, 4te Aufl. (Gött. 1822.) Th. 1, S. 36 f.

lonieen. Die Geschichte und Staatskunst bieten, in Hinsicht der Kolonieen, folgende Ergebnisse dar:

1) daß die auf Ackerbau gegründeten Kolonieen gewöhnlich am schnellsten und kräftigsten aufblühen, und, herangewachsen zu einem Volke, bei der ersten günstigen Gelegenheit (entweder bei innern Unruhen im Mutterlande, oder während der europäischen Kriege) vom Mutterlande sich trennen, und zur politischen Selbstständigkeit gelangen; ein Fall, der auch bei den Bergbaukolonieen (z. B. in Mexiko, Peru, Brasilien) in neuern Zeiten eingetreten ist;

2) daß die Pflanzungskolonieen gewöhnlich nur so lange in der Abhängigkeit vom Mutterlande erhalten werden können, bis die Eingebohrnen die Europäer, als die Minderzahl, verdrängen (z. B. auf Domingo);

3) daß die eigentlichen Handelskolonieen (z. B. der Britten und Niederländer in Asien) nur durch das Uebergewicht der Waffen in Abhängigkeit von Europa erhalten werden können, und wegen der, den dahin handelnden Compagnieen ertheilten, Monopole dem europäischen Stammvolke in der That weniger nützen, als der Schein ankündigt;

4) daß das fast durchgehends in der Behandlung der Kolonieen vorherrschende System der Abhängigkeit derselben von dem Mutterlande und der Beschränkung des Absatzes ihrer Natur- und Gewerbserzeugnisse auf die Häfen des europäischen Stammlandes, mit Ausschluß des Verkehrs der Kolonieen mit andern Staaten, beim Anwachse der Volkszahl der Kolonieen, die Unzufriedenen derselben steigert; daß die Verwaltung dieser Kolonieen sehr kostspielig ist, und der Druck des Mutter-

landes auf die Kolonieen zuletzt zur Unabhängkeit und Selbstständigkeit derselben führt;

5) daß der Verlust bedeutender Kolonieen, sobald dieselben nicht andern Staaten zufallen, sondern unabhängig werden (wie dies die Geschichte Großbritanniens in Beziehung auf den nordamerikanischen Bundesstaat bestätigt), dem europäischen Stammlande nicht nachtheilig, sondern — durch die darauf folgende gleichmäßige Betreibung des freien Verkehrs — wohlthätig und nützlich wird;

6) daß, für die fernere Beibehaltung der übrig gebliebenen europäischen Kolonieen, die Verminderung der beschränkenden Monopole, und die gerechte und gemäßigte Behandlung der Eingebohrnen in den Kolonieen, das einzig sichere Mittel ist.

10.

Ueber die sogenannte politische Arithmetik.

Nach dem Verhältnisse, in welchem die politische Arithmetik zu der Lehre von der Bevölkerung steht, denkt man unter derselben die wissenschaftliche Darstellung der Regeln *), nach welchen gewisse That-

*) Vergl. v. Jakobs Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, (Halle, 1819. 8.) S. 57 ff. der für die Durchführung einer politischen Arithmetik mit Recht verlangt: 1) vollkommene Sterbe- und Geburtslisten, durch genaue Kritik geprüft, geordnet nach den verschiedenen Klassen der Gestorbenen und Gebohrnen; Trauungsregister; Communicantenlisten. 2) Consumtionstabellen zur Berechnung des Nationalbedarfs. 3) Tabellen über die verschiedenen Arbeiten in den verschiedenen Ländern, namentlich der Landarbeit und der Manu-

sachen oder politische Ereignisse nach gewissen feststehenden Erfahrungssätzen berechnet, und diese Berechnungen zur Wahrscheinlichkeit (nie zur Gewißheit) erhoben werden. Ob nun gleich die politische Arithmetik eine sehr ausgedehnte Anwendung verstattet; so ist sie doch gewöhnlich nur zunächst auf die Berechnung der Geburts- und Sterbefälle, der Heiraths- und Wittwenkassen, der Leibrenten und Tontinen, der Lotterieen u. s. w., mithin auf solche Verhältnisse und Anstalten angewandt worden, die sich auf Berechnung der bestehenden und sich entweder vermehrenden oder vermindernden Bevölkerung beziehen.

Arthur Young, politische Arithmetik. Aus dem Engl. mit Anmerkungen. Königsb. 1777. 8.

K. Chassot v. Florencourt, Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst. Mit Vorrede von Kästner. Altenb. 1781. 4.

Fr. Buchholz, Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage. Berl. 1809. 8.

Wilh. Butte, Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens. Landsh. 1811. 8.

---

facturarbeit jeder Art. 4) Tabellen über das Verhältniß der rohen Producte zu den daraus verfertigten Fabricaten, des Abganges zu dem reinen Fabricate u. s. w. 5) Tabellen über das Verhältniß des Gewichts und Volumens der verschiedenen zum Leben brauchbaren Materialien; über das Gewicht der Manufacturwaaren; wie viel wiegen die verschiedenen Tuch-, Seide-, Baumwollen-, Metallwaaren u. s. w. 6) Tabellen über die Preise der verschiedenen Dinge von mehrern Jahren, mit Bemerkung der Ursachen des Steigens und Fallens derselben aus mehrern Ländern, die im Handelsverkehre mit einander stehen. 7) Nachrichten von den verschiedenen Verhältnissen der Stände und Gewerbe aus den verschiedenen Ländern, der Stadt- und Landbewohner, Edelleute, Geistlichen, Beamten, des Militairs u. s. w.

11.

2) Einfluß der Regierung auf persönliche Freiheit und persönliche Rechte.

Soll der Wohlstand der Individuen und des ganzen Staates auf einer festen Unterlage beruhen; so ist diese zunächst in der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger und in der Anerkennung und Bewahrung ihrer ursprünglichen Rechte (Th. 1, Naturr. §. 15—22.) zu suchen. Da nun Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit mit der persönlichen Freiheit unvereinbar sind, und gegen das Urrecht der Menschheit verstoßen; so müssen diese von der Regierung, wo sie noch bestehen (am besten mit Festsetzung einer gewissen Zeit, z. B. binnen 10 Jahren) aufgehoben werden, wenn anders die Forderung der Vernunft, daß der Staat nicht eine Gesellschaft von Sklaven und Leibeignen, sondern von freien Wesen sey, anerkannt, und jedem Staatsbürger die freie und selbstthätige Beförderung seines Wohlstandes überlassen werden soll. — Eben so sind die ungemessenen Frohnen gegen die Vernunft und den Wohlstand der Völker; die gemessenen Frohnen aber, und andere aus dem Mittelalter stammende persönliche Dienstleistungen (besonders der Gesindezwang), so wie die Hutungs- und Triftgerechtigkeiten (selbst die dem Landbaue oft so nachtheilige Jagdgerechtigkeit,) müssen gegen Entschädigung, unter Vermittelung der Regierung, abgelöset *)

geschieht, daß die bis jetzt be-
nach einem Jahresertrage abge-
ag als Capital angenommen, und
Verpflichteten an den Berechtigten
Leh, Handb. Th. 2, S. 79 ff.

werden können, wobei selbst der dazu Berechtigte an besserer Arbeit und Zeit gewinnen wird.

Nächst der persönlichen Freiheit wirkt die Sorge der Regierung für die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und für die unbedingteste Sicherheit, so wie für die Erhaltung des guten Namens, mächtig ein auf den individuellen und öffentlichen Wohlstand. Denn diese Grundbedingungen sind wesentlich erforderlich, wenn Jeder im Staate den Beruf wählen und betreiben soll, zu welchem ihn Naturanlagen und innerer reger Trieb hinführen, weil der freie Arbeiter, nach der Masse und nach der Güte der Arbeit, mehr leisten wird *), als der Sklave und Leibeigne. Dies wird durch die Geschichte der Welt des Alterthums bestätigt, wo theils bei der vorherrschenden Sklaverei, theils bei der Sorglosigkeit der Regierungen für die Verbesserung des bürgerlichen Schicksals der arbeitenden Klassen, die Betriebsamkeit derselben, selbst in den hochgerühmten griechischen Freistaaten, nicht zu der Ausbildung und Vollkommenheit gelangen konnte, wie in vielen Staaten unsers Zeitalters, in welchen weise Regierungen die persönliche Selbstständigkeit der arbeitenden Volksklassen begründeten und sicherten. Denn indem der selbstständige Staatsbürger frei über seine Kräfte gebietet, tritt er theils zur Güterwelt, theils zu den übrigen Ständen im Staate in eine neue Stellung, und wird, indem er für sich arbeitet und den Ertrag seiner Arbeit für sich, für seine Familie und seine Erben berechnet, zu einer ungleich stärkern, zweckmäßigern und selbst für

---

*) Vergl. Ludw. Heinr. Jakob, über die Arbeit leibeigner und freier Bauern. Petersburg und Halle, 1814. 8.

den ganzen Staat gewinnvolleren Thätigkeit aufgeregt werden, als der, welcher die Kraft seines Lebens zunächst für Andere verschwenden muß.

12.

3) Einfluß der Regierung auf die geistige Bildung und die Sitten.

So wie bei der physischen Cultur der Völker die möglichst größte Freiheit in allen Zweigen menschlicher Arbeit am sichersten zum Ziele führt, und die Regierung nur dann eingreifen darf, wenn die Rechte einzelner Staatsbürger und das Ganze des Staates unter den selbstsüchtigen Berechnungen Einzelner leiden würden, oder wenn es die Begründung und Unterstützung von Anstalten gilt, welche über die Kräfte der Privatpersonen hinausreichen; so wird auch eine gerechte und weise Regierung dieselbe möglich größte Freiheit als die Grundbedingung erkennen, auf welcher das geistige Leben des Volkes und sein Fortschreiten in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst beruht. Denn die in den Grundgesetzen des Staates gesicherte und nach ihrem Umfange, so wie nach ihren Grenzen bestimmt bezeichnete Freiheit der Rede, der Presse, des Gewissens und der gesammten geistigen Thätigkeit in dem Gebiete der einzelnen Wissenschaften und Künste, führt, nach dem Zeugnisse der Geschichte, und nach dem Vorgange der größten Fürsten aller Zeiten (Friedrichs des Weisen im Zeitalter der Kirchenverbesserung, Friedrichs 2 und Josephs 2 im achtzehnten Jahrhunderte u. a.), die Völker am bestimmtesten vorwärts zur höhern Erkenntniß; zur größern Ruhe im Innern, weil die edlern geisti-

gen Bedürfnisse aller Staatsbürger völlig befriedigt werden können; zur Erweiterung und Fortbildung aller wissenschaftlichen Gebiete (die mehr noch, als die körperliche Arbeit und Betriebsamkeit, der Lebensluft der bürgerlichen Freiheit bedürfen); zur Reife des Geschmackes und des geläuterten Sinnes für das Schöne, und zu einer Sittlichkeit, Religiosität und politischen Mündigkeit, welche auf deutliche Einsichten und feste Ueberzeugungen, auf Vaterlands- und Fürstenliebe, und auf die wärmste Anhänglichkeit an eine erleuchtete und das Licht befördernde Regierung sich gründen.

Nur wenn durch die Verirrungen der geistigen Freiheit einzelner Staatsbürger die Rechte Andrer, die Würde der inländischen oder der auswärtigen Regierungen, und die guten Verhältnisse mit dem Auslande beeinträchtigt werden sollten, wird eine einsichtsvolle Regierung mit Weisheit und Vorsicht, zugleich aber auch mit Kraft eingreifen, und den Einzelnen, der sich verirrte, warnen, zurechtweisen, und ihn — bei wirklichen Rechtsverletzungen — bestrafen, sobald diese auf dem Wege des Rechts (nicht der Polizei) als solche anerkannt worden sind. Nie wird sie aber eine ihr unwürdige Furcht vor ihren eigenen Unterthanen, nie eine kleinliche Reizbarkeit bei öffentlich ausgesprochenem Tadel wirklicher Fehler und Gebrechen in der Verfassung und Verwaltung, nie, wegen der Verirrungen von Einzelnen, eine allgemeine Unterdrückung des geistigen Lichts unter Millionen, nie in der Untersuchung und Bestrafung launenhafte Willkühr zeigen, die unter ihrer Würde wäre; sie wird vielmehr die Fortschritte der gesammten geistigen und namentlich der wissenschaftlichen Cultur in der Mitte ihres Volkes befördern, unterstützen und ehrenvoll

auszeichnen, sobald sie in dem Aufschwunge der geistigen Kraft, so wie in der Blüthe und in dem Fortschreiten der Künste und Wissenschaften die höchste Bedingung und die edelste Aeußerung des innern Volkslebens und der allgemeinen Volkswohlfahrt erkannt hat. Sie wird, wie der edle Familienvater des Mündigwerdens seiner Kinder sich erfreut, der geistigen und politischen Mündigkeit und der dadurch gewonnenen sittlichen Kraft ihres Volkes sich erfreuen, und, ohne diesen Zeitpunct durch künstliche Mittel zu überzeitigen (weil jede Treibhausfrucht hinter der in freier Luft und am Scheine der Sonne gereiften zurückbleibt), alle diejenigen Anstalten begründen, erhalten und zeitgemäß fortbilden und vervollkommnen, welche, von der Dorfschule an bis herauf zur Universität und zur Akademie der Wissenschaften und der Künste, die höhere Erkenntniß des Volkes befördern, und mit derselben zugleich die sichersten Stützpuncte des sittlichen Lebens sind.

(Ueber die einzelnen hieher gehörenden Anstalten im innern Zusammenhange erklärt sich die Culturpolizei.)

13.

Ueber Aufwands- und Luxusgesetze in Beziehung auf die Sitten.

Die äußere Ankündigung der Individuen und der Völker in ihren Sitten ist der Wiederschein ihrer innern Sittlichkeit. Ist aber die Sittlichkeit abhängig von einer durch die Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes gewonnenen festen Ueberzeugung über sittliche und religiöse Wahrheiten, und steht die Sittlichkeit mit deutlichen Einsichten, mit richtigen Kenntnissen,

mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in allen Theilen seiner Bildung, und mit der gewählten Art und Weise seiner Thätigkeit in genauer Verbindung; so muß dies alles auch auf die äußern Sitten eines Volkes mächtig einwirken. Ob nun gleich die stete Aufsicht auf die Sitten in den Kreis der Culturpolizei gehört; so kann doch die Regierung auf dieselben einen mannigfaltigen Einfluß, besonders aber durch Aufwands- und Luxusgesetze, behaupten. Denn unverkennbar steigt mit der erhöhten Arbeitsamkeit der Wohlstand der Individuen und der Völker, und mit der Vermehrung des Wohlstandes hängt wieder die Steigerung der menschlichen Bedürfnisse zusammen. Denn, ohne daß an sich dadurch die Sitten gefährdet werden müßten (obgleich die Möglichkeit dieser Gefährdung nicht geläugnet werden soll), erweitert sich, bei der Erhöhung des Wohlstandes, der Kreis der dringenden Lebensbedürfnisse, indem, außer diesen, auch zufällige und selbst erkünstelte Bedürfnisse befriedigt werden. Auf der Befriedigung der letztern beruht aber zunächst das, was wir Luxus nennen (Volkswirthsch. §. 33.). Ob nun gleich der Luxus weder den Individuen noch den Völkern nachtheilig wird, so lange er nicht den gesammten, durch erhöhten Wohlstand gesteigerten, reinen Ertrag verzehrt, vielmehr — unter dieser Bedingung — dem Volksvermögen, durch den vergrößerten Verkehr, nützlich werden kann; so darf doch die Regierung im Staate das Ergebniß des steigenden Luxus bei dem Volke im Allgemeinen nicht aus dem Blicke verlieren (denn die kleinliche Aufsicht und Leitung des Luxus bei den Einzelnen wäre unter ihrer Würde, und überdies vergeblich). Nur scheinen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die von einzelnen Re-

gierungen erlassenen Aufwands- und Luxusgesetze ihrem Zwecke keinesweges zu entsprechen; es scheint vielmehr die wachsame Aufsicht über die Sitten und die Sittlichkeit des Volkes — namentlich in Beziehung auf die bessere Gestaltung des gesammten Erziehungswesens — weit zweckmäßiger zu seyn, als die Bekanntmachungen solcher Gesetze. Denn die Aufwands- und Luxusgesetze haben gegen sich, daß die Tugend der Sparsamkeit, wie jede Tugend, nicht durch Gesetze erzwungen werden kann; daß es unter der Würde einer festen Regierung ist, den erhöhten Aufwand der Staatsbürger, sobald er eine unmittelbare Folge ihres vermehrten Wohlstandes ist, controlliren zu wollen; und daß der Luxus an sich, als höherer Genuß des Lebens, dem Wohlstande des Ganzen nicht so nachtheilig ist, wie manche Staatsmänner meinen, sobald er nur nicht den gesammten reinen Ertrag, oder selbst das Capital, verzehrt. Im Ganzen verzehrt ein Volk nie mehr, als es hat, wenn gleich der Fabrikant nicht selten, bei geringerm reinen Ertrage, mehr und auf andere Art verzehrt, als der Landmann, weil er in der Mitte des städtischen Lebens, in der höhern Spannung seiner Kräfte bei seiner Berufsarbeit, und oft auch in der Leichtigkeit seines Erwerbes mehr Veranlassungen zum größern Aufwande findet, als jener. Rechtlich muß überhaupt jeder erwerben und verzehren können, was er vom Ertrage seiner Arbeit zu bezahlen vermag. — Ungleich mehr, als solche Aufwands- und Luxusgesetze, wird daher theils eine auf richtige Grundsätze gestützte Erziehung zur Häuslichkeit und Sparsamkeit, theils das Beyspiel des Hofes und der Großen des Staates selbst wirken, sobald als diese durch Einfachheit der ganzen Lebensweise und des öffentlichen Auf-

wandes, und namentlich durch den Verbrauch der inländischen Erzeugnisse, den übrigen Volksklassen vorangehen. — Der entgegengesetzte höchst folgenreiche Fehler würde freilich seyn, wenn die Regierung selbst, entweder mittelbar oder unmittelbar, das Volk zu größerm Aufwande und Luxus aufreizen wollte, um höhere Abgaben durch die vermehrte Consumtion zu gewinnen; denn dieser erkünstelten Ueberreizung würde, nach einem kurzen Zeitraume, Abspannung und unaufhaltbare Verminderung des Volkswohlstandes folgen.

Sehr zweckmäßige, von der Regierung zu befördernde und zu garantirende, Anstalten sind die Sparkassen, obgleich ihre Errichtung zunächst den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, und die Art und Weise ihrer Einrichtung und öffentlich bekannten Verwaltung nach den örtlichen Verhältnissen sich richten muß. Hauptsächlich müssen diese Sparkassen auf die untern Stände des Volkes, und namentlich auf den Antheil der Dienstboten an denselben berechnet werden, weil, unter keinem Theile des Volkes, der ungemessene Aufwand und Luxus weiter um sich gegriffen hat, als unter diesem. Die erste festere Begründung einer Spar- und Leihkasse geschah im Jahre 1796 zu Kiel (s. Niemanns Uebersicht der neuern Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona, 1798. 8.); ihr folgten die Sparkassen zu Flensburg, Tönningen, Itzehoe, Glücksburg, Sonderburg u. a. Die in Berlin im Jahre 1818 eröffnete Sparkasse hatte im Jahre 1818 556 Theilnehmer mit einem Capitale am Jahresschlusse von 14,032 Thalern; im Jahre 1822 aber bereits 6389 Theilnehmer mit einem Capitale von 295,325 Thalern. — In Stuttgart ward die Sparkasse im Jahre 1818

gestiftet. Im Jahre 1823 standen bei derselben 345,475 Fl. 49 Kr. (Der treffliche Plan dieser Sparkasse steht im Hesperus, 1824. St. 143.) In Halle hatte die, im Jahre 1819 errichtete, Sparkasse am letzten September 1823. 11,000 Thaler. In Wien betrug die bei der, im October 1819 errichteten, Sparkasse die Einlage im Sept. 1823. 491,836 Fl., woran 5402 Mitglieder Theil hatten. — In Brieg hatte die am 1. März 1819 eröffnete Sparkasse bereits im Herbste 1820. 3581 Thlr. 8 Gr. Einlage. — In Weimar betrug die Einlage in die, am 26. Febr. 1821 errichtete, Sparkasse am Ende des Jahres 1822. 25,667 Thaler. In Augsburg betrug am 1. Febr. 1824 das gesammte Guthaben von 2158 Einlegern 185,824 Gulden. — In Dresden, Danzig, Breslau und Arnsberg wurden Sparkassen im Jahre 1821, — im Jahre 1822 zu Elberfeld, Coblenz, Frankfurt am Main, Naumburg, Coburg, Erfurt, Elbing, Görlitz, — im Jahre 1823 zu Magdeburg, Anspach, Stettin, Bernburg, Rudolstadt, — im Jahre 1825 zu Leipzig, in Verbindung mit einer Leihkasse — errichtet. — Außerdem bestehen Sparkassen zu Basel, Schafhausen, Lübeck, Inspruck, Spalatro, Venedig, Mailand, Philadelphia, Boston u. a. — Man vergl. die zweckmäßige innere Einrichtung der Dresdner Sparbank in der Allg. Zeit. 1821, Beil. 40, und die Statuten der Weimarischen Sparkasse im Allg. Anzeiger der Teutschen, 1821, N. 172. — Wie viel die Sparbanken im Großen wirken, zeigt England (in der dem Parlamente vorgelegten Berechnung). Dort wurden vom

6. Aug. 1817 bis zum 5. Apr. 1821 in sämmtliche englische Sparbanken gelegt: 3,726,793 Pf. Sterl., und während dieser Zeit nur 219,072 Pf. wieder herausgenommen. Dies bewährt eben so ihren Credit, wie ihren Nutzen. — Vgl. J. M. Richardson, Annalen der Sparkassen. Aus dem Engl. übers. von J. G. Krause. Bresl. 1821. 8. — Die Sparkasse. Wien, (mit Formularen und Uebersichten.) —

14.

4) Einfluß der Regierung auf den Landbau.

Die Grundlage alles sichern und festbegründeten Volkswohlstandes ist die Landwirtschaft; denn theils ist die Natur mit den ihr einwohnenden productiven Kräften unerschöpflich; theils sind die der Natur abgewonnenen Erzeugnisse für die dringendsten Lebensbedürfnisse unentbehrlich; theils ist die Landarbeit der Gesundheit des Menschen im Allgemeinen zuträglicher, als die in den andern Berufsarten des Staates, wie schon die vom Landbewohner ausgehende Kraftverjüngung der städtischen Bevölkerung fast durchgehends bestätigt; theils führt alles, was zum Landbaue gehört, zur Bewahrung einer größern Einfachheit und Reinheit der Sitten, als dies namentlich beim Gewerbswesen der Fall ist; theils giebt im Allgemeinen der Landbau den sichersten (wenn gleich nicht immer den vorübergehend größten) reinen Ertrag, ohne dessen Ueberschuß diejenigen Capitale fehlen würden, durch deren Circulation im Gewerbswesen und im Handel erst die höhere Blüthe und Erweiterung beider möglich werden. Dazu kommt, daß die Thätigkeit des Menschen beim Landbaue nie mit der

Ueberredung verbunden ist, wie die Arbeit in den städtischen Gewerben, weil dem Landbaue in dem Maaße der Naturkräfte, deren Wirksamkeit er gewinnen will, feste Grenzen gezogen sind, die zwar auch eine höher steigende Bevölkerung, bei vervollkommneter Landwirthschaft und namentlich beim Zerschlagen großer Grundstücke, verstatten, nie aber so rasch das Zusammendrängen der Bevölkerung auf einer kleinen Scholle Landes, und nie, mit diesem Zusammendrängen, die plötzliche Verarmung dieser Bevölkerung bewirken können, wie dies nicht selten im Manufactur- und Fabrikwesen geschieht. Zugleich spricht die Geschichte dafür, daß bei allen Völkern, deren Wohlstand sicher begründet ward, die Blüthe des Landbaues die Unterlage desselben bildete.

Die wichtigsten, dem Staatswirthe nöthigen, Schriften, welche die Landwirthschaft überhaupt behandeln, sind folgende:

Joh. Beckmann, Grundsätze der teutschen Landwirthschaft. Gött. 1769. 8. Sechste verb. u. verm. Ausg. 1806. 8.

J. Heinr. Jung, Versuch eines Lehrbuches der Landwirthschaft der ganzen bekannten Welt. Lpz. 1783. 8.

J. Chstn. Schubart v. Kleefeld, Landwirthschaftslehre. Lpz. 1797. 8.

Alb. Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. 3 Thle. (der zweite in 2 Abth.) Hannover, 1798 ff. 8. Dritte Aufl. 1806. — Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 4 Bände. Berl. 1809—12. 4. Zweite Aufl. 1822. — Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre. Berl. 1815. 8.

A. L. v. Seutter, Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaftswissenschaft. Lübeck, 1801. 8. N. Aufl. Leipz. 1813.

Jac. Deckermann, die Landwirthschaftskunde, wissenschaftlich dargestellt, nebst einem Abrisse ihrer Ele-

mentarlehre. Prag, 1807. 8. (aus dem rationellen Standpuncte — vgl. Gött. Anz. 1807, St. 137.)

L. Trautmann, Versuch einer wissenschaftlichen Anleitung zum Studium der Landwirthschaftslehre. 2 Thle. 3te Aufl. Wien, 1820. 8.

Joh. Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft. 2 Thle. Wien, 1819—21. 8. — Zweite verbesserte und verm. Auflage. Wien, 1823.

K. Ch. G. Sturm, Lehrbuch der Landwirthschaft, nach Theorie und Erfahrung bearbeitet. 3 Thle. Jena, 1819—23. 8.

W. A. Kreyssig, Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange. Nach den bewährtesten physikalischen u. ökonomischen Grundsätzen u. eigenen mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen; mit besonderer Rücksicht auf das rauhere Klima des nördlichen Teutschlands u. der Ostsee-Küstenländer. 4 Theile. (Th. 1. Feldbau. Th. 2. Landwirthschaftliche Thierzucht und Thierheilkunde. Th. 3. Die technischen Nebengewerbe. Th. 4. Die landwirthschaftliche Buchführung.) Königsb. 1825 f. 8. (sehr gelobt von Räder in der Leipz. Lit. Zeit. 1826, St. 262.)

(Auch gehört hieher von Fr. Ludw. Walthers Kameralwissenschaften Th. 1.)

* * *

Theod. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover, 1807. 8.

* * *

Karl Gtlo. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten an bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts. 3 Thle. Görlitz, 1799 ff. 8.

* * *

Forstwissenschaft.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Forstwissenschaft. 2 Thle. Marburg, 1781. 8.

J. Fr. Pfeiffer, Grundriß der Forstwissenschaft. Mannh. 1781. 8.

Fr. Aug. Ludw. Burgsdorf, Forsthandbuch, oder allgemeiner theoretisch-practischer Lehrbegriff sämmtlicher

Forstwissenschaften. 2 Theile. Berlin, 1788 ff. 8. — 4te Aufl. 1800.

Chstn. Pet. Laurop, über die Forstwissenschaft. Lpz. 1796. 8.

J. Leonh. Späth, Handbuch der Forstwissenschaft. 4 Theile. Nürnb. 1801—5. 8. (Der 3te u. 4te Theil enthält die Forstdirection.)

D. W. Freih. v. Wedekind, Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit. Lpz. 1821. 8.

Heinr. Cotta, Anweisung zum Waldbau. 3te verm. Aufl. Dresden, 1821. 8.

J. Ch. Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. 2 Th. Tüb. 1821. 8.

W. Pfeil, Grundsätze der Forstwissenschaft, in Bezug auf die Nationalökonomie u. die Staatsfinanzwissenschaft. Th. 1. (Staatswirthschaftliche Forstkunde.) Züllich. 1822. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1824, St. 100.)

Geo. Fr. Krause, Compendium der niedern Forstwissenschaft. Berlin, 1806. 8. — Compendium der höhern Forstwissenschaft. 1r Th. Lpz. u. Sorau, 1824. 8.

Bergbauwissenschaft.

Noch fehlt eine encyklopädische Darstellung aller zur Bergbauwissenschaft gehörenden wissenschaftlichen Gegenstände (nach der Form, wie die Literatur bereits Encyklopädieen der Kameralwissenschaften, der philosophischen Wissenschaften u. a. aufgestellet hat, weil weder Werner und seine Zöglinge, noch Mohs dieselbe in diesem Sinne aufgestellt haben). Theilweise wird dieser Mangel gedeckt durch folgende Werke:

de Villefosse, de la richesse minérale. 3 Tom. Paris, 1819 sqq. 4. — Dieses theuere Prachtwerk erschien in einer (wohlfeilern) Verteutschung von Hartmann. 3 Th. Sondersh. 1822. 8.

C. T. Delius, Anleitung zur Bergbaukunst, mit Kupf. Wien, 1773. 4. — N. A. 1806. 8.

G. Heinr. Schubert, Handbuch der Geognosie und Bergbaukunde. Nürnb. 1813. 8. — Handbuch der Mineralogie. Nürnb. 1816. 8.

15.

Fortsetzung.

Staatswirthschaftliche Würdigung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft.

Daraus folgt für die Staatswirthschaft, daß die Regierung des Staates der Landwirthschaft ihrer größte Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen muß. Dahin gehört zunächst das Festhalten des richtigen Standpunctes, aus welchem die verschiedenen einzelnen landwirthschaftlichen Beschäftigungen — der Feldbau, die Viehzucht, die Jagd und Fischerei, die Forstwirthschaft und der Bergbau — nach ihrem Einflusse auf den Volkswohlstand betrachtet und behandelt werden müssen, weil sie, nach diesem Einflusse, sehr von einander abweichen. Unter diesen landwirthschaftlichen Beschäftigungen behauptet, nach seiner Unentbehrlichkeit für die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, und nach der Höhe des reinen Ertrages, welchen er für den Arbeiter vermittelt, der Feldbau die erste Stelle. Denn bei der bestehenden Lebensweise aller gesitteten Völker ist Brod, mithin Getreide, das erste Bedürfniß; der Getreide- und der Kartoffelbau sind daher an sich schon wichtiger, als die Viehzucht. — Die Viehzucht folgt aber unmittelbar auf den Getreidebau; theils um den Milch- und Fleischbedarf als wichtiges (wenn gleich nicht unentbehrliches) Lebensmittel zu decken; theils um den Ackerbau selbst durch Zugvieh, Düngung u. s. w. zu unterstützen. Allein die Viehzucht steht, nach ihrem wirthschaftlichen Gehalte, hinter dem Ackerbaue, weil der Mensch durch den Ackerbau die unentbehrlichsten Lebensmittel gewinnt, den Acker-

bau weit mehr in seiner Gewalt hat, als die Viehzucht, und weil die innere Ordnung des Lebens und Verkehrs im Staate weit mehr auf den Erzeugnissen des Feldbaues beruht, als auf der Viehzucht, so wie auch das Steigen der Bevölkerung weit mehr vom Feldbaue abhängt, als von der Viehzucht. Denn wenn eine Quadratmeile Grund und Boden, zum Ackerfelde benutzt *), Tausende hinreichend ernährt, wird dieselbe Fläche zur Viehweide verwendet, selbst bei der zweckmäßigsten Bewirthschaftung, kaum so vielen Hunderten Nahrung gewähren. Dazu kommt, daß die Viehzucht, als Geschäft des Lebens betrieben, der Ausbildung des Geistes mehr hinderlich, als fördernd ist; denn überall steht der Viehhirte, wegen der mit seinem Geschäfte verbundenen Unthätigkeit, auf einer tiefen Stufe der Cultur. — Noch tiefer als die Viehzucht, stehen aber in staatswirthschaftlicher Hinsicht Jagd und Fischerei **), weil ihr Ertrag zu unsicher und zu schwankend ist, als daß durch sie der individuelle und allgemeine Wohlstand und Reichthum begründet werden könnte. Denn wenn auch in Küstenländern die Seefischerei Einzelne zur Wohlhabenheit führen kann; so ist doch die der Jagd und Fischerei gewidmete Beschäftigung theils ihrer Natur nach sehr auf die Oertlichkeit beschränkt, theils nie so ergiebig, so an den Boden bindend und die Regelmäßigkeit des Lebens befördernd, wie der Ackerbau, und selbst die Viehzucht. — Allein, so tief auch Jagd und Fischerei

*) Vgl. Lotz, Handb. Th. 1, S. 259 ff., wo besonders die gründlichen Untersuchungen über die Nachtheile der zu weit getriebenen Schafzucht die allgemeinste Beherzigung verdienen.

**) Lotz, ebend. S. 263 ff.

in der Reihe der landwirthschaftlichen Gewerbe stehen; so bieten sie doch Lebens- und Genußmittel dar. Dies ist aber nicht der Fall mit den Erzeugnissen der Forstwirthschaft und des Bergbaues, weil Holz und Mineralien in der Regel die Bedürfnisse des Lebens nie unmittelbar zu befriedigen vermögen, wenn der Mensch gleich des Holzes zu seinen Wohnungen und zu seiner Erwärmung, und der Mineralien theils zur Anwendung in vielen Gewerbszweigen, theils zum Verkehre im Handel, theils selbst als Arzneien bedarf. Die Erzeugnisse der Forstwirthschaft und des Bergbaues sind aber für ihn Güter von mittelbarem Werthe *), weil sie als wirksame Mittel ihn bei seiner Betriebsamkeit unterstützen. Dadurch werden zugleich die Grenzen ihrer Nützlichkeit und ihres Ertrages in Hinsicht auf die gesammte Güterwelt des Menschen enger gezogen, als die des Feldbaues, der Viehzucht, und selbst der Jagd und Fischerei; denn außerdem, daß die Erzeugnisse der Forstwirthschaft und des Bergbaues nie ein unmittelbares Lebensbedürfniß zu befriedigen vermögen, wirken sie auch auf die Bevölkerung eher hindernd, als fördernd. Ueberall wo die Beurbarung der Waldungen frei gegeben ward, stieg, mit der Verwandlung derselben in Ackerland, der Ertrag des Bodens, die Bevölkerungszahl und der allgemeine Wohlstand; und wo der Ackerbau dem Bergbaue aufgeopfert ward (wie in Spanien seit der Entdeckung des vierten Erdtheils), konnte selbst der Gewinn aus edlen, geschweige der aus unedlen Metallen nicht den Verlust aufwiegen, der, durch die verminderte Betreibung des Feldbaues, für die Bevölkerung und den allgemeinen Wohlstand des Landes

*) Lotz, ebend. S. 266 ff.

herbeigeführt ward *). In Hinsicht auf die Forstcultur hat die Regierung zunächst dafür zu sorgen, daß innerhalb des Staates nie Mangel des nöthigen Brenn- und Nutzholzes eintrete, ein Fall, der nach der Oertlichkeit der Staaten (in Hinsicht ihrer südlichen oder nördlichen Lage, und ob sie Binnen- oder Küsten-Staaten sind,) sehr verschieden seyn kann; sie muß zugleich die nöthigen Forstvermessungen, und die Eintheilung der Forste in auf einander folgende Schläge anordnen, so wie alles willkührliche Aushauen derselben — wenn es das allgemeine Bedürfniß erheischt — untersagen. Eben so richtet sich die Anpflanzung neuer Waldungen nach den Verhältnissen der Oertlichkeit; sie ist besonders da nöthig, wo die Forstwissenschaft früher fehlerhaft betrieben, oder ein großer Holzschlag als augenblickliche Finanzspeculation angeordnet ward, oder die gegründete Besorgniß eintritt, daß im Staate künftig, oder bereits schon für das lebende Geschlecht, Holzmangel eintreten dürfte.

16.

Fortsetzung.

Ergebnisse daraus.

Beruht das (§. 15.) aufgestellte Verhältniß der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft auf Thatsachen der Erfahrung; so ergiebt sich daraus für den Einfluß der Regierung auf dieselben, daß die Regierung theils alle Staatsbürger für gleich berechtigt erklären müsse, Grundeigenthum zu erwerben, weil nur die der eigenen Scholle gewid-

*) Als wichtige Belege für diese Ansicht vergleiche man die Resultate bei Lotz, S. 272—280.

chete Betriebsamkeit den möglichst höchsten Ertrag des Bodens vermittelt; theils daß sie die Errichtung neuer Majorate und Fideicommisse zu verhindern habe, weil diese nur den äußern Glanz der Erstgebohrnen in den Familien erhöhen, den Nachgebohrnen aber, so wie der Bevölkerung und der Vermehrung des reinen Ertrags wesentlich schaden; theils daß sie das Zerschlagen des großen Grundeigenthums erleichtere und befördere, weil dadurch nicht allein der freie Fortschritt in der Betriebsamkeit erhöht, sondern auch, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, auf den von einzelnen Familien sorgfältig angebauten kleinern Grundstücken der Ertrag ungleich höher gesteigert wird, als auf den großen unzerschlagenen Grundstücken von gleicher Fläche und von gleicher Güte des Bodens *).

---

*) Obgleich die Meinungen über die Beibehaltung des großen Grundeigenthums und über die Zerschlagung desselben noch sehr getheilt sind; so wird doch für das Ganze des Staates, d. h. für dessen steigende Bevölkerung, für die Vermehrung des reinen Ertrags und des allgemeinen Wohlstandes und Reichthums, durch die Zerschlagung mehr gewonnen, als durch jene Beibehaltung, weil theils die Bewirthschaftung des großen Grundeigenthums in der Regel in die Hände der Pachter und Verwalter fällt, theils die große Sorgfalt, mit welcher der kleine Grundbesitzer jeden denkbaren Vortheil berücksichtigt, bei dem großen Grundeigenthume selten statt findet, und weil die Gesammtsumme des Rohertrags, auf gleichem Flächenraume und bei gleicher Güte des Bodens, bei zerschlagenen Grundstücken jedesmal größer ist, als bei der Bewirthschaftung des großen Grundeigenthums. Vgl. Lotz, Th. 2, S. 24 ff. — Dabei dürfen aber freilich bestehende Rechtsverhältnisse und örtliche Rücksichten nie ganz vernachlässiget werden; auch würde eine plötzliche, umsichtslose and gewaltsame Zer-

Dagegen wird aber eine weise Regierung alles unmittelbaren Einflusses auf die landwirthschaftliche Betriebsamkeit sich enthalten, weil, in der Regel, das eigene Interesse den Landwirth auf die Verbesserung und Vervollkommnung seines Geschäfts hinführt, und ihn vorzüglich zu dem Anbaue derjenigen Naturerzeugnisse veranlaßt, die ihm den verhältnißmäßig höchsten und sichersten Ertrag versprechen. Da nun dieser Ertrag gewöhnlich am sichersten und höchsten von dem Erzeugen der ersten Lebensbedürfnisse gewonnen wird; so wird die Regierung nur sehr selten in den Fall kommen, den Anbau dieser Erzeugnisse zu veranlassen und zu befördern, damit nicht ein Mangel an den ersten Lebensmitteln entstehe. Wohl aber hat die Regierung darauf zu sehen, daß weder durch das Drängen der Landjugend zu dem scheinbar glänzendern Leben in den Städten, noch durch eine willkührliche Aushebung zum Dienste in der bewaffneten Macht, der Landwirthschaft die nöthigen Arbeiter entzogen werden; so wie sie auch da, wo noch Vorurtheile in Hinsicht der landwirthschaftlichen Cultur (z. B. gegen die Stallfütterung, oder für die Beibehaltung der Gemeinheiten, der Brachen, oder gegen den künstlichen Futterbau u. s. w.) vorherrschen, oder wo die Veredlung der Rindvieh-, Schaf- und Pferdezucht, durch Einführung ausländischer Zuchtthiere, des Beispiels und der Unterstützung bedarf, oder wo eingetretene Viehseuchen eine Sperre des Verkehrs nöthig machen, mit Umsicht und Kraft handeln muß. Eben so können da, wo einzelne Zweige der Landwirthschaft (z. B. künstliche Wiesen, Obstbau und dergl.) noch vernach-

---

stückelung großer Wirthschaften nicht ohne große Nachtheile für das Ganze seyn.

lässigt werden, Prämien von bedeutendem Erfolge seyn, und einzelne Domainen, zu großen Musterwirthschaften *) bestimmt, durch die auf denselben bewirkten Erfolge im Großen, für die Landwirthschaft in ganzen Provinzen wohlthätige Folgen vermitteln. Eben so wird es zweckmäßig seyn, wenn die Regierung provinzielle Getreidemagazine, für eintretende Fälle der Noth, besonders in stark bevölkerten und dem Boden nach weniger ergiebigen Provinzen, errichtet und unterstützt, und wenn sie den von einsichtsvollen Männern gestifteten landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen Aufmunterung und Theilnahme schenkt.

Das einfachste und wirksamste Hauptmittel aber, wodurch die Regierung die Blüthe der Landwirthschaft befördert und erhöht, ist die völlige Freiheit des Getreidehandels; denn die Geschichte hat gezeigt, daß alle Künsteleien und Beschränkungen dieser Freiheit, in der Regel, nachtheilig auf den Getreidebau zurückwirken, und daß die Fälle höchst selten sind und zu den sehr zu erwägenden Ausnahmen von der Regel gehören, wo eine vorübergehende Sperre der Ausfuhr des Getreides, in einzelnen besonders kleinen Staaten, nöthig werden kann. Denn da die Erzeugung des Getreides die Grundlage der gesammten landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bildet; so wirkt auch nichts so wohlthätig auf den möglichst höchsten Anbau und Ertrag der Felder ein, als die Freiheit des Getreidehandels, bei welcher die größere

*) Max. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der königlich baierschen Staatsgüter Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. Münch. 1822. 4.

Fruchtbarkeit des einen Landstrichs dem andern zu statten kommt, der Verkehr in Betreff der ersten Lebensmittel keine Störung leidet, und die Consumtion auf die gesteigerte Production des Getreides wohlthätig zurückwirkt *).

J. A. H. Reimarus, die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen. Hamb. 1790. 8.

G. P. H. Norrmann, die Freiheit des Getreidehandels. Hamb. 1802. 8.

H. L. M. Barckhausen, die Polizei des Getreidehandels, aufs neue untersucht. Halle, 1804. 8. (Die erste Auflage erschien Lemgo, 1773. 8.)

L. Fischbach, Wider die Freiheit des Getreidehandels. Berl. 1805. 8. (zunächst gegen Norrmann.)

Hein. Wilh. Crome, über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine. Hildesh. 1808. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1809, N. 39.)

J. Heinr. v. Thünen, der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie; oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben. Mannh. 1826. 8.

17.

5) Einfluß der Regierung auf die Trennung der ländlichen und städtischen Betriebsamkeit.

In einem idealischen Staate würde es den Grundsätzen der Staatskunst entsprechen, daß jede beengende

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 264 ff. — Derselben Meinung ist Eschenmayer (über Staatsaufwand, S. 9.): „Das Verbot einer freien Ausfuhr des Getreides wird in den meisten Fällen dem Nationalwohlstande Schaden bringen. Nur in wenigen Fällen, bei Mißwachs, in unfruchtbaren Jahren, bei Krieg, mag das Verbot, Ge-

Grenze der menschlichen Betriebsamkeit zwischen den Stadt- und Landbewohnern aufgehoben würde, so daß es der Freiheit eines Jeden überlassen bliebe, ob er in Städten oder auf dem Lande wohnen, und welchen Gewerbszweig er anbauen wollte. Allein nimmt man die Staaten, wie sie in der Wirklichkeit erscheinen; so tritt als geschichtliches Ergebniß hervor: daß zwar die Städte während des Mittelalters, durch die ihnen ursprünglich zustehende größere Freiheit, die zum Theile politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit war, durch die Sicherheit, die ihnen ihre Mauern, Wälle und Stadtgräben bei der damaligen Art öffentlicher Fehden gewährten, durch die zahlreiche Bevölkerung, die in ihrer Mitte den damals zeitgemäßen und kräftig aufblühenden Zünften und Innungen Leben gab und von denselben, so wie von dem Handel, Wohlstand und Reichthum erhielt, ein bedeutendes Uebergewicht über die Bewohner des flachen Landes behaupteten, und vermittelst des Gewerbsfleißes und Handels zu einem immer höher steigenden Wohlstande gelangten; daß aber auch, besonders seit den verwüstenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die Bevölkerung und der Wohlstand der Städte, besonders der mittlern und der kleinern, beträchtlich sank, indem, außer dem Verluste vieler ihrer Freiheiten und Vorrechte, ihnen die meisten directen und indirecten Steuern und Abgaben aufgebürdet wurden, während durch die Kriege große Schuldenlasten auf ihnen ruhten, und ihr Gemeindehaushalt, bei beschränkten Hülfsmitteln, ihnen überlassen blieb. Ab-

---

treide außer Landes zu verkaufen, nützlich seyn, weil sonst der Kornwucher die größte Noth hervorbringen würde."

gen also auch mehrere, besonders große und namentlich Handels-Städte — unter dem Einflusse des in der Staatspraxis vorherrschenden Merkantilsystems — in ihrem frühern Wohlstande sich behauptet, und theilweise sogar ihren Reichthum vermehrt haben; so gilt dies doch überhaupt nur von der kleinern Zahl der Städte.

Dagegen hat sich, seit dem Mittelalter, das Verhältniß des flachen Landes zu den Städten sehr verändert. Damals herrschte, neben dem Drucke der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, Armuth und Dürftigkeit unter der schwachen Bevölkerung des flachen Landes. Die Hervorbringung der Erzeugnisse der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bereicherte zunächst nur den Grundherrn; der Arbeiter selbst konnte sich und seine Familie kaum nothdürftig ernähren. Dies hat sich aber in neuerer Zeit zum Vortheile des Landbewohners bedeutend anders gestaltet. Die Fesseln der Leibeigenschaft sind in den meisten civilisirten Staaten gebrochen, und die Frohndienste abgekauft worden; die Erzeugnisse der Landwirthschaft sind bedeutend im Preise gestiegen; die Bevölkerung hat zugenommen; der Arbeiter ist mit den Seinigen des Lebens froh geworden und hat zum Theile, bei einer vernünftigen Sparsamkeit, seinen Wohlstand, ja sogar einen gewissen Reichthum, begründet; überdies ruhen verhältnißmäßig geringere Steuern und Abgaben auf dem Lande, als auf den Städten.

Unter diesen in der Wirklichkeit vorliegenden und, nach ihren Gründen, aus der Geschichte der neuern Zeit befriedigend zu erklärenden Verhältnissen, würde es nicht zweckmäßig seyn, wenn die Regierung, vermittelst ihres Einflusses, die Grenzlinie zwischen städtischen und ländlichen Gewerben

völlig aufheben wollte. Die größere Wohlfeilheit des Lebens und die Befreiung von vielen Abgaben auf dem Lande würde bald die städtischen Gewerbe, zum Nachtheile des städtischen Verkehrs, aufs Land ziehen, und dadurch zwar die Bevölkerung und den augenblicklichen Wohlstand der Dörfer steigern, nicht aber die Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse befördern; theils weil in den Naturkräften selbst eine bestimmte Grenze der Production liegt, die nicht überschritten werden kann; theils weil viele arbeitende Hände von der Landwirthschaft zu den auf die Dörfer versetzten städtischen Gewerben übergehen würden. Doch gilt diese Regel auch nur im Allgemeinen; denn gewisse städtische Gewerbe, namentlich Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Färbereien, Lohgerbereien und ähnliche, würden auf den Dörfern eben so gut, und noch besser, als in den Städten, gedeihen, ohne doch der städtischen Betriebsamkeit zu viele Hände, und dem städtischen Wohlstande zu viele Hülfsquellen zu entziehen, so daß die Aufhebung des Bier- und Mühlenzwanges gewiß vortheilhaft wäre. Hauptsächlich muß aber die Regierung dabei berücksichtigen, daß, bei dem Uebergange der städtischen Gewerbe auf die Dörfer, die Städte für ihren daraus hervorgehenden Verlust durch Aneignung der ländlichen Gewerbe — mithin durch gegenseitige Verhältnisse, — nicht entschädigt werden können, weil die Städte, besonders die größern, selten bedeutende ländliche Grundstücke an Feld und Wiesen besitzen, um den, durch jene allgemeine Versetzung städtischer Gewerbe aufs Land bewirkten, Ausfall ihres bisherigen Ertrags auf andere Weise zu decken. Denn nur dann würde jene unbedingte Freiheit der Betreibung der Ge-

werbe in den Städten und auf dem Lande dem Ganzen vortheilhaft seyn, wenn der Landbau mit gleicher Leichtigkeit von den Städtebewohnern übernommen werden könnte, wie das Manufactur- und Fabrikwesen von den Bewohnern der Dörfer *).

Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehrsten Landstädte, und die Mittel, solchen wieder aufzuhelfen. Leipzig, 1799. 8.

18.

6) Einfluß der Regierung auf das Gewerbswesen.

Allgemeine Uebersicht über das Gewerbswesen im Staate.

Ist gleich die Landwirthschaft die erste und sicherste Grundlage des Volkswohlstandes; so gehört doch dem Gewerbswesen in Manufacturen und Fabriken, neben der Landwirthschaft, die nächste Stelle. Denn durch dasselbe wird nicht nur der Werth der Naturerzeugnisse für den Genuß und Verkehr vergrößert und erhöht (besonders durch die hauptsächlich dem Gewerbswesen eigenthüm-

---

*) Dieser Gegenstand enthält einen der wenigen Puncte, wo ich die Ansichten des trefflichen Lotz, Handb. Th. 2, S. 82 ff. nicht theilen kann, und wo ich mich der Meinung Schlözers in s. Staatswirthschaft, Th. 2, S. 67 ff. nähere. Das immer tiefere Sinken der mittlern und kleinern Städte, das an sich schon nicht verkannt werden kann, würde noch schneller, als bisher erfolgen, und zuletzt das auf sehr tief liegenden Verhältnissen beruhende Gleichgewicht zwischen den städtischen und ländlichen Beschäftigungen vernichten, wenn jene Ansicht befolgt würde.

liche Theilung der Arbeit und durch die Maschinen), sondern auch eine Masse von Erzeugnissen geliefert, deren Absatz rückwärts den höhern Ertrag der ländlichen Production sichert und steigert, und aufwärts den Geschäftskreis der Handeltreibenden begründet, vermehrt und erweitert.

Ob nun gleich zum fröhlichen Gedeihen des Gewerbswesens nothwendig ein Capital erfordert wird, das von der Landwirthschaft gewonnen und noch über die zur Vervollkommnung derselben nöthigen Summen erübrigt worden ist; so gehört doch auch zur Blüthe des Gewerbswesens eine höher steigende Bevölkerung und eine von dem fortschreitenden Wohlstande unzertrennliche Vermehrung der häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse. Nur auf diese Weise kann das Manufactur- und Fabrikwesen im Staate, unbeschadet der Landwirthschaft, theils die nöthigen Arbeiter, theils die erforderlichen Capitale erhalten, um in den Manufacturen, im engern Sinne, die Erzeugnisse aus dem Pflanzen- und Thierreiche, in den Fabriken zunächst die dem Innern der Erde abgewonnenen Metalle zu verarbeiten. Doch müssen zu dem Gewerbswesen, im weitern Sinne des Wortes, auch die technischen Künste (im Gegensatze der schönen, oder ästhetischen) gerechnet werden.

Unverkennbar steht der Arbeiter im Gewerbswesen in der Cultur höher, als der Arbeiter in der Landwirthschaft. Denn, wenn der letzte zunächst an die Natur gewiesen und gebunden ist, setzt die Thätigkeit des erstern eine Bildung und Anstrengung des Geistes voraus, die ihn, so mechanisch sein Geschäft auch überhaupt seyn mag, auf den Stufen der geistigen Entwickelung höher stellt, als den Landmann. Mag also auch der reine Ertrag des

Gewerbetreibenden und des technischen Künstlers nicht so groß seyn, als der des Landwirths; mag es selbst geschehen, daß der Gewerbtreibende blos von seiner Arbeit lebt, ohne einen reinen Ertrag zu bewirken; so ist doch seine Thätigkeit in die Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes innerhalb des Staates so innig verflochten, daß er durchaus nicht blos zur sterilen Klasse der Staatsbürger gerechnet werden darf, und daß das Mittelglied, welches er zwischen der Landwirthschaft und dem Handel in dem Staate ausfüllt, die höchste Bedeutung und Wichtigkeit behauptet. Denn unverkennbar liegt in der Betreibung des Gewerbswesens der Sporn, nicht blos das Dagewesene und Bestehende zu erhalten, sondern auch das Neue zu erfinden, und durch Veredlung und Veränderung der Stoffe, so wie durch Vervollkommnung der Formen, das Bessere und Höhere zu erstreben. Sey daher immer das Gewerbswesen in seinen ersten rohen Anfängen nur auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse (z. B. der Bekleidung u. s. w.) gerichtet gewesen; so nimmt es doch sehr bald, bei der Erweiterung der Bedürfnisse mit den Fortschritten der Civilisation und Cultur, eine höhere Richtung theils und zunächst für den innern Verkehr, theils — nach Befriedigung desselben — für den Verkehr mit dem Auslande. Denn unverkennbar sind die höhern und edlern Genüsse des Lebens nicht eine Folge der Landwirthschaft, sondern des Gewerbswesens; und mit denselben steigt eben so verhältnißmäßig der Werth der Güter, wie der Werth des Lebens selbst.

Wenn denn nun auch im Einzelnen, mit der Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse und mit der Steigerung des Luxus, der Verbrauch, und, durch den Verbrauch, die vermehrte Erzeugung vieler

Gegenstände des unentbehrlichen und des erkünstelten Lebensbedarfs bewirkt werden sollte; so ist doch damit nicht nothwendig die Verweichlichung des Menschen verbunden, obgleich bisweilen die erleichterte Befriedigung zu vieler Bedürfnisse zur Verweichlichung führen kann. Denn es giebt auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei allen in der Civilisation und Cultur fortschreitenden Völkern einen erhöhten Genuß des Lebens in Hinsicht auf Bequemlichkeit, Verschönerung und Annehmlichkeit, der mit der größern Thätigkeit der geistigen und der sittlichen Kräfte des Menschen und mit der Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt sehr gut vereinigt werden kann. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß der Arbeiter im Gewerbswesen, besonders in den Zeitaltern der Blüthe der Manufacturen und Fabriken, gewöhnlich, wegen der Leichtigkeit des Erwerbes, auch zur raschen Consumtion weit mehr geneigt ist, als der Landarbeiter, und daß — ohne doch hemmend in diese Consumtion einzugreifen — eine weise Regierung den größern Hang der Gewerbtreibenden zum Verbrauche des gewonnenen Arbeitslohnes und reinen Ertrags nicht unberücksichtigt lassen darf.

Die wichtigsten, dem Staatswirthe brauchbaren, allgemeinen Schriften über Technologie sind folgende:

P. N. Sprengel, Handwerke und Künste in Tabellen. Fortgesetzt von O. L. Hartwig. Berlin, 1767—95. 8. Das Ganze besteht aus 17 Sammlungen. (Hartwig arbeitete [1778 ff.] die beiden ersten Sammlungen um; — die Sammlungen 16 u. 17 sind aber nicht von ihm.)

Joh. Beckmann, Anleitung zur Technologie. Gött. 1777. 8. 4te Aufl. 1796. 8. — Entwurf der allgemeinen Technologie. Gött. 1806. 8.

Geo. Fr. v. Lamprecht, Lehrbuch der Technologie. Halle, 1787. 8.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. 2 Thle. Dritte Aufl. v. Beckmann. Berl. 1789. 8.

Karl Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Technologie. Jena, 1790. 8.

J. Heinr. Jung, Versuch eines Lehrbuches der Fabrikwissenschaft. 2te Aufl. Nürnb. 1794. 8.

J. F. A. Göttling, systematische Uebersicht der Manufactur- und Fabrikkunde. Jena, 1797. 8.

Joh. Heinr. Moritz Poppe, Lehrbuch der allgemeinen Technologie, oder Anleitung zur Kenntniß aller Arbeiten, Mittel, Werkzeuge und Maschinen in den verschiedenen Handwerken, Künsten, Manufacturen und Fabriken. Frkf. a. M. 1809. 8. — Lehrbuch der speciellen Technologie. Stuttg. 1819. 8. — Ausführliche Anleitung zur allgemeinen Technologie. Stuttg. 1821. 8. — Geschichte der Technologie seit der Wiederherstellung der Wissenschaften bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 3 Theile. Gött. 1807 — 1811. 8.

Sigism. Fr. Hermbstädt, Grundriß der Technologie, oder Anleitung zur rationellen Kenntniß und Beurtheilung derjenigen Künste, Fabriken, Manufacturen und Handwerke, welche mit der Landwirthschaft, so wie der Kameral- und Polizeiwissenschaft in nächster Verbindung stehen. Berl. 1814. 8.

Aug. Kölle, System der Technik. Berl. 1822. 8.

Steph. Edler v. Kreß, Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens in seinem gegenwärtigen Zustande, vorzüglich in technischer, merkantilischer und statistischer Beziehung. 4 Theile. Zweite berichtigte und vermehrte Ausgabe. Wien, 1824. 8.

(Außerdem verdient die von Krünitz 1773 begonnene, aber bis jetzt noch nicht beendigte, ökonomisch-technologische Encyklopädie, so wie die teutsche Encyklopädie, Frkf. am M. 1778, die mit dem 23sten Theile abgebrochen ward, einer ehrenvollen Erwähnung; nicht minder: Jacobsons technologisches Wörterbuch, oder alphabetische Erklärung aller Handwerke, ihrer Arbeiten, Werkzeuge, Kunstwörter. Mit Vorrede von Beckmann. 4 Theile.

Berlin, 1781 ff. 4. — mit 4 Bänden Fortsetzung und Ergänzung von Rosenthal.)

(Auch ward die Technologie selbstständig behandelt im dritten Theile von Walthers Systeme der Kameralwissenschaften.)

19.

Fortsetzung.

Einfluß der Regierung auf das Gewerbswesen.

Nach ihrer Stellung zu dem Gewerbswesen im Staate hat aber die Regierung zunächst die völlige Freiheit in der Wahl des Berufs, nach den natürlichen Anlagen und nach den Neigungen der Individuen, zu unterstützen, und darf nur dann einschreiten, wenn es unverkennbar im ganzen Staatshaushalte sich ankündigt, daß entweder durch das Drängen zum Gewerbswesen der Landwirthschaft die fleißigsten Hände entzogen, oder die wohlerworbenen Rechte und Interessen anderer Staatsbürger beeinträchtigt würden. Denn immer muß zwischen der dem Landbaue und der dem Gewerbswesen gewidmeten Arbeit im Staate ein wohlthätiges Ebenmaas und Gleichgewicht bestehen. Zudem hat die Regierung, wenn nicht die eigene Thätigkeit der Arbeiter diese Richtung für sich schon nimmt, darauf zu sehen, daß in den Manufacturen und Fabriken vorzüglich die inländischen rohen Stoffe (für Kleidung, Hausgeräthe u. s. w.) verarbeitet, und nicht ins Ausland verführt werden, um sodann dem Ausländer die daraus verfertigten Producte wieder abzukaufen. Wohl aber kann der über den Bedarf des inländischen Gewerbswesens erzeugte Ueberschuß an rohen Stoffen dem Auslande zugeführt werden. Damit steht in Verbindung, daß das inländische Gewerbswesen so

viel als möglich die hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse (Tuch, Leinwand, Leder, Eisen, Stahl, Messing rc.) selbst decke, und so wenig als möglich an die Verarbeitung solcher Stoffe gebunden werde, welche blos aus dem Auslande bezogen werden können; theis weil dadurch ein bedeutender Theil des reinen Ertrags dem Auslande zu gute geht, theils weil die Einfuhr dieser Stoffe aus dem Auslande vielen zufälligen Verhältnissen unterworfen bleibt. — Außerdem verlangt es das Interesse des Staates, daß die inländische Gewerbsthätigkeit auf Beschäftigungen sich richte, welche eben so zu seiner Sicherheit und Vertheidigung (z. B. Salpetersiedereien, Pulverfabriken, Gewehrfabriken, Kanonengießereien u. s. w.), wie zur Aufregung der höhern geistigen Kräfte (in den technischen Künsten) gehören, wenn auch ihr Ertrag nicht so bedeutend seyn sollte, wie aus andern Zweigen des Gewerbsfleißes, und wenn die Regierung selbst für einzelne Gegenstände dieser Art ausländische Künstler ins Land ziehen sollte. Nur verirre die Regierung sich nicht dahin, die Betreibung gewisser Gewerbszweige selbst zu übernehmen; theils weil es unter ihrer Würde ist, in die Reihen der Gewerbtreibenden sich zu stellen; theils weil sie dieselben Erzeugnisse, sobald sie durch die freie Thätigkeit ihrer eignen Bürger hervorgebracht werden, für einen weit wohlfeilern Preis erhalten kann.

20.

Fortsetzung.

Ueber die Zünfte und Innungen.

Ueber keinen Gegenstand des Gewerbswesens sind aber in neuerer Zeit die Ansichten der ausgezeichnetsten

lehrer der Staatswirthschaft so verschieden, und die Meinungen so getheilt, als über die in den Staaten bestehenden Zünfte und Innungen. Denn wenn gleich ihre aus dem Mittelalter stammende und bisher beibehaltene Form wohl allgemein als veraltet betrachtet wird; so schwankt doch das Urtheil zwischen der Beibehaltung derselben, unter der Bedingung ihrer zeitgemäßen Verbesserung und Gestaltung, und zwischen ihrer völligen Auflösung und der unbedingten Freigebung des gesammten Gewerbswesens *).

Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß die bestehenden Zünfte und Innungen, als solche, theils Beschränkungen der persönlichen Freiheit in Hinsicht auf den Gebrauch der physischen und geistigen Kräfte, theils Beschränkungen des freien Gebrauchs des Eigenthums, theils Beschränkungen des freien Tauschverkehrs sind, weil sie den Marktpreis in ihrer Gewalt behalten; so wie namentlich in den geschlossenen Zünften der Zunftgeist noch mächtiger und nachtheiliger wirkt, als in ungeschlossenen. Denn so nothwendig und heilsam diese Zünfte und Innungen im Mittelalter, der Zeit ihrer Entstehung, waren, als die Cultur des Volkes und die Gewerbsbetreibung noch auf niedrigen Stufen stand; wo die Zünfte das Ehrgefühl der Zunftgenossen weckten und nährten; wo sie die in ihrer Mitte vorhandenen technischen Kenntnisse auf die Lehrlinge und Gehülfen fortpflanzten; wo die Wanderungen ins Ausland den Blick schärften und die erworbene Fertigkeit erhöhten,

---

*) So erklärten sich Lotz und Eschenmayer für ihre völlige Aufhebung, v. Jakob und Graf Soden für ihre Umgestaltung.

und wo, bei der mangelhaften Gestaltung des Staates, die aus dem Auslande kommenden Zunftgenossen, wie die einheimischen, Schutz und Unterstützung in der Mitte der Zünfte selbst fanden; so haben doch Zünfte und Innungen gegenwärtig nach ihrem Zwecke und nach ihrer Form sich überlebt. Denn zur Erhaltung jener Kenntnisse und Fertigkeiten bedarf es keiner abgeschlossenen Vereinigungspuncte mehr; jene Kenntnisse und Fertigkeiten können und werden aus der bürgerlichen Gesellschaft nicht wieder sich verlieren. Die gesteigerte Concurrenz in der Production, und das Streben, die Zunftgenossen in besserer Arbeit und dadurch im größern Erwerbe und stärkern Absatze zu übertreffen, leistet jetzt mehr, als damals das Ehrgefühl; die vergrößerte Auswahl unter den verfertigten Erzeugnissen sichert gegen die beabsichtigten Betrügereien der einzelnen Gewerbtreibenden; das Wandern der gewerbtreibenden Jünglinge kann vom Staate, auch ohne bestehende Zünfte, und zwar mit strenger Auswahl der für diesen Zweck hinreichend Vorbereiteten und Geprüften, verstattet und befördert werden; der Schutz endlich, welchen vormals die Zünfte sich selbst gewährten, wird gegenwärtig von dem Staate in einem weit größern Umfange geleistet.

So entscheidend alle diese Gründe für die Aufhebung der Zünfte und Innungen, und für die völlige Freigebung der Gewerbsthätigkeit im Staate sprechen; so darf doch die Regierung, wenn sie zu diesem Schritte sich entschließt, nicht etwa durch die
…fung der Gewerbspatente und durch
…inziehung des Vermögens der ein-
…Innungen dazu bestimmt werden.
…diesem Falle berechtigt, und sogar
…er zu wachen, daß Niemand ohne

dargethane Geschicklichkeit und erworbene Fertigkeit ein Gewerbe übernehme, weil er dadurch entweder Andern, oder sich selbst schaden würde, obgleich, im Allgemeinen betrachtet, jedem Staatsbürger das unveräußerliche Recht zusteht, auf jede ihm beliebige Weise rechtlich sich zu nähren und seinen Wohlstand zu begründen; so wie, bei völlig freier Betriebsamkeit, die Mißgriffe der Einzelnen in der Wahl der von ihnen zu betreibenden Gewerbe bald von selbst sich wieder ausgleichen, weil sie leicht von einem Gewerbe zu dem andern übergehen können, und weder Neigung, noch Geschicklichkeit und Kraft, durch den Zwang einer Innung für die ganze Zeit des Lebens gebunden sind. Zugleich muß auch die ganze Gesellschaft des Staates bei der größern Concurrenz durch die Vorzüglichkeit der Arbeit, durch den wetteifernden Erfindungsgeist, und durch die vermehrte Auswahl unter den Erzeugnissen gewinnen.

Wo aber, theils wegen örtlicher Verhältnisse, die eine Regierung nie vernachlässigen darf, theils wegen mancher dem Zunftwesen nicht abzusprechenden guten und nützlichen Seiten, theils weil viele Völker zu einer so durchgreifenden Umbildung ihrer innern Betriebsamkeit erst allmählig vorbereitet werden müssen, damit nicht, aus dem plötzlichen Uebergange von der bisherigen Beschränkung zur größten Freiheit im Gewerbswesen, Unordnung für das Ganze entstehe; — wo, aus allen diesen Rücksichten, die Zünfte nicht völlig aufgelöset, sondern nur zeitgemäß umgestaltet werden sollen; da muß, mit Beibehaltung der Abstufung von Lehrlingen, Gehülfen und Meistern, ihre äußere Einrichtung verbessert, die Aufnahme in die Zünfte den außer der Ehe Gebohrnen nicht verweigert, die Dauer der Lehrjahre nicht

vom Lehrgelde, sondern von der erlangten Fertigkeit abhängig gemacht, die Behandlung der Lehrlinge verbessert, die Erwerbung des Meisterrechts nicht blos an eine Geldzahlung gebunden, der Kastengeist der Zünfte beschränkt, das Band der sogenannten geschlossenen Zünfte völlig gelöset, das häufige Zusammenkommen der Zunftgenossen, besonders der Gehülfen in den sogenannten Herbergen, verhindert, die angemaßte eigene Gerichtsbarkeit der Zünfte über ihre Mitglieder aufgehoben, der Aufwand bei der Aufnahme in die Zünfte und bei dem Aufrücken in denselben beschränkt, das Wandern nur den Fähigsten mit Ertheilung zweckmäßiger Wanderbücher verstattet, die Würdigung der Arbeiten unter die Aufsicht von Schauanstalten und Gewerbsräthen gestellt, eine festbestimmte Zunftordnung bekannt gemacht, und jeder rechtliche Bürger zu jedem Gewerbe, nach seiner Neigung, zugelassen werden, wenn er dasselbe auch nicht in der Mitte einer Innung erlernte, sobald er durch eine angestellte Prüfung belegt, daß er dasselbe versteht und zu betreiben vermag. Aller übrigen Einmischung in die Betreibung der Gewerbe selbst hat aber die Regierung sich zu enthalten, weil sie, bei den Fortschritten der Völker in der Cultur, am fröhlichsten und kräftigsten im Lichte der Freiheit gedeihen werden. Nur in Hinsicht solcher Gewerbe, welche unmittelbar auf die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Staatsbürger einwirken (z. B. der Apotheker, der Droguisten, der Schenkwirthe, der Höker, der Kleinhändler, der Seiltänzer, der herumziehenden Musikanten, der Führer wilder Thiere u. a.), muß die Regierung, außer der Neigung und Fähigkeit derer, welche zu ihrer Betreibung sich melden, das Verhältniß dieser Gewerbe theils zu den Bedürfnissen der

Oerter, wo sie angelegt werden sollen, theils zu den Sitten und Genüssen der Staatsbürger überhaupt berücksichtigen. — Unter diesen Bedingungen der zeitgemäßen Fortbildung und Vervollkommnung des Zunftwesens, kann und wird dasselbe im Staate als ein selbstständiger lebensvoller Organismus erscheinen, der keinen höhern Zweck des Staatslebens hindert, sondern mehrere derselben wohlthätig befördert. — Wo aber unter den Stürmen des öffentlichen Lebens (wie z. B. in Frankreich, in dem Königreiche der Niederlande, und in einigen Theilen Teutschlands) die Zünfte und Innungen bereits aufgehoben sind; da dürfte ihre Wiederherstellung nicht rathsam seyn, weil ältere untergegangene Formen, selbst wenn sie unter einer verbesserten Gestalt wieder ins Leben gerufen werden sollen, einer fremdartigen Pflanze gleichen, die auf dem einmal verlassenen Boden nicht wieder zu kräftigem Leben gedeiht, und ihre Wiederherstellung nicht ohne neue Erschütterungen der innern Ordnung der Gesellschaft möglich wäre *).

In staatswirthschaaftlicher und polizeilicher Hinsicht bedarf das Wandern der Handwerksgesellen eine neue zeitgemäße Einrichtung, wobei aber die militärische Rücksicht (auf die

*) Nach den Erfahrungen der neuesten Zeit scheint nur in Staaten, wo das ganze Lehnssystem (wie in Frankreich) mit Einem Schlage vernichtet ward, auch die völlige Aufhebung der Zünfte und Innungen rathsam und ausführbar, dagegen in Staaten, wo das Lehnssystem zwar wesentlich verändert und gemildert, aber doch nicht durchaus beseitigt ward, die neue Gestaltung des Zunftwesens am zweckmäßigsten zu seyn.

Stellung der jungen Mannschaft nach der Erreichung eines festgesetzten Lebensjahres zur Dienstleistung) blos ein, das gesammte Staatsleben untergeordnetes, Interesse berührt. Zunächst muß von dem Staate die noch häufig bestehende sogenannte Nothwendigkeit des Wanderns (um Meister werden zu können) aufgehoben werden, weil der Zweck dieser, aus dem Mittelalter stammenden, Einrichtung, im Auslande in seinem Gewerbe sich zu vervollkommnen und diese Vervollkommnung ins Inland zu verpflanzen, bei der gegenwärtigen Höhe des Gewerbswesens nur in Fällen vorkommen kann, die als Ausnahme von der Regel gelten; und weil dieses Wandern den Grund zu einem herumschweifenden Leben, zur Lüderlichkeit, zur Bettelei, zum Zusammenrottiren der Gesellen in ihren Herbergen, zum Ungehorsame gegen ihre Meister, zur Erzwingung höherer Arbeitslöhne, und nicht selten zur empörendsten Sittenlosigkeit führt. Deshalb beseitige die Regierung alle Schwierigkeiten bei dem Aufrücken der nicht gewanderten Gesellen zum Meisterwerden; sie erschwere die zugvögelartige Einwanderung ausländischer Gesellen ins Inland, und untersage sie ganz in einem Staate, wo die Gewerbe auf einer höhern Stufe der Blüthe stehen (mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gewerbe, die noch des Fortschreitens bedürfen, um mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten); sie unterwerfe die aus dem Auslande einwandernden Gesellen einer strengen Controlle, nach ihrer Fertigkeit, nach ihrem Fleiße, nach ihrer Ordnung und Willigkeit, so wie nach ihrer Sittlichkeit und äußern Aufführung, und entferne durch die Polizei alle diejenigen mit

unerbittlicher Strenge aus dem Lande, bei welchen Arbeitsscheu, häufiger Wechsel der Meister, wochenlanges Aufliegen als entlassene Gesellen, Verschwendung, Spielsucht, und Neigung zur Trunkenheit, zur Unzucht, zur Zänkerei, zur Widersetzlichkeit und zur Bettelei getroffen wird. Denn unläugbar rührt die gesteigerte Unsittlichkeit und Verschwendung, das häufige Schuldenmachen, so wie die Seltenheit eines reinen Ertrages unter den gewerbetreibenden Ständen, — im Gegensatze der landwirthschaftlichen Berufsarten — von der Lebensweise her, welche die Gesellen, gewöhnlich nach überstandener Lehrzeit, annehmen, und die sie — einmal daran gewöhnt — schwer wieder ablegen, wenn sie ihre eigene Hauswirthschaft einrichten. Denn damit muß zugleich die Erfahrung verbunden werden, daß Verschwendung und Sittenlosigkeit, so wie der Mangel an Erzielung eines reinen Ertrags, unter den Landwirthen gewöhnlich nur in denjenigen Dörfern getroffen wird, wo man die Ansiedelung zu vieler Handwerke gestattete, deren Vermischung mit den landwirthschaftlichen Gewerben in einem und demselben Orte in der Regel auf die letztern nachtheilig zurückwirkt. Eben so verdient in Staaten mit einem bedeutenden stehenden Heere es einer genauen Beherzigung, daß viele Beurlaubte die früher erlernten Handwerke als Gehülfen fortsetzen, und dadurch die unter den gemeinen Soldaten herrschende unsittliche und anmaßende Lebensweise in der Mitte der übrigen Gesellen verbreiten; so wie übrigens in keinem gutorganisirten Staate dem verabschiedeten Soldaten irgend ein Vorzug, oder ein Vortheil in Beziehung aufs Gewerbswesen zugestanden werden

darf, die er nicht durch seine darin erreichte Fertigkeit (keineswegs aber durch die beendigte Dienstzeit) verdient hat. Der Soldat ist der übrigen Bürger wegen da, nicht aber die Handwerke der Soldaten wegen.

J. Adam Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Preisschrift. Frankf. am M. 1798. 8.

(Hoffmann,) das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803. 8.

Casp. v. Hagen, philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen. München, 1804. 8.

K. Wangemann, das Zunftwesen. Ein nationalökonomischer u. staatswirthschaftl. Versuch; in d. Anz. d. Teutschen, 1807, St. 306—308 u. 310.

Marc. Mayer, Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Preisschrift. Augsb. 1814. 8.

J. B. Reingruber, über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, N. 322.)

Karl Heinr. Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Preisschrift. Zweiter, mit vielen Zusätzen vermehrter, Abdruck. Leipz. 1816. 8. (ist für Beibehaltung der Zünfte; für die Gewerbsfreiheit sein Rec. Eschenmayer in d. Heidelb. Jahrb. 1817, März.) — Ueber die Aufhebung der Zünfte. Lpz. 1820. 8.

J. B. Nibler, über das Zunftwesen und über die Gewerbsfreiheit. Erl. 1816. 8.

Franz Joseph Gernh. Tenzel, wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am besten modificiert werden? Landsh. 1817. 8. (ist für die Zünfte. Die Oberflächlichkeit seiner Schrift ward nachgewiesen in d. Jen. Lit. Zeit. 1818. N. 180.)

J. W. Langsdorff, wie kann in Teutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt, ihre Vor-

theile erhalten und ihre Nachtheile vermindert werden? Gießen, 1817. 8.

(Rehfues,) über das Zunftwesen. Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte, mit einem Anhange, die Grundlinien zur Einrichtung von Handwerksschulen enthaltend. Bonn, 1818. 8.

J. Fr. Ziegler, über Gewerbfreiheit und deren Folgen. Berlin, 1819. 8. (für die Zünfte. Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, N. 159 f.)

Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprincip der Verfassungsbildung. Eine staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Reihe von Streitschriften. Herausgegeben v. D. Heinr. Schulz. Hamm, 1821. 8. (vgl. Rec. im Hermes, XVI. S. 1 ff.)

K. F. Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit, in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse. Culmbach, 1825. 8.

J. Jac. Heinr. Ebers, über Gewerbe und Gewerbsfreiheit in Breslau. Bresl. 1825. 8. (zunächst aus örtlichen Verhältnissen hervorgegangen, doch nicht ohne allgemeines Interesse.)

* * *

J. Andr. Ortloff, das Recht der Handwerker. Erl. 1803. 8.

C. J. Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte. Marb. 1807. 8. (Ueber beide Schriften: Hallesche Lit. Zeit. 1813, Ergänzungsbl. N. 9.)

K. Fr. Mohl, über die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Preisschrift. Erl. 1798. 8.

J. Andr. Ortloff, Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? (Diese Schrift erhielt das erste Accessit.) Erl. 1798. 8.

J. Dan. Merbach, Theorie des Zunftzwanges. Lpz. 1808. 8. (zunächst nach sächsischen Gesetzen. — Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1808, N. 61.)

Ueber die Vortheile des Wanderns der Handwerkspurschen; in d. Polizeibl. 1808, N. 122. — Ueber die Wanderbücher der Gesellen in Bayern; in d. Polizeibl. 1808, N. 45. — Die Wirtembergische Verordnung, die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend, in dem Allg. Anz. d. Teutschen, 1809. N. 216.

Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet werden? in d. Nemesis, 10 B. 2 St. S. 221 ff.

21.

Ueber Monopole, Patente, Vorschüsse und Prämien.

Wenn bei dem gegenwärtigen Standpuncte des Gewerbswesens in den meisten civilisirten Staaten der Einfluß der Regierung auf dasselbe überhaupt mehr negativ, d. h. zunächst Schwierigkeiten und Beschränkungen entfernend, verjährte Mißbräuche beseitigend und die individuelle Freiheit sich möglichst überlassend, als positiv sich ankündigen muß; so folgt daraus von selbst, daß alle im Gewerbswesen verliehene Monopole theils ungerecht, theils unzweckmäßig sind. Denn unter Monopolen werden diejenigen Berechtigungen verstanden, welche entweder nur Einem, oder Wenigen, für die ausschließende Betreibung irgend eines Gewerbszweiges, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, ertheilt werden. Solche Monopole enthalten aber eine Ungerechtigkeit gegen andere Staatsbürger, welche dadurch von der Betreibung eines Gewerbes für immer ausgeschlossen werden, und sind mit den Grundsätzen einer umsichtigen Staatskunst schon deshalb unvereinbar, weil sie den Geist des Fortschritts und der Vervollkommnung

in dem Kreise des monopolisirten Gewerbes hindern *), und gewöhnlich, wegen der verhinderten Concurrenz, zur Verschlechterung und zur Vertheuerung der Waaren führen, wodurch der kleine Vortheil überwogen wird, den die Regierung durch die Abgabe oder den Pacht von dem Monopolisten zieht.

Weniger nachtheilig für das Ganze, und in mannigfaltiger Hinsicht zweckmäßig und nützlich, sind dagegen die Patente, wodurch der Erfinder einer neuen Entdeckung im Gewerbswesen auf eine gewisse festbestimmte Zeit berechtigt wird, die Vortheile seiner Entdeckung ausschließend zu genießen. Unverkennbar haben die Patente die gute Seite, daß sie den Erfindungsgeist mächtig anregen und spornen, und dem Erfinder den Genuß seiner Bemühungen und Anstrengungen sichern, so wie die Opfer, die er brachte, vergüten. Nur muß die Ertheilung solcher Patente an die Bedingungen gebunden werden: daß die gemachte Erfindung wirklich neu sey, daß sie dem Staate Nutzen gewähre, und daß der durch das Patent Bevorrechtete eine deutliche und umschließende Darstellung seiner Erfindung bei einer Regierungsbehörde einreiche, damit, nach dem Ablaufe der dem Erfinder bewilligten Zeit, jeder Andere von der Erfindung Gebrauch machen könne. Eben so darf Keiner durch das Patent gehindert werden, den neuerfundenen Gegenstand auf eine andere Weise

---

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 116 ff. — So war z. B. im Kirchenstaate unter der päpstlichen Regierung der Handel mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen ein Monopol, und dabei alles schlecht und theuer; nach der Ankunft der Franzosen ward das Monopol aufgehoben, und die Lebensmittel waren besser und wohlfeiler.

zu verfertigen und in den Verkehr zu bringen; auch muß das im Patente enthaltene Recht sogleich erlöschen, als rechtlich nachgewiesen wird, daß das Verfahren des Erfinders nicht neu, sondern bereits bekannt war. — Uebrigens darf man nicht vergessen, daß die Patente nur in großen und in sich abgeschlossenen Reichen (z. B. in Großbritannien) von bedeutender Wirkung sind, weil blos in solchen Staaten die Regierung die durch das Patent verliehenen Rechte aufrecht erhalten, und den Bevorrechteten dabei schützen kann, während in kleinen, an einander grenzenden, Staaten die neue Erfindung bald in der Nachbarschaft den Wetteifer rege machen wird. Ueberhaupt darf das Ertheilen der Patente nicht zu leicht gemacht werden.

Dasselbe gilt noch weit mehr von den Vorschüssen und Prämien, welche die Regierungen zur Betreibung gewisser Gewerbszweige ertheilen. Die Vorschüsse dieser Art würden nur dann einen staatswirthschaftlichen Grund haben, wenn eine wahrhaft zweckmäßige und vortheilhafte Unternehmung nicht aus den Mitteln eines Privatmannes begonnen und ausgeführt werden könnte, so wie die Prämien, um den Vollender eines bedeutenden und nützlichen Unternehmens für vieljährige Anstrengungen und Aufopferungen seines Privatvermögens auszuzeichnen und zu belohnen. Im Ganzen bedarf es aber beider in solchen Staaten nicht, wo ansehnliche Capitale dem Gewerbswesen zugewendet werden können; wo der rege gewordene Erfindungsgeist kräftig wirkt, und der Wetteifer unter den Gewerbetreibenden eben so zu neuen Entdeckungen, wie zur Vervollkommnung des bereits Vorhandenen führt, weil dann eine einfache Bekanntmachung und Belehrung von Seiten der Regierung über den Gegenstand von selbst die Thätigkeit wecken

wird. Sollte demungeachtet die Arbeit und das Capital nicht die Richtung auf diesen Gegenstand nehmen; so liegt, in civilisirten und gewerbfleißigen Staaten, der Grund entschieden darin, daß entweder die örtlichen Verhältnisse den neuen Gewerbszweig nicht begünstigen, oder daß der unternehmende Geschäftsgeist keinen wesentlichen Vortheil davon erwartet. Endlich können Vorschüsse und Prämien auch den Nachtheil haben, daß sie die Thätigkeit von bestehenden und einträglichen Gewerbszweigen abwenden, und sie auf diejenigen lenken, welche die Regierung öffentlich unterstützt, so wie die Vorschüsse und Prämien doch selbst erst aus dem Volksvermögen aufgebracht werden müssen.

22.

Ueber Gewerbsconcessionen, Zunftordnungen, Befreiung von Abgaben.

Die Gewerbsconcessionen können unter der einzigen Bedingung als rechtlich und nützlich erscheinen, wenn sie da, wo das Zunft- und Innungswesen noch in seiner ganzen alten Form besteht, zur Milderung des mit demselben verbundenen Zwanges ertheilt werden, so daß man dadurch der Beschränkung der Betriebsamkeit durch die Zünfte und Innungen entgegen wirken will, und Individuen oder Oertern das Recht ertheilt, gewisse Gewerbe zu betreiben, die bis dahin den Zünften ausschließend zustanden. Aus diesem Gesichtspuncte würden sie den Anfang der allgemeinen Freiheit in Betreibung des Gewerbswesens enthalten; sie werden aber nachtheilig, sobald die Regierung dabei die Absicht hat, zu bestimmen, wer ein Gewerbe, und wie er dasselbe betreiben soll.

Die von den Regierungen ausgehenden Zunft-

ordnungen müssen die Aufgabe lösen, den Zünften ihre zeitgemäße Gestaltung und ihre neue Stellung zu dem Staate (§. 20.) überhaupt zu bestimmen, ohne doch dabei in das Einzelne der Gewerbsbetreibung bei jedem Handwerke oder bei jeder technischen Kunst einzugehen. Allein die Regierung muß festsetzen, daß alle Waaren, welche die inländischen Gewerbsmitglieder liefern, mit ihrem eigenen, und nicht mit fremdem Namen und unwahren Etiketten bezeichnet werden, und daß die Fabrikanten in öffentlichen Ankündigungen ihren Waaren nicht Eigenschaften beilegen, welche diesen nicht zukommen, damit jeder Art des Betrugs vorgebeugt werde; so wie auch die Regierung durch die Polizei über alle diejenigen Erzeugnisse besonders zu wachen hat, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger betreffen (z. B. in den Apotheken, bei der Bleiglasur des Töpfergeschirrs u. s. w.).

Einzelnen Gewerbsleuten die Befreiung von Abgaben an den Staat zur Aufmunterung, oder Belohnung, oder zum höhern Schwunge des Verkehrs zu bewilligen, scheint im Ganzen noch nachtheiliger zu seyn, als wenn die Regierung alle festgesetzte Abgaben entrichten läßt, dagegen aber den Erfindungsgeist durch Prämien auszeichnet. Die Befreiung von Abgaben würde nur, als höchst seltene Ausnahme, in einzelnen genau zu berechnenden Fällen, anzuwenden seyn.

23.

Ueber Ausfuhr- und Einfuhrverbote, und eigene Gewerbsbetreibung von der Regierung.

Am nachtheiligsten wirkt die Regierung auf die

productive Thätigkeit und den Verkehr des Volkes durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, sobald diese nicht in völkerrechtlicher Hinsicht als Repressalien gegen auswärtige Staaten nöthig werden. Nur selten, und gewöhnlich blos vorübergehend, haben die Ausfuhrverbote den Preis gewisser Bedürfnisse des Lebens und Luxus im Innern heruntergebracht, weil man nun die zur Ausfuhr verbotenen Gegenstände (z. B. Getreide, Schlachtvieh) nicht auf die inländischen Marktplätze führte, sondern zurückhielt, so wie die Erzeugung derselben durch das Verbot vermindert und, durch die Verminderung der Masse, ihr Preis gesteigert ward, weil man statt derselben lieber andere, besser rentirende, Producte baute und andere Stoffe verfertigte. Im Ganzen wird durch solche Verbote ein inländischer Producent dem andern, der wohlfeil kaufen soll, aufgeopfert, und der beabsichtigte Zweck der Wohlfeilheit fast nie erreicht *).

Eben so wenig wird im Allgemeinen durch Einfuhrverbote fremder Erzeugnisse dem Verkehre des Inländers aufgeholfen; denn der Absatz aller nicht dringend nothwendigen Lebensbedürfnisse wird, bei verschlossenem Verkehre des Auslandes mit dem Inlande, dadurch vermindert, weil der freie Wille des Käufers (z. B. in den Fabrikaten) nicht durch den erhöhten Preis des Inländers sich zwingen lassen will,

---

*) In Toskana, wo ehemals die Ausfuhr verboten war, trat sonst aller drei Jahre Mangel und Theuerung des Getreides ein; dies geschah aber unter Peter Leopold binnen 20 Jahren nicht, weil er alle Zwangsgesetze im Getreideverkehre aufgehoben hatte. Dabei stieg in dieser Zeit der Ertrag des Bodens von 10 Mill. Scheffeln auf mehr als 13 Mill., und die Bevölkerung erhielt einen Zuwachs von 113,000 Menschen.

besonders da gewöhnlich alle die Fabrikate, deren Einfuhr verboten ist, aus Mangel an Concurrenz, von dem Inländer unvollkommner und schlechter verfertiget werden, und eben deshalb — ungeachtet des Einfuhrverbotes — die inländischen Manufacturen und Fabriken nicht empor kommen. Betrifft aber das Einfuhrverbot selbst die dringendsten Lebensbedürfnisse (Getreide, Fleisch, Holz, Salz ꝛc.); so wird das Volk dadurch an Betrug und Schleichhandel gewöhnt, und die Regierung trägt selbst dazu bei, dasselbe zu entsittlichen. Denn das Volk strebt nach der Wohlfeilheit, die ihm vom Auslande dargeboten wird, und umgeht das Gesetz. Es wird aber auch dadurch an wahrem Genusse ärmer, ohne an erspartem Gelde reicher zu werden, weil der rasche Umlauf desselben fehlt. Selbst die auf Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Gegenstände (z. B. Schlachtvieh, Holz, Wein, Tabak u. a.) gelegten höhern Abgaben, um die Staatskassen zu bereichern, verfehlen gewöhnlich ihren Zweck, weil mit der Steigerung der Abgaben die Masse des Verbrauches sich vermindert *).

Die Regierung darf endlich in keinem Falle selbst die förmliche Betreibung gewisser Gewerbszweige auf ihre Rechnung übernehmen; es sey nun Landwirthschaft, oder Manufactur- und Fabrikwesen, oder Handel. Immer bleibt es unter ihrer Würde, mit den gewerbtreibenden Individuen und Ständen im Staate auf gleiche Linie sich zu stellen, um vom Wohlstande derselben einen besondern Antheil sich anzueignen, oder wohl gar ein Monopol sich selbst beizulegen, welches, wie jedes Monopol, der allgemeinen Wohlfahrt schadet; sie wird aber auch,

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 122 ff.

weil sie das Geschäft nicht selbst betreiben kann, sondern auf angestellte Personen sich verlassen muß, nie die Vortheile davon ziehen, welche der gewinnt, der selbst arbeitet und selbst die Aufsicht führt, und wird daher oft empfindliche Verluste erleiden *).

24.

Ueber Assecuranzanstalten.

Unter allem, was die Regierung, nächst dem Schutze der Personen, des Eigenthums und des Verkehrs, für die Betreibung des Gewerbswesens zu leisten vermag, scheint die Begründung, Unterstützung und Gewährleistung der Assecuranzanstalten **) eine vorzügliche Berücksichtigung zu verdienen. Zwar wird der Wohlstand und Reichthum des Volkes nicht unmittelbar durch sie vermehrt; wohl aber wirken sie mittelbar auf die Betriebsamkeit, den Wohlstand und den Verkehr, weil sie — durch Entschädigung für Verluste, die entweder durch Naturereignisse oder unverschuldete Vorgänge (z. B. durch Feuersbrünste, im Kriege) herbeigeführt werden — den regelmäßigen Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit aufrecht erhalten und befördern, und gegen den nachtheiligen Einfluß von Unglücksfällen sichern, welche der Mensch weder bestimmt vorhersehen, noch durch seine Thätigkeit und Klugheit verhüten kann. Mögen daher auch die Beiträge zu diesen Assecuranzanstalten den Einzelnen bisweilen schwer fallen; so ist es doch der Pflicht, dem Rechte und der Klugheit gemäß, daß die Gesammtheit dem Einzelnen ein unverschuldetes Un-

---

*) Lotz, Handb. Th. 2, S. 160 ff.
**) Ebend. S. 174 ff.

glück tragen helfe, um dessen Verarmung zu verhindern, und ihn für die Fortsetzung seiner Betriebsamkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesen Anstalten gehören daher die Brandversicherungsanstalten, die Ernte- und Hagelassecuranzen, die Kriegsschädenausgleichungen u. s. w.; kein Mitglied des Staates darf aber (mit alleiniger Ausnahme der Brandversicherungsanstalten) zum Beitritte zu denselben gezwungen werden. — Nur bei den öffentlichen Leihkassen und Creditanstalten, ob sie gleich auch hieher gehören, ist größere Vorsicht nöthig, weil sie das Erborgen erleichtern, und dadurch nicht blos den besonnenen und unternehmenden Staatsbürger, sondern oft auch den leichtsinnigen unterstützen, der zuletzt bankerott wird.

25.

b) Einfluß der Regierung auf die Consumtion.

1) auf die Privat- und öffentliche Consumtion überhaupt.

Alles, was durch Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen erzeugt wird, ist bestimmt für den Ge- und Verbrauch für menschliche Zwecke, mithin für die Consumtion, und für den Genuß des Lebens (Volkswirthsch. §. 31—36.).

Sollen aber die durch die Landwirthschaft und den Gewerbsfleiß hervorgebrachten Güter consumirt werden; so müssen sie in den Verkehr kommen, und dies geschieht zunächst durch den Handel. Der Handel bildet daher die erste Bedingung der rechtlichen und zweckmäßigen Consumtion. Die Consum-

tion selbst aber ist entweder die Privatconsumtion, oder die öffentliche, inwiefern durch die erste die gesammten individuellen Bedürfnisse aller Mitglieder eines Volkes, und durch die zweite die öffentlichen Bedürfnisse eines Staates befriedigt werden.

Ob nun gleich der Handel die Hauptbedingung des Verkehrs und der Consumtion im Staate bleibt, und die Grundsätze, nach welchen der Handel von der Regierung betrachtet und geleitet werden muß, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatswirthschaft bilden; so würden doch die Grenzen der Staatswirthschaft überschritten werden, wenn die Handelskunde selbst, nach ihren mannigfaltigen einzelnen Verzweigungen, in die Staatswirthschaft aufgenommen werden sollte. Denn die Handelskunde, nach ihrem ganzen systematischen Umfange, gehört, nächst der Landwirthschaftskunde und der Gewerbskunde, in den Kreis der sogenannten Kameralwissenschaften (Th. 1, Einleitung, §. 6.), und also zu den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der eigentlichen Staatswissenschaften.

Die wichtigsten, dem Staatswirthe nützlichen, allgemeinen Schriften über den Handel sind:

K. Günther Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, oder Anfangsgründe der Handlungswissenschaft, und angehängten kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande. Lpz. 1756. 8.

Joh. Heinr. Jung, gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Lpz. 1785. 8. N. A. 1799.

Joh. Beckmann, Anleitung zur Handlungswissenschaft, nebst Entwurf zur Handelsbibliothek. Göttingen, 1789. 8.

J. Geo. Büsch, theoretisch-practische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 2 Theile. Hamb. 8. 2te Aufl. 1799. 3te Aufl. mit Einschaltungen und Nachträgen von Normann. 2 Bände. 1808.

8. — Diese Bearbeitung von Normann bildet auch Th. 1 und 2. von Büsch sämmtlichen Schriften über die Handlung. Hamb. 1824 f. Der vierte Theil dieser sämmtlichen Schriften enthält: Handlungsgeschichtliche Schriften.

J. Mich. Leuchs, System des Handels. 2 Theile. Nürnb. 1804. 8. — 3te sehr vermehrte Auflage in 3 Theilen. 1822. 8. — Ausführliches Handelslexikon, oder Handbuch der höhern Kenntniß des Handels. 2 Theile. Nürnb. 1824 f. 8.

Ign. Sonnleithner, Lehrbuch der Handelswissenschaft. Wien, 1819. 8.

Chst. M. Weber, der Handel als Quelle des Nationaleinkommens. Gekrönte Preisschrift. Tüb. 1824. 8.

P. Ph. Geier, Versuch einer Charakteristik des Handels, oder: Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und von den zweckmäßigsten Mitteln zu seiner Belebung. Würzb. 1825. 8.

Ein freimüthiges Wort über Handel und Zollgesetze. Nürnb. 1826. 8.

(Auch gehört hieher der zweite Theil des Werkes v. Sonnenfels: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz.)

* * *

Bender, Grundsätze des teutschen Handelsrechts. 1r Th. Darmstadt, 1824. 8. (vergl. Jen. Lit. Zeit. 1826. St. 102.)

* * *

Casp. Fr. Jon. Fischer, Geschichte des teutschen Handels, der Schiffahrt, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, der Landwirthschaft, Polizei, des Zoll-, Münz- und Bergwesens. 4 Theile. Hannov. 1785 ff. 8. N. A. 1794.

Joseph Lowe, England, nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen betrachtet. Nach dem Engl. mit Anmerkungen und Zusätzen von Ludw. Heinr. v. Jakob. Lpz. 1825. 8.

* * *

Neueste Geld-, Münz-, Maas- und Gewichtskunde für Kaufleute, Geschäftsmänner u. s. w. 2te Auflage. Nürnb. 1819. 4.

26.

2) Einfluß der Regierung auf den Handel überhaupt.

Ueber die Arten des Handels.

Der Handel ist entweder Groß- oder Klein- (Detail-) Handel; entweder inländischer, oder ausländischer Handel; entweder eigner und Compagnie- — oder Commissions- und Speditionshandel. Seine Bestimmung ist, werthvolle Güter in den Verkehr zu bringen, und aus dem Absatze derselben einen reinen Ertrag zu gewinnen. Der Handel, der die Erzeugung werthvoller Güter in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen voraussetzt, wirkt auf beide und auf die in ihnen angelegten Capitale höchst wohlthätig zurück, weil, in der Regel, weder die Landwirthe, noch die Arbeiter im Gewerbswesen, ihre Vorräthe selbst in den größern Staats- und Weltverkehr bringen können, und also nur durch den Absatz vermittelst des Handels der reine Ertrag des Arbeiters möglich, so wie der Arbeiter, durch den reinen Ertrag, in den Stand gesetzt wird, sich und die Seinigen zu ernähren, sein Geschäft ohne Unterbrechung fortzusetzen, und den Kreis seiner Betriebsamkeit zu erweitern, womit die Vermehrung seines Wohlstandes in unmittelbarer Verbindung steht. Der Groß- und Kleinhandel unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß der erste den unmittelbaren Producenten das darauf gewendete Capital ersetzt, und sie für die Arbeit entschädigt, während der zweite den Großhändlern ihr angelegtes Capital mit Gewinn wieder erstattet.

Der Großhandel ist aber entweder inländischer oder auswärtiger Handel. Der inländische

Handel führt den Ueberfluß der eigenthümlichen Erzeugnisse der einen Provinz in die andern Provinzen desselben Staates, und bringt dadurch die, über den eigenen Bedarf hervorgebrachten, Gesammtmassen inländischer Producte in den allgemeinen Verkehr; dagegen der ausländische Handel die Erzeugnisse des Auslandes eintauscht und auf den einheimischen Markt bringt, entweder wenn er die Producte des Auslandes gegen den Ueberfluß der inländischen Producte gewinnt, oder wenn er die Producte des Auslandes wieder gegen andere ausländische Erzeugnisse vertauscht. Diese letzte Art des Handels ist der Zwischenhandel. — Der Eigen (Propre) handel bezeichnet diejenige Art des Verkehrs, bei welcher der Kaufmann der wirkliche Eigenthümer der Producte ist, aus deren Verkaufe sein reiner Ertrag erwächset; der Commissionshandel, wenn der Kaufmann den Handel für fremde Rechnung treibt, und sein reiner Ertrag bei demselben theils von der ihm zugestandenen Provision [gewöhnlich 2 Procent des Preises, und Erstattung aller Unkosten], theils von der Höhe des Absatzes abhängt; der Compagniehandel, wenn mehrere Kaufleute zu gemeinsamen Unternehmungen, mit bestimmter gegenseitiger Berechnung des reinen Ertrags nach dem Maasstabe des dazu von jedem Theilnehmer angelegten Capitals, sich verbinden; der Speditionshandel, wenn der Kaufmann die weitere Versendung auswärtiger Erzeugnisse, die durch den Staat blos durchgehen, für die Rechnung fremder Kaufmannshäuser, besorgt, und von dieser Besorgung seinen reinen Ertrag bezieht. Diese letzte Form des Handels heißt Durchfuhr (Transito) handel, inwiefern an demselben das Inland keinen weitern Antheil nimmt, als daß es ihm die öffentliche Sicherheit gewährt, und dafür gewisse

Abgaben an den Staat bezieht. — In Hinsicht auf die zwei Hauptzweige des Handels muß zwischen Waaren- und Geld- und Wechselhandel unterschieden werden.

Eine wichtige Erscheinung in staatswirthschaftlicher Hinsicht sind die sogenannten Handelscompagnieen. Sie entstanden, zur Erweiterung des Handels und zur gemeinschaftlichen Deckung und Sicherstellung der Unternehmung, durch das Zusammentreten mehrerer Capitalisten unter der Gewährleistung der Regierung, und gewöhnlich mit bedeutenden Vorrechten, die sie der Gesellschaft auf gewisse Jahre ertheilt. (So die ost- und westindische, die levantische rc. Handelsgesellschaft.) Bei einem solchen Zusammentreten vereinigen sich die Mitglieder über die Höhe des zusammenzubringenden Capitals (z. B. 500,000 Thaler), das sie, unter dem Namen Actien, in eine Anzahl gleicher Theile (z. B. jede Actie zu 1000 Thaler) theilen. Bei der Bezahlung der Actie erhält der Theilnehmer einen Schein, und wird dadurch Mitglied der Gesellschaft. Die Gesellschaft selbst wählt ihre Directoren, welchen sie die Leitung ihres Handels und ihrer Unternehmungen überträgt. Am Schlusse jedes Jahres wird, nach Abzug aller Kosten, der reine Ertrag des Gesammtcapitals berechnet, und gleichmäßig unter die Besitzer der Actien, unter dem Namen der Dividende, vertheilt. Gewöhnlich steht es jedem Mitgliede frei, seine Actien zu verkaufen, deren Preis von dem steigenden oder fallenden Verhältnisse der Dividende gegen den eben im Staate bestehenden Zinsfuß abhängt. — Entschieden ist durch solche Handelsgesellschaften der Unternehmungsgeist mächtig unterstützt, der Handel, besonders mit andern Erdtheilen, bedeutend erweitert, und durch

die gemeinschaftliche Uebernahme der Gewinnste und Verluste, der Unternehmung selbst mehr Sicherheit und geringere Gefahr für das einzelne Mitglied, ertheilt worden. Unverkennbar haben aber auch die, solchen Gesellschaften ertheilten großen, Vorrechte und Monopolien sehr nachtheilige Folgen hervorgebracht; theils durch die Ausschließung Andrer von den der Gesellschaft zugesprochenen Märkten; theils durch die in ihre Gewalt gebrachte Bestimmung der Preise vieler Güter; theils durch die daraus entstandenen Reibungen mit andern Handelsstaaten. (Man gedenke nur an die Eifersucht der Seemächte auf die vom Kaiser Karl 6 zu Ostende beabsichtigte, und von jenen hintertriebene, Handelscompagnie; an den Antheil des Theemonopols der englisch-ostindischen Compagnie an dem Aufstande der brittischen Kolonieen in Nordamerika u. s. w.) Dazu kommt, daß der politische Charakter dieser Gesellschaften mit dem Merkantilsysteme steht und fällt, und mit den richtigern Begriffen der Staatswirthschaftslehre unvereinbar ist, sobald nämlich solche Gesellschaften nicht blos auf den Schutz und den politischen Einfluß ihrer Regierung bei dem Auslande sich beschränken, sondern auch bedeutende Privilegia und Monopole in Anspruch nehmen. Deshalb hat bereits, im Lichte der Grundsätze neuerer Zeit, die brittisch-levantische Handelsgesellschaft — durch Canning veranlaßt — der Regierung ihre Privilegia zurückgegeben, und eben so dürften — nach Ablauf des der ostindischen Gesellschaft bestimmten Zeitraums — die Privilegien derselben schwerlich erneuert werden. Welchen Einfluß dies aber auf die politische Stellung Ostindiens gegen Europa für die Zukunft behaupten dürfte, kann keine Staatskunst im Voraus berechnen.

27.
Verhältniß der verschiedenen Arten des Handels auf den öffentlichen Wohlstand.

So wie das innere Staatsleben in den meisten Fällen sich zum äußern als dessen Bedingung verhält; so auch der innere Handel zu dem auswärtigen. Der inländische Handel behauptet unter allen Arten des Handels die erste Stelle; denn er wirkt unmittelbar auf die regelmäßige Betriebsamkeit und auf den ununterbrochenen Verkehr im Inlande, so wie auf die Erweiterung dieses Verkehrs, und auf die Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes zurück, weil er die möglichst größte Zahl productiver Arbeiter im Inlande beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen desselben Staates die auf die Erzeugung der Producte gewendeten Capitale mit Gewinn wieder erstattet. So gewinnen, durch den Umtausch der Naturproducte gegen Erzeugnisse der Manufacturen und Fabriken, die verschiedenen Provinzen des Staates bei einem und demselben kaufmännischen Geschäfte. Der inländische Handel hat aber auch zugleich das wesentliche Verdienst, daß er die darin angelegten Capitale am schnellsten zurückerstattet, und dadurch in ununterbrochenem Umlaufe erhält, wenn er gleich nicht neue Reichthümer aus der Fremde ins Land bringt; so wie er bei weitem nicht den Wagnissen des Creditgebens und der unberechenbaren Einflüsse ausländischer Regierungen auf den Verkehr so ausgesetzt ist, wie der Handel mit dem Auslande. — Im Gegensatze des inländischen Handels, gewährt der ausländische Handel, im Allgemeinen betrachtet, dem Staate nur die Hälfte der Vortheile des inländischen, weil, abgesehen von den übrigen damit verbundenen Wagnissen,

von den zwei bei demselben angelegten Capitalen nur das eine, beim Aufkaufe inländischer Erzeugnisse, dem inländischen Gewerbsfleiße zu gute kommt, während das zweite dem Auslande Gewinn bringt. Selbst wenn die fremden, für den Gebrauch im Inlande bestimmten, Güter und Waaren nicht aus dem Absatze inländischer Erzeugnisse, sondern nur aus dem Absatze der Erzeugnisse eines dritten Landes angeschafft werden können, bleibt für das Inland dasselbe Verhältniß, weil die Erzeugnisse des dritten Landes doch blos gegen inländische Producte erkauft wurden; nur daß das darauf gewendete Capital weit später ins Inland zurückkehrt, als das, welches sogleich den Eintausch der ausländischen Erzeugnisse für die inländischen vermittelt. — Tiefer nach seinem Verhältnisse zum Volkswohlstande, als diese beiden Arten des Handels, steht der Zwischenhandel, weil dieser auf die Erzeugung werthvoller Güter im Inlande fast gar keinen Einfluß behauptet, und weil die beiden darauf gewendeten Capitale dem Auslande, und nicht dem Kaufmanne gehören, der in dem Staate lebt, durch welchen der Zwischenhandel gehet. Der Vortheil, den er bringt, ist daher nur auf den Kaufmann beschränkt, der ihn leitet, und auf dessen Gehülfen bei diesem Geschäft.

Behauptet daher, nach diesen Grundsätzen der Staatswirthschaft, der inländische Handel den ersten, der ausländische den zweiten, und der Zwischenhandel den dritten Rang; so ergiebt sich daraus für die Regierung, daß sie nur dann einen wohlthätigen Einfluß auf den Wohlstand des Volkes behauptet, wenn sie nicht den ausländischen Handel auf Kosten des inländischen, oder gar den Zwischenhandel mit Beeinträchtigung des in- und ausländischen Handels begünstigt. Doch werden in jedem in

der Cultur und im Wohlstande fortschreitenden Staate alle drei Arten des Handels neben einander bestehen, und dadurch der Anlegung von Capitalen die weitesten Kreise eröffnet werden. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß auch schon deshalb der inländische Handel bedeutende Vorzüge vor dem auswärtigen behauptet, weil der auswärtige zunächst auf dem Creditgeben beruht, und der Handel auf Credit, seinem Wesen nach, den Umsatz der zum Verkehre bestimmten Gütermasse schwankender und unsicherer macht, als der Umtausch der Waaren gegen Geld. Dazu kommt, daß alles, durch den ausländischen Handel in den Staat gebrachte, Geld nur dann auf den inländischen Verkehr und Wohlstand vortheilhaft einwirken kann, wenn Gütermassen durch Arbeit erzeugt worden sind, die durch jenes Geld in Bewegung gesetzt werden. Nicht selten geschieht es aber, daß ein Staat, der seinen Erwerb im Auslande sucht, auch seinen Bedarf daselbst suchen muß, für dessen Befriedigung das auf einem Wege ins Land gekommene Geld auf einem andern Wege wieder aus demselben hinausströmt *). Endlich entscheidet die Oertlichkeit viel über die vorzugsweise Betreibung des inländischen oder des ausländischen Handels, weil Städte in der Mitte des Festlandes (z. B. Leipzig, Frankfurt, Augsburg) mehr zum inländischen, hingegen Küsten- und Seestädte (Lübeck, Hamburg, Bremen) mehr zum auswärtigen Handel im Großen sich eignen.

Ob man den Handel europäischer Stammländer mit ihren Kolonieen zu dem in- oder ausländischen Handel rechnen soll; darüber kann gestritten werden. Allein so viel ergiebt sich aus der Stel-

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 428 ff.

lung der Kolonieen gegen das Mutterland, und aus den dreihundertjährigen Zeugnissen der Geschichte für die Staatswirthschaft: 1) daß nur diejenigen Stammländer wesentliche Vortheile von ihren Kolonieen zogen, welche bereits reich genug waren, um die auswärtigen, in den Kolonieen angelegten, Märkte mit Erfolg besuchen zu können. So Großbritannien, Holland, und Frankreich. Dagegen wurden andere Staaten, ohne diese Bedingung, z. B. Spanien, Portugal und Dänemark, durch die raschen Unternehmungen in den Kolonieen ärmer, statt reicher; — und 2) daß der Ertrag des Kolonialhandels weit bedeutender seyn würde, wenn er nicht fast durchgehends auf dem Systeme der Monopole beruhte *).

28.

Activ- und Passivhandel.

Nach der gewöhnlichen Ansicht staatswirthschaftlicher Schriftsteller **), versteht man unter dem Activhandel, wenn der Kaufmann an andern Plätzen, als an dem, wo er wohnt, Güter entweder unmittelbar kauft, oder verkauft, oder durch seine Commissionaire für sich kaufen oder verkaufen läßt; unter dem Passivhandel aber, wenn der Kaufmann selbst, oder durch Commissionaire, in seiner Heimath kauft oder verkauft. Nach dieser Ansicht würde ein Staat Activhandel treiben, der den Ueber-

*) Lotz, Handb. Th. 1, S. 437 ff.

**) Dahin gehören Büsch, Kraus, Schmalz; man s. darüber Lotz a. a. O. S. 439 f.

fluß seiner Waaren einem andern Staate zuführte, und in demselben die Güter abhohlte, die er bedarf; dagegen würde er Passivhandel treiben, wenn ihm das Ausland die Güter, die er bedarf, zuführte und seinen Ueberfluß von ihm abhohlte.

Allein im kaufmännischen (und gewiß richtigern) Sinne heißt derjenige Handel Activhandel, wo der Kaufmann Verkäufer ist, und folglich eine Activschuld erhält; Passivhandel aber, wo das handeltreibende Individuum der Käufer ist, und also eine Passivschuld bekommt.

Schwer ist es, über die Verschiedenheit der Meinungen zu entscheiden, ob der Activ- oder der Passivhandel mehr Vortheile gewähre, weil dabei sehr viel von der Nachfrage und dem Bedarfe der Güter, von der Art und Weise der Rückfracht bei dem Activhandel, und von örtlichen Verhältnissen abhängt. Deshalb läßt sich weder unbedingt behaupten, daß der Inländer seinen Ueberfluß an Gütern zu einem höhern Preise im Auslande absetzen könne, wenn er sie dem Auslande selbst zuführt, und daß er wieder seinen Bedarf an ausländischen Gütern und Waaren zu niedrigern Preisen im Auslande einkaufe, als wenn sie der Ausländer selbst auf die inländischen Märkte bringt; noch daß der Inländer am vortheilhaftesten und wohlfeilsten einkaufe, wenn der Ausländer seinen Ueberfluß dem Inlande anbietet und auf dessen Märkte bringt, und daß der Inländer wieder am höchsten verkaufe, wenn der Ausländer seinen Bedarf von Gütern, die bei uns fabricirt werden, bei uns hohlen muß. Im Ganzen verlangt die erste Art des Handels ein stärkeres Capital, als die zweite, und ist mit größern Wagnissen, gewöhnlich aber auch, beim Gelingen der Unterneh-

mung, mit größern Vortheilen verbunden. Dagegen nimmt die zweite Art des Handels gewöhnlich kein stärkeres Capital in Anspruch, als der inländische Handel überhaupt, und gewährt mehr Sicherheit in Hinsicht des Ertrages, als der ausländische, weil bei ihm die Wagnisse in Beziehung auf die Waarenversendungen ins Ausland wegfallen. Die Oertlichkeit der Staaten und das in ihrem Innern circulirende Capital entscheidet gewöhnlich darüber, ob die erste oder zweite Art des Handels bei ihnen vorherrscht. Küstenländer werden schon durch ihre geographische Lage zur ersten Art des Handels veranlaßt; Binnenländer weniger. Auf gleiche Weise werden reiche Staaten, mit einem großen Ueberflusse am Capitale, dasselbe zur Steigerung der Production über den inländischen Bedarf verwenden, wodurch, gleichsam instinctartig, die erste Art des Handels befördert wird, weil man es vorzieht, den höhern Ertrag des Capitals selbst unter bedeutenden Wagnissen zu versuchen, als das Capital ruhen zu lassen. Bei gesitteten und wohlhabenden Völkern werden aber doch zuletzt immer beide Arten des Handels in einem gewissen Gleichgewichte stehen, weil selbst der Antagonismus der Kräfte, wie in der physischen, so auch in der sittlichen und in der Güterwelt, zuletzt zum Gleichgewichte führet, und weil in der Cultur und im Reichthume fortschreitende Völker nie blos mit der einseitigen Betreibung der einen oder der andern Art des Handels ausreichen.

29.

Freiheit des Handels.

Nach den Ergebnissen der Geschichte *), ist die

*) Einen thatsachlichen Beweis für die dem Handel gestat-

möglichst größte Freiheit des Verkehrs die Grundbedingung des blühenden Handels und des steigenden Volkswohlstandes. Denn, nächst der freien Mittheilung der Gedanken, leidet nichts mehr unter dem hemmenden Zwange und unter der Veränderlichkeit und dem Wechsel der dafür gewählten Maasregeln von Seiten der Regierung, als der Verkehr. Es muß daher dem Handeltreibenden nicht nur frei stehen, welche Stoffe und Güter er in den Verkehr bringen will, sondern auch wie er sie in den Verkehr bringt, sobald darunter kein Zweck des Staates und kein Recht eines Dritten leidet. Je freier aber der Verkehr ist; desto mehr liegt in dieser Freiheit selbst das wirksamste Gegenmittel gegen die eigennützigen Berechnungen und Bestrebungen des Einzelnen, weil ihn kein Monopol schützt, und keine Täuschung, kein Betrug auf die Dauer Vortheil bringt; denn so schließt der Betrüger sich selbst vom Marktplatze aus, wenn jeder den Verkehr mit ihm vermeidet. — Dazu kommt, daß der Kaufmann, der seines Geschäfts mächtig ist, und dasselbe im Ganzen und Großen übersieht, gewöhnlich weit bestimmter weiß, was demselben frommt, als selbst die wohlwollendste Regierung, welche nie in das Einzelne des kaufmännischen Verkehrs ganz einzudringen vermag, und daß die Einsicht in die Bücher des Kaufmanns dem allgemeinen Verkehre und Credit mehr

---

rete höhere Freiheit und für die Vortheile, die mit der Verminderung der Auflagen und Zölle verbunden sind, liefert England. Die Einkünfte dieses Staates betrugen in dem Jahre, das mit dem 5. July 1824 sich endigte, 49 Mill. 623,293 Pf. Sterling; und — nach jener großen Maasregel — in dem Jahre bis zum 5. Jul. 1825. 50 Mill. 412,692 Pf. Sterl.

schadet, als für den Augenblick, besonders in finanzieller Hinsicht, dadurch gewonnen werden kann. Endlich hat auch die Geschichte der neuesten Zeit (besonders des Continentalsystems) bewiesen, daß selbst eine kluge und kräftige Regierung es nicht verhindern kann, wenn der Handel neue Wege sich eröffnet, und neue Verhältnisse anknüpft, die nicht im Willen der Regierung liegen.

Es muß aber von der Blüthe des Handels auf die Blüthe und den Wohlstand des Volkes, das diesen Handel treibt, zurückgeschlossen werden; denn ein armes und uncultivirtes Volk ist auch jedesmal in seinem Handel beschränkt. Nie wird der Handel allseitig und im Großen gedeihen, wo, wie im Mittelalter, die verschiedenen zum Leben nöthigen Gewerbszweige von der Hausfrau und den Leibeignen zubereitet werden; ein Fall, der später in Reichen fortdauerte, wo die Leibeigenschaft entweder gar nicht, oder nur theilweise gelüftet ward. Man darf nur den Ertrag der 14 Millionen Polen vor der Theilung im Jahre 1772, mit dem Ertrage des Handels der, in jenem Jahre nicht einmal so starken, Bevölkerung Englands und Schottlands, oder mit dem Ertrage des Handels der nicht ganz 2 Millionen Niederländer im siebenzehnten Jahrhunderte zusammen halten. Allerdings setzt die Blüthe des Handels bei den Völkern größere Bedürfnisse, und die fortdauernde Steigerung dieser Bedürfnisse vermittelst ihrer Befriedigung

nischen Staaten können (durch Eroberungen, Bedrückungen, Hinrichtungen, Confiscationen und ähnliche Hausmittel des Despotismus) Massen des Metallgeldes aufgehäuft werden, ohne daß das Volk selbst wohlhabend und reich ist. Nur, wo die Regierung, selbst befreit von Vorurtheilen und kleinlichen Berechnungen des augenblicklichen Vortheils, oder des augenblicklichen Ausfalles gewisser hergebrachter Zölle und Einnahmen, auch den Handel von allen lästigen Beschränkungen befreit, wird sie nicht nur den höhern Reichthum des Volkes begründen, sondern auch, durch die Erweiterung und gesteigerte Lebendigkeit des Verkehrs, einen bedeutenden Ueberschuß der Steuern gewinnen. Hat man vergessen, wie hoch die Summe der Einkünfte Frankreichs sich im Jahre 1788 belief, wo noch die 14 Provinzen des Reiches ihre gegenseitigen Sperren hatten, die Domainen, die Güter der Geistlichkeit, und viele große Majorate noch nicht in kleinere Theile zerschlagen, und die Hauptzölle noch nicht an die Grenzen verlegt waren, — und wie hoch — in demselben Umfange der Monarchie — bei einer, durch jene Maasregeln von 25 Mill. Menschen bis auf 30 Mill. gesteigerten, Bevölkerung gegenwärtig die Zölle gestiegen sind; während Frankreich außerdem noch mehrere vormalige Kolonieen verloren hat? — Eine Regierung, welche Wohlstand und Reichthum in ihrem Staate haben will, muß den Handel von allen Fesseln entbinden, darf die Vervielfältigung der Bedürfnisse des Volkes nicht kleinlich bewachen, darf den Verkehr nicht durch drückende Abgaben von der Production und Consumtion erschweren, und wird selbst durch die Verminderung der Abgaben gewinnen, weil die Gesammtsumme ihrer Einkünfte, durch die vermehrte Pro-

duction und durch den vermittelst der Freiheit gesteigerten Verkehr, bedeutend sich erhöhen muß.

Graf v. Arco, über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker. Aus d. Ital. mit Anmerk. o. l. 1788. 8.

G. F. Niemeyer, über den Einfluß des Handels und der Handelssysteme auf Nationalglück und Unglück. Bremen, 1805. 8.

Vital Roux, vom Einflusse der Regierung auf den Wohlstand der Handlung. Nach d. Franz. v. K. P. Treitschke. 2 Th. M. A. Dresden, 1806. 8.

30.

Messen, Jahrmärkte, Magazine, Stapelplätze.

Unter den Anstalten, durch welche die Regierung einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel zu behaupten vermag, stehen Messen und Jahrmärkte oben an.

Die Messen kann man, in Hinsicht der aus dem In- und Auslande mit völliger Einfuhrfreiheit (doch gegen Entrichtung gewisser Abgaben an den Staat) herbeigebrachten Güter, als große Ausstellungen des Gewerbsfleißes und der technischen Thätigkeit betrachten, auf welchen der Umtausch und Kauf der Güter durch die bewilligte größte Freiheit für die Verkaufenden und Kaufenden erleichtert wird. Für den Umsatz im Großen und für die Verbindung des Inlandes mit dem fernsten Auslande sind die Messen Einrichtungen, die durch keine andern ersetzt werden können; nur daß an dem Meßorte, außer der bewilligten Meßfreiheit, eine hinreichende Anzahl bekannter und geachteter Bankierhäuser, ein pünctliches Wechselrecht, und eine wachsame Polizei bestehen muß.

Allein für den Umtausch und Absatz im Einzelnen und Kleinen sind die Jahr- und Wochenmärkte wichtig und wohlthätig, weil hier auch der minder bemittelte Consument seine Bedürfnisse befriedigen, und der Verkäufer seine Waaren in größerer Masse absetzen kann, als in seiner Wohnung. Daher sind die Jahrmärkte, durch den raschen und vielfältigen Absatz unzähliger Gegenstände des Bedürfnisses und des Genusses, dem Handel und dem Wohlstande selbst im Großen nützlich, weil der Detailhändler hier vieles in Umlauf bringt, was dem Großhändler in der aufgehäuften Masse liegen bleiben würde. In staatswirthschaftlicher Hinsicht dürften daher die Jahrmärkte für den Wohlstand des gesammten Inlandes noch bedeutender seyn, als die Messen, auf welchen zunächst der Großhandel den Ausschlag giebt.

Die Anlegung von Magazinen von Seiten der Regierung wird ihres Zweckes verfehlen, wenn diese Magazine als Mittel dienen sollen zur Steigerung der Preise in wohlfeilen Zeiten, und zur Erniedrigung der Preise in theuern Jahren. Nur in zwei Fällen dürften Magazine dem Staate nützlich werden: entweder wenn sie die Staatsbürger mit einem Bedürfnisse versorgen sollen, an welchem es im Inlande fehlt, und welches der Einzelne aus dem Auslande nicht so gut, und zu so billigen Preisen herbeischaffen kann, als die Regierung durch ihre Verwendung; oder wenn sie dazu gebraucht werden, inländische Erzeugnisse, die bisher ins Ausland gingen, und deren Absatz plötzlich, aber nur vorübergehend gehemmt wird, dem Staatsbürger abzunehmen, damit der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit nicht unterbrochen werde. Doch kann der letzte Fall nicht auf lange Zeit bestehen.

So wie übrigens jeder Zwang und jede Erkünstelung dem Gewerbswesen und dem Handel nachtheilig ist, und keine Regierung es vermag, eine Stadt zu einem bedeutenden Handelsplatze zu erheben, die nicht durch ihre Oertlichkeit, durch den Zug des Verkehrs dahin, und durch die daselbst für die Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten dazu geeignet ist; so sind auch die, aus dem Mittelalter stammenden, sogenannten Stapelgerechtigkeiten*), — wornach einzelne Städte das Recht hatten, daß alle daselbst ankommende Waaren abgeladen und eine Zeitlang zum Verkaufe ausgeboten werden mußten, — unvereinbar mit den richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft; theils weil sie auf einem lästigen Zwange beruhen, welchem sich der In- und Ausländer möglichst zu entziehen und jeden Ort mit Stapelgerechtigkeit zu vermeiden sucht; theils weil sie, im glücklichsten Falle, nur Einem Orte Vortheile, hingegen dem ganzen Lande bedeutende Nachtheile verschaffen können. Denn, daß z. B. der Landmann seine Producte nur auf gewisse städtische Märkte zum Verkehre bringen, und die nicht verkauften daselbst niederlegen soll, ist gegen den höchsten Grundsatz der Staatswirthschaft: gegen die möglichst höchste Freiheit des Verkehrs, nach welcher es Jedem frei stehen muß, wo und auf welche Bedingungen er seine Güter in den Verkehr bringen will.

Anders verhält es sich mit den öffentlichen Niederlagen, von welchen jeder Verkäufer, nach

---

*) So war Marseille in Frankreich der allgemeine Marktplatz für den levantischen Handel, und so ernannte Peter 1 Petersburg zum Marktplatze für den auswärtigen russischen Handel.

seinem Gutbefinden, Gebrauch machen kann, nicht aber dazu genöthigt ist. Solche Niederlagen sind Magazine, oder sichere, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehende, Gebäude, wo Waaren aller Art, sie mögen In- oder Ausländern gehören, sie mögen zum inländischen Gebrauche oder zum Durchgange bestimmt seyn; gegen eine mäßige Abgabe sicher aufbewahrt werden. Nur darf diese Abgabe nicht als eine Einnahme für den Staat behandelt, sondern blos zur Deckung des Kostenaufwandes der Anstalt berechnet werden. — Von gleichem Vortheile, wie die öffentlichen Niederlagen, können die öffentlichen Waagen seyn, durch welche Käufer und Verkäufer, Befrachter und Frachtfuhrleute, die Gewißheit über das Gewicht der in dem Handel begriffenen Waaren erhalten, besonders wenn bei der Durchfuhr, oder an den Grenzen der Länder, die Waaren nach dem Gewichte versteuert werden müssen.

Weit bedenklicher für die innere Haltung und politische Würde des Handels, so wie für die Blüthe der Messen und größern Jahrmärkte, ist die, in neuerer Zeit, weit verbreitete Sitte, durch reisende Handelsdiener, welche die Länder mit Mustercharten durchziehen, den öffentlichen Handel zu beeinträchtigen und in einen Privathandel zu verwandeln, der, bei aller scheinbar damit verbundenen Erleichterung für den Käufer, schon dadurch nachtheilig wird, daß ihm der Charakter der Oeffentlichkeit abgeht; daß er zur Verschleuderung, und folglich auch zur Verschlechterung der Waaren führt; so wie er den Wetteifer der Erfindung, die Macht der Concurrenz, und die, durch keinen Privathandel zu ersetzenden, vielseitigen Vortheile der Messen hindert.

31.

Land- und Wasserstraßen; Gleichheit des Maaßes und Gewichts; Waarensensale; Postwesen.

Zur Unterstützung des Handels gehört aber wesentlich: öffentliche Sicherheit auf allen Straßen, bewirkt durch die Thätigkeit der Regierung vermittelst einer wachsamen und umsichtigen Polizei, für welchen Zweck hauptsächlich die Gensdarmerie in den meisten civilisirten Staaten besteht. Nächst dieser öffentlichen Sicherheit der Straßen, müssen aber die Land- und Wasserstraßen selbst in gutem Zustande seyn, weil sie den Verkehr erleichtern und befördern, und den Frachtfuhrmann und Frachtschiffer nicht veranlassen, andere Wege zu wählen; auch weil die erleichterte Verbindung im Inlande selbst, und des Inlandes mit dem Auslande durch gute Land- und Wasserstraßen, selbst auf den Marktpreis der Güter einen bedeutenden Einfluß behauptet. Daß übrigens die Wasserstraßen für den Verkehr, schon durch die größere Wohlfeilheit des Transports, Vorzüge selbst vor den besten Hochstraßen (Chausséen) haben, liegt in der Natur ihres gegenseitigen Verhältnisses. Deshalb werden umsichtige Regierungen der Anlegung von Kanälen zur Verbindung der inländischen kleinern und größern Flüsse, und zur Verbindung dieser Flüsse mit den Strömen der Nachbarstaaten, so wie dem Wege- und Brückenbau überhaupt, ihre ganze Aufmerksamkeit widmen.

Von hoher Wichtigkeit für die gegenseitige Vergleichung und Würdigung der in den Verkehr gebrachten Güter sind richtiges und möglichstgleiches Maaß und Gewicht; weil nur dadurch mit Sicher-

heit im Großen, wie im Kleinen ausgemittelt werden kann, was der Eine im Verkehre dem Andern überläßt, und was er von dem Andern dafür erhält; denn der Verkauf im Bausch und Bogen bleibt jedesmal unsicher, selbst wenn Verkäufer und Käufer in demselben es zu einer Fertigkeit gebracht haben sollten. Daher würde eine allgemeine Uebereinkunft über Gleichheit des Maaßes und Gewichtes in allen europäischen Staaten von den unermeßlichsten Folgen für den gesammten Verkehr seyn. Weil aber diese nie zu erreichen steht; so hat wenigstens die Regierung jedes einzelnen Staates es durchzusetzen, daß in der Mitte desselben überall gleiches Maaß und Gewicht gelte.

Zur Beförderung, Beschleunigung und Sicherheit des Handelsverkehrs dienen auch die Waarensensale, welche von der höchsten Handelsbehörde eines Staates beeidigt werden, um bei der Verhandlung der Waaren, gegen Entschädigung, als Mittelspersonen aufzutreten. Abgesehen von den Mißbräuchen, die allerdings bei dieser Vermittelung statt finden können, ist doch das Geschäft eines Waarensensals von Wichtigkeit und Nützlichkeit. Man darf nämlich bei ihnen Kenntniß der Waaren voraussetzen, um sich auf ihr Urtheil und Zeugniß über die Güte der Waaren verlassen zu können. Eben so müssen sie, als Vermittler zwischen Käufern und Verkäufern, theils die aufgespeicherten Waarenmassen genau kennen, theils die Aufträge und Nachfragen, die sie erhalten, pünctlich besorgen. Denn nicht immer wünscht der Kaufmann seine Waaren selbst zum Verkaufe auszubieten, um nicht zu einem allzuniedrigen Preise genöthigt zu werden; allein der Sensal ist berechtigt, deshalb zu unterhandeln, und bis zum

Abschlusse des Kaufes, den Namen des Verkäufers und Käufers zu verschweigen. Es sind aber auch die Sensale nützlich für den Verkehr als Zeugen der Rechtsgültigkeit eines Kaufes, weil ihre Bücher die Kraft eines vollen Beweises vor Gericht haben, da die Sensale von Seiten des Staates beeidigte Unterhändler sind.

Von großer Bedeutung für den geordneten und lebendigen Verkehr ist endlich ein zweckmäßig gestaltetes Postwesen im Staate; denn ohne rasche briefliche Mittheilungen hätte der Handel in neuerer Zeit nicht seine Höhe erreicht, und könnte nicht auf dieser Höhe sich behaupten. Die weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Postwesens in einem Staate ist daher zugleich der sicherste Beleg für die Fortschritte seines innern und auswärtigen Verkehrs. Eine umsichtige Regierung wird daher das Postwesen so gestalten, daß es theils die möglichst höchste Sicherheit der Personen, Güter und Briefe (gegen Räuber, gegen Fahrlässigkeit der Postbedienten, und gegen die Schlechtigkeit des Brieferbrechens), theils die möglichste Bequemlichkeit und Schnelligkeit gewährt, theils nie auf einen hohen Finanzertrag (z. B. durch eine — die Plusmacher so oft täuschende — Erhöhung des Briefporto und der Fracht), sondern zunächst auf die Erweiterung und Beförderung der Betriebsamkeit und des Verkehrs berechnet ist, woraus für die Regierung — selbst in finanzieller Rücksicht — weit größere Vortheile erwachsen, als durch die kleinliche Berechnung des Mehrertrags aus dem erhöhten Brief- und Frachtgelde. Außerdem hat die Regierung, nächst der Unterhaltung guter Heerstraßen, die angemessene Länge der Poststationen, und die schnellste Abgabe der angekommenen Briefe anzuordnen.

J. Ludw. Klüber, das Postwesen in Teutschland. Erl. 1811. 8.

(Freih. v. Imhoff-Spielberg), über Postanstalten nach ihrem Finanzprincip und über die Herrschmaximen der Postregieen. Halle, 1817. 8. (zunächst von der ökonomischen und finanziellen, weniger von der politischen Seite; vergl. Heidelb. Jahrb. 1818, Aug. N. 47.)

32.

3) Einfluß der Regierung auf das Geldwesen.

Das Geld ist (Volkswirthsch. §. 27. 28.) das wichtigste Beförderungsmittel des Verkehrs, und muß, als solches, mit dem Bedarfe der Individuen und der Völker, in Hinsicht auf den Verkehr, in richtigem Verhältnisse stehen, wenn der Verkehr gedeihen, der Umlauf der Güter einen lebendigen Fortgang behaupten, und ein richtiger Stand der Preise statt finden soll *). Denn es enthält die allgemeine Anweisung auf Güter aller Art, die in den Verkehr kommen können, und ist nach diesem Verhältnisse wichtiger für den Staat, als wenn man in dem Gelde zunächst nur den Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises der wechselseitig in den Tausch gekommenen Gütermassen sucht. Was von den Capitalen (Volkswirthsch. §. 26.) im Allgemeinen gilt, gilt hauptsächlich auch von der Masse des in den Verkehr gebrachten Geldes: daß es theils die zum Umlaufe bestimmten Güter und Waaren in Bewegung, und durch den Verkehr zur Vertheilung bringt; theils daß durch seinen Gebrauch der regel-

*) Lotz, Th. 1, S. 574 f.

mäßige Gang dieser Bewegung gesichert und erhalten wird. Ist daher zu wenig Geld im Umlaufe; so leidet der geordnete Verkehr und die richtige Vertheilung der Masse. Ist aber mehr Geld vorhanden, als zum Umtausche der vorhandenen Gütermasse erfordert wird; so wird das Geld, als Geld, wie alle überflüssige Capitale, zur todten Masse. Daraus folgt, daß das Geld nur durch das Verhältniß seinen Werth erhält, in welchem es zu der Bewegung und zu dem Umsatze der Güter und Waaren steht, die gegen dasselbe hingegeben werden. — Wird aber das Geld selbst als Waare behandelt *), und, als solche, in den Verkehr gebracht; so verändert es dadurch den ursprünglichen Charakter seiner Wirksamkeit, ob es gleich auch als Waare auf den Verkehr und auf die Bewegung der in den Verkehr gebrachten Gütermassen einen bedeutenden Einfluß behauptet. — Allein wie viel der Verkehr eines Volkes an eigentlichem Gelde erfordere **), um ihn in der

*) Sehr treffend sagt Rau in s. Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre S. 196: „Der Stoff des Geldes kann eine Waare seyn; nur das Geld, als solches, ist es nicht." Allein die, welche (der Kürze wegen) von dem Gelde als Waare sprechen, haben damit auch nichts anders gemeint. Dies ergiebt sich schon daraus, daß geschichtlich die noch ungemünzten edlen Metalle in den Tauschverkehr kamen, bevor man sie zu Münzen ausprägte. Und gingen nicht selbst noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gold- und Silberbarren, die man blos wiegen und stempeln durfte, aus Amerika nach Europa, und kamen in die Hände der Britten, welche sich der Mühe des Ausmünzens unterzogen! So sind noch jetzt in China die Barren, und außerdem nur eine kleine Münze im Umlaufe.

**) Es ist schwer, und vielleicht unmöglich, die im Umlaufe

größtern Lebendigkeit zu erhalten, und zu bewirken, daß die gegen Geld verkauften Waaren ihrem wirklichen Preise nach mit ihrem angemessenen Preise zusammentreffen (Volkswirthsch. §. 22.), läßt sich nie befriedigend bestimmen; auch entscheidet die in dem Verkehre befindliche Gütermasse und der Betrag derselben weit weniger über die Geldsummen, deren ein Volk zu seinem Verkehre bedarf, als die Art und Weise, wie die Güter überhaupt umlaufen. Daraus folgt, daß nicht zunächst die größere oder geringere Masse des Geldes, sondern der rasche Umlauf desselben, seinen staatswirthschaftlichen Werth bestimmt, weil durch diesen raschen Umlauf des Geldes die größern Massen der in den Verkehr eintretenden Güter und Waaren hervorgebracht und abgesetzt werden. Dies wird schon durch die Erfahrung bestätigt, daß nur da das Geld erscheint, wo es etwas zu kaufen giebt; daß also das Geld in denjenigen Handelsplätzen in den ansehnlichsten Massen

---

befindliche Masse des baaren Geldes in einem Lande, oder in einem Erdtheile, zu bestimmen, seit Asien und Amerika in die pecuniairen Verhältnisse Europa's mit so bedeutendem Gewichte eingetreten sind. Allein als Maasstab der politischen Wahrscheinlichkeit kann man annehmen, daß in einem Staate wenigstens so viel baares Geld im Umlaufe seyn muß, als der Schatz jährlich einnimmt und ausgiebt, weil er es eben darum in zwei Theile trennt, wovon, im steten Wechsel, der eine dem bürgerlichen Verkehre entzogen, und der andere ihm wieder gegeben wird. Daraus folgt, daß in Europa wohl mehr, aber nicht weniger baares Geld im Umlaufe seyn kann, als die gesammten Staatseinnahmen betragen. Diese berechnet man aber, als Minimum, in Europa zu 1000 Mill. Thalern, und in Teutschland zu 200 Mill. Thalern.

erscheint, wo die größten Geschäfte im Umlaufe und Verkehre der Güter und Waaren gemacht werden, und daß nur dann ein Land durch Geldzahlungen an ein anderes (wie z. B. in den Kriegscontributionen, die Napoleon erhob,) ärmer wird, wenn es diese Summen hingeben muß, ohne andere Güter dafür zu erhalten. Nicht also die bloße Abnahme der einem Volke zugehörigen Geldmasse kann dasselbe arm und schwach machen, sondern der Güterverlust, der freilich oft den Geldverlust begleitet; und aus diesem Grunde wirkte, in dem neuern Kriegssysteme, der Verlust so vieler werthvoller Güter, ohne Bezahlung derselben, höchst nachtheilig auf den Wohlstand der Staaten. —

Als erstes Ergebniß der Geschichte und der Staatswirthschaft kann daher aufgestellt werden: daß der rasche Umlauf des Geldes nur dann den Reichthum eines Staates verkündigt, wenn er eine möglichst umfassende vollständige Bewegung aller dem Verkehre bestimmten Güter gewährt, so daß jeder, durch seinen Ueberfluß an gewissen Gütern, seinen Bedarf an andern Gütern leicht und vollständig zu decken vermag. Wo dies der Fall ist und durch den Einfluß einer umsichtigen Regierung vermittelt wird; da wird nie Geldmangel im Verkehre eintreten; möge übrigens die Gesammtmasse des umlaufenden Geldes groß oder klein seyn.

Damit steht ein zweites wichtiges Ergebniß der Geschichte in Verbindung, daß nämlich nur bei einem aufgeklärten Volke, und unter der Leitung einer rechtlichen und Credit habenden Regierung das Geld in ununterbrochenem Umlaufe bleibt, und dadurch auf die Production und Consumtion der Güter, auf den Verkehr und auf den Ge-

Staatsreichthum des Volkes den entschiedensten Einfluß behauptet. Nur aufgeklärte Individuen und Völker setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf; während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das sicherste hält. Deshalb wird Wohlstand und Reichthum nur unter denjenigen Völkern gleichmäßig sich verbreiten (wie z. B. in England, Niederland, Nordamerika), wo das Licht der Aufklärung auch so weit zu den niedern Ständen vorgedrungen ist, daß sie ihren gewonnenen reinen Ertrag durch Speculation sogleich wieder in den Verkehr bringen. Dazu muß aber auch der Credit der Regierung nach ihrer Rechtlichkeit kommen, daß sie nicht selbst willkührlich und hemmend in die circulirenden Massen des Volksreichthums eingreift, um eines augenblicklichen Vortheils sich zu versichern! Denn nicht blos tief herabgesunken von ihrer hohen Stellung, sondern auch völlig verblendet über ihren wahren Vortheil muß eine Regierung seyn, welche entweder um sich aus dem Volksvermögen zu bereichern, und einen Privatschatz für den Regenten aufzuspeichern, oder auch in den Augenblicken öffentlicher Verlegenheit (z. B. bei einem Finanzdeficit, in Kriegszeiten u. a.) zu Eingriffen in das circulirende Capital des Volks seine Zuflucht nimmt. Schon die nächste Zukunft straft dafür durch das Mißtrauen, wodurch dem Umlaufe sogleich die aus demselben herauszuziehenden Summen entzogen werden, welche gewöhnlich bald darauf dem Auslande zuströmen; noch mehr aber die entferntere Zukunft, sobald durch die Eingriffe der Willkühr in das umlaufende Capital der mächtige Hebel des Credits erschüttert, der in- und ausländische Verkehr aus seinen Fugen gerissen, das Geld, bis auf die möglichst kleinste Masse, dem Verkehre entzogen, und ein allgemeines

Mißtrauen gegen jede neue Maasregel der Regierung vorherrschend wird. Mit Uebergehung aller nahe liegenden Belege dafür aus der Geschichte der letzten 30 Jahre, darf man nur den Zustand des Geldverkehrs in Großbritannien unter den beiden letzten Stuarts, und unter Wilhelm dem Oranier und den Regenten aus dem Hause Hannover vergleichen. — Selbst die Sparkassen, bei aller ihrer Unbedeutenheit gegen den Gesammtverkehr eines Staates, sind schon deshalb wohlthätig, weil sie ein erspartes Capital nicht in den Kasten verschließen lassen, sondern in den Verkehr bringen.

Ein drittes Ergebniß der Geschichte (wie es namentlich aus dem Einflusse der Gold- und Silbermassen aus America auf die europäischen Weltmärkte im Großen hervorgegangen ist, und bei der plötzlichen bedeutenden Vermehrung der Geldmassen auf den Hauptmärkten eines Staates sich ankündigt) beruht auf der Erfahrung, daß die ansehnliche Vermehrung der Geldmasse zunächst auf die Gewinnsvergrößerung aus den Gewerben wirkt, und erst später und langsamer in der theilweisen Erhöhung der Grundrente, und in der Veränderung des Zinsfußes von den Capitalien sich ankündigt. Deshalb ist in dem ersten Augenblicke des Zuströmens größerer Massen edler Metalle der Gewinn für Manufacturen und Fabriken, und, mit ihnen, für den Handel bedeutend, während alle, welche auf festen Einkünften stehen (Capitalisten, Staatsdiener u. a.), eine Verminderung ihrer Einkünfte wahrnehmen. Allein dieses Mißverhältniß gleicht sich bald dadurch aus, daß der dem Gewerbe und dem Handel zuströmende gesteigerte reine Ertrag, schon nach der Richtung des menschlichen Eigennutzes, zur erhöhten Production im Gewerbswesen verwandt,

durch diese erhöhte Production aber von selbst die Masse der in den Verkehr kommenden Güter so vermehrt wird, daß der Preis derselben herunter gehen muß, und das Verhältniß zwischen dem Gewerbswesen und den übrigen Geschäften im Staatsleben sich ausgleicht. Der Volksreichthum selbst hat entschieden, durch die in Umlauf gebrachte Masse des reinen Ertrages vermittelst der gesteigerten Massen der Güterwelt gewonnen, und zunächst ist das Betriebscapital im Gewerbswesen unverkennbar verstärkt worden. Allein die vermehrte Production bringt von selbst das schnell eingetretene Mißverhältniß in den Preisen der Güter wieder ins Gleichgewicht, so daß vielleicht bei der zu schnell vermehrten Masse der Waaren späterhin ein Nachtheil für die arbeitenden Klassen im Gewerbswesen eintritt, indem ihr Arbeitslohn, bei der Anhäufung von Massen, die nicht sogleich, oder nicht nach den früheren höheren Preisen abgesetzt werden können, nothwendig sinken muß; während der früher durch die gesteigerten Preise im Gewerbswesen beeinträchtigte Grundbesitzer, Capitalist, Staatsbeamte, Lohnarbeiter und die dienende Klasse, nach ihrem Ertrage wieder ins Gleichgewicht mit der erwerbenden Klasse treten, die ihre Vortheile vor den übrigen Volksklassen nur anticipirte. Daraus wird erklärbar, theils wie außerordentlich die Gütermasse, gegen die Zeiten des Mittelalters, sich durch das Zufließen der edlen Metalle vermehren mußte, theils weshalb, bei der mächtigen Vermehrung der Münzvorräthe an Gold und Silber in Europa seit der Entdeckung von Amerika, dennoch der Preis beider Metalle verhältnißmäßig nicht tiefer gesunken ist, als höchstens um den dritten oder vierten Theil, gegen ihren Preis im ausgehenden Mittelalter.

33.

Fortsetzung.

Sollen aber diese wichtigen Ergebnisse für den Geldverkehr in der Staatswirthschaft berücksichtigt werden; so muß die Regierung in Hinsicht des Geld- und Münzwesens von dem Grundsatze ausgehen: bei der Bestimmung des Preises ihrer Münzen dem Weltpreise der dazu verarbeiteten edlen Metalle sich möglichst zu nähern *), weil, bei dem Umfange des gegenwärtigen Verkehrs der Staaten, jedes Geld und jede Münze, nie dem Lande, wo sie geprägt wird, ausschließend, sondern der gesammten im gegenseitigen Verkehre stehenden Menschheit angehört. Denn ein Staat, der im Verkehre nicht verlieren will, muß sein Geld nach demselben Metallgehalte ausmünzen lassen, wie die Staaten, mit welchen er im Verkehre steht; so wie der Staat nicht verlieren, sondern gewinnen wird, der sein Geld nach dem Weltpreise der Metalle ausmünzt. Selbst bei den blos für den inländischen Verkehr ausgeprägten Landesmünzen darf die Regierung diese Rücksicht nicht ganz vernachlässigen, wenn diese gleich von Tausenden nach ihrem Nennpreise angenommen werden, ohne an den Metallpreis zu denken; denn der Kaufmann, der mit dem Auslande verkehrt, wird, wenn er auch diese geringhaltigen Münzen annimmt, doch deshalb den Preis der dafür wegzugebenden Güter und Waaren steigern, oder, im Umtausche mit probehaltigen Münzen, ein Agio sich bezahlen lassen. Kleinere Landesmünzen sind aber zur Ausgleichung im Einzelnen beim Verkehre wesentlich nothwendig.

Das Metall erhält seine Vorzüge für den Ver-

*) Lotz, Th. 2, S. 327 ff.

kehr durch die Ausmünzung; nur muß bei derselben die Masse des feinen Metalls, welche in jedem einzelnen Geldstücke enthalten ist, genau bestimmt und auf demselben angezeigt seyn; auch darf der Gehalt der Münzen nie willkührlich oder heimlich verändert; zugleich muß ihnen aber auch eine solche Form ertheilt werden, welche nur die kleinste Abnutzung zuläßt, und die Nachprägung unechter Münzen erschwert. Für diese Erleichterung des Verkehrs durch die Ausmünzung des Geldes ist die Regierung berechtigt, nicht blos in dem sogenannten Schlagschatze die Prägungskosten (durch Aufschlag auf die Münze) sich ersetzen zu lassen, sondern auch dabei einen mäßigen Ueberschuß *), als reinen Ertrag bei der Ausmünzung, zu beziehen. Ob überhaupt ein solcher Ueberschuß, und welcher von der Regierung bei der Ausmünzung gewonnen wird, hat Einfluß auf den Münzfuß, nach welchem die Regierung die Geltung

*) Dies ist der einzige wesentliche Punct, in welchem ich von Lotz, in seiner gehaltvollen Untersuchung über das Geldwesen, abweiche. Er erklärt sich nämlich (Th. 2, S. 341 ff.) bei dem Schlagschatze nur für den Ersatz der eigentlichen Prägungskosten, und gegen jeden Ueberschuß. Allein, abgesehen von allen übrigen Gründen; soll nicht auch die Regierung berechtigt seyn, das Münzen mit einem (freilich nach Recht und Klugheit nur sehr mäßigen) reinen Ertrage zu betreiben, welcher keinem Staatsbürger bei seiner Arbeit verkümmert wird? Dagegen verdient seine Ansicht, daß nur ein edles Metall, Gold oder Silber, den Maaßstab für die Vergleichung des Werthes und des Preises der Güter enthalten sollte, und seine Nachweisung, welchen nachtheiligen Einfluß der stete Wechsel in dem Verhältnisse der Gold- und Silberpreise gegen einander auf den Verkehr und die Veränderlichkeit der Preise der Güter behaupte, (Th. 2, S. 348 ff.) die ernsthafteste Beherzigung.

der einzelnen Münzen für den Verkehr festsetzt. Alle **willkührliche Veränderungen** des Münzfußes aber wirken mächtig ein auf das Verhältniß, das zwischen den Waaren und der Münze in einem Lande statt findet, und alle **Münzverschlechterungen** setzen zuletzt die Regierung selbst (namentlich in den Zeiten der Kriege, besonders aber **nach** unglücklich geführten Kriegen) in die größte Verlegenheit, und in die Nothwendigkeit, die verschlechterten Münzsorten einschmelzen zu lassen. (So z. B. nach dem siebenjährigen Kriege, und in mehrern Staaten während der unglücklichen Kriege der letzten zwanzig Jahre; ob man sich gleich neuerlich, statt der Münzverschlechterung, durch ein noch unsichereres Mittel, durch Vermehrung des Papiergeldes, zu helfen suchte.) *)

Weil Gold und Silber zu weich sind, um ohne Zusatz anderer Metalle ausgemünzt zu werden; so kennt die neuere Zeit gar keine Münzen mehr von Gold und Silber, ohne irgend einen Zusatz mit andern Metallen, namentlich Kupfer (sie werden **legirt**). Weil aber der Werth des zugesetzten geringern Metalles bei der Werthbestimmung des edlern Metalls nicht in Anschlag kommen kann; so wird bei den Gold- und Silbermünzen nur der Antheil des edlern Metalles gewürdigt. Fände nun eine Vereinigung der verschiedenen Staaten über einen **gleichmäßigen** Zusatz unedler Metalle bei

*) Das sogenannte **Schrot** einer Münze wird bestimmt durch das Gewicht der einzelnen legirten Münze mit Hinzurechnung des gesetzlichen Zusatzes des unedlen Metalles zu dem reinen Gewichte des edlen Metalls; das **Korn** der Münze hingegen hängt ab von dem Gewichte des edlen Metalls, das sie enthält.

den Münzen aus edleren Metallen statt; so würde eine allgemeine Gleichheit des Werthes der Münzen möglich seyn. Weil aber die Regierungen der einzelnen Staaten bei der Ausprägung ihrer verschiedenen Münzen in Hinsicht des Zusatzes der unedlern Metalle sehr von einander abweichen, und gewöhnlich dabei ihrem (oft nur augenblicklichen) Interesse folgen; so ist nothwendig der Münzfuß in den meisten Staaten von einander verschieden, und der Münzfuß der auswärts geprägten Münzen richtet sich in jedem größern und abgeschlossenen Staate nach dem inländischen Münzfuße. Ob nun gleich die bessern Münzen des Auslandes in Staaten mit schlechtern Münzen eingeschmolzen werden, und die Regierung dabei an dem Schlagschatze gewinnt; so ist doch entschieden das Uebergewicht der Vortheile auf der Seite des Staates, der seine Münzen nicht — nach dem Vorgange andrer Staaten — verschlechtert, weil, bei dem gegenwärtigen Standpuncte des europäischen Staatensystems, der Weltmarkt mit Sicherheit über den Werth der Münzen, und über das Aufgeld (Agio) bei den Münzen aller der Staaten entscheidet, deren Regierungen den Credit ihrer Münzen auf dem Weltmarkte höher anschlagen, als den augenblicklichen und vorübergehenden Gewinn bei dem Ausprägen und Ausgeben geringhaltiger Münzen. Denn nur in einem völlig isolirten Staate, der blos auf seine eigenen Münzen sich beschränkte, und einen gezwungenen Cours derselben (wie Robespierre bei den Assignaten) anbeföhle, könnte die Verschlechterung der Münzen vorübergehende Vortheile bringen; auf dem Weltmarkte hingegen kann nur derjenige Staat

gewinnen, der gewissenhaft und unverändert bei den richtigen Grundsätzen der Münzausprägung beharrt. — Darnach müssen denn die mehrmals erneuerten Vorschläge unkundiger Männer beurtheilt werden, welche deshalb die inländische Münzverschlechterung vorschlugen, weil das Ausland dasselbe auch gethan habe, und man nicht hinter dem Nachbar zurückbleiben dürfe. — Verschieden von dem Münzfuße ist der zufällige, oder der Marktpreis der Münzen. Obgleich der innere Werth der Münzen auch auf den Marktpreis derselben einwirkt; so hängt dieser doch, wie der Preis einer jeden in den Handel gebrachten Waare, von den Verhältnissen ab, die durch die Menge und das Bedürfniß der Käufer und Verkäufer, durch den Ueberfluß oder Mangel der gesuchten Münzen, und durch andere Umstände herbeigeführt werden. Dieser Marktpreis der Münzen heißt ihr Cours (so auch bei den Wechseln der Wechselcours). Ist der Cours dem innern Werthe der Münzen gleich; so sagt man, er stehe pari. Ist er aber niedriger oder höher; so sagt man, er stehe unter oder über pari. — Die Münzen, die in den Verkehr, als solche, gebracht werden, heißen wirkliche Münzen; Rechnungsmünzen aber (oder fingirte) sind solche, die nicht wirklich vorhanden sind (z. B. ein Pfund Sterling, ein sächsischer Thaler, eine Hamburger Banco Mark).

34.

Papiergeld. Staatsschuldscheine.

Das Papiergeld des Staates (verschieden von den Wechseln, Verschreibungen u. s. w. der Privat-

personen, welche der Handels- und Rechtskunde zugehören,) ist, an sich betrachtet, nur Nothgeld; denn ihm fehlt sogar, was noch die schlechteste Münze theilweise leistet, der Charakter des Pfandes, oder die innere Bedingung der Geltung. Deshalb beruht die Geltung des Papiergeldes einzig auf dem Credite, d. h. auf dem Vertrauen, daß die Regierung, welche das Papiergeld ausgiebt, den guten Willen und die Kraft habe, die Gütermassen zu gewähren, auf welche der, welcher das Papier empfängt, eine Anweisung erhält *). Das Papiergeld wird also nur so lange im öffentlichen Credite sich behaupten, als die Regierung dasselbe für den bestimmten Preis wieder annimmt, und dafür gegen Metallmünze realisirt.

Dabei muß aber genau zwischen den Staatspapieren oder Staatsschuldscheinen, und zwischen den sogenannten Kassenbillets oder Kassenscheinen, die man im gemeinen Leben schlechthin Papiergeld nennt, unterschieden werden. Denn obgleich in jedem Staate zwischen beiden Arten des Papiergeldes ein unverkennbarer Zusammenhang und eine folgenreiche Wechselwirkung besteht; so unterscheiden sich doch beide von einander nach dem Zwecke, für welchen sie creirt werden, nach dem Maasstabe, der bei ihrer Creirung festgehalten wird, und nach den Märkten, auf welche sie gebracht werden. Selten werden die im Inlande circulirenden und bei den Kassen geltenden Kassenscheine die Grenzen überschreiten; anders aber ist es mit den Staatsschuldscheinen, die, bei der gegenwärtigen Erweiterung und genauen Verbindung des europäischen und amerikanischen Staatensystems, dem Welthandel an-

*) Lotz, Th. 2, S. 354 ff.

gehören. Für die Größe der Summe der Staatsschuldscheine und ihren Handelscredit geben die Nachfrage nach denselben auf den Marktplätzen des Welthandels, das Verhältniß derselben zu dem Gesammteinkommen des Staates, der sie ausgiebt, die Gewährleistung derselben durch Volksvertreter oder Stände, der Gewinn oder Verlust, mit welchem sie emanirt wurden, der steigende oder sinkende politische Credit des Staates im Auslande, die sorgfältig berechnete Festsetzung des Zinsfußes für dieselben und die Pünctlichkeit in der Entrichtung dieser Zinsen, so wie die jährliche Ausloosung einer festgesetzten Summe derselben, oder ihre sistirte Ausloosung, die gewaltsame und eigenmächtige Reducirung der Staatsschuld oder doch ihrer Zinsen, oder auch die verlangte Nachzahlung neuer Summen auf die früher gemachten Anleihen, und manche in den friedlichen oder kriegerischen Verhältnissen der Staaten liegende Ursachen, den Ausschlag in den meisten Fällen.

Ob nun gleich diese Rücksichten weniger auf die sogenannten Kassenbillets, Kassenscheine, Pfandbriefe und Einlösungsscheine einwirken, die zunächst für den inländischen Verkehr berechnet sind, und nur selten auf die Marktplätze des Welthandels kommen; so muß doch auch für diese ein fester Maasstab, theils in Hinsicht der Höhe ihrer in Umlauf zu bringenden Summe, theils in Hinsicht ihres Verhältnisses zu dem im Inlande wahrscheinlich vorhandenen und in Circulation befindlichen Metallgelde, ausgemittelt werden. Soll aber dies geschehen; so darf theils die Masse der von einem Staate creirten Kassenscheine nie höher steigen, als bis zur Hälfte der jährlichen Gesammteinnahmen des Staa-

tes nach den Berechnungen des Budgets*); theils muß die Creirung dieses Papiergeldes nicht in den Zeiten der öffentlichen Verlegenheit und Noth, sondern in einem Zeitpuncte erfolgen, wo die Finanzen des Staates geordnet und die öffentlichen Creditverhältnisse desselben gesichert sind. Der zweite Punct gilt nothwendig auch von den eigentlichen Staatsschuldscheinen; denn in den Zeiträumen der eingetretenen Verlegenheit der Staaten kann das Papiergeld nur augenblickliche und zum Theile blos scheinbare Hülfe gewähren, muß aber auf die Störung der Betriebsamkeit und des Verkehrs, auf den öffentlichen Credit, auf das gesammte Schuldenwesen des Staates und auf die ganze Finanzverwaltung höchst nachtheilig einwirken; theils weil die Regierung genöthigt ist, die auf 100 lautenden Schuldscheine den Bankiers für 80, oder 75, vielleicht selbst für 50 zu überlassen, wodurch der Gewinn am Capitale zunächst den Unternehmern, der Gewinn an den Zinsen aber den Käufern der Schuldscheine zu gute geht, die, je nach dem Course der Papiere, bald 5, bald 6, bald noch höhere Zinsen erhalten; theils weil der Cours dieser Schuldscheine, selbst bei dem besten Willen der Regierung und bei der pünctlichsten Bezahlung der Zinsen, selbst

*) Wenn z. B. die Gesammteinnahmen eines Staates des dritten politischen Ranges jährlich nur 5 Mill. Thaler betragen; so dürfen nicht mehr als für 2½ Mill. Thaler Kassenscheine im Verkehre seyn. Dann werden diese sich, mit wenigen Abweichungen, al pari mit dem Metallgelde erhalten, und immer in den öffentlichen Kassen und im Verkehre realisirt werden. Dagegen kann die Höhe der Summe der eigentlichen Staatsschuldscheine, so wie das Steigen und Sinken ihres Credits im Welthandel, durchaus nicht nach demselben Maasstabe bestimmt werden.

bei der jährlichen Ausloosung eines Theiles des Capitals, schwankend bleibt, und unter den Einflüssen politischer Veränderungen, so wie unter den schlauen Planen der Börsenmänner, schwankend bleiben muß; theils weil die ins Ausland davon gegangenen Massen dem Inlande möglichst schnell wieder zuströmen werden, während der Ausländer, der für das inländische Papiergeld mit dem Inlande handelt, den reinen Ertrag und den Lohn der Arbeit des Inländers genießt. Augenscheinlich verliert der Staat unter allen diesen Verhältnissen, wenn es gleich Augenblicke im Staatsleben geben kann, wo für die Rettung und Sicherstellung des Ganzen (wie z. B. für mehrere Staaten im Jahre 1813) das kleinere Uebel an die Erstrebung des höchsten Gutes gesetzt werden muß. Gewiß ist auch in solchen entscheidenden Augenblicken die Vermehrung der Staatsschuld durch Creirung von Scheinen den erzwungenen Anleihen, den geforderten Nachschüssen zu frühern Anleihen, und der willkührlichen Herabsetzung des Zinsfußes vorzuziehen. Denn allerdings fällt der Staat — sobald er nicht Zeit hat, *freiwillige* Anleihen zu eröffnen — in die Hände scharfberechnender Bankiers, denen nicht selten ein *Viertheil* der ganzen Anleihesumme, auf Kosten des Volkswohlstandes, zu gute kommt; ja selbst das Dilemma ist jedesmal schwierig, ob der Staat jährlich einen Theil dieser vielleicht zu ¾ des wirklichen Werthes gemachten Anleihe zum *vollen* Werthe, ausloosend, zurückbezahlen, oder ob er, bei *niedrigem* Course seiner Papiere, selbst eine beträchtliche Summe derselben aufkaufen, und aus dem Verkehre ziehen soll, wo er allerdings den, bei der Anleihe erlittenen, Verlust einigermaßen ausgleichen kann. Nur daß in dem *letztern* Falle die Schlauheit der Bör-

senmänner die Absicht der Regierung bald durchschauen, und den Cours der Papiere — und wäre es nur auf kurze Zeit — künstlich höher steigern wird, um, wo möglich, von der Regierung zum zweitenmale zu gewinnen. — So rächt sich jede Verletzung der Ordnung der Naturgesetze von selbst; denn die Creirung des Papiergeldes überhaupt, besonders aber der Staatsschuldscheine, hat zunächst seinen Grund in widernatürlichen Verhältnissen des öffentlichen Staatslebens. Da nun bei einer übertriebenen Vermehrung des Papiergeldes überhaupt das Metallgeld allmählig ganz aus dem Verkehre verschwindet; so muß auch der jedesmalige Preis des Papiergeldes mit dem zu- oder abnehmenden Credite der Regierung steigen oder sinken, was besonders in der Nähe bevorstehender Kriege geschieht. Dies hat die nachtheilige Folge, daß der Verkehr im Innern und nach außen zu sehr von der Regierung, und von der gewagtesten Maasregel derselben — von der Creirung der Staatsschuldscheine — abhängig, und, wegen des steten Schwankens des Courses, der reine Ertrag jeder Arbeit und selbst das persönliche Eigenthum unsicher gemacht, so wie der Preis aller Lebensbedürfnisse gewöhnlich gesteigert wird. In allen diesen Hinsichten ist das Papiergeld der gefährlichste Feind des allgemeinen Wohlstandes und der öffentlichen Ordnung. Wo es also vorhanden ist, muß sein Einfluß dadurch unschädlich gemacht werden: daß es fundirt sey; daß die im Inlande umlaufenden Massen der Kassenscheine in allen öffentlichen Kassen, als dem Metallgelde gleichstehend, angenommen werden; daß die Regierung die Massen der Staatsschuldscheine durch jährliche Amortisation einer bestimmt festgesetzten und gewissenhaft zur Einlösung verwandten Summe, so wie die in Augen-

blicken der Noth zu reichlich ausgegebenen Kassenscheine bis zu der Summe verminderte, welche ungefähr die Hälfte des jährlichen Staatseinkommens beträgt, und daß das im Umlaufe seyende Papiergeld in kleinen Theilen gebraucht, so wie, nach seiner Fabrication, nicht nachgemacht werden könne.

Zur Literatur des gesammten Geldwesens gehören:

J. Geo. Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. N. A. 2 Thle. Hamb. und Kiel, 1800. 8.

Thornton, der Papiercredit von Großbritannien, übers. v. L. H. Jakob. Halle, 1803. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, kurze Belehrungen über das Papiergeld, zur Beurtheilung der preußischen Tresorscheine. Halle, 1806. 8. — Ueber Rußlands Papiergeld, und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werthe zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maasregeln in Oestreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. Halle, 1817. 8.

Karl Murhard, über Geld und Münze überhaupt. Kassel, 1809. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1809, St. 114.) — Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. und Leipz. 1817. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 226.)

Watteroth, politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel. (4 Abtheilungen.) Wien, 1811. 8. (getadelt Gött. Anz. 1813, N. 157.)

J. F. Reitemeier, neues System des Papiergeldes und des Geldwesens. Kiel, 1814. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1816, St. 83. und Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 27.)

Ad. Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien. Lpz. 1816. 8.

Wilh. Tgt. Krug, Beitrag zur Theorie des Geldes; in s. Kreuz- und Queerzügen. (Lpz. 1818. 8.) S. 120 ff.

J. Isaac Berghaus, über das repräsentative Geldsystem; oder inwiefern ist das Papiergeld ein stellvertretendes Mittel, die edlen Metalle zu ersetzen. Leipzig,

1818. 8. (mit steter Rücksicht auf Krug und Mäch-ler. — Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1819, St. 244.)

K. F. v. Schmidt-Phiseldek, über den Begriff vom Gelde und dem Geldverkehre im Staate. Kopenh. 1819. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1820, Febr.)

Graf Geo. v. Buquoy, Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf echten Nationalcredit fundirtes Geld geschaffen werden könne. Lpz. 1819. 8.

E. v. Bülow-Cummerow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitivsysteme rc. Berl. 1824. 8.

Coffinière, die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren. Aus dem Franz. herausgegeben mit einem Nachtrage von Schmalz. Berl. 1824. 8.

Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren in seinen Hauptrichtungen. Heidelb. 1825. 8.

Die Speculationswuth der Jahre 1824 und 1825. Versuch, die letzten Handelskrisen geschichtlich zu erklären. Leipzig, 1826. 8.

N. Th. v. Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten, und vom Handel mit Staatspapieren. Th. 1. München, 1826. 8.

Auch gehört hieher:

Fr. Putzkuchen, das Ideal der Staatsökonomie. Schlesw. 1821. 8.

35.

Banken.

Wenn gleich die Banken, namentlich die Zettelbanken, die Veranlassung zur Creirung des Papiergeldes gegeben haben *); so ist doch der Credit des Papiergeldes von dem Credite der Banken wesentlich verschieden. Denn der Credit der Banken ist nicht, wie der Credit des Papiergeldes, ein von den in den

*) Lotz, Th. 2, S. 374 ff.

Verkehr gebrachten Gütern und namentlich von der Metallmünze getrennter Credit, sondern mit beiden aufs innigste verbunden, weil die Geltung der Bankzettel auf dem Fonds der Bank beruht, der aus einer hinreichenden Masse von Metallgeld gebildet wird, und auf der Sicherheit, welche dieser Fonds jedem Besitzer von Bankzetteln gewährt, seine Zettel sogleich gegen Metallgeld umsetzen zu können. Doch gewähren die Banken diese Sicherheit und den darauf beruhenden Einfluß auf den Verkehr und Wohlstand des Staates nur so lange, als sie in in ihrem ursprünglichen Charakter und in ihrer wesentlichen Bestimmung erhalten werden. Dies wird geschehen, theils wenn die Banken selbst ihre Speculationen nicht höher treiben, als ihre Kräfte verstatten; theils wenn die Regierung der Banken nicht für fremdartige Zwecke sich bedient. Die Masse der auszugebenden Banknoten richtet sich aber nach der Größe des Verkehrs und der Höhe des Credits der Bank, und kann im Allgemeinen nie nach Zahlen bestimmt werden.

Die Zettelbanken geben, statt der Münze, Zettel oder Noten aus, gegen deren Auslieferung man in der Bank das Geld jederzeit baar erhalten kann. So lange der Fonds der Stifter einer solchen Bank hinreicht, den Credit derselben zu sichern; so lange werden die Banknoten wie Münze circuliren, und noch außerdem viele Bequemlichkeiten und Vortheile — besonders im Handel mit dem Auslande — gewähren. Giebt die Bank nicht mehr Zettel aus, als sie baaren Fonds in ihrer Kasse hat; so erspart sie blos die Unterhaltungskosten der Münze. Verwendet sie aber einen Theil (z. B. ein Drittheil) des eingenommenen baaren Geldes zu Geschäften; so vermehrt sie dadurch die Summe ihrer Zahlmittel. Dasselbe ge-

schieht auch, wenn sie ein Dritthell mehr Noten verfertigt, als ihr baarer Fonds beträgt. Nur muß sie in diesem Falle darauf sehen, theils daß die Summe der Banknoten nie die Summe des Bedürfnisses zu den inländischen Zahlungen überschreitet, weil, wenn mehr Banknoten ausgegeben werden, als die Circulation bedarf, der Ueberfluß derselben schnell zur Bank zurückkehrt, und derselben lästig wird; theils daß der Werth der Banknoten stets dem baaren Gelde gleich erhalten wird, so daß die Bank jedesmal ihre Noten ohne Widerrede und nach ihrer vollen Geltung in baarem Gelde realisirt. Die Bank muß daher stets so vielen baaren Fonds vorräthig haben, um nie in die Verlegenheit zu kommen, die Realisirung ihrer Noten aufzuschieben oder zu umgehen. Daraus folgt als Ergebniß, daß eine Bank nur denjenigen Theil des baaren Geldes, der im Lande für die gewöhnlichen Zahlungen nöthig ist, durch ihre Noten ersetzen darf, und daß ihr wesentlicher Nutzen darauf beruht, den Handel zu unterstützen, indem sie den Kaufleuten durch Kassencredit, oder durch das Discontiren ihrer Wechsel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baaren Vermögens, den sie sonst für eintretende Zahlungen in Kasse behalten müßten, für andere Zwecke anzuwenden *).

Verschieden von den Zettelbanken, haben die Giro- (oder Deposito-) Banken die Bestimmung, das Geschäft der gegenseitigen Abrechnung

---

*) Verfälschte Banknoten ist die Bank nicht einzulösen verpflichtet; allein die Klugheit kann anrathen, von dem strengen Rechte keinen Gebrauch zu machen, weil die Besorgniß, falsche Banknoten zu bekommen, der Annahme überhaupt nachtheilig wird.

unter den Kaufleuten zu erleichtern. In den Girobanken legt nämlich eine Anzahl Großhändler gewisse Summen nieder, damit ihre gegenseitigen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben der von ihnen niedergelegten Summen berichtigt werden können. Bliebe das deponirte Geld in der Bank liegen; so wäre dieses Verfahren höchst einfach und sicher. Weil man aber dasselbe nicht müßig ruhen lassen will; so wird ein Theil desselben, gegen Zinsen, zu andern Zwecken benutzt, wodurch die Girobank zugleich den Charakter einer Leih- und Discontobank erhält. Sind die dafür gegebenen Hypotheken und Effecten von der Art, daß sie leicht in baares Geld verwandelt werden können; so leidet der Credit keineswegs dabei. Doch geschieht dies im entgegengesetzten Falle. — Die Vortheile einer Girobank beruhen darauf, daß theils durch die von der Bank, gegen bestimmte Sicherheit ausgeliehenen Summen der Gewerbsfleiß und Verkehr befördert und erweitert wird; theils daß man sein Geld in solchen Banken am sichersten aufbewahrt, und dadurch die Mühe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, die Vergleichung der verschiedenen Münzen, die Verschlechterung derselben durch den Umlauf, die Verminderung ihres Gewichts und Feingehalts durch die Münzkünste der Regierungen, und jeder Irrthum bei den Zahlungen vermieden wird. — Je selbstständiger übrigens die Girobanken sich behaupten; desto größer wird ihr Credit seyn. Denn, nach dem Zeugnisse der Geschichte, ist der Credit derselben gewöhnlich nur dann vermindert worden, wenn sie sich zu Anleihen für die Regierungen gebrauchen ließen.

Die älteste Bank in Europa war die, im Jahre 1407 gestiftete, St. Georgenbank zu Genua. Sie war eine Zettelbank, in welche viele Privatper-

sonen ihre Capitalien gaben. Ihr Sinken ward durch fehlerhafte Verwaltung und durch die Zahlung von 2 Mill. Scudi an den östreichischen General Browne herbeigeführt, welcher 1746, während des östreichischen Erbfolgekrieges, Genua eroberte. — Die Bank zu Venedig erhielt ihre feste Gestaltung als Girobank im Jahre 1587 und genoß eines hohen Credits. Sie mußte im Jahre 1797, bei der Auflösung des Freistaates, ihre Zahlungen einstellen. — Die Bank zu Amsterdam ward 1609 errichtet, und ist eine Girobank. — Eben so ist die Bank zu Hamburg, im Jahre 1619 gestiftet, eine Girobank. Im Jahre 1813 nahm der Marschall Davoust den ganzen Vorrath dieser Bank: 7,489,343 Mark (à 8 Gr.); wofür Ludwig 18 (1816) blos 500,000 Franken Renten erstatten ließ. — Die Bank zu London, im Jahre 1694 errichtet, ist eine Notenbank und von der höchsten Wichtigkeit für mehrere Erdtheile. — Die Berliner Bank ward im Jahre 1765 begründet, und ist eine Giro- und Leihbank. — Die Bank zu Wien, im Jahre 1703 von Leopold 1 als Girobank gestiftet, ward später (1771) eine Zettelbank, ward aber 1811 ganz aufgehoben, worauf, an ihre Stelle (1816) eine östreichische Nationalbank trat, die von dem Staate unabhängig, und Eigenthum einer Gesellschaft von Actionairen ist. Sie vereinigt in sich die Giro- Zettel- Deposito- und Leihbank. — Die gegenwärtige Bank von Frankreich ist eine Zettelbank, und ward im Jahre 1800 auf 30,000 Actien, jede zu 1000 Franken, errichtet, die bis auf 67,900 Actien gestiegen sind.

Aug. Gtll. Schmidt, gründliche Beschreibung der Banken. Bautzen, 1797. 8.

J. Geo. Büsch, Abhandlungen über Banken und

Münzwesen. Dritte verminderte und dadurch verbesserte Ausgabe. Hamb. 1824. 8. (ist auch der dritte Theil s. sämmtl. Schriften über die Handlung.)

E. T. P. (Klüber), über den Plan zu Errichtung einer Bank in der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt, 1825. 8.

(Ueber die Banken, besonders über die englische und französische, enthält Rau in s. Volkswirthschaftslehre S. 241 ff. die zusammengedrängten Resultate.)

Man unterscheidet zwischen Zinsen und Renten, inwiefern die erstern von solchen Darlehen erhoben werden, welche aufgekündigt werden können, die letztern aber von Darlehen, die nicht gekündigt werden dürfen. — Zeitrenten sind solche, welche der Staat auf eine vertragsmäßig bestimmte Reihe von Jahren dem Capitalisten, für die Einzahlung eines Capitals, bezahlt, nach deren Ablauf der Gläubiger weder auf Capital, noch auf die Zinsen ein weiteres Recht besitzt. — Leibrenten heißen diejenigen, welche der Capitalist, nach Einzahlung eines Capitals, während der Dauer seines Lebens bezieht, und die eben deshalb hoch stehen und einen Theil des Capitals selbst erstatten, weil nach dem Tode des Capitalisten das Capital an diejenige Anstalt fällt, welche die Leibrente entrichtet. Deshalb richtet sich auch die Größe und Höhe der Leibrente nach der wahrscheinlichen längern oder kürzern Lebensdauer des Capitalisten — Die Tontinen sind Leibrenten, nur mit der Eigenthümlichkeit, daß sie einer zusammengetretenen Gesellschaft so lange gleichmäßig bezahlt werden, bis mit dem Tode des letzten Theilnehmers die Gesellschaft erlöscht, und das Capital und die Rente an den Staat fällt. — Die Annuitäten endlich,

sind solche Leibrenten, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren (z. B. 24 Jahre, 48 Jahre), und zwar mit einem bedeutenden Ueberschusse über die gewöhnlichen Zinsen, als Ersatz für das Capital, bezahlt werden, welches, nach Ablauf jener Jahre, an den Staat fällt. In Frankreich, England und Dänemark begann diese Art der Renten im achtzehnten Jahrhunderte, und veranlaßte den weitern Anbau der politischen Arithmetik, um die Höhe der Renten nach dem muthmaßlichen Verhältnisse der Lebensdauer der Capitalisten, in Beziehung auf ihr gegenwärtiges Lebensalter, zu bestimmen. Die Aufgabe dabei ist also: die Jahresrente zu finden, welche der Staat dem Capitalisten gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals, in der Zeit, für welche die Rente festgesetzt ist, oder so lange er noch lebt, geben kann, ohne daß der Staat im Ganzen eine größere Rente bezahlt, als mit dem erhaltenen Capitale und mit den gewöhnlichen Zinsen bestritten werden kann *). — Alle diejenigen aber, welche von Zinsen und Renten leben, ohne zu arbeiten, zehren zunächst auf Kosten ihrer Mitbürger, und entziehen ihr Vermögen nicht selten den rechtmäßigen Erben. Alle Leibrenten, Tontinen und Annuitäten führen daher eben so leicht zur Ehelosigkeit, zur Verschwendung und zur Entsittlichung, wie sie dem öffentlichen Wohlstande nachtheilig sind, weil sie durch den Müßiggang der Rentenirer die Betriebsamkeit und die Gewinnung eines reinen Ertrags verhindern, während die Capitalisten, wenn die Regierung mit ihnen sich nicht in ein solches Glücksspiel eingelassen hätte, ihre Capitale dem öffent-

*) v. Jakob, Staatsfinanzw. Th. 1. S. 575.

lichen Verkehre nicht hätten entziehen können. Dazu kommt für das Ganze des Staates der Nachtheil, daß die Regierung das erhaltene Capital für ihre augenblicklichen Bedürfnisse consumirte, und die Nation doch die von der Regierung contrahirten Renten aufbringen muß.

J. Nic. Tetens, Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, die vom Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen, mit Tabellen zum practischen Gebrauche. 2 Th. Lpz. 1785 f. 8.

Ernst Wilh. Brune, kurzgefaßte Darstellung der einfachen und zusammengesetzten Zinsrechnung. 2 Thle. Lemgo; 1813 und 20. 8. — Die Tabellen dazu in 4. (er folgt über Leibrenten und Tontinen dem Tetens, und macht dessen Werk entbehrlich.)

36.

Assignationen und Wechsel.

Assignationen und Wechsel sind die Mittel, wodurch nicht nur viele überflüssige Versendungen des baaren Geldes vermieden, sondern auch durch ihren Credit die Zahlmittel beträchtlich vermehrt werden. Assignationen enthalten nämlich schriftliche Vollmachten, die einer erhält, um sich von einem Andern Geld oder Güter ausliefern zu lassen. — Geschieht durch solche Anweisungen zwischen entfernten Schuldnern und Gläubigern die Vertauschung der Schuldner und Gläubiger; so heißen sie Wechselbriefe. Durch diese wird der Verkehr erleichtert, weil sie Zahlungen in der Nähe bewirken, und dadurch den Transport und die Transportkosten des Geldes, so wie die Gefahren des Verlustes desselben vermindern, und durch den bloßen Credit das baare Geld eine Zeitlang entbehrlich machen, indem sie, auf eine bestimmte

Zeit ausgesteckt, während dieser Zeit als Zahlungsmittel gebraucht werden, und die Stelle des baaren Geldes vertreten. Der Credit derselben ist daher abhängig von ihrer Realisirung zu einer bestimmten Zeit.

In kaufmännischem Sinne nennt man jede schriftliche Anweisung, die der Gläubiger (Trassant) einem Dritten (Remittent) auf seinen Schuldner (Trassat) giebt, weil dieser die Verbindlichkeit hat, binnen einer gewissen Zeit, bei Strafe persönlicher Verhaftung, zu bezahlen, einen Wechsel. Der Remittent kann aber sein Recht an einen Vierten, und dieser wieder an einen Fünften abtreten (indossiren). So kommt der Wechsel aus einer Hand in die andere (er wird girirt), bis an den letzten, der zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ist, und zwar entweder sogleich (auf Sicht), oder nach einer bestimmten Zeit. Doch muß demselben der Wechsel erst vorgelegt (präsentirt) werden, und er erklären (acceptiren), denselben bezahlen zu wollen.

Auf gleiche Weise können alle Arten von Actien, Schuldscheinen, Pfandbriefen u. s. w., welche einen öffentlichen Credit haben, in vielen Fällen als Zahlungsmittel gelten.

37.

Handelscredit.

Wenn in der Volkswirthschaft (§. 19.) der Credit überhaupt, oder das gegenseitige Zutrauen in dem wechselseitigen Verkehre des Staatslebens, als eine wesentliche Bedingung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt aufgeführt ward; so enthält die Staatswirthschaft, gestützt auf jene Unterlage, die Lehre vom Handelscredite im engern Sinne.

Denn alles, was das Geld auf den Umlauf der zum Verkehre geeigneten und bestimmten Gütermassen zu wirken vermag, wirkt es zuletzt nur durch den Credit, d. h. durch die öffentliche Meinung, welche das Geld als Anweisung auf Güter aller Art behauptet. Allein nicht blos durch den Credit des Geldes wird der Verkehr befördert, erhalten und erweitert; es liegt auch in dem Credite etwas Höheres und Geistiges *), das einen großen Einfluß auf den Verkehr und auf den öffentlichen Wohlstand behauptet. Dies ist das gegenseitige Vertrauen der Individuen, die im Verkehre stehen, gestützt auf die sittlichen Eigenschaften der Menschen, daß sie das Recht und die Pflicht in ihrer Wechselwirkung nicht verletzen werden. Dieser höhere und sittliche Bestandtheil des Credits kann aber nur bei cultivirten und gesitteten Völkern statt finden, deren Regierung namentlich ihre sittliche Würde mit Festigkeit behauptet. — Unter diesen Bedingungen beruht der Handelscredit auf der Ueberzeugung: theils daß der Schuldner mehr Vermögen besitze, als er schuldig ist; theils daß er zu der festgesetzten Zeit denjenigen Theil seines Vermögens, der zur Ablösung der Schuld bestimmt wird, in werthvolle Güter verwandeln könne; theils daß sein sittlicher Charakter, sein eigner Vortheil, und die Gesetze des Staates ihn zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit führen werden. - Die Sicherheit des Credits wird noch durch Hypotheken, Pfänder u. s. w., welche in die Hände des Gläubigers niedergelegt werden, gesteigert, weil derselbe, im Falle der Nichtbezahlung, berechtigt ist, durch diese Deposita sich bezahlt zu machen.

*) Lotz, Th. 1, S. 420 ff.

Uebrigens beruht der Privatcredit, der dem Privatmanne ertheilt wird, und der öffentliche, wenn der Staat der Schuldner ist, auf gleichen Grundsätzen. Durch den Credit wird aber der Verkehr wesentlich erleichtert; denn ein ausgebildeter Handel kann ohne Credit nicht bestehen.

(de Pinto), traité de la circulation et du credit. Amst. 1771. 8. Teutsch: Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen. Liegnitz und Lpz. 1776. 8.

Ueber staatswirthschaftliche Haushaltung und deren erstes Princip, als Grundlage des Staatscredits. o. D. 1811. 8.

38.

Handelsbilanz.

So wohlthätig eine günstige Handelsbilanz überhaupt für einen Staat ist *); so schwierig bleibt es doch, feste Ergebnisse deshalb auszumitteln, und so fehlerhaft sind gewöhnlich die Ansichten und Grundsätze gewesen, durch deren Verwirklichung man eine günstige Handelsbilanz zu erstreben suchte. Denn, nach den Lehren des Merkantilsystems, ist nur diejenige Handelsbilanz günstig, wo die Ausfuhr eines Staates die Einfuhr nach ihrem Geldpreise übersteigt, wo also, durch die erweiterte Ausfuhr, fremdes Geld ins Land gebracht wird. Wie irrig diese Meinung ist, lehrt die Prüfung des Merkantilsystems (Volkswirthsch. §. 7.), und das Zeugniß der Geschichte, weil nicht diejenigen Staaten arm werden, welche die Erzeugnisse des Auslandes für Geld erwerben, wohl aber diejenigen, deren Gewerbswesen und

*) Lotz, Th. 2, S. 205 ff.

deren öffentlicher Verkehr rückwärts geht, die allmählig, statt vom reinen Ertrage zu leben, vom Capitale zehren, und wo man, durch eine fehlerhafte Creirung und Anhäufung des Papiergeldes, das baare Geld aus dem Lande treibt *). — Nur dann würde die Handelsbilanz thatsächlich ungünstig seyn, wenn die Erzeugnisse des Auslandes blos auf Kosten der inländischen Betriebsamkeit, des inländischen Wohlstandes und mit Zusetzung des inländischen Capitals gewonnen werden könnten. An sich aber ist die erhöhte Einfuhr fremder Erzeugnisse durchaus kein Beweis einer ungünstigen Handelsbilanz. Ueberhaupt liegt in dem ängstlichen Streben einer Regierung nach einer günstigen Handelsbilanz der Grundirrthum, daß man zunächst den Handel mit dem Auslande im Blicke behält, und darüber den weit wichtigern inländischen Handel vernachlässigt, und diesen bei

*) Sehr treffend sagt Lotz, Th. 2. S. 214, über die Furcht, daß das baare Geld durch den Handel außer Landes gehen dürfte: „Vom Gelde, wie von jeder andern Waare, kann stets nur der Ueberfluß aus dem Lande gehen. So wenig wir das Getreide, das wir zu Samen- oder Wirthschaftskorn bedürfen, aus dem Lande schicken werden; so wenig werden wir auch mehr Geld aus dem Lande schicken, als unser Bedarf zum innern Verkehre verstattet. Ist aber Ueberfluß am Gelde und edlen Metallen irgendwo vorhanden; so wird ihn nichts im Lande zu halten vermögen. Jener Ueberfluß sucht sich im Auslande seinen Absatz, wie jede andere Waare. Niemals haben selbst die ungünstigsten Bilanzen das Geld eines einzigen Landes erschöpft, wo man es nicht durch Einführung eines Papiergeldes hinaus getrieben hat; und niemals haben dagegen die sogenannten günstigen Bilanzen irgendwo die Masse der edlen Metalle im Verhältnisse zu dem Ueberschusse der Ausfuhr vergrößert."

der Würdigung des allgemeinen Wohlstandes im Ganzen zu wenig in Anschlag bringt. Denn außerdem, daß selbst eine sorgfältig bearbeitete Uebersicht über die Handelsbilanz durch die Unvollkommenheiten der Zollbücher, durch das Schwanken des Geld- und Wechselcurses, so wie durch den Schleichhandel und Grenzverkehr sehr erschwert wird, hat jener Grundirrthum zu den, beim Merkantilsysteme gerügten, fehlerhaften Maasregeln verleitet, die sich in den Prämien auf die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, in den Verboten fremder Producte, in den Monopolen der privilegirten Handelscompagnieen, in den Navigationsacten, und in den Taxen ankündigen, welche die, dem Merkantilsysteme anhängenden, Regierungen zur Beschränkung des Mißbrauches der von ihnen ertheilten Monopole festsetzen mußten, wodurch aber der freie Verkehr auf die willkührlichste Weise beschränkt wird, besonders wenn diese Taxen zunächst auf die dringendsten Lebensbedürfnisse (Brod, Bier, Fleisch) gelegt werden.

J. Zizius, ökonomisch-practische Betrachtungen über die Handelsbilanz. Wien und Triest, 1811. 8.

2) Zweiter Theil, oder Finanzwissenschaft.

39.

Begriff und Theile der Finanzwissenschaft.

So wie sich die Staatswirthschaftslehre auf die Volkswirthschaftslehre stützt; so wird auch die Finanzwissenschaft *) unmittelbar auf die Staatswirthschaftslehre, und mittelbar auf die Volkswirthschaftslehre gegründet. Die Finanzwissenschaft enthält nämlich (§. 4.) die systematische Darstellung der Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen die anerkannten Bedürfnisse des Staates, für die ununterbrochene Verwirklichung des Staatszweckes, im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollen, mithin, im engern Sinne, die Lehre von den sämmtlichen Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates. — Sie beruht, nach ihren letzten Gründen, auf dem philosophischen Staatsrechte und der Volks- und Staatswirthschaftslehre; theils weil jedes wirkliche Bedürfniß des Staates nur aus dem im Staatsrechte aufgestellten höchsten Staatszwecke nachgewiesen und als solches anerkannt werden kann; theils weil die Deckung und Befriedigung dieses Bedürfnisses auf

*) Was den Namen der Wissenschaft betrifft; so ist das Wort Fine altsächsischen Stammes, und bedeutet noch im Englischen Abgabe, Steuer. Finanzwissenschaft ist also wörtlich: Steuer- oder Abgabenwissenschaft. (S. Hallesche Lit. Zeit. 1823, N. 10.)

die höchsten Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt, d. h. auf die Berücksichtigung und Anwendung der in der Volkswirthschaftslehre aufgestellten Lehren von den Quellen, den Bedingungen, der Vertheilung und Vermehrung, und der Verwendung des Volksvermögens, so wie auf die in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsätze von dem Einflusse der Regierung auf die Leitung des Volksvermögens zurückgeführt werden muß.

Sie zerfällt nach dieser Ansicht in vier Theile:

a) in die Aufstellung der höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft;

b) in die Lehre von den anerkannten Bedürfnissen des Staates, oder von den nothwendigen Ausgaben desselben;

c) in die Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung dieser Bedürfnisse, oder von den Einnahmen des Staates;

d) in die Lehre von der Finanzverwaltung, oder von der rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, gleichmäßigen Vertheilung, und ausschließenden Verwendung der Staatseinnahmen für die anerkannten Bedürfnisse des Staates, so wie von dem Finanzrechnungswesen und der Controlle über Einnahmen und Ausgaben.

In dem Kreise der Staatswissenschaften sind wenige derselben in neuerer Zeit so wesentlich umgestaltet worden, wie die Finanzwissenschaft, welche, bis zur systematischen Begründung der Volks- und Staatswirthschaftslehre, ein bloßes Aggregat von unzusammenhängenden Klugheitslehren und Maasregeln des Zufalls, der Noth und des augenblicklichen Interesse war, wie die Finanzverwaltung in

den meisten Staaten selbst, aus welcher sie sich als eine kümmerliche Theorie emporgearbeitet hatte. Wie konnte auch, so lange das Merkantilsystem in der Wirklichkeit vorherrschte, eine aus dem Zwecke des Rechts und der Wohlfahrt stammende, und also in sich nothwendig zusammenhängende, Finanzverwaltung geübt, und auf diese fehlerhafte Unterlage eine befriedigende Finanzwissenschaft aufgeführt werden! Man darf in dieser Hinsicht nur die ältern Schriften über die Finanzwissenschaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts (selbst Justi, Sonnenfels, Jung, Rössig nicht ausgenommen,) mit denen vergleichen, welche diese Wissenschaft seit der Begründung der Nationalökonomie anbauten. Denn alles, was in der Finanzwissenschaft über Domainen und Regalien, über directe und indirecte Steuern verhandelt wird, ist lückenvoll, und ermangelt eben so des innern Zusammenhanges, wie der gemeinsamen tiefern Begründung, sobald nicht das in den bestehenden Domainen, Regalien und Steuern erfahrungsmäßig Vorhandene auf ein Höheres zurückgeführt wird, nach welchem beurtheilt werden muß, in welchem Verhältnisse Domainen, Regalien, directe und indirecte Steuern, zu der Idee des Rechts an sich, und zu den Grundbedingungen des Volksreichthums und der allgemeinen Wohlfahrt aller Staatsbürger stehen. Es mußte daher die Finanzwissenschaft völlig neu gestaltet werden, als zuerst die Staatswirthschaftslehre — seit der Begründung des physiokratischen und Smith'schen Systems — zu den höhern Gründen alles Reichthums im Staate, und, noch später, die Volkswirthschaftslehre zu den höchsten Unterlagen alles Vermögens und Wohlstandes in der Mitte eines thätigen Volkes sich erhob. Während aber auf diese

Weise die Volks- und Staatswirthschaftslehre die neue Gestalt der Finanzwissenschaft bedingte, kann doch auch nicht geläugnet werden, daß eben die Finanznoth und die Mangelhaftigkeit und Erbärmlichkeit der ältern Finanzverwaltung zu den Untersuchungen führte, aus welchen die neue Form der Volks- und Staatswirthschaftslehre hervorging.

Daraus folgt aber mit gebieterischer Nothwendigkeit, daß in unserm Zeitalter die bloße Routine nicht mehr bei der Finanzverwaltung ausreicht (mit alleiniger Ausnahme des mechanischen Rechnungswesens); daß vielmehr jeder, der im Finanzwesen als stimmberechtigt sich ankündigen will, mit den Grundsätzen der Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie mit der neuen Form der Finanzwissenschaft bekannt seyn muß, um weder solche Blößen zu geben, wie die bloßen Routiniers, die man gewöhnlich an dem ihnen eigenthümlichen beschränkten Gesichtskreise des bloßen Plusmachens (der Erhöhung der Abgaben, auf welche Weise es auch sey) erkennt, noch das Wohl des Volkes selbst auf das Va banque eines Budgets zu setzen, dessen Brauchbarkeit oder Verwerflichkeit zunächst an dem Verhältnisse erkannt wird, in welches — mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Staaten nach Oertlichkeit, Boden, Betriebsamkeit und Cultur — die directen Steuern zu den indirecten gebracht worden sind. Deshalb muß das Budget bei einem ackerbauenden Staate anders, als bei einem Fabrik- und Handelsstaate, anders bei einer Seemacht als bei einem Binnenlande, anders bei einem aufgeklärten und reichen Volke, als bei einem geistig unterdrückten und armen Staate lauten.

So gewiß aber von der einen Seite die theore-

tischen Kenntnisse der Volks- und Staatswirthschaftslehre dem Financier nicht abgehen dürfen; so gewiß reichen doch auch, von der andern Seite, diese Grundsätze für die Finanzverwaltung selbst nicht aus. Denn wer mit Gründlichkeit und Fleiß die Begriffe von Arbeit, Theilung der Arbeit, Credit, Circulation, Gut, Werth, Preis, Brutto- und Reinertrag u. s. w. sich angeeignet hat, muß doch noch eine große Masse geschichtlich-practischer Kenntnisse einsammeln, um jene Begriffe z. B. auf Baden oder Ostpreußen, auf Portugal oder Polen, auf Niederland oder Norwegen, auf England oder die Schweiz mit Erfolg anzuwenden. Es können daher bei dem einen Staate im Budget die indirecten Steuern weit höher veranschlagt werden müssen, als die directen, und wieder bei einem andern Staate die directen höher, als die indirecten, je nachdem die Kräfte, die Bedürfnisse und die politische Stellung des einen Staates von den Kräften, Bedürfnissen und der politischen Stellung eines andern Staates in der Wirklichkeit wesentlich verschieden sind. Dasselbe gilt namentlich auch in Hinsicht der Verschiedenheit der Staaten, ob durch eine vorhergegangene Revolution das Lehnssystem und die frühere Besteuerung in denselben völlig vernichtet ward, oder ob man auf dem mildern Wege der Reformen eine zeitgemäße Gestaltung und Fortbildung der Finanzverwaltung versucht.

40.

Literatur der Finanzwissenschaft.

In den meisten Werken über die Volks- und Staatswirthschaft (Volkswirthsch. §. 6—12) *) sind

*) Besondere Berücksichtigung deshalb verdienen die Werke

die Grundsätze der Finanzwissenschaft, entweder ausführlich und wissenschaftlich selbstständig, oder beiläufig, d. h. sogleich in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Lehren, entwickelt worden. Eben so finden sich auch in mehrern kameralistischen Schriften die allgemeinen Lehren der Finanzwissenschaft. Es können daher hier nur diejenigen Werke genannt werden, welche die Finanzwissenschaft besonders und selbstständig darstellen, wobei aber die Bemerkung nicht überflüssig ist, daß fast alle ältere Bearbeitungen derselben seit der Zeit unbrauchbar geworden sind, wo in der Finanzwissenschaft die Lehre von den Staatsausgaben auf ein den Volksvertretern vorzulegendes Budget, und die Lehre von den Staatseinnahmen auf den Grundsatz des reinen Ertrags zurückgeführt ward.

Wilh. Freih. v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractate vom Goldmachen. Leipz. 1721. 8. — N. A. 1731.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, System des Finanzwesens. Halle, 1766. 4.

(v. Pfeiffer,) Grundsätze der Finanzwissenschaft, nebst einem Anhange über die Unausführbarkeit des physiokratischen Systems. Frkf. am M. 1781. 8.

---

von Quesnay, Smith, Say, Ganilh, Sartorius, Lüder (über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. 3, S. 453 ff.), Kraus, Chstn. v. Schlözer (Staatswirthsch. Th. 2, S. 143 ff.), Weber (Lehrb. der polit. Oekonomie, der im 2ten Theile die Finanzwissenschaft darstellt), Harl (vollst. Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz), Simonde Sismondi, Ricardo, Storch, Rau, Seutter u. a. — Aus der Reihe der kameralistischen Schriften die von Schmalz, Sturm, Fulda rc.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Lpz. 1789. 8.

Karl Gtlo. Rössig, die Finanzwissenschaft. Leipz. 1789. 8.

A. F. Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Thle. Rothenb. 1808. 8. — — Die Auflage. Nürnb. 1819. 8. (Er empfiehlt die indirecten Steuern; das Werk ward getadelt Jen. Lit. Zeit. 1820, Ergänzbl. St. 2, und in d. Heidelb. Jahrb. 1820, März, von Eschenmayer; auch in der Halleschen Lit. Zeit. 1821, St. 168.)

Ludw. Heinr. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und practisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Thle. Halle, 1821. 8.

Des Grafen v. Soden Nationalökonomie enthält im fünften Theile die Staatsfinanzwirthschaft nach seinen Grundsätzen der Nationalökonomie.

Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre enthält im dritten Theile die Finanzwissenschaft.

(Außerdem: v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Th. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. Der dritte Theil die Finanzwissenschaft. — und Chstn. Dan. Voß Handb. der allg. Staatswissenschaft, dritter Theil, S. 397 ff. —)

Ch. Ganilh, de la science des finances, et du ministère de M. le Comte de Villèle. à Par. 1825. 8.

* * *

D. H. Eschenmayer, über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben. Heidelb. 1806. 8.

de Monthion, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? à Paris, 1808. 8. (vergl. Gött. Anz. 1809, St. 60.)

Fr. v. Schuckmann, Ideen über Finanzverbesserungen. Tüb. 1808. 8.

J. Paul Harl, das Finanzideal. 2te Aufl. Erl. 1810. 8. — Grundriß einer Generalfinanzstatistik. Erl. 1810. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1811, St. 145.)

Heinr. Keßler, Dynamik der Finanzwirthschaft. 1s Heft. Tüb. 1819. 8.

* * *

Karl Dietr. Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung. Köln, 1818. 8.

Ch. Ganilh, essai politique etc. (s. §. 12. der Volkswirthschaftslehre.)

Fr. v. Raumer, das brittische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer dargestellt, mit Hinsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin, 1810. 8. (geprüft von Sartorius in der Jen. Lit. Zeit. 1811. St. 52 u. 53. und wieder abgedruckt in s. Nachtrage zur Abhandl. über die gleiche Besteuerung Hannovers. Hannover, 1817. 8. S. 26.)

Ernst Phil. v. Sensburg, pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenen, Abgabensystems. Erl. 1823. 8.

* * *

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben. Königsb. 1762. 8.

Karl Gotthe. Prätorius, Versuch über das Besteuerungswesen. Königsb. 1802. 8.

C. Kröncke, das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmst. und Gießen, 1804. 8. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. 8. Zweiter Theil, 1811 in Folio, die Tabellen enthaltend. (Geprüft Gött. Anz. 1813, St. 114. und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 64.)

Karl v. Ayr, einige Ideen über die Erreichung eines richtigen und genauen Abgabensystems. Düsseld. 1806. 8.

D. H. Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelb. 1808. 4. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1809, St. 57.) — Ueber die Consumtionssteuer. Heidelb. 1813. 8. (geprüft Gött. Anz. 1813, St. 200. und Jen. Lit. Zeit. 1813, St. 190.)

D. F. Seeger, Versuch über das vorzüglichste Ab-

gabensystem. Gekrönte Preisschrift. N. A. Heidelb. 1811. 8.

M. Christian, des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prosperité publique. à Par. 1814. 8. (nicht gelobt, Hallesche Lit. Zeit. 1815, St. 49. Eben so: Gött. Anz. 1815, St. 80.)

D. Krehl, Skizze eines Steuersystems, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1814. 8. — Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1816. 8. (vergl. Heidelb. Jahrb. 1816. Juny.) — Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttg. 1819. 8. (ist die Forts. seines Steuersystems und enthält viel Unhaltbares; vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, Ergänzungsbl. St. 152.)

Geo. Sartorius, über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover. Hannover, 1815. 8. — Nachtrag dazu. 1817. 8.

Phil. Späth, Versuch einer möglichst guten Steuerregulirung. Stuttg. 1816. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, St. 314.)

Hans Casp. Brunner, was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnb. 1816. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1816, Jun. St. 35.)

Heinr. Wilh. Crome, das Steuerwesen, aus rechtlichen Gesichtspuncten betrachtet. 2 Theile. Hildesh. 1817. 8. (geprüft v. Sartorius in den Gött. Anz. 1817. St. 59; auch ist diese Rec. wieder abgedruckt in s. Nachtrage zu der Abhandl. über die gleiche Besteuerung Hannovers. S. 1 ff.)

Ueber den Einfluß des Abgabensystems auf den Handel und den Staat. Berl. 1817. 8.

Adam Weishaupt, über die Staatsausgaben und Auflagen. Mit Gegenbemerkungen von Konr. Frohn. Nürnberg, 1820. 8. — Ueber das Besteuerungssystem. Mit Gegenbemerkungen von Konr. Frohn. Nürnb. 1820. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1822, St. 68.)

Aloys Silv. Edler v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Theile. Wien, 1821. 8. (vgl. Halle-

sche Lit. Zeit. 1822, St. 146.; Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 224. und Hermes, XV. S. 127 ff.).

Geo. Alex. Strelin, Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung. Erl. 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 113.)

Dietr. Breitenstein, nur Eine Steuer, und deren Catastrirung, Erhebung und Verrechnung, mit vorausgeschickter practischen Betrachtung aller bisherigen directen und indirecten Auflagen. Gotha, 1826. 8. (vgl. die Prüfung dieses Werkes von Sartorius in den Gött. Anz. 1826. St. 186.)

41.

a) Aufstellung der höchsten Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Wenn unbedingte Herrschaft des Rechts und Verwirklichung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt den höchsten Zweck des Staatslebens bilden; so muß jede Staatswissenschaft, und also auch die Finanzwissenschaft, diesen höchsten Zweck festhalten und dessen Erreichung befördern.

Daraus ergeben sich für die Finanzwissenschaft folgende höchste Grundsätze:

1) daß keine Lehre in der Finanzwissenschaft, und keine Maasregel in der Finanzverwaltung, gegen den höchsten Zweck des Staates — gegen das Recht und gegen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt — verstoßen dürfe;

2) daß aber auch alles, was wesentlich zur Verwirklichung dieses Zweckes als anerkanntes Bedürfniß gehört, durch die Finanzverwaltung gedeckt, und nach seiner wissenschaftlichen Begründung, so wie nach seinem innern Zusammenhange, in der Finanzwissenschaft gelehrt werden müsse.

Es erhellt also, daß die Finanzwissenschaft in diesen Hinsichten abhängig ist von dem Staatsrechte und der Volkswirthschaftslehre, inwiefern in dem ersten die Bedingungen der Herrschaft des Rechts im Staatsleben, in der zweiten aber die Bedingungen der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt im gegenseitigen Verkehre aller Staatsbürger aufgestellt werden, doch mit der wichtigen Bestimmung: daß die Forderungen des Rechts unbedingt gelten, die Rücksichten auf die individuelle und allgemeine Wohlfahrt dagegen im Einzelnen durch die Forderungen des Rechts und durch die anerkannten Bedürfnisse des Staates beschränkt werden können.

In demselben Sinne sagt v. Jakob (in der Staatsfinanzwissenschaft S. XXVIII.): „Als unbedingte Schranken aller Finanzmaasregeln habe ich die Principien des Rechts an die Spitze gestellt, und kein Finanzgesetz aufgenommen, das sich nicht durch das Recht vollkommen rechtfertigen läßt; die Principien der Nationalökonomie müssen gleichfalls Schranken jedes Finanzsystems seyn."

42.

Daraus abgeleitete Grundsätze *).

Die allgemeinen Grundsätze der Finanzwissenschaft, abgeleitet aus den beiden höchsten Grundsätzen derselben (§. 41.), sind folgende:

1) So viele Bedürfnisse im öffentlichen Staats-

*) Vergl. die Staatskunst, Th. 1, §. 47, wo, in der Lehre von der Staatsverwaltung, auch der Finanzverwaltung gedacht werden mußte.

leben, als für die Erreichung und Verwirklichung des Staatszweckes wesentlich nöthig und erforderlich anerkannt worden sind; so viele müssen auch durch die Finanzen gedeckt werden.

2) Es darf daher im Staate keine Ausgabe seyn, die nicht durch eine ihr entsprechende und genügende Einnahme gedeckt wäre.

3) Alle Abgaben im Staate, auch die mäßigsten, werden aufgebracht aus dem Vermögen des Volkes, und greifen also in den Wohlstand desselben unverkennbar ein. Weil aber der Staat ohne sie nicht bestehen kann, und weil der einzelne Bürger des Schutzes und der Sicherheit des Staates für seine Person, für seine ursprünglichen und erworbenen Rechte, für sein Eigenthum und für sein Streben nach Wohlstand und Vermögen bedarf; so muß auch jeder Bürger für die Verwirklichung des Staatszweckes die unentbehrlichen Mittel wollen, diese befördern und nach seinen Verhältnissen und Kräften dazu beitragen.

4) Alle von der Regierung für die anerkannten Bedürfnisse des Staates von dem Volke verlangte Abgaben müssen daher zunächst nothwendig und unentbehrlich seyn, doch ohne daß die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse des Staates dadurch völlig ausgeschlossen werden. (So gehört z. B. die Civilliste des Regenten, die Bestimmung der Zinsen der Staatsschuld u. s. w. zu den nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt und gedeckt werden müssen; dagegen gehören Kunstsammlungen, öffentliche Denkmäler, Theater, Schauspielergesellschaften u. a. zu den entbehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt werden können, und deren Befriedigung einem wohlhabenden und vermögenden Volke theils

nicht zu schwer fallen, theils wieder — vermittelst des dadurch bewirkten vermehrten Umlaufs der dafür bewilligten Summen — wohlthätig auf den allgemeinen Wohlstand zurückwirken werden. Es darf daher in der Finanzwissenschaft nicht blos von den unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates die Rede seyn; nur dürfen die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse den wesentlichen und unentbehrlichen weder vorgezogen, noch völlig gleichgestellt werden; auch muß, bei dem Ansatze der letztern, jede Regierung den Reichthum oder die Armuth ihres Volkes in Anschlag bringen.)

43.

Fortsetzung.

5) Alle Abgaben dürfen nicht vom Capitale, sondern nur vom Einkommen, und zwar nicht vom rohen Einkommen (vom Bruttoertrage), sondern blos vom reinen Ertrage erhoben werden, d. i. von dem, was jedem, nach Abzuge dessen, was ihm die Hervorbringung des Einkommens gekostet hat, übrig bleibt. Daraus folgt: a) daß keinem eine Abgabe angemuthet werden kann, der nicht einen reinen Ertrag hervorbringt; b) daß aber jeder, der einen reinen Ertrag vermittelt, von demselben dem Staate einen Beitrag entrichten muß; c) daß dieser Beitrag abhängt von der Größe des reinen Ertrags, welchen das Individuum unter dem Schutze des Staates erwirbt; d) daß die Abgabe an den Staat von dem reinen Ertrage nur das Achtel, höchstens das Fünftel des gesammten reinen Ertrags eines Individuums wegnehmen darf, weil es von den übrigen Theilen des reinen Ertrags mit den Seinigen leben

muß, und weil alle, für die Vermehrung des Volksvermögens unentbehrliche, Capitale nur aus den Ueberschüssen des reinen Ertrags hervorgehen können, welche also nothwendig wegfallen, wenn der Staat zu viele Theile des reinen Ertrags für sich verlangt; e) daß, wenn der Staat für seine Abgaben den gesammten reinen Ertrag in Anspruch nähme, oder wenn er die Individuen nöthigte, sogar das Capital anzugreifen, der Ruin der individuellen und öffentlichen Wohlfahrt die Folge eines solchen Finanzsystems seyn müßte *); f) daß aber ein wohlhabendes und in seiner Cultur und Arbeit fortschreitendes Volk, eben weil es dadurch einen größern reinen Ertrag begründet, auch größere Abgaben leichter aufzubringen und zu ertragen vermag, als ein armes Volk. Eben so zeigt die Geschichte, daß ein politisch freies Volk größere Abgaben erträgt, als Völker mit beschränkten öffentlichen Rechten **).

6) Schon aus dem vorigen Grundsatze geht nothwendig hervor, daß jeder Staatsbürger, ohne irgend eine Ausnahme und Bevorrechtung, zu den Bedürfnissen des Ganzen möglichst gleichmäßig, d. h. nach der Größe seines reinen Ertrages, beitragen müsse; dieser reine Ertrag sey nun das Ergebniß entweder der Landwirthschaft, oder des Gewerbsfleißes, oder des Handels, oder der Thätigkeit des Capitalisten, des Künstlers, des Gelehrten, des Staatsdieners, oder des Dienstboten und Handarbeiters: (Nach dem Maasstabe, nach welchem der Holzhauer einen Theil seines reinen Ertrags, für den ihm vom Staate ertheilten Schutz und für die öffent-

*) Vgl. Lotz, Th. 3, S. 70 ff.
**) Ebend. S. 72.

liche Sicherheit bei der Betreibung seines Gewerbes, entrichtet, muß auch der Grundbesitzer von seinem reinen Ertrage entrichten, der vielleicht aus einer Besitzung von 4—5 Quadratmeilen mit Feldern, Wiesen, Forsten, Fischerei, Jagd, Schäfereien, Bier- und Brantweinbrennereien, Torfgräbereien u. s. w. hervorgehet.) Daß aber jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen hat, erhellt schon daraus, weil er, im außergesellschaftlichen Zustande, zur Schützung seiner Person und seines Eigenthums ebenfalls einen Aufwand aus seinen Mitteln aufbringen müßte, der vielleicht noch größer wäre, als der Theil seines reinen Ertrags, welchen er dem Staate entrichtet.

7) Bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der gesammten Staatsbürger müssen diese der Regierung mit Offenheit, Wahrhaftigkeit und mit der Bereitwilligkeit, die Bedürfnisse des Staates decken zu helfen, die Regierung ihnen aber auch mit strenger Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit und Mäßigung in ihren Forderungen entgegen kommen.

8) Denn Recht und Klugheit schreiben der Regierung vor, so wenige und so niedrige Abgaben *) von dem reinen Ertrage zu erheben, als

*) Wer hohe Auflagen, in Sophismen angepriesen, scheinbar gerechtfertigt kennen lernen will, lese Weishaupts (§. 40.) angeführtes Werk über die Staatsauflagen, vergleiche aber damit Frohns Gegenbemerkungen. Sehr wahr erklärt sich v. Jakob darüber (in s. Grundsätzen der Nationalökon. 3te Aufl. S. 593.): „Einige haben geglaubt, die Geldabgaben seyen deshalb keine Last für eine Nation, weil sie das Volk vom Staate wieder zurück erhalte. Allein das Volk erhält wohl das Geld, aber nur gegen einen neuen Werth,

für die Zwecke des Staates hinreichen, weil ein reiches Volk besser ist, als eine gefüllte fürstliche Schatzkammer, und weil die Summen desjenigen reinen Ertrags, der in den Händen des Volkes bleibt, in ein ganz anderes Verhältniß zur vorhandenen Güterwelt im in- und ausländischen Verkehre gebracht werden, als diejenigen Summen, welche durch die Staatsausgaben in Circulation kommen.

9) Das Gesetz weiser Sparsamkeit, gleich weit entfernt von Verschwendung, wie vom Geize und von der Knickerei, zuerst die wesentlichen und noth-

---

ben es dafür giebt, zurück. Erst hat es einen Werth weggeben müssen, um das Geld zu verdienen, welches als Abgabe entrichtet ward; nun muß es abermals einen gleichen Werth geben, um das Geld zurück zu erhalten. Der Staat empfängt das Geld der Einwohner umsonst; er giebt es aber nicht wieder umsonst weg. — Man hat sogar die Auflagen für Mittel ausgegeben, den Nationalreichthum zu vermehren. Denn, sagt man, muß der Unterthan Auflagen bezahlen; so muß er seine Kräfte anstrengen und fleißiger seyn, um die Abgaben entrichten zu können. Allein 1) schafft dieser Fleiß der Nation nichts, wenn sie das Product desselben umsonst weggeben muß; der Fleiß bereichert die Nation nur, wenn er ihr etwas einbringt. Das dadurch erzwungene Product nährt die Beamten. Allein wenn diese unnützer Weise ernährt würden; so wäre es weit besser, daß sie ihre Nahrung selbst hervorbringen müßten, als daß Andre gezwungen würden, für sie zu arbeiten. 2) Abgaben sind doch immer nur sehr schlechte und schwache Triebfedern zum Fleiße. Denn wer arbeitet gern für Andere? 3) Man hat hier die Wirkung mit der Ursache verwechselt. Die Unterthanen werden nicht reich, weil sie große Abgaben bezahlen; sondern sie können große Abgaben bezahlen, weil sie reich sind."

wendigen, dann aber auch verhältnißmäßig die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse des Staates berücksichtigend, ist daher, schon an sich betrachtet, besonders aber bei der gegenwärtigen Steigerung aller öffentlichen Bedürfnisse, das höchste Gesetz der Finanzwissenschaft. Doch darf und soll kein Zweck des Ganzen unter dieser besonnenen Sparsamkeit leiden. Mit der Festhaltung dieses Gesetzes gewinnt aber das Volk die Ueberzeugung, daß von der Regierung nie mehr gefordert wird, als wirklich Bedürfniß ist.

(Dieser Ansicht folgt auch v. Jakob (in s. Grundsätzen der Nationalökonomie, 3te Aufl., S. 595): „Dasjenige Abgabensystem wird das beste für einen Staat seyn, welches die möglich kleinste Summe, die durch die öffentlichen Zwecke als nothwendig bestimmt ist, mit den möglich kleinsten Kosten auf eine solche Weise erhebt, daß die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Glieder der Gesellschaft dabei möglichst uneingeschränkt bleiben; und diejenige Landesadministration ist die beste, welche mit der größten Haushältigkeit das öffentliche Vermögen nur allein zu öffentlichen allgemein nothwendigen und allgemein nützlichen Zwecken verwendet.")

(Auf gleiche Weise erklärt sich Lotz (Staatswirthschaftslehre, Th. 3. S. 49): „Die Regeln für die Privatconsumtion und ihre Behandlung von Seiten der Regierungen können nur mit großer Umsicht und Behutsamkeit bei der Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder in der Staatsfinanzwirthschaft der Regierungen, zur Anwendung kommen. So nothwendig es auch seyn mag, dort möglichste Freigebigkeit zu dulden, damit jeder im vollesten Maaße genießen könne,

was er für sich zum Genusse erworben, bestimmt und bereitet hat; so dringend nothwendig ist es hier, sich zu einem Einschränkungs- und Sparsysteme zu bekennen, damit die öffentliche Consumtion nie ihr Maas überschreite, sondern der Privatconsumtion verbleibe, was ihr nur immer gelassen werden kann. Hier ist es eigentlich, wo das Sparsystem, in welchem unsre meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller die Grundlage alles fortschreitenden Wohlstandes suchen, seine Rolle zu spielen hat. Das erste und oberste Gesetz für die Finanzwirthschaft aller Regierungen kann kein anderes seyn, als das, die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens mit dem möglichst geringsten Aufwande für das Volk zu befriedigen, und die Vortheile, welche dem Volke dieses Leben gewährt, jenem um den möglichst billigen Preis zu liefern. Je sorgsamer eine Regierung dieses Grundgesetz zu beobachten strebt; desto gewisser kann sie nicht nur der Wirksamkeit ihrer Strebungen für das allgemeine Beste überhaupt seyn, sondern auch insbesondere dem zunehmenden Wachsthume des Volkswohlstandes entgegen sehen."

10) Es giebt in allen Staaten allgemeine und besondere öffentliche Bedürfnisse, wovon die ersten zum Bestehen und Erhalten des Ganzen, die zweiten zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse einzelner Provinzen, Kreise, Gemeinden, Städte und Dörfer gehören. In Hinsicht beider kann ein zweifaches System befolgt werden: entweder daß eine einzige Staatskasse die gesammten öffentlichen Bedürfnisse, die allgemeinen und besondern, des ganzen Staates, wie seiner Theile, bestreitet; oder daß

die Staatskasse nur die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse deckt, und jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde diejenigen Summen aufbringt, welche ihre besondern öffentlichen Bedürfnisse verlangen. Wenn nun auch das erste System unter der Voraussetzung anwendbar wäre, daß ein Theil des Ganzen nur ungefähr so viel, als der andere, bedürfe, und also keiner den andern wesentlich übertragen müsse; so ist doch das zweite System vorzuziehen, theils weil, namentlich in großen Reichen, die einzelnen Provinzen und Gemeinden nach ihren besondern und örtlichen Bedürfnissen sehr verschieden sind; theils weil die Provinzial- und Gemeindebehörden diese besondern Bedürfnisse weit richtiger beurtheilen, im Einzelnen weit zweckmäßiger und mit geringerem Aufwande decken, und die Controlle darüber genauer führen können, als die Regierung des ganzen Staates. — Doch giebt es in den Provinzen Anstalten (z. B. Gymnasien, Universitäten, Waisenhäuser, Taubstummeninstitute, Zucht- und Besserungshäuser u. s. w.), welche nicht als provinzielle Institute, sondern als dem Staate überhaupt zugehörend, betrachtet und von dem Staate nach diesem Maasstabe behandelt werden müssen (wobei freilich die einzelnen städtischen Anstalten solcher Art von den öffentlichen zu unterscheiden sind).

44.

Schluß.

11) Im Gegensatze der Wirthschaft des Privatmannes, bei welchem die Ausgabe nothwendig nach der Einnahme sich richten muß, hat die Wirthschaft des Staates das Eigenthümliche, daß — schon deshalb, weil der Staat nicht als Individuum, sondern nur als mystische (moralische) Person gedacht werden

kann — die Einnahme desselben nach der rechtlich begründeten Ausgabe (nach den anerkannten Staatsbedürfnissen) sich richten muß *). Denn, wenn diejenigen, welche auch in diesem wesentlichen Puncte die Wirthschaft des Staates nach der Wirthschaft des Privatmannes ordnen wollen, dabei die Absicht haben, daß von dem Staate nicht mehr ausgegeben werde, als er einnimmt; so dürfen sie doch nie vergessen, daß die Wirthschaft des Staates von der Wirthschaft des Individuums dadurch wesentlich sich unterscheidet, und deshalb nie auf gleichem Grundsatze beruhen kann, weil die Wirthschaft des Individuums auf die Hervorbringung eines reinen Ertrags und auf die Vermittelung neuer Capitale aus den unverbrauchten Ueberschüssen des reinen Ertrages berechnet und gegründet ist, die Wirthschaft des Staates hingegen durchaus nur auf der Befriedigung anerkannter Staatsbedürfnisse, und nie auf der Hervorbringung eines reinen Ertrags aus den vielleicht möglichen Ueberschüssen der jährlich von den Staatsbürgern erhobenen Abgaben beruht; ja daß überhaupt die Wirthschaft des Staates nur aus Theilen des reinen Ertrages aller zum Staate gehörenden Individuen bestritten werden muß. — Deshalb wird auch in Staaten, wo ein Budget besteht, jeder etwa verbliebene Ueberschuß des vorigen Jahres, bei der Bewilligung der Steuern für das laufende Jahr, sogleich in Anrechnung gebracht, und keinesweges wie das von dem Privatmanne aus dem Ueberschusse seines reinen Ertrages gewonnene Capital behandelt.

*) Derselben Ansicht folgt auch Lotz, Th. 3, S. 81 ff. Die entgegengesetzte Meinung ist durchgeführt im Sophronizon (herausgeg. v. Paulus) 3 B. 1 Heft.

12) Die deutliche, bestimmte, lückenlose Uebersicht über die gesammten Staatsbedürfnisse, mithin über die zur Deckung derselben erforderlichen Summen und über die Vertheilung dieser Summen auf die Gesammtheit des reinen Ertrags im Staate, muß im Budget enthalten seyn, und dieses den Ständen oder Vertretern des Volkes offen (ohne Rücksicht und Verheimlichung) vorgelegt, von diesen geprüft, durch die Mehrheit der Stimmen bewilligt, und das Bewilligte, am zweckmäßigsten, von den Ständen selbst auf die einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden — von den Gemeindebehörden aber auf die Individuen — vertheilt werden. Wo übrigens die Volksvertreter in zwei Kammern getheilt sind, muß das Budget zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden.

Es hat meine Ueberzeugung von diesen, bereits in der ersten Auflage dieses Werkes aufgestellten, Grundsätzen gestärkt, daß ich sie, ganz unabhängig von meinen Untersuchungen, in dem 1825 erschienenen Werke von Ganilh (de la science des Finances — vgl. §. 40.) bestätigt fand. Ganilh verlangt, in seiner Einleitung, von der Finanzwissenschaft, daß sie über blos örtliche und besondere Kenntnisse und Interessen sich erheben, und in gleichem Maaße den Völkern Wohlfahrt, den Regierungen Macht verleihen müsse. Die größten Finanzminister der Geschichte hätten kein Geheimniß aus den Grundsätzen gemacht, die sie leiteten. Ihre Verwaltung schildere noch immer ihre Gedanken, ihren Geist und ihre Absichten, und jeder derselben habe sich durch ihm ganz eigenthümliche Combinationen und Maasregeln ausgezeichnet: Sully durch Liebe zur Ordnung und Sparsamkeit; Colbert durch Schöpfung der intellectuellen Fabrik-

und Handels-Industrie; Turgot durch die Freiheit der Arbeit, und Pitt durch die unbegrenzte Ausdehnung des Credits. Dies sind, erklärt Ganilh, für alle Zukunft die wahren Grundlagen der Finanzwissenschaft; aus ihnen gehen die Gesetze, die Lehren, die Regeln derselben hervor; sie sind mit dem Ansehen der Erfahrung und mit der Fackel der Vernunft ausgestattet. Bei diesen Theorieen ist aber der Umstand auffallend, daß, so verschieden sie auch in ihrer Natur, ihrer Richtung, und ihrem Streben waren, sie doch zu demselben Ziele, denselben Folgen und Ergebnissen gelangten. Mochten nun Ordnung und Sparsamkeit die Mißbräuche in den Einnahmen und Ausgaben des Schatzes verhüten; mochte der allen Arten von Kunstfleiß vergönnte Schutz, die Freiheit der Arbeit, und die unbeschränkte Ausdehnung des Credits die Hülfsquellen eines Landes vermehren; mochte die Oeffentlichkeit der Finanzrechnungen das öffentliche Vermögen vor der Unredlichkeit und den Unterschleifen der öffentlichen Beamten schützen: so ergab sich in allen diesen Fällen eine Erleichterung der Last der öffentlichen Auflagen, oder mehr Kraft, sie zu tragen, und eine größere Sicherheit für den Staat, keine Verkürzung in seinen Bedürfnissen zu erfahren. Die allgemeine Wohlhabenheit leidet nicht bei dem Ueberflusse des öffentlichen Vermögens, und die Macht des Staates übt keine Beeinträchtigung auf den allgemeinen Reichthum. Die Bedürfnisse des Steuerpflichtigen werden nicht nur unangefochten gelassen, sondern man erhebt sogar nur einen Theil des Gewinns von ihm, der ihm durch die Geschicklichkeit der Finanz-

maasregeln gesichert worden ist, und das öffentliche Einkommen ist daher nur ein Theil von dem Wachsthume des allgemeinen Einkommens. In diesem gegenseitigen Verhältnisse des öffentlichen Einkommens zu dem Privateinkommen liegt nun das eigentliche Object der Finanzwissenschaft. Sie hat nichts mit der Kunst des Finanziers gemein. Die Wissenschaft beschäftigt sich nur damit, dem Steuerpflichtigen die Mittel zur Bezahlung seiner Steuern anzugeben, und sie verlangt nur solche Steuern von ihm, zu deren Bezahlung sie ihn in den Stand gesetzt hat. Der Finanzier hingegen sagt: Bezahlen Sie nur die Centimen, und kümmern sie sich nicht um die Erhebung derselben; diese geht mich an. Diese Züge bezeichnen und unterscheiden zugleich die Finanzwissenschaft und die Kunst des Finanziers, die man so lange mit einander verwechselte, so daß man sogar der Kunst den Vorzug vor der Wissenschaft zu geben versuchte. Allein die bürgerliche Gesellschaft hat nur dann ein wahres Daseyn mit Festigkeit und Dauer, wenn die Producte der Arbeit die Kosten der Production und die des öffentlichen Dienstes übersteigen; wenn der immer gewisse Ueberschuß ein immer gesichertes Einkommen liefert; wenn das Einkommen dem Staate einen Reserve- und Garantie-Fonds für unvorhergesehene Fälle, und der bürgerlichen Gesellschaft einen Vorschußfonds zu ihrem weitern Wohlstande und Gedeihen, zur Begründung ihrer

Freiheiten und ihrer Unabhängigkeit, und zur Erreichung des höchsten Grades der Gesittung gewährt. — „Zu diesem hohen Ziele gelangt man aber nicht auf dem alten Wege, wo man die große Masse der Bevölkerung unterdrückte, und einer kleinen Zahl mächtiger Familien opferte. Die Kasten, die Sklaverei, die Privilegien, und die Zünfte haben keinen andern Zweck, als mit dem geringsten Aufwande die Arbeit der Bevölkerung sich anzueignen, einigen vom Zufalle begünstigten Familien ein Einkommen ohne Arbeit zu sichern; und gleichsam aus dem Elende und der Unterdrückung den Reichthum herauszupressen. Man darf nur einen Blick auf die gegenwärtige Lage derjenigen Völker von Europa werfen, die so aufgeklärt oder so glücklich waren, dieses verderbliche System zu verlassen, und sie mit denen vergleichen, wo noch die Schmach und das Unglück desselben herrscht. Der unermeßliche Contrast zwischen dem Loose dieser Völker liegt nicht in der Verschiedenheit des Himmelsstriches und Bodens, sondern in der Verschiedenheit der gesellschaftlichen obersten Gewalt, der Gesetze, der Institutionen und der Sitten, welche bei dem einen die Kräfte der großen Volksmassen lähmen, bei dem andern sie entwickeln. Frankreich liefert für diese Behauptung unwidersprechliche Beweise. Vor der Revolution war der Zustand seiner Bevölkerung ungefähr in folgendem Verhältnisse:

400,000	reiche Famil. zu	2,000,000	Individuen.
800,000	wohlhab. —	4,000,000	—
4,000,000	arme —	20,000,000	—
5,200,000		26,000,000	—

Dieses statistische Verhältniß ward gänzlich umgeworfen. Man zählt gegenwärtig:

1,000,000	reiche Fam. zu	5,000,000	Individuen.
4,000,000	wohlhab. —	20,000,000	—
800,000	arme —	4,000,000	—
5,800,000		29,000,000	—

Die neue Leitung der Menschen und der Dinge führte zu folgenden Ergebnissen: der Handwerker, seiner Fesseln entledigt, durch sein Interesse gespornt, durch seinen Wohlstand und die Aussicht auf weiteres Gedeihen gereizt, lieferte umfassendere und bessere Arbeiten; er gewann mehr, und seine Producte wurden wohlfeiler. Die größere Wohlhabenheit bei der arbeitenden Klasse öffnete ihr die Schätze des Unterrichts, der Kenntnisse und der Talente; ihre Fähigkeiten erhielten die größte Entwickelung; ihr Geschmack ward vervollkommnet; die Werkzeuge zur Arbeit wurden zahlreicher und verbessert; die Maschinen verkürzten die Dauer, und verminderten die Kosten derselben beträchtlich; der Umlauf ihrer Producte ward durch die Eröffnung der Straßen, die Errichtung von Kanälen, die Anstalten zum Transport, zum Stapel und Credit schneller und wohlfeiler; und alle Ersparnisse wurden durch den Geist gesellschaftlicher Unternehmungen und Hülfsleistungen benutzt. Was aber vorzüglich in diese Beziehungen eingriff, war die allgemeine Freiheit, oder, was dasselbe ist, die Gleichmäßigkeit des Schutzes, der Gerechtigkeit und der Begünstigung, die überall Nacheiferung und immer höheres Streben erweckte; das Gefühl von Achtung, die moralische Würde, alle gesellige Tugenden, welche die bürgerliche Gesellschaft des neunzehnten Jahr-

hunderts so vortheilhaft vor der des funfzehnten auszeichnen. Durch solche Mittel gelang es, die Arbeitskosten auf die mäßigste Taxe zurück zu führen, obschon der Lohn der arbeitenden Klasse auf die höchste Taxe gestiegen ist; auf diese Weise schuf man ein Einkommen, das Niemand beschwerte, Niemand beraubte; so lösete man die bisher als unauflöslich gefundene Aufgabe eines durch den Privatreichthum gegebenen allgemeinen Reichthums, der Nationalkraft durch die individuelle Kraft, und des aus der Wohlhabenheit, dem Glücke und dem Reichthume des ganzen Volkes entspringenden Glanzes des Landes. — Unter den gegenwärtigen Verhältnissen findet die genaueste Beziehung zwischen den öffentlichen Ausgaben, dem gesellschaftlichen Reichthume und der öffentlichen Macht statt. Wenn die öffentlichen Ausgaben den gesellschaftlichen Reichthum gefährden; so treten Entbehrungen und Leiden für das Volk, Verfall der öffentlichen Wohlfahrt, moralische und physische Schwächung der Staatsgewalt, Verarmung und Herabwürdigung der bürgerlichen Gesellschaft ein. Es liegt daher in dem unmittelbaren Interesse der Staatsgewalt, die öffentlichen Ausgaben auf die Bedürfnisse des Dienstes zu beschränken. Alles, was der Staat den Steuerpflichtigen nicht nimmt, ist ein den letztern anvertrauter Rückhalt, den man in Nothfällen sicher finden kann, und um so leichter finden wird, als der von dem Eigenthümer daraus gezogene Nutzen ihm auch die besten Mittel an die Hand geben würde, wieder zu seinem Ersatze zu kommen. Man würde daher sehr sich irren, wenn man

glaubte, die Staatsgewalt, welche die öffentlichen Ausgaben zu ihrer Verfügung hat, sey um so mächtiger, je beträchtlicher diese wären. Die Staatsgewalt ist nur dann mächtig, wenn der Steuerpflichtige, der ihren Aufwand bezahlt, nach der Bezahlung noch wohlhabend und reich ist. Der gesellschaftliche Reichthum besteht eben so wenig in der Größe des öffentlichen Aufwandes, als der Privatreichthum in dem Privataufwande. Wem ist je eingefallen, den Aufwand als das Maas des Reichthums anzusehen, und zu glauben, man brauche nur Aufwand zu machen, um reich zu seyn? Es ist im Gegentheile gewiß, daß der Reichthum erst nach der Bezahlung des Aufwandes beginnt, und nur in dem Ueberschusse über diesen besteht. Der Gutsbesitzer, welcher sein ganzes Einkommen verbraucht, ist immer der Gefahr ausgesetzt, es vermindert zu sehen, und folglich zu verarmen. Eben so ist auch die Staatsgewalt, welche das allgemeine Einkommen der Steuerpflichtigen zur Bezahlung der öffentlichen Ausgaben erschöpft, in einer schwankenden, allen unvorhergesehenen Ereignissen, allen Zufällen preisgegebenen, Lage, und in einer dringenden und fortdauernden Gefahr. Sie kann sich nur dann für sicher halten, wenn die öffentlichen Ausgaben dem Steuerpflichtigen einen Ueberschuß lassen, der allein den Privatreichthum und den Staatsreichthum ausmacht."

45.

b) Lehre von den anerkannten Bedürfnissen, oder von den Ausgaben des Staates.

So vielfach verschieden auch die einzelnen Zwecke

des Staates seyn mögen, die er zu verwirklichen strebt; so beruhen sie doch entweder auf nothwendigen und bleibenden, oder auf zufälligen und vorübergehenden Bedürfnissen. Daraus ergiebt sich die Eintheilung der Ausgaben des Staates in nothwendige und zufällige, so wie in bleibende und vorübergehende, in ordentliche und außerordentliche Ausgaben. Denn nothwendig ist jede Ausgabe, ohne welche der Staat als Rechtsgesellschaft nicht bestehen kann, zufällig aber diejenige, welche blos einzelne Zwecke der Wohlfahrt und Glückseligkeit befördert (§. 43.), die zwar, an sich betrachtet, einen wohlthätigen Einfluß auf die Cultur und das Fortschreiten des Volkes behaupten können, nicht aber zum unmittelbaren Bestehen und zur Fortdauer der Gesellschaft gehören.

Dasselbe Verhältniß besteht zwischen den bleibenden und vorübergehenden Bedürfnissen des Staates, aus welchen die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben hervorgehen. Die bleibenden Bedürfnisse des Staates betreffen die Fortdauer und Erhaltung seines innern und äußern Lebens, die vorübergehenden Bedürfnisse hingegen beziehen sich z. B. auf die Schulden des Staates, auf die vom Staate übernommenen Pensionen, auf die an andere Staaten zu entrichtenden Leistungen, und auf die mit dem Eintritte eines Krieges verbundenen Rüstungen u. s. w. Es werden daher die bleibenden Bedürfnisse des Staates unter den ordentlichen Ausgaben, die vorübergehenden Bedürfnisse aber unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführt.

In allen Staaten mit ständischer oder repräsentativer Verfassung enthält das Budget die voll-

ständige, deutlich geordnete und in allen Theilen zusammenhängende, Uebersicht über den Jahresbedarf eines Staates, sowohl nach dessen ordentlichen, als außerordentlichen Ausgaben.

46.

Das Budget der ordentlichen Ausgaben des Staates.

Das Budget hat zunächst die ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates aufzustellen, bevor die außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben entwickelt werden.

Zu den ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates gehören aber:

1) die Civilliste des Regenten, oder die Jahressumme für den Regenten, für die Familie desselben, und für den gesammten Hofstaat *). (Wenn gleich in Republiken, sie mögen einen demokratischen oder aristokratischen Charakter an

*) Der Ausdruck Civilliste ward zuerst in England gebraucht, als das Parlament im Jahre 1688 die Summe von 680,000 Pf. Sterl. dem Könige Wilhelm für den oben genannten Zweck aussetzte, und diese Summe ganz seiner eigenen Verfügung überließ. Unter dieser Summe waren damals 120,000 Pf. für die Abtretung der Domainen an die Nation. — Nach und nach ist die Summe bis auf 2 Mill. Pf. erhöht worden. In Frankreich beträgt die Civilliste 25 Mill. Franken, und außerdem 9 Mill. Franken für die Prinzen. In dem Königreiche der Niederlande, in Schweden, in den teutschen constitutionellen Staaten besteht ebenfalls eine Civilliste; und selbst in Rußland und Preußen ist eine feste Summe für den Hofstaat bestimmt.

sich tragen, dieser Theil des Budgets anders gefaßt werden muß, als in monarchischen Staaten; so muß doch auch hier wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen der Civilliste in einem Reiche von 20—30 Mill. Menschen, und in einem Staate von einer halben Million Bevölkerung statt finden. Denn obgleich die Bewilligung einer verhältnißmäßig reichlichen Civilliste bei umsichtigen Ständen nie schwierig seyn wird; so erfordert es doch auch die Rechtlichkeit und Klugheit des Regenten, für seinen Hofstaat gewisse Grundsätze und Grenzen festzuhalten, welche, unbeschadet des äußern Glanzes des Hofes, aus der Rücksicht auf die Größe und Kräfte des Staates, auf den Wohlstand oder die Armuth seiner Bewohner, auf die Schuldenlast des Ganzen u. s. w. hervorgehen müssen. — In monarchischen Staaten darf übrigens nie der Ertrag der Privatgüter der regierenden Familie bei der Civilliste angeschlagen werden, weil der Regent, in Beziehung auf diese Güter, nicht anders, denn als ein reicher Privatmann betrachtet werden kann. Verschieden aber von diesen Privatgütern sind die eigentlichen Staatsgüter, oder Domainen, deren Besitz und Bewirthschaftung selbst in den Staaten, wo Regentenhäuser im Mannsstamme erloschen, oder wo Thronveränderungen erfolgten, nie den Nachkommen der erloschenen oder verdrängten Dynastie, sondern, nach der Staatspraxis, dem jedesmaligen Regenten zustanden.) — Obgleich das, was von der Civilliste bestritten werden muß, nicht in allen Staaten dasselbe ist und seyn kann; so dürfte doch das, was v. Jakob (Staatsfinanzw. Th. 2. S. 728) dazu rechnet, den Umfang der dahin gehörenden Ge-

genstände erschöpfend bezeichnen. Er zählt dahin: A) den Etat der gewöhnlichen und regelmäßigen Ausgaben: (als 1) die Schatulle des Fürsten, welche zu seinen unmittelbaren nicht zu berechnenden Ausgaben dient; 2) die Tafelgelder; 3) das Ameublement; 4) das Hofbauwesen; 5) die Lustbarkeiten; 6) die Hofdienerschaft (die großen Hofchargen und Erbämter, die Leibwache, die Pagen, und alle beim innern und äußern Hofdienste beschäftigte); 7) der Marstall und das Jagdwesen; 8) die Ausgaben für Sammlungen, Bibliotheken, Kunstsachen u. s. w. des Fürsten; 9) Gnadengeschenke und Wohlthaten; — und B) die außerordentlichen Ausgaben: (als 1) Ausstattungen der Familienglieder, oder Einrichtung ihrer Etats; 2) Aufwand bei Reisen, Besuchen, außerordentlichen Feierlichkeiten u. s. w. Sehr wahr sagt v. Jakob (S. 724): „Prinzessinnen-Vermählungs-, Schloßbausteuern u. s. w. sind widerliche Methoden, die Bedürfnisse des Fürsten zu befriedigen; daher auch Fürsten, die ihre Würde fühlen, sie möglichst vermeiden."

2) die Unterhaltung der Stellvertreter des Volkes für die Zeit ihrer Versammlung, so wie ihrer Expeditionen und ihrer Versammlungsgebäude. (Könnte die brittische Einrichtung überall bestehen, wo die Mitglieder des Ober- und des Unterhauses keine Diäten erhalten; so würde dies allerdings für den Staat das Beste seyn. Allein der Aufwand, welchen die Versammlungen der Volksvertreter verursachen, ist an sich rechtlich und zweckmäßig; theils weil das Volk durch sie die Gewährleistung seiner Rechte erhält; theils weil die Volksvertreter bei der Prüfung

des Budgets oft weit größere Summen dem Staate ersparen, als die, welche ihre Versammlung erfordert; theils weil nur sehr wenige Volksvertreter in den Staaten des Festlandes den Aufwand, während der Zeit ihrer Versammlung, aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, und doch, in der Mitte derselben, Ein Plato für das Wohl des Staates nöthiger seyn dürfte, als zwanzig Siegfriede von Lindenberg. Deshalb kann auch die Ersparung der Diäten, durch die Wahl reicher Männer zur Volksvertretung, nie in Anschlag kommen, wenn es sich um die Wahl derer handelt, welche persönliche Verdienste, oder bereits Verdienste um den Staat sich erworben *) haben. —

*) Hier kann ich nicht der Meinung v. Jakobs (Staatsfinanzw. Th. 2. S. 734) seyn, wenn er behauptet, der Einwand habe kein großes Gewicht, daß durch die Ernennung der Männer von großem Vermögen zu Repräsentanten, gerade diejenigen ausgeschlossen werden würden, welche die meiste Tauglichkeit zu Repräsentantenstellen besäßen. Seine Gründe sind: „1) Es ist anzunehmen, daß in einem Lande, wo Einsicht zu Ehren führt, diese von den Reichsten, wenn sie ihre Bestimmung vor sich sehen, am ersten (?) erworben werden kann und wird. 2) Die Wissenschaft der Aermern geht aber deshalb nicht verloren, da ihnen Rede und Presse frei steht, wodurch sie ihre Einsichten mittheilen und allgemein machen können." Sollte v. Jakob dabei übersehen haben, daß die Freiheit des Wortes bei unverantwortlichen Stellvertretern des Volkes eine andere ist, als die des Redners im Privatleben; und daß die Freiheit der Presse in den meisten Staaten unter strenger, oft sogar unter ängstlicher Censur steht? Wer sprach im Januar 1813 frei gegen Napoleon: die Zeitungen Frankreichs, oder die zusammenberufenen Repräsentanten? — v. Jakob erzählt

Daß aber auch nicht ohne hinreichenden Grund die Dauer der ständischen Versammlungen verlängert werde, verlangt eben so sehr der Zweck des Staates, wie die Ehre der mit täglicher Auslösung im Budget stehenden Stände.)

3) die nach den einzelnen Ministerien bearbeiteten Uebersichten (Etats) der Bedürfnisse derselben. Obgleich einzelne Staaten und Reiche mehrere Ministerien haben, als andere (und einige Ministerien, z. B. der Marine- und Kolonieen-Minister, in Binnenstaaten fehlen müssen), wo denn jeder Minister seinen besondern Etat einreicht; so ergiebt sich doch im Allgemeinen für das Budget der ordentlichen Ausgaben, daß die Haupt-Verwaltungszweige des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten (mit den Gesandtschaften, Consulaten, Kolonieen u. s. w.), und im Innern namentlich, (außer dem Staatsrathe und Kabinette des Fürsten, wo solche als besondere Behörden bestehen,) die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus (des Erziehungs-, Kunst- und Armenwesens, der öffentlichen Bibliotheken*]),

(S. 732): „Ich habe einen der besten Fürsten oft sagen hören, daß ihm jeder Hirsch, der durch seine Parforcejagden geschossen würde, 1000 Rthlr. zu stehen komme. Was hätten mit 20 bis 30,000 Thalern, welche für das Vergnügen, 20 bis 30 Hirsche jährlich zu hetzen, für herrliche Zwecke ausgeführt werden können?" — Unmöglich kann Jakob daran zweifeln, daß sie als Diäten für Landesstände besser angewandt gewesen wären.

*) Die besondern Abgaben an die Kirchen im Staate können keine öffentlichen seyn, sondern werden von den Gliedern der einzelnen Bekenntnisse aufgebracht; mit

der **Finanzen**, der **Generalcontrolle** und der **bewaffneten Macht**, mit allen dazu gehörenden Vertheidigungsanstalten, und außerdem die Etats für öffentliche Staatszwecke (Posten, Chausséen, Kanäle, Leuchtthürme u. s. w.) in **besondern** Uebersichten aufgestellt und gedeckt werden müssen, wenn auch in kleinern Staaten zwei oder mehrere Verwaltungszweige einem einzigen Minister übertragen seyn sollten. Nothwendig muß auch jedem Minister, von einem Budget zum andern, ein **Reservefonds** für unerwartete Ereignisse, für Ausfälle in den veranschlagten Einnahmen u. s. w., bewilligt werden, der im nächsten Budget berechnet wird. (Es versteht sich von selbst, daß alle den einzelnen Ministerien untergeordnete Staatsbeamte mit ihren Besoldungen in diesen Theil des Budgets gehören. Daß aber die Masse dieser Beamten in einzelnen Staaten größer, als der Bedarf derselben zur öffentlichen Arbeit gewesen seyn mag, scheint aus vielen öffentlichen Aeußerungen hervorzugehen. Ob nun gleich in neuerer Zeit die Zweige und Geschäfte der Staatsverwaltung im Einzelnen sich vermehrt haben, weshalb die ehemalige Beamtenzahl, unter gleichen Verhältnissen, nicht mehr ausreicht, und eben so auch der Staat die Verpflichtung hat, die angestellten Beamten weder auf Hungerbrod zu setzen, noch in den Sporteln auf den Beutel des Volkes selbst anzuweisen,

---

Ausnahme gewisser **Besoldungs-Zuschüsse**, die nach **örtlichen** Verhältnissen nöthig seyn können, sobald der Staat das, in frühern Zeiten der Kirche gehörende, Grundeigenthum zu den Nationalgütern geschlagen hat.

sondern ihnen theis eine für den Ort ihrer Anstellung hinreichende Besoldung auszusetzen, theils ihnen beim Aufrücken in höhere Stellen — nach dem Dienstalter — eine reichlichere Besoldung zu bestimmen; so verdient doch allerdings die Ueberhäufung des Staates mit Beamten eine sehr ernsthafte Berücksichtigung, weil das gute Arbeiten selten von der Menge der Arbeiter abhängt.)

In Hinsicht des Aufwandes für die bewaffnete Macht stellt von Jakob (Staatsfinanzw. Th. 2. S. 792) folgende Bedingungen auf: 1) Die Bedürfnisse des Heeres müssen sämmtlich aus den Staatscassen bezahlt, und nicht ein Theil von den Kosten auf einzelne Bürger ausschließlich gewälzt werden; 2) das Heer muß so bezahlt werden, daß sich Freiwillige dazu in so großer Menge finden, als zu den übrigen Staatsdiensten, so daß man unter den sich Anbietenden nur zu wählen hat. Dabei schlägt er vor: die stehenden Heere auf das Minimum zu beschränken, und dagegen eine Landwehr zu organisiren, welches mit viel geringern Kosten und mit weit weniger Aufwand von Nationalkraft geschehen kann. Hierdurch würden die Ausgaben für das Heer in Friedenszeiten ungemein vermindert, und die Finanzmittel für den eintretenden Krieg ungemein verstärkt werden können.

In Hinsicht des Staatsdienersystems verlangt v. Jakob (S. 807), „dasselbe auf die einzige solide Basis zu bauen, nämlich den Staatsdienern hinreichende Besoldungen nach dem Maaße der nöthigen Kenntnisse und Dienste, die er von ihnen verlangt, zu gewähren. Soll nämlich der Stand der Staatsdienerschaft auf eine

solide und zweckmäßige Weise erhalten werden; so muß jeder Staatsdiener eine solche Besoldung erhalten, welche während einer Dienstzeit, nach dem Durchschnitte der gewöhnlichen Lebenslänge berechnet, für ihn zureicht: 1) mit einer Familie standesmäßig zu leben; 2) seine Kinder nach seinem Stande zu erziehen; 3) bis zur Beendigung der üblichen Dienstzeit so viel zu sammeln, daß er sich a) die auf seine Ausbildung zum Staatsdienste nothwendigen Kosten wieder erstatte, b) die noch übrige Zeit seines Lebens anständig leben, und c) bei zweckmäßiger Sparsamkeit nach seinem Tode so viel hinterlassen kann, als erfordert wird, um seine Wittwe bis zu ihrem Ableben, und seine Kinder bis zu dem Alter der Mündigkeit zu ernähren." Fiat!

47.

Das Budget der außerordentlichen Ausgaben des Staates.

Das Budget der außerordentlichen Staatsausgaben umschließt alle diejenigen, welche nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Staatszweckes gehören, sondern durch zufällige, oft nur für eine gewisse Zeit bestehende, Bedürfnisse veranlaßt werden, weshalb auch diese außerordentlichen Ausgaben fast in jedem einzelnen Staate, nach dessen besondern Verhältnissen, anders sich gestalten, während die ordentlichen Ausgaben in allen gesitteten Reichen und Staaten im Ganzen dieselben sind.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Staaten giebt es keinen, den nicht eine mehr oder weniger große Staatsschuld drückte, wenn gleich die

Schulden eines Staates, an sich betrachtet, nicht zu den aus dem Staatszwecke selbst hervorgehenden Bedürfnissen, und also auch nicht zu den ordentlichen Staatsausgaben gehören. Die Aufbringung der Zinsen der Staatsschuld und die allmählige Zurückbezahlung des Capitals selbst sind daher die beiden Hauptgesichtspuncte für das Budget in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen. Der Finanzminister hat also im Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzustellen:

1) die Zinsen der fundirten (von den Volksvertretern anerkannten und gewährleisteten) Staatsschuld (wo die fundirte oder consolidirte Staatsschuld von der sogenannten schwebenden genau unterschieden werden muß, die entweder noch nicht liquidirt und anerkannt werden konnte, oder die ohne Zinsen [z. B. bei vielen zur Ausgleichung der Kriegsschäden bestimmten Summen] besteht.)

2) die Jahressumme für die Unterhaltung und Vermehrung des zur allmähligen Abzahlung der Staatsschulden gebildeten Amortisationsfonds *).

*) Ein Amortisations- oder Schuldentilgungsfonds (der auch in der Privatwirthschaft eingeführt werden kann) entsteht dadurch, daß man eine Geldsumme jährlich, sowohl für die Bezahlung der Zinsen von den gemachten Schulden, als für die Bezahlung der Schulden selbst bestimmt, und die, aus den verminderten jährlichen Zinsen gewonnene, Summe wieder zur Abzahlung der Schulden verwendet, bis diese getilgt sind. In den Niederlanden ward bereits im Jahre 1655 der Versuch eines Amortisationsfonds, in England unter der Königin Anna im J. 1714 gemacht, vom Minister

3) die vom Staate rechtlich bewilligten und anerkannten Pensionen *) (bei welchen aber zwischen den Pensionen emeritirter Staatsbeamten und Staatsdiener, und den Pensionen der

---

Pitt aber in seiner gegenwärtigen Gestalt eingerichtet, wornach jährlich 1 Mill. Pf. Sterl. dafür ausgesetzt ward. Pitt wendete dabei die Lehre des D. Price an in Beziehung auf die Vermehrung des Stammes durch Zins vom Zins. Allein in England sank die Erwartung von dem Tilgungsfonds, als mehr neue Schulden gemacht wurden, als das Einkommen des Tilgungsfonds wegzunehmen vermochte; als die großen jährlichen Lasten nöthigten, die jährlich zur Tilgung der Schuld bestimmten Summen zu beschränken; und als man — um die größere Vermehrung der Abgaben zu verhindern — das im Tilgungsfonds Verbliebene angriff, um es zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse zu verwenden. Deshalb aber darf die Idee des Amortisationsfonds selbst nicht getadelt oder aufgegeben werden. — In Sachsen ward er, nach dem Hubertsburger Frieden (1763), so gebildet, daß die Zinsen der von den Ständen anerkannten 29 Mill. Thaler Schulden auf 3 p. C. herabgesetzt, jährlich aber 1,100,000 Thaler zur Abbezahlung dieser Zinsen und der Schulden selbst bestimmt wurden. In Preußen beträgt der Amortisationsfonds 2½ Mill. (also $\frac{1}{r}$ der Staatsschuld); in Frankreich, durch die Zinsen der zurückgezahlten Capitale, 60 Mill. Fr.; in Oestreich belaufen sich die Zinsen des Tilgungsfonds auf 9 Mill. Fl. Conventionsmünze.

*) Es versteht sich in einem rechtlich organisirten Staate von selbst, daß kein gewissenhafter und seinem Fache gewachsener Beamter, so lange seine physischen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seines Amtes hinreichen, — vielleicht blos wegen des Wechsels der Oberbehörden, oder wegen ihrer persönlichen Ungunst — pensionirt, jede Pension aber nach einer Durchschnittszeit der Dienstdauer bestimmt werde.

Wittwen und Waisen genau unterschieden werden muß, weil es, in letzter Hinsicht, vorzuziehen ist, daß alle Staatsdiener bei ihrer Verheirathung in Wittwenkassen treten, welche der Staat im Allgemeinen mit einem Stammcapitale auszustatten und über deren zweckmäßige Bewirthschaftung zu wachen, dann aber auch nur in besondern Fällen einzelne Pensionen für Wittwen und Waisen festzusetzen hat. Die Unverheiratheten zu nöthigen, in Wittwenkassen zu treten, ist, wie jeder Zwang bei solchen Gegenständen, ungerecht und unklug. — Uebrigens muß in zweckmäßig gestalteten Staaten keine Pension für Staatsdiener, oder Wittwen und Waisen derselben, eine bloße Gnadensache, sondern eine Sache des Rechts seyn, die im Voraus nach der Art und Weise des Dienstes, und nach der Zahl der Dienstjahre fest bestimmt ist. Was der Regent noch außerdem als Pension auf seine Civilliste übernehmen will, ist aber unmittelbare Gnadensache.)

4) die Summen für außerordentliche Ereignisse (z. B. für Kriegsrüstungen, für leistungen an andere Staaten, für Ausgleichung der Kriegsschäden, für Huldigungs- oder Krönungsfeierlichkeiten, für Reisen des Regenten, Vermählungen, für eingetretene ungewöhnliche Unglücksfälle, für Festungsbau, für errichtete einstweilige Commissionen, Deputationen u. s. w. Hatte man doch noch im achtzehnten Jahrhunderte innerhalb des teutschen Reiches Beinbruchsteuern und Badesteuern für kleine reichsunmittelbare Herren!)

48.

Ergebnisse über das Budget im Allgemeinen.

(Nebst 4 Budgets von Preußen, Bayern, Baden und Wirtemberg.)

Ein Budget, welches theils die Uebersicht über den Jahresbedarf der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staates, theils die Voranschläge über die Staatseinnahmen, und über die aus dem Volksvermögen zu entnehmenden Steuern und Abgaben enthalten soll (wovon der nächste Abschnitt der Finanzwissenschaft handelt), setzt, zu seiner Vollendung, voraus:

1) Die Grundsätze, nach welchen ein, die Bedürfnisse des Staates und die gerechten Erwartungen der Volksvertreter befriedigendes, Budget entworfen werden muß, sind zuerst Grundsätze des Staatsrechts (weil alles, was unrechtlich ist, zugleich auch gegen die Staatskunst und die Staatswirthschaft verstößt); dann Grundsätze der Staatskunst, in Hinsicht auf die allgemeine und örtliche Zweckmäßigkeit der im Budget enthaltenen Voranschläge für Ausgaben und Einnahmen des Staates; und endlich Grundsätze der Staatswirthschaft in Hinsicht auf die Wohlfahrt der Individuen und das Vermögen des ganzen Volkes *).

*) Diese Abstufung des Staatsrechts, der Politik und der Staatswirthschaft gegen einander in Beziehung auf die Finanzwissenschaft wird besonders geltend gemacht im Hermes, XVI, S. 140, und beruht auf richtigen Gründen ihres gegenseitigen Verhältnisses.

2) Jedes Budget, im strengen Sinne des Wortes, setzt eine ständische oder repräsentative Verfassung, namentlich mit zwei Kammern voraus, so daß der verantwortliche Finanzminister den Entwurf des Budgets macht und zuerst der zweiten Kammer vorlegt, diese ihn prüft und annimmt oder verwirft, wo er im ersten Falle zur Bestätigung der ersten Kammer gelangt, im zweiten Falle aber dem Minister zur neuen Gestaltung zurückgegeben wird. So ist es nach den Grundgesetzen Großbritanniens, Frankreichs, der Niederlande, Bayerns rc.

3) Ein zweckmäßiges Budget — so wie ein mit demselben verbundenes zweckmäßiges Steuersystem — kann nicht auf Naturalien, noch weniger auf persönliche Dienstleistungen, sondern nur auf Geldansätze Rücksicht nehmen, weshalb in Staaten, wo Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen noch statt finden, diese entweder in Geldbeiträge verwandelt, oder im Budget doch zu Gelde angeschlagen werden müssen. Blos durch diese Bedingung ist innere Gleichmäßigkeit im Budget möglich.

4) Jedes Budget, das keine feste und bleibende Unterlage der Ausgaben und Einnahmen des Staates, sondern ein bloßes Provisorium bildet, ist, wenn gleich die Umstände ein solches Provisorium nöthig machen sollten, jedesmal ein öffentliches Uebel.

5) Jedes Budget hat eine doppelte Seite: eine materielle und eine moralische. Wenn die erste auf der Bezeichnung der Ausgaben und Einnahmen des Staates, nach den verschiedenen öffentlichen, ordentlichen und außerordentlichen Bedürf-

nissen, beruht; so hat die zweite die Leitung und Verwendung der bewilligten Einkünfte, und die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit und Ordnung in der gesammten Finanzverwaltung zum Gegenstande. Bei gesitteten Völkern sind beide Seiten des Budgets von zu hoher Wichtigkeit, um die eine über der andern zu vernachlässigen.

6) Bei der Prüfung des Budgets kommt es nicht blos aufs Ersparen und Streichen an. Die Hauptsache bei dieser Prüfung ist die Bestimmung: ob wirklich blos anerkannte Staatsbedürfnisse aufgeführt worden sind, und ob die Befriedigung derselben zunächst auf den reinen Ertrag, so weit derselbe ausgemittelt werden kann, gelegt, und zwar wie das Verhältniß des reinen Ertrags bei sämmtlichen Ständen und Staatsbürgern in Anschlag gebracht worden ist. Weit folgenreicher, als die Höhe des Staatsbedarfs selbst, ist die Ungleichheit in der Veranschlagung des reinen Ertrags, das Mißverhältniß zwischen directen und indirecten Steuern, und das (gegründete oder ungegründete) Mißtrauen des Volkes in die Formen der Vertheilung, Erhebung und Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben.

Etat der Einnahme und Ausgabe des preußischen Staates im Jahre 1821.

(Gesetzsamml. 1821. St. 6.)

Einnahme.

1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrags der zum Kron-Fideicommiß gehörenden Domainen	5,604,650 Thlr.
2. Aus dem Domainenverkaufe, zum Behufe der schnellern Tilgung der Staatsschulden	1,000,000 —
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellanfabrik zu Berlin	572,000 —
4. Aus der Postverwaltung	800,000 —
5. Aus der Lotterieverwaltung	507,800 —
6. Aus dem Salzmonopol	3,800,000 —
7. Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:	
a. An Grundsteuer-Servis und sonstigen dahin gehörenden Steuern .	9,326,000 —
b. An Klassensteuer	6,321,850 —
c. An Gewerbesteuer	1,600,000 —
d. An Verbrauchssteuer von inländischen und fremden Gegenständen, an Zöllen, Schiffahrts- und andern Abgaben von Communicationsanstalten	15,280,000 —
e. An Wegegeldern von den Chausseen	420,000 —
f. An Stempelgebühren	2,910,000 —
9. Aus andern besondern Titeln, und an außerordentlichen Einnahmen	1,857,700 —
Summa:	50,000,000 Thlr.

Ausgabe.

1. Für das geheime Kabinet; für das Bureau des Staatskanzlers; des Staatsministeriums; für die General-Ordenscommission; für das statistische Bureau; für das Staatssecretariat; für die Generalcontrolle und für die Oberrechnungskammer	300,550 Thlr.
Latus:	300,550 Thlr.

Transport:	300,550 Thlr.
2. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften	600,000 —
3. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	2,000,000 —
4. Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln	1,127,000 —
5. Für das Ministerium des Innern und der Polizei, so wie für die Land-Gensd'armerie	2,300,300 —
6. Für das Ministerium für Gewerbe und Handel	1,154,000 —
Demselben: zur Unterhaltung der Chausseen (außer den besondern Erhebungen, die in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege statt finden) .	420,000 —
7. Für das Ministerium des Krieges; für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam, und für die Officier-Wittwenkasse	22,804,300 —
8. Für das Ministerium der Finanzen zur Centralverwaltung	272,100 —
9. Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staatsschulden und theilweisen Amortisation derselben	1,159,730 —
10. Für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, in Beziehung des (nach dem Gesetze vom 17. Jan. 1820) bekannt gemachten Etats, Behufs der Tilgung und Verzinsung	10,145,000 —
11. Zu Competenzen, Pensionen, Wartegeldern und Gehaltszuschüssen . . .	2,700,000 —
12. Für die Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien und Medicinalcollegien . .	2,500,000 —
13. Für die Haupt-Landgestüte	160,000 —
14. Zur Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu außerordentlichen Zahlungen und Landesverbesserungen	1,766,000 —
Summa:	50,000,000 Thlr.

Königreich Bayern.

General-Uebersicht der veranschlagten Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1825—1831, nach den Beschlüssen der beiden Kammern.

A) Staatsausgaben.

	fl.
I. Zur Deckung der Staatsschulden-Tilgungsanstalten.	
1. Für die Hauptschuldentilgungsanstalt München	
a. für die Schuldentilgungskasse . . .	5,255,000
b. „ „ Pensions-Amortisationskasse .	2,700,000
2. Für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises	400,000
Summa I:	8,355,000
II. Nachlässe an Staatsgefällen . .	360,000
III. Eigentlicher Staatsaufwand.	
1. Etat des königl. Hauses und des Hofes	3,005,000
2. „ „ Staatsrathes	78,000
3. „ der Ständeversammlung . . .	50,000
4. „ des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern . .	534,000
5. „ des Staatsministeriums der Justiz	1,708,000
6. „ „ „ „ des Innern	1,240,000
7. „ „ „ „ der Finanzen	961,000
8. Allgemeine Staatsanstalten:	
a. Erziehung und Bildung	755,000
b. Cultus	1,251,000
c. Gesundheit	152,000
d. Wohlthätigkeit	118,850
e. Sicherheit	160,000
f. Industrie, Cultur und Landgestüt .	66,000
Zur Verwendung auf polytechnische Schulen, das Landgestüt und die Leinewandfabrication	100,000
g. Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	115,150
h. Steuerkataster	238,600
i. Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,272,000
Summa von 8:	4,228,600

	fl.
9. Militairetat:	
a. Active Armee	6,700,000
b. Gensd'armerie	540,000
c. Topographisches Bureau	50,000
Summa von 9:	7,290,000
19. Landbauten	845,000
11. Beitrag zu dem Wittwen- und Waisenfonds	72,000
12. Haupt-Reservefonds	400,000
Summa von III:	20,411,600
Gesammtsumme der Staatsausgaben:	29,126,600

B) Staatseinnahmen.

	fl.
I. Directe Staatsauflagen.	
1. Grundsteuer	5,898,300
2. Häusersteuer	394,000
3. Dominicalsteuer	457,700
4. Gewerbsteuer	766,000
5. Familiensteuer	754,000
	8,270,000
II. Indirecte Staatsauflagen.	
1. Zollgefälle	2,060,000
2. Stempelgefälle:	
bisher	612,000
Erhöhung	280,000
3. Aufschlagsgefälle	4,620,000
4. Taxen und Sporteln	2,058,000
	9,630,000
III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume.	
1. Aus Forsten und Jagden	2,044,000
2. Aus Brauereien, Oekonomieen und Fabriken	412,300
	2,456,300
IV. Lehns-Grund-Zins, Zehent und gerichtsherrliche Gefälle . . .	4,800,000

V. Staatsregalien und Anstalten.	fl.
1. Salinen und Bergwerke	1,916,000
2. Posten	352,000
3. Lotto:	
bisher	1,040,000
Erhöhung durch den Stempel . . .	150,000
4. Regierungs- und Intelligenzblatt . .	20,000
	3,478,000

VI. Uebrige Einnahme.	
1. Beiträge von andern Staaten und ehemaligen Reichsständen zum Besoldungs- und Pensions-Etat des vormaligen Hochstiftes Würzburg u. a.	9,760
2. Zinsen von Activcapitalen	311,200
3. Aerarialrente aus der Nürnberger Bank	5,000
4. Entschädigung von Oestreich	100,000
5. Beiträge der Staatsdiener zu der zu errichtenden selbstständigen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.	72,000
	497,960

Gesammtsumme der Staatseinnahmen: 29,132,260

Vergleichung:

Die Einnahmen sind veranschlagt zu	29,132,260
Die Ausgaben zu	29,126,600

Es zeigt sich demnach ein Ueberschuß der Einnahme von 5,660 fl.

Großherzogthum Baden.

Budget für das Jahr 1821.

A) Einnahme.

I. Directe Steuern.	fl.	kr.
1. Allgemeine Staatssteuer à 20 p. C. pr. 100 fl. Steuercapital:		
a. Grundsteuer	1,480,000	—
b. Gefällsteuer	250,000	—
c. Häusersteuer	485,000	—
d. Gewerbsteuer	385,000	—
e. Fixirte Steuer	3,000	—
	2,603,000	—
2. Außerordentliche Apanagen, Besoldungs- und Pensionssteuer . .	180,000	—
3. Flußbaugelder:		
a. nach dem bestehenden Gesetze .	44,000	—
b. vorgeschlagene Erhöhung . .	44,000	—
4. Besondere Beiträge zu den einzelnen Wasserbauten:		
a. von den Rheinorten, nach bestehendem Gesetze	22,000	—
b. von den Orten an Nebenflüssen, nach Vorschlag	30,000	—
Summa I:	2,923,000	—
II. Indirecte Steuern.		
1. Accisgefälle	1,259,000	—
2. Zollgefälle, incl. Rheinoctroi . .	672,000	—
3. Chausseegeld	70,500	—
4. Verschiedene mit den indirecten Steuern verbundene Einnahmen, Strafen rc.	14,500	—
Summa II:	2,016,000	—

	fl.	kr.
III. Regalien.		
1. Salzregal	600,000	—
2. Salpeterregal	2,000	—
3. Postregal	205,000	—
4. Münzregal	3,000	—
	810,000	—
IV. Gerichts- und Polizeitaxen, Sporteln, Stempel, und Strafen	600,000	—
V. Domainenertrag.		
1. Von Gütern, Lehen, Zehnten, Zinsen, Beden	2,070,000	—
2. Von Forsten und Jagden	1,031,000	—
3. Von Berg- und Hüttenwerken	76,000	—
	3,177,000	—
VI. Verschiedene Revenuen	46,000	—
Gesammtsumme:	9,472,000	—

B) Ausgabe.

	fl.	kr.
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.		
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuern	73,000	—
2. Wegen Erhöhung der Flußbaugelder und Dammbaubeiträge	1,400	—
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuern	27,000	—
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern u. s. w.	512,000	—
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern u. s. w.	225,000	—
	838,400	—

	fl.	kr.
II. Kosten der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung.		
1. Der directen Steuern	167,000	—
2. Der Apanagen, Besoldungs- und Pensionssteuer	3,000	—
3. Der Erhöhung der Flußbaugelder und sämmtlicher Dammbaubeiträge	2,800	—
4. Der indirecten Steuern	216,000	—
5. Der Regalien	32,000	—
6. Der Gerichts- und Polizeitaxen .	26,000	—
7. Der Domainen	338,400	—
8. Der Forsten	278,600	—
9. Der Berg- und Hüttenwerke . .	22,000	—
	1,085,800	—
III. Eigentlicher Staatsaufwand.		
1. Für das großherzogliche Haus . .	1,181,000	—
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände	—	—
3. Militairetat (Brod und Fourage nach den Etatspreisen berechnet:)		
a. ständig	1,516,000	—
b. vorübergehend	93,000	—
4. Landesadministrationskosten:		
a. Staatsministerium	35,500	—
b. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	35,708	57
c. Gesandtschaften an fremden Höfen	89,526	17½
d. Bundestagskosten	36,000	—
e. Ministerium des Innern . .	44,605	—
f. Evangelische Kirchensection .	16,491	45
g. Katholische Kirchensection . .	11,387	—
h. Staatsanstalten-Direction .	5,397	30
i. Archive	14,795	—
k. Ministerium der Finanzen .	36,005	—
l. General-Forstcommission .	19,727	27
m. Kassencommission, General-, Staats- und Kreiskassen . .	35,342	30
n. Fiscalat.	10,150	—

	fl.	kr.
o. Oberrechnungskammer	24,092	30
p. Gerichtshöfe	146,527	30
q. Kreisdirectorien	228,427	30
r. Bezirks-, Polizei-, Justiz- und Sanitätsbehörden	645,000	—
	1,434,683	56½
5. Aufwand für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten:		
a. Für den Cultus	51,000	—
b. Universitäten, Gymnasien .	116,000	—
c. Wasser- und Straßenbau . .	600,000	—
d. Landesvermessung	3,000	—
e. Landbauwesen	122,000	—
f. Landgestüte	50,000	—
g. Milde Fonds und Armenanstalten	66,000	—
h. Zucht-, Irren- und Siechhäuser	76,000	—
	1,084,000	—
IV. Zur Erfüllung besonderer Staatsverbindlichkeiten:		
a. Zur Schuldentilgung	960,500	—
b. Entschädigungen	65,000	—
c. Pensionen:		
α) alte	858,000	—
β) neue	35,000	—
	1,918,500	—
V. Verschiedene Ausgaben . . .	32,500	—
VI. Außerordentliche Ausgaben	220,000	—
VII. Ueberschuß	67,800	—
Summa:	9,472,000	—

Haupt-Finanz-Etat

auf die drei Jahre

Einnahme.

I. Steuern.

A. Directe:

a) Gebäude-, Gewerbe- und Grundsteuer; und zwar
   1) von Gebäuden . . . .
   2) von Gewerben . . . .
   3) von Grundstücken . . . .
   4) von Gefällen . . . .

b) Capitalsteuer . . . .

c) Besoldungs- und Pensions-Steuer . . . . . .

d) Apanagen-Steuer . . . .

Summe A:

B. Indirecte:

a) Zoll . . . .

b) Accise
c) Auflage für Hunde } . . . .

d) Straßenbau-Abgaben . . . .

e) Umgeld . . . .

f) Tabaks-Auflage . . . .

g) Taxen und Sporteln . . . .

h) Zucht- und Waisenhaus-Gefälle . . . .

Summe B:

II. Ertrag der Domainen.

A. Bei den Kameralämtern, mit Einschluß der Torfverwaltung . . . .

B. Bei den Forstverwaltungen:

a) aus Forsten und dem Floßrechte, einschl. der Holzsamen-Verwaltung . . . .

b) aus Jagden . . . .

c) aus Holzgärten . . . .

C. Bei den Berg- und Hütten-Aemtern, mit Einschluß der Glashütte . . . .

D. Bei den Salinen . . . .

Summe II:

des Königreiches Wirtemberg.

vom 1. July 1826 bis 1829.

18 26/27		18 27/28		18 28/29		Summe der drei Jahre.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
433,333	—	433,333	—	433,333	—	1,299,999	—
325,000	—	325,000	—	325,000	—	975,000	—
1,733,872	—	1,733,872	—	1,733,872	—	5,201,616	—
107,795	—	107,795	—	107,795	—	323,385	—
386,000	—	386,000	—	386,000	—	1,158,000	—
120,000	—	120,000	—	120,000	—	360,000	—
12,500	—	12,500	—	12,500	—	37,500	—
3,118,500	—	3,118,500	—	3,118,500	—	9,355,500	—
525,000	—	697,500	—	697,500	—	1,920,000	—
426,000	—	426,000	—	426,000	—	1,278,000	—
209,000	—	209,000	—	209,000	—	627,000	—
656,000	—	656,000	—	656,000	—	1,968,000	—
28,000	—	59,520	—	59,520	—	147,040	—
349,580	—	349,580	—	349,580	—	1,048,740	—
46,000	—	46,000	—	46,000	—	138,000	—
2,239,580	—	2,443,600	—	2,443,600	—	7,126,780	—
2,114,305	4	2,062,951	6	2,060,360	22	6,237,616	32
625,489	25	625,489	25	625,489	25	1,876,468	15
25,000	—	25,000	—	25,000	—	75,000	—
31,810	42	32,360	42	32,360	42	96,382	6
129,000	—	140,000	—	140,000	—	409,000	—
800,000	—	800,000	—	800,000	—	2,400,000	—
3,725,605	11	3,685,801	13	3,683,210	29	11,094,466	53

Einnahme.

III. Ertrag der Regalien.
A) Postregal . . . .
B) Münzregal . . . .
Summe III:

IV. Pensions-Beiträge . . . .
V. Zufällige und außerordentliche Einnahmen
Hauptsumme der Einnahmen:

Ausgabe.

I. Civilliste . . . .
II. Apanagen und Witthum.
a) Apanagen und Witthum selbst . . . .
b) Unterhaltung der Apanagen-Schlösser und Gärten
Summe II:

III. Staatsschuld.
1. Allgemeine Schuldentilgungskasse:
a) Zinsen . . . .
b) Tilgungsfonds . . . .

Davon gehen eigene Einnahmen . . . . . .
Rest:

2. Staatshauptkasse:
Zinsen aus Kammerlehen, aus Grundstockscapitalen und andern Passiven . . . .
Summe III:

IV. Renten . . . .
V. Entschädigungen:
1. für Umgelds-Gefälle . . . .
2. für Gemeinde-Wegegelder . . . .
3. für aufgehobene Landsgefährts-Berechtigungen . .
4. übrige auf dem Domanialbesitze haftende Entschädigungen an Gutsherren und Corporationen:
a) vom Domanialbesitze herrührend 3,830 fl.
b) auf dem Steuerbezuge haftend 27,713 fl. 6 kr.
Summe V:

18 26/27		18 27/28		18 28/29		Summe der drei Jahre.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—
3,333	20	3,333	20	3,333	20	10,000	—
73,333	20	73,333	20	73,333	20	220,000	—
24,000	—	24,000	—	24,000	—	72,000	—
58,000	—	58,000	—	58,000	—	124,000	—
9,189,018	31	9,403,084	33	9,400,643	49	27,992,746	53
850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—
355,421	48	358,859	19	358,859	19	1,073,140	26
12,181	24	12,181	24	12,181	24	36,544	12
367,603	12	371,040	43	371,040	43	1,109,684	38
1,265,146	38	1,265,146	38	1,265,146	38	3,795,439	54
126,514	42	126,514	42	126,514	42	379,544	6
1,391,661	20	1,391,661	20	1,391,661	20	4,174,984	—
2,600	—	2,600	—	2,600	—	7,800	—
1,389,061	20	1,389,061	20	1,389,061	20	4,167,184	—
125,659	48	125,569	48	125,469	48	376,459	24
1,514,481	8	1,514,631	8	1,514,531	8	4,543,643	24
69,347	33	69,347	33	69,347	33	208,042	39
39,975	21	39,975	21	39,975	21	119,926	3
9,282	2	9,282	2	9,282	2	27,846	6
307	45	307	45	307	45	923	15
31,543	6	31,543	6	31,543	6	94,629	18
81,108	14	81,108	14	81,108	14	243,324	42

Ausgabe.

VI. **Pensionen:**
1. An vormalige Beamte und Diener . . . .
2. An Wittwen und Waisen vormaliger Diener:
   a) Pensionen . . . .
   b) Sterb-Nachgehalte . . . .
3. Victualien evangelischer Geistlichen . . . . . .
4. Ergänzungsgehalte über Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls . . . .
5. Entschädigung der Ober-Acciser und Ober-Umgelder
6. Beiträge an Wittwenkassen . . . .
7. Beitrag zur Pensions-Amortisationskasse . . .

Militair-Pensionen . . . .

Summe VI:

VII. **Gratialien:**
1. Auf längere Zeit verwilligt . . . .
2. Nur für einmal . . . .

Summe VII:

VIII. **Staatssecretariat:**
1. Staatssecretariat selbst
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
2. Kabinetscouriere . . . .

Summe VIII:

IX. **Geheimer Rath:**
1. Besoldungen . . . .
2. Kanzleikosten . . . .

Summe IX:

X. **Departement der Justiz.**
1. Ministerium und Collegien:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
2. Bezirksämter:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
3. Zugetheilte Diener:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten. . . . .

1826/27 fl.	kr.	1827/28 fl.	kr.	1828/29 fl.	kr.	Summe der drei Jahre fl.	kr.
148,549	17	148,549	17	148,549	17	445,647	51
43,646	18	45,746	18	47,846	18	137,238	54
4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—
4,281	30	4,281	30	4,281	30	12,844	30
91,308	5	88,308	5	85,308	5	264,924	15
2,072	54	2,072	54	2,072	54	6,218	42
8,770	—	8,770	—	8,770	—	26,310	—
200,000	—	200,000	—	200,000	—	600,000	—
502,628	4	501,728	4	500,828	4	1,505,184	12
110,208	1	110,208	1	110,208	1	330,624	3
612,836	5	611,936	5	611,036	5	1,835,808	15
32,500	—	32,500	—	32,500	—	97,500	—
7,500	—	7,500	—	7,500	—	22,500	—
40,000	—	40,000	—	40,000	—	120,000	—
17,766	—	17,666	—	17,666	—	52,998	—
1,351	15	1,351	15	1,351	15	4,053	45
13,180	—	13,410	—	13,180	—	39,770	—
32,297	15	32,427	15	32,197	15	96,821	45
44,277	6	39,532	54	39,532	54	123,342	54
828	—	828	—	828	—	2,448	—
45,105	6	40,360	54	40,360	54	125,826	54
177,643	3	176,293	3	176,293	3	529,229	9
10,274	—	10,274	—	10,274	—	30,822	—
246,250	—	246,250	—	246,260	—	738,750	—
71,280	—	71,280	—	71,280	—	213,840	—
11,700	—	9,800	—	9,800	—	31,300	—
342	—	300	—	300	—	942	—

Ausgabe.

4. Gerichtliche Strafanstalten . . . .
5. Inquisitionskosten . . . .
6. Reise- und Umzugskosten . . . .
7. Dispositionsfonds . . . .

Summe X:

XI. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ministerium:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
2. Gesandtschaften:
   a) Besoldungen: . . . .
   b) Repräsentationsaufwand . . . .
   c) Nebenkosten . . . .
3. Besondere Sendungen: . . . .
4. Lehenrath:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
5. Archiv:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
6. Dispositionsfonds: . . . .

Summe XI:

XII. Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

1. Ministerium und Collegia:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
2. Landämter:
   a) Besoldungen der Oberamtmänner, Actuarien und Diener . . . .
   b) Besoldungen der Oberamtsärzte . . . . . .
   c) Besoldungen des Unteramts- und niedern Polizei-Personals . . . .
   d) Anschaffung und Unterhaltung der Mobiliars in den Oberamtskanzleien . . . .

1826/27		1827/28		1828/29		Summe der drei Jahre.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
63,676	—	63,676	—	63,676	—	191,028	—
90,000	—	90,000	—	90,000	—	270,000	—
4,500	—	3,000	—	3,000	—	10,500	—
1,800	—	1,800	—	1,800	—	5,400	—
676,465	3	672,673	3	672,673	3	2,021,811	9
30,363	21	30,413	21	30,363	21	91,140	3
2,742	—	2,742	—	2,742	—	8,226	—
27,550	—	27,550	—	27,550	—	82,650	—
95,550	—	95,550	—	95,550	—	286,650	—
15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—
20,000	—	11,000	—	13,000	—	44,000	—
3,250	—	3,250	—	3,250	—	9,750	—
228	—	228	—	228	—	684	—
6,000	—	6,000	—	6,000	—	18,000	—
172	—	172	—	172	—	516	—
2,000	—	2,000	—	2,000	—	6,000	—
202,855	21	193,905	21	195,855	21	592,616	3
182,610	24	182,110	24	181,610	24	546,331	12
12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—
136,400	—	136,400	—	136,400	—	409,200	—
23,740	—	23,740	—	23,740	—	71,220	—
2,000	—	2,000	—	2,000	—	6,000	—
1,200	—	800	—	400	—	2,400	—

Ausgabe.

3. Zugetheilte Diener:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Kanzleikosten . . . .
4. Reise- und Umzugskosten . . . .
5. Für die Regiminal- u. Polizei-Verwaltung:
   a) Landjägercorps . . . .
   b) Transportkosten der Gefangenen . . . . . .
   c) Residenz-Polizei . . . .
   d) Polizeihäuser . . . .
   e) Irrenhaus Zwiefalten . . . .
   f) Epidemie- und Epizootie-Kosten . . . . .
   g) Beschälwesen und Landgestüte . . . . . .
   h) Landwirthschaftliche Feste . . . .
   i) Landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . .
   k) Für milde Zwecke:
      1. Allmosenbeiträge an Corporationen . . . .
      2. Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauwesen . . . .
      3. Beit. z. Centralleitung d. Wohlthätigkeitsvereins
      4. Beiträge z. Unterhaltung d. Katharinenhospitals
   l) Präbenden für das Damenstift Obristenfeld . .
   m) Straßen- und Brückenbau . . . .
   n) Neckarschiffahrt . . . .
   o) Allgemeiner Flußbau . . . .
   p) Für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen . . . .
6. Für das Kirchen- und Schulwesen.
   A) Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer:
      a) evangelisch luther. und reform. Confession
      b) kathol. Confession . . . .
   B) Für die Kirchen insbesondere:
      a) evangelisch luther. und reform. Confession
         1. Seminarien, mit dem Landexamen .
         2. für kirchliche Einrichtungen . . . .
         3. für gottesdienstliche Zwecke . . . .
      b) Katholische Confession
         1. Bisthum und Priester-Seminar .
         2. Wilhelmstift und niedere Convicte .
         3. für kirchliche Einrichtungen . . . .
         4. für gottesdienstliche Zwecke . . . .

18 26/27		18 27/28		18 28/29		Summe der drei Jahre.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8,649	12	8,000	—	7,500	—	24,149	12
58	—	58	—	58	—	174	—
6,000	—	6,000	—	6,000	—	18,000	—
114,110	—	110,020	—	110,738	—	334,868	—
14,000	—	14,000	—	14,000	—	42,000	—
4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—
19,654	11	18,875	11	18,932	32	57,461	54
2,604	45	2,589	30	2,589	30	7,783	45
7,000	—	7,000	—	7,000	—	21,000	—
81,231	51	81,521	26	82,465	16	245,218	33
5,000	—	5,000	—	5,000	—	15,000	—
3,200	—	3,200	—	3,200	—	9,600	—
28,300	—	27,500	—	27,000	—	82,800	—
2,000	—	2,000	—	2,000	—	6,000	—
6,000	—	6,000	—	6,000	—	18,000	—
3,000	—	3,000	—	3,000	—	9,000	—
9,832	—	9,832	—	9,832	—	29,496	—
458,477	28	425,523	25	395,900	52	1,279,901	45
7,333	20	7,333	20	7,333	20	22,000	—
12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—
4,500	—	4,500	—	4,500	—	13,500	—
382,000	—	382,000	—	382,000	—	1,146,000	—
144,900	—	144,900	—	144,900	—	434,700	—
106,000	—	112,000	—	114,000	—	332,000	—
6,800	—	6,000	—	6,000	—	18,800	—
1,694	30	2,571	20	2,514	30	7,680	20
30,564	18	32,926	17	31,321	54	94,812	29
67,700	14	68,199	—	70,368	53	206,268	7
2,000	—	2,000	—	2,000	—	6,000	—
6,303	31	6,051	28	5,950	48	18,305	47

Ausgabe.

C) Für Unterrichts- und Erziehungsanstalten:
a) öffentl. Bibliothek, Münz-, Kunst- u. Naturaliencabinet
b) Unterstützungen zu wissensch. Reisen u. für Studierende
c) für die schönen Künste:
1. Besoldungen, Pensionen und Wartegelder der ausübenden Künstler . . . .
2. Kanzleikosten der Direction . . . .
3. Unterstützung an Kunstzöglinge . . . . . .
4. für Kunstsammlungen rc. . . . .
d) Katharinenstift . . . .
e) Land- und forstwissenschaftl. Institut zu Hohenheim
f) Thierarzneischule . . . .
g) Gymnasien, Lyceen und latein. Anstalten (ohne Besoldungen, oben A) . . . .
h) Elementar-Schulwesen.
1. Schullehrer-Seminare: α) evangel. zu Eßlingen
β) katholisches zu Gmünd . . . . . .
2. teutsche Schulen (ohne Besoldungen, A)
α) evangel. und reform. Confession . .
β) kathol. Confession . . . .
i) Erziehungshäuser: α) im Allgemeinen . . . .
β) Waisenhäuser . . . .
γ) Taubstummen- und Blinden-Lehranstalt
7. Dispositionsfonds . . . .

Summe XII:

XIII. Departement des Kriegswesens.
1. Ministerium und Kanzlei: a) Besoldungen . . . .
b) Kanzleikosten . . . .
2. Actives Militair, Kasernirung, Unterhaltung, Ausrüstung und Naturalien . . . .
3. Militairdienst und Administrationsaufwand . . . .
4. Gehalte außer dem Militairplane . . . .
5. Dispositionsfonds . . . .
6. Außerordentlicher Aufwand . . . .

Davon: Eigene Einnahmen und Ersparnisse

Rest:

Dazu: Militair-Ordenspensionen

Summe XIII:

Ausgabe.

XIV. Departement der Finanzen.
1. Ministerium und Collegia:
 a) Besoldungen . . . .
 b) Kanzleikosten . . . .
2. Zugetheilte Diener:
 a) Besoldungen . . . .
 b) Kanzleikosten . . . .
3. Reise- und Umzugskosten . . . .
4. Für die allgemeine Verwaltung:
 a) Bauwesen an Staatsgebäuden
  aa) Reparationen . . . .
  bb) neue Bauten . . . .
  cc) Besoldungen und Reisekosten in Bausachen
 b) Kataster und topographisches Bureau . . .
 c) Steuer-Nachlässe . . . .
 d) Für den Bergbau im Allgemeinen . . . .
5. Dispositionsfonds . . . .

Summe XIV:

XV. Allgemeiner Kanzleiaufwand.
1. Brennholz für sämmtliche Kanzleien, mit Einschluß der Oberamtsgerichte . . . .
2. Postgelder . . . .
3. Entschädigung für Amtswohnungen d. Oberamtsrichter

Summe XV:

XVI. Landständische Sustentationskasse . . .
XVII. Quiescentengehalte, nach Abzug der wahrscheinlichen Heimfälle . . . .
XVIII. Kronsausstattung . . . .
XIX. Zuschuß für die Universität Tübingen .
XX. Festungs-Strafanstalt für Militairsträflinge .
XXI. Reservefonds . . . .

Hauptsumme der Ausgabe

Zusammenstellung:
Einnahme . . . .
Ausgabe . . . .

Mithin:

18 26/27 fl.	kr.	18 27/28 fl.	kr.	18 28/29 fl.	kr.	Summe der drei Jahre. fl.	kr.
270,404	24	266,404	24	266,404	24	801,213	12
23,550	—	23,300	—	23,300	—	70,150	—
22,314	12	11,514	12	10,714	12	34,542	36
250	—	228	—	200	—	684	—
8,000	—	8,000	—	8,000	—	24,000	—
226,765	14						
35,191	18	280,000	—	280,000	—	841,976	32
20,020	50						
97,620	50	92,620	50	92,620	50	282,862	30
18,000	—	18,000	—	18,000	—	54,000	—
6,572	—	6,572	—	6,572	—	19,716	—
4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—
722,698	58	710,639	26	707,811	26	2,141,144	50
14,000	—	14,000	—	14,000	—	42,000	—
9,000	—	9,000	—	9,000	—	27,000	—
12,085	—	12,085	—	12,085	—	36,255	—
35,085	—	35,085	—	35,085	—	105,255	—
162,166	48	42,248	45	42,295	55	246,711	28
77,077	40	74,000	—	71,000	—	222,077	40
3,350	7	3,350	7	3,350	7	10,050	21
48,600	—	52,600	—	52,600	—	153,800	—
12,514	42	22,514	42	22,514	42	67,544	6
100,000	—	100,000	—	100,000	—	300,000	—
9,426,469	18	9,296,307	7	9,263,961	44	27,986,738	9
9,189,018	31	9,403,084	33	9,400,643	49	27,992,746	53
9,426,469	18	9,296,307	7	9,263,961	44	27,986,738	9
237,450	47	106,777	26	136,682	5	6,008	44
Deficit.		Ueberschuß.		Ueberschuß.		Ueberschuß.	

49.

c) Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse, oder von den Einnahmen des Staates.

Alle Staatseinkünfte bestehen entweder in Personalleistungen, oder in Naturalleistungen, oder in Domainen und Regalien, oder in Geldabgaben (den directen und indirecten Steuern).

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind die Einkünfte aus Personalleistungen, aus Naturalien, aus Domainen und Regalien die ältesten und einfachsten; die Geldabgaben sind spätern Ursprungs, schon wegen der Seltenheit des Umlaufs der edlen Metalle im Mittelalter, wo jene Einrichtung, zunächst als Folge des Lehnssystems bei allen Völkern teutscher Abkunft, sich bildete.

Denn in einem Zeitalter, wo die Eroberung eines Landes über das Schicksal desselben entschied, ward das eroberte Grundeigenthum unter die Sieger vertheilt, und das besiegte Volk gerieth in Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit. Die Ausstattung der großen königlichen Staatsbeamten, namentlich in Teutschland (der Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Burggrafen), bestand in bedeutendem Grundeigenthume, dessen Ertrag den Haushalt dieser Beamten vermittelte, wozu allmählig, durch königliche Verleihung, die sogenannten Regalien kamen. Aus jenem den hohen Staatsbeamten als Besoldung angewiesenen Grundeigenthume bildeten sich, besonders seit dem zweiten Viertheile des zwölften Jahrhunderts, wo die großen Staatswürden in den Familien, die sie damals bekleideten, erblich wurden, die Domainen (das Fürsten- und Staatsgut) dieser Dynastieen,

die, namentlich seit den Zeiten des großen Zwischenreichs, durch die Einverleibung der in den einzelnen teutschen Provinzen gelegenen vormaligen königlichen Domainen, noch einen beträchtlichen Zuwachs erhielten.

Mit den Fortschritten der Cultur und der Gesittung der Völker veränderten sich aber diese Verhältnisse. Meistens blieben die Domainen, nach der Sitte der ältern Zeit, ausreichend für die Unterhaltung des Regentenhauses und seines Hofstaates, so wie der gesammten Staatsbedürfnisse, bis — nach der Steigerung derselben — zu deren Deckung und Befriedigung, besonders aber zur Abbezahlung der von den Fürsten in Zeiten der Noth gemachten Schulden, seit dem zweiten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts (unter dem Namen Beden, Ziesen), gewisse Geldabgaben von den damals bestehenden Ständen des Volkes, der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten; allein nicht als bleibende und stehende Beiträge, sondern nur für gewisse augenblickliche Bedürfnisse und unmittelbare Zwecke des Staates bewilligt wurden. Doch bezahlten die Fürsten noch bis zum Jahre 1543 selbst die Römermonate von ihren Kammergütern. Dagegen sank — mit der Vermehrung des baaren Geldes, mit der Verminderung und theilweisen völligen Abschaffung der Leibeigenschaft, so wie mit der, seit der Erfindung des Schießpulvers nöthig gewordenen, Errichtung der stehenden Heere, der Werth der persönlichen Dienstleistungen und der Naturalabgaben.

Karl Dietr. Hüllmann, teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berl. 1805. 8. — Geschichte der Domainenbenutzung in Teutschland. Frkf. 1807. 8.

(v. Bosse,) Darstellung des staatswirthschaftlichen

Zustandes in den teutschen Bundesstaaten, auf seinen geschichtlichen Grundlagen rc. Braunschweig, 1820. 8.

50.

α) Ueber Personal- und Naturalleistungen.

Obgleich zur Verwirklichung des Staatszweckes theils persönliche Dienstleistungen, theils Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbswesens erfordert werden; so hat sich doch das Verhältniß des innern Staatslebens in den letzten Jahrhunderten so gestaltet, daß der Staat die gleiche Vertheilung dieser Leistungen im Gelde bestimmt *), die Summen dafür der Gesammtheit der Staatsbürger auflegt, und von dem Ertrage dieser Summen diejenigen Individuen befriedigt, welche jene Leistungen übernehmen. Dies geschieht in allen Staatsdiensten und bei allen Leistungen und Lieferungen für den Staat, und, nach den Grundsätzen der Volks- und Staatswirthschaftslehre, sind auch blos Geldabgaben dazu geeignet, die Bedürfnisse des Staates und die Leistungen dafür auszugleichen. Nur in den seltenen Fällen, wo diese Dienste durchaus für Geld nicht zu erhalten, zur Erreichung des Staatszweckes aber unentbehrlich sind, ist der Staat berechtigt, die persönliche und Naturalleistung zu verlangen; doch ist auch dies zu vermeiden, so lange Freiwillige dazu für Geldentschädigung zu erhalten sind. Dies gilt namentlich von den in einzelnen Staaten noch bestehenden Frohndiensten beim Straßen- und Wegebau; bei der Vorspann, und bei der Stellung von Postpferden. Was aber die, von vielen Staatswirthen hieher gezogene, Verpflich-

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 421 ff.

tung zum Kriegsdienste betrifft; so muß sie, nach richtigern Ansichten, ganz von der Finanzwissenschaft ausgeschlossen, und theils im Staatsrechte, nach der allgemeinen Verpflichtung aller Staatsbürger, das Vaterland zu vertheidigen, theils in der Staatskunst (Theil 1, Staatskunst, §. 48—50.) nach der zweckmäßigen Gestaltung des Kriegswesens im Staate behandelt werden, wobei aber das Recht dessen, welcher zum Dienste berufen wird, auf seine Kosten einen freiwilligen Stellvertreter zu senden, nicht bestritten werden darf.

Auf gleiche Weise erklären sich Volks- und Staatswirthschaftslehre für die Verwandlung der sogenannten Naturalabgaben *): des Zehnten, des Zinsgetreides und der Fouragelieferungen in Geldabgaben. Nur in den Zeiten der Noth und des großen Bedarfs der Producte, oder wenn die Staatsbürger blos Producte haben, ohne sie für Geld absetzen zu können, darf der Staat Producte, statt Geld, erheben.

Der Zehnten, oder die Entrichtung eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theiles des rohen Products aus Ländereien, Fischereien, Bergwerken u. s. w. ist, schon in Beziehung auf den reinen Ertrag, eine sehr ungleiche Abgabe, weil, dieselbe Masse von Producten auf schlechtem Boden hervorzubringen, mehr kostet, als auf gutem Boden; auch hindert er die Vervollkommnung des Anbaues und der Gewerbe, weil, gleichsam instinctartig, der Mensch nur ungern für Andere arbeitet, und nur schwer zu einer Arbeit sich entschließt, von welcher ein großer Theil des reinen Ertrags von dem Zehnten verschlun-

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 431 ff.

gen wird. Dabei vertheuert der Zehnten das erzeugte Product, so weit es nämlich in der Gewalt des Arbeiters steht, die ganze Abgabe des Zehnten auf den Consumenten zu wälzen. Dazu kommt die Schwierigkeit in Betreff der Ausmittelung des Zehnten bei der Ungleichheit der Menge und Güte des Ertrags, so wie in Betreff der dadurch erschwerten Arbeit in der Ernte, und der ununterbrochen nöthigen Aufsicht und Controlle über die Entrichtung des Zehnten. Dasselbe gilt hauptsächlich von dem Zinsgetreide, das theils in dem Zehnten selbst, theils in gewissen bestimmten Massen Getreide besteht, welche einzelne Grundstücke oder Güter an den Staat, oder an Gemeinden, oder an Privatpersonen abliefern müssen. Inwiefern diese Leistungen an Privatpersonen geschehen; insofern können sie auch blos nach der Lehre von den Verträgen im Privatrechte beurtheilt werden. Allein so weit der Staat selbst dabei betheiligt ist, ist die Verwandlung des Zinsgetreides in baare Bezahlung durchaus rathsam; theils weil das Zinsgetreide thatsachlich das schlechteste unter allen ist; theils weil mit der Ablieferung und mit der Aufbewahrung desselben (vor dem Eintrocknen, Mäusefraße, Auswachsen), so wie mit der Controlle über dasselbe große Beschwerden für den, der liefert, und für den, der empfängt, verbunden sind. Weil aber das Zinsgetreide schlechter, als das Marktgetreide ist, und bei der Verwandlung desselben in Geld alle übrige Verluste und Kosten beseitigt werden; so ist es billig, den Preis des Zinsgetreides ein Drittheil unter den Preis des Marktgetreides zu setzen. Auf ähnliche Weise, und aus denselben Grundsätzen, müssen die Fouragelieferungen für das Heer behandelt und in Geldabgaben verwandelt werden, wobei noch außerdem berück-

sichtigt werden muß, ob diese Lieferungen ausschließend dem Landmanne zur Last fallen, weil die Unterhaltung des Heeres im Staate für alle Staatsbürger ohne Ausnahme gilt, und deshalb auch alle, nach dem Verhältnisse ihres reinen Ertrages, zu den Bedürfnissen des Heeres beitragen müssen.

Die Einquartierung endlich, welche ebenfalls hieher gehört, muß nach Grundsätzen des Rechts und der Zweckmäßigkeit betrachtet, und dabei zwischen Friedens- und Kriegszeiten, zwischen einheimischen und fremden Kriegern unterschieden werden. So gewiß die Verpflegung der bewaffneten Macht ein allgemeines Staatsbedürfniß ist, wozu alle Staatsbürger, nach den Ansätzen des Budgets, beitragen müssen; so gewiß ist doch die Verpflegung der stehenden Truppen in Kasernen, oder deren freie Einmiethung bei den Staatsbürgern, der Einquartierungslast, die nie gleichmäßig trifft, vorzuziehen. Selbst bei den Bewegungen der einheimischen Truppen im Innern muß die Einquartierung derselben, weil sie nur Theile des Staates trifft, und doch als allgemeine Landeslast betrachtet werden muß, vergütet werden. Derselbe Fall der Vergütung und Ausgleichung muß in Kriegszeiten eintreten, wenn fremde Truppen, entweder stehend, oder blos durchziehend, im Lande verweilen *).

Vgl. Lotz, Th. 3, S. 362—387.

51.

β) Ueber Domainen.

So getheilt auch die Ansichten der neuern Lehrer

*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 438 bis 455.

der Staatswirthschaft über die Behandlung der **Domainen** seyn mögen, und so durchgreifend die Veränderungen gewesen sind, welche die Domainen in vielen europäischen Staaten erlitten haben; so stimmen doch die meisten Theoretiker in dem (geschichtlich begründeten) Begriffe derselben überein, daß man unter den Domainen diejenigen Ländereien des Regenten im Staate versteht *), aus deren reinem Ertrage in früherer Zeit sämmtliche Ausgaben des Regenten und des Staates bestritten wurden, die aber, bei der

*) So lehrreich in **geschichtlicher** Hinsicht die Untersuchungen über den Ursprung der Domainen sind, um auszumitteln, welche Theile derselben in ältester Zeit **Reichsdomainen** der Könige Teutschlands, welche dagegen **Besoldungsländereien** der zum Staatsdienste angestellten Herzoge, Pfalz-, Land-, Mark- und Burggrafen (**vor** der Zeit der Erblichkeit ihrer Würde), und welche vielleicht ursprünglich **Privatbesitzungen** (**Allodia**) der allmählig zur herzoglichen, pfalz-, land-, mark- und burggräflichen Würde gelangten teutschen Freien (viri egregiae libertatis) waren; so haben doch gegenwärtig diese Untersuchungen keinen Einfluß auf den staatsrechtlichen und politischen Standpunct für die Behandlung der Domainen; **theils** weil, wenn ja ursprünglich **Allodia** darunter gewesen wären, diese in **der** Zeit, wo die Feuda mehr galten, als die Allodia, und unzählige Allodia in Feuda verwandelt wurden, ihren frühesten Charakter verloren; **theils** weil in späterer Zeit, selbst in katholischen Staaten, unzählige Kirchen- und Klostergüter in Domainen verwandelt wurden. Es ist daher eine an sich völlig ungeschichtliche, und überdies politisch fruchtlose Behauptung v. **Hallers** (in s. **Restauration der Staatswissenschaft**. Th. 2. S. 267), „daß alle Domainen **Privateigenthum** der Fürsten wären.“ Jeder lebe, in Hinsicht der Grundsätze der Staatswirthschaft, seines individuellen Glaubens; er entstelle aber nicht deshalb die unläugbaren Thatsachen der Geschichte.

Veränderung und Steigerung der Staatsbedürfnisse, nirgends mehr zu diesem Zwecke ausreichen, so wie noch außerdem die Bewirthschaftung derselben, im Verhältnisse zu den Fortschritten der Privatwirthschaft in neuerer Zeit, bedeutenden Unvollkommenheiten unterliegt.

Denn, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, wird dem Volke durch die Domainen ein größerer Wohlstand entzogen, als der Staat wirklich Vortheile von ihnen empfängt, weil diese Grundstücke einen ungleich höhern reinen Ertrag geben würden, sobald man sie nach dem Maasstabe des Privateigenthums bewirthschaftete; theils weil der Staat die Aufsicht und Wirthschaft derselben Andern überlassen muß; theils weil ihm, wenn er Verbesserungen derselben unternimmt, diese mehr kosten und weniger gelingen, als dem Privateigenthümer; theils weil Gebäude, Inventarien u. s. w. bei Domainen nie so geschont werden, wie bei dem Privateigenthume; theils weil von dem Ertrage derselben gewöhnlich eine sehr beträchtliche Summe auf das dabei angestellte Personale, auf Baue, Ausbesserungen u. s. w. gewendet werden muß; theils weil im Kriege die Domainen, als Besitzungen des Regenten, vom Feinde mit Beschlag belegt und für denselben verwaltet werden (was bei dem Privateigenthume nicht geschieht); theils weil auf dem Flächenraume einer Domaine in den meisten Fällen zwei Drittheile Menschen mehr leben könnten, wenn sie in kleinere Besitzungen zerschlagen würde *).

---

*) Was Sachsen während der Regierung des Churfürsten August bewies, welcher viele Domainen zerschlagen ließ, daß seine Bevölkerung und sein Wohlstand gleich-

Im Allgemeinen scheint daher der Staat bei einer zweckmäßigen und weise durchgeführten Verwandlung der Domainen in Privateigenthum in vielfacher Hinsicht zu gewinnen. — Zunächst der Verwandlung der Domainen in Privateigenthum steht der Erbpacht, weil bei demselben noch die meisten richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätze in Hinsicht der Behandlung der Domainen erreicht werden können. Tiefer steht der Zeitpacht derselben, weil das gepachtete Gut nie so behandelt und verbessert wird, wie der erbliche Besitz, und höchstens nur die Verschlechterung des Gutes verhütet werden kann. Noch eine Stufe tiefer steht die General-Verpachtung ganzer Domainenbezirke, weil sie nicht selten der Behandlung der Güter noch nachtheiliger ist, als wenn der Staat — dies ist denn die letzte Stufe — die Verwaltung der Domainen auf eigene Rechnung betreibt. Daraus folgt, daß die Bewirthschaftung der Domainen wenigstens der Bewirthschaftung des Privateigenthums, durch Erbpacht *), so nahe als möglich gebracht

mäßig stiegen; das hat in neuern Zeiten Frankreich bestätigt, wo, nach der Zerschlagung der Domainen und der Güter der Geistlichkeit, der Staat, in gleichem Umfange, wie im Jahre 1792, jetzt über 6 Mill. Menschen mehr ernährt, und eine größere Abgabenlast erträgt, als im Jahre 1789!

*) Bei dem Erbpachte wird der Pachtzins durch die Höhe des reinen Ertrags bestimmt, so daß man — nach dem Durchschnitte dieses Ertrags in einer gewissen Reihe von Jahren, — diesen Zins entweder steigert oder herabsetzt, wobei zugleich der Staat sich aller Aufsicht über die vererbpachtete Domaine, und aller Entschädigung für die Verluste begiebt, die der Pachter erleidet, der dabei in die Rechte und Vortheile eines Privateigenthümers

werden muß. Denn entschieden wird bei dem Verkaufe oder bei der Vererbpachtung der Domainen der Staat eine höhere Rente von der vermehrten Zahl der Bearbeiter dieses Grundeigenthums gewinnen, als vormals von der Domaine.

Im Besondern aber gilt als Regel, daß, wo die Domainen verkauft werden, der Verkauf langsam geschehe, der Kaufpreis nach ihrer Lage in den einzelnen Provinzen sorgfältig berechnet werde, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Bevölkerung zunimmt, der Boden sich theilt, und die Capitale sich mehren. Es wird daher die Veräußerung der Domainen nur dann rathsam seyn, wenn der Wohlstand eines Volkes sich so weit erhebt, daß es, außer der Bewirthschaftung seiner Privatländereien, auch noch dem Erwerbe, Anbaue und der Bewirthschaftung der Staatsländereien mit Erfolge sich unterziehen kann. Namentlich können die zu den Domainen gehörenden Steinbrüche, Mühlen, Glashütten, Weinberge, Ziegeleien, Brauereien, Torfgräbereien, Brantweinbrennereien, einzelnen Gehöfte, Wiesen, Waldungen u. s. w. an Privatpersonen überlassen, hingegen müssen fürstliche Lustschlösser, Parks, und das Patronatsrecht geistlicher Stellen davon ausge-

eintritt. Allein sehr wahr bemerkt Lotz (Th. 3. S. 102) auch über die erbliche Verpachtung, daß sie dem Fortgange der Volksbetriebsamkeit nie das leisten wird, was von der Veräußerung der Domainen an Privateigenthümer zu erwarten ist. Die Vortheile der wechselnden Preise werden nicht den Staatskassen, sondern den Erbpachtern zu gute gehen. Will aber die Regierung an dem Gewinne des Pachters Theil nehmen; so ist eine öftere Revision des Gutsertrags nöthig, deren Schwierigkeiten wieder auf der Hand liegen, weil ihr Zweck auf der unsichern Berechnung der Zukunft beruht.

wommen werden. Allein bis zu der Erreichung der Reife des Volkes, bei welcher die Domainen in Privateigenthum verwandelt werden können, scheint die Vererbpachtung derselben der annähernde Schritt zu seyn.

Der Gesichtspunct, daß einzelne Domainen als große Musterwirthschaften beibehalten werden sollen, muß in allen den Staaten festgehalten werden, wo die Privatwirthschaft — vielleicht nur in einzelnen Provinzen — des Beispiels solcher Musterwirthschaften bedarf, mit welchen dann zweckmäßige landwirthschaftliche Bildungsanstalten verbunden werden können.

Ausführlich und gründlich ist die Lehre von den Domainen behandelt in v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 28—153, und in Loß Handb. Th. 3, S. 87 ff. Der letztere verbindet damit noch eine sehr wichtige Bemerkung (S. 99.): „Nächst den staatswirthschaftlichen Vortheilen, welche für beide, Volk und Regierung, daraus zu erwarten sind, daß die Regierungen sich allmählig, und so wie es die fortschreitende Bevölkerung und der zunehmende Wohlstand einzelner Länder anempfehlen und gestatten mag, ihrer Domainen sich zu entäußern suchen, würde daraus auch noch der moralisch-politische Vortheil zu hoffen seyn, daß damit manchen Veranlassungen zu Irrungen und Reibungen zwischen dem Volke und der Regierung, oder ihren Agenten, beseitigt werden würden, die selbst die liberalste Regierung nie vermeiden kann, so lange sie noch durch ihren Domainenbesitz und deren Bewirthschaftung mit den verschiedenen Klassen des betriebsamen Volkes in Concurrenz tritt. Denn von Privatrücksichten kann keine Regierung sich losreißen, so

lange sie Geschäfte betreibt, welche nur eigentlich dem Privatmanne gehören. Der fiskalische Geist, der auch gute Regierungen so leicht ergreift, erhält hier zu viele Nahrung, um nicht manches Böse zu stiften, oder wenigstens manchem Guten in den Weg zu treten. So nachtheilig auch die überall mit den Domainen verbundenen Hutungs- und Triftrechte, die Zehnten, die Frohnen und dergleichen Ueberbleibsel des Feudalwesens des Mittelalters sind; so wird ihre Aufhebung doch so lange schwierig bleiben, als die Domainen, und mit ihnen jene Titel zur Belastung des Volkes, in den Händen der Regierung sind, und die mehrere oder mindere Strenge, mit der die Agenten derselben diese Gerechtsame zu üben suchen, werden auf die Zuneigung des Volkes gegen seine Regierung immer nach den Graden jener Strenge hemmend einwirken. — Selbst (S. 109) für die persönliche Unabhängigkeit des Regenten und der Seinigen ist bei weitem mehr und bei weitem besser gesorgt, wenn er sein Einkommen, blos als Staatsoberhaupt betrachtet, vom Volke in der Civilliste zieht, als wenn er, gleichsam als Privatmann lebend, sich jenes Einkommen selbst zu erwerben suchen muß, und mit der Privatbetriebsamkeit des Volkes überall in unangenehme Reibungen geräth." — Soll aber dennoch der Bedarf des Regenten und seiner Familie durch beibehaltene Domainen entweder ganz, oder nach dem größten Theile gedeckt werden; so ist dies in kleinern Staaten bis höchstens zu einer Million Menschen Bevölkerung eher ausführbar, als in großen Reichen, weil allerdings bei kleinen und armen Völkern eine hohe Civilliste, welche aus dem Beutel derselben aufgebracht

werden muß, mehr auffällt und leichter Verstimmung und Unzufriedenheit erregt, als in größern Monarchieen. — Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß in Republiken alle diese Schwierigkeiten, bei der Unbedeutenheit der Civilliste für die Regierung, dem Verkaufe der Domainen nicht im Wege stehen, namentlich in denen, welche aus den bisherigen Kolonialverhältnissen in die Formen selbstständiger Staaten übertreten. —

Von den Forsten und Waldungen, die entweder zu fürstlichen Landgütern gehören, oder als besondere Domainen bestehen, gilt das von den Domainen Gesagte in Hinsicht der Bewirthschaftung derselben. Sie werden nie so gut, wie das Privateigenthum eines Forstes, bewirthschaftet werden, und nie einen ähnlichen reinen Ertrag bringen. Selbst um das Volk, bei möglichem Holzmangel, mit Holz daraus zu versehen, dürfen sie nicht beibehalten werden; theils weil man der Regierung an sich die Pflicht nicht aufbürden darf, das Volk mit Holz zu versorgen; theils weil die Regierung, selbst wenn sie wollte, dem Holzmangel nicht abzuhelfen vermag, weil er gewöhnlich nur in einzelnen forstarmen Theilen eines Staates gefühlt wird, wohin das Verführen des Holzes aus andern holzreichen Gegenden mit Schwierigkeit verbunden ist. — Uebrigens gilt als statistischer Maasstab: daß in einem Staate, wo ⅓ seiner Oberfläche noch mit Holze bedeckt ist, kein eigentlicher Holzmangel eintreten kann, besonders wenn die Regierung überhaupt die Bewirthschaftung der gesammten (auch der Privat-) Forsten nach den in neuerer Zeit geläuterten Grundsätzen des Forstwesens leiten läßt. Von selbst versteht es sich

übrigens, daß die Veräußerung der Forsten, wie die der Domainen, nur allmählig, und mit steter Rücksicht auf die zunehmende Bevölkerung und auf das Steigen tes reinen Ertrags im Staate geschehen müsse. (Vgl. Lotz, Th. 3, S. 110—114, und v. Jakob, Th. 1, S. 153 ff.)

Schreber, von Kammergütern und deren Einkünften. Leipzig, 1754. 4.

v. Sonnenfels, von Verwandlung der Domainen in Bauergüter. Wien, 1773. 8.

Leop. Fr. Fredersdorff, practisch-ökonomisch-juristische Anleitung zur Veranschlagung der Domainen, nebst andern Landgütern. Hannover, 1798. 4.

Chstn. Ulr. Detlev v. Eggers, über den vortheilhaftesten Verkauf der Domainen als Finanzresource. Kiel, 1809. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1810, N. 35.)

G. F. H. Frensdorff, über Benutzung und Verpachtung der Domainen. Gießen, 1815. 8. (Der Verf. giebt nichts Neues, aber eine für den Geschäftsmann brauchbare Zusammenstellung. Er zieht den Erbpacht der Verpachtung vor. — Vgl. Jen. Lit. Zeit. 1816, N. 81.)

Wehnert, über Domainen, in Voß Zeiten, 1812, Februar.

J. M. Freih. v. Liechtenstern, über Domainenwesen und dessen vortheilhafteste Benutzung durch eigene Verwaltung. Berl. 1826. 8. (Er ist, in der Regel, für die Selbstverwaltung der Domainen; doch ohne erschöpfende Gründe.)

J. G. Freih. v. Seutter, über die Verwaltung der Staatsdomainen, so wie der Domanialgefälle und Rechte. Ulm, 1825. 8. (geprüft Lpz. Lit. Zeit. 1826. St. 183.)

52.

γ) Ueber Regalien.

Unter den Regalien versteht man alle Geschäfte, welche die Regierung ausschließlich zu

betreiben sich vorbehält, um die mit denselben verbundenen Rechte zu behaupten, und der aus denselben fließenden Einkünfte sich zu versichern. Wenn die Regierung in Beziehung auf die Domainen als Grundbesitzer erscheint; so erscheint sie in Beziehung auf die Regalien als Gewerbsmann, und stellt sich dadurch, in Betreibung und Benutzung des Geschäfts, nicht nur dem Manufacturisten, Fabrikanten und Kaufmanne gleich, sondern nöthigt auch das Volk, ihr die Waaren höher zu bezahlen, als auf dem gewöhnlichen Wege.

Ihrem Ursprunge nach, stammen die Regalien (ursprünglich: Königsrechte) der Regierungen, wie die Domainen, aus der Zeit des Mittelalters, und, namentlich in Teutschland *), meistens aus der königlichen Verleihung an die einzelnen Grundherren und höhern Lehnsträger (an Burg-, Mark-, Land- und Pfalzgrafen). Doch war auch dies bisweilen zweifelhaft, wie namentlich die Geschichte der Markgrafschaft Meißen zeigt, wo der Kaiser Heinrich 6 dieses Land, wegen der unter Otto dem Reichen entdeckten Freyberger Bergwerke (ums Jahr 1162), an den Reichsfiscus zurückziehen wollte, und der Markgraf Albrecht der Stolze wahrscheinlich deshalb vergiftet ward (1197). Zum Glücke starb Heinrich 6 selbst kurz darauf, so daß die hohenstaufische Heeresmasse das meißnische Erzgebirge verlassen mußte. Allein in späterer Zeit und bei der Unsicherheit des teutschen Thrones selbst, gingen, mit der Erblichkeit der Würden in den hohen teutschen Staatsämtern, auch

*) Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland. Frankf. a. d. Oder, 1806. 8.

die königlichen Regalien allmählig auf die Territorialbesitzer über, die, in Teutschland erst im neunzehnten Jahrhunderte, von der Reichsunmittelbarkeit zur Souverainetät gelangten. Schon seit der Zeit des erblichen Besitzes der großen Reichslehen (seit dem zweiten Viertheile des zwölften Jahrhunderts) verschmolzen allmählig die Privatrechte der teutschen Großen auf die Verwaltung der ihnen als Besoldung angewiesenen Domainen mit den vormaligen Königsrechten oder eigentlichen Regalien, so daß auch frühere Privatrechte des Regenten in die Reihe der Regalien aufgenommen wurden. Diese Verschmelzung ward aber noch inniger, als, bei der festern Gestaltung der Staatsformen nach Verfassung und Verwaltung, auch die Regenten- (oder Souverainetäts-) Rechte von den Privatrechten gänzlich getrennt, und über diese gestellt wurden; denn nun war über die Aufnahme der früher dem Regenten zugestandenen Privatrechte in die Regalien gar kein Zweifel. — Allein seit Staatsrecht, Staatskunst und Staatswirthschaftslehre diese Gegenstände schärfer geprüft, und sowohl die Stellung des Regenten zu den Regalien, als auch sein finanzielles Interesse dabei genau bestimmt haben, muß unterschieden werden zwischen den Regalien, welche wirkliche und nothwendige Souverainetätsrechte sind, und denen, wo der Regent in der Bewirthschaftung derselben dem Privatmanne gleichsteht. Die ersten sind, als solche, unveräußerlich; die zweiten aber bloße Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, das bei der Veräußerung der Regalien oft weit besser erreicht werden kann. Wenn also auch die Regalien in der Zeit des Mittelalters, nächst den Domainen, eine ergiebige Quelle der fürstlichen Einkünfte bildeten, aus welchen zusammen der gesammte Staats- und Hofaufwand bestritten ward; so hat sich

doch theils die Stellung der Regalien zu dem übrigen Gewerbswesen im Staate, theils die Bewirthschaftung und der Ertrag derselben, seit jener Zeit mächtig verändert. Bei der hohen Blüthe des Gewerbswesens hat die Regierung nicht mehr nöthig, selbst irgend einen Gewerbszweig zu betreiben, und, wo sie die eigene Betreibung fortsetzt, wird sie, nach der Zweckmäßigkeit dieser Betreibung und nach der Höhe des reinen Ertrags aus derselben, weit hinter der Wirthschaft des Privatmannes zurückbleiben. Die Regalien haben also beides gegen sich, daß der Regierung die zu verkaufende Waare höher zu stehen kommt, als dem Gewerbsmanne, und daß der, welcher diese Waaren bedarf, sie der Regierung höher abkaufen muß, als im gewöhnlichen Verkehre. — Demungeachtet giebt es unter den bisherigen Regalien mehrere Geschäfte, die, wegen ihres Zusammenhanges mit dem gesammten innern Staatsleben, nicht ohne eine besondere Aufsicht und Leitung der Regierung bleiben können, woraus aber keinesweges die eigene Bewirthschaftung derselben mit Nothwendigkeit folgt, welche, wegen höherer Staatszwecke, blos bei einigen wenigen Regalien statt finden darf. Vielmehr hat die Erfahrung neuerer Zeit gezeigt, daß die Versuche, den finanziellen Ertrag gewisser Regalien bedeutend zu steigern, die Berechnungen der Financiers getäuscht haben, und daß, nach richtigen politischen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, keine Regierung in den Regalien eine bedeutende Quelle der Einkünfte suchen müsse, wofür — bei den veränderten Verhältnissen im innern Staatsleben und namentlich bei der völligen Umgestaltung des in- und ausländischen Verkehrs, so wie des Geldwesens —

die Steuern und Abgaben im Ganzen weit geeigneter sind, als Regalien und Domainen.

Der allgemeine Maasstab für die Behandlung der Regalien beruht daher auf folgenden Grundsätzen:

1) Regalien, welche nothwendig und unmittelbar mit den Souverainetätsrechten zusammenfallen, können und dürfen, nach dem Staatsrechte, nicht veräußert werden. Schwerlich dürfte aber von allen Regalien auch nur ein einziges unter diesen Standpunct gebracht werden können.

2) Regalien, welche eines besonderen Schutzes und einer besonderen Leitung und Aufsicht der Regierung bedürfen, können — nach Grundsätzen der Staatskunst — nur mit Vorbehalt dieser Rechte veräußert werden.

3) Regalien, welche einzig aus dem Gesichtspuncte des aus ihnen fließenden Einkommens als Regalien gelten und behandelt werden, werden — nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft — bei ihrer Veräußerung, dem Staate einen ungleich höhern Ertrag gewähren, als bei ihrer Beibehaltung.

4) Bei einem Volke endlich, das noch auf tiefen Stufen der Gesittung und des Wohlstandes steht, kann — wie bei den Domainen — die Selbstverwaltung der Regalien im Namen der Regierung, der Veräußerung derselben vorzuziehen seyn.

5) Sobald nun aber die Regierung, wegen der letzten Rücksicht, die Selbstverwaltung der Regalien beibehält, vermeide sie bei derselben den gehässigen Charakter eines Monopols; stelle sich, im Haschen nach kleinlichen Vortheilen, nicht mit dem Privatmanne als Fabrikanten oder Kaufmann auf gleiche Linie; und betrachte nie den Ertrag der Regalien als eine Hauptquelle ihrer Einkünfte, weil nothwendig die

Selbstverwaltung der Regalien dem allgemeinen Wohlstande nachtheilig ist, und dies um so mehr, je höher man den Ertrag der Regalien hinaufzuschrauben sucht.

Zu den Regalien werden gerechnet: das Münzregal, das Postregal, das Bergbau- und Salpeter-Regal, das Forst-, Jagd- und Fischereiregal, das Salzregal, das Geleitsregal, die Straßen-, Brücken- und Kanalgelder, die Goldwäsche, die Lehnsgefälle (wo das Lehnssystem noch besteht), die Anschwemmungen und Anspülungen, und das Strandrecht.

Ueber die Nothwendigkeit, daß die Regierung das Münzwesen im Staate leite, hat bereits die Staatswirthschaftslehre sich erklärt. Bei dem Postregal, so wichtig auch das Postwesen und dessen gleichmäßige innere Gestaltung und Ordnung für den ganzen Staatsverkehr bleibt, ist es nicht ganz derselbe Fall. Denn theils bestanden das Botenwesen und die Taxischen Posten, bevor an ein Postregal gedacht ward; theils würde der innere Verkehr bedeutend gewinnen, wenn das Postwesen an Privatunternehmer, doch unter Oberaufsicht der Regierung, überginge. Denn während die Anzahl der, gewöhnlich mit hoher Besoldung angestellten, Postofficianten den größten Theil des reinen Ertrags aus diesem Regal verschlingt, hat sich in keinen Zweig der Staatsverwaltung die eigentliche Plusmacherei so eingeschlichen, als in das Postregal: theils durch Erhöhung der Postaxen; theils durch den drückenden Zwang, daß die Staatsbürger die theueren Postversendungen den wohlfeilern Privatversendungsanstalten vorziehen sollen; theils durch das Verbot, verschlossene Briefe

bei sich zu führen, oder in einem Briefe einen andern Brief einzuschließen; theils durch die Verfügung, mit keiner andern Reisegelegenheit seine Reise fortsetzen zu dürfen, wenn man mit der gewöhnlichen oder Extrapost angekommen ist; wozu noch hier und da die Möglichkeit der Verletzung der Postgeheimnisse kommt. Diese fehlerhafte Bewirthschaftung des Postregals, welche theils die einzelnen Bürger drückt und mißmuthig macht, theils den öffentlichen Verkehr mehr hindert als fördert, weil nicht die Menge der angelegten reitenden und fahrenden Posten, und nicht die Bequemlichkeit der Postwagen die übrigen Mängel, und Irrthümer dabei aufwiegen kann, rächt sich übrigens, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von selbst. So führt Necker an, daß zu seiner Zeit die französische Briefpost 11½ Mill. Fr. in die Staatskassen lieferte. Seit der Zeit verdoppelte man das Briefporto, und die Post liefert nun nicht 23 Mill., wie man erwartet hatte, sondern nur 12 Mill. reinen Ertrag. Auch Lotz (Th. 3, S. 123) führt aus Colqhoun an, daß in England und Schottland, trotz des ungeheuern inländischen Verkehrs und der äußerst hohen Posttaxe, doch im J. 1815 die als Regal verwalteten Briefposten nicht mehr als 1,758,250 Pfd. Sterl., und — nach Abzug von 491,617 Pfd. Sterl. Verwaltungskosten — nur 1,286,633 Pfd. eintrugen. Eben so ward im Etat Preußens vom J. 1821 der reine Ertrag der gesammten reitenden und fahrenden Posten nur zu 800,000 Thlr. und in Bayern blos zu 344,000 Fl. veranschlagt, wobei v. Jakob (Staatsfinanzw. Th. 1, S. 340) nicht zu überhören ist, welcher erklärt: „daß Privatpersonen das

für eben so viele Hunderte thun würden, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt." Sehr wahr erinnert Lotz (Th. 3, S. 124) daran: „daß der eigenthümliche Charakter des Postwesens der einer Hülfsanstalt für den Verkehr bleibe, und daß es das Beste sey, lieber auf dieses Regal ganz zu verzichten, die Beförderung der Communication, welche die Post bezweckt, Privatunternehmern unter öffentlicher Aufsicht zu überlassen, und sich von Seiten der Regierung blos darauf zu beschränken, daß diese das Publicum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Posttaxe würden dann von selbst verstummen; denn das Interesse des Privatunternehmers verlangt, so wie das des Publicums, nur möglichst billige Posttaxen." Zugleich lese man Lotz über den Einwurf, als ob Privatpersonen für die versendeten Gelder und Güter nicht diejenige Sicherheit gewähren könnten, welche eine öffentliche Postanstalt giebt; „denn werden wohl je der Post so ansehnliche Gütermassen von hohem Werthe und Preise anvertraut, als Seeschiffern und Frachtfuhrleuten? Widerstrebt der größern vermeintlichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen?" — Eine wichtige Frage bei dem Postwesen ist es, wie dasselbe in Hinsicht der wenig bevölkerten Gegenden eines Staates eingerichtet werden solle, wo die Kosten der Postanstalt durch den Ertrag aus den menschenleeren Provinzen nicht gedeckt werden. Von selbst versteht es sich zuerst, daß, bei einem geringen Grade der Bevölkerung in einzelnen Provinzen, auch

die Bedürfnisse des Verkehrs und der Verbindung mit anderen Provinzen nicht so mannigfaltig und häufig sind, wie bei großer Bevölkerung; daß also auch in solchen Provinzen der Postenlauf nicht so häufig ist, wie in den übrigen. Allein wo selbst, bei diesem verminderten Postenlaufe, der Aufwand der Postanstalt durch den Ertrag nicht gedeckt wird, giebt es blos zwei Auswege: entweder die Regierung versteht sich, wegen der Wichtigkeit der Postanstalten selbst zu den deshalb erforderlichen Zuschüssen; oder die Postanstalten umschließen gleichmäßig den ganzen Staat, so daß das Minus des Ertrags in gewissen Provinzen durch das Plus des Ertrages in andern Provinzen gedeckt und für das ganze Staatsleben ausgeglichen wird. Bei der Verwirklichung des zweiten Planes gilt aber als Grundsatz: daß die Postgelder deshalb nicht so gesteigert werden dürfen, daß dadurch der Gebrauch der Postanstalt für die bewohnteren Provinzen erschwert und drückend wird. — Daß es übrigens fehlerhaft sey, die Postanstalt zur Quelle des Staatseinkommens zu machen, beweiset ausführlich v. Jakob (in s. Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, S. 335): „Es widerspricht dem Grundsatze einer gerechten und gleichen Vertheilung der Abgaben. Denn das über die Kosten der Postanstalten erhöhte Postgeld ist nichts anders, als eine Art von Abgabe auf die Unterthanen. Wenn nämlich eine Abgabe gerecht seyn soll; so muß sie einen jeden nach dem Maaße seines Einkommens oder seines Genusses besteuern. Daß aber bei Erhöhung des Postgeldes direct darauf gar keine Rücksicht genommen wird, ist klar; denn

der häufigere oder seltenere Gebrauch der Post hängt von ganz anderen Umständen, als dem größeren oder kleineren Reichthume ab. So wenig nun die Auflage auf die Post nach Grundsätzen der Gerechtigkeit vertheidigt werden kann; so wenig auch nach Grundsätzen der Nationalökonomie. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Fortschritte des Wohlstandes, die Größe der Production und die Lebhaftigkeit des Handels hauptsächlich von der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationsmittel abhängt. Es werden aber die Mittheilungen der Gedanken, die Versendungen der Waaren, die Bewegungen der Personen von einem Orte zum andern durch Erhöhung des Postgeldes ungemein erschwert. Folglich wird durch diese Auflage der Verkehr gehemmt, und dadurch eine Menge von Operationen unterdrückt, welche zur Vermehrung des Nationalreichthums und zur Vervollkommnung des Zustandes der Gesellschaft hätten dienen können. Endlich widerspricht die Auflage auf das Postgeld einer weisen Finanzpolitik. Denn eine solche muß vorzüglich dahin sehen, daß sie durch ihre Maasregeln, eine Einnahme sich zu verschaffen, nicht andere Quellen verstopft, aus welchen der Staatscasse weit mehr zufließen kann. Dies geschieht aber durch zu starke Postgelder. Viele Briefe werden nicht geschrieben, viele Waaren nicht versendet, weil das Postgeld zu theuer ist. Hierdurch bleibt mancher Zweig der Industrie unangebaut, und was dadurch gewonnen werden könnte, entgeht dem Staate; folglich werden dadurch Quellen der Einnahme verstopft, die der Staatscasse einen viel größeren Ertrag hätten geben können, als jene Erhöhung der Postgelder."

Ueber den **Bergbau** in Beziehung auf den Staat und Regierung: **Buchholz** Journal f. Teutschland, 1820, July, S. 366 ff. und über das **Regal des Bergbaues**: **Lotz** (Th. 3. S. 127). Das Ergebniß seiner Untersuchungen ist, daß geschichtlich der Bergbau in den Staaten von den Regierungen **begonnen** ward, daß aber die **Fortsetzung** desselben der Privatunternehmung in allen Staaten überlassen werde, wo Cultur und Wohlstand eine höhere Stufe erreicht haben; wobei die Maasregeln der jungen mittel- und südamerikanischen Freistaaten in dieser Hinsicht von einem sichern politischen Tacte zeigen. — Im Allgemeinen kann das Bergbauregal überhaupt nur auf **öffentlichem** Grunde und Boden, nicht auf Privatländereien, aus dem **rechtlichen** Standpuncte behauptet werden; in **staatswirthschaftlicher** Beziehung hingegen erscheint dieses Regal als eins der **unsichersten** in Hinsicht seines Ertrages, und ist schon deshalb von der Regierung zu veräußern. Denn noch mehr, als bei dem Postregal, wird der reine Ertrag des Bergwerksregals dem Staate verkürzt durch die große Zahl der von der Regierung angestellten Bergofficianten, und durch die Massen der denselben untergeordneten Berg- und Hüttenleute. Selbst **die** Furcht ist ungegründet, daß Privatpersonen weniger wirthschaftlich und methodisch, als die Regierungen, bauen würden, weil ihr eigener Vortheil dem widerstreitet, der, in den meisten Fällen, bei einem methodischen Baue weit sicherer ist und höher steigt, als bei dem sogenannten Raubbaue. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Bergbau mit desto größerm Erfolge betrieben werden wird, wenn die Regierungen für

wissenschaftlich und practisch gestaltete Bergakademieen sorgen, welche selbst dem Privatbergbaue eine feste Unterlage zusichern. — Wenn nun aber auch, selbst nach geschichtlich-publicistischen Grundsätzen, der Bau auf die edlen Metalle, Gold- und Silber, zunächst ein Regal wäre und bliebe; so dürfte doch die Regalität des Bergbaues auf unedle Metalle und andere Mineralien nicht zu beweisen seyn. So sagt Lotz (Th. 3. S. 182): „Die richtigere Meinung scheint diejenige zu seyn, welche nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreiche zu den Regalien rechnet, die durch Kunst der Bergleute gewonnen werden müssen. Am allerwenigsten aber scheint es sich rechtfertigen zu lassen, daß man in der neuern Zeit die ursprünglich nur auf die Gewinnung edler, bergmännisch zu gewinnender, Metalle beschränkte Regalität des Bergbaues hier und da selbst auf gemeine, oft ohne alle bergmännische Kunst zu erlangende, Fossilien ausgedehnt hat. Wohl hat man dadurch, daß man auch Halbmetalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Steinkohlen, Torf, Salpeter, Edelsteine, Marmor, Alabaster, Achate, Schiefer, Feuersteine, ja selbst gemeine Steinbrüche, Farbeerde, Töpfer- und Ziegelthon, Walker- und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, und wohl sogar gemeinen Sand, zu Gegenständen des Bergwerksregals machte, das Privateigenthum sehr beschränkt, und den Privateigenthümer mancherlei oft sehr drückenden Plackereien ausgesetzt, aber zuverlässig für die öffentlichen Kassen nur sehr wenig, und bei weitem nicht das gewonnen, was man erwar-

tete. Auf keinen Fall kann aber ein solcher Gewinn, wenn er sich auch nachweisen ließe, Eingriffe der Art in das Privateigenthum von Seiten der Regierungen rechtfertigen."

Was das Forst-, Jagd- und Fischerei-Regal anlangt; so ist es allerdings ein unbestreitbares Souverainetätsrecht, daß der Regent alles verordnen darf, was zur Wohlfahrt des Ganzen nöthig ist. Eben so kann er, wo Waldungen, Jagd und Fischerei zu den Domainen gehören, dieselben nach dem Standpuncte behandeln, der bereits in der Lehre von den Domainen aufgestellt ward, und selbst, wo es noch herrenlose Waldungen giebt, diese ganz wie die Domainen behandeln. Ganz anders verhält es sich aber mit Forsten, Jagd und Fischerei, die zum Privateigenthume gehören. Denn wenn auch so lange eine Obervormundschaft des Staates über die Waldungen bestehen mußte, als die Privatbesitzer derselben sie gleichsam wie Unmündige bewirthschafteten, oder die Jagd als Regal galt, so lange wilde und reißende Thiere zur allgemeinen Sicherheit ausgerottet werden mußten; so hat sich dies doch in den gesitteten Staaten bedeutend verändert. Denn so gewiß dem Regenten, nach den richtigen Grundsätzen des Eigenthums, das unbedingte Recht über die ihm gehörenden Forsten und über die Jagd in denselben zusteht; so gewiß muß auch jedem Staatsbürger, welcher Grundeigenthümer ist, dasselbe Recht in Hinsicht auf Privatwaldung und Jagd zukommen, und es kann dabei keine besondere Beschränkung desselben aus dem Titel eines Regals, sondern nur die allgemeine Beschränkung der Eigenthumsrechte statt finden, welche dem Regen-

ten in Hinsicht auf das allgemeine Recht im Staate und auf die Erhaltung und Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt zusteht. Dazu kommt namentlich bei der Jagd, daß sie, als Gewerbszweig betrachtet, eine sehr unbedeutende Rente, besonders aber für die Regierung, gewährt, weil die Unterhaltung des Jagdpersonale und der zur Jagd erforderlichen Anstalten und Geräthschaften den Ertrag aus der Jagd beinahe ganz aufzehrt; noch abgesehen von den Leiden, Beschwerden und Verstimmungen des Landmannes, sobald das Wild absichtlich auf Kosten seiner Felder, Wiesen und seines ganzen Eigenthums, von den Jagdbehörden gehegt wird, und von den lästigen Frohndiensten, die man den Unterthanen zur Befriedigung der Jagdliebhaberei anmuthet. Denn ist der Staat im Allgemeinen zur Sicherstellung des Eigenthums verpflichtet; so ist er es auf gleiche Weise zur Sicherstellung gegen die Verletzungen durch das Wild, wie durch Diebe und Betrüger. Jede muthwillige oder doch zugelassene Zerstörung des Privateigenthums ist ein Verlust für die öffentliche Wohlfahrt und für den reinen Ertrag des Ganzen. Dasselbe gilt, wenn man dem Eigenthümer eines Waldes die Benutzung des wilden Obsts, der Eicheln u. s. w. — wegen des angeblichen Jagdregals — verkümmern will. Sehr wahr sagt Lotz (Th. 3. S. 138): „Die Verhältnisse, aus welchen die Regalität der Jagd hervorging, haben sich schon längst überlebt. Mit der Nothwendigkeit der Ausrodung unsrer in der frühern Zeit unsrer Geschichte so ausgedehnten Wälder, hat die Nothwendigkeit von selbst sich begründet, das Wild wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigstens auf die geringste

Zahl zu beschränken." Dies schließt aber, wo der Regent ein persönliches Wohlgefallen an der Jagd findet, nicht die Maasregel von sich aus, in einem, ihm als Privateigenthum zustehenden, Forste einen eingezäunten Thiergarten einzurichten, wodurch wenigstens der Verletzung des Privateigenthums der Staatsbürger möglichst vorgebeugt wird. — In Betreff der Fischerei muß diese allerdings in öffentlichen Strömen, Flüssen, Landseen und an den Seeküsten zu den Regalien gerechnet werden. Allein dieser staatsrechtliche Begriff wird durch die staatswirthschaftliche Ansicht beschränkt, daß die Regierung dieses Regal nicht selbst bewirthschaften lasse, sondern dasselbe verpachte, — oder, noch richtiger, dasselbe ganz freigebe, weil dann die Vortheile daraus in der Menge und Wohlfeilheit der Fische dem ganzen Staate zu gute kommen.

Gewöhnlich wird das Recht auf das Salz unter der Erde zu den Regalien gezählt, obgleich sehr viele Salzwerke bereits seit Jahrhunderten als Privateigenthum betrieben werden, und diese Bewirthschaftung derselben, unter gleichen Verhältnissen, eine größere Rente gewährt, als wenn der Staat sie auf seine Rechnung bewirthschaften läßt. Daraus folgt für die Staatswirthschaft, daß es für die Wohlfahrt und den Volksreichthum am rathsamsten wäre, den Salzhandel ganz frei zu geben, und dagegen eine mäßige Abgabe von dem Salze aus den Salzwerken und von dem ins Land kommenden fremden Salze zu erheben, weil, durch den dadurch bewirkten niedrigern Preis des Salzes, die Consumtion desselben in der Landwirthschaft und den Gewerben gesteigert, und

alle Contrebande mit demselben vermieden würde, wenn auch die bisherige unmittelbare Rente des Staates aus dem Salze sich etwas verminderte. Sollte aber diese höhere Ansicht nicht in den Planen der Financiers liegen; so würde doch die **Verpachtung** des Salzmonopols der eigenen Bewirthschaftung durch den Staat weit vorzuziehen seyn, weil der Pachtpreis dem Staate eine bestimmte Rente sichert, und ihm die bedeutenden Verwaltungskosten erspart *).

Unter allen Regalien aber ist, nächst dem Strandrechte, und dem sogenannten Rechte der Anschwemmungen, das **Geleitsrecht** dasjenige, welches weder nach dem Staatsrechte, noch nach der Staatswirthschaft entschuldigt werden kann, und deshalb auch in den meisten Staaten abgeschafft worden ist. Das Geleitsregal entstand in den Zeiten des Faustrechts, wo Reisende, namentlich Kaufleute, auf den Heerstraßen nicht sicher waren, und, für Bezahlung, eine bewaffnete Bedeckung zur Sicherheit erhielten; eine Sitte, die bei den Reisen unter den Horden der Beduinen noch jetzt fortdauert. In der Mitte der gesitteten Staaten hat aber die von dem Staate für Geld übernommene Beschützung und Sicherstellung der Reisenden durch bewaffnete Bedeckung aufgehört, und, nach der Vernunft, muß mit dem Erlöschen des **Zweckes** auch das **Mittel** zum Zwecke aufhören. Die Geleitsabgabe hat also in unsern Zeiten weder einen rechtlichen Grund, noch einen vernünftigen Sinn; sie wird von den Völkern als eine Plusmacherei, und von den Reisenden als eine Beschwerung des Verkehrs und

*) v. **Jakobs** Finanzwiss. Th. 1. S. 280. Th. 2. S. 848.

— wegen der häufigen Schlagbäume — als eine drückende Plackerei betrachtet. Wo man aber ja dieses Geleitsregal nicht aufgeben will; da werde es doch wenigstens, zur Erleichterung der Reisenden und zur Vereinfachung der Erhebung, überall mit der Entrichtung der Chausséegelder verbunden. Weit zweckmäßiger ist es dagegen, seine völlige Aufhebung auszusprechen, und — wenn der Staat wirklich auf keine andere Weise das dadurch entstehende Deficit zu decken vermag — lieber die Chausséegelder zu erhöhen, weil diese einen rechtlichen Grund und einen vernünftigen Zweck haben, wenn gleich auch die Erhöhung der Wegegelder lähmend auf den Verkehr einwirkt, und die Behauptung nur halb wahr ist, daß dadurch der im Inlande reisende Ausländer gleichfalls mit besteuert werde. Denn wird er nicht, wo es nur irgend möglich ist, einen Staat zu umgehen suchen, wo man, aller 60 Minuten, bald mit Entrichtung von Chausséegeldern, bald mit Lösung von Postscheinen, bald mit Entrichtung von Haupt- oder Beigeleite, bald mit Thorsperrgeldern, bald mit Pflastergelde (oft da am höchsten, wo das Halsbrechen der Reisenden zu befürchten ist), bald mit Paßquälereien und Durchwühlung seines Reisebedürfnisses auf ihn einstürmt! — Es gehört in der That ein sehr beschränkter geistiger Gesichtskreis dazu, Regalien dieser Art rechtfertigen, oder ihren Ertrag gar noch durch lästige Erhöhungen steigern zu wollen! Denn über den Schildern und auf den Schlagbäumen solcher Anstalten sollte mit Uncialschrift, und bei Nacht mit Laternenbeleuchtung stehen: Alles, was den Verkehr lähmt und erschwert, ist gegen die Staats-

wirthschaft; denn es verhindert den Wohlstand und Reichthum der Individuen, wie die Rente des Staates, weil beide nur durch die Freiheit gewinnen und höher steigen.

Dagegen haben die Straßen-, Brücken- und Kanalgelder ihren rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grund. Wer die Vortheile gutgehaltener Straßen und dauerhafter Brücken (keiner Nienburger Kettenbrücke) genießen will, muß auch zu deren Unterhaltung an seinem Theile beitragen. Weil aber die Regierung diese Abgaben nur aus dem staatswirthschaftlichen Standpuncte des erleichterten und vermehrten Verkehrs, und der daraus für ihn selbst erwachsenden Erhöhung aller andern Abgaben, betrachten darf; so ist es dem Rechte, der Klugheit und der besonnenen Staatswirthschaft gemäß, alle Straßen-, Brücken- und Kanalgelder nur als den Ersatz für ihre darauf verwendeten Kosten zu behandeln, und außerdem nur die möglichst kleinste Rente dabei für sich zu berechnen. Ob nun gleich alle diese Wege-, Brücken- und andere Gelder am sichersten nach Meilen berechnet werden können; so ist es doch nicht nur unter der Würde einer Regierung, sondern auch bedenklich und nachtheilig in geographischer und statistischer Hinsicht, blos dieser Abgaben (oder auch der Postgelder) wegen, die Meilenzahl — ohne mathematische, auf Landvermessung beruhende — Gründe zu vermehren. Soll durchaus eine größere Summe aus den Wegegeldern aufgebracht werden; so erhöhe man die Wegegelder selbst, ohne die Meilenzahl zu verändern. Kaum konnte man im 19ten Jahrhunderte erwarten, daß Wegeentfernungen, die seit Jahrhunderten z. B.

4 Meilen betrugen, plötzlich in 5 Meilen, — oder die 10 Meilen betrugen, in 12 Meilen verwandelt werden würden! Weil übrigens für Reisende das häufige Anhalten an den Schlagbäumen eines und desselben Landes, das Schreiben der Zettel, das Bezahlen und Herausgeben auf die größern Münzen höchst lästig fällt; so ist die Einrichtung in mehrern südteutschen Staaten trefflich, sogleich beim Eintritte in die Grenze des Landes, nach Angabe des Ortes, wo die Reise endigt, das gesammte Wegegeld auf einmal zu entrichten, und darüber eine, an den übrigen Zollstätten blos vorzuzeigende, Quittung zu erhalten. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verpachtung aller Wege-, Brücken- und Kanal-Gelder — nach einem ungefähren dreijährigen Ueberschlage — der Selbstverwaltung derselben weit vorzuziehen ist.

Die Verpachtung der vom Staate privilegirten Zeitungen und Journale beruht gleichfalls auf einem staatswirthschaftlichen Grundsatze.

Die Goldwäsche kann nur in denjenigen Staaten von der Staatswirthschaft berücksichtigt werden, wo Flüsse Gold bei sich führen. Oertliche Verhältnisse, und die Masse des zu gewinnenden Goldes, müssen über die deshalb zu ergreifenden Maasregeln entscheiden.

Die Anschwemmungen und Anspülungen des Meeres und der Flüsse können, wenn sie bei dem Privateigenthume geschehen, nicht zu den Regalien gerechnet werden, sondern nur dann, wenn der Boden, der dadurch einen Zuwachs erhält, wirkliches Staatseigenthum ist.

Von einem Strandrechte endlich kann blos da geredet werden, wo man — ein Korsaren-

recht annimmt. Im neunzehnten Jahrhunderte gehört es in die Budgets der afrikanischen Raubstaaten.

Nach diesen, in der Staatswirthschaftslehre begründeten, und hier auf die einzelnen Regalien angewandten, Ergebnissen soll daher die Regierung

1) alle diejenigen Regalien, als Erwerbszweige, freigeben, welche keiner unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfen, weil ihre Bewirthschaftung durch Privathände dem Ganzen, und der Regierung vortheilhafter seyn wird, als die Selbstbewirthschaftung von Seiten der Regierung (z. B. das Bergbau-, Salz-, Jagd- und Fischereiregal);

2) alle diejenigen bisherigen Regalien, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand des ganzen Staates behaupten, sobald sie dieselben von Privatpersonen betreiben läßt, unter ihre besondere Aufsicht und Leitung stellen (z. B. das Postregal, die Straßen-, Brücken- und Kanal-Gelder, die Goldwäsche, — und, wo sie zu den Regalien gerechnet werden, die Banken);

3) diejenigen Regalien völlig aufgeben, welche auf einem widerrechtlichen oder zufälligen Grunde beruhen (z. B. das Geleitsregal, das Strandrecht, die Anschwemmungen); und

4) nur diejenigen Regalien selbst verwalten lassen, welche, wegen ihrer Wichtigkeit für die gesammte Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt, der Privatwirthschaftung nicht überlassen werden dürfen (z. B. das Münzregal und Salpeterregal, höchstens auch das Postregal. — Hieher gehören noch die Lehnsgefälle, wo sie bestehen.)

Daß übrigens der (vormals theilweise bestandene) Handel mit Aemtern (z. B. die Pauletten in Frankreich), Würden, Titeln und Privilegien nicht mehr als Regal betrachtet und geübt wird, gehört zu den bedeutendsten Erfolgen der Fortschritte in der Gesittung und in der Verbreitung richtiger staatsrechtlicher Ansichten; denn in welchem Lichte würde eine Regierung erscheinen, welche z. B. jetzt die Aemter in der Gerechtigkeitspflege verkaufen, oder das Höchste, was der Staat geben kann, Ehre und Würde für langgeleistete und ausgezeichnete Dienste, für Geld ertheilen wollte? — Selbst die Gerichtssporteln für Regierungshandlungen sind nur dann zu entschuldigen, wenn individuelle Vortheile durch diese Handlungen zugestanden werden (s. v. Jakob, Th. 1, S. 235. „Nicht selten ward mit den Regierungshandlungen eine Art von Handel getrieben; Aemter, Würden, Titel, Privilegien wurden verkauft, und das Recht dazu aus einem Regale abgeleitet. Daß ein solcher Handel leicht in das schändlichste Gewerbe ausarten könne und dem Staatszwecke gänzlich widerspreche, bedarf kaum eines Beweises. Inwiefern aber Regierungshandlungen für die Empfänger besondere Wohlthaten werden, und ihnen Genüsse und Vortheile gewähren, kann ihnen auch eine Vergütung nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgelegt werden, um ihrer Seits dazu beizutragen, daß die Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung bestritten werden können. Nie aber dürfen Regierungshandlungen als eine bloße Finanzquelle angesehen werden. Es scheint daher eine sehr schlechte Einrichtung zu seyn, wenn kein Hülfsbedürftiger vor der Obrigkeit erschei-

nen darf, ohne daß es ihm Geld kostet (Stempelbogen); wenn, selbst wenn er Beschwerden anzubringen, oder gar nützliche Vorschläge zu thun hat, der Bittsteller ohne Kosten nicht angehört wird. Nur da sollten Gerichtssporteln und billige Taxen von Regierungshandlungen statt finden, wo specielle Vortheile für den, der ihrer bedarf, entstehen. Und das Einkommen daraus sollte unmittelbar zur Unterhaltung und Vervollkommnung solcher obrigkeitlicher Anstalten, welche dergleichen Dienste leisten, angewandt werden, nie aber in die allgemeinen Finanzkassen fließen.")

Da übrigens, mit den richtigern Begriffen von der Regentenwürde, die Betreibung von Gewerben im Namen und auf Rechnung des Regenten (wie dies wohl im Mittelalter unter ganz andern Verhältnissen statt fand,) unvereinbar ist, und außerdem alle Gewerbsbetreibung für die Regierung weit kostspieliger und weniger Gewinn bringend ist, als die Betreibung derselben durch Privatpersonen, noch abgesehen von dem Gehässigen aller Monopole, welche die Regierung auf Kosten der Volkswohlfahrt übt; so folgt daraus von selbst, daß die Betreibung von Tuch- oder andern Manufacturen, von Glas-, Porcellan-, Steingut-, Salz-, Zucker-, Brantwein-, Tabaks-, Spielkarten- und Tapeten (Gobelins)-Fabriken weder geschichtlich zu den Regalien gehört haben, noch staatswirthschaftlich und staatsrechtlich zu denselben gezogen werden können. — In Hinsicht des Calenderwesens gilt dasselbe; wohl aber kann durch die Anwendung eines Stempels, gegen mäßige Gebühren, der Ertrag dieses Calenderstempels zu den directen Steuern gezogen werden.

Fr. Pruckmann, tractatus de regalibus. Berol. 1587. 8.

Jac. Fr. Döhler, Abh. von den Regalien. Nürnb. 1775. 8.

Ueber mehrere Regalien vgl. Sartorius Abhandlungen ꝛc. Th. 1, S. 498 ff.

53.

δ) Ueber directe (unmittelbare) und indirecte (mittelbare) Steuern und Abgaben überhaupt.

Steuern, unmittelbar von der Production erhoben, nennt man gewöhnlich directe Steuern; dagegen versteht man unter den indirecten die, welche von der Consumtion erhoben werden, und zwar, wenn der Gegenstand von dem bisherigen Besitzer durch Kauf auf einen andern übergeht. Die Steuern der ersten Art haben den Vorzug, daß sie weit leichter erhoben werden, als die indirecten; daß ihre Erhebung der Regierung weniger kostet, als die Erhebung der zweiten *); daß ihr Ertrag bestimm-

---

*) In Frankreich kostet die Erhebung der Grundsteuer 6 p. C., der Klassensteuer 8 p. C., der Mahl- und Schlachtsteuer 9 p. C., der Verbrauchssteuern und der Zölle 13—14 p. C. Im Durchschnitte kostet das Steuersystem in seiner Erhebung zwischen 9—10 p. C. (Es ist im Budget Frankreichs mit 147 Mill. Franken angesetzt.) Doch nimmt Ganilh an, daß die Erhebungskosten überhaupt in Frankreich 15 p. C., in England nur 6¼ p. C. betragen. — Nach einer Nachricht in der Allg. Zeit. 1817. St. 6 ff. war im Jahre 1815 der Ertrag der Zölle 41,511,789 Franken 73 Centimen; allein die Besoldungs- und Verwaltungskosten davon betrugen 18,630,149 Franken. Es blieben daher dem Staate für seine Bedürfnisse aus diesem Zweige der Besteuerung blos 22,881,640 Franken.

ter im Voraus zu berechnen ist, weil er in den meisten Jahren derselbe bleibet, und man also das Budget fester darauf gründen kann *); dahingegen die indirecten Steuern in den Summen des Ertrages schwanken, bei der Erhebung dem Staate weit mehr kosten, und vielen Unterschleifen und Betrügereien unterworfen sind.

Die directen Steuern müssen daher in jedem gut eingerichteten Staate die Grundlage des gesammten Steuersystems bilden, und im Budget zuerst ausgemittelt und aufgestellt werden, weil sie für den Zweck des Staates die sichersten sind, weil ihre Erhebung weniger kostet, als die der indirecten, und weil der Staatsbürger ihren Umfang und die Zeit ihrer Entrichtung im Voraus kennt, und deshalb seine Einrichtung darnach machen kann.

Allein die indirecten Steuern **) sind aus

---

*) In Hannover trugen im J. 1819 die directen Steuern (Grund-, Personen- und Einkommen-Steuer) 2 Mill. Thaler, die indirecten (Consumtions- und Stempelsteuer) 1 Mill. — Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 11 p. C., so daß man den reinen Ueberschuß auf 2 Mill. 769,000 Thlr. berechnete.

**) Sehr treffend sagt Sartorius (in s. Nachtrage über die gleiche Besteuerung, S. 7): „Mit Adam Smith betrachte ich das reine Einkommen als den einzigen gerechten Gegenstand der Besteuerung. Allein einmal sind die jetzt lebenden Geschlechter, in unserem bürgerlichen Gemeinwesen, an die vergangenen durch tausend Bande geknüpft, die nur durch eine gänzliche Umwälzung, oder durch die Hand des Despoten, und kaum dadurch, getrennt werden können. Fürs Andere ist eine solche, das reine Einkommen treffende, Steuer, wenn sie nicht ganz unbedeutend ist, bei einem etwas zahlreichern Volke unausführbar, wegen der

zwei Rücksichten im Budget nicht ganz zu beseitigen: 1) als Nothmittel bei den gegenwärtig in allen Staaten so hoch gesteigerten Bedürfnissen, um die Regierung in den Stand zu setzen, diejenigen Summen zu ergänzen, welche durch die directen Steuern — ihrer Höhe ungeachtet — nicht aufgebracht und gedeckt werden können; 2) als Mittel der Gerechtigkeit und Klugheit, um auch diejenigen Klassen von Staatsbürgern zu den Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates zu ziehen, deren reiner Ertrag nicht vollständig ausgemittelt werden kann, um dadurch ihren gleichmäßigen Antheil an der allgemeinen Besteuerung festzusetzen.

Daraus folgt aber, daß die indirecten Steuern — sobald dies möglich wäre — nicht von den dringendsten Lebensbedürfnissen, so leicht dies auch in der Praxis seyn mag, sondern zunächst nur von den Bedürfnissen des Wohlstandes, besonders aber des Luxus, erhoben werden sollten. Denn die Abgaben von solchen Gegenständen erhöhen nicht den Preis von andern Dingen, wirken nicht nachtheilig auf den Volkswohlstand, und sind gewissermaßen nur freiwillige Beiträge zu den Bedürfnissen des Staates von den Wohlhabenden und Reichen, welche, bei ihrem Ueberflusse, diese besondern Lebensgenüsse — auf Kosten einer, blos sie treffenden, Abgabe — sich verschaffen.

Dabei darf weiter ein Hauptpunct nicht übersehen werden, der aus der Verschiedenheit der einzelnen, in der Wirklichkeit bestehenden, Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens, hervorgeht.

---

genauen Nachforschungen, um sie nur einigermaßen gerecht zu vertheilen."

Denn obgleich in Staaten, deren Wohlstand und Reichthum hauptsächlich auf dem Gewerbswesen und Handel beruht (wie z. B. in Großbritannien, Niederland, in einigen teutschen Staaten), eben so, wie in den Staaten, die zunächst den Feldbau und die Erzielung der unmittelbaren Naturproducte betreiben, die directen Steuern zuerst veranschlagt werden müssen; so wird doch in allen gewerb- und handeltreibenden Staaten die Gesammtsumme der indirecten Steuern im Budget die Gesammtsumme der directen übersteigen, und übersteigen müssen, während in Staaten mit verhältnißmäßig beschränkterm Gewerbsfleiße und Handel (z. B. in der Schweiz, in Hessen u. s. w.) die directen Steuern, nach ihrer Gesammtsumme, die indirecten Steuern überwiegen, oder höchstens mit diesen auf gleiche Linie gestellt werden müssen. — Dies ergiebt sich schon aus dem Begriffe des reinen Ertrags, der in ackerbauenden Staaten hauptsächlich auf den landwirthschaftlichen Gewerben, und weit weniger auf den Manufacturen, Fabriken und dem Handel beruht. Deshalb würde es zu den nachtheiligsten Folgen führen, wenn die Staaten des europäischen Festlandes das brittische Besteuerungssystem aus dem Grunde nachbilden wollten, weil es in Großbritannien besteht, und in diesem Handelsreiche im Ganzen den Wohlstand und Reichthum des Volkes nicht gehindert hat, obgleich die neuesten Beschlüsse der brittischen Minister, namentlich in Hinsicht der Getreidegesetze (1826), es deutlich verkündigen, daß das brittische Besteuerungssystem wesentlich verändert werden muß, wenn die Betreibung der Gewerbe nicht erschwert, und das Verhältniß der gewerbtreibenden Klassen des Volkes zu den übrigen Ständen nicht aus dem staatswirthschaftlichen Gleichgewichte

heraustreten soll. Denn schon vor Jahrzehnten führte man in Holland das Sinken der niederländischen Manufacturen und Fabriken auf die hohen Consumtionssteuern, besonders des Getreide, zurück, und derselbe Grund der hohen Getreideabgaben verhinderte in Italien das Gedeihen der Manufacturen und Fabriken *).

Was übrigens die Ausgleichung der Ungleichheiten zwischen den directen und indirecten Steuern betrifft, welche selbst von der gerechtesten Regierung nie ganz beseitigt werden können; so hängt dieselbe am meisten von dem öffentlichen Verkehre ab, durch welchen besser, als durch Befehle, die einander entgegen strebenden Interessen bei den Steuern und Abgaben zum Gleichgewichte gebracht werden.

Endlich ist es eine Vorschrift der Staatskunst und Staatswirthschaft, von alten Steuern diejenigen beizubehalten, welche nicht geradezu auf einer ungerechten Grundlage beruhen, und die Befriedigung der neuentstandenen Bedürfnisse der Staaten an dieselben möglichst anzuknüpfen. Denn nicht blos, daß das Volk, selbst bei einer gewissen ungleichartigen Vertheilung derselben, an dieselben sich einmal gewöhnt hat; sondern weil alle neuaufgelegte Steuern, und alle durchgreifende Veränderungen im Steuerwesen, unvermeidliche Schwankungen im Besitze, im Erwerbe, im Einkommen und im reinen Ertrage herbeiführen, welche das Volk in Unruhe, Verlegenheit und Mißmuth versetzen, weil es die Folgen davon nicht im Voraus übersehen und berechnen kann.

*) Lotz, Th. 3. S. 194.

Treffend bemerkt v. Jakob (in s. Staatsfinanzwiss. Th. 1. S. 596): „Will der Staat mit seinem Steuersysteme ins Reine kommen, und wissen, wie hoch er jeden besteuert; so ist nothwendig, daß er keine directen Steuern auflege, als solche, von denen er gewiß ist, daß sie der, welchem er sie auflegt, auch bezahle; und keine andern indirecten, als solche, von denen er gewiß seyn kann, daß sie der, welcher sie auflegt, von dem, auf welchen die Steuer fallen soll, wieder einziehen kann. Allein es geschieht oft, daß die directen Steuern zu indirecten, und die indirecten zu directen werden, ohne daß der Staat dies beabsichtigt, so daß der, welchem der Staat eine indirecte Steuer auflegt, sie von denen nicht einziehen kann, von welchen er sie, der Absicht des Staates nach, einziehen soll, und daß der, welchen der Staat direct besteuert, sie doch von Andern wieder einzieht, wo denn die Steuer, welche für ihn, der Absicht des Staates nach, eine directe seyn sollte, für Andere eine indirete wird, und den also gar nicht trifft, den sie treffen sollte." „So ist (S. 420) die Weinsteuer eine directe Steuer, wenn sie unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird; für den Weinhändler eine indirecte, wenn er sie im Weinpreise von den Consumenten des versteuerten Weines wieder einzieht." — „Selbst die directen Steuern (S. 609) muß die Finanzpolitik so einrichten, daß sie durchaus nicht auf Andere fallen, als auf die, denen sie, der Absicht und Erklärung des Staates nach, aufgelegt werden sollen. Denn sonst werden die directen Steuern versteckte indirecte, aber immer sehr schlechte indirecte Steuern, weil der Staat das

echte Steuerprincip dabei verliert, und die Wirkungen davon nicht mehr in seiner Gewalt hat."

54.

Die directen Steuern.

Wenn nur der reine Ertrag (§. 43.), und weder das Capital, als solches, noch das rohe (Brutto-) Einkommen, besteuert werden darf; so muß auch im Staate der gesammte reine Ertrag, und zwar gleichmäßig, besteuert werden. Da nun der reine Ertrag nicht blos an Grund und Boden gebunden ist (wie die Volkswirthschaft zeigt); so folgt auch daraus, daß die einzige Steuer der Physiokraten auf einem Irrthume beruht. Denn der reine Ertrag geht hervor aus drei Quellen (Volkswirthsch. §. 30.): 1) aus dem Grundeigenthume, das seinem Besitzer eine Rente vermittelt; 2) aus dem Capitale, sobald dasselbe Zinsen und Gewinn trägt, und 3) aus der Arbeit, sie sey physische oder geistige, sobald diese um Lohn und Entschädigung vollbracht wird.

Daraus folgt, daß es auch drei Hauptgattungen von Abgaben im Staate giebt, welche vom reinen Ertrage erhoben werden, nämlich: die Abgabe von dem reinen Ertrage der Grundrente, von dem reinen Ertrage der Capitalrente, und von dem reinen Ertrage der Arbeitsrente. Das Steuersystem eines Staates würde daher völlig gerecht und höchst einfach seyn, sobald, in jedem einzelnen Falle und bei jedem Individuum, völlig genau und der Wahrheit gemäß, der reine Ertrag der Grundrente, der Capitalrente und der Arbeitsrente auszumitteln wäre. Ob nun dies gleich ein Ideal bleibt; so muß doch die Wirklichkeit diesem höchsten Puncte

(eben so wie bei dem Endzwecke der Sittlichkeit und bei dem Zwecke des Staates) möglichst sich anzunähern suchen. In dieser Annäherung, nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, besteht aber die große Aufgabe der Besteuerung.

Von selbst folgt aber aus dem aufgestellten Grundsatze, daß nur das, was wirklich einen reinen Ertrag giebt, besteuert werden kann, weil eine Besteuerung da, wo kein reiner Ertrag besteht, das Capital selbst trifft und theilweise verzehrt, und eine Besteuerung nach dem Brutto-Ertrage die Vervollkommnung des Gewerbes hindert, indem, bei dieser Form der Auflage, die Mitbesteuerung des in das Geschäft gesteckten Capitals fast nicht vermieden werden kann.

Was nun die drei Hauptsteuern selbst anlangt; so ist zwar die Grundsteuer, in vielfacher Hinsicht, nicht ohne Schwierigkeiten auszumitteln. Sie bleibt aber doch im Ganzen die erste und zweckmäßigste Steuer im Staate; theils weil der Grundbesitz unter allen Gegenständen, von welchen erworben wird, im Ganzen der wichtigste, sicherste und bleibendste ist; theils weil der davon abhängende reine Ertrag, im Gegensatze gegen andere zu besteuernde Gegenstände, leichter auszumitteln ist, als von diesen; theils weil, bei der Grundsteuer, das Verhältniß der Abgabe zu dem reinen Ertrage, im Ganzen sich gleicher bleibt, als bei andern Steuern.

Zunächst der Grundsteuer würde eine allgemeine Vermögenssteuer stehen. Allein bei dieser treten bedeutende Schwierigkeiten ein (sobald sie nicht blos auf eine einzelne freie Stadt, wie z. B. die vier freien Städte Teutschlands, bezogen werden soll). Denn in größern Staaten ist es theils nicht möglich, den Vermögenszustand der Individuen genau auszumit-

teln; theils wechselt der Zustand des Vermögens ununterbrochen; theils ist der reine Ertrag vom Vermögen, seiner Natur nach, weit veränderlicher und ungleicher, als vom Grundbesitze. Will man nun das Vermögen selbst, ohne Rücksicht auf den reinen Ertrag von demselben, besteuern; so kann kaum vermieden werden, den Bruttoertrag, oder das Capital selbst zu treffen. Will man aber, und zwar mit Recht, blos das Einkommen vom Vermögen — oder dessen reinen Ertrag — besteuern; so wird man dabei in unübersehbare Schwierigkeiten verwickelt, und kann nie auf einen festen Canon bei dieser Steuer rechnen. — Namentlich gilt dies von der Capitalsteuer. Denn da das todt liegende Capital, weil es keinen reinen Ertrag giebt, nicht besteuert werden kann; so kann blos das in den Verkehr gebrachte Capital, nach seiner Rente, besteuert werden. Da aber die Rente dieses Capitals, wie nicht vermieden werden kann, schon bei dem Grundbesitzer oder Gewerbsmanne besteuert wird; so ist eine besondere Capitalbesteuerung unzweckmäßig, weil durch dieselbe Ein Capital doppelt besteuert würde. Dazu kommt, daß die Ausmittelung dessen, was das Individuum am Capitale besitzt, höchst schwierig ist, und aus vielfachen Gründen selbst von dem verschwiegen wird, der übrigens den für den Staat bestimmten Theil der Capitalrente zu bezahlen geneigt ist; wobei nicht übersehen werden darf, daß eine gewaltsame Nachforschung der Regierung nach dem Privatvermögen despotisch, und — wie aller Despotismus — erfolglos bleibt, so wie daß, bei zu strengen Nachforschungen der Regierung nach den Capitalen, und bei der hohen Besteuerung derselben, ein großer Theil des umlaufenden Capitals den Weg ins Ausland nehmen,

und aus dem inländischen Verkehre gezogen werden würde. Allein der Hauptpunct, der bei der Capitalbesteuerung den Ausschlag geben muß, ist, daß die Capitale bei jedem Volke die unentbehrlichsten Bedingungen theils des regelmäßigen Fortganges der menschlichen Betriebsamkeit, theils des dadurch zu erstrebenden sichern Fortschrittes des Volkswohlstandes bleiben. Aus diesem Gesichtspuncte gefaßt, erscheint jede Besteuerung des Capitals als eine wesentliche Beschränkung*) der productiven Kraft im Volke, und folglich auch als eine Lähmung einer wichtigen Quelle des Volkseinkommens. Aus allen diesen Gründen scheint es vorgezogen werden zu müssen, dem Capitalisten seine Stelle in der Klassensteuer zu bestimmen, und im Staate keine besondere Steuer von den Capitalrenten einzuführen. Denn immer würde die Regie-

*) Dies ist die Ansicht von Lotz (Th. 3, S. 146). Sehr richtig fügt er hinzu: „Gerade darin, daß man diesen Punct bei den angenommenen Abgabesystemen nicht überall beherzigte, liegt der Grund, warum in manchem Lande, selbst bei mäßigen Abgaben, der Volkswohlstand sich dennoch nicht hebt. Durch solche Auflagen werden oft die nützlichsten Gewerbsunternehmungen schon in der Geburt erstickt, oder, kommen sie dennoch zum Leben, in einer steten Ohnmacht und Kraftlosigkeit erhalten, weil die Productionskraft, aus Mangel an den nöthigen Beförderungsmitteln ihrer Wirksamkeit, sich hier weder gehörig entfalten, noch je zu der nöthigen Stärke und Lebendigkeit gelangen kann. Ein solches, die Volksbetriebsamkeit in seinem Innersten erschütterndes, Abgabesystem vernichtet wirklich die Urbedingungen des Volkswohlstandes; und eben hierdurch wird es so drückend für das Volk, und drückender noch, als selbst die höchsten Abgaben, erhoben nur vom Einkommen."

rung nur die Zinsen von den ihr bekannten Capitalen (z. B. von Staats- und Gemeindeschulden, so wie von den hypothekarischen und gerichtlich verschriebenen Schulden), nie aber die Zinsen der ins Ausland geliehenen, oder der ohne gerichtliche Mitwirkung im Inlande verborgten Capitale besteuern können.

Man könnte ferner eine directe Steuer auf den bloßen Uebergang des Vermögens von einem Individuum auf das andere legen wollen, bei Käufen, Vertauschungen, Schenkungen, Erbschaften u. s. w. Allein gegen diese Steuer spricht, daß bei allen solchen Uebergängen das Vermögen selbst nicht vermehrt, mithin durch die Steuer nothwendig ein Theil des Capitals selbst vom Staate weggenommen, und dadurch die Masse des Volksvermögens und des circulirenden Capitals vermindert wird.

Eine der wichtigsten Quellen der directen Steuern bleibt aber die Arbeit, sie sey physische oder geistige. Sie gewährt in den meisten Fällen einen reinen Ertrag, und dieser muß, nach einer gerechten Ausmittelung des Verhältnisses seiner Größe, besteuert werden. Dies geschieht durch die sogenannte Gewerbssteuer, die aber (§. 55.) am zweckmäßigsten als Klassensteuer eingerichtet wird, und eben so die Landwirthe, wie die Manufacturisten und Fabrikanten, eben so die Kaufleute, wie die Staatsbeamten, eben so die Gelehrten wie die Dienstboten umschließt. Allerdings kann der Ertrag des Landwirths, nach dem Reichthume seiner gewonnenen Producte, und der Ertrag des Fabrikanten nach der Zahl seiner Arbeiter, ja selbst der reine Ertrag der Beamten und der Dienstboten leichter ausgemittelt werden, als der reine Ertrag des Kaufmannes und des Gelehrten und

Künstlers, sobald beide ausschließend von ihren geistigen Erzeugnissen leben; allein eben aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Gewerbssteuer als Klassensteuer zu gestalten, und, nach dem Durchschnitte des wahrscheinlichen reinen Ertrags, alle dahin gehörende Staatsbürger in die einzelnen Klassen einzutheilen. Nur muß bei dieser Eintheilung in Klassen, nach der Schätzung des Einkommens, so viel in Abrechnung kommen, als zur kräftigen Fortsetzung der physischen und geistigen Arbeit, so wie zum Bestehen der Arbeiter erfordert wird. Die Schwierigkeiten aber, die bei der gleichmäßigen Besteuerung des Ertrages des Kaufmanns eintreten, werden gewöhnlich durch die wesentlichen Leistungen derselben zu den indirecten Steuern völlig ausgeglichen. — Besteht übrigens im Staate, neben der Klassensteuer, auch noch eine besondere Personen- (Kopf-) oder richtiger eine Rang-Steuer; so muß diese von der Klassensteuer, die von der unmittelbaren Berechnung des reinen Ertrags ausgeht, dadurch sich unterscheiden, daß ihre Ansätze zunächst von der höhern oder niedern Klasse des vom Staate ertheilten Ranges abhängen, während der reine Ertrag des mit dem Range verbundenen Staatsamtes in der Klassensteuer besteuert wird. Immer aber bleibt eine, von der Klassensteuer verschiedene und besondere, Rangsteuer vieler Willkühr und Schwierigkeit unterworfen, schon deshalb, weil sie — im Gegensatze der Klassensteuer — nicht den reinen Ertrag, sondern eine persönliche Würde (mithin etwas Ideelles), besteuert; so wenig auch an sich betrachtet etwas Ungerechtes oder Unzweckmäßiges in der Besteuerung des vom Staate ertheilten Ranges liegt. (Auf ähnliche Weise erklärt sich v. Jakob in s. Staatsfi-

nanzwiss. Th. 1. S. 576. darüber: „Eine Auflage dieser Art würde nicht unschicklich seyn, wenn der Staat mit der Ertheilung dieser Würden nicht höhere Zwecke zu verbinden hätte, als die Befriedigung der Eitelkeit. Da aber Amt, Stand, Rang, Titel, Orden u. s. w. zur Bezeichnung des Grades wahrer Verdienste und des bürgerlichen Werthes gebraucht werden sollen; so heißt es, diese Gegenstände und Verhältnisse entweihen, wenn man sie zur Finanzquelle macht, Geld dafür nimmt, und sie wohl zu Gegenständen des Handels herabwürdigt, so daß sie jeder für Geld haben kann. Es scheint daher besser, dergleichen Ertheilungen von Ehrenbezeugungen von aller Geldabgabe zu befreien, und selbst die Kanzleigebühren dafür aus der allgemeinen Kasse zu bestreiten. Wenigstens sollten die letztern nie höher angelegt werden, als nöthig ist, die Mühe der Kanzleibedienten für die Ausfertigung der Patente zu bezahlen." — Daß aber die Klassensteuer, aus dem Standpuncte der möglichst gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben, als die einfachste und zweckmäßigste sich empfehle, bestätigt auch Lotz (Th. 3. S. 154): „Der Finanzmann muß bei seinem Streben, die öffentlichen Abgaben möglichst gleichmäßig zu vertheilen, blos darauf sich beschränken, die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsarten, und das aus diesen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meisten Fällen zu erwartende Einkommen der verschiedenen betriebsamen Volksklassen klassenweise ins Auge zu fassen, und, durch ein zu weites Eindringen in die Individualitäten jedes einzelnen Pflichtigen, nicht dahin sehen wollen, wohin sein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er diese Individualität in

einzelnen Fällen beachten, da wo sie leicht, und ohne jenes nicht zu duldende Eindringen in die Privatwirthschaften der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Außerdem bleibt nichts übrig, als die Individualität sich selbst zu überlassen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche hier und da noch bleiben mögen.") — Wo nun in dem Staate eine gut geordnete Klassensteuer, und vielleicht neben ihr sogar noch eine besondere Persohen-Rang-Steuer besteht; da dürfte eine außerdem anzulegende Kopfsteuer nicht nur drückend, sondern ungerecht seyn. Allerdings hat die Kopfsteuer, wenn sie (wie in Rußland und Dänemark) für alle Erwachsene völlig gleich ist und auf geringen Ansätzen beruht, das für sich, daß sie Keinen zu schwer trifft, und dem Staate — nach der Gesammtbevölkerung — eine sichere, nach ihrem Ertrage leicht zu berechnende, Abgabe verschafft. Allein sie kann dem Vorwurfe nicht entgehen, daß sie nicht den reinen Ertrag, und am wenigsten gleichmäßig, sondern den Millionair, wie den Armen, auf einerlei Weise besteuert, und daß sie, wo eine Klassensteuer, nach dem Maasstabe des reinen Ertrages besteht, durchaus wegfallen muß, weil diese bereits alle Staatsbürger völlig gleichmäßig, nämlich nach der Höhe ihres reinen Ertrages besteuert, und denjenigen ganz frei läßt, der ohne reinen Ertrag im Staate lebt.

55.

Uebersicht der einzelnen directen Steuern.

Nach dargethaner Unzweckmäßigkeit der Capitalrenten-Steuer, sind daher die wichtigsten directen

Steuern: die Grundsteuer, die Häusersteuer (als eine Unterart derselben), die Viehsteuer (als eine Abart der Grundsteuer), und die Klassensteuer (in welcher die Gewerbssteuer aufgeht).

1) Die Grundsteuer (richtiger: die Grundrentensteuer) besteht in der Abgabe eines bestimmten Theils von dem reinen Ertrage des Grundeigenthums, nach einem Durchschnitte dieses reinen Ertrags von sechs bis zehn Jahren. Sie ist die natürlichste und einfachste Abgabe. Ihre wesentliche Unbequemlichkeit besteht aber darin, daß nicht alle Ländereien im Staate einen gleichen reinen Ertrag auf demselben Flächenraume geben, und auch nicht alle Wirthe denselben Ertrag aus ihrem Grundeigenthume zu gewinnen verstehen. Bei den von den Eigenthümern nicht selbst benutzten Grundstücken muß der Pacht als Maasstab zur Ausmittelung des reinen Ertrags, bei den andern der Preis der Grundstücke selbst berücksichtigt werden; doch geben beide kein bestimmtes Ergebniß über den reinen Ertrag. — Wäre bei jedem zur Grundsteuer Verpflichteten die strengste Gewissenhaftigkeit vorauszusetzen; so wäre die eigene Angabe des reinen Ertrags jedem andern Wege der Ausmittelung vorzuziehen. Statt dieser Angabe ist aber die Veranschlagung des Ertrags durch unbescholtene, unpartheiische und für diesen Zweck vereidete Männer aus der Gegend, so lange der beste Ausweg, bis ein befriedigendes Kataster (Grundsteuerregister), beruhend auf der genauen Vermessung des steuerbaren Bodens, und auf der Angabe seiner physischen und chemischen Güte, den unmittelbaren reinen Ertrag aus den Erzeugnissen des Bodens (abgesehen von dem reinen Ertrage des an den Boden gewandten Capitals) aufstellt und denselben im Metallmünzwerthe

ausgleicht. Diese Ausgleichung muß nach örtlichen und provinziellen Rücksichten geschehen, weil der reine Ertrag des Bodens, im Metallmünzwerthe ausgesprochen, anders in der Nähe großer Städte, schiffbarer Flüsse und der Meere, als in der Mitte des Landes, und in einer armen, dürftig bevölkerten Gegend sich gestaltet. — Diese Ausgleichung des reinen Bodenertrags im Metallmünzwerthe muß aber im Kataster zu gewissen Zeiten neugeprüft und von neuem festgesetzt, so wie das Kataster selbst, wenigstens nach zwanzig Jahren, in Hinsicht auf die Culturveränderungen des Bodens ergänzt und berichtigt werden *). — Dabei darf man, wegen der Einwendungen der Gegner einer gerechten und mäßigen Grundsteuer, nicht vergessen, daß die bei der ersten Anlegung der Grundsteuer nie ganz zu vermeidenden Ungerechtigkeiten unter den Einzelnen, — es geschehe diese Anlegung übrigens mit oder ohne Kataster, — bei freiem Kaufe, Verkaufe, und bei freier Vererbung mit der Zeit von selbst sich ausgleichen, weil der auf den

*) Daß das Bestreben, der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit zu geben (wie Young in der Unveränderlichkeit der brittischen Landtaxe den Grund der Blüthe der brittischen Landwirthschaft suchte), bei allen einzelnen Vortheilen dieser Unveränderlichkeit, doch der Betriebsamkeit des Volkes selbst entgegen sey, weiset Lotz nach Th. 3, S. 234 ff. Er sagt (S. 239) sehr wahr: „Der Flor des Landbaues eines Staates hängt überhaupt nur ab von seinem wachsenden Wohlstande, von dem Gewinne, welchen das landwirthschaftliche Gewerbe seinen Unternehmern bei einem leichtern und vortheilhaftern Absatze ihrer Producte gewährt. Ist dieses in einem Lande nicht der Fall; so wird die Unveränderlichkeit der Steuer auch nichts helfen."

Grundstücken haftende Canon der Grundsteuer beim Kaufe mit in Anschlag gebracht wird *).

Karl Thum, systematisches Handbuch des Katasters. Mainz, 1813. 8.

A. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrags der productiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit. Berl. 1813. 8.

J. Fr. Benzenberg, über das Kataster. 2 Thle. Bonn, 1818. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1819, St. 143 ff. und Hermes VIII, S. 110 ff.)

Jos. Leonh. Späth, über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke. München, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzbl. St. 45).

Gust. v. Flotow, Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Klassen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. 8. — Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, besonders über Domainen. 2 Theile. Lpz. 1820 u. 22. 8.

M. C. F. W. Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, ihr Wesen, ihre Einrichtung und Wirkung. Leipz. 1821. 8.

D. A. Gebhard, das Grundsteuerkataster, aus der Messung und dem Reinertrage der einzelnen Grundstücke entwickelt. München, 1824. 8.

Außerdem v. Jakobs Staatsfinanzw. Th. 2, S. 863. Mit Recht rechnet er zu einem guten Kataster: 1) eine vollkommene Kenntniß des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundstücks; 2) eine solche Anordnung dieser Kenntniß, daß jede Veränderung, welche mit der Größe und der Cultur der einzelnen Grundstücke vorgeht, bemerkt, und diese Kenntnisse dergestalt fortgeführt werden können, daß zu jeder Zeit alle Materialien vollständig vorhanden sind, den wirklichen Zustand der Flur, so wie er sich durch die Veränderungen gestaltet hat, von neuem darzustellen; 3) eine möglichst vollkommene Kenntniß des reinen Ertrags."

---

*) Vergl. Sartorius, Nachtrag zur Abhandlung über gleiche Besteuerung Hannovers, S. 51.

2) Die Häusersteuer (richtiger: die Häuserrentensteuer) ist eine Unterart der Grundsteuer. Sie darf blos den reinen Ertrag der Miethe nach dem Maasstabe des Kaufwerthes, und nach dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren (wobei aber des Hausbesitzers Wohnung selbst mit als Miethe veranschlagt wird,) besteuern, nachdem davon alles abgezogen werden ist, was zur Unterhaltung des Gebäudes und für andere Gemeindelasten erfordert wird. Diese Steuer giebt blos in großen Städten einen bedeutenden Ertrag. Ein Kataster, als Grundlage der Häusersteuer, hat übrigens ungleich weniger Schwierigkeiten, als ein Grundsteuerkataster. — Ungerecht aber sind, neben der Häusersteuer, noch besondere Taxen auf Fenster, Rauchfänge, Thüren u. s. w.; theils weil diese Gegenstände von den Gebäuden nicht getrennt werden können; theils weil über ihre Zahl oft der Zufall entscheidet. — Uebrigens dürfen Gebäude, welche zur Betreibung einer Wirthschaft gehören, z. B. Scheunen, Ställe, Keller, Speicher u. s. w. nicht nach einem für sie angenommenen Miethsertrage, sondern nur nach der Grundfläche, die sie einnehmen, Gebäude aber, welche gar nicht benutzt werden, auch nicht besteuert werden. — („Ein Gebäude mag zur Wohnung, oder zu Gewerben, oder zum Vergnügen benutzt werden; so ist es doch immer einem Capitale gleich, dessen Rente dem Preise dieser Nutzung, nach Abzug dessen, was die Unterhaltung und die sonstigen Lasten des Hauses kosten, gleichkommt, und diese Rente wird daher allenthalben der Steuer unterliegen, wo die Steuern genau nach Principien vertheilt werden." v. Jakob, Staatsfinanzw. Th. 1, S. 526 u. Th. 2, S. 900.)

3) Die Viehsteuer ist eine Abart der Grund-

steuer. Vor der Anordnung derselben muß ausgemittelt werden, ob die Viehzucht als ein besonderer Erwerbszweig, oder blos des Landbaues wegen betrieben wird. Denn nur in dem ersten Falle ist sie gerecht und zweckmäßig, wo sie von dem reinen Ertrage eines besondern Erwerbszweiges erhoben wird; in dem zweiten Falle kann sie nicht als selbstständige Abgabe aufgeführt werden, weil da der Ertrag der Viehzucht von dem Ertrage der gesammten Landwirthschaft nicht zu trennen ist. Am nachtheiligsten wirkt sie, wenn in Ländern, wo der Ackerbau den wesentlichsten Nahrungszweig bildet, selbst das Zugvieh besteuert wird, weil dieses blos als das unentbehrliche Mittel und Werkzeug zur Betreibung des Geschäfts betrachtet werden muß.

4) Nächst der Grundsteuer ist die Gewerbssteuer *) die zweite wichtigste directe Steuer. Sie verschafft dem Staate einen Theil des reinen Ertrages aller derjenigen Staatsbürger, welche nicht Grundbesitzer sind, und zwar aus dem rechtlichen Grunde, weil alle Staatsbürger gleiche Rechte und gleiche Vortheile des Staatsvereins genießen. Es gehören dahin: 1) alle eigentliche Staatsbeamte vom ersten Minister an bis zu den in den Expeditionen angestellten Calculatoren und Copisten, zugleich mit Einschluß aller Lehrer auf Hochschulen, gelehrten Schulen, höhern Bürger-, Stadt-, Gewerbs- und Elementarschulen, aller Mitglieder sogenannter Akademieen, aller Prediger, Aerzte, Advocaten, und der Gelehrten, die

*) Jos. Leonh. Späth, Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen, nach einem neuen Princip dargestellt. Sulzb. 1822. 8. (geprüft Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 200.)

zunächst von Schriftstellerei leben; 2) alle Künstler in der Tonkunst, Baukunst, Mahler-, Schauspieler-, Tanzkunst u. s. w.; selbst die blos mechanischen Künstler, Bereiter, Fechtmeister, Schriftsetzer, Seiltänzer u. s. w. müssen hieher gerechnet werden; 3) alle Kaufleute, vom ersten Bankier der Hauptstadt bis zum Landkrämer; 4) alle Handwerker; 5) alle Dienstboten, mit Einschluß der Schreiber, der Lohnbedienten u. s. w.; 6) alle Gastwirthe, Pachter, Köche; 7) alle die von grober physischer Arbeit sich nähren, als Holzhauer, Auflåder, Fußboten, Tagelöhner u. s. w. Da es aber, bei dem Wechsel des reinen Ertrags aller dieser Staatsbürger, nicht möglich ist, die Gewerbssteuer im Einzelnen ganz genau nach dem jährlichen reinen Ertrage der hieher Gehörenden festzusetzen; da ferner eine besondere Kopf- oder Personensteuer *) gewöhnlich nicht nach dem reinen Ertrage, sondern nach den vom Staate festgesetzten Abstufungen des bürgerlichen Ranges, angeordnet wird; da weiter, neben einer zweckmäßig geordneten Gewerbssteuer, eine besondere Vermögens- und Einkommensteuer überflüssig ist; so erscheint die Gewerbssteuer am zweckmäßigsten unter der Form einer Klassensteuer, wo alle dahin gehörende Individuen, nach ihrem vermuthlichen reinen Ertrage durch gewissenhafte und verpflichtete Personen abgeschätzt, und, nachdem man die Einrede der zu Besteuernden gehört und sorgfältig geprüft hat, in acht bis zwölf, vielleicht bis zwanzig Klassen, nach den verschiedenen Ansätzen eingetheilt werden. — In Hinsicht der eigentlich Gewerbtreibenden ist es am sichersten, jeden, der ein Gewerbe zu treiben beginnt, vermittelst eines Patents

*) Lotz, Th. 3, S. 307 ff.

dazu zu berechtigen, bei dessen Empfange er eine jährliche Steuer zu entrichten übernimmt. Auf diese Weise wird jeder nach seinen individuellen Verhältnissen besteuert. Doch ist es zweckmäßig, die Patente nur auf gewisse Jahre zu stellen, und sie dann erneuern zu lassen, wobei eine Vermehrung oder Verminderung der damit verbundenen Abgabe möglich ist, je nachdem sich der reine Ertrag des Gewerbes vermehrt oder vermindert hat. — Eine besondere Besteuerung der geistigen Thätigkeit (z. B. der Schriftstellerei) dürfte höchst schwierig seyn, weil der reine Ertrag derselben nur höchst selten sich ausmitteln läßt, nicht an gewisse Zeiten gebunden ist, nie, ein Jahr ins andere gerechnet, sich gleich bleiben kann, und der Gelehrte an sich schon zur Klassensteuer gehört. — Bei allen diesen Vorzügen der Klassensteuer vor vielen andern vorgeschlagenen, oder auch in der Wirklichkeit versuchten directen Steuern, darf doch nicht verschwiegen werden, daß auch sie — wie die Grundsteuer — ihre Unvollkommenheiten hat. Denn je schwieriger es bleibt, sowohl bei der eigenen Angabe, als bei der gewissenhaftesten Abschätzung durch Andere, das reine jährliche Einkommen eines Individuums auszumitteln; desto leichter kann es geschehen, daß die Klassensteuer das eine Individuum höher belegt, als sein reiner Ertrag rechtlich verstattet, während ein anderes Individuum weit unter seinem reinen Ertrage belegt wird. Denn der reine Ertrag aus dem Gewerbswesen, dem Handel, dem Pachte, der persönlichen Dienstleistungen u. s. w. ist eben solchen Schwankungen ausgesetzt, wie der reine Ertrag aus dem Grunde und Boden. Der Hauptgesichtspunct bei der Klassensteuer muß daher immer der seyn, daß die wohlhabendern und bemitteltern Klassen — dieser Schwankungen ihres

reinen Ertrages ungeachtet — dennoch die einmal auf eine gewisse Reihe von Jahren festgesetzte Klassensteuer zu ertragen vermögen, weil durch dieselbe doch nur ihr reiner Ertrag, freilich nach verschiedenen Quoten, besteuert wird; daß aber die Regierung den ärmern Klassen, die nur einen sehr unbedeutenden und oft sehr zweifelhaften reinen Ertrag durch ihre Arbeit erringen, durch Milderung der Steuer zu Hülfe komme, sobald ihr reiner Ertrag sich vermindert, oder in allen den Fällen diese Steuer ganz nachlasse, wo die Behörden sich überzeugt haben, daß kein reiner Ertrag möglich ist. Verfährt man anders, und namentlich mit Strenge und Härte gegen die ärmern Klassen; so lähmt man ihre ganze Industrie, und häuft die Masse der Reste, deren Beitreibung oft mehr kostet, als der Ertrag der restirenden Summen selbst, so daß man doch zuletzt — nach aller angewandten Strenge — genöthigt ist, diese Reste niederzuschlagen. — Allein daraus folgt keinesweges, daß die ärmere Klasse ganz unbesteuert, und von der Klassensteuer ausgeschlossen bleiben könne. Denn dadurch würde die Last der Steuer unmittelbar auf die Reichen und Wohlhabenden fallen, und zuletzt die Wohlhabenden selbst zum Verarmen bringen; es würde selbst ein Sporn der Thätigkeit bei der ärmern Klasse wegfallen, wenn sie wüßten, daß sie völlig frei von der Klassensteuer wären; und endlich ist auch die Zahl der ärmern Klassen so groß, daß ihre verhältnißmäßig kleinern Beiträge bei der allgemeinen Besteuerung nicht füglich entbehrt werden können. — Es scheint daher am sichersten zu seyn, die Klassensteuer, durch alle Klassen hindurch, auf so gemäßigte Ansätze zu bringen, daß sie, möglicher Weise, nur das reine Einkommen bei allen Steuerpflichtigen trifft; daß aber die Reichen

und Wohlhabenden, welche muthmaßlich unter dem richtigen Verhältnisse ihres reinen Ertrages zur Steuer angesetzt sind, noch vermittelst der indirecten Steuern zu denjenigen Beiträgen für den Staat genöthigt werden, die ihnen vielleicht bei der Größe ihrer reinen Ertrags in Hinsicht der Klassensteuer zu gute gehen. Dabei darf aber bei der Eintragung der ärmern Arbeiter in die Klassensteuer nie vergessen werden, daß jedem diese Steuer erlassen wird, der thatsachlich keinen reinen Ertrag erwirbt.

Einer etwas davon verschiedenen Ansicht folgt v. Jakob (Th. 2, S. 950), wenn er vorschlägt, wegen des niedrigen Lohnes der gemeinen Arbeiter, der kaum zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung hinreicht, diese Klasse gar nicht zu besteuern, sondern sie lieber durch eine indirecte Consumtionssteuer treffen zu lassen, als durch eine directe Abgabe, weil 1) jede directe Steuer von dergleichen Leuten schwer zu erheben ist, und, 2) wenn die Consumtionssteuer verständig angelegt wird, diese die Beiträge am besten nach dem Grundsatze des Entbehrlichen vertheilt. Nur wenn die Klasse der gemeinen Arbeiter sich außerordentlich gut steht (wie z. B. in Nordamerika), stimmt auch v. Jakob für ihre directe Besteuerung. (Viel Belehrendes über die Abschätzung der zu der Klassensteuer gehörenden Staatsdiener, Gelehrten, Handwerker rc. hat v. Jakob Th. 2, S. 932 ff.)

Noch bestehen in mehrern Staaten (§. 54.) als directe Steuern: die Gerichtssporteln, die Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, die Laudemialgelder, die Erbschaftssteuern, die Ein- und Abzugsgelder, die Vermögensconfiscationen, die Dispensationsgelder, die Concessionsgelder bei der Ueber-

nahme eines gewissen Gewerbes; ja sogar Hundesteuern und Hagestolzensteuern hat man erfunden. Sie alle trifft der Vorwurf, daß sie nicht von dem reinen Ertrage, sondern gewöhnlich nur vom Capitale erhoben werden; mehrere derselben, daß sie die hohe Würde des Staates, entweder nach dem ihm zustehenden Richteramte, oder nach der von ihm abhängenden Oberaufsicht über das Ganze, herabsetzen, sobald die Regierung die Ausübung der Gerechtigkeit *) sich bezahlen läßt, oder bei jedem Todesfalle miterben will; daß ihr Ertrag, wegen der Zufälligkeit der Ereignisse, von welchen sie abhängen, im Voraus nie mit einiger Sicherheit zu berechnen, und im Ganzen oft nur unbedeutend ist; so wie sie durch ihre Höhe vielfach den Betrug und die Unsittlichkeit befördern **). Daraus folgt aber nicht, daß die öffentlichen Handlungen der Gerechtigkeitspflege im Staate völlig unentgeldlich seyn sollen; nur darf der Staat sie nicht als eine besondere und einträgliche Finanzquelle behandeln, sondern alle dahin gehörende Sporteln blos für die Unterhaltung der deshalb erforderlichen Behörden und Anstalten verwenden. Aus diesem Gesichtspuncte und nach diesem Maasstabe sind gemäßigte Sporteln in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, sie mögen Civil- oder Criminalfälle seyn, und selbst in Gegenständen der Verwaltung zu rechtfertigen, sobald der Staat sie nicht den angestellten Beamten als einen Theil ihrer Besoldung anweiset. Denn abge-

*) Monthion nennt die Einregistrirungsgebühren ein „Bezahlen der Wahrheit.“ Was sich für die Beibehaltung der Prozeßkosten und der Einregistrirungen sagen läßt, s. bei v. Jakob, Staatsfinanzw. Th. 2, S. 572 ff.

**) Lotz, Th. 3, S. 291 ff.

sehen von allen übrigen Gründen, wird, bei einer solchen Anweisung, das Interesse des angestellten Beamten zu sehr an die Verlängerung des Geschäfts geknüpft.

Die Einregistrirungs- und Stempel-Gebühren haben ihren einfachen Grund in dem Verlangen der Staatsbürger, gewissen Gegenständen ihres Rechts und Eigenthums einen höhern Grad der Gewährleistung und des Schutzes vom Staate zu verschaffen, inwiefern sie, außer dem allgemeinen Schutze, den der Staat Allen leisten soll und muß, das Eintragen ihrer Angelegenheiten in die öffentlichen Bücher des Staates, zur Vermehrung dieses Schutzes und dieser Sicherheit, verlangen. Daraus folgt, daß die, welche dies verlangen, auch eine gewisse Gebühr dafür entrichten (obgleich die Physiokraten dieses Eintragen an sich schon für eine Pflicht der Regierung erklärten). Sobald aber diese einfache Abgabe in eine willkührliche Einregistrirungs- und Stempel-Steuer verwandelt, deshalb ein Zwang festgesetzt, und diese Steuer in einen einträglichen Finanzzweig verwandelt wird; sobald entfernt sie sich von ihrer rechtlichen Grundbestimmung, und von dem ursprünglichen Charakter jeder rechtlich begründeten Steuer. Doch mag eine Stempelsteuer bei wichtigen Eigenthumsveränderungen, bei Schuldverschreibungen, Wechseln, bei Volljährigkeitserklärungen, bei Vollmachten, bei Amtsverleihungen, selbst bei den Zeitungen und Kalendern entschuldigt werden; nur nicht bei den Gesuchen und Bittschriften der Staatsbürger an vorgesetzte Behörden, weil weder Bitten noch Beschwerden der Individuen einen rechtmäßigen Grund zur Besteuerung derselben enthalten.

Dasselbe gilt im Ganzen auch von den Laude-

mialgeldern *), die aus dem Lehnssysteme stammen, und mit der Bewilligung des Erbrechts in den Bauergütern hätten wegfallen sollen, weil sie auf der Voraussetzung beruhen, daß der Landbesitzer nur für seine Lebenszeit Nutznießer seiner Scholle ist. Am zweckmäßigsten würden sie, wo sie nicht ganz aufgehoben werden sollen, in eine festbestimmte jährliche Leistung verwandelt werden, besonders wo der Landesherr selbst Grund- und Zinsherr ist, weil die Laudemialabgabe die Fortschritte der Land- und Volkswirthschaft wesentlich verhindert.

Noch nachtheiliger wirkt die Erbschaftssteuer, sobald sie über die Vergütung der gerichtlichen Ausgleichung einer streitigen Erbschaft hinausgehen, sobald also der Staat einen Theil des Nachlasses eines Verstorbenen an sich bringen und dessen rechtmäßigen Erben entziehen will. Nothwendig ist eine solche Steuer ein willkührlicher Eingriff in das Privatvermögen, in die oft so eng verflochtenen Familienverhältnisse, und in die Betriebsamkeit, welche darauf rechnet, daß die Frucht der Anstrengung eines ganzen Lebens den rechtmäßigen Erben ungeschmälert zukommen soll.

Weit mehr lassen sich die Concessionsgelder, so wie die bei der Aufnahme in gewisse Zünfte und Gilden festgesetzten Meisterrechtsgebühren, entschuldigen, weil sie sich den Gebühren bei Amtsanstellungen einigermaßen nähern, und eine öffentliche Anerkennung des Eintritts in eine gewisse Innung, oder auch in einigen Staaten die Lösung eines Patents zur Betreibung irgend eines Gewerbe unter dem Schutze des Staates, nicht widerrechtlich ist, obgleich dieser

*) Lötz, Th. 3, S. 300.

Schutz und diese Gewährleistung von Seiten des Staates eigentlich sich von selbst, und ohne Geldzahlung, versteht.

Bedenklicher sind die Dispensationsgelder, entweder zur Milderung des strengen Rechts für die Begünstigung gewisser Individuen, oder zur Ausnahme von einem bestehenden Gesetze (z. B. bei Verheirathungen vor der Erreichung des von dem Staate festgesetzten Lebensjahres; oder zur Verheirathung unter nahen Verwandten; oder zur Aufhebung eines vorhergegangenen Ehegelöbnisses u. s. w.)

Gegen sogenannte Ein- und Abzugsgelder erklären sich aber — wie bereits oben (§. 54.) gezeigt ward — Staatsrecht, Politik und Staatswirthschaft; denn sie besteuern unmittelbar das Capital; sie veranlassen sehr leicht Mißverständnisse unter einzelnen Staaten, und sie verfehlen durchaus den Zweck, gewisse Individuen am Auswandern zu verhindern, weil in Staaten, in welchen der Volkswohlstand festgegründet ist, selten Auswanderungen eintreten, und oft — nach höhern Standpuncten — an denen, welche auswandern, nichts verloren wird.

Daß eine besondere Hagestolzensteuer eben so gegen das Naturrecht, wie gegen die Staatswirthschaft verstößt, braucht kaum erinnert zu werden. Denn weil der Staat erstens kein Recht hat, seine Bürger zur Ehe zu zwingen, und die, welche unverheirathet bleiben, deshalb zu bestrafen, oder sie in Hinsicht der Besteuerung nach einem andern Maasstabe, als die Verheiratheten, zu behandeln; und weil die Regierung zweitens, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, nur den reinen Ertrag besteuern darf, zu welchem die Hagestolzen bereits nach ihren gesammten bürgerlichen Verhältnissen zugezogen werden; so folgt daraus, daß die

Hagestolzensteuer eben so widerrechtlich und widersinnig ist, wie die Ertheilung von Prämien an die, welche eine große Anzahl Kinder erzeugen. Denn denkende Staatswirthschaftslehrer haben bereits längst die Ansicht aufgegeben, daß die möglichste Vermehrung der Bevölkerung die wichtigste Aufgabe für die Regierung sey, weil nicht die Bevölkerungsmasse an sich, sondern blos die sorgfältig erzogene, verhältnißmäßig gebildete, an Arbeit gewöhnte, und einen reinen Ertrag vermittelnde Bevölkerung dem Staate nützt, die übrige aber, die zunächst von Armentaxen lebt und ununterbrochen die Polizei und Gensd'armerie beschäftigt, jedem gut gestalteten Staate zur Last fällt und oft gefährlich wird, weil eben von dieser Klasse der Einwohner die meisten Vergehen und Verbrechen begangen werden.

Eben so zweckwidrig erscheint eine directe Hundesteuer. Als bloße Finanzoperation spricht sie sich selbst das Urtheil, weil, mit demselben Rechte, auch Katzen, Kanarienvögel und andere Haus- und Stubenthiere besteuert werden müßten. Wenn man aber zu ihrer Entschuldigung anführt, daß durch sie die Zahl der Hunde beschränkt, und dadurch auch die Gefahr der Hundewuth vermindert würde; so hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Erwartung in den Staaten mit Hundesteuer getäuscht hat. Das einzige Mittel, den letzten Zweck zu erreichen, wäre eine Besteuerung der männlichen, und eine völlige Freisprechung der weiblichen Hunde von der Hundesteuer, weil, nach den Beobachtungen der Aerzte, die Hundewuth in den meisten Fällen nur aus der allzugroßen Verminderung der weiblichen Hunde, und aus der Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes der männlichen Hunde entsteht.

Nächst diesen beiden zuletzt genannten Steuern,

sind auch der besondere Judenleibzoll, so wie die Hurensteuern, die Auflagen auf Bordelle, Spielhäuser und Farobänke, unter der Würde des Staates. Nie darf der Staat von sinnlichen Verirrungen, die er an sich als widerrechtlich und zweckwidrig durch die Polizei behandelt, eine Aushülfe für seine Finanz erwarten.

Die Lotterien, aus dem staatswirthschaftlichen Standpuncte betrachtet, sind kein gewinnreiches Gewerbe für das Volk, sondern ein bloßes Spiel *), „wodurch das Geld aus vielen Taschen gesammelt, und, nach einem gewissen Abzuge, durch den Glückszufall, in die Taschen weniger Mitspieler zurückgegeben wird. Es wird also dadurch nicht nur gar nichts für das Ganze gewonnen, sondern es geht nothwendig 1) die Zeit und Mühe verloren, welche aufs Spiel verwandt wird, und 2) das ganze Capital, welches in der Lotterie spielt, wird der productiven Arbeit entzogen.“ Deshalb dürfen die Lotterieen **) nur zur Unterstützung gewisser öffentlichen Anstalten im Staate, und zur Verhinderung des Einsatzes in auswärtige Lot-

*) v. Jakobs Grundsätze und Nationalökon. 3te Aufl. S. 378.

**) J. Steph. Pütter, über die Rechtmäßigkeit der Lotterieen. Frkf. 1780. 8. — v. Jakob (am ang. O. S. 379): „Die Loose des Lotto nehmen den Armen und Einfältigen ihren kleinen Verdienst ab, ersticken in dem gemeinen Manne das Wohlgefallen an seiner kleinen Einnahme durch Entflammung einer leidenschaftlichen Begierde nach größerem Gewinne, und verleiden ihm die Lust und Liebe zur Arbeit, weil diese ihn nicht so schnell reich macht, als sie das Lotto ihm vorspiegelt, plötzlich und ohne Arbeit reich zu werden. Was aber die Arbeitslust schwächt, hat den schädlichsten Einfluß auf den Nationalreichthum.“

terieen geduldet, nie aber als besondere Finanzquelle betrachtet werden. Das Lotto hingegen hat Sittlichkeit, Recht, Politik und Staatswirthschaft so gegen sich, daß es in einer auf Recht und Wohlfahrt gegründeten Finanzwissenschaft keine Stelle erhalten kann.

In einem ganz andern Verhältnisse zu dem Zwecke des Staates und zur Bildung und Wohlfahrt des Volkes stehen dagegen die Erziehungs-, Unterrichts- und Culturanstalten im Staate, die in einem geordneten Budget nicht fehlen dürfen, und deren Bedarf durch die aufzubringenden Steuern gedeckt werden muß. So gewiß das Bestehen, das höhere Gedeihen, die frische Blüthe und die politische Mündigkeit der Völker von der zeitgemäßen Gestaltung dieser Anstalten abhängt; so gewiß muß auch der Staat für die Bedürfnisse derselben sorgen, obgleich dabei der besondere Beitrag der Individuen, welche diese Anstalten benutzen, zur Unterhaltung derselben nicht ausgeschlossen wird. In den meisten Fällen würde aber dieser — namentlich bei den Elementarschulen, und selbst bei den großen Bedürfnissen der Universitäten, der Kunstschulen u. s. w. — nicht ausreichen; es muß daher der Staat für dieselben sorgen. Denn — nächst der Existenz des Staates selbst — ist keine Angelegenheit im innern Staatsleben wichtiger, als diese, weil sie, vermittelst der Heraufbildung des heranwachsenden jüngeren Geschlechts, in die Quellen und Bedingungen des Volkswohlstandes selbst mächtig eingreift. Deshalb würde gegen eine besondere directe Steuer zur Unterhaltung der Erziehungs- und Culturanstalten im Staate, weder aus rechtlichen, noch aus staatswirthschaftlichen Gründen etwas einzurichten seyn, wenn jene Bedürfnisse nicht durch die übrigen Steuern gedeckt werden könnten.

System der directen Steuern in Frankreich. Nach dem Franz. des Dulaurens. Herausgeg. v. Karl Thum. Mainz, 1813. 8.

56.

Uebersicht der einzelnen indirecten Steuern.

Wenn bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Staaten die directen Steuern zur Deckung des Staatsbedarfs nicht mehr ausreichen, sobald sie nicht zu einer Höhe gesteigert werden sollen, welche entweder den gesammten reinen Ertrag verschlingt, oder sogar das Capital angreift; wenn ferner die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Individuen des Staates (§. 54.) nur durch die Verbindung einiger indirecten Steuern mit den directen zu erreichen möglich ist; so folgt daraus, daß 1) zwar die indirecten Steuern neben den directen im Budget erscheinen können, daß aber 2) die Hauptgrundlage des Staatsbedarfs zunächst durch die directen Steuern aufgebracht, und 3) das System der indirecten Steuern möglichst vereinfacht und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Klugheit eingerichtet werden muß. Unter diesen Bedingungen werden die indirecten Steuern, bei aller auf ihnen haftenden Unvollkommenheit, dennoch ein gewisses Verhältniß in der Besteuerung des reinen Ertrages vermitteln, im Ganzen von dem freien Willen der Consumenten abhängen, und, nach ihrem Ertrage für die Regierung, einen nicht ganz unsichern Maasstab des vermehrten oder verminderten Wohlstandes des Volkes enthalten, weil sie mit dem vermehrten oder verminderten Verbrauche ebenfalls sich vermehren oder vermindern. Der rechtliche und staatswirthschaftliche Standpunct für die in-

directen (oder Consumtions-) Steuern beruht daher nicht darauf, auf den verschiedensten Wegen und nach den willkührlichsten Ansätzen blos Geldsummen zu erpressen, ohne dabei den Wohlstand und Reichthum des Volkes zu berücksichtigen; und eben so wenig darauf, durch solche Auflagen der Ergiebigkeit des Gewerbsfleißes und der Vortheile des Handels sich zu bemächtigen. Vielmehr muß auch bei den indirecten Steuern der reine Ertrag der höchste Maasstab seyn, so daß eine weise Finanzverwaltung vermittelst derselben zunächst nur die Ausgleichung der Ungleichheiten beabsichtigt, welche, in Beziehung auf die Besteuerung des reinen Ertrages, bei der Grundsteuer, besonders aber bei der Klassen- (Einkommen-) steuer bleiben, und namentlich dadurch die Beiträge derer zu den Staatsbedürfnissen ergänzt, welche die Grund- und Klassensteuer, nach der Beschaffenheit ihres reinen Ertrages, nicht gleichmäßig zu erreichen vermag *). Es sollen daher auch die indirecten Steuern nicht willkührlich und ins Blaue hinein angeordnet werden; sie müssen, wie die directen, auf der einzig gerechten und staatswirthschaftlichen Unterlage des reinen Ertrags beruhen, und diesen, bei der Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger, nur von der Seite fassen, von welcher ihm durch die directen Steuern, ohne Druck und Willkühr, nicht beizukommen ist. Nicht also Plusmacherei; nicht ängstliche Controlirung des Geldbeutels der Staatsbürger; nicht kleinliche Speculation in Hinsicht der Nachrechnung der Vortheile, die vielleicht ein neu

*) Dies ist auch v. Jakobs Ansicht in s. Staatsfinanzw. Th. 1, S. 681 ff. Vgl. Th. 2, S. 983 ff.

eröffneter Gewerbszweig darbietet, um ihn sogleich in die Steuerrolle einzutragen; sondern der Maasstab des reinen Ertrags, inwiefern seine Höhe bei den Individuen gewöhnlich in der Befriedigung ihrer mannigfaltigen Bedürfnisse sich ankündigt, soll bei der Anordnung der Consumtionssteuern den Ausschlag geben. Dies kann allerdings bei allen den Individuen täuschen, die der Verschwendung sich ergeben, und bei denen also die Befriedigung ihrer unmäßigen und erkünstelten Bedürfnisse alles Verhältniß ihres reinen Ertrags übersteigt. Weil aber der Staat kein Recht hat, die Freiheit der Individuen in Hinsicht der Befriedigung ihrer wahren oder erkünstelten Bedürfnisse zu beschränken, sobald dadurch die Rechte Andrer nicht beeinträchtigt werden; so gilt bei allen diesen Individuen der Grundsatz: Volenti non fit injuria. Wer daher auf der Höhe des reinen Ertrags steht, sich Kutsche und Pferde zu halten, oder theuere ausländische Waaren in Kost, Kleidung und Hausgeräthe zu verbrauchen; dem geschieht kein Unrecht, wenn er nach der, im bürgerlichen Leben vorliegenden, Ankündigung dieser Höhe seines Verbrauches, besteuert wird.

Dabei ist es eine Vorschrift der Gerechtigkeit und Klugheit, daß die Entrichtung der indirecten Steuern so nahe als möglich bei dem Uebergange des belegten Gegenstandes in den Verbrauch (der Consumtion) gelegt werde *), weil das im Voraus Entrichten dieser Steuer nicht nur die Waare gewöhnlich, durch die Zinsen des für die Steuer ausgelegten Capitals, vertheuert, sondern auch den Gewerbsmann, wie den Kaufmann, der Gefahr aussetzt, Steuern von Gegenständen zu bezahlen, die ihm vor

*) v. Jakob, Th. 1, S. 603.

dem Verkaufe verderben, wo dann die Steuer ihn allein trifft. Es ist daher rathsam, die indirecte Steuer erst dann zu erheben, wann der Gegenstand, auf welchem sie ruht, in den Detailhandel kommt, oder sogleich an den Verbraucher übergeht: (Deshalb ist es zweckmäßig, in großen Handelsplätzen öffentliche Waarenmagazine zu errichten, wo die eingeführten Waaren, unter Aufsicht des Staates, unverzollt lagern können, bis die Waare in den Verbrauch übergeht.)

Die Grundlage des Systems für die indirecten Steuern muß daher seyn: die nothwendigen Lebensbedürfnisse so wenig, oder doch so niedrig, als möglich, zu besteuern, weil diese Besteuerung den Armen, wie den Wohlhabenden trifft; dagegen die erkünstelten und die Luxusbedürfnisse verhältnißmäßig höher zu besteuern, weil die Steuer von denselben theils freiwillig ist, theils zunächst nur die Reichen und Wohlhabenden trifft.

Nach dieser Ansicht nimmt die innere Verbrauchssteuer die erste Stelle unter den indirecten Steuern ein. Sie tritt an die Stelle der Accise*),

---

*) Der Name Accise oder Assise wird (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1825. Ergänzungsbl. St. 54) von dem altfränkischen Worte Assisia abgeleitet. Die Assisen in Frankreich waren die Versammlungen der Baronen, auf welchen sie in den Streitigkeiten, die vor sie kamen, zu Recht erkannten. Da sie dem Könige Kriegsdienste zu leisten schuldig waren; so bestimmten sie zugleich auf diesen Versammlungen, welche Hülfe ihnen an Geld ihre Hintersassen leisten sollten. Diese Abgabe, welche auf den Assisen bestimmt ward, hieß bald selbst die Assise oder Accise. (Cf. du Cange, glossarium mediae et infimae latinitatis.) Diese Abgabe beruhte aber auf dem Verbrauche der Lebensmittel, weil der Hintersasse

welche ursprünglich auf die dringendsten Lebensbedürfnisse (Speisen und Getränke) gelegt, bald aber auf

---

seinen Boden versteuern konnte, der ihm nicht gehörte. Dieses jus collectandi stand dem Adel so gut von seinen Hintersassen zu, als dem Könige von den seinigen; nur nicht über die Freien. — Daß aber ursprünglich besonders die Lebensmittel in den Bereich der Accise gezogen wurden, lag darin, weil die vielfachen Gegenstände des Luxus, die man später besteuerte, damals noch nicht bekannt waren; auch war man mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen Staatsverwaltung noch so unbekannt, daß man die Accise an Privatpersonen verpachtete (z.B. in Frankreich unter Heinrich 3, wie selbst Sully berichtet). — Ueber die, im Jahre 1472 in Brandenburg entstandene, Accise, so wie über das von Friedrich 2 durch Kabinetsordre vom 9. Apr. 1766 festgesetzte neue System derselben (die Regie), zu dessen Ausführung der König 4 Franzosen — auf den Vorschlag des Marquis d'Argens — anstellte, und über die Mängel dieses Systems hat ein Rec. sehr gründlich sich erklärt in der Jen. Lit. Zeit. 1825. Ergänzbl. St. 56—57. — Die Nachtheile der Accise für den Nationalwohlstand. Berl. 1808. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1809. St. 281.) — Wer der Accise, nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung, namentlich der Thoraccise in Städten, noch das Wort zu reden, geneigt seyn sollte; der lese v. Jakob, Th. 2, S. 1123. Schon der Unterschied des Tarifs zwischen Stadt- und Landaccise muß auf das Mißverhältniß bei dieser Steuer hindeuten, und abgesehen von der Ungleichheit, womit sie die Städte drückt, zu den widerlichsten Plackereien und Untersuchungen an den Thoren der Städte führen. — Wenn aber Einige, statt dieser Accise, eine sogenannte Fixaccise für jeden Staatsbürger vorgeschlagen haben, wobei allerdings alle Unterschleife, persönliche Untersuchungen und Plackereien, so wie die beträchtlichen Erhebungskosten erspart werden könnten; so ist durch eine umsichtig angelegte Klassensteuer der Zweck einer solchen Fixaccise noch besser zu erreichen, als durch diese selbst.

die meisten Gegenstände des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs ausgedehnt ward. Die Verbrauchssteuer muß, in Hinsicht der dringenden Lebensbedürfnisse, so niedrige Ansätze haben, daß sie selbst der Arme übersehen kann, und daß dadurch nicht der Reiz zum Betruge und Unterschleife entsteht; auch darf sie in Hinsicht der Gegenstände des Gewerbsfleißes den Verkehr nicht beschränken. Sie sollte aufs Brod gar nicht gelegt seyn, selbst nicht unter der Form einer Mahlsteuer; nach gemäßigten Ansätzen können aber Fleisch, Butter, Salz, Kartoffeln, Gartengemüse, Bier, Brennholz, Lichter, Oel, Seife, Papier, Leinewand und grobes Tuch, — noch etwas höher Weizenmehl, Kaffee, Thee, Zucker, Tabak, Brantewein, inländischer Wein, alle Medicinalstoffe, und Leder, Wolle, Nutzholz, Farbestoffe, überhaupt die Grundstoffe der Manufactur- und Fabrikbetriebsamkeit, — bedeutend höher die weder zum Lebensbedarf, noch zur Industrie wesentlich erforderlichen Gegenstände, als ausländische Weine, Cacao, feinere Kleidungsstoffe, außereuropäische Früchte, überhaupt alle Näschereien für Gourmands, Muscheln, Austern, Caviar u. s. w. — und am höchsten die Gegenstände des höhern Luxus, Kutschen und Pferde, Perlen, Diamanten, Spielcharten, indische Vogelnester, Kronleuchter, Prachtspiegel, Mahagoniwaaren u. a. in die Verbrauchssteuer aufgenommen, dagegen aber einzuführende Bücher, Musikalien, Kupferstiche u. s. w. ganz frei gegeben werden *). Der allgemeine Maasstab der Ge-

*) Was neuerlich zur Empfehlung der Verbrauchssteuern in theoretischer Hinsicht aufgestellt worden ist, findet

rechtigkeit und Staatswirthschaft in Betreff der Verbrauchssteuern ist also der: Je unentbehrlicher ein Gegenstand für die dringendsten Bedürfnisse des Lebens, und namentlich auch für die Aermsten unter dem Volke ist; desto niedriger muß er besteuert, oder von der Besteuerung ganz ausgeschlossen werden. Je mehr ein Gegenstand den Bedürfnissen des Wohllebens sich annähert, oder je sicherer er, im Gewerbsfleiße der Manufacturisten und Fabrikanten, zu einem bestimmten reinen Ertrage führt; desto eher kann er, doch immer nur gemäßigt, besteuert werden, um die Gewerbsthätigkeit, und die physische Lebenskraft zur Betreibung der Arbeit nicht zu lähmen. Sobald aber ein Gegenstand des Genusses zu den wirklich entbehrlichen Bedürfnissen gehört, und sein Genuß, in der Regel, eine bedeutende Wohlhabenheit, folglich auch einen festgegründeten und hohen reinen Ertrag, voraussetzt; sobald kann auch seine Besteuerung nach höhern Ansätzen erfolgen. Denn theils kann jeder, dem diese Besteuerung zu hoch ist, durch Entsagung des Genusses derselben sich entziehen; theils wird eben, durch die Entrichtung solcher Steuern auf Gegenstände des gesteigerten Genusses und Wohlstandes, der Hauptzweck aller indirecten Besteuerung — das Beiziehen des reinen Ertrags der Vermögenden und Reichen zur gleichmäßigen Besteuerung — erreicht. Aus diesen Vordersätzen folgt, daß jede indirecte Steuer drückend

sachkundig sich zusammengestellt in der Rec. von v. Kremers Darstellung des Steuerwesens, in den Gött. gel. Anz. 1822, St. 80. Die Hauptaufgabe bei den Verbrauchssteuern bleibt: auszumitteln, daß der Steuerbedarf von dem Verbrauche nachhaltig genommen werden könne, ohne den Verbrauch zu verkümmern, oder auf Abwege zu leiten.

ist, die den Armen mehr trifft, als den Reichen; die namentlich die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse — Speise, Kleidung, Heizung, Wohnung — ihm erschwert oder verkümmert, und dadurch seine physische Kraft zur Arbeit frühzeitig aufreibt; oder die selbst bei den Bemittelten den ganzen reinen Ertrag aufzuzehren, oder sogar das Capital anzugreifen droht. In beiden letzten Fällen fügt sich die Finanzverwaltung selbst den meisten Schaden zu; sie macht allmählig durch ihre erzwungenen indirecten Steuern Dürftige und Bettler, die zunächst den Steuerresten und sodann den Armensteuern zufallen, während die gerechte und kluge Bewirthschaftung des reinen Ertrages bei dem Ansatze der indirecten Steuern, und die Schonung des in die Arbeit gesteckten Capitals, eine fortdauernde gleichmäßige Besteuerung sichert, und, mit dem erleichterten Umschwunge der physischen Arbeit und Gewerbsthätigkeit, sogar eine von selbst dadurch erfolgende Zunahme der indirecten Steuern verbürgt. Oder soll man des Eierstockes wegen die Henne selbst schlachten? Sollen alle die zerrüttenden Uebel der Nahrungslosigkeit, des Bettelngehens, der um sich greifenden Krankheiten, der siechen, hungernden Kinder, der erbärmlichen Erziehung derselben, und der unter den niedern Volksklassen so leicht eintretenden Betrügereien, Diebereien, oder sogar des Selbstmordes, nicht auch auf die Wagschale der indirecten Steuern für die dringendsten Lebensbedürfnisse gelegt werden? Soll die Ehelosigkeit aus Noth und aus Mangel am Brode sich immer weiter verbreiten? Will man die Lust zum Auswandern absichtlich aufregen? Und soll nicht auch der Arme bisweilen einige Stunden der Ruhe, der Erhohlung, ja selbst der Freude haben? Können die mit den Thränen der Hungernden abgewaschenen Mün-

zen dem Staate Segen bringen, und den Volkswohlstand steigern? — Daß übrigens bei der zweckmäßigen Einrichtung der Verbrauchssteuer keine besondere Luxussteuer — wie sie in einigen Staaten besteht — nöthig ist, ergiebt sich aus den aufgestellten Abstufungen der Verbrauchssteuer von selbst, weil alle eigentliche Luxusgegenstände — d. h. solche, die nicht zum Bedarfe des Lebens, sondern blos zum Genusse, zum höhern Wohlleben, zur Pracht gehören — in der Verbrauchssteuer am höchsten angesetzt werden müssen. Namentlich würde es bedenklich seyn, noch besondere Abgaben auf die im Verbrauche stehenden Gold- und Silbergeräthe zu legen, weil diese bereits bei ihrem Uebergange zum Gebrauche versteuert werden; und eben so scheinen besondere Abgaben auf Concertsäle, Ballsäle, Reitbahnen, Schauspielhäuser und dergl. mehr wider, als für sich zu haben.

Nächst der innern Verbrauchssteuer, nehmen zweckmäßig eingerichtete und gleichmäßig berechnete Zölle (Mauthen) die zweite Stelle in den indirecten Steuern ein. Es sind die Einfuhrzölle, die Ausfuhrzölle, die Durchgangszölle, und die Rückzölle. (Die Land- und Wasserzölle gehören entweder zu den genannten Arten der Zölle, oder zu den — schon angeführten — Chaussée-, Brücken- und Kanal-Geldern, die einen für sich bestehenden Zweck — der Unterhaltung der Straßen, Kanäle u. s. w. — beabsichtigen.) Alle diese Zölle sind zunächst eine Besteuerung des Kaufmannsstandes, und besteuern ein reines Einkommen, freilich aber oft nur einen noch zu erwartenden, keinen bereits gewonnenen reinen Ertrag, weshalb der Kaufmann den Betrag der Zölle auf seine gesammten Waaren schlägt,

und sie den Consumenten derselben auflegt. Deshalb tragen auch alle Zölle, wie die Verbrauchssteuer, den Charakter der Consumtionssteuern. Wäre es ausführbar, den Kaufmann durch Auflegung einer, nach dem Umfange seines ganzen Gewerbes berechneten, allgemeinen directen Abgabe zu besteuern; so würde dies den Zöllen vorzuziehen seyn. Allein wie gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten das Zoll- und Mauthwesen sich gestaltet hat; so beabsichtigt es *) die indirecte Besteuerung des Verbrauches fremder Waaren, welche der inländische Kaufmann auf seine Rechnung kommen läßt, oder der fremde Kaufmann zuführt. Wenn nun auch der Kaufmann, der den Zoll entrichtet, diese Art der Verbrauchssteuer blos vorschießt; so entschädigt er sich doch dafür, und oft noch mit Gewinn, bei dem Verbrauche der fremden Güter im Inlande. Nie darf aber bei diesem Zollsysteme die Rückwirkung der Besteuerung fremdher gebrachter Güter und Waaren (es seyen Weine, Kaffee, Thee, Cacao, Zucker, Schlachtvieh, oder Tücher, seidene Stoffe rc.) auf die inländische Betriebsamkeit und den Verkehr des Inlandes mit dem Auslande vernachlässigt werden, weil der inländische Wohlstand unter diesen, auf fremde Güter und Waaren gelegten, Zöllen bedeutend leiden kann. Es sollte daher bei den fremden Waaren, die auf den Verbrauch im Inlande berechnet sind, sorgfältig unterschieden werden zwischen rohen Stoffen, die zur Nahrung und zum Unterhalte des Lebens dienen (Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Reis, Rosinen rc.); zwischen Manufacturwaaren und Fabrikaten (wollene, baumwollene, seidene u. a. Zeuge), die

*) Lotz, Th. 3, S. 344.

zum inländischen Verbrauche bestimmt sind; und zwischen solchen Stoffen, die entweder im Inlande erst verarbeitet werden, oder zur Veredlung und Vervollkommnung der inländischen Fabrikate gehören (Baumwolle, Hanf, Talg, — Indigo, Fernambucoholz u. a.). Der Zoll muß sich nothwendig darnach richten, ob die ausländischen Gegenstände unmittelbar zum Verbrauche sich eignen, oder ob sie für andere Erzeugnisse verwendet werden, weil in dem letztern Falle die auf sie gelegte Steuer als Vorschuß ihres künftigen Verbrauches erhoben wird, der eingeführte Stoff bei seiner Verarbeitung noch vielen unsichern Verhältnissen und selbst Unglücksfällen unterworfen bleibt, und noch unentschieden ist, ob das aus ihm hervorgehende Fabricat in Zukunft dem inländischen Bedarfe oder dem ausländischen Verkehre angehören wird. Nächst dieser ersten Rücksicht, verlangt die Staatskunst als zweite *): daß bei der Besteuerung der ausländischen Waaren die inländischen Waaren derselben Art nicht stärker besteuert sind, als die ausländischen, weil sonst die inländischen Gewerbe die Concurrenz mit dem Auslande nicht auszuhalten vermögen. Allein eben so fehlerhaft würde es seyn, zu Gunsten der inländischen Fabrikanten die auswärtigen Waaren so hoch zu besteuern, daß sie die Concurrenz mit den inländischen gar nicht bestehen könnten und vom Markte ausgeschlossen würden, weil dadurch die Vortheile des freien Verkehrs und des Wetteifers in der Production einem ganzen Volke — aus Begünstigung einer einzigen Klasse von Staatsbürgern — entzogen werden würden, noch abgesehen von der Verminderung der Steuern von den aus dem Auslande eingeführten Waaren.

*) v. Jakob, Th., 2 S. 1015.

Nächst diesen Rücksichten fordert aber auch selbst die Klugheit eine gemäßigte Besteuerung der aus dem Auslande kommenden Waaren; theils wegen der Stellung des Inlandes gegen das Ausland überhaupt; theils zur sichern Vermeidung des Unterschleifes (weil die Contrebande nur da versucht und auch nie aufhören wird, wo sie höchst ergiebig ist); theils zur Verhütung, daß der auswärtige Handel nicht von den Grenzen des Inlandes allmählig sich wegwendet; theils weil, bei gemäßigten Zollsätzen, der Ertrag der Grenzzölle mit dem Steigen des inländischen Wohlstandes selbst höher steigt, und jedes Steigen des Wohlstandes auf die vermehrte Befriedigung der wirklichen und erkünstelten Bedürfnisse unaufhaltsam hinwirkt. Ein solches Grenzzollsystem muß zugleich der Plackereien der In- und Ausländer sich enthalten; den angestellten Beamten muß alle Willkühr streng untersagt seyn, und wo möglich die Besteuerung nur solche Gegenstände treffen, die leicht controlirt werden können, wenn auch bei der Befreiung kleinerer Gegenstände, die eingeführt werden, ein Ausfall in der Steuerkasse erfolgen sollte. Ohnedies gehört zur Durchführung eines solchen Zollsystems — wenn es gleich vortheilhaft ist, dasselbe an die Grenzen des Staates zu legen, und alle lästige Durchsuchungen und Angaben im Inlande ganz aufzuheben, — eine große Wachsamkeit und ein beträchtliches Personale, wiewohl selbst dadurch, und durch strenge Strafen, nicht alle Unterschleife gehoben werden können. Uebrigens kann ein solches Zollsystem weit bestimmter und leichter in einem Insularstaate (wie in Großbritannien), als in einem Staate des Festlandes, und hier wieder leichter in einem großen, in sich abgeschlossenen, Reiche, als in kleinen, mit ihren

Gebieten vielfach an einander grenzenden und sich durchkreuzenden, Staaten ausgeführt werden, wenn man auch die Verzollung auf verhältnißmäßig wenige Grenzplätze zu beschränken sucht, wodurch von der andern Seite der Verkehr selbst erschwert, der Frachtfuhrmann vielen Plackereien unterworfen, und der Frachtlohn nothwendig erhöht wird. Besonders aber wird der Gesichtspunct für einen zweckmäßigen und in sich ganz gleichmäßigen Zolltarif dadurch so leicht verrückt, daß man zwei verschiedenartige Zwecke zugleich zu erreichen strebt: die Besteuerung der auswärtigen, im Inlande zu verbrauchenden, Güter und Waaren, und die Beförderung der inländischen Betriebsamkeit durch die erschwerte Einfuhr fremder Güter. — Bei der Entwerfung eines Zollgesetzes sollte übrigens zunächst auf das Gewicht, und nur Ausnahmweise auf die Eigenschaften der einzuführenden Waaren Rücksicht genommen, und nicht der Betrag der Abgabe bald nach dem Gewichte, bald nach der Stückzahl, bald nach dem Gemäße, bald selbst nach der Art und Weise der Einfuhr (z. B. ob zu Lande, oder zu Wasser) bestimmt werden *). — Die Ausfuhrzölle haben zwar mit den Einfuhrzöllen eine gleiche Art der Erhebung; allein bei der Anlegung derselben darf nicht vergessen werden, daß wenn auch der Ausländer einen Theil derselben trägt, der andere Theil auf den inländischen Producenten und den Kaufmann fälle, weshalb sie die größte Umsicht erfordern. Fallen die Ausfuhrzölle daher zunächst dem Inländer, beim Absatze seiner Erzeugnisse, zur Last; so werden sie ungerecht und unzweckmäßig. Denn eigentlich sollten sie blos von

*) Lotz, Th. 3, S. 352.

dem Ausländer getragen werden, sobald dieser der inländischen Güter und Waaren bedarf, und diese vielleicht bei keinem dritten Volke erhalten kann, oder dafür noch mehr bezahlen muß, als wenn er sie unserm Staate abkauft. Weil aber bei der gegenwärtigen Ausbreitung des auswärtigen Verkehrs dieser Fall höchst selten ist, und weil auswärtige Regierungen, durch das Retorsions- und Repressaliensystem, den scheinbaren Gewinn aus den Ausfuhrzöllen sehr vermindern und den inländischen Absatz nach außen sehr beschränken können; so rathen es Recht und Klugheit an, die Ausfuhrzölle möglichst zu ermäßigen. — Nach denselben Grundsätzen müssen auch die Durchfuhrzölle sehr gemäßigt und mit großer Umsicht angelegt werden; theils weil der Handel sonst leicht andere Wege sich eröffnet; theils weil dadurch Reibungen und Streitigkeiten mit auswärtigen Regierungen, und diese zu Repressalien veranlaßt werden *); theils weil der inländische Staat, außer den Zöllen, bei der Durchfuhr das gewinnt, was seinen Bürgern an Frachtlohn, Zehrung, Speditions- und Commissionsgebüh-

*) v. Jakob, Th. 2, S. 1095 sagt sehr treffend: „Wo Völker mit einander in einer rechtlichen Gemeinschaft sich befinden; da muß der Grundsatz gelten: daß jedes Verfahren eines Staates gegen andere rechtswidrig sey, welches, wenn es allgemein befolgt würde, den Verkehr der Völker unter einander zerstören und sie um die wesentlichsten ihrer Zwecke bringen würde. — Die Durchgangsabgaben vertragen sich nur insoweit mit dem Rechtsbegriffe, als sie innerhalb der Schranken einer billigen Entschädigung für den Aufwand bleiben, den die Institute kosten, die der Fremde für seine Person und Güter im Inlande benutzt.“ Ueber die Regeln, daß die Durchfuhr nicht zum Schleichhandel gemißbraucht werde, vergl. man v. Jakob, S. 1163.

ren zufällt. — Was endlich die Rückzölle, verbunden mit den auf die Ausfuhr gesetzten Prämien, betrifft; so bestehen sie in der Wiedererstattung gewisser Abgaben, wenn die damit belegten Gegenstände ins Ausland geführt werden. Abgesehen von der Rechtlichkeit derselben bei allen Gegenständen, die blos durch das Inland durchgeführt werden; so lagen diese Rückzölle hauptsächlich im Charakter des Merkantilsystems, wenn inländische Erzeugnisse ins Ausland gingen, um das Geld des Auslandes dafür ins eigene Land zu ziehen.

J. W. von der Lith, vollständige Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766. 8.

Ludw. Fr. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern. Marb. 1820. 8. (vgl. Gött. Anz. 1820, N. 203. und Jen. Lit. Zeit. 1821, N. 180.)

K. Murhard, über Verbrauchssteuern; in den polit. Annalen, 1821, Jan. und Febr.

J. F. Benzenberg, über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Lpz. 1820. 8.

Ein ernstes Wort spricht v. Jakob (Th. 2. S. 1038) über den Schleichhandel aus. „Sobald die Zoll- und Accisesätze sehr hoch sind; so sind alle Mittel, Schleichhandel und Bestechungen der Zoll- und Accisebeamten zu verhindern, vergebens. Kein Verschluß der Grenze ist stark, und keine Aufmerksamkeit scharf genug, um die Schmuggelei und Bestechungen zu verhindern. Der große Gewinn beim Schleichhandel setzt die Schmuggler immer in den Stand, die Wächter und Aufseher besser zu bezahlen, als die Regierung. Diese mag letztern noch so große Belohnungen versprechen; die Nachsicht wird ihnen doch immer mehr einbringen, als die Belohnungen. Denn da letz-

tere davon abhängen, daß sie Contrebandiers fangen und einbringen; so würde die Quelle ihrer Belohnungen bald verstopft werden, wenn sie ihre Pflicht sehr streng beobachteten. Verstehen sie sich aber mit den Schleichhändlern; so erhalten sie sich diese Quelle ihres Einkommens bleibend offen. — Man nehme den bis auf 100 Procent erhöhten Salzpreis. Sobald dieser fürs Ausland viel wohlfeiler ist; so wird das eigene Salz zu diesem niedrigen Preise ausgeführt, und kehrt auf Schleichwegen wieder zurück, um zu einem niedrigern Preise verkauft zu werden." — Mit gleichem practischen Tacte erklärt sich v. Jakob (Th. 2. S. 1191) über die Nothwendigkeit der Anstellung rechtschaffener patriotischer und kluger Zollbeamten, bei der Einführung eines liberalen Zollsystems. „Die Mittel, solche Beamten zu erlangen, sind: 1) gute Besoldung, so daß jeder nach dem Stande, den er einnimmt, sein gutes Auskommen davon hat; 2) Auswahl derselben aus den bessern Ständen, welchen Ehre und guter Ruf theuer ist, und denen man keine Anmuthung zur Hinterlist, Spionerie und Verrätherei macheu darf. Wer dem Staate durch solche Mittel dient, dient auch wider ihn, wenn er seinen Vortheil dabei findet; 3) besonders gehören zu den obern Officianten kluge, besonnene und gute Männer, denen es darum zu thun ist, das Zollsystem dem Volke leicht und angenehm zu machen, die daher es nicht auf Fiscalisiren, Chicaniren und Strafen, sondern aufs Vervollkommnen des Systems und Wegschaffung aller Plackereien anlegen. Das sicherste Zeichen, daß ein Zollsystem nichts taugt, ist, wenn viele Strafgefälle eingehen. Die Hauptaufgabe für die

höhern Behörden ist, es so zu verwalten, daß sich Niemand der Gefahr, bestraft zu werden, aussetzt, und es dahin zu bringen, daß die öffentliche Meinung es für schlecht hält, den Zoll zu betrügen."

57.

Die Besteuerung der Ausländer.

Das Merkantilsystem, wie es die Volkswirthschaftslehre in seinen allgemeinsten Umrissen aufstellt, beruht auf dem Grundsatze: so wenig Metallgeld, als möglich, aus dem Inlande ins Ausland gehen zu lassen, und so viel Metallgeld, als möglich, aus dem Auslande ins Inland zu ziehen. Dieses System war, in der That, nichts anders, als eine von der Praxis abgeleitete Theorie; denn von den frühesten Zeiten an, welche die Geschichte kennt, haben Eroberer ihre Angriffe auf wohlhabende und reiche Völker gerichtet, um sie zu plündern, oder das Land derselben ihren Staaten einzuverleiben; — und während der unzähligen, auf dem Erdboden geführten, Kriege hat man durch Brandschatzungen, Contributionen, Confiscationen, Beschlagnehmungen, Requisitionen, und selbst durch den Verkauf besetzter Domainen und Provinzen fremder Staaten, das Vermögen des Auslandes an sich zu bringen gesucht; so selten auch diese dem Auslande geraubten Güter dem Sieger und seinem Volke zur Beförderung ihres Wohlstandes und zur Vermehrung ihres Reichthums gefruchtet haben.

Nach demselben Merkantilsysteme wurden aber auch seit den letzten drei Jahrhunderten gewöhnlich die Kolonieen der Europäer in andern Erdtheilen behandelt; ein Verfahren, das zuletzt nothwendig zur Emancipation der Kolonieen führen mußte.

Allein auch die in ihrem Finanzsysteme nach richtigern Grundsätzen gestalteten und verwalteten Staaten haben auf vielfache Weise ihre Einkünfte auf Kosten der auswärtigen Reiche, und selbst der einzelnen Ausländer, zu vermehren gesucht. Beides ist auch nach den Grundsätzen des Staatsrechts, der Staatskunst und der Staatswirthschaft, unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen, zu rechtfertigen. Denn bei dem gegenseitigen Verkehre der Staaten, namentlich im Handel, wird zwar der überwiegende Vortheil desselben immer auf der Seite des einen Staates, und namentlich desjenigen seyn, der durch Wohlstand, Erfindungsgeist, Gewerbsfleiß und festgegründeten Credit eine sichere Unterlage seines Verkehrs mit dem Auslande behauptet; allein das Bemühen, bald durch Monopole, bald durch anbefohlne Sperren, bald durch erhöhte Zölle, bald durch festgesetzte Stapelplätze, bald durch die Verbote des unmittelbaren Handels der Fremden mit den Kolonieen des einheimischen Staates, das Geld des Auslandes zu gewinnen, widerstreitet schon an sich der Staatswirthschaft, und führt nur in seltenen Fällen zu einer Vermehrung des innern Wohlstandes durch das Metallgeld der Ausländer. Denn nach der richtigen Ansicht des Weltverkehrs im Großen gewinnen bei der uneingeschränkten Freiheit des Handels alle Völker, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Arbeitsamkeit, ihrer in die Circulation gebrachten Capitale, ihres unternehmenden Geistes, und oft auch nach dem Verhältnisse ihrer geographischen Lage. Deshalb sind oft kleine Staaten, ohne Monopole und ängstliche Grenzsperren, reicher und wohlhabender, als große Reiche mit Monopolen und mit vielen künstlichen Zwangsanstalten gegen das Ausland.

Selbst die Besteuerung der einzelnen Ausländer, die den einheimischen Staat besuchen, muß mit Vorsicht und nach gemäßigten Sätzen geschehen. Denn wohlhabende Ausländer, die ihre Einkünfte im Staate verzehren (z. B. die reisenden Britten), bringen schon an sich bedeutende Summen für ihr Hauswesen, und durch die bezahlten Post- und Chausséegelder in Umlauf; noch abgesehen von den bezahlten Pässen, Aufenthaltskarten und dergl. Doch ist es nicht ungerecht, namentlich die für das Interesse auswärtiger Handelshäuser im Inlande herumziehenden Reisediener, nach dem Maasstabe der Klassensteuer, ebenfalls mit einer Abgabe zu belegen; theils für die ihnen ertheilte Freiheit, den Privatvortheil ihrer Handelshäuser im Inlande zu befördern; theils auch, um ihre Zahl — auf Kosten der inländischen Betriebsamkeit — nicht allzusehr vermehren zu lassen. Daselbe gilt auch (§. 56.) von der mäßigen Besteuerung der Durchführung ausländischer Waaren durch das Inland. — Allein eine besondere Fremdensteuer, oder eine Abgabe unmittelbar auf Ausländer gelegt, welche die Inländer nicht bei ihrem Grundbesitze oder als Verbrauchssteuer zu entrichten hätten, würde eben so ungerecht und unklug seyn, als die übertriebene Begünstigung der Fremden auf Kosten der Inländer. Deshalb sollten selbst die Abgaben in Meßstädten persönlich für die Fremden nicht höher seyn, als für die Inländer; noch kleinlicher aber müßten die den Meßfremden angemutheten Beiträge zu den städtischen Armenkassen u. s. w. erscheinen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ausländische im Inlande reisende Regenten, so wie die bei der inländischen Regierung angestellten Gesandten und Diplomaten, nicht nach diesem Maasstabe behandelt werden

können, weil ihre Rechte und Verhältnisse der Wissenschaft des practischen Völkerrechts angehören.

58.
Ueber den Staatsschatz.

So wenig ein auf Grundsätzen des Rechts und der Klugheit beruhendes Finanzsystem mit einer absichtlichen Verheimlichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, mit einer willkührlichen und ungleichmäßigen Besteuerung, mit einer unberechneten Vermehrung der Staatsschulden und der Staatspapiere vereinigt werden kann; so wenig entspricht auch das Sammeln eines Staatsschatzes den richtigen Begriffen der Volks- und Staatswirthschaft. Denn wie der Staatsschatz nur aus den, über den wirklichen Jahresbedarf des Staats erhöhten, Steuern und Abgaben entstehen kann; so können auch die Summen, die er enthält, nicht nutzbar angelegt werden, weil der plötzliche Eintritt der Fälle, für welche der Schatz gesammelt ward, nie im Voraus zu berechnen ist. Dazu kommt, daß das Geld in den Händen des Volkes in stetem Umlaufe ist, während das im Staatsschatze aufbewahrte der Circulation, mithin dem allgemeinen Wohlstande, entzogen wird. Das todtliegende Geld im Staatsschatze trägt keine Zinsen, welche also gleichfalls dem im Staate umlaufenden Gesammtcapitale entzogen werden; ferner ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte, ein wohlhabendes und reiches Volk des Regenten bester Staatsschatz in Augenblicken der Noth und Gefahr, und, nach demselben Zeugnisse, sind nicht selten fremde Eroberer durch solche Staatsschätze (z. B. in Persepolis, im Tempel zu Jerusalem) zur Bemächtigung derselben angelockt, und, wo dies nicht

geschah, sind diese gesammten Schätze von den Nachfolgern dessen, der sie sammelte, sehr oft in kurzer Zeit verschwendet, und durch die übereilte und unzeitige Circulation dieser Summen die innern Verhältnisse des Volkswohlstandes (besonders durch Veränderung des Zinsfußes) aus ihrer gleichmäßigen Ordnung gebracht worden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nicht selten ein bedeutender Staatsschatz zu der Lüsternheit führte, Kriege anzufangen, weil man, mit dem Pochen auf die aufgespeicherten Massen, den langsamern Weg der Zustimmung der Stände zu erhöhten Steuern bei dem Anfange eines beabsichtigten Krieges vermeiden konnte. In Staaten endlich mit stellvertretender Verfassung ist das Sammeln eines Schatzes an sich unmöglich, weil nie eine Steuer zur Anlegung eines Staatsschatzes ins Budget aufgenommen und von den Ständen bewilligt werden kann. Es würde also dieses Sammeln dann nur auf die von der bewilligten Civilliste ersparten, oder auf die aus dem Ertrage der sogenannten fürstlichen Chatoullengüter fließenden Einkünfte sich beschränken müssen.

Ueberraschend ist es, daß selbst ein Mann von so strengen und geläuterten Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre, wie von Jakob, dem Sammeln eines Staatsschatzes (in s. Grundsätzen der Nationalökon. 3te Aufl. S. 597), ungeachtet der von ihm dabei nicht verschwiegenen Schwierigkeiten, doch das Wort reden konnte. Er läugnet nicht, daß die öffentliche Consumtion um den erhöhten Betrag, der jährlich in den Schatz fließt, vermehrt, und das Geld, welches in den Schatz gelegt wird, der Circulation, so wie dem Volke selbst der ganze Vortheil entzogen würde,

welcher aus der thätigen und nützlichen Anwendung dieses Capitals geflossen seyn würde. Allein für das Sammeln eines Schatzes stellt er folgende Gründe auf. „Ist 1) eine Nation wohlhabend, so daß ihr die erhöhte Auflage nicht lästig fällt, und nur einen mäßigen Antheil ihres jährlichen reinen Gewinnes verschlingt; wird 2) der Schatz nur allmählig und nicht in so merklichen Summen gesammelt, daß die Circulation einen großen Nachtheil davon empfindet; so wird der Nation das Sammeln eines solchen Schatzes nicht sehr lästig fallen, und ihr den Vortheil stiften: a) daß der Staat schneller, als jeder andere, im Kriege erscheinen, und ihn wenigstens einige Zeit ohne Verlegenheit, gewiß aber viel wohlfeiler, als durch andere Mittel, führen kann; b) daß die Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben zu einer Zeit erspart werden kann, wo die Nation mit einer Menge andrer Uebel zu kämpfen hat, selbst wenn sie durch eine besondere günstige Lage gegen unmittelbare feindliche Einfälle ganz gesichert ist; c) erspart er dem Staate das Schuldenmachen, oder erleichtert ihm wenigstens den Credit." — Gegen diese drei Behauptungen dürfte erinnert werden müssen: daß Napoleon, und hundert Jahre früher Karl 12, ohne Schatz, schneller, als andere Mächte, im Kriege erschienen; daß die bleibende Erhöhung der Steuern in Friedenszeiten, um einen Schatz zu sammeln, eben so drückend seyn dürfte, als die vorübergehende Erhöhung in der Zeit eines Krieges; und daß selbst Staaten, wo ein Schatz vorhanden war, dennoch seit dem Jahre 1792 Schulden machten, und der Credit schwankte, weil der rasche Hang der Kriegsereignisse weit mehr über den Credit der einzelnen Staaten entscheidet,

als der vor dem Kriege gesammelte Schatz. — Doch alles dies salvo meliori judicio!

Gönner, die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juristisch erwogen. Eine Rede. Landsh. 1805. 8.

59.

Erhöhung der Abgaben. Anticipationen. Schuldenmachen. Amortisationsfonds.

(Vgl. §. 35. die Lehre vom Papiergelde und von den Staatsschuldscheinen.)

Die bedenklichste Klippe des Finanzwesens bleibt die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, weil in den meisten Staaten bereits die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse einen bedeutenden Theil des reinen Ertrags in Anspruch nehmen. Die gewöhnlichen Mittel, außerordentliche Ausgaben zu decken, sind bald Erhöhung der bisherigen Abgaben, bald Anticipationen der Steuern, bald Creirung von Papiergeld, oder Vermehrung desselben, bald Schuldenmachen, bald erzwungene Anleihen. Alle diese Mittel sind nur Mittel der Noth, und dürfen nie in gewöhnlichen und friedlichen Zeiten von einem gutgeordneten Staatshaushalte angewendet werden. Denn so wie der Privatmann, dessen Hauswesen nach festen Grundsätzen gestaltet ist, weder der Anticipationen seiner Einkünfte, noch des Schuldenmachens, noch andrer künstlicher Mittel bedarf, um mit Ehren zu bestehen; so auch der Staat, dessen Haushalt auf fester Unterlage beruht, und in allen seinen Theilen geordnet ist. Nur also plötzlich eintretende Ereignisse und Nothfälle (hauptsächlich die Kriege) können das Ergreifen

solcher Nothmittel entschuldigen. Wo in solchen entscheidenden Augenblicken das Volk selbst von den Maasregeln der Regierung ergriffen ist (man denke an die Jahre 1813 und 1814); da findet die Regierung in dem Patriotismus der Bürger den sichersten Ausweg, wo freiwillig und mit Freude Eigenthum, und alles, was Werth hat, ja das Leben selbst, eingesetzt wird für die Erstrebung der vom Staate beabsichtigten Zwecke. Nie hat der brave Sinn der Völker über die Opfer geklagt, die er freiwillig brachte, wohl aber oft über die oben genannten Mittel, obgleich diese nicht selten das Privatvermögen der Individuen weit weniger in Anspruch nahmen, als jene von der Begeisterung gebrachten freiwilligen Opfer. — Doch nicht immer ist, beim eintretenden Nothstande des Staates, auf jene Begeisterung zu rechnen. Da wird denn gewöhnlich die Erhöhung der Abgaben zuerst versucht. Allein diese erhöhten Abgaben behalten jedesmal etwas Drückendes und Gehässiges, abgesehen von ihrem nachtheiligen Einflusse auf Betriebsamkeit, Verkehr und Volkswohlstand. Eben so sind die Veräußerungen von Domainen und Regalien in Augenblicken der Noth nicht rathsam. Auf gleiche Weise hat die Anticipation erst künftig gefälliger Abgaben und Steuern gegen sich, daß sie theils nur bei den festbestimmten Abgaben möglich ist, theils, durch die Befriedigung augenblicklicher Verlegenheit, für die Zukunft, wenn die anticipirten Abgaben gefällig wären, neue Verlegenheiten des Geldmangels herbeiführen. Noch bedenklicher, als diese Anticipation, ist die Creirung des Papiergeldes, sobald bereits eine, mit der im Staate circulirenden Masse des baaren Geldes im Verhältnisse stehende, Masse des Papiergeldes besteht, oder vielleicht schon

dieses Verhältniß übersteigt. (Ueber dieses Nothmittel muß die Staatswirthschaftslehre §. 34 und 37. verglichen werden.)

Bei dem Eintritte außerordentlicher Staatsbedürfnisse ist daher das Schuldenmachen, unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertreter, immer noch den erwähnten Finanzoperationen vorzuziehen; denn, wenn die Anleihe im Inlande eröffnet wird, werden gewöhnlich nur die entbehrlichen Capitale *) des Volkes, und namentlich die der rei-

---

*) Lotz, Th. 3, S. 401 ff. — Theilweise folgt v. Jakob (Staatsfinanzw. Th. 1, S. 667) einer andern Ansicht. „Die, welche urtheilen, daß es schädlich sey, Geld von außen zu leihen, weil sodann Zinsen und Capital wieder aus dem Lande gehen, scheinen die Wirkungen der Anleihen aus einem viel zu engen Gesichtspuncte zu betrachten, und bei weitem nicht alle Folgen derselben zu übersehen. Denn will ein Staat durchaus nur inländische Capitale zu seinen Anleihen zulassen; so wird er die Capitale aus den Gewerben des Landes herausziehen, und Nahrungslosigkeit wird die Folge seyn. Dem Volke wird die Entrichtung der Zinsen viel schwerer fallen, als wenn jene Capitale noch seine Industrie beschäftigten. Wären dagegen die Capitale im Lande, welche die Industrie ernähren, unberührt geblieben, und aus dem Auslande die Capitale zur Anleihe geflossen; so würden die in den Gewerben bleibenden Capitale Mittel gewährt haben, die Zinsen für die ausländischen Capitale zu gewinnen. Es ist daher gar nicht nöthig, daß der Staat bei seinen Anleihen sich ängstlich darum bekümmere, daß blos Inländer daran Theil nehmen. Vielmehr wird er sie vortheilhafter im Auslande eröffnen, sobald er fürchten muß, daß die Industrie seines Landes keine Capitale entbehren kann, und Hoffnung da ist, daß die Eröffnung der Anleihe im Auslande ausländische Capitale anziehen werde. Uebrigens wird er

chern Klassen, der Regierung zugeführt, und dadurch die Betriebsamkeit und der Verkehr am wenigsten gefährdet werden. Vielmehr ist es möglich, daß diese bei dem Umlaufe dieser Capitale für den Augenblick gewinnen. Allein jede Schuldenlast ist doch an sich eine Uebertragung des Drucks der Gegenwart auf die Zukunft*), die dadurch mit unverdienten Lasten beschwert wird. Deshalb ist es für Regierungen und Völker gefährlich, wenn man die einschmeichelnde Lehre aufstelle, der Volkswohlstand und Reichthum werde durch das Schuldenmachen vermehrt; es sey daher nicht blos unschädlich, sondern sogar nützlich. Die Jahrbücher der Geschichte haben doch wohl hinreichend über die Folgen des Schuldenmachens in dem innern und äußern Leben der Staaten entschieden. Denn die von der Regierung erborgten Capitale werden consumirt, so daß ihr Werth verloren gehe, während der Privatmann, wenn er Capitale aufnimmt, durch dieselben gewöhnlich neue Capitale gewinnt, und

---

die Concurrenz der inländischen Capitale weder ausschließen wollen noch können. Freiheit der Concurrenz inländischer und ausländischer Capitale ist dabei das beste Princip. Diese wird, sobald der Staat ausgedehnten Credit hat, von allen Seiten diejenigen Capitale herbeiziehen, welche in den Gewerben am ersten entbehrt werden können."

*) Napoleon erklärte sich so darüber: „Ein (selbst wohlberechnetes) Anleihesystem ist ein Mittel, unmoralisch und verderblich zugleich. Es besteuert im Voraus die künftigen Generationen; es opfert dem gegenwärtigen Augenblicke das theuerste Gut der Menschheit, das Glück der Kinder; es untergräbt unvermerkt das Staatsgebäude, und verdammt eine Generation zu den Verwünschungen der folgenden."

außerdem die aufgenommenen zurückzahlen kann. Dagegen müssen von den Capitalen, welche die Regierung aufnimmt, die Zinsen von dem Volke durch gesteigerte Abgaben ausgemittelt, und auch die Zurückzahlung des Capitals gedeckt werden. Allerdings macht es bei den Staatsschulden einen Unterschied, ob die Anleihen dazu im In= oder im Auslande geschehen, weil im letztern Falle sogar die vom Volke aufgebrachten Zinsen der jährlichen Circulation entgehen, die bei den inländischen Anleihen der Circulation erhalten werden. Allein auch in dem letztern Falle muß das gesammte Volk die erhöhten Abgaben aufbringen, wovon an einzelne Gläubiger aus seiner Mitte die Zinsen bezahlt werden; und dann darf man nicht vergessen, daß die, über die im Inlande gemachten Schulden ausgestellten, Staatsschuldenpapiere nur so lange, und zwar in dem Grade Werth haben, als der Staat selbst Credit hat; denn das Capital, worauf sie lauten, ist verbraucht, und beruht nicht auf festen Hypotheken und Verbriefungen, wie bei den Schulden der Privatpersonen, wenn auch das nicht bestritten werden kann, daß — so lange der Staat Credit hat — seine Schuldscheine in der Circulation einen andern Werth behaupten, als die Scheine der Privatschulden. — Was übrigens durch Agiotage und Speculation in Staatspapieren an Nachtheilen hervorgebracht worden ist, kann nie in Zahlen berechnet werden; abgesehen davon, daß das Schuldenmachen im Auslande vom Auslande abhängig macht! Will aber der Staat bei seinen Anleihen zweckmäßig verfahren, und — sobald er selbst Credit hat — die Summen ersparen, die, bei der Eröffnung einer Anleihe, gewöhnlich den Bankiers in die Hände fallen; so spricht er selbst die Eröffnung der Anleihe aus (wie

in Rußland dreimal in den Jahren 1810, 1817 und 1818 geschah), nimmt blos baare Zahlung an, und vertheilt die Staatsschuldscheine unmittelbar an die, welche das Capital einzahlen. Denn sobald er die Anleihe bei Bankierhäusern eröffnet; so gewinnt er allerdings die Gesammtsumme der Anleihe auf einmal, und bekümmert sich um die Vertheilung und Unterbringung der Staatsschuldscheine im Einzelnen nicht. Allein dadurch kommt auch die Anleihe selbst, nebst einem bedeutenden Agio für die Uebernahme derselben, in die Hände der Bankiers, welche die Vereinzelung der Staatsschuldscheine durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel des eigenen Gewinns bewirken. — Die Zurückzahlung des von den Regierungen erborgten Capitals wird aber (bei kleinern Summen) auf einmal, oder in Terminen — gewöhnlich mit Auslosung der Nummern — festgesetzt; oder der Staat macht sich gar nicht zur Rückzahlung des Capitals anheischig, sondern setzt (mit Einwilligung der Gläubiger) so hohe Renten (in Annuitäten, Tontinen *) u. s. w.) fest, daß ihm allmählig das Capital ganz zufälle.

Noch bedenklicher aber, als das Schuldenmachen, sind die erzwungenen Anleihen. Sie sind auch, nach den Aussagen der Geschichte, gewöhnlich nur dann von den Regierungen versucht worden, wenn die Abgaben bereits ihr Maximum erreicht hatten, der öffentliche Credit erschüttert war, und die Masse des Papiergeldes keine Vermehrung desselben verstattete (z. B. in Frankreich im Jahre 1796). Sie haben das Bedenkliche, daß sie das Capital selbst unaufhalt-

---

*) Vgl. die Note zu §. 35.

bar angreifen, und zunächst die Wohlhabenden und Reichen plündern, auf welche jede Regierung, die das Vertrauen des Volkes genießt, (wie Großbritannien häufig gezeigt hat,) in entscheidenden Augenblicken, besonders bei großen Maasregeln, rechnen muß, ein Vertrauen, das aber durch erzwungene Anleihen gewöhnlich völlig erschüttert wird.

Sartorius erklärt sich (in s. Nachtrage S. 62.) bei der „verzweifelten Lage" eines Staates dahin: „In solch verzweifelter Lage, bei einem Volke, das wenig Vertrauen zu seiner Regierung, wenig Liebe zum Vaterlande hat, mögen vorhandene alte Steuern nach den Umständen erhöht werden; und wenn dies nichts fruchten sollte, wenn eine recht große und schnelle Hülfe in momentaner Noth zu leisten ist, es aber doch um Seyn und Nichtseyn gilt, und man noch hoffen kann, sich zu retten; so giebt es andere, nicht eben bessere, aber mehr wirkende Hülfen. Dies ist Papiergeld, und dies sind gezwungene Anleihen. Ist der öffentliche Credit aber so geschwächt, daß mit Papiergeld die momentane Hülfe auch nicht zu erreichen steht; fürchtet man, und mit Recht, die entsetzlichen Folgen der Uebertreibung, und ist desselben schon mehr als zu viel vorhanden; was bleibt übrig, als das Decimiren der Wohlhabenden und somit der mittelbare Druck der Aermern, d. i. gezwungene Anleihen, wenn freiwillige, wie wir voraussetzen, nichts leisten? Wir verkennen nicht die Willkühr, die Ungerechtigkeit, die Ungleichheit, das Verderbliche dieser Maasregel; allein sie leistet zuweilen eine Hülfe, wenn keine andere mehr bleibt, und darum war es zunächst

zu thun. — Schriftsteller, wie Staatsmänner, sind in widerlicher Lage, wenn sie rathen, helfen und stimmen sollen in solchen Verhältnissen; allein unter dem Schlechten das weniger Schlechte (das aber doch eine wahre Hülfe verspricht,) zu wählen, bleibt immer etwas werth. Alle diese Maasregeln geben nur momentane Hülfe; in solchen Krisen rettet allein dauernd das, was unsichtbar im Volke ist, sein ihm einwohnender Geist. Dies Unsichtbare hat auch, zu ewig unvergänglichem Ruhme, die nöthige Hülfe gewährt. Als das Volk freudig jedes Opfer brachte; da ward alle Finanzkunst überflüssig."

Uebersicht der neuen in London gemachten Anleihen, aus dem July-Monat 1826 der Times (wobei die Anleihen Frankreichs, Oestreichs, Rußlands, Preußens und Portugals fehlen).

Staaten:	Capitale nach Pfd. Sterl.	Zum Cours von	Sie erhielten also	Cours im July 1826.	Werth im July 1826.	Verlust.
Brasilien	3,200,000	80	2,560,000	50	1,600,000	960,000
Buenos-Ayres . .	1,000,000	85	850,000	49	490,000	360,000
Chili	1,200,000	70	840,000	33	396,000	444,000
Columbia (zuerst) .	2,000,000	84	1,680,000	26	520,000	1,160,000
— 1824 . .	4,750,000	88½	4,203,750	28	1,330,000	2,873,750
Dänemark	3,500,000	75	2,625,000	54	1,890,000	735,000
Griechenland (zuerst)	800,000	59	472,000	10	180,000	392,000
— 1824 .	2,000,000	56½	1,130,000	11	220,000	910,000
Mexiko (zuerst) . .	3,200,000	58	1,856,000	38	1,216,000	640,000
— 1825 . . .	3,200,000	90	2,880,000	45	1,440,000	1,440,000
Neapel	2,500,000	92½	2,312,500	70	1,750,000	562,500
Peru (zuerst) . . .	450,000	88	396,000	23	103,500	202,500
— 1824	750,000	82	615,000	22	165,000	450,000
Spanien (zuerst) .	10,000,000	56	5,600,000	7	700,000	4,900,000
— 1823 . .	12,000,000	30	3,600,000	4	480,000	3,120,000
	50,550,000 Pfd. Sterl.		31,620,250 Pfd. Sterl.		12,380,500 Pfd. Sterl.	19,239,750 Pfd. Sterl.
oder:	1263,750,000 Franken.		790,506,250 Franken.		309,512,500 Franken.	480,993,750 Franken. (England hat also an diesen Anleihen gegen 61 Proc. verloren.)

Alles Schuldenmachen wirkt aber, durch die Deckung der Zinsen derselben, so wie durch die Gewährleistung (Fundirung *)) des erborgten Capitals, mächtig auf die Erhöhung der Ausgaben im Budget zurück, wo diese Zinsen, und der zur allmähligen Abbezahlung der Capitale auszumittelnde Amortisationsfonds (§. 47.) — der mit den Gesammtschulden im Verhältnisse stehen soll — aufgeführt werden müssen. Ein solcher Tilgungsfonds muß aber theils zu einer Zeit begründet werden, wo die Regierung in keiner Finanzverlegenheit und nicht im Falle außerordentlicher Bedürfnisse sich befindet; theils muß er gewissenhaft vor den Augen des ganzen Volkes bewirthschaftet, und das ihm zugetheilte und in ihm wachsende Capital nicht für andere finanzielle Zwecke benutzt, sondern seiner ursprünglichen Bestimmung gelassen werden. Dann wird die Regierung wenigstens vermittelst des Tilgungsfonds das starke Schwanken und plötzliche Sinken des Zinscourses verhindern können. — Zu den gefährlichsten Finanzoperationen gehören daher die Herabsetzung der erborgten Capitale, so wie der Zinsen von denselben, weil dadurch eben so das öffentliche Vertrauen, wie der Privatwohlstand mächtig erschüttert wird, und nächst diesen die Verschlechterung der Münzen, welche, nach kurzer Zeit, der Regierung zur drückenden Last werden. Selbst, wenn der Staat Capitale durch Annuitäten und Tontinen (vgl. §. 35. Note) erwirbt, darf dabei nicht über-

*) Unter fundirten Schulden werden solche verstanden, für deren Zinsen (oder auch für die Zurückzahlung des Capitals selbst) den Staatsgläubigern gewisse Staatseinkünfte bestimmt zugesichert sind.

sehen werden, daß die Unthätigkeit derer, welche von ihren Renten leben, dadurch befördert, und das Treiben, so viel zu erwerben, um blos von Renten leben zu können, bei mehrern Individuen bis zu einem Zustande von Ueberreizung gesteigert wird, welcher die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen gefährdet. — In bedenklichen und außerordentlichen Fällen hilft sich eine Regierung am besten durch ihren Credit. (Vergl. §. 37.) Allein dieser Credit ist nur die Folge des Zutrauens, das die Regierung durch ihre bewährten Maasregeln seit Jahren sich erworben hat, und mithin das Ergebniß der strengsten Gerechtigkeit, der Pünctlichkeit in Hinsicht der übernommenen Verpflichtungen, der Oeffentlichkeit bei allen ihren finanziellen Unternehmungen, und ihrer richtigen Politik in Beziehung auf das Ausland. Wo dieser Credit besteht, wird die Regierung, selbst in außerordentlichen Fällen, gewiß nur selten zu sogenannten Finanzoperationen ihre Zuflucht nehmen dürfen. Doch läßt dieser Credit sich nicht erzwingen. — Das Schrecklichste endlich, was einem Staate begegnen kann, ist die Erklärung des Staatsbankerotts, oder der öffentlich ausgesprochenen Unfähigkeit, die Zinsen der Staatsschulden fernerhin aufzubringen und die erborgten Capitale zurückzuzahlen. Mit diesem Schritte ist der Credit der Regierung auf immer vernichtet, und eine Erschütterung in den Volkswohlstand gebracht, die oft nur nach halben Jahrhunderten sich nothdürftig ausgleicht.

Es darf hier die Ansicht v. Jakobs (in s. Grundsätzen der Nationalökonom. S. 605) über das Verhältniß der Staatsschulden zu dem öffentlichen Verkehre und Reichthume nicht übergangen werden, die mit dem Blicke auf England niedergeschrieben ward, und unter der Voraussetzung

daß das innere Staatsleben weder durch Revolutionen, noch durch gewissenlose Plusmacher, und das äußere Staatsleben weder durch nachtheilige Bündnisse mit dem Auslande noch durch unglückliche Kriege erschüttert wird, viel für sich hat. „Es ist nicht zu läugnen, daß durch das Staats-Schuldenmachen ein sehr mächtiger Hebel der Industrie erzeugt wird, wenn es mit der gehörigen Vorsicht und Weisheit geschieht. Es entsteht dadurch der Staatscredit. Dieser hört dadurch auf, blos idealisch zu seyn; er nimmt eine feste Form an, und verwandelt sich gleichsam in Substanzen, welche durch solide Staatsobligationen, Renten u. s. w. vorgestellt werden. Diese erhalten den Werth bestimmter Capitale, und obgleich die wirklichen Capitale, welche dafür dem Staate bezahlt worden sind, verschwunden seyn mögen; so ist doch ein consolidirter Credit an ihre Stelle getreten, der selbst viel größere Wirkungen hervorbringen kann, als die Capitale, welche dadurch vernichtet sind. Denn das Vermögen, welches dafür gegeben ward, war in kleinen Portionen zerstreut, lag zum Theile todt, oder strömte vom Auslande herein, und war bei weitem nicht so leicht beweglich und disponibel. Die creditvollen Staatspapiere können aber in jeder beliebigen Masse leicht gegen alle Arten von Gütern, ja selbst gegen bloßen Privatcredit erlangt, und dadurch die größten Massen von Gütern bezahlt, und von einem zu dem andern geschafft werden. Wenn sie gleich der Nation jährlich die Zinsen kosten; so können sie doch productiv angelegt werden, und dadurch einen gleichen, ja noch viel größern Werth hervorbringen, als die für sie bezahlten Zinsen betragen. Dadurch aber bringen sie neue Capitale und

vermehrten Credit hervor Beides bringt den Zinsfuß im Lande herunter, und erleichtert dadurch erstlich die Zinsenlast, welche die Nation dafür zu zahlen hat, und erweitert zweitens die Gewerbsthätigkeit, indem diese die natürliche und nothwendige Folge wohlfeiler Capitale und des vergrößerten Credits ist. Sind diese Wirkungen des Staatscredits einmal in Schwung gebracht, und sichert ein wohlgeordnetes Finanzsystem die unverrückte Zinsenzahlung; so wird es der Staat und das Volk vortheilhaft finden, die Staatsschuldencapitale nie zurück zu zahlen (?), indem durch ein so festes Creditsystem die Zinsen dafür so tief fallen, daß die Nation die Last der Zinsen nicht fühlt, und auf keine andere Weise Capitale so wohlfeil zu haben sind, und so leicht aus einer Hand in die andere gebracht werden können. Die productive Anlegung dieser Capitale ersetzt sodann nicht blos die Zinsen, sondern macht auch die Nation jährlich reicher. Die Furcht, daß solche Staatsschulden, die so weise verwaltet werden, eine Nation ruiniren und den Staat über den Haufen stürzen sollten, ist daher so wenig gegründet, daß vielmehr die Festigkeit des Staates dadurch in hohem Grade vergrößert wird. Denn gerade dadurch muß der Staat seine größte Stärke und Macht erhalten, wenn gleichsam jederman Forderungen an den Staat hat (?), und jederman die Anstrengungen und den Ernst wahrnimmt, mit welchem er diese Forderungen erfüllt, und wenn dabei jederman begreift, daß innere Unordnung und Empörung ihn außer Stand setzen würden, seinen Verpflichtungen strenger zu genügen. — Selbst das größte Uebel, das Staaten treffen kann, der Krieg, wird ernstlicher von

Völkern und Staaten vermieden werden, wo ein Staatscreditsystem ein Hauptpfeiler ist, auf welchem der Staat ruht. Denn da bei dem Anfange eines Krieges es ungewiß ist, ob nicht dabei Ereignisse vorkommen können, welche den Staatscredit erschüttern; so hat ein Staat, dessen Glückseligkeit hauptsächlich von der Festigkeit eines solchen Systems abhängt, vor allen andern Ursache, eine solche Gefahr zu vermeiden. — Die hier dargestellten Wirkungen des Staatscredits waren es unstreitig, welche viele Staatsphilosophen, insbesondere in England, bewegen, das Staatsschuldenwesen anzupreisen, und sogar den paradoxen Satz aufzustellen, daß ein Staat um so glücklicher wäre, je mehr er Schulden hätte. Man ersieht aber aus dem Vorhergehenden, daß Staatsschulden immer ein Uebel sind, inwiefern sie zur nächsten Folge haben, reelle Güter zu vernichten, und es daher besser ist, dergleichen nie zu machen. Die größte Staatsweisheit besteht aber darin, dieses Uebel, wenn es einmal entstanden ist, oder entstehen muß, in ein Gut zu verwandeln. Dieses geschieht aber eben dadurch, daß man den Staatscredit befestigt, und dessen Schuldpapieren den Charakter productiver Capitale verschafft, so daß dieselben selbst die Mittel werden, nicht nur die Schuld wieder zu tilgen (durch Verminderung der Zinsen), sondern auch den Nationalreichthum zu vergrößern; so daß diesem es leicht wird, die Zinsen, und wenn es nöthig seyn sollte, selbst das Capital abzubezahlen, ohne daß das Ganze dabei leidet. — Das Resultat dieser Untersuchung ist also: daß der Staat ohne Noth, und ohne sichere Vortheile davon zu haben, nie Schulden

machen solle; daß er aber diesen Schulden, wenn sie einmal gemacht werden müssen, die Natur productiver Capitale zu verschaffen suchen müsse, und daß dieses nicht anders geschehen könne, als durch ein festes Staatscreditsystem. Dabei ist aber klar, daß ein Volk ohne alle Staatsschulden, welches die Capitale, die ein anderes Volk dem Staate leihet, selbst behielte, glücklicher daran wäre."

Nächst dieser, auf practischer Staatskenntniß beruhenden, Ansicht darf aber das von Lafitte mit Scharfsinn, im Geiste eines Bankiers aufgestellte, und von vielen Staatsmännern gepriesene und theilweise in der Wirklichkeit versuchte, System über ein Staatscreditsystem hier nicht übergangen werden.

Lafitte stellt zwar, in seiner (1824) Flugschrift über das Creditsystem, manches Hypothetische auf, namentlich in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen in Frankreich (bei Gelegenheit der für die Emigranten von den beiden Kammern zu bewilligenden Entschädigungssumme), was zunächst nur bei völliger Kenntniß der Oertlichkeit geprüft werden kann; allein die theoretischen Vordersätze, von welchen er ausgeht, enthalten Irriges und Wahres. Seine Untersuchungen beruhen auf folgenden Sätzen: „Wenn ein blühender Zustand geschildert werden soll, heißt es: das Vertrauen herrscht, der Credit ist groß. Wenn nämlich nach wiederhergestelltem Frieden die Handelsbahnen eröffnet sind, und der menschliche Geist sich frei bewegen kann; so bringt die Arbeit Gewinn, der Gewinn erzeugt Vertrauen, und das Vertrauen lockt die zur Arbeit nöthigen Capitalien herbei. Die kleinen Capitalisten leihen den Bankhaltern,

diese wieder den Handelsleuten und den Fabrikanten, es entsteht eine beschleunigte Wirkung, die Masse der Producte vermehrt sich, der Miethslohn für die Capitalien fällt, einmal, weil man der Arbeit um so mehr vertraut, je größern Gewinn sie abwirft, und dann weil durch die stete Vermehrung der Capitalien der Preis derselben, wie der Preis aller Dinge, die im Ueberflusse vorhanden sind, sich vermindert. Der Credit ist aber nach Zeit und Ort sehr verschieden. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die Arbeit mit wenig Einsicht, mehr nach der Routine betrieben, sich auf den Feldbau, oder einen alt hergebrachten Industriezweig beschränkt, sind die Capitalien selten und schüchtern, und nur um einen hohen Preis zu haben; wo dagegen mit aller Thätigkeit und Kühnheit, die der glückliche Erfolg giebt, gearbeitet wird (wie z. B. in Paris, Lille, Lyon, Marseille, Bordeaux, Nantes, Rouen), da zahlt der Handelsstand nur 3½ bis 4 Procent. An solchen Orten, wo Vertrauen und Ueberfluß herrschen, findet das Genie die schönste Gelegenheit für seine Entwickelung; die Capitalien strömen ihm zu, um seinen Entwürfen zu dienen, um auf Maschinen, auf Reisen, deren Ziel noch unabsehbar ist, verwendet zu werden. Da sieht man den Credit auf seiner höchsten Stufe; so zeigt er sich in England, zufolge einer unablässigen, von einer aufgeklärten und ganz volksthümlichen Regierung geleiteten, Thätigkeit. Dieser Geist des Wagens, eine Frucht des Vertrauens und der steigenden Vermehrung der Capitalien, wird diese endlich gar den Regierungen zuführen. Sobald dies geschieht, giebt es einen öffentlichen Credit, einen Staatscredit. Die Regierungen haben auch eine Arbeit zu verrichten, eine unermeßliche Arbeit, für welche die Ca-

pitalien weit öfter fehlen, als für irgend eine andere Arbeit. Sie mußten nämlich auf den Gedanken kommen, die nöthigen Capitalien ganz auf dieselbe Weise, wie die gewöhnlichen Producenten, sich zu verschaffen, nämlich durch ein auf die Zukunft gegründetes Versprechen. Und wenn zuerst der Landbauer, darauf der weniger zuverlässige Fabrikant, dann der Kaufmann, endlich gar der kühnste und verdächtigste Speculant Darleiher gefunden hat; so mußten die Regierungen wohl auch dergleichen finden. — Nach Aufstellung dieser Grundsätze wollen wir jetzt die Thatsache des öffentlichen Credits auf ihren kürzesten Ausdruck bringen. Die Aufgabe der Regierung ist, für alle Mitglieder der Gesellschaft dasjenige zu thun, was diese selbst nicht thun können. Sie soll Recht sprechen, die Polizei handhaben, die Grenzen vertheidigen, die Verwaltung führen, lauter Dinge, die zur Erhaltung der Ordnung unentbehrlich sind, ohne welche eine ungestörte Production nicht statt finden könnte. Hierzu muß die Regierung Capitalien haben, mit welchen der Aufwand für die Richter, für die Soldaten und die Verwalter bestritten wird. Können nun die Steuerpflichtigen diese Capitalien der Regierung nicht liefern, ohne ihr eigenes Betriebscapital ganz, oder zum Theile aufzuopfern; mit andern Worten, sind die Steuerpflichtigen nicht im Stande, den ganzen Betrag des Staatsaufwandes zu erschwingen; so muß der Staat ins Mittel treten, und für dieselben Capitalien entlehnen, wie er für sie auch das Regierungsgeschäft übernommen hat. Die Idee des Staatscredits ist also diese: der Staat entlehnt im Namen Aller und in Masse die Capitalien, die der einzelne Steuerpflichtige sich durch seine eigene Kraft verschaffen müßte,

damit außer der Arbeit, die er selbst betreibt, auch die Verwaltungsarbeit, die er Andern übertragen hat, besorgt werden kann. Es folgt hieraus, daß die Regierung, die im Namen Aller wirkt, einen Credit hat, den der einzelne Steuerpflichtige nicht haben würde; daß sie im Mittelpuncte des Staates, der mit dem Hauptmarkte der Capitalien zusammenfällt, mit geringen Kosten und mit leichter Mühe dasjenige finden werde, was der auf dem Lande isolirte — von allem Credite entblößte — Steuerpflichtige entweder gar nicht, oder nur unter fast unerträglichen Bedingungen würde aufbringen können. In der collectiven Operation sind daher Ausführbarkeit und Wohlfeilheit gegeben; zwei Bedingungen, die bei der individuellen Operation nicht statt fanden." — So weit die Theorie des Lafitte. Aus der Anwendung, welche er davon auf die Staatspraxis macht, nur Einiges, das theilweise blos für Frankreich sich eignet, theilweise mehr scharfsinnig, als haltbar ist. — „Der Unterschied, ob Regierungen für verschwenderisch und leichtsinnig gehalten werden, oder nicht, hat Einfluß auf die Leichtigkeit und den Preis ihrer Anleihen. Sie geben ihren Verpflichtungen folgende Form: Sie stellen Schuldscheine oder Rentenscheine aus, die eine bestimmte Capitalsumme und eine bestimmte Zinssumme (z. B. 100 Franken als Capital, 5 Franken als Zins) besagen. Indem sie sich nun durch einen solchen Schein zu einer Capitalschuld von 100 Franken bekennen, haben sie in der Wirklichkeit eine weit geringere Summe, vielleicht nur 55, 64, 75 Franken erhalten, wie es bei unsern ersten Anleihen der Fall war. Die ursprünglichen Käufer dieser Scheine bringen dieselben wieder in weitern Umlauf um verschiedene Preise, je nachdem das Vertrauen gestiegen oder ge-

fallen ist. Solchergestalt kann das Capital einen größern oder kleinern Werth annehmen. Der absolute Werth des Zinses bleibt zwar unverändert derselbe; der relative Werth desselben aber verhält sich jedesmal umgekehrt, wie das Capital. Der Staat kommt auf diese Weise gleichsam in die Stellung eines Handelshauses, dessen Effecten auf dem Platze circuliren, und einen größern oder kleinern Zins abwerfen, je nachdem sich dasselbe beträgt und gute Geschäfte macht. Es bildet sich im Schooße der Gesellschaft eine Masse von Capitalen, die, durch ihre Beweglichkeit dem allgemeinen Verkehre einen unermeßlichen Dienst leistend, im Werthe steigen oder fallen, je nachdem diese von sich zu denken giebt, und diese durch das stärkste aller Motive, durch das Vermögensinteresse, nöthigen, die öffentliche Meinung zu beachten. — Es genügt jedoch keineswegs, Schuld- oder Rentenscheine auszustellen; man muß diese auch wieder einlösen, und dadurch die zugesagten künftigen Werthe verwirklichen. Der Steuerpflichtige, durch Vermittelung des Anleihens in dem Besitze seiner Capitalien geblieben *),

*) Hier liegt der erste Irrthum, sobald von einer geordneten Staatswirthschaft die Rede ist. Bei einer solchen darf nie der Fall eintreten, die Capitale der Steuerpflichtigen, nicht einmal den ganzen reinen Ertrag derselben, sondern nur einen Theil dieses reinen Ertrages für die Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen. Lafitte's System ist nur unter der Voraussetzung scharfsinnig berechnet und in sich zusammenhängend, sobald in einem Staate thatsächlich der Fall einträte, daß die Regierung entweder die Capitale der Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen, oder Anleihen machen müßte. In diesem Falle ist allerdings Lafitte's Vorschlag besser, als die Wegnahme

die er sonst auf die Steuer hätte wenden müssen, ist dadurch in den Stand gesetzt worden, mehr zu produciren. Der Staat verlangt jetzt von ihm einen jährlichen Antheil an dieser vermehrten Production; er verlangt nicht zu viel auf einmal, und sucht die Last, durch eine geschickte Vertheilung auf eine Reihe von Jahren, so wenig fühlbar, als möglich, zu machen. Diesen jährlichen Antheil spart der Staat auf, indem er den Zins immer wieder zum Capitale schlägt. So steigert er denselben allmählig zu der Summe, die er empfangen hat, und wieder erstatten muß. Es entsteht also die Aufgabe, die jährlich zurückgelegte Summe auf die angezeigte Weise zu nützen oder zu verwerthen. Das einfachste und geeignetste Mittel dazu ist, dieselbe auf die Renten zu setzen; dadurch verschwindet mit jedem Jahre ein Theil der Staatspapiere, und der Cours derselben wird durch die baaren Rückzahlungen gehoben. Wird endlich der Zins aus den eingelöseten Schuldscheinen fortwährend erhoben, und mit dem jährlichen Tilgungscapitale auch wieder auf Einlösung von Schuldscheinen verwendet; so wird durch die Macht des Interusuriums, d. h. durch die reproductive Verwendung des Tilgungsfonds, die ganze Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit getilgt seyn. — Von dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst aufgespart, würde der jährliche Tilgungsfonds allerdings dasselbe leisten; allein würde der Steuerpflichtige sich auch dazu verstehen? Und wenn er es nicht thäte; würde er nicht ganz zu Grunde

---

der Capitalien. — Hatte aber Lafitte vergessen, daß Napoleon Anleihen solcher Art eine anticipirte Besteuerung der kommenden Geschlechter nannte? Und hatte er Unrecht?

gerichtet seyn, sobald er die ganze Schuld auf einmal heimzahlen müßte? Nur durch die Vermittelung des Staates wird die Aufsparung ganz gewiß *) statt finden. Wie der Staat für Alle geborgt hat; so spart er auch für Alle. Bei der Heimzahlung, wie bei dem Aufborgen, soll er mit allen den Vortheilen wirken, welche die Vereinigung aller Kräfte gewähren kann. — Dies ist das Creditsystem: Capitalien in Masse werden auf den großen Geldmärkten, bei einem hinreichenden Credite, gegen mäßige Preise aufgeborgt. Durch dieses Aufborgen werden Arbeit und Capital einander näher gebracht; es entsteht eine Nützlichkeit; Werthe werden geschaffen; diese Werthe kommen in Umlauf, verrichten den Dienst der Capitalien, steigen und fallen, je nachdem die Regierung sich gut oder übel benimmt, die darum die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen bedacht seyn muß. Endlich wird alle Jahre ein Capital von den Steuerpflichtigen aufgebracht, in den Rentenhandel gesteckt, und durch periodische Anwüchse allmählig bis auf den Betrag der heimzuzahlenden Schuld gesteigert. Dieses System, so einfach und so großartig, ist ein vollgültiger Beweis der Ausbildung des gesellschaftlichen Mechanismus."

Gegen Lafitte's Creditsystem erklärte sich in der Pairskammer Frankreichs der vormalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten Pasquier aus dem diplomatischen Standpuncte (vgl. Allg. Zeit. 1824. Beil. St. 112): „Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen dem allgemeinen Cre-

*) Ganz gewiß? — immer? — Wie hat der erste Handelsstaat Europa's seinen Amortisationsfonds gemißbraucht?

dite Europa's, und dem wirklichen Credite jedes einzelnen Staates. Der erste Credit, der ganz von einer Gesellschaft, man möchte fast sagen, von einer Familie europäischer Bankiers gepachtet ist, gehört keinem Staate ausschließend an; die Capitalien, worüber er verfügt, stehen ohne Unterschied allen Staaten, welches auch ihre Macht oder ihr Reichthum seyn mag, zu Diensten. Man muß diesen Credit so lange benutzen, als er besteht, dabei aber nicht vergessen, daß der Krieg das Werk des Friedens vernichten wird, und daß ein einziger Kanonenschuß, der in Europa fällt, jede Macht auf ihren individuellen Credit beschränken würde. Dieser individuelle Credit der Staaten gründet sich aber auf den Reichthum jedes einzelnen Staates, auf seine Treue in Haltung der eingegangenen Verpflichtungen, und auf die Gewohnheit aller Bürger, das Interesse ihres Staates als ihr eigenes anzusehen. England besitzt, wie Frankreich, einen wirklichen Credit, der sich größtentheils auf die Theilnahme der ausgezeichnetsten Männer des Volkes an der Abfassung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Gelder gründet. England fühlt, mehr noch als wir, die Nothwendigkeit, den Zinsfuß seiner Staatsschuld herabzusetzen. Statt aber durch eine Vermehrung des Capitals und durch das illusorische Anerbieten einer Rückzahlung, die doch unmöglich ist, seinen Credit zu schwächen, befestigt es ihn im Gegentheile, indem es blos eine billige und dem wirklichen Zinsfuße angemessene Reduction bewirkt, und keine fremden Capitale zu seiner Hülfe ruft. Frankreich hingegen würde, durch einen ganz entgegengesetzten Gang, seinen individuellen Credit vernichten, um der Willkühr jener

Macht von einer neuen Art sich Preis zu geben, welche die zahlreich und schnell auf einander gefolgten Finanzoperationen in Europa geschaffen zu haben scheinet, und die, wenn sie gleich aus individuellen achtungswerthen Männern besteht, darum nicht minder eine Geisel für die Staatsgesellschaft seyn würde, wenn nicht zuletzt die Staaten sich entschlössen, das Joch abzuwerfen, das sie ihnen auflegen zu wollen scheint. Von einer Art Eroberungssucht beseelt, scheint diese große Handelsgesellschaft auf die Eroberung aller Capitale ausgehen zu wollen. Mit wenig bedeutenden Mitteln aufgetreten, wußte sie dieselben in wenigen Jahren in einer furchtbaren Progression zu vermehren." — Auf ähnliche Weise sprach sich ein Franzose über Lafitte's Creditsystem aus (vgl. Allg. Zeit. 1824. Beil. N. 231): „Man meine nicht, die der Zukunft vorbehaltene Entfaltung des öffentlichen Credits in die Gegenwart bannen und dem augenblicklichen Interesse dienstbar machen zu können. Noch keine Hand ist ungestraft geblieben, die der Zukunft vorgegriffen hat. Eine Credit-Finanz-Operation ist keine Aufgabe zur speculativen Auflösung der Frage: was ist der öffentliche Credit, und wie wird und muß er sich entwickeln? sondern sie ist eine Stütze, die auf dem Boden der Gegenwart ruhen, und nur die bereits vorhandenen Ergebnisse der Entwickelung des öffentlichen Credits zur Grundlage nehmen muß. Sie wird nur dann richtig bemessen seyn, wenn die Berechnung aus dem Umfange der wirklich zu Gebote stehenden Mittel genommen ist, vor deren einzelnen Ueberschätzung man sich aber wohl zu hüten hat. Auf das, was in der Zukunft sich noch entwickeln wird, kann man nichts bauen."

Bemerkungen über das Deficit; in Buchholz Monatsch. für Teutschland, 1820, Januar, S. 79 ff.

Fr. Nebenius, der öffentliche Credit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens. Karlsruhe, 1820. 8.

Benj. Cohen, compendium of finance; containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure national banks and currencies of France, Russia, Prussia, the Netherlands, Austria, Naples, Spain, Portugal, Denmark, Norway, Hanover, and other german states, u. s. of America, Buenos Ayres, Columbia and Chili. Lond. 1822. 8. (ein gründliches, wichtiges Werk.)

60.

Ueber Steuerbefreiungen.

Steuerbefreiungen können aus dem staatsrechtlichen, aus dem geschichtlichen und aus dem staatswirthschaftlichen Standpuncte betrachtet werden. Nach dem staatsrechtlichen Standpuncte ist blos der Regent, als das Oberhaupt des Staates, in allem steuerfrei, wo er als Souverain sich ankündigt, nicht aber nach seinem Privatbesitze, oder wo er, nach Domainen und Regalien, in der Reihe der Grundbesitzer und Gewewerbtreibenden erscheint. — Nach dem geschichtlichen Standpuncte hat, seit den Zeiten des Mittelalters, thatsächlich bei vielen Staatsbürgern, namentlich bei dem Adel und der Geistlichkeit, Steuerbefreiung bestanden. — Aus dem staatswirthschaftlichen Standpuncte sind alle Steuerbefreiungen einzelner Bürger — mit alleiniger Ausnahme derer, welche keinen reinen Ertrag hervorbringen, — unzweckmäßig und dem Wohlstande des Ganzen nachtheilig.

Es fragt sich, wie diese verschiedenen Verhältnisse behandelt und die einander widersprechenden Interessen ausgeglichen werden können, weil eine weise Finanzgesetzgebung und Finanzkunst alle drei Rücksichten, — des Staatsrechts, der Geschichte und der Staatswirthschaft, — durchgehends festhalten und vereinigen muß.

In Hinsicht des Regenten sind, im Gegensatze der im Mittelalter bestehenden Verhältnisse, wo der Fürst und König, nach seiner Stellung gegen den Adel und die hohe Geistlichkeit, nur als primus inter pares galt, die richtigern Begriffe der persönlichen Würde eines heiligen, unverletzlichen und unverantwortlichen Staatsoberhauptes, und, mit diesen, die richtigern Begriffe vom Staate selbst, als eines in sich rechtlich abgeschlossenen und nach Verfassung und Verwaltung zu einer unauflöslichen Einheit verbundenen Ganzen, in neuerer Zeit über das ganze europäische Staatensystem verbreitet worden. Es verlangt daher die höchste Würde des Regenten nothwendig, daß er, der über allen Staatsbürgern steht, nach seinen Interessen wie den Interessen einzelner Bürger oder einzelner Standesklassen gleich gestellt werden könne, weil seine persönlichen Interessen mit den Gesammtinteressen des ganzen Staates in Eins verschmelzen; so daß er auch von Seiten der wirthschaftlichen Verhältnisse mit keinem einzelnen Bürger und mit keinem besondern Stande im Staate in Berührung oder gleiche Stellung komme.

Weil aber dies, selbst bei der zweckmäßigsten Verwaltung des landesherrlichen Fiscus nicht ganz zu vermeiden ist, so lange Domainen und Regalien für die Rechnung und das Interesse des Regenten verwaltet werden; so ist — noch außer der weiter oben über

die Domainen und Regalien aufgestellten staatswirthschaftlichen Ansicht — der Uebergang der Domainen in Privateigenthum, oder doch wenigstens in Erbpacht, so wie die Ueberlassung der Regalien an Privatunternehmer, doch mit Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufsicht und des landesherrlichen Schutzes, der hohen Würde des Regenten, aus staatsrechtlichen und politischen Gründen, am angemessensten. Dabei versteht sich aber von selbst, daß, wo die zeitgemäße Behandlung der Domainen und Regalien noch nicht versucht ward, eine so bedeutende und für den gesammten Wohlstand des Volkes höchst folgenreiche Unternehmung auch nur allmählig verwirklicht werden dürfe; so wie dabei der Maasstab der Mächte vom ersten, zweiten und dritten politischen Range nur selten für die Staaten des vierten politischen Ranges, mit Einer Million Bevölkerung und darunter, gelten kann, weil in diesen Staaten das, was der Regent durch die Abtretung der Domainen und Regalien verlieren würde, schwerlich durch die auf directe oder indirecte Steuern fundirte Civilliste völlig gleichmäßig gedeckt werden könnte *). — Dagegen müssen alle Privatbesitzungen des Regenten, die entweder durch Erbschaft von seinen Vorfahren und verstorbenen Mitgliedern seiner Familie, oder durch die Ersparnisse von der Civilliste, als sogenannte Chatouillengüter, erworben wurden, gleichmäßig, wie jedes andere Grundeigenthum, nach dem reinen Ertrage mit der Grundsteuer belegt, und eben so die, das fürstliche Privateigenthum berührenden, indirecten Steuern von denselben erhoben werden; wie dies auch bereits in mehrern europäischen und teutschen Staaten besteht.

*) v. Jakob, Th. 2, S. 1043.

In Hinsicht der Befreiung einzelner Staatsbürger von gewissen Steuern, ist die Meinung, als ob diese Befreiung eine besondere Ehre ertheilte, völlig unrichtig, weil die Ehre jedes Staatsbürgers darin besteht, daß er, nach seinem reinen Ertrage, zu der Erhaltung und Fortdauer des Staates wirksam beiträgt, und daß die persönliche Bedeutung und Wichtigkeit des einzelnen Staatsbürgers mit dem von ihm geleisteten hohen Beitrage für die Gesammtzwecke des Staates steigen muß. — Daraus folgt, daß die — als Auszeichnung ertheilten — Steuerbefreiungen gegen die höchsten Zwecke und Interessen des Staates verstoßen, und deshalb von allen einsichtsvollen Regierungen in neuerer Zeit vermieden werden, obgleich die auf festen Rechtstiteln beruhenden Steuerbefreiungen vom Staate anerkannt werden müssen. Es ergiebt sich daraus als unmittelbare Folge, daß alle — an dem Tage der Verleihung einer solchen Steuerbefreiung bestehende — Steuern einem auf diese Weise Begünstigten nicht angemuthet, wohl aber alle seit dieser Zeit im Staatsleben eingeführte neue Steuern von demselben gefordert werden können. Noch fehlerhafter würde es seyn, wenn einem Steuerbeamten Steuerbefreiung als Theil seiner Besoldung angewiesen würde, weil eine — zur Ausgleichung dieser Befreiung verhältnißmäßig erhöhte — Besoldung weit weniger Störung in der Gleichmäßigkeit der Staatsverwaltung, und weit weniger Neid und Unzufriedenheit bei den übrigen Staatsbeamten bewirkt, als die ausgesprochene Ausnahme von gewissen allgemeinen Abgaben.

Da aber, nach den Aussagen der Geschichte, viele aus den vorigen Jahrhunderten stammenden Steuerbefreiungen rechtlich bestehen (wenn gleich-

die mit mehreren solchen Befreiungen verbundene ausschließliche Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht unberücksichtigt bleiben darf); so verlangen Staatsrecht und Staatswirthschaft, daß den auf diese Weise in früherer Zeit Bevorrechteten, für die freiwillige Aufgabe dieser Befreiung und für deren Gleichstellung mit allen andern Ständen in der Besteuerung, von dem Staate ein Entschädigungscapital ausgemittelt, und der reine Ertrag desselben ihnen in einer feststehenden Rente gewissenhaft ausgezahlt werde. Dies ergiebt sich schon daraus, weil der Staat gewisse ehemals ertheilte Vortheile, gegen Schadloshaltung, zurücknehmen kann, sobald sie mit dem allgemeinen Staatszwecke nicht länger zu vereinigen sind.

Gleicher Ansicht ist v. Jakob (Th. 2, S. 1063). „Besitz der Steuerfreiheit muß freilich vom Staate respectirt werden. Indessen kann der Staat in der Steuerfreiheit nichts anders erkennen, als die Bewilligung eines bestimmten Vortheils. Wird nun erkannt, daß die Steuerfreiheit ein auf eine unweise Art zugestandener Vortheil ist; so muß der Staat das Recht haben, diese Art, jemandem einen Vortheil zu bewilligen, aufzuheben, und ihm denselben Vortheil auf eine dem Staatszwecke angemessenere Weise zu vergüten. Niemand, dem ein Recht auf Steuerfreiheit zugestanden ist, kann sich daher beschweren, wenn diese Freiheit zurückgenommen, ihm aber der Vortheil, der ihm daraus erwachsen sollte, auf andere Weise gesichert wird. Jede Steuerfreiheit läßt sich daher mit vollem Rechte abschaffen."

Wo übrigens persönliche Leistungen an den Staat (z. B. Bewirthung und Verpflegung der Soldaten u. a.) bestehen, muß es jedem Staatsbürger frei gestellt seyn, dieselbe in baarem Gelde, nach einem

festgesetzten Maasstabe, zu entrichten; doch so, daß nicht der Staat selbst die deshalb entrichtete Summe bezieht, sondern die bezahlte Leistung dafür an Andere verdungen wird, die sie, für diese Schadloshaltung, freiwillig übernehmen. Nach diesem Maasstabe ist es auch gerecht und billig, daß der durchs Loos zum Soldatendienste Bezeichnete in die Militaircasse eine Summe entrichtet, welche seinem Ersatzmanne zugetheilt wird, der freiwillig sich zum Dienste meldet.

Daß endlich, nach den aufgestellten Grundsätzen, von dem Staate (oft auf mehrere Jahre) anticipirte Abgaben, bei veränderten Einrichtungen, nicht zum zweitenmale gefordert und bezahlt werden dürfen, und alle Arme, welche thatsachlich keinen reinen Ertrag ausmitteln, auch thatsachlich steuerfrei sind, ergiebt sich von selbst.

61.

Gesammtergebniß der Finanzwissenschaft.

Die geläuterte Finanzwissenschaft und Finanzpraxis unsers Zeitalters beruht auf dem höchsten Grundsatze: daß jeder reine Ertrag im Staate ohne Ausnahme, höchstens zu einem Fünftheile, besteuert, die Höhe der Steuer nach der Höhe des reinen Ertrags bemessen, und nur derjenige als steuerfrei behandelt wird, der keinen reinen Ertrag erzeugt.

Die gerechte und zweckmäßige Ausmittelung des reinen Ertrages hängt aber ab von der möglichsten Vereinfachung des Steuersystems, sowohl in Hinsicht der Zahl der einzelnen Steuern, als in Hinsicht des Verhältnisses dieser Steuern gegen einander. Deshalb beruht die möglichst höchste Vereinfachung des Steuersystems auf zwei Klassen von Steuern:

1) den directen; dahin gehören:
   a) die Grundrentensteuer, wozu Häuser- und Viehsteuer als Unterarten gerechnet werden;
   b) die Einkommen-, Gewerbs- oder Klassen-Steuer, nach ihren verschiedenen, auf die möglichst gerechte Abschätzung des reinen Ertrags der Individuen gestützten, Klassen.
2) den indirecten; dahin gehören:
   a) die Verbrauchssteuer, nach einer gerechten und sorgfältig berechneten Abstufung aller zu den verschiedenartigsten Bedürfnissen des Lebens erforderlichen Gegenständen;
   b) die Grenzzölle, für die Ausfuhr aus dem Inlande und die Einfahr aus dem Auslande.

62.

d) Lehre von der Finanzverwaltung.

Die Lehre von der Finanzverwaltung stellt die Grundsätze von der gleichmäßigen Vertheilung, rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, so wie von dem Finanzrechnungswesen, und der Controle über Einnahme und Ausgabe auf.

Die Finanzverwaltung muß zunächst den Charakter der Einheit und Einfachheit *) an sich tragen. Die Einheit derselben beruht auf der Vereinigung aller zur Finanzverwaltung gehörenden einzelnen Theile (z. B. nach den sehr verschiedenartigen Quellen der Einnahmen und den eben so verschieden-

*) v. Jakobs Staatsfinanzw. Th. 2, S. 834 ff.

artigen Kassen für die Ausgaben) zu einem systematischen Ganzen; die Einfachheit aber, daß die eigentliche Finanzverwaltung zunächst nur das umschließt, was unmittelbar den Staat betrifft, wo entweder von den Domainen und Regalien so viel als möglich in die Privatwirthschaft übergeht, oder doch die Bewirthschaftung beider von der Finanzverwaltung getrennt, und dieser untergeordnet (nicht gleichgeordnet) wird. Ueber die besondere Verwaltung des Vermögens und der Wirthschaft der einzelnen Provinzen, der Kreise, so wie der einzelnen Aemter und Gemeinden eines Staates, darf die Regierung nur die Oberaufsicht führen, ohne irgend einen Theil dieses Privatvermögens für sich in Anspruch zu nehmen *). Dahin gehört die Unterhaltung der Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäude, der Uhren, der Brunnen, des Ortspflasters, der örtlichen Armenanstalten, der Feuerlöschanstalten, der Ortsbeleuchtung, der Straßenreinigung, der Communalwege, der Brücken, der Wasserbauten an Flüssen und Kanälen, die zunächst für örtliche Bedürfnisse dienen u. s. w. — Mit der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung muß aber die größte Ordnung, Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Geschäftsführung in jedem einzelnen Zweige der Einnahmen und Ausgaben, und die zweckmäßige Unterordnung aller Finanzbehörden unter das Finanzministerium in Verbindung stehen. In einem, nach seinem Finanzsysteme zweckmäßig geordneten, Staate wird daher das Finanzministerium an der Spitze dieses Verwaltungszweiges stehen, mit dem Finanzminister, und der nöthigen Zahl der ihm beigesetzten

*) So war es eine Finanzoperation, als Napoleon alle Gemeindegüter für den Staat wegnahm.

Finanzräthe, von welchen jedem ein besonderer Zweig der Finanzverwaltung untergeordnet und zum Vortrage übergeben ist. Dieser höchsten Behörde sind untergeordnet:

a) das Centraleinnahmeamt;
b) das Centralzahlamt;
c) das Centralrechnungsamt;
d) die gesammten finanzwirthschaftlichen Behörden in den Provinzen, Kreisen und einzelnen Gemeinden, mit strenger Unterordnung und Controle derselben von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden in aufsteigender Ordnung bis zum Finanzminister. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wo Domainen und Regalien noch bestehen, diese einer selbstständigen und in sich zusammenhängenden Verwaltung bedürfen.

Zur zweckmäßigen Einrichtung der Finanzverwaltung gehören sodann: 1) die Finanzetats, oder die vorläufigen gewöhnlich auf Ein Jahr berechneten, Ueberschläge dessen, was der Staat im Einzelnen einzunehmen und auszugeben hat, so daß in diesen von den einzelnen Kreis- und Provinzial-Finanzbehörden entworfenen Etats durchgehends dieselben Rubriken festgehalten werden, und diese in einer und derselben Ordnung auf einander folgen müssen, weil den Oberbehörden dadurch die gleichmäßige Uebersicht über die Bedürfnisse und die Einkünfte der einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden erleichtert wird. Durch solche zweckmäßig eingerichtete, und von den Oberbehörden genau geprüfte, Etats der einzelnen Provinzen wird die höchste Finanzbehörde in den Stand gesetzt, ein gewissenhaftes und alle Staatsbedürfnisse erschöpfendes Budget zu entwerfen, und in constitutionellen Staaten den Ständen oder Volksvertretern vor-

zulegen. So wie aber alle einzelne Etats des Staates in dem Budget endigen; so müssen auch 2) in der Haupt- (oder Central-) Casse die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates ihren Mittelpunct haben, bei deren allgemeinen Verwaltung das Budget als allgemeiner Maasstab dient, so daß keine Casse mehr ausgiebt, als das Budget ihr anweiset, und das Mehr oder Weniger der Einnahme der einzelnen Cassen, in Beziehung auf die Bestimmungen des Budgets, bei der Berechnung des Ertrags besonders aufgeführt werden muß. Zu dieser Einheit der Verwaltung ist erforderlich, daß jede Casse ihre besondere Rechnung, nach den Rubriken des von ihr im Voraus eingereichten und von den vorgesetzten Behörden genehmigten Etats, führe. Im Einzelnen müssen die Unterbehörden nicht nur beauftragt, sondern auch in den Stand gesetzt seyn, die auf ihre Cassen angewiesenen Zahlungen mit größter Pünctlichkeit und an den festgesetzten Tagen zu leisten, damit das Geld nicht im Kasten ruhe, sondern sobald als möglich der Circulation zurückgegeben werde, weil jede todt liegende Geldmasse ein Verlust für die Lebhaftigkeit des innern Verkehrs und den Wohlstand des Volkes ist. Eben so müssen alle Ueberschüsse der einzelnen Cassen möglichst bald an die höhern Behörden eingesandt werden, damit auch diese die ihnen übertragenen Zahlungen zur rechten Zeit leisten können. — In einer geordneten Finanzverwaltung werden daher alle den einzelnen Behörden angewiesene Zahlungen so gestellt seyn, daß die Einnahme, durch welche sie gedeckt werden sollen, mit Sicherheit im Voraus angelegt ist, so wie die Staatsbeamten und andere Individuen in den einzelnen Provinzen und Kreisen am zweckmäßigsten auf die ihnen zunächst liegende Casse angewiesen werden. — Nächstdem erfordern die

Cassenbücher eine solche Einrichtung und lichtvolle Uebersicht der Einnahme, Ausgabe und des Ueberschusses der erstern, daß man an jedem Tage ihren wahren Zustand untersuchen und ermessen kann. Der Abschluß jeder einzelnen Cassenrechnung muß monatlich geschehen, und keine Revision der einzelnen Cassen den Einnehmern im Voraus bekannt seyn. Diese Revision der Cassen reicht, in aufsteigender Ordnung, bis zu der Central-Staatscontrole zurück.

Was die gleichmäßige Vertheilung der Steuern und Abgaben betrifft; so muß die Finanzverwaltung — gestützt auf die (§. 41.—44.) aufgestellten höchsten Grundsätze — darauf sehen, daß nur der reine Ertrag besteuert, und von demselben nur derjenige Theil für die Staatsbedürfnisse von den Individuen gefordert werde, welchen diese, ohne Beeinträchtignng der Unterhaltung ihrer Familien und ihres Privatwohlstandes, entrichten können; wobei als Regel gilt, den reinen Ertrag in zweifelhaften Fällen lieber zu niedrig, als zu hoch zu nehmen; daß man, nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, ein richtiges Gleichmaas zwischen der Vertheilung der directen und indirecten Steuern festhalte, besonders in Betreff der Grund-, der Klassen- und der Verbrauchs-Steuer; daß, bei verhältnißmäßig gleicher Besteuerung des gesammten reinen Ertrags im Staate, die Vertheilung der Steuern und Abgaben im Einzelnen den Provinzen und Ortschaften selbst überlassen, jede gerechte Beschwerde aber über Beeinträchtigung von den höhern Finanzbehörden geprüft und entschieden werde; daß alle Abgaben nach ihrem Namen, nach ihren Summen, und nach der Zeit der Entrichtung, durch vollständige und verständliche Tarifs überall bekannt sind,

um jeder Willkühr der Einnehmer vorzubeugen; und daß man, wenn einmal ein nach den Grundsätzen des Rechts gebildetes Abgabensystem eingeführt worden ist, dasselbe ohne Noth nicht ändere, und in demselben wechsele; theils weil das Volk daran gewöhnt ist; theils weil die einzelnen damit verbundenen Unvollkommenheiten allmählig im Laufe der Zeit sich ausgleichen.

63.
Fortsetzung.

Was die Erhebung der Abgaben anlangt; so ist es Angelegenheit einer gerechten und weisen Finanzverwaltung *):

1) daß alle Abgaben nicht früher erhoben werden, als bis sie der Staat zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht (mit Ausschluß aller Anticipationen);

2) daß sie zu einer Zeit erhoben werden, wo der Staatsbürger die Zahlung am bequemsten leisten kann, und in den möglichst kleinsten Summen (z. B. die Klassensteuer in monatlichen Ratis besser, als in vierteljährigen);

3) daß ihre Erhebung so wenig kostspielig sey, als möglich, damit das aus dem reinen Ertrage aller Staatsbürger Aufgebrachte wirklich in die Staatskassen fließe, und die vorhandenen Bedürfnisse befriedige; weshalb unter den verschiedenen Arten der Erhebung die wohlfeilste, unter übrigens gleichen Verhältnissen, jedesmal vorzuziehen ist;

*) Lotz, Th. 3, S. 167 ff.

4) daß bei der Erhebung öffentlicher Abgaben alles möglichst beseitigt werde, was auf die Betriebsamkeit und den Verkehr hemmend, und auf die Sittlichkeit des Volkes nachtheilig einwirken könnte;

5) daß deshalb die bei der Erhebung der Abgaben Angestellten zwar so besoldet sind, daß sie davon sorgenfrei leben können, daß man aber ihre Zahl nicht überflüssig vermehre, und namentlich die Unterbedienten unter der strengsten Aufsicht halte, um Bestechung und Schleichhandel zu vermeiden;

6) daß eine festgestaltete und selbstständig bestehende Staatscontrôle (Th. 1, Staatskunst, §. 42.) die stete Uebersicht über das innere Verhältniß der Staatseinnahme und Staatsausgabe gegen einander, nach dem ihr vorgelegten Ergebnisse aller von den Mittel- und Unterbehörden angestellten Revisionen der einzelnen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialcassen, leite; jede Verwendung der Einkünfte für einen andern, als den bestimmten Zweck, und alle Veruntreuung möglichst verhindere; so wie die erfolgte mit größter Strenge ahnde, und überhaupt die Finanzverwaltung mit allen übrigen besondern Zweigen der Staatsverwaltung im Gleichmaaße erhalte. Dazu ist nöthig, daß alle Rechnungen jährlich abgeschlossen, von den unmittelbar vorgesetzten Behörden zur rechten Zeit abgenommen, und die Ergebnisse darüber der Generalcontrole durch detaillirten Bericht vorgelegt werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, mit Bestimmtheit auszumitteln, ob und auf welche Weise die Provinzial- und Kreis-Finanzbehörden ihre Etats erfüllt, oder über-

schriften, ob sie einen Ueberschuß gewonnen, oder Rückstände und Reste in ihre Rechnungen aufgenommen haben.

In Hinsicht der Verpachtung der Steuern und Abgaben ganzer Provinzen, Aemter und Ortschaften, gegen Ablieferung der im Voraus abgeschätzten Summen, darf die Regierung nie übersehen, daß die Vortheile, welche sie daraus zu ziehen vermeint, durch große Nachtheile aufgewogen werden. Denn theils übernehmen die Finanzpachter ein solches Geschäft nicht anders, als mit der Aussicht auf bedeutenden Gewinn, der doch zuletzt dem Volksvermögen zu tragen zugemuthet wird; theils erspart die Regierung dabei nichts an bezahlten Officianten, weil die Finanzpachter diese halten und bezahlen müssen; theils werden diese Verpachtungen und diese Pachter nie die öffentliche Meinung des Volkes, nach dem Zeugnisse der Geschichte, für sich gewinnen, weil der Pachter an die Stelle des Staates tritt, und doch als Individuum den übrigen Staatsbürgern gleich steht; theils ist die Erhebung der verpachteten Steuern gewöhnlich mit vieler Strenge und hartem Drucke der Abgabepflichtigen verbunden. Doch können einzelne Einkünfte, wo die genannten Mißbräuche wegfallen, z. B. Brücken-, Kanal-, Chausséegelder und dergl., verpachtet werden, sobald man dieselben nicht zum Vortheile des Pachters im Voraus erhöht.

K. L. v. Oesfeld, Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berl. 1778. 8.

J. Heinr. Jung, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft. Leipz. 1786. 8.

J. Nic. Müller, practisches Lehrbuch über die Privat-

und Kameral-Staatsrechnungen, nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Göttingen, 1790. Fol.

Paul Gtl. Möhner, Handbuch vom Kassen- und Rechnungswesen. Berl. 1797. 8. — Zweite revidirte und ergänzte Aufl., bearbeitet von J. D. Symanski, 1824.

G. F. Helwig, theoretischer Versuch, die Finanzberechnung eines Staates nach doppeltem Buchhalten einzurichten. Stettin, 1799. 8.

H. Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. 2 Th. Heidelb. 1807. 8.

J. Paul Harl, Handbuch der gesammten Steuerregulirung. 2 Th. Erl. 1813 und 15. 8.

C. W. Sander, Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den k. preußischen Staaten. 3te Aufl. Berlin, 1817. 8.

Joh. Freih. v. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818. 8.

A. Hoch, über Finanzkassenetats. N. A. Rottenburg, 1820. 8.

Neugebauer, Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Verwaltung. Bresl. 1820. 8. (Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 147. Leipz. Lit. Zeit. 1821, St. 311.)

J. G. H. Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen. 2 Theile. Stuttg. 1820. 8. (Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 165.)

F. W. Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle. Berl. 1821. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, St. 155.)

Ueber Staatsrechnungswesen nach den Forderungen der neuesten Zeit. Nürnb. 1823. 8.

C. v. Arnold, Versuch zu einem Staatsrechnungssysteme. Th. 1. Lpz. 1824. 8.

III.

Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens, und beide im Zwecke des Staates selbst enthalten, weil der Staat, nach Vernunftgesetzen, weder als eine bloße Rechtsanstalt, noch als eine bloße Anstalt für Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß gedacht werden kann.

Wenn nun im Zwecke des Staates die beiden Begriffe des Rechts und der Wohlfahrt enthalten sind; so muß auch im Organismus des Staates eine Einrichtung bestehen, vermittelst welcher der Zweck des Staates unmittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert wird. Diese Einrichtung nennen wir die Polizei *).

---

*) Stammen gleich Politik und Polizei von einem gemeinsamen griechischen Worte: πολιτεια ab; und mögen auch in verschiedenen Zeitaltern mit dem Begriffe der Polizei

Die Polizei hat daher im innern Staatsleben, für die unmittelbare Verwirklichung des Staatszweckes, zwei Hauptaufgaben zu lösen:

1) sie soll theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahren, und die geschehene Verletzung sogleich erkennen und ausgleichen;

2) theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger nach ihrem ganzen Umfange begründen, befördern, erhalten und erhöhen.

Die wissenschaftliche Gestaltung und Darstellung der Polizei setzt, nach dem aufgestellten Begriffe, blos zwei Wissenschaften — das Staatsrecht und die Volkswirthschaftslehre — voraus, durch welche sie in ihrer Grundbestimmung bedingt wird, weil in diesen

---

sehr verschiedene Ansichten und Begriffe verbunden worden seyn; so muß doch gegenwärtig die Polizei, als selbstständige Anstalt im Staate, von jeder andern getrennt, und die Polizeiwissenschaft, als verschieden von jeder andern Staatswissenschaft, nach ihrem eigenthümlichen Charakter aufgestellt werden. Zwar haben sich selbst bis jetzt über den Begriff dieser Wissenschaft die vorzüglichsten Bearbeiter derselben nicht vereinigt (denn zu den 24 Definitionen derselben in v. Bergs Handb. des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 3 ff. sind, seit der Zeit, noch mehrere hinzugekommen); allein über die Selbstständigkeit der Polizeianstalten und der Polizeiwissenschaft sind doch alle (mit Ausnahme Eschenmayers in d. Heidelb. Jahrb. 1819, März, welcher keine besondere Polizei aufstellt, „weil ein jeder Regierungszweig einen constitutiven Theil habe, den wir die Politik desselben heißen, und einen executiven oder administrativen, die Polizei desselben") einverstanden; nur daß einige die sogenannte Cultur- und Wohlfahrtspolizei ganz von der Wissenschaft ausschließen.

beiden Staatswissenschaften alle Verhältnisse, unter welchen Recht und Wohlfahrt im innern Staatsleben verwirklicht werden können und sollen, nach ihrem Gesammtumfange und in systematischer Aufeinanderfolge dargestellt werden. Aus diesen beiden Wissenschaften gehen daher die beiden höchsten Zwecke des Staates, Recht und Wohlfahrt, unmittelbar in die Polizeiwissenschaft über, während diese beiden Zwecke von den drei übrigen Zweigen der Staatsverwaltung — d. i. von der Gerechtigkeitspflege, von der Finanzverwaltung, und von der Verwaltung des Kriegswesens — nur mittelbar, d. h. unter gewissen vorausgehenden Bedingungen und Veranlassungen, verwirklicht werden können (z. B. in der Justiz unter der Bedingung zweifelhafter oder streitig gewordener Rechte, oder unter der Bedingung begangener Verbrechen u. s. w.; in der Finanzverwaltung unter der Bedingung und Voraussetzung gewisser eingetretener Bedürfnisse des Staates, die durch directe oder indirecte Steuern gedeckt werden sollen; in der Kriegsverwaltung unter der Voraussetzung und Bedingung der nöthig gewordenen Aufrechthaltung und Vertheidigung der wohlgegründeten Rechte des Staates gegen die Anmaßungen oder Angriffe des Auslandes). — Im Gegensatze gegen diese mittelbare Stellung der Gerechtigkeitspflege, der Finanz- und Kriegsverwaltung zu den beiden höchsten Staatszwecken, kommt der Polizei eine unmittelbare Stellung zu diesen Zwecken zu, inwiefern ihre Wirksamkeit bald durch die unmittelbaren Störungen dieser Zwecke des Rechts und der Wohlfahrt (durch Auflauf, Empörung, Feuers- und Wassersgefahr, Armuth, Bettelei, Betrug u. s. w.) veranlaßt, bald durch die unmittelbaren Bedürfnisse des Staates (in Hinsicht auf seine Bevölkerung,

auf die Cultur, auf das Kirchen- und Erziehungswesen u. s. w.) geboten wird.

Ob nun gleich die beiden aufgestellten Hauptgegenstände der Polizei, ihrem Charakter nach, nicht füglich von einer und derselben Behörde im Staate ausgeführt werden können, weil zur Verwirklichung der ersten Aufgabe der Polizei nothwendig die Anwendung des Zwanges gehört, während bei der Ausführung der zweiten Aufgabe, im eigentlichen Sinne, der Zwang nur selten anwendbar ist; so treffen doch wissenschaftlich beide Aufgaben in dem höher liegenden Begriffe des Staatszweckes selbst zusammen, der weder blos auf Recht, noch blos auf Wohlfahrt beruht, obgleich die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts im Staate durchaus die erste, die Beförderung der Wohlfahrt die zweite Bedingung des innern Staatslebens bleibt; — und eben so müssen in der Staatspraxis beide Zwecke der Polizei berücksichtigt und befördert werden.

Vgl. Th. 1, Einleitung S. 11—12, und Staatskunst §. 46.

2.

Begriff und Theile der Polizeiwissenschaft.

Die Polizeiwissenschaft ist daher die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen der Gesammtzweck des Staates, die Herrschaft des Rechts und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unmittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert werden soll.

Ob nun gleich der Staat als ein organisches, d. h. als ein nach allen Bedingungen des physischen, geistigen und sittlichen Volkslebens innigst zusammenhängendes und fortschreitendes, Ganzes gedacht werden muß; so müssen doch, in der Wirklichkeit des Staatslebens, die Anstalten für die unmittelbare Sicherung und Erhaltung der Herrschaft des Rechts, von den Anstalten für die unmittelbare Beförderung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt von einander verschieden seyn, und deshalb müssen sie auch, in der Wissenschaft, nach ihrem Charakter, nach ihrer Ankündigung und nach ihrer Wirksamkeit, verschieden von einander dargestellt werden.

Die Polizeiwissenschaft zerfällt daher in die beiden Haupttheile:

1) in die Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen gesichert und erhalten werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt die Sicherheits- und Ordnungs- — oder die Zwangspolizei;

2) in die Darstellung der Grundsätze, nach welchen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsätze heißt die Cultur- und Wohlfahrtspolizei; womit

3) die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung verbunden wird.

So wie in der Sittenlehre die unvollkommenen Pflichten, oder die Pflichten der Güte, gegen die vollkommenen Pflichten, gegen die Pflichten der Ge-

rechtigkeit, sich verhalten*); so verhält sich auch — in der Stellung der Regierung zu den Bürgern — die Cultur- und Wohlfahrtspolizei zur Zwangspolizei. So wenig nämlich die Ausübung der Pflichten der Güte im gesellschaftlichen Leben durch Zwang bewirkt werden darf, wenn gleich der sittlich-gute Mensch zur Erfüllung derselben durch eine innere Verpflichtung genöthigt wird; so wenig darf auch der Staat die einzelnen Bedingungen der Cultur- und Wohlfahrtspolizei blos durch Zwang bewirken wollen, wenn gleich in jedem gutorganisirten Staate die Anstalten dafür nicht fehlen dürfen, und namentlich die höhere Vollkommenheit dieser Anstalten zugleich die höhere Stufe der Cultur des Staates selbst, und die Blüthe des innern Staatslebens aller seiner Bürger ankündigt und verbürgt.

Ob nun gleich der Zwang, welcher der Polizei zusteht, zunächst bei allen Gegenständen der Sicherheits- und Ordnungspolizei (z. B. beim Auffinden und Ergreifen des Betrügers, des Diebes, des Aufruhrstifters u. s. w.) angewandt werden muß; so folgt daraus doch keinesweges, daß die Anwendung des Zwanges von der Cultur- und Wohlfahrtspolizei ganz ausgeschlossen werde. Wenn z. B. die Bevölkerung des Staates fortdauernd durch die unter den niedern Ständen des Volkes herrschenden Vorurtheile gegen die Pockeneinimpfung leidet; so ist die Regierung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die angeordnete Impfung durch Zwang durchzusetzen. Wenn ferner unter den niedern Ständen gemeinschädliche Vorurtheile das Emporkommen und die Blüthe des Gewerbswesens hindern

---

*) Th. 1, S. 531.

(z. B. in den geschlossenen Innungen; in der Ausschließung unehelicher Kinder von gewissen Gewerben; in vielen zünftigen Mißbräuchen; in der schlechten Behandlung der Lehrlinge u. s. w.); so müssen durch das Einschreiten des Zwanges diese Vorurtheile und Mißbräuche beseitigt werden. Eben so muß, wenn eine Viehseuche sich verbreitet, den Nachtheilen derselben durch Zwang begegnet werden. Dasselbe gilt von der Anwendung des Polizeizwanges in Hinsicht öffentlicher verderblicher Vergnügungsörter, verbotener Hazardspiele, sittenloser Tänze, Vertrödelung bedenklicher Jahrmarktslieder, oder Verhökung nachtheiliger Volksschriften, in welchen der Aberglaube gepredigt, oder das Laster glänzend dargestellt, oder das Verbrechen entschuldigt und bemitleidet wird. Vorzüglich aber ist der Zwang dann in der Cultur- und Wohlfahrtspolizei nöthig, wenn in Hinsicht auf den kirchlichen Cultus geheime Gesellschaften, mystische und frömmelnde Zusammenkünfte, separatistische Umtriebe sich bilden; oder wenn in Beziehung auf das Erziehungswesen saumselige oder böswillige Aeltern genöthigt werden müssen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten; oder wenn erbärmliche Schulen in kleinen Städten in zweckmäßigere Anstalten umgebildet, und — selbst gegen den Bettelstolz unwissender Magistrate — veraltete, unzureichende, und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Wissenschaft geradezu widersprechende, sogenannte lateinische Schulen in zeitgemäße Erziehungsanstalten umgewandelt werden sollen. — Allerdings kündigt sich der Zwang in allen diesen Beziehungen auf eine andere Weise an, als wenn die Polizei des Betrunkenen auf der Straße, des Gauners auf den Messen, des mit falschen Pässen angekommenen Glücksritters, oder des

anerkannten Betrügers, Diebes, Meuchelmörders u. s. w. sich bemächtigt. Allein fest steht der Grundsatz, daß auch die Cultur- und Wohlfahrtspolizei nicht ohne Zwang geübt werden könne, wenn gleich die Art der Anwendung desselben jedesmal von dem vorliegenden Falle abhängt.

3.

Verhältniß der Polizeiwissenschaft zu den andern Staatswissenschaften.

Unverkennbar grenzt in vielfacher Hinsicht die Zwangspolizei sehr nahe ans Gebiet der Gerechtigkeitspflege; allein darin besteht eben die Aufgabe eines zweckmäßigen Staatsorganismus, daß, ungeachtet dieser Verwandtschaft, dennoch, in der Wirklichkeit des Staatslebens, die Gerechtigkeitspflege und die Polizei in ihrer Thätigkeit nicht in einander eingreifen, und die Polizeiverwaltung völlig von der Gerechtigkeitspflege getrennt wird, theils nach dem Wirkungskreise selbst, theils nach den dafür angestellten Behörden.

Fast auf dieselbe Weise berührt die Cultur- und Wohlfahrtspolizei das Gebiet der Staatswirthschaftlehre, nach dem, in derselben aufgestellten, Einflusse der Regierung auf die Landwirthschaft, auf das Gewerbswesen, auf den Handel und auf die geistige Thätigkeit im Kreise der Wissenschaften und der Künste. Allein, wenn gleich in der Wirklichkeit des Staatslebens dieselben Behörden, welchen die Leitung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei übertragen wird, zugleich auch die aus der Staatswirthschaft aufgeführten Gegenstände zu berücksichtigen haben; so muß doch in der Wissenschaft genau zwischen dem Verhältnisse unterschie-

den werden, in welchem diese Gegenstände zur Staatswirthschaft, und in welchem sie zur Cultur- und Wohlfahrtspolizei stehen. Doch tritt dabei das Verhältniß ein, daß, sobald die Polizeiwissenschaft nicht besonders, sondern im Zusammenhange mit den gesammten Staatswissenschaften, und namentlich in unmittelbarer Folge auf die Staatswirthschaftslehre (wie in diesem Lehrbuche) vorgetragen wird, die in der Staatswirthschaftslehre erörterten Gegenstände in der Darstellung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei nur kurz berührt werden dürfen, weil man in Hinsicht derselben auf die Staatswirthschaftslehre zurück verweiset.

Gegen die Staatskunst endlich verhält sich die Polizeiwissenschaft so, daß in der ersten in denjenigen Abschnitte, welcher von den gesammten vier Zweigen der Staatsverwaltung handelt, auch der Polizeiverwaltung im Allgemeinen, und zwar nach ihrer Stellung gegen die Gerechtigkeitspflege, gegen die Finanzverwaltung, und gegen die Organisation der bewaffneten Macht im Staate, gedacht werden muß; daß aber der selbstständigen Polizeiwissenschaft die durchgeführte und in sich zusammenhängende Darstellung der beiden Hauptgegenstände: der Zwangs- und der Culturpolizei, überlassen bleibt.

Noch fehlt es übrigens, selbst nach manchen brauchbaren Vorarbeiten, an einem befriedigenden Polizeigesetzbuche, worin theils der Umfang der Polizeigewalt völlig von dem Gebiete der Justizgewalt getrennt, theils alles, was zur Wirksamkeit der Polizei gehört, erschöpfend und in systematischer Ordnung dargestellt wäre. Denn alle Männer vom Fache wissen, daß die vorhan-

denen Sammlungen von Polizeigesetzen (von welchen ohnedies viele bei der neuen Gestaltung der Staaten veraltet sind,) die so fühlbare Lücke eines bestimmten Polizeigesetzbuches nicht zu ersetzen vermögen.

4.[1]

Ueber den Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei.

Der Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei geht nicht aus der Wissenschaft selbst, sondern zunächst aus der Staatspraxis hervor. Denn weil in mehrern europäischen, und namentlich in vielen teutschen Staaten ehemalige reichsunmittelbare Stände ihre Selbstständigkeit und mit derselben viele Hoheits- und Regentenrechte verloren haben; so ward ihnen — bereits in der Urkunde des Rheinbundes, und später in der teutschen Bundesacte — die Verwaltung der niedern Polizei, neben andern Vorrechten, gelassen.

Nach diesem, in der Erfahrung sich ankündigenden, Unterschiede zwischen der höhern und niedern Polizei, muß zur höhern Polizei, welche nur den souverainen Regenten selbstständiger Staaten zustehen kann, alles gerechnet werden, was die allgemeine Ordnung und Sicherheit, und die allgemeine Cultur und Wohlfahrt des gesammten Staates betrifft (z. B. allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, Landstraßen, Brücken, Feuer- und Wasserordnungen, Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Grenzzölle, allgemeine Armen- und Versorgungsanstalten, allgemeine Polizeigesetze in Hinsicht auf Kirchen, Erziehungswesen, Sitten u. s. w.); während die nie-

dere Polizei alle Einrichtungen und Mittel umschließt, wodurch die Standesherren in ihren Gebieten ihre Unterthanen vor allen gemeinschaftlichen Störungen der Ordnung und Sicherheit bewahren, und die oberste Leitung über die in diesen Gebieten befindlichen örtlichen Anstalten für Cultur und Wohlfahrt führen. Daraus folgt, daß die Polizeigerichtsbarkeit zwar an sich ein unbestrittenes Recht der Souverainetät ist, daß aber die Anwendung der vom Regenten gegebenen Polizeigesetze auf einzelne Fälle und örtliche Verhältnisse den, dem Regenten untergeordneten, Standesherren und selbst den Magistraten grosser Städte übertragen werden kann.

5.

Literatur der Polizeiwissenschaft.

L. F. Langemack, Abbildung einer vollkommnen Polizei. Berl. 1747. 4.

J. Fr. Vetter, deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem jeden Lande so nöthig- als nützlichen Polizei. Wetzlar, 1753. 8. — N. A. unter dem Titel: Deutlicher Unterricht von der Polizeiwissenschaft. Wetzlar, 1777. 8.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. Königsb. u. Lpz. 1760. 4. — — Grundsätze der Polizeiwissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten, Zusammenhange. 3te Ausg. mit Verbesserungen und Anmerkungen von Joh. Beckmann. Gött. 1782. 8.

J. Andr. Hoffmann, Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, den Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens. Marb. 1765. 4.

J. P. Willebrand, Inbegriff der Polizei. Altona, 1767. 8. (zuvor französisch, Hamb. 1765.)

Leonhard Christoph Lahner, kurzer Inbegriff der ganzen Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen. Nürnb. 1772. Fol. (nach Justi.)

Petr. Car. Guil. L. B. ab Hohenthal, liber de politia, adspersis observationibus de causarum politiae et justitiae differentiis. Lips. 1776. 8.

Jos. Ignaz Butschek, Abhandlung von der Polizei überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag, 1778. 8.

(J. Fr. v. Pfeiffer,) natürliche aus dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 2 Theile. Frkf. am M. 1779. 8.

Franz Joseph Bob, von dem Systeme der Polizeiwissenschaft. Freyburg, 1780. 8.

J. Geo. Leuchs, Grundriß der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1784. 8.

L. B. M. Schmid, ausführliche Tabellen über die Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Mannh. 1785. 8.

G. F. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. 1r Theil. Berl. 1784. 8. (enthält von S. 208 an die Polizeiwissenschaft.)

Karl Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena, 1786. 8.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Lpz. 1788. 8.

J. Gfr. Fabricius, Polizeischriften. 2 Thle. Kiel, 1788—90. 8.

Vict. Tob. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem. Berl. 1788. 8. — 2te Aufl. Leipz. u. Berl. 1811. 8.

Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Theil, welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält. Altona und Lpz. 1790. 8.

J. L. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797. 8.

Heinr. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abtheil. Erl. 1798. 8. (enthält in der zweiten Abtheilung die Polizeiwissenschaft.)

J. K. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines vollständischen Polizeisystems. 1 B. 1 Heft. Nürnberg, 1799. 8.

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1804. 8.

Fr. Benedict Weber, systematisches Handbuch der
t. 1r Band in zwei Abtheil. Berlin,
erschien nicht. Diese beiden Abtheilun-
n S. 63 an blos Polizeiwissen-
ehrbuch der politischen Oekonomie. 2
, 1813. 8. (Der 2te Theil enthält
die Polizei.)

, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. 1r Thl. Landsh. 1807. 8. (ward nicht fortgesetzt.)

J. Fr. Euseb. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Hildburgh. 1807. 8.

Gen. Henrici, Grundsätze zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8. — Nachtrag dazu, 1810.

(v. Schuckmann), Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizei. Lpz. 1808. 8. *).

Leop. Fr. Fredersdorff, practische Anleitung zur Landpolizei aus allgemeinen Grundsätzen, mit Hinweisung auf die fürstl. braunschw. Wolfenbüttelschen Landesgesetze. Pyrmont, 1800. 8.

A. Eisenhuth, Polizei, oder Staatseinwohnerordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Theile. Neumarkt, 1808. 8. (vergl. Jen. Lit. Zeit. 1810, St. 262.)

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erl. 1809. 8.

---

*) Weber nennt den Staatsrath Gruner als Verf. dieser anonymen Schrift.

: Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Theile. Halle, 1809. 8.

J. D. A. Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern. Nürnberg, 1809. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1811, St. 270.)

Wilh. Joseph Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre. 3 Theile. Frkf. a. M. 1810. 8. (hat im Th. 3. S. 3 ff. die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.)

Joseph Hoffbauer, Versuch einer allgemeinen Staatspolizei. Grätz, 1815. 8. (erbärmlich.)

Jul. Graf v. Soden, die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. (ist auch Th. 7 seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1817. 8. — Die Staatsnationalbildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volkes. (ist auch Th. 8. seiner Nationalökonomie.) Aarau, 1821. 8.

Konr. Franz Roßhirt, über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei; sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen. Bamb. u. Würzb. 1817. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1821, Ergänzbl. St. 95.)

K. Fr. Wilh. Gerstäcker, System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik, stellte im Th. 1. (Leipz. 1818. 8.) S. 229 ff. die allgemeine Polizeigesetzgebung auf, und ordnete die gesammten Polizeianstalten nach fünf Rubriken: 1) Allmachts- (Vervollkommnungs-) Polizei; 2) Allwissenheits- (Uebersichts-) Polizei; 3) Allgegenwarts- (Communications-) Polizei; 4) Allweisheits- (Aufklärungs-) Polizei; 5) Totalitäts- (Concentrations-) Polizei. De juris politiae ex uno securitatis juriumque custodiendorum principio repetiti, et ad artis formam redacti, brevis delineatio. Spec. 1. Lips. 1813. 4. Spec. 2. Lips. 1826.

Fr. Wilh. Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1820,

St. 295 f.) — Früher erschien von ihm: Ueber Polizei. Dillenb. 1811. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 164.)

M. C. F. W. Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondersh. u. Nordhausen, 1820. 8.

* * *

X. v. Welden, Polizeilexikon, oder practische Anleitung für Polizeibeamte. In alphabetischer Ordnung dargestellt. Ulm, 1823. 8.

Von den Bearbeitern der Kameralwissenschaften ist in die encyklopädische Darstellung derselben auch die Polizeiwissenschaft aufgenommen worden in:

Laur. Joh. Dan. Suckow, die Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Jena, 1784. 8. S. 249 ff.

Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. 2te Aufl. Königsb. 1819. 8. S. 294—333.

K. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8. S. 277—314.

* * *

Lotz, über das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden; in Kleinschrods, Konopaks und Mittermaiers neuem Archive des Criminalrechts, 3r Bd., 4s St. (Halle, 1820.) S. 658 ff. (Diese Abhandlung verbreitet sich zugleich über das Wesen und den Charakter der Polizei überhaupt.)

A) Die Sicherheits- und Ordnungs- — oder Zwangspolizei.

6.

Begriff und Theile derselben.

Wenn es die Aufgabe der Zwangspolizei ist, die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben, als den ersten Zweck des bürgerlichen Vereins, durch gewisse Anstalten und Einrichtungen unmittelbar zu bewahren und zu erhalten; so muß auch die wissenschaftliche Darstellung der Zwangspolizei als der Inbegriff der Grundsätze bezeichnet werden, nach welchen Sicherheit und Ordnung im Staate, als die beiden Bedingungen der Herrschaft des Rechts, bewahrt und erhalten werden können und sollen. Diese wissenschaftliche Erörterung muß daher zunächst die genaue Grenze zwischen der Polizei und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, namentlich zwischen der Polizei und der Gerechtigkeitspflege ziehen, und darauf, in den einzelnen Abschnitten, die Zwangspolizei

a) in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt,

b) in Beziehung auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben, und

c) in Beziehung auf die, für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen, öffentlichen Anstalten

darstellen.

7.

Ueber den Unterschied zwischen der Polizei und der Gerechtigkeitspflege.

So leicht es ist, die Grenze zwischen der Polizei, als einem selbstständigen Zweige der Staatsverwaltung, und der Finanz- und Militairverwaltung zu ziehen; so schwierig ist dies in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen der Polizei und Gerechtigkeitspflege; weil in der Staatspraxis der meisten europäischen Reiche und Staaten die Polizei und die Gerechtigkeitspflege oft von denselben Behörden verwaltet werden, oder doch in ihrer Wirksamkeit einander sehr willkührlich berühren. Je weiter darüber noch bis jetzt die theoretischen Schriftsteller über Polizeiwissenschaft in den Grundansichten von einander abweichen; desto weniger ist auf eine Vereinigung derselben zu rechnen, wenn sie gleich bei der Bestimmung und Entscheidung der einzelnen, in der Staatspraxis vorkommenden, Fälle weit mehr sich nähern, als man nach der Verschiedenheit der Theorie erwarten sollte.

8.

Fortsetzung.

Soll das Verhältniß zwischen Polizei und Gerechtigkeitspflege theils genau festgesetzt, theils bestimmt festgehalten werden; so muß man zuerst ausmitteln, wo die Polizei selbstständig und unabhängig von der Gerechtigkeitspflege wirken darf und soll, und dann, wo die Polizei nur als eine Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint. Nach dieser Ansicht ist es daher eben so irrig von der einen Seite, wenn

man behauptet, die Polizei müsse durchaus und in jedem Falle als völlig selbstständig dargestellt werden, ohne daß sie der Gerechtigkeitspflege in deren Wirksamkeit vorarbeitete und sie unterstützte; wie es von der andern Seite irrig ist, der Polizei den selbstständigen Charakter völlig abzusprechen, und sie in eine bloße Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege zu verwandeln.

Die Grenzlinie zwischen der Polizei und Gerechtigkeitspflege wird freilich nur erst dann mit Schärfe und Bestimmtheit gezogen werden können, wenn, mit dem Fortschreiten in der Gesetzgebungswissenschaft überhaupt, neben den neuen bürgerlichen und Straf-Gesetzbüchern, auch ein in sich abgeschlossenes, die gesammte Polizeigesetzgebung in sich organisch verbindendes, und alle Reibungen mit der bürgerlichen und Straf-Gesetzgebung beseitigendes, Polizeigesetzbuch ins öffentliche Staatsleben treten wird. Noch fehlet aber ein solches, wenn gleich die einzelnen, von Zeit zu Zeit gegebenen und augenblicklichen Bedürfnissen begegnenden, Polizeigesetze in einzelnen Staaten (z. B. Frankreich, Baden rc.) gesammelt worden sind. Es ist auch allerdings kein anderes Gesetzbuch mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, als ein Polizeigesetzbuch, weil man, nach der vorliegenden Staatspraxis, der Wirksamkeit der Polizei einen weiten Spielraum gestatten muß, und dennoch keine selbstständige Gewalt im Staate so leicht ihre Grenzen zu überschreiten vermag, und auch diese Grenzen zu überschreiten geneigt ist, als die Polizei. — Zwar wird in großen Städten, wo ein aus mehrern wissenschaftlich gebildeten Räthen gebildetes und von einem einsichtsvollen und kräftigen Präsidenten geleitetes Polizeicollegium besteht, und wo

alle wichtige Fälle collegialisch berathen und entschieden werden, weit weniger Ausschreiten der Polizeigewalt über ihre Grenzen statt finden, als wo die Entscheidung der Polizeiangelegenheiten von einem einzigen Individuum abhängt; im Ganzen scheint es aber doch dem höchsten Staatszwecke am angemessensten zu seyn, wenn die unmittelbare und selbstständige Wirksamkeit der Polizeigewalt nur auf gewisse Ordnungsstrafen beschränkt wird, und sie in allen übrigen Beziehungen als die wichtigste Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint.

Soll dieser Zweck, so weit es möglich ist, erreicht werden; so muß man zunächst den wichtigen, im Staatsrechte (Th. 1. §. 60 — 62.) aufgestellten, Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen festhalten, weil alle Verbrechen, alle Civilfälle, so wie die große Mehrheit der Vergehen, ausschließend dem Wirkungskreise der Gerechtigkeitspflege angehören, folglich nur bei einzelnen Vergehen das der Polizeigewalt zugestandene Bestrafungsrecht eintreten kann, während in den übrigen Fällen die Polizei als Hülfs- und Unterstützungsanstalt der Gerechtigkeitspflege sich ankündigt.

Unter Vergehen werden nämlich alle diejenigen Handlungen verstanden, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen, ohne daß doch durch sie anerkannte Rechte verletzt werden; dagegen kündigen sich die Verbrechen als Verletzungen anerkannter Zwangsrechte (officia perfecta) an, diese mögen nun das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen. Ob nun gleich gegen beide, gegen Vergehen

und Verbrechen, Zwang angewandt werden muß, weil, so weit es möglich ist, eben so die Vergehen, wie die Verbrechen, im Voraus verhütet, die begonnenen an ihrer Vollendung gehindert, und die vollendeten bestraft werden müssen; so ist doch die Art, die Größe und die Dauer des Zwanges in Beziehung auf die Vergehen sehr verschieden von der Art, der Größe und der Dauer des Zwanges in Beziehung auf die Verbrechen. Dabei darf aber nie vergessen werden, daß die Vergehen sogleich den Charakter des Verbrechens annehmen, sobald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verletzt werden.

Als eigentliche Vergehen *) erscheinen aber im Staate:

a) Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird, ob sie gleich nicht in der Absicht begangen werden, die Verfassung des Staates zu erschüttern, oder gegen die Obrigkeit sich aufzulehnen (z. B. Auflauf, Tumult, Lärm, Trunkenheit, Bettelei, Unvorsichtigkeit mit Feuergewehr, Halten wilder Thiere rc.);

b) Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (z. B. Zänkereien, Schlägereien in den Wohnungen, Mißhandlung der Dienstboten rc.);

c) Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (z. B. durch Selbstmord, Selbstverstümmelung, eigenmächtige Auswanderung rc.);

---

*) Th. 1, S. 305 f.

d) Handlungen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird (z. B. Vor- und Aufkauf; Hazardspiele rc.);

e) Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten der Staatsbürger gefährdet werden (z. B. die regellosen Befriedigungen des Geschlechtstriebes, — mit Ausnahme der Nothzucht und des Ehebruches, welche Verbrechen sind, weil sie Zwangsrechte verletzen);

f) Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (z. B. Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude, Verletzung der Alleen, Meilensäulen, Abreißen öffentlicher Anschläge rc.);

g) Handlungen, durch welche den im Staate bestehenden Kirchen die äußere Achtung entzogen wird (z. B. Gotteslästerung, Verspottung der Gebräuche einzelner Kirchen, Sectenstiftung rc.).

Wird dieser hochwichtige, in dem Strafrechte bestimmt festzusetzende und wissenschaftlich durchzuführende, Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen berücksichtigt; so folgt daraus, daß nur bei gewissen einzelnen Vergehen, nie aber bei Verbrechen, die der Polizei zustehenden Ordnungsstrafen eintreten können. Dies wird namentlich der Fall seyn, wenn die Vergehen, sogleich in ihrer Ankündigung, blos als Wirkungen des Unverstandes und der Unwissenheit, oder des Rausches und der Trunkenheit, oder eines augenblicklich aufgeregten Affects, oder der Nachlässigkeit, Faulheit, Unschicklichkeit und Lüderlichkeit erkannt werden (wie z. B. bei dem Arbeiten mit brennendem Lichte in Ställen, bei dem Laufen über die Straßen mit brennenden Pfeifen, bei dem Peitschenknallen bei Schlittenfahrten,

bei dem Singen und Jubeln auf den Straßen, bei dem Umfahren von Fruchtkörben und dergl.; durch schlechtes oder geschwindes Fahren, bei der Haus- und Straßenbettelei, bei dem müßigen Aufliegen herrenloser Bedienten oder fauler Handwerkspursche u. s. w.). Bei allen übrigen Vergehen muß zwar der Polizei, sobald sie der Personen sich bemächtigt hat, das erste Verhör zustehen, um den Thatbestand vollständig auszumitteln, dann aber die weitere Untersuchung und Entscheidung der Gerechtigkeitspflege überlassen werden.

In der ersten Auflage dieses Werkes hatte ich den Wirkungskreis der Polizeigewalt dahin erweitert, daß ihr die Untersuchung, das Erkennen und Bestrafen über Vergehen — nach der aufgestellten genauen Grenzbestimmung zwischen Vergehen und Verbrechen — zukommen, und dadurch ihre Selbstständigkeit, so wie ihre Unabhängigkeit von der Justiz behauptet werden sollte. Noch immer bin ich überzeugt, daß diese Grenzbestimmung zwischen der Polizei- und Justizgewalt nicht nur dem höchsten Staatszwecke — Recht und Wohlfahrt — und der wissenschaftlichen Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen im Strafrechte am angemessensten, sondern auch, unter der Voraussetzung eines erschöpfenden Polizeigesetzbuches, im wirklichen Staatsleben, zur Vermeidung aller Reibungen zwischen Justiz und Polizei ausführbar ist; allein die fast übereinstimmenden Urtheile von drei Recensenten dieses Werkes in der Halleschen und Jenaischen Lit. Zeit. und in den Götting. Anzeigen, daß ich der Polizei zu viel Gewalt zugestanden hätte, haben mich veranlaßt, diese Abschnitte in der neuen Auflage, so weit es mit meiner

Ueberzeugung vereinbar war, umzuändern. Denn gern gestehe ich meinen Recensenten zu, daß — wie noch gegenwärtig die Stellung der Polizei gegen die Justiz in den meisten Staaten besteht — ein der Polizei zugestandener allzugroßer Spielraum, der bürgerlichen Freiheit selbst gefährlich werden könnte; theils weil die Polizei noch viel zu wenig collegialisch, sondern immer nur bureaukratisch, gestaltet ist; theils weil ihre Gestaltung in der Mitte der Staaten noch nicht die innere Festigkeit und den bestimmten Charakter erhalten hat, welchen die Justiz bereits seit Jahrhunderten behauptet. Allerdings kann, unter solchen Verhältnissen, die der Polizei bewilligte größere Gewalt leicht ihre Grenzen überschreiten; auch kann die Anwendung derselben auf die Veranlassung despotischer Machthaber sehr bedenklich seyn, weil ein Polizeicollegium (ohne Polizeicodex) leichter einzuschüchtern ist, als ein Justizcollegium. Als ich aber jene Ansicht in der ersten Auflage niederschrieb, hielt ich davor, die Wissenschaft müsse höher stehen, als die Wirklichkeit, und die Wirklichkeit allmählig zu ihr heraufgeführt und heraufgebildet werden, so daß in Zukunft eine völlig bestimmte Grenzlinie zwischen dem Wirkungskreise der Polizei und dem Wirkungskreise der Justiz statt fände. Sobald hingegen die Wissenschaft zunächst nur das in dem wirklichen Staatsleben Bestehende zur systematischen Ordnung und zu einer klaren Uebersicht erheben soll, trete ich meinen Recensenten bei, und habe auch darnach die einzelnen §§. abgeändert.

So erklärte sich von Jakob (Hallesche lit. Zeit. 1823. Ergänzbl. St. 127.) darüber: „Daß der

Vf. der Polizei nicht nur die Bewachung und Entdeckung der Uebertretungen der Polizeigesetze, sondern auch deren Richtung und Bestrafung anvertrauen will, scheint uns unrecht zu seyn. Ob jemand durch Uebertretung eines Gesetzes eine Strafe verdient habe, muß allemal von der richterlichen Behörde bestimmt werden. Wenn aber die bewachende Behörde zum Richter gemacht wird; so vereint man jedesmal Richter und Parthei in einer Person, welches sich mit einer vollkommenen Staatsorganisation nie verträgt." — Bei dem Gegründeten in diesem Urtheile kann ich mich nur davon nicht überzeugen, daß die Polizei bei ihrer Thätigkeit als Parthei erscheine. — Auf ähnliche Weise urtheilte Loß (in der Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 20.): „Nach der dermaligen wissenschaftlichen Gestaltung der Polizeiwissenschaft scheint es uns wenigstens nicht ganz zu billigen zu seyn, daß der Vf. die Grenze zwischen der Sicherheitspolizei und der Gerechtigkeitspflege in einer, aus dem Staatsrechte entlehnten, scharfen Begriffsbestimmung zwischen Vergehen und Verbrechen sucht, und daß er, bei Vergehen, der Polizei ausschließend und selbstständig das Untersuchen, Erkennen und Strafen zutheilt. Wenn, wie der Vf. selbst behauptet, es die Aufgabe der Sicherheitspolizei ist, die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben durch gewisse Anstalten und Einrichtungen unmittelbar zu bewahren und zu erhalten; so kann unmöglich diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung irgend einmal ein Recht auf Erkennen und Strafen zugetheilt werden; sondern, sobald die That nicht blos als bloße Erscheinung in der Sinnenwelt beurtheilt werden, und nur von ihrer factischen Unmöglichmachung die Rede seyn

kann, gehört diese Beurtheilung ausschließend für die Gerechtigkeitspflege und die zu deren Pflege bestellten Behörden, es mag sich von einem Verbrechen handeln, oder von einem sogenannten Vergehen. Die Polizei mag sich durch ihre Aufsicht auf das Treiben des Volkes und seiner einzelnen Glieder, und durch Anstalten, welche sie ergreift, um Gesetzwidrigkeiten aller Art factisch unmöglich zu machen, zwar möglichst befleißigen, Vergehen und Verbrechen factisch zu verhindern; aber damit ist auch ihr Geschäftskreis geschlossen. Die einmal zu Stande gekommene Gesetzübertretung, insofern es sich dabei um etwas mehr, als bloße factische Beseitigung der Folgen jener handelt, geht die Polizei nichts mehr an; mag nun jene Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen seyn. — Selbst die für die Polizeiverwaltung von dem Vf. vorgeschlagene collegialische Form, wenn sie sich auch mit der Wesenheit des der Polizei obliegenden raschen Wirkens vereinigen ließe, kann diese nicht vor so mancher Willkührlichkeit bewahren, zu welcher sie die Formlosigkeit ihres Wirkens so leicht auch in denjenigen Fällen hinführt, wo ein streng geregeltes Verfahren, wie bei Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, nothwendig ist. Kann aber die Polizei nicht vor Willkührlichkeit bewahrt werden; so kann es nicht fehlen, daß ihr Verfahren — so gut es sich auch nach den von ihr zugleich mit zu beachtenden politischen Rücksichten rechtfertigen lassen mag — oft nicht ganz streng gesetzmäßig erscheine, und zuweilen in die Volksfreiheit nachtheilig eingreife." — Das dritte gediegene Urtheil über meine Behandlung dieses Gegenstandes in der ersten Auflage ist von Sartorius (Gött. Anz. 1824.

St. 63.): „Bei den vielen Schriften, die immer von Neuem unter uns über den Begriff und Umfang der Polizei erscheinen, haben wir uns doch darüber noch nicht vereinigen können. Bei uns ward namentlich in einer früheren Zeit, besonders unter dem Ausdrucke allgemeine Landespolizei, die gesammte innere Verwaltung, mit Ausnahme der Zweige derselben, die sich auf die Rechtspflege, die bewaffnete Macht und die Finanzen bezogen, verstanden. In diesem ausgedehnten Sinne wird aber das Wort nicht von andern europäischen Völkern genommen; vielmehr verstand man eigentlich nur das darunter, was man bei uns mit der Benennung Sicherheitspolizei zu bezeichnen pflegte. In unsrer Zeit scheint man diesem auch in Teutschland sich mehr zu nähern, und die Art der neuen Bildung unsrer Staaten scheint ihm zu entsprechen. Nicht willkührliche Begriffsbestimmung, sondern der Gebrauch wird entscheiden. Man hat in größern Staaten wohl einen besondern Minister für den Cultus und den Unterricht, und man gesteht diese Verwaltungszweige nicht dem Polizeiminister zu, wenn man einen hat. Wollte man auch unter der Polizeigewalt das allgemeine Oberaufsichtsrecht begreifen, welches freilich keiner Regierung abzustreiten ist; so wird doch jeder Vorstand eines Zweiges der Verwaltung diese in demselben und mit Recht üben, und dem Polizeiminister sie nicht zugestehen, der in Wahrheit ihrer Aller Herr dadurch werden würde. Man thut daher wohl am besten, die Polizei auf die Erhalung der Sicherheit und Ordnung, die Abwendung oder das

Vorbauen der Gefahren, die Leben und Eigenthum bedrohen, auf die Erhaltung äußerer Sitten, Bequemlichkeit, Anständigkeit und Aehnliches zu beschränken. Immerhin aber bleibt ihr, was das Erste betrifft, eine so ausgedehnte Gewalt, daß man diese möglichst einigen Schranken und einer Aufsicht unterwerfen sollte. Am wenigsten möchten wir dieser Gewalt, die sich nur zu leicht an durchgreifende Willkühr gewöhnt, auch noch Religion und Unterricht unterwerfen. Wir wollen nichts gegen den Tadel der vom Vf. abgezeichneten geheimen Polizei einwenden; ganz das Gegentheil. Aber das wahrhaft Verderbliche lag im Mißbrauche dieser Gewalt, da leider mehrere Zweige der Polizei in einem andern Sinne stets geheim bleiben müssen. Die Gerichtsbarkeit der Polizei, die der Vf. ausnehmend ausdehnt, möchten wir, der Freiheit wegen, sehr beschränken, und ihr nur ein bestimmtes Maas geringer Ordnungsstrafen zugestehen, alles andere aber den Gerichten zuweisen. Wenn das Ergreifen der Verdächtigen der Polizei nicht abgestritten werden kann; so sollte ihr doch das im Verhafte Behalten, ohne Einwilligung der Richter, untersagt seyn, und sie sollte verbunden bleiben, die Verhafteten ihnen anzuzeigen. Das Uebel ist, daß man der Polizeibehörde in ihrem wichtigsten und der Freiheit gefährlichsten Geschäft keine genauen Verhaltungsregeln mittheilen kann, daß ihrem richtigen Urtheile so Vieles überlassen bleiben muß. Man hat deshalb, um eine Aufsicht darüber zu haben, das Haupt der Polizei dem

Justizminister, oder dem Minister des Innern untergeordnet, wo doch mehr Achtung für Recht, mehr Schonung etwa zu erwarten stand; auch wissen wir, daß der größte aller Polizeiminister, Fouché, seinen Herrn selbst durch seine Polizei-Kunststücke auf die englischen Schiffe brachte, und wir wissen, obwohl andere Gebrechen damit verbunden sind, daß die vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien, keine besondere Polizeiminister haben."

9.

Fortsetzung.

So wie nach der (§. 8.) aufgestellten Grenzbestimmung die Polizei von der Gerechtigkeitspflege wesentlich sich unterscheidet; so auch nach ihrer öffentlichen Ankündigung im Staate. Denn wenn die Gerechtigkeitspflege, als solche, nur die an sie gebrachten Civil- und Strafrechtsfälle untersucht und darüber entscheidet, ohne zu einer besondern Aufsicht über die einzelnen Staatsbürger berechtigt zu seyn; so gehört es zur unmittelbaren Bestimmung der Polizei, die einzelnen Staatsbürger nach ihrem Leben und Treiben genau zu kennen, die Verdächtigen ununterbrochen zu beobachten, die mögliche Schädlichkeit derselben zu verhüten, die beabsichtigte böse That noch vor oder doch während der Ausführung zu verhindern, die vollbrachte böse That sogleich nach ihrem Charakter und ganzen Umfange (besonders auch in Hinsicht aller Theilnehmer) zu erforschen, die gesammten Thäter aufzufinden und zu ergreifen, und, wo bei der That der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen nicht deutlich vorliegt, die erste Un-

tersuchung so weit zu leiten, bis dieser Unterschied thatsächlich ausgemittelt ist.

Es überschreitet aber die Polizei ihre Grenzen und geht in den willkührlichsten Despotismus über, wenn sie Fälle zu entscheiden sich anmaßt, welche zum Geschäftskreise der Gerechtigkeitspflege gehören, so daß sie durch einen Machtspruch entweder losläßt oder bestraft, wo vorher untersucht und nach den bestehenden Strafgesetzen entschieden werden muß. — Daraus folgt von selbst, daß nichts widerrechtlicher, nichts die Herrschaft des Rechts, die Ordnung und Wohlfahrt im innern Staatsleben störender ist, als die sogenannte geheime Polizei*), welche nicht darin besteht, daß die Polizei in ununterbrochener Beobachtung aller Staatsbürger und in der Wachsamkeit für alle mögliche eintretende Fälle bleibt, sondern darin, daß sie, unter den mannigfaltigsten Formen der Ausforschung, der Verstellung, der List, der Ueberredung und der Verführung, in die innern Geheimnisse des Privatlebens der unverdächtigsten und rechtlichsten Staatsbürger eindringt, und oft selbst ihre einmal ausersehenen Opfer so lange für ihre Absichten bearbeitet, bis sie derselben sich bemächtigen und über dieselben, nicht nach Gesetzen, sondern nach Willkühr und Despotismus entscheiden kann. Wie tief muß die innere Organisation eines Staates in Verfall gerathen seyn, wo man dem völligen Sinken derselben durch die geheime Polizei vorbeugen will! Sie gräbt, wie alle Willkühr und Gesetzlosigkeit, sich ihr eignes Grab;

*) Noch jetzt kostet — nach dem ministeriellen Zugeständnisse in der Deputirtenkammer — die geheime Polizei in Frankreich jährlich 2 Mill. 200,000 Franken.

indem sie alle Staatsbürger, die in ihre Hände fallen, für rechtlos erklärt und behandelt.

Von dem Verhältnisse der Polizeigewalt zu der Justizgewalt; in v. Bergs Handb. des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 131 ff.

Lotz, über das Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz; in Kleinschrods, Konopaks und Mittermaier's neuem Archive des Criminalrechts, 4n B. 4s St. S. 485—526, und die Fortsetzung 5n B. 2s St. S. 184—239. Sehr wahr erinnert der Verf., daß die Polizei, insofern sie auf die Erhaltung und Förderung der öffentlichen und Privatsicherheit im Staate ausgeht, und die Criminaljustiz in einer steten Wechselwirkung stehen; daß die Thätigkeit der einen die Wirksamkeit der andern unterstützt, und vorzüglich die Polizei der Criminaljustiz sehr häufig in die Hände arbeitet. Bei weitem sey man aber noch nicht dahin gekommen, daß man die Grenzen mit Zuverlässigkeit bestimmen könne, die den Umfang des Geschäftskreises beider bezeichnen, wenn gleich beide in dem Endpuncte zusammen treffen, möglichste Rechtssicherheit, im Ganzen wie im Einzelnen, überall im bürgerlichen Wesen zu schaffen und zu erhalten. — Wenn unter den neuern Gesetzgebungen die französische zwischen eigentlichen peinlichen Strafen, Züchtigungen, und Ahndungen bloßer Uebertretungen von Polizeigesetzen unterscheidet; so trifft sie, ungeachtet dieser scharfsinnigen Unterscheidung, doch der Vorwurf, daß die Züchtigungen, eben so wie die Ahndungen der Uebertretungen von Polizeigesetzen, durch Zuchtpolizeigerichte verfügt, und, bei dieser Unterscheidung, blos die Strafen, welche eine Gesetz-

übertretung bedrohen, nicht aber die Strafwürdigkeit der Verbrecher im Auge behalten werden. Dagegen unterscheidet die östreichische Gesetzgebung blos zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, berücksichtigt dabei die subjective Strafbarkeit (indem sie zu den schweren Polizeiübertretungen diejenigen Verbrechen rechnet, welche in zufälliger Trunkenheit, oder von Unmündigen vom angehenden eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre begangen werden), und theilt die schweren Polizeiübertretungen in drei Klassen: 1) in Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit (gegen die Sicherheit des Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes); 2) in Uebertretungen gegen die Sicherheit einzelner Menschen (namentlich gegen Leben, Gesundheit, Eigenthum, Ehre ꝛc.), und 3) in Uebertretungen, welche die öffentliche Sicherheit verletzen. — Nachdem Lotz auch die preußische und bayrische Gesetzgebung darüber verglichen hat, erklärt er sich (S. 520 ff.) sehr richtig über die Stellung der Polizei zur Criminaljustiz. Die Polizei soll die Gesetzübertretungen verhüten und denselben zuvorkommen, nicht etwa durch Gesetze und Strafdrohungen, welche den Widerrechtlichgesinnten abhalten sollen, sein gesetzwidriges Vorhaben zur Ausführung zu bringen; sondern durch Eingreifen in die That, wenn solche durch Vorbereitungen oder Einleitungen dazu als bevorstehend sich ankündigt, oder auch wenn sie schon wirklich begonnen hat. Der Widerrechtlichgesinnte soll durch das Einschreiten der Polizei

nicht blos nur für jetzt, oder für die Zukunft, von der Ausführung seines gesetzwidrigen Vorhabens abgeschreckt, und psychologisch auf negativem Wege von Widerrechtlichkeiten und Gesetzübertretungen abgehalten werden; es soll ihm auch die Widerrechtlichkeit und Gesetzübertretung, welche er beabsichtigen mag, durchaus und physisch unmöglich gemacht werden. Die Bekämpfung des Willens gehört daher der Criminaljustiz, die Bekämpfung der That der Polizei. Alle wirklich verübte Gesetzübertretungen gehören der Strafjustiz an, und nicht mehr der Polizei. — So weit stimme ich ganz mit Lotz überein, nicht aber (S. 522.) in dem Grundsatze: daß es für die Grenze zwischen der Polizei und Strafjustiz gleichgültig sey, ob die erfolgte Gesetzübertretung ein wirkliches Verbrechen, oder nur eine mit einer geringen Strafe zu ahndende Uebertretung sey. Denn sollte auch in dem zweiten Falle, wie Lotz will, die Untersuchung und Bestrafung für die Justiz gehören; so hätte, folgerichtig, die Polizei gar kein Recht, zu strafen, und jede Berauschung, jeder Lärm und Tumult auf den Straßen, jede brennende Tabakspfeife u. s. w. würde von der Polizei der Justiz gemeldet und ihr zur Bestrafung überlassen werden müssen. — Sehr beherzigungswerth sind aber (Archiv, Th. 5, S. 195 ff.) die von Lotz aufgestellten Grundsätze: „Ehe die Polizei mit Verhaftung irgend eines ihr gefährlich scheinenden Individuums vorschreiten kann, müssen bestimmte Thatumstände, auf directem oder indirectem Wege erwiesen, vorliegen, daß derjenige, der verhaftet werden soll, wirklich den Willen und die Absicht gehabt hat, das

Verbrechen oder Vergehen zu Schulden zu bringen, das ihm durch seine Gefangennehmung unmöglich gemacht und verhütet werden soll. Das bekannte Axiom: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, muß auch den Polizeibehörden bei der Beurtheilung der Anzeigen vom Daseyn der bösen Absicht eines von ihnen zu verhaftenden Individuums heilig seyn. Auch darf die Polizei zu allen Verhaftungen nur erst dann schreiten, wenn dieses Mittel als das einzig sichere und zuverlässige erscheint, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gegen ein Individuum zu schützen, das diesen Bedingungen des Staatslebens Gefahr droht. Es darf aber die polizeiliche Verhaftung nicht länger dauern, als bis zum Eintritte der strafgerichtlichen Wirksamkeit. Den, der sich selbst in die Hände der Justiz liefert, kann die Polizei nie davon zurückhalten. Auch darf die Verhaftung durch die Polizei nur so lange bestehen, als bei dem Verhafteten die gesetzwidrige Absicht, deren Ausführung ihm unmöglich gemacht werden soll, als fortdauernd angenommen werden muß, so wie dem Verhafteten das Recht der Vertheidigung und der Recurs an die höhern Polizeibehörden verbleibt. Außerdem liegt es im Kreise der Wirksamkeit der Polizei, die aus dem Hafte der Justiz entflohenen Angeschuldigten oder wirklichen Verbrecher zu verfolgen, und selbst den, welchen die Justiz, wegen Mangels an Beweisen, freisprechen mußte, fortdauernd genau zu beobachten. Doch gehört die Function eines öffentlichen Anklägers, und das Sammeln der Beweise für die Verschuldung der von der Justiz Verhafteten,

keinesweges zum Kreise der polizeilichen Thätigkeit. Bei der Heiligkeit des Hausrechts darf die Polizei nur bei sehr gegründetem Verdachte zu einer Haussuchung schreiten; auch darf sie nicht, wie die Justiz, ihre Verhafteten auf geringe Kost setzen und zu schweren Arbeiten anhalten; sie muß vielmehr ihren Gefangenen die Wahl der Beschäftigung, und die Verwendung ihres durch Arbeit hervorgebrachten Verdienstes überlassen." Soll übrigens die Zwangspolizei ihre Geschäfte in vollem Umfange erfüllen, so muß die Regierung alle Asyle und Freiörter, wo sie noch bestehen, aufheben. Sie sind die Schlupfwinkel der Verdächtigen und der Verbrecher.

10.

a) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt.

Die philosophische Rechtslehre (Naturr. Th. 1, §. 15.) leitet aus dem Urrechte der Persönlichkeit folgende ursprüngliche Rechte ab: das Recht auf äußere Freiheit; auf äußere Gleichheit; auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens; auf persönliche Würde und guten Namen; auf Eigenthum; auf öffentliche Sicherheit; und auf Abschließung und Haltung der Verträge. Aus dem ursprünglichen Rechte, Verträge zu schließen, gehen sodann alle erworbene (theils persönliche, theils dingliche) Rechte hervor, so daß in der Lehre von den erworbenen Rechten (Naturr. Th. 1, §. 28.) die einzelnen Hauptgattungen der Verträge — der Gesellschaftsvertrag überhaupt, der eheliche Vertrag, das

daraus entspringende Aelternrecht, der Dienstvertrag, der Arbeits-, Mieths-, Schenkungs-, Tausch-, Kauf-, Leih-, Darlehns-, Pfand-, Aufbewahrungs- und Bevollmächtigungsvertrag, der Vertrag auf den Fall des Todes, der Verfassungs- und Regierungsvertrag der Gesellschaft, und der kirchliche Verfassungsvertrag — entwickelt werden.

Alle diese in der Vernunft begründeten ursprünglichen und erworbenen Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers darf und soll die Polizei nie beeinträchtigen und verletzen, vielmehr soll sie durch ihre Thätigkeit dieselben aufrecht erhalten und beschützen. Denn sie bestehe nicht deshalb in der Mitte des Staates, die sittlich-mündigen in dem Geltendmachen und Behaupten ihrer Rechte zu stören, sondern nur die sittlich-unmündigen genau zu beobachten und zu verhüten, daß nicht durch ihre Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, oder gar durch ihre Bosheit, die ursprünglichen und erworbenen Rechte Andrer gefährdet werden, so wie sie durch ihre Thätigkeit die begonnene Rechtsverletzung in der Vollendung hindern, und die vollendete, je nachdem sie zu den Vergehen oder zu den Verbrechen gehört, entweder selbst ahnden, oder deren Ahndung der Strafgerechtigkeitspflege überlassen soll.

Die Zwangspolizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger kündigt sich daher an:

1) in Beziehung auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit derselben;

2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;

3) in Beziehung auf Ehre und guten Namen, und auf Eigenthum.

11.

1) in Beziehung auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit.

Es gehört für die Wirksamkeit der Polizei, daß ihr das Leben, die Gesundheit, und die persönliche Freiheit jedes einzelnen Staatsbürger heilig seyn, und daß sie möglichst verhüten muß, daß weder die Individuen selbst ihre Freiheit, Gesundheit und ihr Leben gefährden, noch daß diese Grundlagen aller irdischen Thätigkeit von Andern bedroht und verletzt werden. Zwar steht es nicht in der Macht der Polizei, den Selbstmord zu verhindern, oder in das Privatleben einzugreifen, um den Faulen in einen Arbeitsamen, den Verschwender in einen Sparsamen, den Schwelger im Essen und Trinken in einen Mäßigen, und den Ausschweifenden in einen Geordneten und Gesitteten umzuwandeln; auch kann nicht die Polizei die Sklaverei und Leibeigenschaft da aufheben, wo sie noch besteht. Allein beobachten kann und soll die Polizei alle jene Erscheinungen und Verirrungen; theils um allgemeine Belehrungen über Leben, Gesundheit, Ordnung und gute Sitten zu ertheilen; theils um die möglichen Wirkungen jener fehlerhaften Ankündigung der Individuen in Beziehung auf die Rechte Andrer, namentlich auf ihr Leben, ihre Freiheit und Gesundheit zu verhüten, und die versuchten Angriffe an der Ausführung und Vollendung zu hindern. Denn leicht kann der Trunkene Andre beleidigen und verletzen; leicht der Faule und Arbeitsscheue zum Bettler und Diebe herabsinken; leicht der Ausschweifende auf Kosten Andrer seine sinnlichen Triebe befriedigen.

Damit aber auch nicht durch Andre das Indi-

viduum an Leben, Gesundheit und Freiheit gefährdet werde, muß die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf die Aerzte und Wundärzte, auf Arzneihändler, Apotheker, Hebammen, auf Quacksalber und Pfuscher, auf ausländische Werber, Seelenverkäufer, auf Seiltänzer (welche nicht selten Kinder entführen, oder von den Aeltern erkaufen), auf widerrechtliche Behandlung der Kinder und Mündel von Aeltern und Vormündern, der Dienstboten von den Dienstherren, der Unterthanen von den Gutsherren und Patrimonialgerichten, auf den Verkauf der Gifte, des Pulvers, auf den Gebrauch der Schießgewehre, auf das Halten reißender Thiere, auf das Tollwerden der Hausthiere und ähnliche Gegenstände richten, und, wo es nöthig ist, mit ihren Vorschriften einschreiten.

Was die Selbstverirrungen des Menschen durch Faulheit, Uebermaas im Genusse, und sinnliche Ausschweifungen betrifft; da kann die Culturpolizei vermittelst der Leitung der Erziehung weit mehr wirken, als die Zwangspolizei. Von der Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit aber vermittelst der Polizei handelt zunächst die Medicinal- und Sanitätspolizei.

12.

2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Die philosophische Rechtslehre (Th. 1, §. 18.) stellt das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens als ein ursprüngliches Recht auf, und die Staatskunst lehrt (Th. 1, Staatsk. §. 22.), unter welchen Bedingungen dieses Recht im Staate geübt werden kann und darf. Die Polizei

hat daher diese Bedingungen festzuhalten und auf alle einzelne gegebene Fälle anzuwenden. Als Grundsatz steht unerschütterlich fest: daß Sprache und Presse frei bleiben müssen, sobald nicht durch ihren Mißbrauch die Rechte Andrer bedroht und verletzt werden. Es können aber die Rechtsverletzungen, namentlich durch die Presse, die wohlerworbenen Rechte der Individuen, die Rechte ganzer Stände, die Rechte der inländischen Regierung, die Rechte auswärtiger Regierungen, und die, der Oberaufsicht der Polizei anvertraute, Leitung der öffentlichen Sittlichkeit betreffen. Dazu kommen die nicht willkührlich und launenhaft angewandten, sondern umsichtig erwogenen Rücksichten der Klugheit in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse sowohl in ruhigen, als in stürmischen, das innere und äußere Staatsleben mächtig bewegenden, Zeiten. Denn so wie die Polizei die Rechtsverletzungen durch den Mißbrauch der Presse theils nach ihrer subjectiven Strafwürdigkeit, theils nach ihrer objectiven Strafbarkeit (vermittelst der Unterordnung der Rechtsverletzung unter ein vorhandenes und erschöpfendes Preßgesetz) zu ahnden hat; so muß sie auch gegen Pasquille, gegen unsittliche Schriften, Gemählde und Kupferstiche, und gegen versteckte Aufregungen des Volksgeistes zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsame gegen die Regierung mit unnachsichtlicher Strenge verfahren. Allein die männlich-freimüthige Prüfung bestehender Unvollkommenheiten, die kräftig-gründliche Erinnerung an das, was dem Staatsleben Noth thut, so wie die leidenschaftslose Rüge herrschender Mißbräuche dürfen nie von der Polizei mit den gehässigen Ausbrüchen der Leidenschaft verwechselt, und, wie diese, bestraft werden. Denn immer muß die Polizei es sich vergegenwärtigen, daß

Volk und Regierung im Staate gleichmäßig bei der Freiheit der Presse gewinnen, und der Fortschritt des Ganzen in allen Theilen der Cultur davon abhängt.

Die sorgfältigste Erwägung des erreichten Culturgrades des Volkes, der bisherigen örtlichen Verhältnisse, und der Rücksicht auf die Bestimmungen der bestehenden Verfassung müssen übrigens darüber entscheiden, welches von den beiden, für die Beschränkung der Preßfreiheit anwendbaren Systemen: der Censur (als Präventionsmittel); oder der unbedingten Preßfreiheit, jedoch mit Aufstellung eines, die Preßvergehen und die darauf gesetzten Strafen bestimmt verzeichnenden, Preßgesetzes für einen gegebenen Staat vorzuziehen ist. Dabei darf nicht vergessen werden, daß, wo die Censur besteht, die Verantwortlichkeit für die censirten Druckschriften nicht auf den Verfasser, sondern auf den Censor fällt, so wie ein völlig erschöpfendes Preßgesetz vielleicht das schwerste aller Staatsgesetze ist. Im Ganzen verfahre aber die Polizei in Hinsicht der Preßfreiheit weder ängstlich, noch willkührlich; sie bleibe in ihren Grundsätzen und Maasregeln sich gleich, und glaube nie die öffentliche Meinung unterdrücken zu können, wenn sie auch ihr bedenklich scheinende Schriften unterdrückt.

Ueber die Anwendung von Geschwornengerichten zur Ausmittelung des Schuldig oder Unschuldig bei Preßvergehen s. Th. 1, S. 439 f.

Ueber die Freiheit des Gewissens in Hinsicht des Religionsbekenntnisses besteht in civilisirten Staaten kein Streit. Was aber der Polizei in Hinsicht der Oberaufsicht des kirchlichen Cultus zustehe, gehört zunächst in die Culturpolizei.

13.

3) in Beziehung auf Ehre und guten Namen, und auf Eigenthum.

Die Polizei hat die Aufsicht über die Verletzung der persönlichen Ehre durch Andre, theils in Hinsicht der Erhaltung des guten Namens überhaupt, theils in Hinsicht der Erhaltung der bürgerlichen (der Standes- und Amts-) Ehre. Die Verletzung der Ehre und des guten Namens durch Druckschriften, Pasquille, Spottgedichte, erdichtete Nachrichten in Zeitungen und öffentlichen Blättern, durch satyrische Kupferstiche u. s. w. gehört in das Gebiet der Preßpolizei; allein die Verletzung der Ehre durch ausgebreitete verläumderische Nachrichten und durch persönliche Beschimpfungen hat die Zwangspolizei genau zu beobachten und zu ahnden, wenn gleich der förmliche Injurienprozeß nicht zum Kreise der Polizei, sondern der Gerechtigkeitspflege gehört. — In Beziehung auf die Duelle soll die Polizei dieselben möglichst verhüten, nach vollbrachter That aber der Duellanten sich bemächtigen, und sie der Justiz übergeben, weil die Duelle nicht nach Polizeigesetzen bestraft werden können. — Auch hat die Polizei die Vorurtheile zu bekämpfen, welche so häufig in Hinsicht der unehelichen Kinder, oder der Kinder von verurtheilten Verbrechern, so wie in Betreff der Behandlung der Selbstmörder, und der Verunglückten statt finden.

Was das Eigenthum der Staatsbürger anlangt; so hat die Polizei kein Recht, die willkührliche Benutzung dieses Eigenthums zu beschränken, selbst wenn sie zum Nachtheile des Eigenthümers wäre, sobald dadurch nicht die Rechte Andrer gefährdet werden.

Allein eine Hauptaufgabe bleibt es für die Zwangspolizei, jeden Staatsbürger gegen die Gefahren zu sichern, welche der widerrechtliche Wille Andrer seinem Eigenthume droht. Sie wacht deshalb über die Räuber und Diebe, wie über die Bettler und Vagabonden; — namentlich ist es Pflicht der Polizei, die furchtbare Geisel der öffentlichen und Haus-Bettelei völlig zu vernichten, und die wirklich Bedürftigen durch zweckmäßig eingerichtete Armenkassen und Armenanstalten zu unterstützen (vgl. §. 26. 27.). Sie verlangt, bei angedrohter Strafe, von Gold- und Silberarbeitern, Trödlern, Juden, u. a. die schleunige Anzeige jeder verdächtigen, ihnen zum Verkaufe angebotenen, Sache, und die Beobachtung und Ausforschung der Personen, welche verdächtige Sachen bringen. Dasselbe geschieht von ihr in Betreff der Schlosser und Schmiede, wenn von unbekannten Personen Hauptschlüssel gebracht oder verlangt werden sollten.

Eine ununterbrochene Wachsamkeit widmet sie den größern und kleinern Betrügereien im gemeinen Leben, besonders in Hinsicht der Quantität und Qualität der von den Verkäufern in den Verkehr gebrachten Waaren. Durch Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im ganzen Staate, durch Stempelung der Maaße und Gewichte, und durch Confiscation aller Waaren, welche den gestempelten Maaßen und Gewichten nicht entsprechen, würde vielen Betrügereien vorgebeugt werden. — Besonders muß aber die Polizei die auf die Wochenmärkte und in den täglichen Verkehr bei Schenkwirthen und in Speisehäusern kommenden Lebensmittel, nach ihrer Güte, nach ihrer Verschlechterung und nach ihrer Verfälschung (Korn, Brod, Fleisch, Wein, Bier ꝛc.),

und eben so die Waaren der Apotheker und Droguisten, scharf im Auge behalten und oft untersuchen; die Vor- und Aufkäuferei verhindern; das Hökerwesen beschränken, und, im Falle einer erkünstelten Theuerung, gewisse Polizeitaxen der dringendsten Lebensbedürfnisse festsetzen, obgleich im Allgemeinen solche Taxen ein Zwang sind, der nicht zum beabsichtigten Zwecke führt.

14.

b) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben.

Doch nicht blos die allgemeinen Verhältnisse im innern Staatsleben, welche aus der Sorge für die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger hervorgehen, gehören zum Geschäftskreise der Zwangspolizei; er umschließt auch die besondern Verhältnisse des öffentlichen und Privat-Lebens. Denn die öffentliche Sicherheit wird gefährdet, und das Daseyn des Staates selbst bedroht, durch jeden gewaltsamen, von dem Volke ausgehenden, Versuch, in den gesetzmäßigen Einrichtungen des Staates etwas zu ändern, oder durch Selbsthülfe in einzelnen Fällen sich Recht zu verschaffen, oder sogar die Verfassung des Staates und dessen Regierung durch Rebellion, oder sogar durch Revolution umzustürzen. — Allein auch die Sicherheit des Privatlebens im Staate kann auf vielfache Weise bedroht und gefährdet werden. — Es umschließt daher die Zwangspolizei in Beziehung auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben

1) die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, namentlich bei Feuer- und

Wassergefahren, und bei andern verheerenden Naturereignissen;

2) die Gesundheitspolizei im Einzelnen;
3) die Armenpolizei;
4) die Polizei des Hauswesens; und
5) die Polizei in örtlicher Hinsicht.

15.

1) Die Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überhaupt.

Auflauf und Tumult.

Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt jeder Auflauf und Tumult des Volkes; doch müssen beide sehr genau von dem Aufstande und der Empörung des Volkes unterschieden werden. Der Auflauf des Volkes entsteht zufällig, ohne vorher überdacht und verabredet zu seyn, und zeigt sich in dem Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menschenmasse bei einem unerwarteten Ereignisse (z. B. bei öffentlichen Unglücksfällen; bei Ankunft fremder Personen und Thiere; bei Handlungen der Gerechtigkeitspflege, z. B. beim Prangerstehen, bei Hinrichtungen rc.); der Tumult hingegen, ob er gleich auch plötzlich und unverabredet erfolgt, wird gewöhnlich durch eine wirkliche oder nur scheinbare Beschwerde des Volkes veranlaßt, welche man durch Selbsthülfe beseitigen will (z. B. beim Mangel an Getreide, bei hohen Preisen, bei Handwerksunruhen rc.). In Hinsicht des Auflaufs muß die Polizei, wo sie das Zusammentreffen einer großen Menschenmasse erwarten kann, allen dabei möglichen Gefahren und Mißbräuchen durch zweckmäßige Anstalten im Voraus vorbeugen, dafern aber dennoch Unordnung entstehen

sollte, mit Schonung den Auflauf zerstreuen, und nur der Halsstarrigen persönlich (mit Vermeidung aller körperlichen Züchtigung) sich versichern. In Hinsicht des Tumults hingegen muß eine umsichtige Polizei, durch Beseitigung aller rechtmäßigen Beschwerden der Staatsbürger, die Ursachen derselben heben, die an sie gebrachten Klagen berücksichtigen und Abhülfe gewähren, und den eintretenden Tumult sogleich im Entstehen entdecken und unterdrücken, weil er — bei einer im Stillen verbreiteten und lang verhaltenen Verstimmung — leicht in Aufruhr übergehen kann.

Selbst die aus vorigen Zeiten stammenden öffentlichen Aufzüge von einzelnen Corporationen, Innungen rc. muß die Polizei genau beobachten, wenn die Regierung es nicht für zweckmäßiger hält, diese veralteten Formen ganz abzuschaffen.

16.

Aufruhr und Empörung.

Unter Aufruhr wird jede absichtliche und gemeinschaftlich verabredete Widersetzlichkeit gegen die Regierung, unter Empörung die beabsichtigte Vernichtung der bestehenden Verfassung, Regierung oder Verwaltung im Staate verstanden.

Da der Aufruhr, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nur in Zeiten bedenklicher Gährung erscheint; so kann ihn die Polizei verhüten, wenn sie die gegründeten Beschwerden und Lasten des Volkes hebt, beseitigt, oder doch mildert, und wenn sie die, welche als Sprecher oder Aufwiegler an die Spitze des Volkes sich stellen könnten oder wirklich stellen, genau beobachtet, und im entscheidenden Augenblicke derselben sich bemächtigt. Bricht aber dennoch ein Aufruhr aus,

und sollte das Volk dabei *bewaffnet* erscheinen; so muß die Polizei sogleich ihre erste Ankündigung dagegen mit solchem Ernste und Nachdrucke und mit solcher Besonnenheit und Festigkeit (doch ohne Härte und Grausamkeit) bezeichnen, daß, wo möglich, der Aufruhr im Beginnen unterdrückt und die aufgereizte Masse durch Zwang zur Ruhe gebracht, ihr aber — in Hinsicht aller *gegründeten* Beschwerden — schleunige Abhülfe versprochen, und das Versprechen gehalten wird, damit nicht der durch Zwang unterdrückte Aufruhr in eine fortdauernde Erbitterung, und diese zuletzt in völlige Empörung übergehe.

Denn gegen die *Empörung*, welche den *Umsturz* der bestehenden *rechtmäßigen Verfassung und Regierung*, oder doch der bestehenden *Verwaltungsformen* durch die Selbsthülfe des Volkes bewirken will, reicht die Kraft der Polizei an sich nicht aus; nur entgegenwirken kann sie derselben im Voraus, sobald sie — welche von der jedesmaligen Stimmung des Volkes und seiner Stände genau unterrichtet seyn muß — den Staatsbehörden die gegründeten oder ungegründeten Beschwerden des Volkes frühzeitig bekannt macht, und — so weit es zu ihrem Geschäftskreise gehört — die Vorschläge damit verbindet, welche auf die Beseitigung jener Beschwerden und auf die Beruhigung des Volkes berechnet sind. Beim Ausbruche einer Empörung muß die Polizei versuchen, den ersten — gewöhnlich ungeregelten — Versuch derselben zu unterdrücken und der Volksanführer [illegible] bemächtigen. Nie aber sinke sie so [illegible] bst, durch geheime Emissaire, das V[illegible]g aufreize, oder auf blos geheime [illegible]iche Bürger verhafte.

Unter sogenannten *aufrührerischen* Schriften

kann man nur solche verstehen, welche entweder ganz unumwunden das Volk zur Empörung aufrufen, oder die Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates verhaßt, verächtlich und lächerlich zu machen suchen, nicht aber die, welche blos einzelne Unvollkommenheiten und Mängel der Verfassung und Verwaltung rügen. Mögen auch die letztern, besonders in bedenklichen Zeiten, oder wegen des in ihnen herrschenden absprechenden und verführerischen Tones, entschieden aber die erstern sogleich durch die Polizei unterdrückt werden müssen; so darf doch theils der Einfluß einzelner Schriften da, wo kein Gährungsstoff vorhanden ist, nie zu hoch angeschlagen werden, theils muß man bei dieser Unterdrückung mit Umsicht verfahren, damit nicht, durch die Confiscation, die Aufmerksamkeit und Neugier erst darauf geleitet werde. Denn leicht wird durch häufige Confiscationen bei der größern Masse des Volkes die Meinung hervorgebracht, daß die Regierung vor den Schriftstellern sich fürchte; nicht daß sie zunächst nur die Absicht haben könne, die in den confiscirten Büchern ausgesprochenen Grundsätze vermittelst der Confiscation öffentlich zu mißbilligen. Dies letztere ist der einzige politische Grund der Bücherconfiscationen, verschieden von dem staatsrechtlichen und völkerrechtlichen, wenn die Rechte von Individuen, Ständen, Behörden, oder der inländischen Regierung selbst, und die Rechte andrer Staaten und ihrer Regierungen, in Schriften angegriffen werden. Daß aber jede weise Regierung, wie schon weiter oben erinnert ward, vorzüglich die Meinung verhindern müsse, als fürchte sie sich vor dem Volke und vor den Schriftstellern aus der Mitte desselben, muß, in politischer Hinsicht, die Bücherconfiscationen auf die möglichst kleinste Zahl beschränken.

— Ueberhaupt wird nie der gerade und offene Mann, der öffentlich und laut über gewisse Mängel und Unvollkommenheiten sich ausspricht, der Polizei bedenklich und dem Staate gefährlich werden. Weit bedenklicher sind Individuen, die ihr Spiel im Stillen treiben, und Unzufriedenheit mit der Staatsverfassung und den Einrichtungen der Regierung im Geheimen verbreiten. Deshalb beobachte die Polizei hauptsächlich die zweideutigen Menschen, die, ohne eigentlichen Erwerb, mit Wohlstand leben; die in öffentlichen Häusern und Vergnügungsorten gemischter Gesellschaften den Ton angeben; besonders aber die Ausländer, welche ohne bestimmte Geschäfte und bekannte Absichten im Staate — namentlich in kritischen Zeitpuncten — sich aufhalten, und nicht selten die geheimen Spione auswärtiger Mächte sind. Es ist nöthig, solche Menschen, bei dem geringsten erwiesenen Verdachte, sogleich entweder durch die Polizei, oder — in wichtigern Fällen — durch die Diplomatie aus dem Lande zu entfernen, sobald sie nicht bereits durch rechtswidrige Handlungen der Gerechtigkeitspflege verfallen sind.

Abr. Gthe. Kästner, Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken. Gött. 1793. 8.

Chr. Aug. Wichmann, Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipz. 1793. 8.

(J. Stuve,) über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschw. 1793. 8.

Gegen Auflauf und Tumult wird eine zweckmäßig eingerichtete Polizeiwache ausreichen, nicht aber gegen Aufruhr und Empörung. Gegen die beiden letzten muß die bewaffnete Macht, entweder allein, oder in Verbindung mit der Polizeiwache, angewandt werden. Zur Polizeiwache in großen

Städten gehört aber nothwendig, daß ein Drittheil aus Reiterei bestehe; theils um schnell in entfernteren Theilen der Stadt gegenwärtig zu seyn; theils weil gegen die aufwogende Volksmasse gewöhnlich Ein Reiter mehr bewirkt, als zehn Mann Fußvolk. Allein an der Spitze der Polizeiwache muß ein besonnener, fester, kaltblütiger Mann stehen. Er muß von dem Pöbel der großen Städte nach seiner Rechtlichkeit geachtet, zugleich aber auch nach seinem durchdringenden Blicke, dem nichts entgehe, so wie nach dem Ernste in der Ausführung seiner Verfügungen gefürchtet werden. Denn so wenig die Furcht eine lautere Triebfeder des Rechts und des Sittlichguten ist; so ist sie doch eine wesentliche Bedingung für die Wirksamkeit der Polizei. Jedesmal verliert die Polizei — und mit ihr der Staat selbst — das politische Gewicht, wenn die Furcht vor der Polizei bei den untern Ständen verschwindet, oder wenn diese — mit oder ohne Grund — in die Meinung verfallen, die Polizei fürchte sich vor ihnen. Dann dürfte es schwer werden, die unteren Stände in Ordnung und im Zaume zu halten. — Es war eine gewaltsame Maasregel, als der General Bonaparte im October 1795 durch Kartätschen die Volksherrschaft in Paris auf immer brach; allein sie wäre nicht nöthig gewesen, wenn man in den Octobertagen 1789 den bewaffneten, von Paris nach Versailles ziehenden, Pöbel gebändigt hätte. Denn unumstößlich wahr bleibt der Grundsatz Napoleons: „Alles für das Volk; nichts durch das Volk!" Die große, sittlich-unmündige Masse soll aller Rechte, aller Wohlfahrt und der gesammten Blüthe der bürgerlichen Gesellschaft sich erfreuen, nie aber die

Rolle wechseln, und sich selbst anmaßen, jene Rechte und diese Wohlfahrt zu bestimmen und zu leiten. — Die Polizeiwache großer Städte muß im Verhältnisse zu der Bevölkerung derselben stehen; sie muß aber auch, wo möglich, aus bereits ausgedienten und als rechtlich erprobten Soldaten gewählt werden, weil diese nicht nur an die kriegerische Ordnung und den strengen Gehorsam gewöhnt, sondern auch mit eintretenden Gefahren bekannt sind. — Doch vermeide der Anführer der Polizeiwache alle Willkühr und Grausamkeit, weil diese, bei einer bereits stattfindenden Aufregung der Volksstimmung, geradezu erbittert, so daß, selbst nach dem unterdrückten oder verunglückten ersten Versuche, das Feuer dennoch unter der Asche glimmt. — Soll aber die Polizeiwache ihre schwere Bestimmung erfüllen; so muß sie anständig, ja selbst reichlich besoldet werden, damit nie ein bei der Polizei Angestellter durch Bestechungen, oder andere Vortheile, von dem Volke abhängig werde. Denn da, bei der instinctartigen Abneigung des Volkes gegen die Polizei, keine den Polizeipersonen erzeigte Gunst aus gutem Willen kommt, sondern jedesmal auf irgend einen Rückhalt schließen läßt; so muß auch jeder Polizeidiener, welcher der kleinsten Bestechung überführt wird, sogleich mit unerbittlicher Strenge entlassen werden. — Mehr, als man glaubt, ist die große Masse schlau und berechnend in Hinsicht der polizeilichen Individuen; sehr genau wissen sie jedesmal, wer im Dienste ist, und bei wem sie etwas wagen zu dürfen glauben. — Wenn aber der Beistand der bewaffneten Macht zur Unterstützung der Polizeiwachen aufgerufen werden muß; so ist es nöthig, alle Reibungen zwischen

beiden zu vermeiden, und, nach eingetretener Reibung, die Garnisonen, wegen künftiger Fälle, zu verändern; ein Fall, der auch dann nöthig wird, sobald die bewaffnete Macht durch ihre langen Standquartiere mit der städtischen Bevölkerung in zu vertraute Verhältnisse gekommen ist, um gegen sie, im Augenblicke der Entscheidung, mit Nachdruck zu verfahren.

17.

Geheime Gesellschaften. Proselytenmacherei.

Zu den geheimen Gesellschaften im politischen und polizeilichen Sinne gehören nicht diejenigen, deren Zwecke und Mitglieder der Regierung bekannt und wo nicht selten Individuen aus den Regierungsbehörden selbst Theilnehmer derselben sind (z. B. bei den Freimaurern), sondern diejenigen, welche einen unmittelbaren politischen oder religiösen Zweck haben, diesen Zweck und ihre darauf berechneten Gesetze der Regierung verheimlichen, unter selbstgewählten Obern stehen, und durch ihre gemeinschaftliche Wirksamkeit irgend eine (größere oder kleinere) Veränderung im bürgerlichen oder kirchlichen Leben beabsichtigen. Da diese einen Staat im Staate bilden, und nur diejenige besondere Gesellschaft im Staate bestehen darf, deren Zweck der Regierung bekannt, und deren Verfassung, aus jenem Zwecke hervorgehend, von der Regierung anerkannt und bestätigt worden ist (Th. 1, Naturr. §. 29.); so folgt daraus, daß die Polizei jene geheimen Gesellschaften sogleich selbst aufzuheben, oder doch der Regierung anzuzeigen habe, welche entweder die öffentliche Form der Verfassung, Regie-

rung und Verwaltung des Staates, theilweise oder ganz, umbilden und verändern, oder als besondere kirchliche Secte, Orden und religiöse Verbrüderung von den im Staate bestehenden Kirchen sich absondern, und durch Proselytenmacherei, Missionen u. s. w. für ihre besondern Zwecke die Unerfahrnen anwerben will. Deshalb muß die Polizei, mit der strengsten Unpartheilichkeit, jede scheinbar noch so unschuldige religiöse Privatzusammenkunft auflösen, und die religiöse Seuche unseres Zeitalters, den bodenlosen Mysticismus, mit allen seinen Erscheinungen, (wunderthätigen Heilungen, sympathetischen Mitteln, Selbstpeinigungen, Nekromantie, Theurgie, Magie, Amuletten, Reliquien, heimlichen Verketzerungen und Anwerbungen ꝛc.) eben so nachdrücklich bekämpfen, wie die physischen Seuchen der Pocken und des gelben Fiebers.

18.

Räuber. Diebe. Bettler. Landstreicher.

Die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums gehört zu den wichtigsten Zwecken des Staates. Die öffentliche Sicherheitspolizei wird daher ihre Thätigkeit, Umsicht und Kraft besonders durch ihre Anstalten in Hinsicht der Art und Weise ankündigen, wie sie (durch thätige, gewandte und in ihrem Dienste streng controllirte Gensd'armes und Polizeidiener) theils alle mögliche Gefährdung der öffentlichen und Privat-Sicherheit verhütet, theils die verletzte Sicherheit durch schnelle Entdeckung und Bemächtigung der Räuber und Diebe herstellt. Sie muß deshalb die inländischen Armen, Müßiggänger, entlassenen Sträflinge u. a. scharf beobachten, und möglichst zu

beschäftigen suchen; sie muß die untern Polizeibehörden in kleinen Städten und Dörfern nach ihrer Wachsamkeit auf jede verdächtige Person genau controlliren; besonders aber muß sie an den **Landesgrenzen** die strengste und unerbittlichste Aufsicht über alles herumstreifende ausländische Gesindel (Bettler, Zigeuner, Gaukelspieler, Führer von wilden Thieren, Kammerjäger, Betteljuden, Glücksritter, Spieler von Profession *) u. a.) führen, und, **der Pässe ungeachtet**, alle die, welche einer **geübten** Polizei schon nach ihrer äußeren Ankündigung verdächtig sind, von der Grenze zurückweisen, oder, wenn sie diese heimlich überschreiten, über dieselbe zurückbringen. Denn, wie wenig würde der zum Grenzpolizeiaufseher sich eignen, der nicht den rechtlichen Reisenden von den genannten Abenteurern zu unterscheiden verstände? — Zugleich untersagt die Polizei jedem Staatsbürger das Tragen **geheimer** Waffen. — Hauptsächlich ist es nöthig, den reisenden Handwerkspurschen den Eintritt über die Grenze zu verwehren, sobald sie nicht einige Thaler Zehrungsgeld an der Grenze vorzeigen können, weil der ordentliche wandernde Handwerkspursche auf eine kleine Summe Reisegeld im Voraus Rücksicht nimmt, an dem herumstreichenden, arbeitsscheuen, abgerissenen und bettelnden Handwerker aber nichts verloren ist. —

*) Lotz in seiner Schrift: **über den Begriff der Polizei** (Hildburgh. 1807. 8.) sagt sehr wahr: „der Spieler von Profession ist, **selbst wenn er ehrlich spielt**, dem Eigenthume Anderer
weil er dem Treiben nach
Richtung giebt, welche d
meist von dem rechten W
Umfang seines Vermögen
mehr beengt.“

Sind übrigens in einem Staate für alle inländische arme und arbeitslose Personen die nöthigen Anstalten vorhanden, und wird, in Angemessenheit zu denselben, die Bettelei mit einer Strafe für die Suchenden und für die Gebenden belegt; so kann die Gensd'armerie der vom Auslande herströmenden Bettler, Landstreicher und Glücksritter weit eher mächtig werden, besonders wenn sie auf die Unterstützung der Bettelvoigte, Tagewächter u. a. rechnen kann. Selbst Prämien auf die Einbringung fremder Bettler und Landstreicher sind zweckmäßig.

Die Abfassung und Prüfung der Pässe ist ein Hauptgegenstand der Polizeibehörden; nur muß bei der ersten die ängstliche Kleinlichkeitskrämerei vermieden, und bei der zweiten mit einem sichern, den rechtlichen Reisenden nicht beleidigenden, den Abenteurer aber ausforschenden, Tacte verfahren werden. Damit muß die Aufsicht auf die Thore, Brücken, Fähren, Gasthöfe, Vergnügungs- und Spielhäuser u. s. w. und die unerwartete Visitation verdächtiger Gegenden, Häuser und Personen in genauer Verbindung stehen. Nur wenn die Gensd'armerie (oder Landhusaren) dieser Aufgabe völlig entspricht, und alle Vernachlässigung derselben mit unabwendbarer Dienstentsetzung bestraft wird, kann die Polizei ihre Bestimmung, namentlich in Hinsicht des Zusammenhanges des flachen Landes mit den größern Städten, erfüllen. Von selbstversteht es sich dabei, daß, wo z. B. zur Untersuchung großer und dichter Waldungen die dienstthuende Gensd'armerie nicht ausreichen sollte, die zu diesem Zwecke in den benachbarten Garnisonen liegenden Reiter von den Polizeibehörden requirirt werden müssen. Denn nirgends sind halbe Maas-

regeln schlimmer und folgenreicher, als bei der Polizei. Deshalb müssen auch die obern Polizeibehörden die Thätigkeit, Rechtlichkeit und Gewandtheit der mit der besonderen Ortspolizei (namentlich in Dörfern) beauftragten Richter, Schöppen u. a. genau beobachten.

Graf v. Schmettow, Preisschrift: über die Mittel, die Heerstraßen wider Räuberbanden und andere Gewaltthätigkeiten zu schützen. Gött. 1789. 8.

v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berl. 1817. 8. — Allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berl. 1815. 8.

Der Soldat als Beistand der Polizei. 2te Aufl. Berl. 1807. 8.

19.

Unterstützung anderer Staatsgewalten durch die Polizei.

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Polizei auch dadurch ein weiter Wirkungskreis eröffnet, daß sie bestimmt ist, die Thätigkeit anderer Staatsgewalten zweckmäßig zu unterstützen; namentlich die gesetzgebende, richterliche und verwaltende Gewalt.

Denn wenn gleich die Polizei, außer den zu ihrem unmittelbaren Ressort gehörenden Verfügungen und Bekanntmachungen, keinesweges an sich gesetzgebend ist und seyn darf; so kann sie doch die Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt im Staate sehr befördern, und gesetzwidrige Handlungen verhüten. Dies geschieht durch die Polizei, wenn sie den Druck der erlassenen Staatsgesetze veranstaltet, die Abdrücke derselben im Lande durch Anschlag und Mittheilung

verbreitet, die Bekanntmachung und das Vorlesen dieser Gesetze vor den Gemeinden (schicklicher auf den Rathshäusern und in den Gerichtsstuben, als auf den Kanzeln) anordnet, und über die Vollziehung dieser Anordnungen wacht. Besonders liegt ihr ob, das Ansehen der Gesetze bei der Masse des Volkes zu begründen und zu erhalten. Dahin gehört die Beobachtung aller Saumseligkeiten und Verstöße gegen die Gesetze des Staates; die Erklärung der Gesetze in deutlichen, allgemein verständlichen Ausdrücken; die Verhütung aller Mißdeutungen und Mißbräuche derselben, und besonders die Aufsicht über die anbefohlene zweckmäßige Gestaltung des Erziehungswesens nach allen seinen Verzweigungen und Abstufungen.

Wie wichtig die Polizei zur Unterstützung der Ausübung der Gerechtigkeitspflege im Staate sey, ist bereits erörtert worden. Es steht ihr aber in dieser Hinsicht besonders zu, daß sie die Strafen, welche mit den Verbrechen und Vergehen im Staate verbunden werden, in den Jugendunterricht aufnehmen läßt, weil Viele aus den untern Ständen Vergehen und Verbrechen verschulden, deren Strafen sie nicht kennen. Es versteht sich dabei von selbst, daß, in der Jugendbelehrung über Verbrechen und Strafen, nicht von Verbrechen die Rede seyn kann; welche außer dem Kreise der Jugend liegen (z. B. Nothzucht, Abtreibung der Kinder u. s. w.), daß aber hauptsächlich alle Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Ehre und Eigenthum mit Bestimmtheit angegeben und die darauf gesetzten Strafen genannt werden. — Die Polizei unterstützt aber auch die Gerechtigkeitspflege bei der Vollziehung der Strafen (z. B. beim Prangerstehen, bei Landesverweisungen, beim Fortbringen auf den Schub, bei Hinrichtungen u. a.), und verhindert dabei eben so

die Flucht, als die Mißhandlung der Straffälligen durch den anwesenden Pöbel. Eben so würde es dem Zwecke des Staates entsprechen, die an Räubern, Dieben, Marodeuren rc. vollzogenen Strafen, durch öffentliches Anschlag des Namens der Verbrecher und der von ihnen erlittenen Strafen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; doch mit Ausnahme aller der Privatvergehen, durch deren Nennung die Sinnlichkeit der untern Stände des Volkes erst damit näher bekannt gemacht und dafür aufgeregt werden könnte.

In Beziehung auf die verwaltende Staatsgewalt soll die Polizei beobachten, wie die bei der Verwaltung angestellten Personen — namentlich die Unterbehörden und die Subalternen bei den Expeditionen — ihre Aemter verwalten; ob sie sich Saumseligkeiten, Ungerechtigkeiten, Uebereilungen, Bestechungen u. dergl. zu Schulden kommen lassen; ob sich unfähige Personen (z. B. vormalige Bediente) in einzelne Stellen einschleichen; ob gewisse Individuen die Grenzen ihres bestimmten Wirkungskreises überschreiten (z. B. wenn Barbiere als Aerzte auftreten; sogenannte Agenten und Bauernadvocaten Prozesse veranlassen, Partheien aufhetzen, und die Mittelspersonen für Kauf und Verkauf von Landgütern, Häusern, Gärten u. a. machen; andere mit dem Hausiren, auf Pfänder borgen, und dem Trödel sich beschäftigen); ob durch Chikanen der Advocaten die Prozesse verlängert werden, namentlich ob und welche Mängel die Patrimonialgerichtsbarkeit trifft.

Endlich muß die Staatspolizei über alle mögliche Mißbräuche und Unordnungen der Ortspolizei wachen. Denn gewöhnlich ist diese in Dörfern, Flecken und kleinen Städten fehlerhaft, weil sie bald allen Unfug ungeahndet geschehen läßt, bald, wegen der schwierigern höhern Controlle, einzelne Bedrückungen

und oft selbst die ausschweifendste Willkühr sich erlaubt. Nicht selten entstehen aus solchen Vernachlässigungen gefährliche Feuersbrünste, Einbrüche und Diebstähle, nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Ortsbewohner, und bisweilen selbst Beeinträchtigungen derer, welche durch irgend etwas den Unwillen der Ortspolizeibehörde auf sich gezogen haben.

20.

Polizei in Hinsicht der öffentlichen Gefahren.

Es giebt natürliche Gefahren, die den Bürgern eines Staates, ihrem Leben und ihrem Eigenthume drohen, welche die Polizei zwar nicht immer verhüten, aber doch in ihren Wirkungen aufhalten und beschränken, und in ihren nachtheiligen Folgen für die Individuen und für das Ganze minder drückend machen kann. Dahin gehören: die Feuersgefahr, die Wassersgefahr, die Gefahr bei Erdbeben, Stürmen und andern zerstörenden Naturerscheinungen, so wie die Gefahren und nachtheiligen Wirkungen des Krieges.

Die Feuerpolizei ist der Inbegriff aller Anstalten der Polizei, theils Feuersgefahr zu verhüten; theils die entstandene Feuersgefahr sogleich zu entdecken und zur Dämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu ergreifen; theils nach der Feuersgefahr ihre Aufsicht fortzusetzen, und den durch das Feuer gestifteten Schaden wo möglich auszugleichen und zu vergüten. Der Inbegriff aller Vorschriften der Polizei in Hinsicht der Verwirklichung ihrer Anstalten bei Feuersgefahren heißt die Feuerordnung. Sie muß ins Einzelne gehen, und alles enthalten, was

und wie es geleistet werden soll; so wie sie deutlich und bestimmt geschrieben, allen Bürgern bekannt, und mit Strenge gehandhabt werden muß.

Zum Ressort der Polizei in Hinsicht der Feuersgefahr gehört, nach den angedeuteten Hauptpuncten, im Einzelnen, was die Sorge für feuerfeste Bauart der Gebäude und Wohnungen anlangt, daß die Gebäude, nach einem ihr vorgelegten und von ihr genehmigten Risse, und zwar, so weit als möglich, steinern von verpflichteten Gewerken aufgeführt werden; daß man in die äußeren Mauern kein Holz nehme; daß man die Dächer nicht von Stroh oder Schindeln, sondern von Ziegeln, Schiefer, und höchstens auf dem Lande von Lehmziegeln aufführe. Sie verlange gut verwahrte Giebel; blecherne, oder mit Blech beschlagene, und an den Häusern herabgehende, nicht auf die Mitte der Straßen geleitete, Dachrinnen; Küchen, Feuerheerde und Schornsteine von Steinen, und die letzteren so aufgeführt, daß man in ihnen aufsteigen kann, so wie inwendig mit einem Vorschieber von Eisenblech versehen; öfteres Kehren derselben; gute und dauerhafte Oefen; gemauerte Räucherkammern, gute Decken in den Zimmern, besonders aber steinerne, breite und lichte Treppen, wo möglich durch alle Geschosse des Hauses. Außerdem muß die Polizei die oft verwitterten Zwischenwände zwischen zweien an einander gebauten Häusern, und bei den Häusern in den Städten, wo möglich, einen doppelten Zugang zu denselben berücksichtigen, in den Dörfern aber das unmittelbare Aneinanderbauen neuer Häuser verhindern, und überhaupt alle Berufsarten, in welchen viel mit Feuer gearbeitet wird, oder bei welchen brennbare Materialien nicht fehlen können, in einzeln stehende Häuser, oder in die Vorstädte verlegen (z. B. die

Schmiede, Töpfer, die Schmelz- und Darr-Oefen; die Back- und Brauhäuser, Pulvermagazine). Nachtheilig sind übrigens bei eintretender Feuersgefahr die vor den Häusern aufgeführten hölzernen Geländer und Gartenumzäunungen. — Zu dieser Vorbauungsmaasregeln der Polizei in Hinsicht der Feuersgefahr gehört aber auch die Sorge für die Aufbewahrung und den Gebrauch brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe im Hauswesen (z. B. Holz, Bretter, Späne, Kohlen, Asche, Heu, Flachs, Hanf rc.); sie mache für die Fahrlässigkeit in denselben die Familienväter verantwortlich. Selbst die Möglichkeit der Selbstentzündung gewisser zu den Gewerben gehörenden Stoffe muß die Polizei der Aufmerksamkeit der Hausbesitzer empfehlen. Mit Strafe müssen aber belegt werden: der Gebrauch des Kiens oder der Brennspäne zur Stubenbeleuchtung, die hölzernen oder papiernen Laternen, die brennenden Tabakspfeifen in Ställen, Böden, Scheunen, die Kohlentöpfe in den Kammern u. s. w. Sie verstattet den Gebrauch der Fackeln auf den Straßen der Städte blos bei stillem Wetter, nie aber auf den Dörfern, oder in den Wäldern. Sie hält auf eine vollständige und die ganze Nacht hindurch dauernde Beleuchtung der größern Städte, wo der Verkehr bei der starken Bevölkerung durch die eintretende Nacht nur theilweise unterbrochen wird, und empfehle da, wo die Beleuchtung in dieser Ausdehnung nicht möglich ist, den Gebrauch der Laternen. Sie nimmt die Hotels, die Wein-, Bier-, Tanz- und andere Vergnügungsörter unter besondere Aufsicht, und erinnert die Besitzer derselben an ihre Verantwortlichkeit in Betreff der bei ihnen einkehrenden Fremden und Gäste. Sie untersagt alle Privatfeuerwerke, alle Lustfeuer in den Gärten und auf dem Lande, alles Verpichen

der Fässer bei stürmischem Wetter, und alle Arbeiten zur Nachtzeit, bei welchen leicht Feuer entstehen kann (z. B. Oel- und Firnißsieden, Lichterziehen, Wachsschmelzen ꝛc.). Um aber ihre Absicht gewiß zu erreichen, halte die Polizei öfters und unerwartet Feuervisitationen mit den dazu nöthigen Gewerken. — Bei eingeworfenen Brandbriefen ist es die Angelegenheit der Polizei, die Urheber derselben auszumitteln, und sie der Strafgerechtigkeitspflege zu übergeben. Dasselbe gilt bei dem Auffinden brennbarer Materialien, durch deren Hinlegen der Verdacht der absichtlichen Brandstiftung veranlaßt wird. — Hauptsächlich aber muß die Polizei in Kriegszeiten, wenn Städte mit dem Beschießen bedroht, oder Festungen belagert werden, die wirksamsten Anstalten für die möglich eintretenden Fälle treffen (z. B. sich mit Lebensmitteln im Voraus zu versorgen, das Abschneiden des Wassers zu verhindern, das Straßenpflaster aufzureißen ꝛc.). — In Hinsicht der Entstehung des Feuers, setzt sie auf die Verheimlichung desselben nicht blos Geld-, sondern Gefängniß- und im Nothfalle selbst körperliche Strafe. Die Nachtwächter erhalten die Anweisung, nach den Jahreszeiten, ihren Dienst früher anzuheben (z. B. im Winter um 9 Uhr), und später zu beendigen (z. B. im Winter bis früh 6 Uhr). Zu gleichem Zwecke müssen Schildwachen und Thürmer angewiesen werden, jedes beginnende Feuer sogleich anzuzeigen; obgleich die letztern erst beim Ausbruche der Flamme zu stürmen haben. Bei auswärtigem Feuer müssen Thürmer und Stadtwächter die Anzeige zeitig machen, um Hülfe durch Personen und Feuerspritzen leisten zu können. — In Städten müssen bei ausgebrochenem Feuer die Trommeln gerührt, die Feuerfahnen und Feuerlaternen ausgehängt, und die

Straßen durch Pechpfannen beleuchtet werden. Dabei muß jeder, der bei den Löschanstalten angestellt ist, genau wissen, was er zu thun hat, und sich in Hinsicht auf die Zufuhr der Spritzen und der Sturmfässer, auf die Anwendung der Schlauchspritzen, der Feuerhaken, des Einreißens neben an oder entferntet stehenden Gebäude, des Wassertragens, des Bewachens der geretteten Sachen, der Aufsicht auf das Flugfeuer u. s. w. nach den Befehlen der angeordneten Behörde, ohne Widerspenstigkeit, richten. Eben so müssen durch die Polizei die Arbeiter, bei anhaltendem Feuer, abgelöset, und die Absichten der Diebe und Beutelschneider vereitelt werden. — In Hinsicht der Feuersgefahr, welche durch das Einschlagen des Blitzes zu befürchten ist, steht es der Polizei überhaupt zu, eine zweckmäßige Anweisung öffentlich bekannt zu machen, wie man sich bei starken Gewittern sowohl in Gebäuden, als im Freien zu verhalten habe. Sie untersagt das Glockenläuten bei Gewittern, befördert aber die Anlegung von Blitzableitern, besonders an öffentlichen und an solchen Gebäuden, wo eine bedeutende Menschenmasse sich versammelt (z. B. an Kirchen, Schulen, Schauspielhäusern, Spitälern, Pulvermagazinen u. a.).

Allein selbst nach einem gedämpften Feuer muß die Sorgfalt der Polizei fortdauern, theils um zu erforschen, ob sich nicht irgendwo Feuer verhalten habe; theils ob nicht durch das Ausbrennen der zusammengefallenen Theile — besonders bei dem Durchbrennen bis in die Keller — eine neue Gefahr drohe. Sie läßt daher bei den Brandstellen eine verhältnißmäßige Wache zurück zur Beobachtung der Folgen des Feuers. — Die gebrauchten Feuergeräthschaften läßt sie, vor der Zurückbringung in ihren Aufbewahrungsort, genau

untersuchen, und die beschädigten Theile herstellen und ergänzen. Sind durch das Feuer Personen und Familien wohnungslos geworden; so sorgt die Polizei für ihr einstweiliges Unterkommen, und giebt ihnen die geretteten Gegenstände des Eigenthums zurück, so wie sie die für die Abgebrannten eingehenden Gelder, Naturalien, Kleidungsstücke und Mobilien nach einem, dem Verluste und dem Bedarfe entsprechenden, Maasstabe unter dieselben vertheilt. — Außerdem müssen die Brandstätten von dem Schutte gereinigt, die brauchbaren Materialien aufbewahrt, gefahrdrohende Mauern u. a. niedergerissen, die Verluste aber, nach ihrer Gesammtheit, sorgfältig taxirt und der Brandassecuranzanstalt baldigst eingesandt werden, damit die Herstellung der niedergebrannten Gebäude nicht zu lange ausgesetzt bleibe.

In Hinsicht der Entstehung des Feuers muß die Polizei ausmitteln, ob die Veranlassung desselben blos Zufall, oder Fahrlässigkeit, oder Brandstiftung war, in den beiden letzten Fällen sich der verdächtigen Individuen versichern, und sie den Gerichtsbehörden abliefern. Sollten übrigens während des Feuers Diebstähle eingetreten seyn; so hat sie auch diese zu erforschen, und die verbrecherischen Personen den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben. Zugleich ist es aber ihre Pflicht, diejenigen, welche bei der Löschung des Feuers, besonders durch eigene Aufopferung und große Anstrengung, sich ausgezeichnet haben, der Regierung zur öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienste, und zu Belohnungen (durch Prämien, Ehrenzeichen u. a.) zu empfehlen.

J. F. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Theile. Leipz. 1798—1800. 8.
Chr. Gttl. Steinbeck, Feuernoth- und Hülfsbuch

fürs teutsche Volk. Leipz. 1802. 8. — Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften. Jena, 1805. 8.

Aug. Niemann, Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. Hamb. und Kiel, 1796. 8.

C. A. C. Straßer, von den zweckmäßigsten Brand-, Lösch- und Rettungsanstalten, sowohl in kleinern als größern Städten, mit Rücksicht auf das Land. Eine gekrönte Preisschrift. Hamb. 1797. 8.

Chr. Fr. Reuß, Sammlung verschiedener vorzüglicher allgemein anwendbarer Feuerordnungen und bewährter Feueranstalten. Leipzig, 1798. 8. (enthält acht Feuerordnungen.)

Verordnung, betreffend das Brandwesen in Kopenhagen. Hamb. 1801. 8. (ist eine der vorzüglichsten.)

21.

Fortsetzung.

Nächst der Feuersgefahr nimmt die Wassersgefahr die polizeiliche Thätigkeit in besondern Anspruch. Die Wassersgefahr ist am drohendsten in Landstrichen, die am Meere, oder an Seen liegen, oder in Gegenden mit großen Strömen, besonders wenn sie seichtes Bette haben, weil das Austreten und die Ueberschwemmungen derselben gewöhnlich bei Eisgängen oder Gewittergüssen erfolgen, und dadurch nicht blos bedeutende Zerstörungen angerichtet, sondern auch das Leben und die Gesundheit der Menschen der Gefahr ausgesetzt werden. Doch können auch durch Wolkenbrüche, durch schnelles Schmelzen des Schnees auf Gebirgen, so wie bei dem Durchbrechen der Dämme von Teichen u. a. Menschen, die weit entfernt vom Meere und von großen Flüssen leben, in Wassersgefahr kommen.

Die Sorgfalt der Polizei in Hinsicht der Wassersgefahr ist daher zuvörderst verhütend. Dahin gehört die zweckmäßige Einrichtung des Fluß- Stromes- und Uferbaues, mit steter Berücksichtigung der geographischen, besonders aber der hydrographischen Verhältnisse des Landes, und der Nachrichten, welche sich von frühern Ueberschwemmungen in diesen Gegenden erhalten haben. Oft werden mehrere Staaten, in Hinsicht der Flußgebiete und des Strombaues, zu gemeinsamen Maasregeln sich vereinigen müssen. Im Inlande aber ist es nöthig, daß alle von Privatpersonen oder Gemeinden beabsichtigte Wasserbauten zuvor der Polizeibehörde nach ihrem Plane und Umfange zur Genehmigung vorgelegt, und von der Polizei die, wegen der Wassersgefahr nöthigen, Vorsichtsmaasregeln und Vorschriften in einer Wasserordnung bekannt gemacht, so wie die den Ueberschwemmungen am meisten ausgesetzten Gegenden jährlich von sachkundigen Männern bereiset, und deren Gutachten der Regierung vorgelegt werden müssen. Im Einzelnen gehört zu den vorbauenden Maasregeln, daß das Bette der Bäche, Flüsse und Seen öfters vom Schlamme, Sande und Unkraute, und selbst von den kleinen Inseln gereiniget werde, welche gewöhnlich das Bette verengen; daß an scharfen Ecken, wo der Strom zu stark andringt, Faschinen gelegt, die zu niedrigen und flachen Ufer und Dämme erhöht, die Strombetten erweitert oder vertieft, und Hülfsgräben oder Kanäle zur Ableitung des austretenden Wassers gezogen werden.

Bei der wirklich eintretenden Wassersgefahr muß die Polizei die Flußmesser genau beobachten, die bedrohten Einwohner im Voraus darauf aufmerksam machen (besonders bei bevorstehenden Eisgängen), und Maasregeln nehmen, dafern das Durchreißen eines

Dammes, das Zerstören von Brücken, das Wegschwemmen von Häusern u. s. w. befürchtet werden müßte. Der Eintritt des Eisganges muß durch Kanonenschüsse bekannt gemacht, das Aufbrechen des Eises durch Einschießen der Eisdecke erleichtert, und der Eisgang, durch angebrachte Eisbrecher und durch Nachhülfe der Eisschollen befördert, so wie die durch das Eis verursachte Beschädigung an Brücken und Gebäuden sogleich ausgebessert werden. Durch früher aufgeführte Erddämme kann man die Verbreitung des Wassers in flachen Gegenden verhindern. Zudem muß die Polizei die Einwohner, deren Wohnungen am meisten bedroht werden dürften, veranlassen, ihre besten Habseligkeiten im Voraus zusammen zu stellen, um sich, bei eintretender Gefahr, zeitig retten zu können; so wie sie für Kähne und andere Fahrzeuge, und für Rettungsmittel der im Wasser Verunglückenden im Voraus zu sorgen, und deshalb auch die Innungen der Fischer und Schiffer bei Zeiten anzuweisen hat.

Nach überstandener Wassersgefahr muß die Polizei für die Personen, welche ihre Wohnungen durch die Ueberschwemmung verloren haben, oder deren Wohnungen durch die Flutmasse und Verschlämmung unwohnbar und ungesund geworden sind, ein einstweiliges Unterkommen, und Unterstützung mit den nöthigen Bedürfnissen des Lebens ausmitteln. Sie muß für die Reinigung der überschwemmten Oerter, besonders der Wegschaffung der todten Körper u. a., sorgen, die beschädigten Gebäude untersuchen, ausräuchern und nicht eher wieder beziehen lassen, als bis sie ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnbar geworden sind. Eben so müssen die zerstörten Brücken, Stege, Fähren u. dergl. aufs schnellste hergestellt werden, damit der innere Verkehr nicht zu lange unter-

brochen und nicht neues Unglück dadurch veranlaßt werde. Eben so wird sie die zur Unterstützung der Verunglückten eingehenden Beiträge nach demselben Maasstabe vertheilen, wie bei den durch Brandunglück entstandenen Verlusten.

Karl Otto. Rössig; Wasserpolizei. 2 Theile. Lpz. 1789 und 1799. 8.

Gegen ungewöhnliche und zerstörende Naturerscheinungen, gegen Orcane, Erdbeben, Hagelschlag und ähnliche Ereignisse, kann zwar die Polizei nicht im Voraus bestimmte Maasregeln ergreifen; sie kann aber, hauptsächlich nach geographischen und örtlichen Verhältnissen, und nach frühern in gewissen Gegenden gemachten Erfahrungen, manches thun, um einer solchen Gefahr vorzubeugen, und bei dem Eintritte derselben sogleich alles aufbieten, um für Menschen und Eigenthum dieselben möglichst unschädlich zu machen. Zugleich hat sie zu Assecuranzen gegen Hagelschlag, Wetterschäden, Viehsterben rc. zu ermuntern.

In Kriegszeiten kann zwar die Polizei die Schrecknisse und Folgen des Krieges weder im Voraus berechnen, noch durch ihre Kraft verhindern. Sie muß aber die Einwohner, sobald der Kriegsschauplatz sich nähert, zur Ruhe, zur Behutsamkeit im Reden und Handeln, zur Vorsicht in Hinsicht der Verbergung ihrer vorzüglichsten Gegenstände des Eigenthums, zur Anschaffung von Lebensmitteln, und zur guten Behandlung der eintreffenden Sieger und Besiegten, so wie, wo Landwehr und Landsturm von der rechtmäßigen Behörde organisirt werden, zur schnellen Aufstellung derselben ermuntern und hinwirken. Besonders muß sie die furchtbare Last der Bequartierung nach den strengsten Grundsätzen der

Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit möglichst zu mildern suchen. Die Vertheilung der Kriegssteuern, so wie die Ausgleichung der Kriegsschäden und der Kosten der Bequartierung, gehören aber nicht zum Geschäftskreise der Polizei, sondern für andere Verwaltungsbehörden.

J. Paul Harl, Handb. der Kriegspolizeiwissenschaft und Militairökonomie. 2 Th. Landsh. 1812. 8. (getadelt Leipz. Lit. Zeit. 1815. St. 28.)

22.

2) Die Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei umschließt alle Anstalten, Vorkehrungen und Bekanntmachungen der Polizei, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger zu bewahren, zu erhalten und zu vervollkommnen, so wie die bedrohte oder verletzte Gesundheit
zustellen. Je mehr gewisse Vorurtheile,
keiten und abergläubische Meinungen in H
Gesundheit unter den niedern Volksklassen
und je leichter und allgemeiner gewisse S
Krankheiten (selbst unter den Thieren) sich verbreiten; desto wichtiger und einflußreicher ist der Wirkungskreis der Gesundheitspolizei im Staate.

Die Gesundheitspolizei (politia medica) muß aber genau von der gerichtlichen Arzneikunde (medicina forensis) unterschieden werden; denn die letztere setzt alle diejenigen gelehrten naturwissenschaftlichen und ärztlichen Kenntnisse voraus, welche zur Entscheidung aller zweifelhaften Rechtsfragen in Hinsicht auf Leben, Gesundheit Krankheit und Tod gehören. Die gerichtliche Arzneikunde bildet daher keinen Theil der Polizeiwissenschaft, sondern der Rechtswissenschaft und der Heil-

kunde, und verlangt das sorgfältigste Studium von den Criminalrichtern, den Stadt- und Landphysicis, und den Mitgliedern der Sanitätsbehörden.

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. 6 Theile. Mannh. 1784. ff. 8. — N. Aufl. 1790. ff. der fünfte Theil erschien Tübingen, 1813. 8. Damit ward das eigentliche Werk geschlossen. (vgl. darüber Leipz. Lit. Zeit. 1814. St. 180.) Als sechster Theil erschien (Wien, 1817. 8.) in zwei Abtheilungen: das Medicinalwesen; a) von der Heilkunst überhaupt und deren Einfluß auf das Wohl des Staates, und b) von den medicinischen Lehranstalten. — Als Auszug aus dem Hauptwerke erschien:

J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei, in einem freien Auszuge, mit Berichtigungen, Zusätzen und einer besonderen Einleitung von J. C. Fahner Berlin, 1792. 8.

J. Dav. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde. Züllichau, 1787. 8. — Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 6te Aufl. von Chr. Gtfr. Gruner. Königsberg, 1814. 8.

Ernst Benj. Gtl. Hebenstreit, Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft. Leipz. 1791. 8.

Just. Christ. Loder, Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3te Auflage. Jena, 1800. 8.

J. Benj. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen. Tüb. 1800. 8. (enthält: medicinische Polizei, Theorie der Medicinalordnung, und Theorie der gerichtlichen Arzneikunde.)

J. Ant. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut, 1804. 8.

C. Fr. L. Wildberg, kurzgefaßtes System der medicinischen Gesetzgebung. Berlin, 1804. 8. — Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erfurt, 1824. 8.

Ernst Heinr. Wilh. Mückmeyer, über die beste Einrichtung des Medicinalwesens für Flecken und Dörfer, oder für das platte Land. Halberstadt, 1811. 8. (gelobt Jen. Lit. Zeit. 1811. St. 48.)

Adolph Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berl. 1812. 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1813. Febr.; und Leipz. Lit. Zeit. 1813. St. 34.) 5te Aufl. 1827.

Albr. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle, 1821. 8.

J. Stoll, staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen, nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. 3 Theile. (der 3te in 2 Abth.) Zürich, 1812 f. 8. (etwas weitschweifig, im Ganzen viel Eigenthümliches; vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1815. St. 287.)

23.

Umfang der Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei berücksichtigt in ihrem Geschäftskreise folgende Gegenstände:

1) die Abschließung der Ehen, so wie die Geburt und die erste physische Behandlung der Kinder. Sie bestimmt, in welchem Lebensalter von beiden Geschlechtern die Ehe abgeschlossen werden darf; sie verhindert diejenigen Personen an der ehelichen Verbindung, welche in körperlicher oder sittlicher Hinsicht zur Erfüllung des Zweckes der Ehe (der nicht blos in der Befriedigung des Geschlechtstriebes besteht) unfähig sind; sie erschwert die Abschließung der Ehen von ganz ungleichem Lebensalter; sie erleichtert die Trennung unfruchtbarer und unzufriedener Ehen; sie sorgt für die Schwangern, theils durch öffentliche Belehrung über das diätetische Verhalten und über die Behandlung derselben, theils durch zweckmäßige Unterstützung der Gebährenden vermittelst sorgfältig unterrichteter, geübter und geprüfter Hebammen und Geburtshelfer, damit weder die Wöchnerinnen, noch die Neugebohrnen ein Opfer der Unwissenheit, der Unvorsichtigkeit und der herrschenden Vorurtheile werden; sie

empfiehlt das Selbststillen der Kinder und die frühzeitige Impfung derselben; sie untersagt das Entmannen der Knaben, als ein Verbrechen, bei der härtesten Ahndung; auch richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf die außer der Ehe schwanger werdenden Personen, um dem Abtreiben und Aussetzen der Kinder, so wie dem Kindermorde, und der schlechten Behandlung der neugebohrnen Unehelichen vorzubeugen.

2) die Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen, indem sie für die Gesundheit der Gegenden und Ortschaften (durch Austrocknung von Sümpfen, Morästen und Stadtgräben, durchs Niederreißen der Stadtmauern und Thore, durch Reinigung der Flüsse, durch Verlegung der Begräbnißplätze, der Spitäler, Schlachthäuser, Gerbereien, Scharfrichtereien, der Kasernen, der Zucht-, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser, so wie der Quecksilber-, Blei-, Arsenik- und Schwefelwerke u. s. w. außerhalb der Ortschaften), für die gesunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung der Wohnungen, und für öffentliche Badeplätze sorgt; über die zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel, über Müller, Bäcker, Fleischer, Wein- und Bierschenken, über Gemüse-, Obst- und Tabakshändler, über den Kleiderhandel der Trödler, über Apotheker, Droguisten, über Ausbietung von Universal- und specifischen Mitteln u. s. w., die strengste Oberaufsicht führt; über die Reinigung der Straßen, der Gossen, der Schornsteine, so wie über die Bekleidung nach ihrem Verhältnisse zur Gesundheit und Schicklichkeit (doch ohne in das Kleinliche einer förmlichen Kleiderordnung nach der Abstufung des Ranges und der Stände einzugehen,) zweckmäßige Belehrungen und Warnungen ertheilt. Zugleich sucht sie Unglücksfällen, drohenden Lebensgefahren, und

der Verbreitung von Seuchen und Krankheiten (besonders der Pocken, des Nervenfiebers, der Pest, des gelben Fiebers) bald durch Vorschriften, bald durch zweckmäßige Anstalten (z. B. Umgebung der Gewässer und Brücken mit Geländern, Quarantaineanstalten u. s. w.), bald durch Anwendung eines nöthigen Zwanges vorzubeugen. Nicht minder verbreitet sich ihre Sorgfalt über Scheintodte, und überhaupt über Verunglückte, wohin Erfrorne, Ertrunkene, Erstickte, vom Blitze Getroffene, und auch die Selbstmörder gehören. Selbst über die Mißhandlungen der Thiere verbreitet sich ihre Wachsamkeit. — Im Einzelnen hat namentlich die allgemeine Gesundheitspolizei darauf zu sehen, daß das Getreide nicht früher, als nach erlangter Reife, geerntet werde. Muß es dennoch, wegen der Witterung, unreif geerntet werden; so belehrt sie die Eigenthümer über das Abdörren desselben. Sie läßt aber das durch Brand oder schädliches Unkraut verdorbene Getreide nicht vermahlen und verbacken, sondern, nachdem es möglichst gereinigt ist, für das Vieh schroten. Eben so verbietet sie den Verkauf des dumpfig gewordenen oder verunreinigten Getreides; sie bestraft nachdrücklich die betrügerische Verfälschung und Verunreinigung des Mehls durch beigemischte Erde, Sand, Asche, Kreide, Gyps, gebrannte Knochen, sowohl in den Mühlen, als bei den Mehlhändlern; sie macht in theuern Jahren die Armen mit den besten Brodsurrogaten bekannt (das Kartoffel-, Erbsen- und Hafer-Mehl); sie warnt vor giftigen Pflanzen und Früchten, und macht sie mit ihren Kennzeichen und Wirkungen bekannt; sie läßt keine unreifen Früchte, besonders kein unreifes Obst, auf die Märkte führen; sie untersucht die zu Näschereien gebrauchten Bestandtheile und Farben; sie läßt, besonders in

Viehkrankheiten, das zum Verkaufe gebrachte Fleisch von vereideten Personen genau untersuchen; sie wacht über den Verkauf der zu jungen, oder von den Fleischerhunden stark gehetzten, so wie der gebissenen, kranken und finnigen Thiere; sie hält darauf, daß das zum Verkaufe ausgebotene Fleisch reinlich und frisch sey, daß das Fleisch von krankem Viehe nicht eingepökelt, und kein geschlachtetes Vieh aufgeblasen werde; sie verbietet den Verkauf abgestandener, oder kranker, oder in faulichtem Wasser gehaltener Fische; sie untersagt das Mariniren und Blausieden der Fische in metallenen Gefäßen; sie untersucht die Güte und den Marktverkauf der Milch und der Butter, die so häufig verfälscht werden; sie macht sich mit den Gefäßen bekannt, in welchen die Verkäufer Oel, Salz, Essig, Zucker, Gewürze aufbewahren, und ob sie durch künstliche Mittel den ins Verderben übergehenden Gegenständen nachhelfen wollen; sie sorgt, in Hinsicht der Getränke, zunächst für gutes und hinreichendes Quell- und Brunnenwasser, für eiserne, thönerne und gemauerte Wasserleitungen und Röhren, und trifft Anstalten gegen das Einfrieren und Verunreinigen des Wassers. Nächst dem Wasser sorgt sie für ein gesundes, nahrhaftes Bier, und macht eine Brauordnung bekannt, nach welcher das Bier in Hinsicht auf das dazu genommene Wasser, auf Malz und Hopfen, auf Güte und Kraft geprüft werden muß, so wie alle Biere mit berauschenden und schädlichen Stoffen, und alle verdorbene Biere zu confisciren, und ihre Verkäufer zu bestrafen sind. Eben so untersucht sie Brantweine und Weine nach ihren Bestandtheilen, nach ihrer Güte und Stärke, nach ihrer Verfälschung und Vergiftung, und ertheilt den angestellten Weinvisirern deshalb die nöthigen Vorschriften. Selbst auf die

Obstweine muß die Polizei ein wachsames Auge haben. Auf gleiche Weise beobachtet sie den Tabak und Schnupftabak, nach den dabei gebrauchten Beizen, und den Verfälschungen derselben durch erhitzende und gefährliche Bestandtheile, so wie ob sie in Blei aufbewahrt und versendet werden. Endlich warnt sie vor der Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke in kupfernen, bleiernen, messingenen und selbst zinnernen Gefäßen, und empfiehlt dagegen den Gebrauch eiserner Gefäße (der Gußeisenwaaren und der Eisenblechwaaren).

3) die Gesundheit der Staatsbürger im Besondern, inwiefern sie den kirchlichen Versammlungen, den öffentlichen Festlichkeiten, den öffentlichen Gesundheitsanstalten und Vergnügungen (z. B. den abgesteckten Bädern, den Spaziergängen, den genehmigten Tanzböden, den bezeichneten Stellen zum Schlittschuhlaufen, der nächtlichen Beleuchtung, der Leichenschau u. s. w.) und allen Berufsarten, welche mit näherer oder entfernterer Lebensgefahr verbunden sind, ihre stete Aufmerksamkeit widmet.

24.

Die öffentlichen Gesundheitsanstalten im Staate.

Wenn in einem Staate die Gesundheitspolizei zweckmäßig gestaltet seyn soll; so muß in demselben eine oberste Sanitätsbehörde bestehen, welcher alle übrige Gesundheitsbeamte und Medicinalanstalten im Staate untergeordnet sind. Dieser obersten Behörde steht es zu, alle im Staate anzustellende Gesundheitsbeamte (Aerzte, Physici, Apotheker, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Augenärzte, Bader u. s. w.)

streng zu prüfen, sie auf bestimmte Instructionen zu verpflichten, von ihnen fortlaufende wahre und ausreichende Berichte über den Gesundheitszustand einzelner Provinzen, Gegenden und Oerter zu verlangen, die Taxen für ihre Bemühungen festzusetzen, ihre Rechte gegen alle Pfuscher, Quacksalber, Afterärzte, Marktschreier u. s. w. geltend zu machen, die Oberaufsicht über alle Krankenanstalten, Gesundbrunnen, Bäder, Apotheken und dergleichen zu führen, gegen epidemische Krankheiten die schnellsten Vorkehrungen zu treffen, das Thierarzneiwesen zweckmäßig einzurichten, und in letzter Instanz die zweifelhaften Fälle der gerichtlichen Heilkunde zu entscheiden. Deshalb sind auch alle öffentliche medicinische Anstalten der obersten Sanitätsbehörde untergeordnet, namentlich die eigentlichen Krankenhäuser (Spitäler), die Entbindungsanstalten und Hebammeninstitute, die Feldlazarethe, und die Irrenhäuser für Wahnsinnige und Tollgewordene.

Soll aber die Bildung der künftig im Staate anzustellenden Gesundheitsbeamten Erfolg haben; so gehören zu derselben anatomische Theater und Präparatensammlungen, botanische Cabinette, Naturaliensammlungen, physikalische und chirurgische Apparate, chemische Laboratorien, klinische (feststehende und ambulatorische) Anstalten, Hebammen- und Entbindungsinstitute, und Vorübungen künftiger Aerzte und Chirurgen in ihrer Praxis. Besonders aber hat die Polizei darauf zu sehen, daß nicht jeder, der in der Medicin die Doctorwürde erlangt hat, sogleich, und blos wegen der Bezahlung dieser Würde, zur Praxis zugelassen, sondern zuvor von der höchsten Medicinalbehörde geprüft, und, erst nach wohlbestandener Prüfung, zur Ausübung der Heilkunst berechtigt werde. Von

selbst ergiebt sich daraus, daß auch die Wund-, Zahn- und Augenärzte, die Bader und Barbierer vor der Zulassung zur Praxis sorgfältig geprüft werden, und daß man nur als Ausnahme von der Regel es verstatte, einen ohne gelehrte Schulkenntnisse und ohne vielseitige akademische Bildung zur medicinischen Doctorwürde sich meldenden Chirurgen oder vormaligen Barbiergesellen zu dieser Ehre zuzulassen, und ihn dadurch zur Uebung der Heilkunde in ihrem gesammten Umfange zu berechtigen. — Eben so muß den Apothekern die Behandlung innerlicher Krankheiten und das eigenmächtige Verkaufen von Medicinalwaaren ohne vorgelegte Recepte untersagt, und ihnen eine feste polizeiliche Taxe mitgetheilt werden, weil ohnedies kein Erwerbszweig im Staate nach seiner Rente die Vergleichung mit den Apotheken aushält, besonders wenn man die aus dem Mittelalter stammende festgesetzte Zahl der Apotheken in großen Städten festhält, ohne zu bedenken, daß die seit jener Zeit um das Doppelte und Dreifache gestiegene Bevölkerungszahl — noch abgesehen von dem staatswirthschaftlichen Grundsatze der freien Concurrenz — auch mehrere solcher Anstalten verlangt. Deshalb müssen von der Polizei die gesammten Apothekerwaaren nach ihren Bestandtheilen öfters untersucht, die veralteten oder verdorbenen ohne Schonung zerstört, die betrügerischen Apotheker streng gestraft, und die Ehrenmänner in diesem Stande fortdauernd angewiesen werden, die Extracte, die geistigen Stoffe u. s. w. immer in derselben Güte vorräthig zu haben; weil Leben und Gesundheit davon abhängt. Auf gleiche Weise muß die Polizei auf die den Recepten angemessene Bezeichnung der verfertigten Medicin wachen. Zum Vortheile der Apotheker geschieht es, daß den Droguisten blos der Verkauf roher Arznei-

materialien und einfacher Arzneimittel verstattet wird. Dagegen sollte aber den Apothekern auch der Handel mit Weinen, Liqueuren, Chocolate, Kaffee, und oft selbst mit Lebensmitteln streng untersagt werden, weil sie dadurch den Erwerb ihrer Mitbürger beeinträchtigen. — Von selbst versteht es sich, daß in jeder größern Stadt besonders angestellte Armenärzte von dem Magistrate oder der Polizeibehörde besoldet und verpflichtet werden.

Die aus verschiedenen Gesichtspuncten gefaßte und deshalb auch sehr verschiedenartig beantwortete Frage: ob Bordelle zu dulden seyen, kann nur schwer entschieden werden. Denn wenn es gleich unter der Würde des Staates ist, Bordelle, mit Lösung von Patenten oder Gewerbsscheinen, anzuerkennen und zu bestätigen, weil der Staat nie etwas, was gegen die Sittlichkeit geradezu verstößt, öffentlich anerkennen darf; so haben doch diejenigen, welche die Duldung der Bordelle unter polizeilicher Aufsicht und Controlle verstatten, das für sich, daß dadurch die nachtheiligen Folgen der unregelmäßigen Geschlechtsbefriedigung für die Gesundheit und selbst für die Sicherheit der Personen zum Theile vermindert werden. Doch ist unverkenbar selbst diese Duldung eine der wichtigsten Schattenseiten des öffentlichen Staatslebens, weil durch sie die Schamhaftigkeit untergraben, der Jugend eine bleibende Anreizung zur Befriedigung sinnlicher Lüste dargeboten, die Verbreitung des venerischen Giftes nicht wesentlich verhindert, und selbst nicht selten das Band der Ehe erschüttert wird *). Weit zweckmäßiger würde es daher seyn, wenn der

*) v. Jakobs Polizeigesetzgeb. Th. 1, S. 162 ff.

Staat zu der durchgreifenden Maasregel sich entschlösse, keinem sogenannten Freudenhause stillschweigende Nachsicht zu gestatten, sondern sie sämmtlich aufzuheben, die Unternehmer im Wiederhohlungsfalle streng zu bestrafen, besonders aber auch diejenigen Schlupfwinkel genau zu beobachten, wo, unter irgend einem unverdächtigen Aushängeschilde, die Befriedigung der Wollust verstattet, oder sogar von einzelnen Familien die Zusammenkunft junger Personen beiderlei Geschlechts in ihren Wohnungen verstattet wird, um, bei ihrer Arbeitsscheu, daraus einen Erwerb zu ziehen. — Aus demselben Gesichtspuncte sind daher auf den Dörfern und in kleinen Städten die sogenannten Rockenstuben scharf zu beobachten und nach ihrer Sittenlosigkeit zu beschränken.

Fr. Ettl. Leonhardi, über die Schädlichkeit der Bordelle, Leipz. 1792. 8.

Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Breslau, 1810. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1811, St. 190.)

J. Dan. Merbach, über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenhäuser in großen Städten. Dresden, 1815. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1817, St. 160. und Jen. Lit. Zeit. 1815, St. 145.)

Die Geschlechtsausschweifungen unter den Völkern der alten und neuen Welt geschichtlich, und das Gewerbe feiler Weiber staatsrechtlich dargestellt. Leipz. 1826. 8.

25.

Fortsetzung.

Zu den öffentlichen Gesundheitsanstalten im Staate, welche unter der Aufsicht und Leitung der Gesundheitspolizei stehen, gehören:

a) die Krankenhäuser (Spitäler) für hülf-

lose Kranke; die, ob sie gleich von den öffentlichen Armenärzten behandelt werden, dennoch in ihrer Wohnung der Privatpflege und Wartung entbehren müssen; so wie für Auswärtige, die während ihrer Anwesenheit im Orte erkranken, oder für Dienstboten, welche bei ihren Herrschaften nicht verpflegt werden können. Von selbst versteht es sich, daß solche Häuser hauptsächlich in größern Städten zu den dringendsten polizeilichen Bedürfnissen gehören.

b) die Entbindungshäuser für arme (und uneheliche) Schwangere, wo die Gebährenden bis zu ihrer Wiederherstellung auf öffentliche Kosten verpflegt und medicinisch behandelt werden. Mit den Entbindungshäusern werden Hebammeninstitute zweckmäßig verbunden.

c) die Feldlazarethe oder Militairspitäler. Sie müssen außerhalb der Städte angelegt werden, weil von ihnen die Ansteckung sehr leicht ausgehen kann, wenn gleich in ihrer Mitte selbst die Individuen mit ansteckenden Krankheiten von den minder gefährlich Erkrankten sorgfältig getrennt werden müssen. Die Aufsicht über dieselben bedingt eine sorgfältige — nicht blos oberflächliche — Behandlung der Kranken, die nöthigen Arzneimittel, eine zweckmäßige gesunde Kost, und eine Bedienung, die auf Reinlichkeit, Pünctlichkeit, und Schonung der Leidenden ununterbrochen halten muß.

d) die Irrenhäuser, in welchen nicht nur die Wahnsinnigen aufbewahrt und beobachtet, sondern auch durch zweckmäßige physische, psychische und ärztliche Behandlung zum Gebrauche der verlornen geistigen Kräfte wieder gebracht werden sollen. Für alle Unbemittelte muß der Unterhalt und die ärztliche Behandlung auf Kosten des Staates geschehen. Doch

darf kein Individuum, ohne Zeugniß des Arztes und ohne Unterschrift der obrigkeitlichen Behörde des Wohnortes eines solchen Unglücklichen, aufgenommen werden, um im Voraus jedem Mißbrauche solcher menschenfreundlichen Anstalten zu begegnen.

Mit Ausnahme der Feldlazarethe, wo die Aufsicht den Militairbehörden zusteht, hat die Gesundheitspolizei die oberste Aufsicht und Leitung dieser Anstalten. Ihre Pflicht ist, für dienstfertige, menschenfreundliche, gewissenhafte und gut bezahlte Krankenwärter und Wärterinnen zu sorgen; auf die nöthige Anzahl der angestellten Aerzte und deren Gehülfen, auf die strengste Ordnung und Reinlichkeit in Hinsicht auf Kost, Kleidung und Betten, auf die Trennung der Genesenden von den Kranken, auf die Lüftung und Räucherung der Krankensäle zu sehen, und alle sich einschleichende Mißbräuche schnell zu heben und streng zu ahnden.

26.

3) Armenpolizei.

Die Armenpolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten im Staate, durch welche theils die Armen, nach den verschiedenen Graden ihrer Armuth zweckmäßig unterstützt, theils die Ursachen und Quellen der Armuth möglichst aufgehoben, theils die Folgen der Armuth wirksam beseitigt und für den Staat am wenigsten nachtheilig gemacht werden.

Unter Armuth verstehen wir denjenigen Zustand, wo es den Menschen an den Mitteln zur hinreichenden Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens fehlt, wo sie also ihren unentbehrlichen Unterhalt nicht durch ihr Einkommen zu decken,

geschweige einen reinen Ertrag für die Abgaben an den Staat und für die Bildung eines neuen Capitals auszumitteln vermögen. — Die Armuth hat verschiedene Grade und Abstufungen von dem Armen an, der sich redlich nährt, der aber bei aller Anstrengung seiner Kräfte nicht den nothwendigen Lebensbedarf erwerben kann, bis zu dem Landstreicher, der durchaus nicht arbeiten will; von dem Armen, der noch in Wohnung und Hausgeräthen ein kleines Eigenthum besitzt, bis zu dem, der in Höhlen, auf Straßen und offenen Plätzen übernachtet. — Die Ursachen und Quellen der Armuth können sehr vielfach, und namentlich bald selbstverschuldete, bald unverschuldete seyn. Zu den selbstverschuldeten Ursachen der Armuth gehören die individuelle Trägheit, Faulheit und Neigung zum Müßiggange, der Hang zur Unordnung und Verschwendung, zum Spielen, zum Trunke u. a.; zu den unverschuldeten Quellen der Armuth aber der Mangel am Verdienste bei sinkenden Gewerben, das Steigen der ersten Lebensbedürfnisse, besondere Unglücksfälle, welche Individuen und Familien treffen; langwierige Krankheiten, und Hülfslosigkeit bei eintretendem Alter. — Selbst die zu große Mildthätigkeit gegen Bettler, der Mangel an polizeilicher Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, der Mangel an Anstalten zur Beschäftigung der Müßiggänger, und die fehlerhafte Einrichtung der Armenanstalten können die Ursachen der Armuth vermehren.

27.

Fortsetzung.

Soll das Armenwesen im Staate zweckmäßig

gestaltet seyn; so müssen mehrere, ihrer Einrichtung nach verschiedene, Armenanstalten für die verschiedenen Klassen der Bedürftigen im Staate bestehen; es müssen die Beiträge zu den Armenanstalten zweckmäßig erhoben und verwendet, die Bettelei muß völlig abgeschafft, und durch eine Armenordnung der Charakter und die ganze Gestaltung des Armenwesens im Staate allgemein bekannt gemacht werden.

In Hinsicht der Armenanstalten muß der Grundsatz gelten, daß sie den Armen nur mit dem unterstützen sollen, was ihm zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse fehlt, und was er durch seine Arbeit nicht zu erwerben vermag. Deshalb werden Arme, die noch etwas, oder den größten Theil ihres Bedarfs erwerben können, nicht ganz vom Staate ernährt; auch müssen diejenigen Armen, welche Aeltern, Kinder und Geschwister haben, nie ganz auf öffentliche Kosten erhalten werden. In Hinsicht der im Staate errichteten Arbeitshäuser für Arme muß zwischen Arbeitshäusern für freiwillige Arbeit der Armen, und zwischen Zwangsarbeitshäusern unterschieden werden. In den ersten findet der Arme, der sich freiwillig dahin begiebt, Beschäftigung und Arbeit, die er unter Aufsicht vollendet, einen Tage- oder Wochenlohn dafür, und Wohnung und Beköstigung erhält. Die Aufnahme in ein solches Haus beeinträchtigt die bürgerliche Ehre des Armen nicht; auch sollen nur die Bedürftigsten, und nie auf Lebenszeit, aufgenommen werden, sondern bis neue Erwerbszweige für sie sich finden. — Dagegen werden in den Zwangsarbeitshäusern aufgegriffene Bettler, Landstreicher, arbeitsscheue Handwerker, und widersetzliche Bedienten vermittelst des

Zwanges zur Arbeit und zum eigenen Erwerbe genöthigt, nicht aber wie Verbrecher und Züchtlinge behandelt, weshalb die Zwangsarbeitshäuser von den Besserungs- und den Zuchthäusern, welche wirkliche Sträflinge aufnehmen, verschieden seyn müssen. Denn in den Zwangsarbeitshäusern sind es nicht Verbrecher, die zur Strafe hingebracht werden, sondern liederliche, leichtsinnige, Arbeitsscheue, die der Gesellschaft zur Last fallen, und mit der Zeit zum Zuchthause reif werden würden, während das Zwangsarbeitshaus sie durch Ordnung und Strenge wieder zur Brauchbarkeit für die menschliche Gesellschaft zurück führen soll. Daraus folgt, daß die Behandlung derselben nicht die der Verbrecher seyn kann, aber auch nicht so gelind, wie in den bloßen Arbeitshäusern, worin Verarmte beschäftigt werden sollen. — Die in das Zwangsarbeitshaus Gebrachten erhalten für ihre Arbeit Wohnung, Kost, vielleicht auch — nach dem Bedarfe — Kleidungsstücke, und außerdem einen der Arbeit angemessenen Lohn. Die Arbeitssäle müssen gesund; geräumig und zu verschiedenen Beschäftigungen eingerichtet seyn; doch für die Schlafzeit dürfen höchstens nur zwei Personen in kleinen Behältnissen beisammen sich befinden. Die Behandlung muß ernsthaft, aber menschlich, bessernd; den Fleiß und die Sittlichkeit befördernd seyn. Nur im äußersten Falle kann die Strafe bis zur körperlichen Züchtigung steigen. Arbeitshäuser dieser Art müssen so eingerichtet seyn, daß sie theils der Armuth, der Liederlichkeit und der Arbeitsscheu steuern; theils, bis auf die Zuschüsse für das zur Aufsicht angestellte Personale und für die öffentlichen Bedürfnisse der Anstalt, sich selbst erhalten. — Diejenigen Armen aber, welche aus Kränklichkeit, oder wegen ihres

hohen Alters fast gar nicht mehr zu arbeiten vermögen, gehören nicht hieher, sondern in die Krankenhäuser.

Verschieden von diesen Anstalten sind die Bürgerrettungsinstitute für solche Bürger, welche ohne ihre Schuld zu verarmen in Gefahr sind. Diesen kann am zweckmäßigsten durch geleistete Vorschüsse im Augenblicke der Noth geholfen werden.

Die unmittelbare Unterstützung der Armen, welche noch Wohnung und Eigenthum besitzen, muß nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen sich richten, und diese müssen von dem örtlich bestehenden Armendirectorium genau berücksichtigt werden, so daß manchen Armen Brod, Kartoffeln, oder andere Nahrungsmittel, manchen Holz, Torf oder Steinkohlen, manchen öffentliche Kost (Rumfordsche Suppen), manchen Kleidungsstücke — und nur in seltenen Fällen Unterstützungen in baarem Gelde gereicht werden; denn der Zweck ist, diesen Armen durch Zuschüsse das zu ergänzen, was sie durch eigene Arbeit für den nothwendigen Bedarf
können. — Anstalten dieser Art
nach örtlichen Verhältnissen eingericht
der Grundsatz, im Allgemeinen,
Ort seine Armen zu erhalten habe.
die Ortspolizei die verschämten Armen nicht vernachlässigen, welche, des dringendsten Bedarfs ungeachtet, doch, aus richtigem oder fehlerhaftem Ehrgefühle, ihre Noth nicht bekannt werden lassen. — Die Beiträge zur Unterstützung, sie mögen nun im Gelde oder in Naturalien bestehen, werden weit zweckmäßiger durch freiwillige Unterzeichnung, als durch Armentaxen aufgebracht *). Die Verwendung der

*) Sehr treffend sagt Sartorius (in s. Abhandlun-

eingegangenen Summen muß aber in vollständigen Jahresberichten allen Theilnehmern an der Unterstützung vorgelegt werden. — Zu den zweckmäßigsten Anstalten für die Versorgung von Armen, die noch gesund und zum Arbeiten geeignet sind, gehören die sogenannten Armen-Kolonieen, wo sie in wenig angebaueten Gegenden angesiedelt, bei ihrer ersten Einrichtung von der Regierung unterstützt, und, nach ihrer Arbeit und ihrem Betragen, genau beobachtet werden, damit sie nicht durch Faulheit und andere Verirrungen den Zweck des Staates bei der Begründung solcher Kolonieen (womit in Holstein und in Nordholland gelungene Versuche gemacht worden sind) vermitteln.

J. D. Lawätz, über Armenkolonieen. Altona, 1821. 8. Ueber die Entstehung, den Fortgang und die gegenwärtige Einrichtung der in den nördlichen Provinzen des

---

gen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend, Th. 1, S. 464.): „In England ist theils die schlechte Verwaltung der Armentaxen und der unendlichen Menge von Stiftungen für die Hülfsbedürftigen an der höher steigenden Verarmung schuld; theils entsteht die große Menge der Armen aus dem Wechsel der Industrie, dem überwiegenden Gewichte der reichern und größern Capitalisten; theils aus den Lastern, dem Leichtsinne, den Unfällen des großen Haufens, besonders in den größern Städten. Man kann annehmen, daß aus der Organisation der europäischen Staaten, so wie sie jetzt sind, eher eine größere, als eine verminderte Zahl Arme hervorgehen werde; daß zum Theile die Ursachen dieser Erscheinung in dem Wechsel der Industrie liegen, und daß durch zweckmäßige öffentliche Anstalten Hülfe geschafft werden muß. Es ist die Bedingung, unter welcher die Wohlhabenden ihr Eigenthum ruhig besitzen können, daß für die unverschuldet Unglücklichen gesorgt werde."

Königreiches der Niederlande errichteten Armencolonien. Altona, 1825. 8.

Für verlassene und verwaisete Kinder würde, nach vielfachen Erfahrungen in Hinsicht der fehlerhaften Einrichtung der meisten Waisenhäuser, besser gesorgt werden, wenn sie, gegen ein Jahresgeld, an gewissenhafte und ordentliche Landleute oder arme Handwerker (besonders an kinderlose) gegeben, als in Waisenhäuser gesperrt würden. Denn theils kostet die Auferziehung eines verwaiseten Kindes innerhalb einer Familie nur halb so viel, als im Waisenhause, wenn der ganze Kostenbetrag einer solchen Anstalt auf die darin enthaltenen Zöglinge vertheilt wird; theils wird in den Familien zweckmäßiger für ihre Gesundheit, Aufsicht und Angewöhnung zur Arbeit gesorgt. Ganz derselbe Fall ist es mit den Findelkindern; denn die meisten Findelhäuser verfehlen ihre Bestimmung *). Waisen- und Fin-

*) Es erhielt im Jahre 1824 zu Paris die Schrift des Benoiston de Chateauneuf (considérations sur les enfants trouvés dans les principaux états de l'Europe) den Preis von der königl. Akademie. Einige Ergebnisse mögen hier stehen. In Frankreich betrug die gesammte Zahl der Findelkinder von jedem Alter im Jahre 1784 nicht über 40,000; im Jahre 1798. 51,000; im Jahre 1819. 96,000; im Jahre 1822. 138,500, mithin in diesem letzten Jahre Ein zweihundert funfzigster Theil der Gesammtbevölkerung. Der Vf. berechnet (mit Einschluß der aus der Umgegend in die Hauptstadt gebrachten Findelkinder) das Verhältniß der Findelkinder zu 100 Geburten in Paris: in den Jahren 1710—1720. 9 Geburten; von 1720—1730. 11; von 1770—1780. 33; von 1790—1800. 17; von 1810—1820. 22. Dagegen kommen auf 100 Geburten in Wien 20, in Madrid 25, in Lissabon 26, in Rom 27, in Moskau 27, und in Petersburg

delkinder müssen in Orten, wo besondere Armenschulen bestehen, in diese geschickt, wo sie aber fehlen, muß aus den örtlichen Armenkassen für sie das Schulgeld, und wo möglich auch die Kleidung, aufgebracht werden. — Sollen übrigens die Waisenhäuser, wo sie einmal vorhanden sind, fortbestehen; so ist es nöthig, sie völlig zweckmäßig einzurichten, unter genauer Aufsicht zu halten, und Frei- und Gewerbschulen mit ihnen zu verbinden.

Sobald unter diesen Bedingungen das Armen-

---

45 Findelkinder. Nach den Untersuchungen über die einzelnen Departemente Frankreichs ergiebt sich, daß Gewerbsamkeit und Wohlstand die Zahl der Findelkinder mindern, und daß die Hauptursachen des Kinderaussetzens Elend, Ausschweifung und Sittenverderbniß sind. Denn im Jahre 1821 lieferten zu den 30,000 ausgesetzten Findelkindern, die reichern Küsten- und Grenzprovinzen mit 19 Mill. Bevölkerung nur sehr wenige mehr, als die Provinzen im Innern mit 11 Mill. Bevölkerung. Chateauneuf berechnet, daß, im Durchschnitte, gegenwärtig in Frankreich von 100 Findelkindern jährlich 60 sterben, daß aber die versorgten Kinder bei Ammen, welche eine Kuh besitzen, weit weniger der Sterblichkeit unterworfen sind, als die andern. Noch wesentlicher ist die Vermehrung der Sterblichkeit in den Findelhäusern durch den traurigen Zustand, worin die neugebohrnen Kinder gebracht werden, und durch den Mangel der wohlthätigen Wärme an der Mutterbrust. — Der Britte Malthus erklärt sich besonders stark gegen die Findelhäuser. „Wer der Bevölkerung Einhalt thun wollte; der könnte kaum ein kräftigeres Mittel wählen, als für unbedingte und unbeschränkte Aufnahme von Kindern recht viele Findelhäuser zu errichten. Die Verhütung einzelner, von Zeit zu Zeit eintretender, Fälle von Kindermord, aus Furcht vor Schande, wird allzu theuer durch ein Mittel erkauft, das die ehrwürdigsten und wohlthätigsten sittlichen Gefühle im Volke ersticken hilft.“

wesen im Staate völlig gleichmäßig und in sich zusammenhängend eingerichtet worden ist, muß die Bettelei völlig abgeschafft, durch öffentliche Anschläge bestimmt untersagt, und der dennoch ergriffene Bettler streng bestraft und in das Zwangsarbeitshaus gebracht werden; theils weil durch herumstreifende Bettler die Sicherheit der Straßen und der Privatwohnungen gefährdet wird; theils weil, neben den freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Armen oder neben den Armentaxen, noch die ununterbrochene Befriedigung der arbeitsscheuen herumstreifenden Bettler zu den drückendsten Lasten im Staatsleben gehört. Doch mag man von den eigentlichen Bettlern diejenigen Hausarmen unterscheiden, welche in gewissen Häusern eine wöchentliche festgesetzte Unterstützung erhalten, obgleich auch diese noch zweckmäßiger durch die Armenvorsteher den Armen in ihrer eignen Wohnung zukommen würde.

28.

Schluß.

Zur Vermehrung des Einkommens der Armenanstalten sind, außer den Zuschüssen aus Staatskassen und der Unterzeichnung zu freiwilligen viertel- oder halbjährigen Beiträgen, mehrere polizeiliche Mittel versucht worden, die aber nicht alle nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen gerechtfertigt werden können, und auch der Erwartung von denselben nicht immer entsprochen haben. Dahin gehören: 1) die Armenbüchsen, welche entweder an gewissen Orten bleibend vorhanden sind, oder nur bei gewissen Veranlassungen aufgestellt werden. Sehr unzweckmäßig sind sie in Post- und Gasthäusern für durchreisende Fremde, in

Schauspielhäusern oder andern Vergnügungsörtern; auf Messen und Jahrmärkten, wenn sie für die insässigen Armen von Bude zu Bude gehen, oder wenn man sogar die Zöglinge gelehrter Schulen so tief herabwürdigt, daß sie mit der Büchse in Wohnungen und Meßbuden eindringen müssen. Wohl aber mag die Armenbüchse bei großen gesellschaftlichen und festlichen Schmäusen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, bei Vogel- und Scheibenschießen, bei der Ertheilung des Meister- und Bürgerrechts, bei Ausgleichung wichtiger Rechtsstreite, bei Amtsbeförderungen, ja selbst bei akademischen Promotionen herumgehen, — und bei Messen und Jahrmärkten höchstens, nach der Beendigung derselben, an den Thoren, damit die, welche vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, auch der Armen sich erinnern. 2) In Kirchen können, zu gewissen im Voraus angekündigten Tagen, ebenfalls Collecten für die Armen gesammelt werden, aber weder zu häufig, noch vermittelst des Klingelbeutels, sondern auf Tellern oder in Becken, die bei den Kirchthüren am Schlusse der gottesdienstlichen Versammlung aufgestellt werden. Eben so scheint es zweckmäßig 3) den Ertrag des Verlags von Gesangbüchern, Bibeln, Katechismen, Regierungsblättern u. s. w. für die Armenanstalten zu bestimmen. Vorzüglich aber gehören hieher 4) die zum Besten der Armen freiwillig gemachten Stiftungen und Schenkungen, es sey an Grundstücken, oder in Geldcapitalien, oder in gewissen sichern Renten. Nie dürfen solche milde Stiftungen zu einem andern Zwecke, als zu dem vom Stifter angeordneten, verwendet werden, außer wenn die ganze Anstalt, welcher die Stiftung gehörte (z. B. Klöster) eine andere zeitgemäße Bestimmung oder Umwandelung (z. B. in Schulen, Seminarien) von der Regierung

selbst erhalten. Endlich ist auch 5) der Ertrag der Arbeit in den Armenhäusern zu veranschlagen, oder das, was den für die Armen festgesetzten Lohn ihrer Arbeit übersteigt, und zur Erhaltung der Anstalt gehört, in welcher die Armen Arbeit, Brod und Aufenthalt finden. — Dagegen ist es aber nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen, wenn man gewisse Steuern, z. B. Luxussteuern auf Pferde, Meublen, Bediente u. s. w., oder Hagestolzensteuern, oder Hundesteuern zum Besten der Armenanstalten einführen wollte. Selbst das den Armenanstalten in einigen Staaten zugestandene Erbrecht der in den Anstalten Sterbenden ist ein Eingriff in das Privat- und Familienrecht, und ließe sich höchstens in dem einzigen Falle entschuldigen, wenn der Arme in der Anstalt ohne Gatten, Kinder, Aeltern und Geschwister stürbe. — Was über Lotterieen in der Staatswirthschaftslehre aufgestellt worden ist, gilt auch von den Lotterieen zum Besten der Armenanstalten. Eben so bedenklich sind die den Armenanstalten bestimmten Dispensationsgelder der Consistorien, und die Strafgelder bei der Polizei; doch mögen die polizeilichen Confiscationen von eingepaschten oder im Gewichte zu leicht gefundenen Waaren zum Besten der Armenanstalten verwendet werden.

Die Grundsätze endlich, welche theils im ganzen Staate, theils örtlich (besonders in großen und volkreichen Städten) in Hinsicht des Armenwesens befolgt werden, müssen in einer allgemeinen Armenordnung von Seiten der Regierung, und in besondern Amts-, Stadt- und Dorfarmenordnungen von den örtlichen Polizeibehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

Fr. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenhagen, 1769. 8.

J. Macfarlan, Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Anhang von Chstn. Garve. Leipzig, 1785. 8.

Fr. Eberh. v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Betteley. Berlin, 1789. 8.

J. Geo. Büsch, Schriften über das Armenwesen. Hamburg, 1792. 8. (sind auch Th. 3. seiner Erfahrungen.)

Aug. Niemann, über Armenversorgungsanstalten. Hamb. 1785. 8. — Uebersicht der innern Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona, 1789. 8. — über den Grundsatz der Armenpflege. Kiel, 1795. 8.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar, 1796. 8.

C. Voght, über Hamburgisches Armenwesen. Aus dem Engl. von Eschenburg, mit Zusätzen des Verfassers. Lüneburg, 1798. 8.

J. Fr. Rauft, Versuch über die Armenpflege in Städten und Dörfern. Freyberg, 1799. 8.

Adlo. Aug. Ernst v. Nostitz und Jänckendorf, Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern; in näherer Beziehung auf das Markgrafthum Oberlausitz. Görlitz, 1801. 8.

Plan zur Verbesserung des Armenwesens für Provinzialstädte. Magdeburg, 1804. 8.

K. J. Pilat, über Arme und Armenpflege. Berl. 1804. 8.

J. Friedländer, Entwurf einer Geschichte der Armen und Armenanstalten. Leipzig, 1804. 8.

Das Armenwe[illegible]
Darstellungen, h[illegible]
scher Armenfreun[illegible]

Fr. Bened. A[illegible]
über das Armenn[illegible]
1807. 8. (vgl. [illegible]
Der Vf. führt S. 38 die vorzüglichsten Landes- und Stadt-Armenordnungen literärisch auf.

D. Baum, praktische Anleitung zu vollständigen Armeneinrichtungen. Heidelb. 1807. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1808, St. 299.)

Fr. Wilh. Emmermann, geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt, und besonders auf dem Lande. Siegen, 1809. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1810, St. 142.) 2te Aufl. Gießen, 1814.

J. Fr. Euseb. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildburgh. 1810. 8.

Leop. Krug, die Armenassecuranz. Berl. 1810. 8.

J. D. Lawätz, über die Sorge des Staates für seine Armen und Hülfsbedürftigen. Altona, 1815. 8. (Gött. Anz. 1815, St. 73.) —

Fr. Wilh. Emmermann, die Armenpflege im Herzogthume Nassau. Wiesbaden, 1818. 8.

J. Paul Hark, Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems, mit Armen-Erziehungs- und Armen-Beschäftigungsanstalten. Frankfurt a. M. 1825. 8.

* * *

Aug. Fr. Rulffs, Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Göttingen 1785. 8.

Chstn. Pfeuffer, über öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser, und ihre Nothwendigkeit für den Staat. Bamberg, 1815. 8.

29.

4) Die Polizei des Hauswesens.

Einer der schwierigsten Gegenstände ist die Polizei des Hauswesens; denn schon nach der philosophischen Rechtslehre besteht ein Hausrecht, wornach weder eine öffentliche Behörde, noch ein Dritter, in die innern Angelegenheiten eines Hauswesens sich mischen darf, sobald nicht durch entschiedene Thatsachen die Rechte Andrer, oder selbst die

Rechte und die Wohlfahrt der einzelnen Familienglieder bedroht und verletzt werden. Das Einschreiten der Polizei in die Angelegenheiten eines Hauswesens kann daher nur in zwei Fällen gerechtfertigt werden; wenn nämlich entweder sie förmlich von einem Mitgliede des Hauses dazu aufgefordert wird, oder wenn durch die ihr bekannt gewordenen und beglaubigten Thatsachen die Zwecke der Rechtsgesellschaft selbst bedroht und gehindert werden. Das erste kann geschehen, wenn ein Hausvater (sey es aus individueller Schwäche, oder aus Kränklichkeit u. s. w.) des überwiegenden nachtheiligen Einflusses eines herrschsüchtigen Weibes, oder anmaßender Kinder, oder verdorbener Dienstboten, oder verschmitzter und ränkevoller Miethsleute nicht selbst sich erwehren kann, und deshalb die Unterstützung der Polizei in Anspruch nimmt; oder auch wenn ein despotischer Hausvater Gattin, Kinder und Dienstboten mißhandelt u. s. w.; der zweite Fall hingegen tritt ein, wenn durch die thatsächlichen Verhältnisse in einem Hauswesen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (z. B. durch häufiges nächtliches Lärmen, wodurch die Nachbarn in der Ruhe gestört werden; durch wiederhohlte — bis auf die Straßen wahrnehmbare — Zänkereien und Schlägereien zwischen Gatten, und zwischen Aeltern, Kindern, Dienstboten u. s. w., ohne daß doch deshalb bei der Polizei eine Beschwerde erhoben wird.) Ob nun gleich, zur Vermeidung aller von der Polizei ausgehenden Willkühr, das Einschreiten derselben in die innern Angelegenheiten des häuslichen Lebens nur bei anerkannter Nothwendigkeit geschehen darf, damit nicht ohne hinreichenden Grund das Hausrecht — die sichere Unterlage der häuslichen Ordnung — beeinträchtigt

werde; so muß doch, sobald dieses Hausrecht im Innern des Hauswesens selbst bedroht oder erschüttert wird, eben so gut das Einschreiten der Polizei statt finden, wie bei der Bedrohung oder Verletzung jedes andern bürgerlichen Rechts, die zu ihrer Kenntniß gelangt.

Nach diesen Grundsätzen und unter diesen Bedingungen giebt es eine Hauspolizei. Sie zerfällt in die Familienpolizei, die Gesindepolizei und die Hauswirthschaftspolizei.

In die Familienverhältnisse darf die Polizei nur dann einschreiten, wenn der Hausfriede und die häusliche Ordnung durch Verweigerung des Gehorsams gegen den Familienvater, durch Zänkereien zwischen den Ehegatten, durch feindselige Stellung der Aeltern gegen die Kinder, oder der Kinder gegen die Aeltern, durch völlig vernachlässigte Erziehung der Kinder, und durch Eindrängen und Einmischen von Fremden in die innern Hausangelegenheiten bedroht und gestört wird. Doch muß in allen diesen Fällen die Polizei mit vieler Umsicht und Schonung, und mit strenger Unpartheiligkeit verfahren; auch darf, so lange als guter Rath und Ermahnung nicht verworfen wird, kein Zwang gebraucht werden. Es steht ihr aber zu, die Rechte des Familienoberhauptes zu schützen, weil ohne diese das Hauswesen eben so in Anarchie verfällt, wie der Staat, wenn die Rechte der Regierung nicht mehr anerkannt werden.

Zur Gesindepolizei gehört theils die Sicherstellung der Bedingungen des Miethscontracts, sobald der eine Theil diesen Bedingungen sich entziehen will; theils eine als Landesgesetz von den Volksvertretern berathene und genehmigte Gesindeordnung, in welcher die örtlichen Verhältnisse

wegen Annahme und Miethung des Gesindes, der Miethszeit, des Lohnes, der Köst, der Kleidung, der Zeit der Aufkündigung, der Verabschiedung, der Abschiedsscheine, der gegenseitigen Pflichten der Herrschaft und des Gesindes, des Rechts der Züchtigung des Gesindes u. a. bestimmt sind; theils die strengste Aufsicht über das Betragen der Dienstboten außerhalb der Wohnungen ihrer Herrschaft, namentlich in Beziehung auf ihren Besuch öffentlicher Vergnügungsplätze, Schenkhäuser, Gasthöfe, Tanzböden, auf ihre Verbindung mit Spielern, Vagabonden, Kupplern und Kupplerinnen u. s. w.; in Beziehung auf den oft unverhältnißmäßigen Aufwand, den sie machen; in Hinsicht auf die für die Dienstboten zunächst berechneten örtlichen Sparkassen, und in Hinsicht der Unterbringung und Verpflegung der erkrankten Dienstboten. In großen Städten ist daher, für die Verwirklichung dieser Zwecke, ein eigenes Gesindeamt dringend nöthig, welches ein genaues Verzeichniß über die in Diensten stehenden Personen, über die Herrschaften, welche Dienstboten, und über die Dienstboten, welche Anstellung suchen, über die bei der Entlassung enthaltenen Zeugnisse der Herrschaften, und über die dienstlos im Orte sich aufhaltenden Personen führt, so wie dasselbe alle Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, und der Dienstboten unter einander entscheidet, und die sogenannten Versorgungsanstalten und Dienstcomptoire unter genauer Controlle hält. — Als fehlerhafte und unausführbare Maasregel muß das von Einigen vorgeschlagene und gesetzlich aufzustellende Maximum des Gesindelohnes in einem Staate, und das Verbot betrachtet werden, daß kein Gesinde ein seidnes Kleid tragen dürfe. Viel wird, bei noch unverdorbenen Dienstboten, das

Beispiel der Ordnung, Sittlichkeit und Rechtlichkeit wirken, das sie in der Familie finden, der sie dienen, obgleich dies die strenge Aufsicht auf das Verhältniß nicht ausschließt, in welchem die mehrern Dienstboten zu einander stehen, die in einer und derselben Familie dienen. Bedeutend erhöhter Dienstlohn und die Aussicht auf häufige und ansehnliche Trinkgelder vermehren die Genußsucht bei den meisten, statt daß sie die Veranlassung werden sollten, etwas für die Zukunft zu sparen. (Ueber die Sparkassen, ihre zweckmäßige Einrichtung und bewährte Nützlichkeit, ward bereits in der Staatswirthschaftslehre gehandelt.) Doch kann die Polizei dabei eingreifend wirken, daß sie die Zahl der Tanzböden und Gesellschaftsörter nicht ohne Ursache vermehren läßt; daß sie, wie in vielen Staaten besteht, die Musik an öffentlichen Oertern nur zu gewissen Zeiten verstattet; daß die Kirchmessen im ganzen Lande auf Einen Tag verlegt werden; daß man die sogenannten Freinächte höchst selten verstattet; daß kein Handwerkslehrling auf öffentlichen Orten, und kein Dienstbote oder Handwerksgeselle vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre geduldet wird; besonders aber, daß, nach Art der Wanderbücher der Handwerker, Gesindebücher (von der Polizeibehörde paraphirt) eingeführt werden, worin jede Herrschaft, nach eingedruckten Rubriken, die Länge der Dienstzeit, die Ursache der Aufkündigung, und die Aufführung der Dienstboten (nach Ehrlichkeit, Willigkeit, Gehorsam, Ordnung, Eingezogenheit — oder nach den entgegengesetzten Fehlern —) gewissenhaft bezeugen muß, so daß theils die Dienstboten im Voraus wissen, ihre Zukunft hänge von diesen Zeugnissen ab; theils daß die künftige Herrschaft, wegen absichtlich verschwiegener Fehler, den Regreß

an die vorige Herrschaft gerichtlich nehmen kann. (Lehrreiche Verhandlungen über das Gesindewesen fanden statt in der bayrischen Ständeversammlung des Jahres 1825 — vgl. Allg. Zeit. 1825. Beil. St. 177 —; vorzügliche Beherzigung verdient aber der Entwurf zu Zeugnißbüchern [nicht blos Scheinen] für das Gesinde im Allg. Anzeiger der Teutschen, 1826. St. 324.) — In Hinsicht der Bestrafung des Gesindes kann, in einzelnen Fällen, die Oeffentlichkeit derselben zweckmäßig und warnend für Andere seyn (z. B. der Strafpfahl im Hannöverschen). Die zu weit getriebene Nachsicht gegen widerspenstiges, sittenloses und an Ausschweifungen gewöhntes Gesinde ist eine Hauptursache der allgemeinen Verschlechterung der Dienstboten; theils weil diese unter sich in einem innigern Zusammenhange stehen, als die meisten Herrschaften ahnen und glauben, und eins das andere aufwiegelt und immer mehr zu Verirrungen fortreißt; theils weil, bei der gegenwärtigen unvollkommenen Einrichtung der Dienstzeugnisse, das baldige Wiederunterkommen entlassener Dienstboten zu sehr erleichtert wird. Es wäre allerdings, bei der unerbittlich strengen Einrichtung der Dienstzeugnisse nach Art der Wanderbücher, denkbar, daß in größern Städten für den Augenblick einige hundert Dienstboten kein Unterkommen fänden, und sie nach kurzer Zeit den Zwangsarbeitshäusern anheim fallen würden; allein das tiefliegende, krebsartige Uebel bedarf auch einer durchgreifenden Abhülfe, und für die noch unverdorbenen, oder nur halb verdorbenen Dienstboten einer öffentlichen Abschreckung, weil auf die große Mehrheit der untern Stände die Abschreckung und die Bestrafung des Eigennutzes weit nachdrücklicher wirkt, als die in einigen Orten bestehende

Belohnung guter Dienstboten durch Stiftungen für ihre Ausstattung bei der Verheirathung, durch Prämien u. s. w. — Eben so sollte in größern Städten eine Uebereinkunft zwischen 1—200 Herrschaften über die den Dienstboten zu gebenden Christgeschenke, Trinkgelder, Jahrmarkts- und Meßgeschenke, Tauf-, Pathen- und Kartengelder bestehen und pünctlich befolgt werden, welches die Ansprüche der Dienstboten auf solche Accidentien mehr mäßigen würde, als eine deshalb erlassene Polizeivorschrift. Dagegen könnten Polizeitaxen für Trinkgelder in den Gasthöfen aufgehängt werden, wie dies schon in Hinsicht der Trinkgelder für die Postknechte in vielen Staaten mit Erfolg statt findet. Sobald Herrschaften in Familien und die Besitzer der großen Gasthäuser auf jene Uebereinkunft und auf diese (unter ihrer Mitwirkung erlassene) Polizeivorschrift als eine Ehrensache hielten, würden die Dienstboten, bei dem häufigen Wechsel der Herrschaften, in Hinsicht der Accidentien nicht zu gewinnen hoffen dürfen, und allmählig an Genügsamkeit, Gehorsam und Ordnung sich gewöhnen. Nur Ernst im Beschlusse und Kraft in der Ausführung gehört dazu, wenn dieser Krebsschaden des Hauswesens theilweise beseitigt werden soll. — In Hinsicht der Verpflegung des, ohne seine Schuld, im Dienste der Herrschaft erkrankten Gesindes steht, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, dem Brodherrn die nächste Unterstützung zu, und die Vermittelung der Aufnahme der Kranken in öffentliche Anstalten, wenn die häuslichen Verhältnisse die Abwartung der Kranken nicht verstatten, oder die Gefährlichkeit und Langwierigkeit der Krankheit es unmöglich macht. Für bejahrte Dienstboten aber, welche durch Krankheit zur fernern Dienstleistung unfähig

werden, und eine lange Reihe von Jahren hindurch einer einzigen Herrschaft treu und redlich dienten, wird jede rechtliche Herrschaft eine besondere Beisteuer (gleichsam als Pension) bei der Aufnahme der Dienstboten in eine öffentliche Versorgungsanstalt gern und willig entrichten.

J. Geo. Krünitz, das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft abgehandelt. Berlin, 1779. 8.

A. v. Hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung. Berlin, 1789. 8.

Fr. Aug. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Eine gekrönte Preisschrift, Neustrelitz, 1795. 2te Aufl. 1798. 8.

(Wegner,) das teutsche Gesindewesen. Leipzig, 1798. 8.

D. Asher, Versuch eines Entwurfs zu einer städtischen Gesindeordnung. Hamburg, 1806. 8.

Die Hauswirthschaftspolizei endlich betrifft die beobachtende Oberaufsicht der Polizei über das Verhältniß, in welchem der häusliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen steht, damit nicht theils der Betrug sein Spiel im Geheimen treibe, theils die verarmte Familie dem Staate zur Last falle. Die Polizei behält daher die Müßiggänger streng im Auge; verhindert die Heirathen von Personen, welche keinen bestimmten Erwerb haben; sucht die Faulen und Trägen für Arbeit und Thätigkeit zu gewinnen; erschwert die Erlaubniß zur Anlegung neuer Clubbs, besonders aus den untern Ständen, und verweigert sie zur Errichtung sogenannter Tanzstunden, zur Stiftung von Gesellschaftstheatern, deren Mitglieder blos aus der dienenden Klasse oder aus Gesellen der Handwerker bestehen, weil solche Zusammenkünfte die Grundlage zur Unordnung des künftigen

Hauswesens dieser Personen enthalten; auch warnt sie vor der Verschwendung bei Kindtaufen, Leichenessen, bei der Trauer, so wie sie das Setzen in auswärtige Lotterieen und das Spiel im Lotto mit Strenge bestraft. Doch verfehlen, wie bereits in der Staatswirthschaftslehre gezeigt ward, förmliche Kleiderordnungen und sogenannte Aufwandsgesetze ihren Zweck.

30.

5) Die Polizei in örtlicher Hinsicht. (Stadt- und Dorfpolizei.)

Die Polizei in örtlicher Hinsicht zerfällt in die sogenannte Stadt- und Dorfpolizei. Da aber alle Verfügungen und Anstalten der Polizei in Hinsicht auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger, so wie in Beziehung auf alle öffentliche und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben, im Allgemeinen gelten, es mögen die Individuen in Städten oder in Dörfern leben; so beschränkt sich die besondere Stadt- und Dorfpolizei blos auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Stadt und des einzelnen Dorfes. Diese können aber, bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, nicht im Allgemeinen festgesetzt werden, weil z. B. in Städten mit Mauern und Thoren andere Rücksichten eintreten, als in offenen Landstädten; in Haupt- und Handels- (namentlich in Meß- und Universitäts-) Städten andere Rücksichten, als in Provinzialstädten; und wieder andere in Seestädten, in Städten an großen Flüssen, in schrift- und amtssässigen Städten, und in Städten, welche zu Rittergütern gehören. Abgesehen von allem, was

dem städtischen Leben, besonders in Hinsicht der Betreibung der Gewerbe, eigenthümlich ist, müssen besonders von der Polizei das Verhältniß der städtischen Magistrate zu den Bürgern, die Bewirthschaftung des Kämmereivermögens und der milden Stiftungen, die Bürgergarden, die Schützengilden, das Zunft- und Innungswesen, die Ertheilung des Bürgerrechts, die Strenge oder Schlaffheit der städtischen Polizeibehörden in Betreff des Gesindewesens, der Armuth und Bettelei berücksichtigt werden, weil dies auf das Gesammtleben des Staates den wichtigsten Einfluß behauptet. Alles, was über Reinigkeit der Luft, über zweckmäßige Bauart der Wohnungen, über die zum Verkehre gebrachten Lebensmittel, über Reinlichhaltung der Straßen, über Feueranstalten, über Pässe der Fremden, über Gasthöfe, über nächtliche Beleuchtung u. s. w. bereits aufgestellt worden ist, gehört im Einzelnen zum Geschäftskreise jeder zweckmäßigen Ortspolizei. — In Hinsicht der Dörfer muß darauf gesehen werden, daß neuanzulegende Dörfer, oder Gassen derselben, regelmäßig und feuerfest gebaut, bei allen neuen Gebäuden die Stroh- und Schindeldächer untersagt, die Gemeindebacköfen außerhalb des Ortes verlegt, die Tage- und Nachtwächter gehörig angewiesen, und durch die Dorfgerichte alle Anstalten für den Gemeindebedarf und Gemeindewohlstand mit Thätigkeit, und in Angemessenheit zu den allgemeinen Polizeivorschriften für den ganzen Staat, geleitet werden. Hauptsächlich muß die Staatspolizei der Willkühr und dem Despotismus nachdrücklich entgegen wirken, welche nicht selten die untergeordneten Polizeibehörden geltend zu machen suchen.

Von Dorf- und Stadtpolizei handelt ausführlich: v. Lamprecht in s. Staatslehren Th. 1, S. 724—759.

J. Phil. Frank, System der landwirthschaftlichen Polizei. 3 Theile. Leipzig, 1789—91. 8.

Mart. Engelbert Semer, über die Polizeiverwaltung in Städten. Mannh. 1809. 8. (Zunächst Beantwortung der Frage: ob in großen Städten der Magistrat allein die Polizei verwalten solle? vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1810, St. 143.)

31.

c) Ueber die für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen Anstalten.

Obgleich zu den Polizeianstalten im Staate auch die Krankenhäuser und Lazarethe, so wie die freiwilligen und die Zwangsarbeitshäuser, und, da wo sie noch bestehen, die Waisen- und Findelhäuser gehören; so mußten doch diese Anstalten bereits, des Zusammenhanges wegen, theils bei der Gesundheitspolizei, theils bei der Armenpolizei aufgeführt werden. Für die unmittelbare Zwangs- und Strafpolizei sind aber im Staate die Gefängnisse, die Besserungshäuser und die Zuchthäuser vorhanden.

So weit der Polizei selbst das Recht zu bestrafen in Hinsicht der Polizeivergehen (§. 7—9.) zusteht, muß sie bis zu 20 Thalern an Geldstrafen, bis zu vier Wochen Gefängniß, und bis zu vierwöchentlichem Aufenthalte im Besserungshause, so wie in seltenen Fällen — doch immer nur als Ausnahme von der Regel — auch zu einer mäßigen, der physischen Beschaffenheit des zu bestrafenden Individuums anpassenden, körperlichen Züchtigung erkennen dürfen. Alle höhere Geld-, Gefängniß- und Besserungsstrafen, so wie die Zuerkennung der Zuchthausstrafe, kann blos von den Gerichtshöfen des Staates ausgesprochen werden.

Allein selbst in diesem letztern Falle steht der Polizei die Oberaufsicht über sämmtliche Gefängnisse, Besserungsanstalten und Zuchthäuser im Staate, so wie die zweckmäßige Einrichtung und Leitung derselben zu. Zunächst hat die Polizei darauf zu sehen, daß kein Verhafteter oder Bestrafter sich selbst in Freiheit setze, dadurch die Sicherheit des Staates gefährde, und den Zweck der zuerkannten Strafe vereitle. Dann aber muß sie auch darüber wachen, daß kein Verhafteter und Bestrafter mehr beschränkt werde, als es der polizeiliche oder richterliche Ausspruch verlangt. Jede Willkühr der untergeordneten Aufseher in dieser Hinsicht verlangt die strengste Ahndung. — Ueberhaupt müssen die Aufbewahrungsgefängnisse, in welche der Verdächtige und von der Polizei Ergriffene bis zur Entscheidung seiner Sache gebracht wird, genau von den eigentlichen Strafgefängnissen verschieden seyn, so wie wieder die Strafgefängnisse in Polizeigefängnisse, Besserungsanstalten und Zuchthäuser zerfallen. Die Polizeigefängnisse und die Gefängnisse für Staatsgefangene (die z. B. wegen politischer Meinungen verhaftet werden,) müssen nothwendig anders eingerichtet seyn, als die, wohin Personen wegen Vergehen gebracht werden, deren Besserung durch Anwendung des Zwanges beabsichtigt wird. Nie dürfen aber Waisenhäuser oder Irrenanstalten mit Besserungs- und Zuchthäusern verbunden werden; doch kann man Besserungs- und Zwangsarbeitshäuser für Bettler und Vagabonden in Einer Anstalt vereinigen.

Der größten Aufmerksamkeit bedürfen die eigentlichen Zuchthäuser. Sie müssen so eingerichtet seyn, daß der Bestrafte sich nicht selbst befreien kann, und daß er fühlt, er sey hier zur Strafe. Allein nie

dürfen die — von den Oberbehörden streng zu controllirenden — Vorsteher und Aufseher der Zuchthäuser vergessen, daß sie Menschen, und nicht Thiere, vor sich haben; nie dürfen sie eigenmächtig die durch richterlichen Ausspruch zuerkannte Strafe durch harte Behandlung, Laune und Willkühr steigern, nie die sittliche Besserung des Bestraften unmöglich machen, wenn gleich die Besserung des Verbrechers nicht der unmittelbare Zweck der Strafe seyn kann (Th. 1, Staatsr. §. 51.); nie sollte aber auch das Zuchthaus zu einer Anstalt werden, wo die zusammengebrachten Verbrecher, durch gegenseitige Mittheilungen, in der Verdorbenheit so fortschreiten, daß sie, nach ihrer Entlassung aus demselben, dem Staate noch gefährlicher werden, als zuvor. Die sichersten Mittel dazu sind: Beschäftigung der Verbrecher im Einzelnen, so weit dies möglich ist, und Auflegung des Stillschweigens, bei harter Strafe; denn die Erfahrung lehrt, daß dieses anbefohlne Stillschweigen auf die Verbrecher weit stärker wirkt *), als jede andere Strafe. Denn dadurch wird die gegenseitige Mittheilung ihrer Thaten gehindert; der Bessere nicht durch den Schlechtern verdorben; das Nachdenken über ihre Lebensweise befördert, und das Verabreden von Complotten verhütet. — Uebrigens müssen die Zuchthäuser und Gefängnisse über der Erde, und dürfen der Gesundheit nicht nachtheilig seyn; für Reinlichkeit und zureichende Kost muß gesorgt, der Fleiß oder die Faulheit der Sträflinge in Hinsicht der auferlegten Arbeit muß eben so, wie ihr sittliches Betragen (ob roh, oder niedergeschlagen, ob leichtsinnig, oder guter Eindrücke

*) Diese Einrichtung besteht in den Anstalten zu Kopenhagen und zu Plassenburg.

empfänglich) genau beobachtet, dem Fleißigen der Lohn für das, was er über die Zwangsarbeit vollbringt, hingelegt, und, nach Befinden, der, der sich wirklich bessert, aus dem Zuchthause in das Besserungshaus gebracht werden, um aus diesem, nach abgebüßter Strafe, wieder in die bürgerliche Gesellschaft überzugehen. Besonders sollten in Zuchthäusern diejenigen Sträflinge, welche nur die Folgen ihres Leichtsinnes, ihrer Leidenschaft, oder der Verführung abzubüßen haben, von den eigentlichen groben Verbrechern und vielleicht bereits mehrmals bestraften Bösewichtern sorgfältig getrennt werden, weil die erstern noch gerettet werden können, leicht aber in dem täglichen Verkehre mit den letztern noch mehr verdorben werden, als sie vorher waren.

J. Howard, über Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Engl. von Köster. Leipz. 1780. 8.

J. Howard, Practisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Engl. Leipzig, 1797. 8.

Heinr. Balth. Wagnitz, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. 2 Bände. (der 2te in 2 Abtheil.) Halle 1791—94. 8.

Alb. Heinr. v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 2 Thle. Frkf. u. Lpz. 1803. 8. (Er theilt die Gefangenanstalten in Aufbewahrungsgefängnisse, Strafgefängnisse und Besserungsanstalten.)

Joseph Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die im Oestreichischen bestehenden Anstalten. Linz, 1814. 8. (gelobt Leipz. Lit. Zeit. 1814, St. 216.)

Fr. Wilh. Böttcher, Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangenhäuser auf dem Lande. Göttingen, 1815. 8. (Jen. Lit. Zeit. 1816. St. 109.)

Andr. Ehrenfr. Martens, das Hamburger Criminalgefängniß, genannt: das Spinnhaus, und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Ansichten und Ideen über Verbesserung ähnlicher Anstalten überhaupt. Hamb. 1823. 4. Nebst 20 theils gedruckten, theils lithographirten Tabellen in 4. u. Fol.

J. F. C. Ginouvier, tableau de l'intérieur des prisons de France, ou études sur la situation et les souffrances morales et physiques de toutes les classes des prisonniers et détenus. Par. 1824. 8.

K. Aug. Zeller, Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. Stuttg. u. Tübingen, 1824. 8.

C. M. Hirzel, über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Zürich, 1826. 8.

* * *

Hierher gehört auch das (Th. 1. Staatsr. §. 60. angeführte) Werk von Ernst Spangenberg, über sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems. Landshut, 1821. 8. (besonders S. 43 ff.).

B) Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei.

32.

Begriff und Theile der Cultur- und Wohlfahrtspolizei.

Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei enthält die Darstellung der Grundsätze, nach welchen theils der Fortschritt des gesammten Volkes in allen Zweigen der Cultur, theils die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben, als wesentliche

Bedingungen für die Verwirklichung des Staatszweckes, unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden sollen.

Ob nun gleich dieser zweite Geschäftskreis der Polizei von dem ersten, welcher die Zwangspolizei umschließt, nach seinem Begriffe, nach seinem Charakter und nach der Art and Weise, wie er seine Zwecke zu verwirklichen strebt, wesentlich verschieden, so wie in Beziehung auf die Behörden, von welchen die Leitung der Cultur und Wohlfahrt im innern Staatsleben ausgeht, fast in allen Staaten von den Behörden der Zwangspolizei getrennt ist; so behaupten doch Cultur und Wohlfahrt unter den Bedingungen der Entwickelung, der Fortbildung und der Reife des gesammten Volkes zur politischen Mündigkeit eine so bedeutende Stelle (Th. 1, Staatskunst, §. 7. u. 8.), daß für die Beförderung, Erhaltung und Pflege beider gewisse selbstständige Behörden und Anstalten in jedem gut organisirten Staate bestehen müssen.

Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei zerfällt aber in folgende einzelne Theile:

1) in die Bevölkerungspolizei;

2) in die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei;

3) in die Aufklärungspolizei überhaupt, oder in die Sorge der Polizei für die allgemeine geistige Bildung des Volkes;

4) in die Sittenpolizei;

5) in die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und für den Genuß des Lebens;

6) in die Religions- und Kirchenpolizei; und

7) in die Erziehungspolizei.

Sobald die Polizei ohne Verbindung mit der

Volks- und Staatswirthschaftslehre, und ohne im Vortrage unmittelbar auf diese zu folgen, aufgestellt wird; sobald müssen in der Cultur- und Wohlfahrtspolizei einige Gegenstände ausführlicher vorgetragen werden (z. B. die Bevölkerungspolizei, so wie die landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei, die Aufklärungs- und die Sittenpolizei), als wenn der Vortrag der Polizei unmittelbar an den Vortrag der Staatswirthschaftslehre sich anschließt, wo diese Gegenstände nach ihrem ursprünglichen Verhältnisse zu dem gesammten innern Staatsleben dargestellt werden, während sie in der Polizei zunächst als Gegenstände der Leitung und Sorge der Polizeibehörden erscheinen. Es wird daher auch hier, in Beziehung auf diese Gegenstände, auf die in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsätze und Ergebnisse zurückgewiesen.

Welche ganz verschiedenartige Gegenstände noch im sechszehnten Jahrhunderte zum Ressort der Polizei gezogen wurden, erhellt aus der im Jahre 1530 erschienenen vollständigen Reichspolizeiordnung in 39 Artikeln, von welchen hier nur einige Ueberschriften dieser Artikel als Beleg stehen mögen: „von Gotteslästerung und Gottesschwüren; von den Zuhörern obgemeldter Gotteslästerung; von des Adels und ihrer Reisigen-Knecht Gottesschwüren und Flüchen; von der Lands- und Kriegsknecht Gotteslästerung, Schwüren und Flüchen; vom Zutrinken; von unordentlicher und köstlicher Kleidung; von Bauersleuten auf dem Lande; von Bürgern und Einwohnern in Städten; von Kauf- und Gewerbsleuten; von Bürgern in Städten, so von Rathsgeschlechtern, oder sonst fürnehmes Herkom-

mens sind, und ihrer Zins und Renten geleben; vom Adel; von Doctoren; von Grafen- und Herrn-Pferdszeug; von Kriegsleuten; Bergknappen; Schreibern in Kanzleien; von gemeinen und unehrlichen Weibern; von Nachrichtern; von der Judenkleidung; von übrigen Kosten der Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen; von Taglöhnern; von theuer Zehren bei den Wirthen; von wucherlichen Contracten; von Verkaufung der Wollentücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Elle; von Verkaufung des Ingwers; von leichtfertiger Beiwohnung; von Zigeunern; von den Schalksnarren; von den Pfeifern; von Gesellen, Knechten und Lehrknaben."

33.

1) Die Bevölkerungspolizei.

Nach den in der Volkswirthschaftslehre (§. 29.) aufgestellten Ansichten über das Verhältniß der Bevölkerung zum Volkswohlstande und Volksvermögen und den in der Staatswirthschaftslehre (§. 7—10.) ausgesprochenen Grundsätzen über den Einfluß der Regierung im Staate auf die Bevölkerung, ist es die Aufgabe der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, durch ihre Veranstaltungen jene Grundsätze auszuführen und zu verwirklichen. Sie muß dabei von dem geschichtlich erwiesenen Erfahrungssatze ausgehen, daß nicht die absichtliche und durch künstliche Mittel unterstützte Beförderung der Bevölkerung (z. B. durch Prämien auf große Fruchtbarkeit der Ehen, durch Ansiedelung von Ausländern) eine Wohlthat für den Staat sey, sondern daß nur diejenige Bevölkerung dem Fortschreiten des innern Staatslebens angemessen ist, welche

zweckmäßig erzogen wird und sich redlich und anständig ernähren kann. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird weder die Furcht vor Mangel an Bevölkerung, noch vor Uebervölkerung statt finden können, außer wenn durch unerwartete öffentliche Unglücksfälle (Seuchen, Kriege) die Volksmenge bedeutend sich vermindert. Die Polizei soll also sich nicht anmaßen, in den Gang und die Ordnung der Natur in Hinsicht der Vermehrung der Bevölkerung eingreifen zu wollen; wohl aber muß sie durch sichere jährliche Zählungen und sorgfältige Bevölkerungslisten die genaueste Uebersicht über die Gesammtbevölkerung des Staates, über die Zu- und Abnahme derselben, über ihre Vertheilung in den einzelnen Provinzen, in den großen, mittlern und kleinern Städten und auf dem flachen Lande, so wie über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Hauptbeschäftigungen des bürgerlichen Lebens (nach Landwirthschaft, Gewerbsfleiß, Handel, Kunst, Wissenschaft, Staatsdienst und persönliche Dienstleistungen), über die Zahl der Bevölkerung nach den verschiedenen Lebensjahren, über die Größe der Sterblichkeit in den einzelnen Lebensaltern, über das Verhältniß der Zahl beider Geschlechter gegen einander, über das Verhältniß der Verstorbenen zu den Gebornen u. s. w. sich verschaffen, damit sie, von ihrem hohen Standpuncte aus, am sichersten bestimmen könne, wo durch Beschränkung bestehender drückender Verhältnisse (z. B. der Leibeigenschaft, der Frohnen, der Primogenituren, der Seniorate, der Fideicommisse, des Klosterlebens rc.) der freien Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte nachgeholfen, und ob und wie für neue Ansiedelungen im Inlande oder durch Kolonieen von Seiten der Regierung gewirkt werden könne.

Die Begründung und zweckmäßige Gestaltung

eines sogenannten statistischen Bureau's, als des Mittelpunctes aller aus dem gesammten Umfange eines Staates eingehenden amtlichen Berichte, welche von demselben zu einer statistisch-staatswirthschaftlichen Uebersicht über das ganze innere Staatsleben verarbeitet werden, ist wesentlich nöthig für die Wirksamkeit der Polizei in Beziehung auf die Bevölkerung, so wie in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. Denn ohne die Gesammtergebnisse der Arbeiten des statistischen Bureaus vor sich liegen zu haben, wird die Regierung, bei dem größten Wohlwollen für die Aufnahme des Landes, doch im Dunkeln tappen, oder in ihren Maasregeln schwanken, weil sie der festen Unterlage ermangelt, von welcher sie ausgehen soll. Denn so gewiß die Regierung alles sorgfältig berücksichtigen muß, was die Bevölkerung hindern, und die Entvölkerung herbeiführen könnte (z. B. Leibeigenschaft, Cölibat, Bordelle, Auswanderungen, Selbstmorde, Kindermorde, Armuth, Theuerung, Hungersnoth, Krieg, fremde Werbungen, diejenige Zahl des stehenden Heeres, welche das Verhältniß zur Bevölkerung überschreitet, Seuchen u. s. w.); so gewiß ist doch auch dem Staate nicht mit einer Unzahl von Bettlern, sondern blos mit fleißigen Arbeitern gedient, durch welche die Masse des Volkswohlstandes erhalten und befördert wird. Allerdings wird ein, nach seinem Flächenraume und nach der Güte und Fruchtbarkeit seines Bodens, zu wenig bevölkerter Staat in vielen Hinsichten hinter den übrigen gleichmäßig bevölkerten und in den gesammten Bedingungen der Cultur fortschreitenden Staaten zurückbleiben, weil, von dem thatsächlichen Mangel an Volksmenge, der Mangel an innerer Lebenskraft des Staates, Mangel an höherm Anbaue und Wohlstande, an Unternehmungsgeiste

und an genauerer Verbindung mit dem Auslande nothwendig abhängt; die Regierung leistet aber in dieser Hinsicht alles, was sie, ohne erkünsteltes oder willkührliches Einschreiten, zu thun vermag, wenn sie die in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsätze gleichmäßig und mit Festigkeit befolgt. Sie wird deshalb mit großer Umsicht bei der Aufnahme fremder Ansiedler verfahren, und nur diejenigen dazu berechtigen, welche dem Staate durch ihre Einsicht, durch ihren Fleiß, und durch ihr mitgebrachtes Vermögen nützlich seyn können. Sie wird namentlich in Hinsicht der Juden mit Vorsicht verfahren, weil diese, bei ihrem abgeschlossenen Zusammenhange unter sich, ungeachtet ihrer Vereinzelung in den einzelnen Provinzen und Oertern, dennoch einen statum in statu bilden, und nie eher mit der christlichen Bevölkerung zu Einem Ganzen verschmolzen werden, bis sie nicht eben so zum Landbaue übergehen, wie sie jetzt größtentheils vom Klein- und Großhandel leben. Sie wird deshalb eine bestimmte Judenordnung erlassen, durch welche die allmählig eintretende völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen an die verbesserte Erziehung ihrer Jugend, an ihrer Theilnahme am Feldbaue, und an die Beseitigung ihrer talmudischen Vorschriften geknüpft wird. Sie wird den in einzelnen Oertern eingerichteten Braut-Aussteuerkassen nicht hinderlich seyn, ohne doch von der kleinen daher fließenden Summe zur ersten Einrichtung eines Hauswesens zu viel zu erwarten. Mehr werden für diesen Zweck die Sparkassen, und, in Betreff der Hülfslosigkeit der Hinterlassenen, die Sterbe-, Todten-, Leichen- und Wittwenkassen leisten. Die Verstattung der Ehen zur linken Hand kann sie, als eine Begünstigung und Beförderung der herrschenden Standes-

vorurtheile, nur in seltenen Fällen ertheilen. Daß aber die sogenannten Hagestolzensteuern gegen alle Grundsätze des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre verstoßen, ist in der Finanzwissenschaft gezeigt worden. — Das Hauptergebniß bleibt, daß das innere Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und dem Wohlstande des Ganzen auf Bedingungen beruht, die fast durchgehends über den Wirkungskreis der Regierung, und über alle Berechnungen der politischen Arithmetik hinausliegen.

34.

2) Die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei.

Die Thätigkeit der Regierung in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel muß, nach allen einzelnen Anstalten, Verordnungen, Belehrungen und Aufmunterungen, auf den in der Volkswirthschaftslehre und Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsätzen und Ansichten beruhen; doch so, daß sie durchgehends dabei die besondern Verhältnisse ihres Staates, nach den Eigenthümlichkeiten und Oertlichkeiten desselben, festhält. Denn so gewiß das Gewerbswesen nur da gedeihen kann, wo es auf der Unterlage der bereits früher vervollkommneten Landwirthschaft und der aus dieser vervollkommneten Landwirthschaft gewonnenen Capitale beruht; so setzt wieder die Lebhaftigkeit und Blüthe des Handels die aus dem Manufactur- und Fabrikwesen erzeugten Capitale voraus. Abgesehen also davon, daß einzelne Staaten (z. B. Großbritannien, Niederland) mehr zum Gewerbsfleiße und Handel, als zum Landbaue, andere, besonders Binnenstaaten, mehr zum Anbaue des

Bodens, zum Früchte- und Weinbau u. s. w. sich eignen; so muß doch die Regierung in Beziehung auf die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei nie das ursprüngliche Verhältniß dieser Zweige der menschlichen Thätigkeit aus dem Auge verlieren, und nicht z. B. die Blüthe des Handels, mit Anlegung von Messen, Kanälen, Häfen oder Flotten, erkünsteln wollen, wo der Landbau und das Fabrikwesen noch keinen bedeutenden reinen Ertrag vermitteln, der, als Capital, der Stützpunct des Handels werden könnte. Doch kann die Regierung allerdings dem noch zurückstehenden Feldbaue durch Errichtung zweckmäßiger Musterwirthschaften und durch Landwirthschaftsordnungen, oft selbst durch Vorschüsse, zu Hülfe kommen; sie kann durch Zerschlagung oder Verpachtung von Domainen die Masse der Production vermehren; sie kann, durch zweckmäßige Verwandlung vieler Regalien in Privatbesitz, die Quellen des Wohlstandes und Reichthums vermehren, und dem Handel, durch Beseitigung engherziger Zollgesetze, durch vortheilhafte Verträge mit dem Auslande, durch ein entsprechendes Handels- und Wechselrecht, durch Beschützung einer Nationalbank u. s. w. einen mächtigen Aufschwung geben.

Phil. Pet. Guden, Polizei der Industrie. (Preisschrift.) Braunschweig, 1768. 8.

Aug. Niemann, von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. Altona, 1784. 8.

Joach. Heinr. Campe, über einige verkannte, wenigstens ungenützte, Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. Zwei Fragmente. Wittenberg, 1786. 8.

Fr. Phil. Freih. v. Künsberg, Grundsätze der Fabrikpolizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland. Weimar, 1792. 8.

35.

3) Die Aufklärungspolizei.

Wenn die Aufklärung auf den richtigen Begriffen über die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Daseyns überhaupt und des bürgerlichen Lebens insbesondere beruht; so muß die Polizei die allgemeine geistige Bildung des Volkes befördern, sobald sie die Aufklärung desselben beabsichtigt (Staatswirthschaftslehre, §. 12.). Dahin gehört, daß sie die herrschenden Vorurtheile und Irrthümer allmählig beseitigt, welche den Forschritt des geistigen Lebens hindern, und daß sie, durch den Einfluß der Religion, der Wissenschaften und der veredelten Erziehung auf die Gesammtheit des Volkes, die Mehrzahl desselben dahin führt, selbstthätig nach Erkenntniß der Wahrheit zu streben, und in dem äußern freien Wirkungskreise dem Gesetze der Sittlichkeit gemäß zu handeln. Die Polizei der Aufklärung soll daher besonders den Bürger und Landmann durch Schriften über Alles belehren, was ihm gut und nützlich ist; die Vorurtheile der verschiedenen Stände allmählig beseitigen, und richtige Kenntnisse an deren Stelle setzen, einen höhern Gemeingeist und regen Sinn für Sittlichkeit, Recht, Ordnung und Bildung, als die sichersten Kennzeichen der weitern Verbreitung der wahren Aufklärung, bewirken, und deshalb den Aeußerungen des geistigen Lebens durch Rede und Druckschrift diejenige Freiheit verstatten, durch welche kein Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. In diesem Geiste duldet und schützt nicht blos die Aufklärungspolizei die Wissenschaften und Künste im Staate; sie ermuntert sie auch zu stetem Fortschreiten, und belohnt die Verdienste derer, welche durch

ihre Anstrengungen das geistige Leben im Reiche der Wissenschaften und Künste fördern, als wahre Wohlthäter der Gesammtzahl ihrer Mitbürger. Denn was das Licht der Sonne für die sichtbare Natur ist, die Bedingung des Lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reife; das ist das Licht der Aufklärung in den Wissenschaften und Künsten für die Staaten, die Bedingung ihres kräftigen Lebens, ihres Fortschrittes, und der unerschütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. So beweiset es die Geschichte aller wahrhaft aufgeklärten Völker und Staaten in allen Zeitaltern, welche unser Geschlecht auf dem Erdboden verlebte.

J. Aug. Eberhard, über die Zeichen der Aufklärung einer Nation. Halle, 1783. 8.

J. Gtfr. Herder, vom Einflusse der Regierung auf die Wissenschaften und der Wissenschaften auf die Regierung. Berlin, 1780. 4.

Imman. Kant, was ist Aufklärung? in der Berl. Monatsschr. 1784. Dec.

J. Ludw. Ewald, über Volksaufklärung, ihre Grenzen und Vortheile. Berlin, 1790. 8.

Soll aber das geistige Leben im Staate namentlich durch die Fortschritte des Buchhandels gedeihen; so muß die Polizei den Nachdruck, nicht nur als unrechtlich (weil er ein Diebshandwerk ist), sondern auch als unpolitisch und dem Verkehre nachtheilig und gefährlich völlig unterdrücken. —

J. Steph. Pütter, der Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts. Gött. 1774. 4.

Ludw. Fr. Griesinger, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet. Stuttg. bei Macklot (!!) 1822. 8. (Er vertheidigte ihn, ward aber zurechtgewiesen in der Leipz. Lit. Zeit. 1822. St. 294.)

Krug, Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck, rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet. Eine wissenschaftliche Prüfung des Wangenheim'schen Vortrages darüber beim Bundestage. Leipz. 1823. 8. — Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. Leipz. 1823. 8.

Leop. Joseph Neustetel, der Büchernachdruck nach römischem Rechte betrachtet. Heidelb. 1824. 8.

36.

4) Die Sittenpolizei.

Wenn gleich die Sittlichkeit der Individuen, d. h. die innere Angemessenheit der Triebfeder ihrer Handlungen zu dem Sittengesetze, außerhalb des Bereichs der Polizei liegt; so läßt sich doch in sehr vielen Fällen von den Sitten, von der wahrgenommenen äußern Angemessenheit (Legalität) oder Nichtangemessenheit der Handlungen zu dem Sittengesetze, auf die innere Triebfeder dieser Handlungen zurückschließen. Es kann daher die Polizei auf die Sittlichkeit der Staatsbürger nie unmittelbar, wohl aber mittelbar durch ihre Sorge für die Aufklärung, für die Religion und für das Erziehungswesen wirken; allein die äußere Ankündigung der Sitten — die in den meisten Fällen einen Wiederschein der innern Sittlichkeit der Individuen enthalten — liegt innerhalb des Kreises ihrer Leitung und Thätigkeit. — Ob nun gleich Censoren und Sittengerichte, wie sie in Rom bestanden, den gegenwärtigen Verhältnissen der europäischen Staaten nicht entsprechen würden, und auch in christlichen Staaten durch Schule und Kirche sehr gut ersetzt werden können; so ist es doch Pflicht der Polizei, allen Ausbrüchen und Aeußerungen der Unsittlichkeit und Sittenlosigkeit entgegen zu wirken;

da, wo sie thatsachlich vorliegen, polizeilich (nicht criminell) sie zu strafen *), und eben so die thatsächlichen Aeußerungen wahrer Sittlichkeit öffentlich anzuerkennen, und in einzelnen Fällen selbst zu belohnen.

Die Hauptaufgabe der Sittenpolizei bleibt aber, durch genaue Beobachtung und allmählige Veredlung der häuslichen und öffentlichen Erziehung die Roheit, Verbildung und das Verderben des heranwachsenden Geschlechts zu verhüten; den wirklichen Ausbrüchen der Sittenlosigkeit bei den Erwachsenen möglichst vorzubeugen, sie zu beschränken und zu bestrafen; besonders aber die National- und Provinzialfehler (Trunk, Stolz, Neigung zur Zänkerei, zur Widersetzlichkeit u. s. w.) genau zu berücksichtigen, damit sie weder den Rechten Andrer, noch dem Gemeingeiste und der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig werden. — Allein weil die Polizei die Freiheit der Individuen doch so wenig, als möglich, beschränken darf; so kann sie in vielen Fällen, welche die Ankündigung der äußern Sitten betreffen, nur negativ, nicht positiv wirken, namentlich in Beziehung auf die Hinneigung der bemittelten Volksklassen zum Wohlleben und Luxus (Staatswirthsch. §. 13.). In Hinsicht des Luxus soll aber die Polizei beobachten, in welchem Verhältnisse derselbe zu dem Vermögen und Einkommen der Individuen steht, weil der Luxus

---

*) Sehr treffend sagt v. Jakob in s. Grundsätzen der Polizeigesetzgebung S. 217: „Das Princip der Staatspolizei muß seyn: dem Laster soll durchaus keine Publicität verstattet werden. Was daher heimlich und privatim geschieht, und keine Beleidigung eines Andern enthält, geht dem Staate zunächst nichts an. Sobald es aber öffentlich erscheint, muß die Polizei den Ausbrüchen desselben sich widersetzen."

bei Personen, die kein festes Einkommen aus Grundbesitz, Handel, Capitalen und Staatsbesoldung haben, jedesmal bedenklich bleibt. Denn entweder führt er zur Zerrüttung des Hauswesens und zur Verarmung, oder auch zum Schuldenmachen, zur Betrügerei und zu allen den feilen Künsten, wodurch, namentlich in großen Städten, die arbeitsscheue Menschenklasse ihren gesteigerten Bedarf zu decken sucht. Je nachtheiliger diese an Müßiggang und Genußsucht gewöhnte Klasse dem rechtlich erwerbenden Staatsbürger durch fein versteckte Gaunereien fällt; desto schärfer muß die Polizei sie im Auge behalten, und in ihr, im Stillen getriebenes, Handwerk mit Nachdruck eingreifen. — Alle Versuche aber, den gesteigerten Luxus — besonders der untern Stände und der Dienstboten — durch Kleiderordnungen, selbst durch Einführung einer Nationaltracht zu verhindern, haben sich, seit den deshalb schon im sechszehnten Jahrhunderte gemachten Versuchen, als unausführbar bewiesen.

Alle öffentliche Verstöße gegen die guten Sitten (z. B. bei Berauschungen, Zänkereien, Schlägereien, Ausschweifungen in der Wollust u. s. w.) gehören für den Geschäftskreis und für die Ahndung der Zwangspolizei. Wie umsichtig diese aber in Hinsicht der Verstöße gegen die guten Sitten innerhalb des Hauswesens der Individuen verfahren müsse, ist bereits (§. 29.) bei der Hauspolizei erinnert worden.

37.

5) Die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens.

Mit der Sittenpolizei steht die Aufsicht und die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequem-

lichkeiten und den Genuß des Lebens in der genauesten Verbindung. Denn je weiter ein Volk in seiner Cultur und in seinem Wohlstande fortschreitet; desto mannigfaltiger werden auch seine sinnlichen und geistigen Bedürfnisse, und desto allgemeiner kündigt sich das Verlangen an, diese zu befriedigen. Dahin gehören denn die öffentlichen Spaziergänge, Gasthöfe, Kaffeehäuser, Clubbs, Lesegesellschaften, öffentlichen Concerte, Declamatoria, die Tanzböden, die (öffentlichen und Privat-) Theater, und alles, was der Schaulust der Menge (z. B. in Thierbuden, Wachsfigurencabineten, Panorama's, im Seiltanze, in der Taschenspielerkunst u. s. w.) dargeboten wird. Sobald die öffentlichen Plätze und Häuser zur Erhohlung und Vergnügung der Polizei bekannt und von ihr bestätigt worden sind; sobald die in denselben zusammengetretenen Gesellschaften keinen geheimen, der Polizei unbekannten, Zweck verfolgen; sobald in allen diesen Orten für Zerstreuung, Genuß und Vergnügen keine Verstöße gegen die Sittlichkeit eintreten, darf die Polizei in die Genüsse der Staatsbürger nicht hemmend eingreifen, selbst wenn der damit verbundene Aufwand bei den höhern und mittlern Ständen bedeutend seyn sollte. Denn die Polizei soll nicht bevormunden, sondern nur leiten, und Sittenlosigkeit verhindern. Nur wenn die untern Volksklassen, und namentlich Dienstboten, Handwerkspurschen, Lehrlinge, und minderjährige Personen einen Aufwand machen, der ihre ökonomischen Kräfte weit übersteigt, muß die Polizei solche Individuen scharf beobachten; theils weil der Unbesonnene durch erhöhten Aufwand leicht zur Verarmung geführt wird, und dann dem Staate zur Last

säkt; theils weil der durch Andere Verführte und Verdorbene, beim Abgange der eigenen Mittel, zur Fortsetzung seines erhöhten Aufwandes, leicht zu Betrügereien, Bevortheilung der Herrschaften und zu Entwendungen seine Zuflucht nimmt.

Eine wachsame Polizei wird daher in Dörfern und kleinen Städten, und selbst in großen Städten an den Oertern, die hauptsächlich von den untern Volksklassen besucht werden, nur bisweilen Musik und Tanz, und andere öffentliche Vergnügungen (z. B. bei Jahrmärkten, Kirchweih- und Erntefesten) erlauben. Sie wird die herumziehenden Schauspielergesellschaften genau von den stehenden unterscheiden, und die ersten genau beobachten. Sie wird in den gemischten Lesegesellschaften und Lesebibliotheken die unsittlichen Schriften eben so verbieten und wegnehmen, wie die, welche in politischer Hinsicht bedenklich scheinen könnten. Sie wird namentlich über die Spielsucht überhaupt, besonders aber in Hazardspielen (mit Einschluß der nicht vom Staate erlaubten ausländischen Lotterieen, und des Lotto) wachen, und nie so tief sinken, aus der Verpachtung der Hazardspiele eine — die Sitten vergiftende — Finanzoperation zu bilden. Noch weniger werden Personen, die bei der Polizei selbst angestellt sind, eine Rente von den im Stillen gebildeten (connivirten) Spieltafeln, Bordellen u. s. w. beziehen dürfen. Endlich sollte die Polizei die Liebhabertheater für Dienstboten, Handwerker, Laufpursche u. a., so wie die Kindertheater und Schulkomödieen völlig untersagen. —

Einer der wichtigsten Gegenstände der Polizei sind aber die für die Gesundheit und das körperliche Wohlseyn unentbehrlichen Badeanstalten und

Schwimmschulen. Denn während die Völker des Morgenlandes das Baden als ein nothwendiges Lebensbedürfniß von jeher behandelten, und während des Mittelalters keine teutsche Stadt ohne eine oder mehrere Badereien war, verschwand allmählig im achtzehnten Jahrhunderte diese Sitte, die, unter Mitwirkung zweckmäßiger Belehrungen und Aufmunterungen, wieder hergestellt werden sollte, weil die kalten Bäder in Flüssen, Strömen und Teichen, das laue Bad nie ganz zu ersetzen vermögen. Auf die eigentlichen Flußbäder hat aber die Polizei in Hinsicht der Absteckung der Badeplätze, der möglichen Lebensgefahr beim Baden, so wie in Hinsicht auf Schicklichkeit und äußere Sitten die erforderliche Aufsicht zu veranstalten.

Franz Xav. Mayr, über die öffentlichen Lustbarkeiten und den Einfluß derselben auf die Sittlichkeit eines Volkes. München, 1789. 4.

Fr. Schiller, die Schaubühne, als eine moralische Anstalt betrachtet; in s. kleinen prosaischen Schriften, Th. 4, S. 1 ff.

J. Heinr. v. Wessenberg, über den sittlichen Einfluß der Schaubühne. Kostnitz, 1825. 8.

38.

6) Die Religions- und Kirchenpolizei.

Die Religions- und Kirchenpolizei umschließt alle die Verordnungen, Einrichtungen und Anstalten, wodurch das zwischen dem Staate und der Kirche bestehende rechtliche Verhältniß erhalten, geschützt und fortdauernd verwirklicht werden soll. Sie beruht daher, nach ihren letzten Gründen, auf dem im Naturrechte aufgestellten **kirchlichen Verfassungsvertrage** (Th. 1, Naturr. §. 39.), und auf den im **Staatsrechte** (Th. 1, Staatsr. §. 38

bis 40.) ausgesprochenen Bedingungen der rechtlichen Form der Kirche im Staate.

Indem die Polizei diese Bedingungen aufrecht hält und verwirklicht, schützt sie jede Kirche im Staate bei ihren Rechten, bei ihrem Cultus und bei ihrem Besitzthume. Sie sorgt für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und Ruhe bei der Feier der Sonn- und Festtage; sie ahndet streng jeden Verstoß dagegen, er betreffe die öffentliche Störung der gottesdienstlichen Verhältnisse in- oder außerhalb der Kirchen; sie vermittelt auf eine umsichtige Weise durch Vorschlag, Berathung und Beispiel — nie aber durch Befehl oder Zwang — die nöthig gewordenen Veränderungen in der Liturgie (sie mögen Gebete, Gesänge und Gesangbücher, die Privatbeichte, den Exorcismus u. s. w.) betreffen; sie wirkt, durch die den Predigern unmittelbar vorgesetzten Behörden, auf die Zweckmäßigkeit der Kanzelvorträge und der Katechisationen, sowohl nach ihrem Inhalte, als nach der Gründlichkeit, Wärme, Herzlichkeit und Faßlichkeit ihrer Ausführung für die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Volksklassen; sie bewahrt dem geistlichen Stande die ihm gebührende Achtung, sorgt für die pünctliche Entrichtung der ihm ausgesetzten Besoldung und Gebühren, für die zweckmäßige Verwaltung des Kirchengutes, für die angemessene Bildung, vorbereitende Uebung und zweckmäßige Prüfung der künftigen Religionslehrer, für Predigerconvente, welche wissenschaftliche Zwecke festhalten, so wie für das Weiterrücken der Prediger zu höherer Wirksamkeit und zu einträglichern Stellen, mit gewissenhafter Rücksicht auf ihre Pflichterfüllung, ihre persönlichen Verdienste und Eigenschaften, und auf ihre Dienstzeit. — Nie läßt sie aber die Rechte der einen Kirche durch die Versuche einer andern in Hin-

sicht auf Proselytenmacherei, Verketzerungs- und Verfolgungssucht beeinträchtigen; nie läßt sie sich als Werkzeug des geistlichen Stolzes und der hierarchischen Anmaßung (z. B. für herzustellende Kirchenbußen, für zu erzwingende Theilnahme am öffentlichen Cultus u. s. w.) mißbrauchen; nie erlaubt sie religiöse Privatversammlungen von Sectirern und Mystikern, und nie mischt sie sich, ohne dringende Veranlassung (die nur bei bedenklichen Neuerungsversuchen, oder bei bedeutenden Zwistigkeiten in der Mitte einer Kirche eintreten könnte), in die bestehende und gesetzlich anerkannte und bestätigte Kirchenordnung nach Dogmen, Symbolen, Cultus und Verwaltung. Selbst die Vereinigung zweier verwandten Kirchen muß nicht von der Regierung, sondern von dem innern Geiste und dem gefühlten Bedürfnisse einer solchen Vereinigung von Seiten der Mitglieder beider Kirchen ausgehen.

Die hieher gehörenden Schriften finden sich Th. 1. im Staatsrechte (S. 256 ff.) am Schlusse des §. 40.

Zu vgl. v. Jakobs Grundsätze der Polizeigesetzgebung, S. 255 ff.

39.

7) Die Erziehungspolizei.

Die Erziehungspolizei umschließt alle Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate nach dem höchsten Zwecke des Staates (Th. 1, Staatsr. §. 4.) leitet und behandelt, inwiefern dieser Zweck in der freiesten Annäherung aller Staatsbürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechtes besteht.

Denn so wie geschichtlich der Mensch früher war, als der Bürger; so soll auch in dem entstehenden und heranwachsenden Menschengeschlechte in der Mitte des Staates zuerst der Mensch entwickelt und gebildet, und, im Fortschritte dieser Entwickelung und Bildung, auch seine Vorbereitung und Tauglichwerdung zum bürgerlichen Leben bewirkt werden. Die Erziehung im Staate darf daher in ihren Vorschriften und Anstalten nicht blos die erzwungene oder erkünstelte Abrichtung künftiger Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft beabsichtigen; sie muß vielmehr die naturgemäße Entwickelung und Ausbildung der Gesammtheit der menschlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte in jedem Wesen unsrer Art während der Zeit seiner Kindheit und Jugend veranstalten, befördern und leiten, weil das, nach allen Kräften des Körpers und des Geistes gleichmäßig gebildete und bis zur sittlichen Mündigkeit gebrachte, Individuum auch innerhalb des Staatslebens den von ihm gewählten oder ihm von der Regierung übertragenen Beruf am sichersten erfüllen, und, durch seine Handlungen, den ersten und unmittelbaren Zweck des Staates, die unbedingte Herrschaft des Rechts (Th. 1, Staatsr. §. 3.), nie beeinträchtigen, sondern, nach der von ihm durch die sittliche Mündigkeit erreichten persönlichen Selbstständigkeit, befördern, erhalten und gewährleisten wird.

Damit aber die Erziehungspolizei, vermittelst aller ihrer Vorschriften und Anstalten, diese große Aufgabe verwirkliche, muß durch sie

a) das gesammte Erziehungswesen im Staate als ein selbstständiger und höchst wichtiger Zweig der Staatsverwaltung betrachtet und behandelt, und

b) die Gesammtheit der im Staate bestehenden Erziehungsanstalten zum innern und nothwendigen Zusammenhange unter sich (organisch) verbunden werden.

40.

Fortsetzung.

a) Die Selbstständigkeit des Erziehungswesens im Staate.

Soll das Erziehungswesen im Staate zur Selbstständigkeit gelangen; so muß dasselbe, nach seiner Eigenthümlichkeit, von allen andern Verwaltungs- und Polizeibehörden getrennt, und einer besondern Behörde übergeben werden, welche von allen übrigen Theilen der Staatsverwaltung — selbst von dem sogenannten geistlichen Departement, oder der höchsten, dem Predigerstande vorgesetzten, Behörde — getrennt, und, nach dem größten Theile ihrer Mitglieder, aus bewährten, fähigen, und in den verschiedensten Zweigen des Erziehungswesens erfahrenen, Schulmännern gebildet wird. Denn so wenig, wie ein geübter Finanzbeamter an die Spitze der Gerechtigkeitspflege, oder ein ausgezeichneter Criminalrichter an die Spitze der Militairverwaltung, oder ein gewandter Diplomat an die Spitze der Finanzen gehört; so wenig können auch blos gelehrte Theologen und Juristen, ohne Theilnahme gelehrter und vielerfahrner Schulmänner, das hochwichtige Geschäft der Erziehung zweckmäßig leiten und zur Selbstständigkeit erheben. — Diese Selbstständigkeit verlangt aber auch, daß Mittelbehörden und Schulaufseher, welche von der obersten Erziehungsbehörde ge-

prüft, ergänzt und derselben untergeordnet worden sind, in den einzelnen Provinzen, Bezirken und Städten, die unmittelbare Aufsicht über die in diesen Provinzen, Bezirken und Städten bestehenden Erziehungsanstalten führen, über den Zustand derselben an die höchste Erziehungsbehörde berichten, und nach Lehre, Methode, Zucht und Sitten eben so die angestellten Jugendlehrer, wie die Erziehungsanstalten ununterbrochen im Auge behalten, ohne doch in alle diese Gegenstände weiter einzugreifen, als ihr Amt und das dringende Bedürfniß mit sich bringt. Nur auf den Dörfern kann die Aufsicht über die Schule dem Prediger des Ortes übertragen bleiben, doch so, daß er, in allen Schulangelegenheiten, nicht seiner geistlichen, sondern der vorgesetzten Schulbehörde, Bericht erstattet. Mit dieser Leitung des Schulwesens muß zugleich das Bereisen und Visitiren der gesammten Schulen und Erziehungsanstalten so in Verbindung stehen, daß dies von den Provinzialschulräthen im Umfange ihrer Provinz, und von einzelnen Mitgliedern der Oberschulbehörde, nach höherm Ermessen, im ganzen Umfange des Staates geschieht, um sich zu überzeugen, ob die Absichten der Regierung in Hinsicht des Erziehungswesens durchgehends verwirklicht und alle einzelne Anstalten, nach ihrem Zusammenwirken, zu Einem großen, lebensvollen Organismus verbunden werden.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß es der höchsten Erziehungsbehörde im Staate zukommt, mangelhafte Erziehungsanstalten zu ergänzen und zu vervollkommnen, fehlerhafte zu verbessern, fehlende zu errichten, überflüssige und unregelmäßige in zweckmäßige umzubilden; alle Winkelschulen mit unerbittlicher Strenge aufzuheben; die Privaterziehung im

Familien, so viel als möglich (besonders in Städten), zu beschränken, und zu verordnen, daß kein Privatlehrer von einer Familie gewählt werden könne (nach der Aehnlichkeit der Ernennung zu Patronatsstellen), der nicht von der Provinzialschulbehörde in Hinsicht auf Erziehungsgegenstände und Lehrgabe geprüft und als Lehrer tauglich befunden worden ist. In allen größern Städten wird es zweckmäßig seyn, einen aus Magistratspersonen, dem obersten Geistlichen, den sämmtlichen Schuldirectoren und einer Anzahl Stadtrepräsentanten gebildeten Schulrath einzurichten, welcher über die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Schulwesens berathet, und, nach der Mehrheit der Stimmen, entscheidet. — Es muß aber von der höchsten Erziehungsbehörde in dem Lande dafür gesorgt werden, daß jede Schule, nach dem Maasstabe ihrer Bestimmung, diejenigen Lehr- und Lesebücher, Lesemaschinen, Landcharten, Naturgegenstände u. s. w. erhalte, deren sie bedarf, und daß bei allen städtischen Schulen, wo möglich, zweckmäßige Lesebibliotheken angelegt werden, um die Theilnahme der Schüler an den gemischten Lesebibliotheken zu verhindern. — Endlich wird in einem Staate, wo das Erziehungswesen zur Selbstständigkeit gelangt, den Erziehern und Lehrern des ganzen heranwachsenden Menschengeschlechts im Staate nicht blos ein angemessener Gehalt, sondern auch ein, ihrer Stellung zum Ganzen entsprechender, bürgerlicher Rang ertheilt, so wie das Aufrücken der Verdienten und Ausgezeichneten auf höhere und bessere Stellen stets berücksichtigt werden. Denn wenn auch der studirte Landprediger den Rang über seinen, in einem Schullehrerseminarium gebildeten, Schullehrer, theils nach dem höhern Grade der Bildung und wissenschaftlichen Kennt-

nisse, theils nach der Stellung der Prediger zu den Landgemeinden behauptet; so findet doch ein anderes Verhältniß in den Städten statt, wo gelehrte Schulen und höhere Bildungsanstalten bestehen, deren Lehrer sämmtlich studirt haben, und nicht selten die angestellten Stadtprediger an Kenntniß und Gelehrsamkeit weit übertreffen. Es sollte daher zwischen den Predigern und den Schullehrern in Städten der bürgerliche Rang blos nach dem Tage der Anstellung im Staatsdienste bestimmt werden. — Damit stehe die verhältnißmäßige Besoldung der Schullehrer in nothwendiger Verbindung, damit sie das hohe Amt eines Schullehrers nicht blos als den Vorbereitungszustand zum Eintritte in den Predigerstand betrachten, sondern diesem Berufe sich eben so selbstständig und unabhängig widmen, wie der Prediger dem seinigen, und an keine Veränderung ihres Berufs denken. Daraus folgt von selbst, daß alle herabwürdigende Verhältnisse des Schullehrers, seine Besoldung zu erwerben, (z. B. Neujahrs-, Gregoriusumgänge u. s. w.) beseitigt, die Schulgelder, selbst auf dem Lande, auf wöchentliche oder vierteljährige Fixa gesetzt, nicht von dem Schullehrer selbst erhoben, sondern an ihn von den ernannten Einnehmern unverkürzt und zu rechter Zeit ausgezahlt werden müssen, wobei die vorgesetzte Ortsbehörde die Restanten einstweilen zu übertragen hat. Nie werde endlich geduldet, daß die Schullehrer auf dem Lande noch ein Handwerk (z. B. die Schneiderei), oder eine Nebenbeschäftigung, mit alleiniger Ausnahme des Organisten- und Küsterdienstes, betreiben dürfen, was ohnehin in den Städten auf keine Weise statt finden darf. —

Weil übrigens Schullehrer eben so, wie andere, als Staatsdiener betrachtet werden müssen; so gehört

auch ihren Wittwen und Waisen der Anspruch auf eine Pension, oder auf eine besondere, für diesen Stand errichtete, Unterstützungskasse.

Soll aber das Schulwesen im Staate nicht nur eine zweckmäßige Gestaltung, sondern auch eine feste Haltung bekommen; so muß von der vorgesetzten Polizeibehörde die eigentliche Schuldisciplin nicht nur sorgfältig eingerichtet, sondern auch mit Strenge aufrecht erhalten werden. Eine zweckmäßige Schuldisciplin verlangt aber, daß der Lehrer seinen Schülern in Allem, was er von ihnen verlangt, selbst Vorbild und Beispiel sey; daß er die Achtung und die Liebe seiner Schüler gewinne; daß er seine Würde als Lehrer, nach seiner Stellung zu den Schülern, behaupte, und die Achtung, das Zutrauen und die Freundschaft seiner Vorgesetzten, seiner Collegen und der Aeltern der Zöglinge gewinne; daß er bei den Schülern die Selbstthätigkeit wecke und unterhalte, den rechten Lehrton, sowohl in Hinsicht der mitzutheilenden Gegenstände, als in Hinsicht der Fassungskraft und nach den Lebensjahren der Schüler, treffe; daß er keine Launen, keine Partheilichkeit, keine Leidenschaftlichkeit zeige; gerecht gegen Alle, sowohl im Bestrafen, als im Belohnen sey, und die Fehler der Schüler möglichst verhüte, indem er ein richtiges Ehrgefühl in ihnen anregt, damit sie selbst auf die Ehre der Schule halten. Deshalb muß der Lehrer selbst bestimmt auf die Schulordnung halten, keine Nachlässigkeit, keinen Verstoß gegen dieselbe sich erlauben, mit seinen Collegen im Einverständnisse darüber stehen, und den sittlich-religiösen Sinn der Schüler, doch ohne Mysticismus und Frömmelei, nähren und befördern, weil namentlich die Jugend, durch die verkehrte Hinführung zum Mysticismus, der ihrem natür-

lichen Frohsinne nicht entspricht, leicht zur Heuchelei gebracht wird.

Rousseau's Emil, oder von der Erziehung, — übers. v. K. Fr. Cramer, und mit den Bemerkungen der Mitglieder des Campe'schen Revisionswerkes. 4 Thle. Braunschw. 1789. 8. (auch Th. 12—15 dieses Revisionswerkes.)

Mart. Ehlers, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona und Lübeck, 1766. 8.

J. Pet. Miller, Grundsätze der weisen und christlichen Erziehungskunst. Gött. 1769. 8.

Ernst Chstn. Trapp, Versuch einer Pädagogik. Berlin, 1780. 8.

J. Geo. Heinr. Feder, Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen. Göttingen und Münster, 1789. 8.

Gthl. Sam. Steinbart, Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung, insofern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Staates ist. Züllichau, 1789. 8.

Trapp, von der Nothwendigkeit öffentlicher Schulen, und von ihrem Verhältnisse zu Staat und Kirche; — ist der ganze 16te Theil des Campe'schen Revisionswerkes.

Mirabeau, Discours über Nationalerziehung; — übersetzt und mit einigen Noten von Rochow. Berlin, 1792. 8.

Jon. Schuderoff, Briefe über die moralische Erziehung. Leipzig, 1792. 8.

Heinr. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Weißenfels, 1797. 8. — System der öffentlichen Erziehung. Berlin, 1805. 8.

Chstn. Gthe. Salzmann, Konrad Kiefer, oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder. Frankfurt, 1799. 8.

Chstn. Dan. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Theile. Halle, 1799. 8.

(Reitemeier,) über die höhere Cultur, deren Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate. Frkf. a. d. Od. 1799. 8.

Georg Wolfg. Augustin Fikenscher, freimüthige

Gedanken und Vorschläge, eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates, das Schulwesen, betreffend. Weißenfels, 1800. 8.

Joh. Chph. Hoffbauer, über die Perioden der Erziehung. Leipz. 1800. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Erziehungslehre. 3 Theile. (der dritte in 2 Abth.) Leipz. 1802 ff. 8.

Karl v. Bonstetten, über Nationalbildung. 2 Th. Zürich, 1802. 8.

Kajetan Weiller, Versuch eines Lehrgebäudes der Erziehungskunde. 2 Th. München, 1802. 8.

Karl Sal. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. 8.

Immat. Kant, über Pädagogik, herausgegeben von Rink. Königsberg, 1803. 8.

Joseph Schramm, die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer und polizeilicher Hinsicht. Dortmund, 1803. 8. N. A. 1812.

Karl Aug. v. Rade, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof, 1803. 8.

J. Fr. Zöllner, Ideen über Nationalerziehung. 1r Theil. Berlin, 1804. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, von der Organisation des Schulwesens und den einzelnen Gattungen öffentlicher Unterrichtsanstalten; im 2ten Theile s. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. (3 Theile; 8te Aufl. 1825. 8.)

Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates dargestellt. (2 Theile. Leipzig, 1806. 8.) Theil 2, S. 1—317.

K. Wilh. v. Türk, über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten. Neustrelitz, 1806. 8.

J. Paul Fr. Richter, Levana, oder Erziehungslehre. 2 Theile. Leipzig, 1807. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Grundriß der Lehre von dem Schulwesen. Heidelberg, 1807. 8.

Wilh Tgt. Krug, der Staat und die Schule. Leipz. 1810. 8.

J. Bernh. Graser, Divinität, oder das Princip der einzigen wahren Menschenerziehung. N. A. Hof, 1813. 8.

J. Ludw. Ewald, Vorlesungen über die Erziehungslehre und Erziehungskunst für Väter, Mütter und Erzieher. 3 Theile. N. A. 1816. 8.

J. Jac. Wagner, System des Unterrichts; oder Encyklopädie und Methodologie des gesammten Schulstudiums. Aarau, 1821. 8.

* * *

J. H. P. Seidenstücker, über Schulinspection, oder Beweis, wie nachtheilig es in unsern Zeiten sey, die Schulinspection den Predigern zu überlassen. Helmstädt, 1797. 8.

* * *

Karl Ludw. Fr. Lachmann, über die Umschaffung vieler unzweckmäßigen sogenannten lateinischen Schulen in zweckmäßig eingerichtete Bürgerschulen. Berl. 1800. 8.

* * *

J. P. E. Greverus, Gedanken über die Sittenzucht auf unsern Gymnasien, und die Mittel, sie zu verbessern. Lemgo, 1825. 8.

C. C. G. Zerrenner, Grundsätze der Schuldisciplin. Magdeburg, 1826. 8.

* * *

Fr. Ernst Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Teutschland. 1 Th. Bremen, 1794. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, Ansichten der teutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhunderte. Halle, 1801. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Geschichte der Erziehung, nach ihrem Zusammenhange unter den Völkern von alten Zeiten her bis auf die neueste. 2 Thle. Leipz. 1813. 8.

* * *

J. Bernh. Basedow, Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker. 3te Aufl. Dessau, 1773. 8.

J. Ernst Chstn. Haun, allgemeiner Schulmethodus. Erfurt, 1802. 8.

41.

Fortsetzung.

b) Der nothwendige Zusammenhang der gesammten Erziehungsanstalten im Staate.

Die Landschulen, Bürgerschulen, Gewerbsschulen, Sonntagsschulen.

Die innere Einheit und der vollendete Organismus der gesammten Erziehungsanstalten im Staate beruht darauf, daß für jedes besondere, im Staate sich ankündigende, Erziehungsbedürfniß im Voraus durch eine Anstalt gesorgt sey; daß keine Lücke und kein Ueberfluß (Luxus) in der Gesammtheit der bestehenden Erziehungsanstalten des Staates sich finde, und daß alle Erziehungsanstalten, von der Dorfschule an bis zur Universität und Akademie der Wissenschaften und der Künste, ein großes, in sich zusammenhängendes, Ganzes bilden.

Zu diesem vollendeten Organismus des gesammten Erziehungswesens im Staate gehören, nach einer nothwendigen aufsteigenden Ordnung, folgende Anstalten.

1) Die Landschulen (Dorf-Elementarschulen), sind bestimmt, die Jugend des Landmannes auf ihre künftigen Verhältnisse vorzubereiten, und derselben den für diese Verhältnisse berechneten Grad der Ausbildung zu ertheilen. Sollen die Landschulen ihre wichtige Bestimmung erfüllen; so dürfen blos Männer, die in den Seminarien für Landschullehrer ihre Bildung erhalten haben, nicht aber Handwerker, oder vormalige Bediente, oder verunglückte Geschäftsleute, an denselben angestellt werden. Die besondere Aufsicht

über die Landschulen steht dem Prediger zu. — Zur zweckmäßigen Einrichtung der Landschulen gehört eine gesunde, und mit den nöthigsten Lehrbedürfnissen ausgestattete, Schulstube; eine Trennung der jüngern und ältern Kinder in verschieden angesetzten Lehrstunden; eine Trennung, wo möglich, der Kinder beiderlei Geschlechts, wenigstens nach ihren Sitzen, bei der in die Länge (nicht ins Quadrat) gebauten Schulstube; die abwechselnde Beschäftigung der Jugend durch den Lehrer im Lesen, mit dem Unterrichte in der Religion, in Erd- und Naturkunde, etwas Geschichte, besonders des Vaterlandes, in der Schreibe- und Rechenkunst, vielleicht auch in etwas Zeichnen; und in den bisweilen eingelegten Warnungen vor dem Aberglauben; in den Belehrungen über das Betragen bei Gewittern, Feuersgefahren, Ueberschwemmungen; gegen Quacksalber, Astercuren und andere Mißbräuche, welche bei den untern Volksklassen vorherrschen.

Fr. Eberh. v. Rochow, vom Nationalcharakter durch Volksschulen. Berlin, 1779. 8. — Geschichte meiner Schulen. Schleswig, 1795. 8. — Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute. 4te Aufl. Berlin, 1810. 8.

Karl F. Riemann, Beschreibung der Rekahnschen Schuleinrichtungen. 3te Aufl. Berlin, 1798. 8.

J. Geo. Krünitz, die Landschulen, sowohl wie Lehr-, als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet. Berlin, 1794. 8.

Karl Chstph. Gtli. Zerrenner, Leitfaden der besondern Methodik des Volksschulunterrichts. Magdeb. 1814. 8.

B. G. Denzel, Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichtslehre für Volksschullehrer. 2 Thle. 3te Aufl. Stuttgart, 1826. 8.

W. Hesse, die Volksschule nach ihrer innern und äußern Bestimmung. Mainz, 1826. 8.

Wilh. Fr. Daniel, Ein teutscher Volksschullehrer als Muster über hundert Schüler. Leipz. 1819. 8.

2) Die Bürgerschulen, oder die Elementarschulen in kleinen Städten und in Marktflecken, so wie die für die Jugend der untern Volksklassen in großen Städten bestehenden (Armen- und Frei-) Schulen, sind bestimmt, nach den Gegenständen und der Form des Unterrichts, für die Vorbereitung der städtischen Jugend auf den Eintritt derselben in die Verhältnisse des Gewerbsstandes, und der Dienstboten. Wenn, nach bestimmter Abgrenzung der innern Gestaltung der eigentlichen Realschulen gegen die Bürgerschulen, der Unterricht der Söhne des Kaufmanns, des Gelehrten, und anderer durch höhere Cultur sich auszeichnenden Bürger den Realschulen vorbehalten bleibt; so sind die Lehrgegenstände der Bürgerschulen von denen der Landschulen wenig verschieden; denn beide haben die Aufgabe: Elementarschulen zu seyn. Deshalb können bei den Bürgerschulen eben so gut Lehrer angestellt werden, welche in Seminarien sich gebildet haben, wie eigentlich studirte Männer. Eine Hauptrücksicht bei der neuen Gestaltung der Bürgerschulen ist aber die Trennung der Töchterschulen von den Knabenschulen, welche in den Städten schon durch die gewöhnlich größere Zahl der Kinder, und eben so dringend durch die Verhütung der frühzeitigen nähern Bekanntschaft zwischen der Jugend beider Geschlechter geboten wird, weil diese durch das in den Städten vorherrschende Gewerbswesen sehr leicht Begünstigung findet. Im Gegensatze der Landschule, ist in der Bürgerschule die Rücksicht des Lehrers auf technologischen und erweiterten geographischen Unterricht, so wie auf stylistische und Singe-Uebungen nöthig.

Fr. Gabr. Resewitz, die Erziehung des Bürgers. 2te Aufl. Kopenhagen, 1776. 8.

J. Gthl. Lorenz, die Realische Bürgerschule. Berl. 1788. 8.

Rud. Zach. Becker, über Bürgerschulen. Gotha, 1794. 8.

Fr. Gedicke, über den Begriff der Bürgerschule. Berlin, 1799. 8.

3) Die Gewerbs (Industrie-) schulen, welche mit Bürgerschulen, zum Theile auch mit Landschulen in sehr bevölkerten Fabrikdörfern, verbunden werden können, haben die Bestimmung, die Jugend frühzeitig, nach ihren sinnlichen und geistigen Kräften, nach ihren Talenten und Neigungen, in mannigfaltigen technischen Beschäftigungen zu üben, sie zu Fleiß, Ordnung, Arbeitsamkeit und Kunstsinn zu gewöhnen, und auf die künftigen Verhältnisse der bürgerlichen Betriebsamkeit vorzubereiten. Wird die Gewerbsschule mit der Land- und Bürgerschule verbunden; so müssen doch beide in verschiedenen Stuben sich befinden, und von verschiedenen Lehrern geleitet werden. Wohl aber kann man die Kinder, den Stunden nach abwechselnd, bald in der eigentlichen Lehrschule, bald in der Gewerbsschule beschäftigen. Die vorbereitende Uebung im Gewerbsfleiße soll aber nicht darauf sich beschränken, daß die Kinder für gewisse Stunden an das Stillsitzen gewöhnt werden, oder daß sie frühzeitig Geld (vielleicht gar für den Lehrer) verdienen sollen. Sie sollen vielmehr durch Handarbeiten und mechanische Fertigkeiten vielseitig angeregt, geübt und beschäftigt werden, damit der Körper Gewandtheit und Fertigkeit, und der Geist Interesse an einer anhaltenden Beschäftigung gewinne. Damit aber der Jugend diese Beschäftigung nicht verleidet werde; so darf weder Zwang zu einer bestimmten Arbeit, noch die Festsetzung eines gewissen Maaßes von Arbeit dabei statt finden, wenig-

stens nicht bei den minder Erwachsenen und noch wenig Geübten. Uebrigens sind nicht alle Arbeiten in den Gewerbsschulen gleich anwendbar. Stroharbeiten aber, Korb-, Socken- und Drahtflechten, Netze zu machen, Garn zu wickeln, in Holz zu schnitzen, Drechseln, Reinigung der Sämereien und der Obstbäume, Bücher zu falzen und zu heften, Siebe und Gurte zu machen, buntes Papier zu mahlen, Bleistifte, Röthel und Schieferstifte zuzubereiten, Zahnstocher zu schnitzen; Band zu machen, zu hobeln, — abwechselnd auch Spinnen und Stricken; — werden für die Knaben, so wie die letztern Beschäftigungen, und Nähen, Portiren, Sticken, Blumen bereiten u. a. werden für die Mädchen angemessene Beschäftigungen seyn. Außerdem können die Knaben in der Gärtnerei, mit Säen, Pflanzen, Oculiren, mit Obst- und Bienenzucht bekannt gemacht werden.

J. Phil. Sextro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Göttingen, 1785. 8.

Aug. Wagemann, über die Bildung des Volkes zur Industrie. Göttingen, 1791. 8.

Karl Ludw. Fr. Lachmann, das Industrieschulwesen. Braunschweig, 1800. 8.

Fr. Wilh. Köhler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Leipz. 1801. 8.

B. J. Blasche, Grundsätze der Jugendbildung zur Industrie. Schnepfenthal, 1804. 8.

4) Die Sonntagsschulen sind bestimmt, die Kinder der Landleute, besonders aber in Städten die Lehrpurschen und Gesellen der Handwerker, so wie arme, in der frühern Erziehung vernachlässigte, Dienstboten in den nöthigsten Berufskenntnissen (im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Erdkunde und Geschichte) nachzuhohlen, und die Fortbildung der heranwachsenden Jugend nach ihrem Austritte aus der

Schule zu bewirken, weil dieser Austritt gewöhnlich zu zeitig geschieht, bevor die Vernunft eine gewisse Selbstthätigkeit erreicht. Die Beschäftigungen in der Sonntagsschule sollen daher darauf berechnet seyn, das Versäumte nachzuhohlen, das Erlernte aufzufrischen, die Mängel in der bereits erlangten Kenntniß auszufüllen, und den Zögling auf einen künftigen Beruf vorzubereiten. Dahin gehören besonders Lese- und Stylübungen in der Muttersprache, im Zeichnen, in der Erdkunde und Geschichte, im Rechnen, Kenntniß der verschiedenen Gewerbe und der Landesgesetze, und Fortführung in der Sittenlehre und Religion.

Macauley, über die Vortheile der Sonntagsschulen. Aus dem Engl. von Ziegenbein. Braunsch. 1794. 8.
Verbesserte Einrichtung der Anstalten zu den Berliner Sonntagsschulen für Handwerker. Berlin, 1804.

42.

Fortsetzung.

Die Realschulen, Töchterschulen, die Gelehrtenschulen.

5) Die Real- (Mittel- oder auch höhere Bürger-) schulen sind bestimmt für die Bildung der männlichen Jugend aus dem höhern Bürgerstande in mittlern, besonders aber in großen Städten, um sie durch gründliche teutsche und neuere Sprachenkenntniß, durch Unterricht in den mathematischen und geschichtlichen Wissenschaften, in Menschenkunde, Sittenlehre und Religion, und überhaupt durch eine encyklopädische Uebersicht über das gesammte Gebiet des menschlichen Wissens, auf den Eintritt in die Verhältnisse des höhern bürgerlichen Lebens (des Künstlers, des Kaufmanns, des größern Fabrikanten u.

s. w.) vorzubereiten. Von der Bürgerschule unterscheidet sich die Realschule daher nicht blos nach dem Stoffe in den Lehrgegenständen, sondern auch nach der Methode des Vortrags, der in systematischer Ordnung und Folge sich ankündigen, der aber, nach den vorgetragenen Abschnitten, durch sokratische Unterredungen über die dargestellten Gegenstände, diese dem Fassungskreise der einzelnen Zöglinge immer mehr annähern, und, beim Wiederabfragen, die schwierig und dunkel gebliebenen Sätze bestimmter erläutern und durch Beispiele versinnlichen soll. Dadurch wird bewirkt werden, daß die Jünglinge, beim Austritte aus der Realschule zweckmäßig vorbereitet, sich entweder der Land- oder Forstwissenschaft, oder dem Gewerbswesen, oder dem Handel, oder den Künsten widmen können.

J. Fr. Degen, über Mittelschulen, ihre Form und Bestimmung. Erl. 1802. 8.

B. C. L. Natorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisb. 1804. 8.

Andr. Jac. Hecker, kurzer Abriß der Geschichte der Königl. Realschule. Berlin, 1797. 8.

C. C. Schmieder, über die Einrichtung höherer Bürgerschulen. Halle, 1809. 8.

6) Die Töchterschulen. Ob es gleich wünschenswerth wäre, auch in den Dorfschulen die Mädchen völlig getrennt von den Knaben in besondern Stunden des Tages zu unterrichten; so ist doch, wenigstens, für mittlere und größere Städte, die Begründung eigner Töchterschulen allgemein anerkannt und bereits größtentheils verwirklicht worden. Sie haben die Bestimmung, für die heranwachsende weibliche Jugend, mit steter Rücksicht auf das Geschlecht und die künftigen häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse, das zu leisten, was die höhere Bürgerschule, in Verbindung mit der Gewerbsschule, für die männliche Ju-

gend seyn soll. — Unter Voraussetzung ihrer zweckmäßigen Einrichtung sind sie den sogenannten Pensionsanstalten (welche die Polizei unter genaue Aufsicht nehmen muß,) weit vorzuziehen.

J. Geo. Sulzer, Anweisung zur Erziehung seiner Töchter. Zürich, 1781. 8.

J. Dan. Hensel, System der weiblichen Erziehung, besonders für den mittlern und höhern Stand. 2 Thle. Halle, 1787 f. 8.

Konr. Fr. Uden, über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. 2te Aufl. Stendal, 1796. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken über die Beschaffenheit einer zweckmäßig eingerichteten Töchterschule. Berlin, 1799. 8.

J. Th. A. Snabedissen, Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und der Mädchen. Lübeck, 1806. 8.

Karoline Rudolphi, Gemälde weiblicher Erziehung. 2 Thle. Heidelb. 1807. 8.

Lorenz, die idealische Bürgerschule für Mädchen; — in s. idealischen Bürgerschule, S. 59 ff.

Theod. Heinsius, Nachricht von dem jetzigen Zustande seiner Töchterlehranstalt. Berlin, 1806. 8.

7) Die Gelehrtenschulen (Gymnasien und Lyceen) sind bestimmt zur Vorbereitung des künftigen Gelehrten auf dessen geistige Fortbildung auf der Universität, um auf die hier erhaltene wissenschaftliche Unterlage dereinst ausschließend der Gelehrsamkeit leben, oder in solche Staatsämter eintreten zu können, welche eine vollendete wissenschaftliche Bildung voraussetzen. In ihnen müssen, nach einem genau berechneten Verhältnisse, Sprach- und Sachkenntnisse verbunden werden. Bei der Aufnahme der Zöglinge in solche Gelehrtenschulen darf zwar nicht auf Geburt, Stand und Vermögen, wohl aber muß streng auf die natürlichen Talente und auf den individuellen Drang zum

Studieren, so wie auf die bereits im Privatunterrichte, oder in Realschulen erworbene Vorkenntnisse gesehen, der Fortschritt des Zöglings in den Hauptgegenständen der gelehrten Bildung scharf beobachtet, und keiner in die oberste Klasse der Anstalt versetzt werden, dessen Beruf zum Studieren, so wie seine in den untern Klassen erlangte Vorkenntniß dazu, nicht bestimmt entschieden ist. Mit Strenge muß die Regierung über diesen Uebergang in die oberste Klasse wachen, damit jeder von der Schule entlassen und zu einem andern Geschäft veranlaßt werde, welcher nicht den Beruf zum wissenschaftlichen Leben in seiner gesammten geistigen Thätigkeit ankündigt; denn bei der Entlassung zur Hochschule ist der Uebergang zu einem andern bürgerlichen Berufe zu spät. — Die künftige Bestimmung des Gelehrten verlangt aber, daß die Gelehrtenschule ihn mit allen Vorkenntnissen zum systematischen Studium der Wissenschaften auf der Hochschule vollständig ausrüste, und, gleichmäßig mit dieser Vorbereitung, auch den Menschen in ihm ausbilde; theils nach der Gesammtheit seiner sinnlichen und geistigen Kräfte; theils, und insbesondere, nach der sittlichen Kraft und Gediegenheit seines Charakters. Wenn der letzte Zweck erfordert, daß er mit Ernst und Würde behandelt werde, daß man seine Temperamentsfehler erforsche und zu beseitigen suche, und daß man hauptsächlich über seinen Umgang und seine jugendlichen Verbindungen wache; so verlangt der erste Zweck, daß er theils formell, theils materiell zur Hochschule vorbereitet werde. Die formelle Vorbereitung hängt zunächst ab von dem gründlichen Erlernen der Sprachen, der vaterländischen, der römischen und der griechischen Sprache, ohne dabei die neuern Sprachen zu vernachlässigen, wobei eine, mit Beispielen

durchgängig unterstützte, Uebersicht über die Denklehre (Logik) das ganze Gebiet der formellen Bildung zweckmäßig ordnen und unter sich zur Einheit verbinden wird. Nächst dieser formellen Bildung, welche in den Gelehrtenschulen — unter der Voraussetzung eines zweckmäßigen Unterrichtes, der abwechselnd statarisch und cursorisch, und mit Sprech- und Schreibeübungen verbunden seyn muß — die Hälfte aller wöchentlichen Lehrstunden in Anspruch nehmen darf, verlangt die materielle Bildung die Elementarcursus in der Größenlehre, in der Erdkunde, in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, so wie in der Naturgeschichte und Naturkunde, aus dem Kreise der philosophischen Wissenschaften aber die, schon erwähnte, mit Beispielen unterstützte Denklehre, und eine populäre Sittenlehre, mit vorausgegangener anthropologischer Einleitung. Dagegen müssen die übrigen philosophischen, mathematischen und geschichtlichen Wissenschaften, in ihrer systematischen Haltung und nach ihrem ganzen Umfange, der Hochschule aufgespart bleiben. Nur diese Verbindung der formellen und materiellen Bildung des studierenden Jünglings kann in ihm zugleich den Menschen und den Gelehrten zunächst zur Hochschule, hauptsächlich aber auch zum künftigen Eintritte in die vielfach verflochtenen Verhältnisse des Staatslebens selbst, zweckmäßig vorbereiten. Denn so gewiß ohne die Ausbildung des Menschen der bloße Gelehrte ein charakterloses Wesen und unbrauchbar für jeden künftigen höhern Beruf wird; so gewiß führt auch die materielle Bildung, ohne gründliche formelle Bildung, zur Oberflächlichkeit im Wissen, und zu Lücken, welche die Hochschule, nach ihrer eigenthümlichen Bestimmung, nicht mehr zu ersetzen vermag.

Fr. Gedicke, über den Begriff einer gelehrten Schule. Berlin, 1802. 8.

Niethammer, der Streit des Philanthropismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unsrer Zeit. Jena, 1808. 8.

Fr. Thiersch, über gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. 4 Abtheilungen. Stuttg. 1826. 8.

43.

Fortsetzung.

8) Die Hochschulen (Universitäten), als die höchsten Bildungsanstalten im Staate, haben die Bestimmung, die Gesammtheit aller menschlichen Wissenschaften, eingetheilt in gewisse unter sich nothwendig verbundene Kreise (Facultäten, Sectionen), zu Einem organischen Ganzen in sich zu vereinigen, jede Wissenschaft, nach dem gegenwärtig von ihr erreichten Standpuncte, unter der möglichsten Vollendung darzustellen, und bei der Festhaltung eines, nach den gegenseitigen Verhältnissen der Wissenschaften unter sich berechneten, Lehrplanes die Studierenden zu brauchbaren Geschäftsmännern im Staate zu bilden. So gewiß aber zur Verwirklichung dieses Zweckes nicht blos die Erlernung der sogenannten Brodwissenschaften, sondern die innigste Verbindung derselben mit den allgemeinen (den Menschen überhaupt, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf, bildenden) Wissenschaften gehört; so gewiß würde die große Aufgabe, welche die Universitäten bereits seit vier bis fünf Jahrhunderten, besonders in Teutschland, befriedigend gelöset haben, völlig verfehlt werden, wenn man die Universitäten in sogenannte Specialschulen auflösen, und dadurch eben den Charakter der Allgemeinheit aller Wis-

senschaften in ihrem Nebeneinanderbestehen unaufhaltbar vernichten wollte.

Weil aber, im Laufe der Zeit, nicht nur die meisten einzelnen Wissenschaften selbst durchgreifend umgestaltet, und in ihren Lehren, so wie in ihrer Architektonik wesentlich verändert, erweitert und fortgebildet, sondern auch viele neue Wissenschaften — durch Ausscheidung einzelner Haupttheile aus schon früher vorhandenen Wissenschaften — entstanden sind; so ist es die erste Forderung an jede zweckmäßig gestaltete Hochschule, daß jede anerkannt selbstständige Wissenschaft ihren besondern Lehrer (einen sogenannten Nominalprofessor) habe, der, bei der Uebernahme des Lehramtes, derselben bereits gewachsen ist und sich durch mündliche Vorträge und literarische Werke in derselben angekündigt hat, so daß zu erwarten steht, er werde die ganze Kraft seines Geistes und seine Zeit dem weitern Anbaue und dem immer tiefern Erforschen der ihm übertragenen Wissenschaft widmen. Weil aber unter den Wissenschaften selbst keine Rangordnung statt findet, und jede der andern gleich steht; so kann auch unter den Lehrern der Hochschule kein anderer Rang und Vorzug, als der des längern Dienstalters, statt finden. — Daß übrigens der freie mündliche Vortrag der Wissenschaften über zweckmäßige Compendia, auf Hochschulen dem Ablesen ausgearbeiteter Hefte, so wie den bloßen Dictirstunden in den Hörsälen vorzuziehen, und daß nur durch den mündlichen Vortrag die lebendigste Einwirkung auf das jugendliche Gemüth möglich ist; darüber sind alle Männer vom Fache einverstanden, welche des freien mündlichen Vortrages mächtig sind. Denn der Studierende, der, nach sorgfältiger Vorbereitung auf den Vortrag vermittelst des demselben zum Grunde geleg-

ten Compendiums, dem freien mündlichen Vortrage nicht zu folgen vermag, ist entweder für die Hochschule noch nicht reif geworden, oder er hätte dem Studieren, bei der Beschränktheit seiner geistigen Kräfte, gar nicht sich widmen sollen.

Die Disciplin auf den Hochschulen sey übrigens streng, und halte Ordnung, Gesetzmäßigkeit und gute Sitten aufrecht; sie werde aber aus dem Standpuncte der Erziehung, und nur bei eigentlichen Rechtsverletzungen, aus dem Gesichtspuncte des bürgerlichen, oder selbst des peinlichen Rechts genommen. — So wie überhaupt der Grundsatz feststeht, daß das Nichtstudieren auf Hochschulen mehr kostet, als das Studieren; so beobachte auch die akademische Polizei zunächst die Nichtstudierenden, und entferne sie aus dem ehrenwerthen Kreise der Studierenden, sobald sie, nach mehrmaligen Erinnerungen und Drohungen, dem Zwecke und der Bestimmung ihres Aufenthalts auf der Hochschule sich völlig entfremden. Allerdings verlangt die Freiheit des Geistes im Reiche der Wissenschaft auch eine äußere Freiheit während des akademischen Lebens, und nie werde diese den Studierenden verkümmert, weil klosterartige Zucht den Geist niederdrückt und selbst die Wissenschaft beeinträchtigt; allein der Corporationsgeist der Studierenden und die individuelle Zügellosigkeit ist eine Ausartung der äußern Freiheit, und nie darf die Inscription als ein Freibrief zu Verirrungen angesehen werden, die in zweckmäßig gestalteten Staaten keinem andern Bürger verstattet sind. — Was endlich die Dauer des akademischen Studierens betrifft; so sind, bei der gegenwärtigen Erweiterung aller Wissenschaften und bei den gesteigerten Forderungen an den Staatsdienst, drei Jahre nicht mehr hinreichend, um aller wissenschaftlichen

Stoffe mächtig, und im letzten Jahre auch auf die Praxis vorbereitet zu werden. Ein Zeitraum von vier Jahren sollte also von den Regierungen gesetzlich verordnet werden, damit das erste Jahr ausschließend den Vorbereitungswissenschaften (der Philologie, der Philosophie, der Mathematik und Geschichte,) gewidmet werden könne.

J. Dav. Michaelis, Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. 4 Thle. Frankfurt und Leipzig, 1768 ff. 8.

(Jakob), über die Universitäten in Teutschland. Berlin, 1798. 8.

J. Chstph. Hoffbauer, über die Perioden der Erziehung. Leipzig, 1800. 8.

Ludw. Wachler, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staate. Marb. 1802. 8.

Chstph. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 4 Theile. Göttingen, 1802 ff. 8. — Ueber die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Thle. Göttingen, 1801. 8.

Fr. Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten in teutschem Sinne. Berlin, 1808. 8.

Karl Villers, über die Universitäten und öffentlichen Unterrichtsanstalten im nördlichen Teutschlande. Aus dem Franz. von F. H. Hagena. Lübeck, 1808. 8.

de Stourdza, mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne. Paris, 1818. 8. — Teutsch: Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand Teutschlands. Frankfurt, 1818. 8.

Krug, Auch eine Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Teutschland, oder Würdigung der Denkschrift des Herrn von Stourdza in juridischer, moralischer, politischer und religiöser Hinsicht. Leipz. 1819. 8.

Ludw. Heinr. v. Jakob, akademische Freiheit und Disciplin. Leipzig, 1819. 8.

Karl Moritz Eduard Fabritius, über den herrschenden Unfug auf teutschen Universitäten, Gymnasien und Lyceen. Mainz, 1822. 8.

44.

Fortsetzung.

Die Seminarien, die Akademieen der Wissenschaften, die Specialschulen.

9) Sollen die Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate kräftig in einander greifen und als ein vollendeter Organismus sich ankündigen; so müssen die Lehrer derselben für ihren künftigen Beruf zweckmäßig vorbereitet werden. Am besten geschieht diese Vorbereitung in zeitgemäß gestalteten Seminarien, in welchen, mit dem Unterrichte in der Didactik und Methodik, practische Uebungen verbunden werden, damit der künftige Lehrer die Theorie anwenden lerne, und in dieser Anwendung zu einer gewissen Fertigkeit gelange. Sollen aber die Seminarien ihrer Bestimmung entsprechen; so bedarf der Staat drei verschiedene Arten derselben: a) Seminarien für künftige Lehrer in Elementar- (Dorf- und kleinen Stadt-) Schulen; b) Seminarien für künftige Lehrer in höhern Bürger- und Töchterschulen; c) Seminarien für künftige Lehrer in Gelehrtenschulen. (Die beiden letzten Arten von Seminarien können am besten mit den Universitäten verbunden werden.) Besondere Seminaria aber für Theologie, Rechtskunde und Medicin sind überflüssig, sobald die Hochschulen mit tüchtigen Männern besetzt werden, welche, für das letzte akademische Jahr der Studierenden, die Praxis mit der Theorie zu verbinden wissen. Auch ist der in solchen speciellen Seminarien herrschende klösterliche Geist mit der gegenwärtigen Gestaltung des wirklichen Staatslebens unvereinbar, und nichts weniger als eine zweckmäßige Vorbereitung auf den Eintritt in dasselbe.

Geo. Fr. Seiler, Versuch eines Planes zu Schullehrerseminarien für die protestantischen Länder. Erlangen, 1787. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken und Vorschläge über Seminarien. Berlin, 1800. 8.

J. C. Salfeld, Geschichte des königl. Schullehrerseminarii und dessen Freischule zu Hannover. Hannover, 1800. 8.

Fr. Heinr. Chstn. Schwarz, Einrichtung des pädagogischen Seminars der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1807. 8.

Fr. Creuzer, das akademische Studium des Alterthums, nebst Nachricht von der Einrichtung des philologischen Seminars zu Heidelberg. Heidelberg, 1808. 8.

10) Die sogenannten Akademieen der Wissenschaften sind nicht eigentliche Lehranstalten, wie die Hochschulen, welche die künftigen gelehrten Staats- und Geschäftsmänner zeitgemäß und umschließend auf ihren Beruf vorbereiten sollen. Die Akademieen sind vielmehr dazu bestimmt, die Wissenschaften selbst weiter zu bringen, neue Entdeckungen zu machen, schwierige Aufgaben zu lösen, und dadurch den Maasstab für die Fortschritte der Wissenschaften aufzustellen, und den Gang derselben zu bestimmen und zu leiten. Deshalb sollen auch die Mitglieder der Akademieen nicht zunächst lehren, sondern forschen. Wird dieser Aufgabe völlig genügt; so nehmen die Akademieen, die in der Wirklichkeit größtentheils nur als kränkelnde Anstalten erscheinen, eine sehr wichtige und ehrenvolle Stelle in der Reihe der gesammten Bildungsanstalten des Staates ein. (Akademieen zu London, Paris, Petersburg, Berlin, Stockholm, Kopenhagen, München ꝛc.)

Fr. Heinr. Jacobi, über gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. München, 1807. 4.

Außer diesen zum innern und nothwendigen Organismus des gesammten Erziehungs- und Bildungswesens im Staate wesentlich gehörenden Anstalten, sind aber auch, nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, für besondere Gegenstände des Staatslebens einzelne Anstalten nöthig (z. B. landwirthschaftliche und technologische Anstalten; Forst- und Berg-Akademieen; Kaufmannsschulen; Kunstschulen [für die zeichnenden und bildenden Künste, namentlich für Baukunst und Plastik; für die Tonkunst; für die Schauspielkunst; für die Gartenkunst u. s. w.]; Anstalten für Taubstumme, Blinde, Waisen und für die Bildung zum Soldatenstande [Kadettenschulen, Ingenieur- und Artillerieschulen, Regimentsschulen, Soldatenknabenschulen] u. s. w.). — Selbst der Prinzenerziehung, und in geschichtlicher Hinsicht den Philantropinen, gehört eine Stelle in dem Gesammtorganismus des Staatserziehungswesens.

Tessins Briefe an einen jungen Prinzen. Aus dem Schwedischen von Reichenbach. 2 Theile. Leipzig, 1756. 8.

Joh. Bernh. Basedow, Agathokrator, oder von Erziehung künftiger Regenten. Leipz. 1771. 8.

Mart. Ehlers, Wink für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde. 2 Theile. Kiel, 1786. 8.

J. Gthl. Lorenz, verbesserte häusliche Bürgererziehung. Berlin, 1787. 8.

K. Heinr. Heydenreich, der Privaterzieher in Familien, wie er seyn soll. 2 Theile. Leipzig, 1800. 8.

Ernst Klaß, Geist der Familienerziehung, in einer Reihe vertrauter Briefe. Leipzig, 1826. 8.

K. Heinr. Ludw. Pölitz, Heinrich v. Feldheim, oder der Officier, wie er seyn sollte; ein Beitrag zur militärischen Pädagogik. 2 Thle. Jena, 1801. 8.

Karl Fr. Bahrdt, philanthropinischer Erziehungs-

plan, oder vollständige Nachricht von dem ersten wirklichen Philanthropin zu Marschlins. Frkf. 1776. 8.

Chstn. Gthe. Salzmann, über die Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal. Schnepfenthal, 1808. 8.

* * *

J. C. Fr. GutsMuths, Gymnastik für die Jugend. 2te Aufl. Schnepfenthal, 1804. 8.

Gerh. Ulr. Ant. Vieth, Versuch einer Encyklopädie der Leibesübungen. Berlin, 1794. 8.

Fr. Ludw. Jahn und Ernst Eiselen, die teutsche Turnkunst. Berlin, 1816. 8.

K. Aug. Feller, Grundlinien der Turnkunst. Königsberg, 1817. 8.

45.
Schluß.

Schulordnungen. Häusliche und öffentliche Erziehung.

Soll das gesammte Erziehungswesen im Staate seine hohe Bestimmung erfüllen; so müssen die obersten Erziehungsbehörden zeitgemäße und den Gegenstand erschöpfende Schulordnungen erlassen. Es bedarf aber jede Gattung von Erziehungsanstalten eine eigene Schulordnung, in welcher die Bestimmung dieser Anstalten genau berücksichtigt, und, in Beziehung auf diese Bestimmung, die Zahl der Lehrer, das Verhältniß derselben gegen einander, die Vertheilung der Lehrgegenstände zwischen dieselben, die Form der Disciplin, das Alter und die Prüfung der aufzunehmenden Zöglinge, der Schulzwang für die Aeltern, das Schulgeld, die Eintheilung und der Grundsatz der Eintheilung, der Versetzung und des Aufrückens der Zöglinge in höhere Klassen, die Dauer der Lehrzeit, die Zahl und Länge der Ferien, die Grund-

sätze für die jährlichen und für die Maturitätsprüfungen u. s. w., so wie das Schema für das allgemeine Schulregister und für die von jedem Lehrer über seine gesammten Zöglinge zu haltenden Tabellen, genau angegeben werden. — Der Staat darf nirgends weniger, als bei dem Erziehungswesen, den Grundsatz der Ersparung (die von der echten Sparsamkeit sehr verschieden ist) zu weit treiben, weil die geistige Bildung des Volkes, selbst in volkswirthschaftlicher Hinsicht, ein Capital ist, das sich im gesammten innern Staatsleben reichlich verinteressirt, wenn gleich die Höhe seines reinen Ertrags nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann. Mit der steigenden Bevölkerung in den meisten gesitteten Staaten steigt auch die Zahl der lehrbedürftigen Jugend; es müssen daher, im Verhältnisse zu dieser Steigerung, auch die Schulanstalten, so wie die Lehrerzahl vermehrt werden. Weil aber bei den erhöhten Bedürfnissen des Lebens und bei den im Staate in den Umlauf gebrachten größern materiellen Capitalen auch die ehemaligen Besoldungen der angestellten Lehrer so wenig ausreichen, wie die frühern Besoldungen der übrigen Staatsdiener; so werde auch die Besoldung der Lehrer in dem Verhältnisse erhöht, als es die Verhältnisse des Zeitalters, des Landes und der Oertlichkeit erfordern. Wer mit freiem Geiste und mit ungetheilter Kraft der Wissenschaft leben soll, darf nicht am Hungerbrode nagen, und hinter andere Staatsdiener zurück gestellt werden, die oft, besonders in untergeordneten Stellen, den für die Wissenschaften unentbehrlichen Aufwand einer, das vorzutragende Lehrfach völlig genügenden, Privatbüchersammlung ersparen können. — Ob aber, in finanzieller Hinsicht, die Ausgaben des Staates für das gesammte Schul- und Erziehungs-

wesen wirklich auf gleicher Linie mit andern Etats im Staatsleben (z. B. mit dem Militairetat, mit dem Justizetat, mit dem Polizeietat) stehen; darüber geben die einzelnen Rubriken in den Budgets der verfassungsmäßigen Staaten und Reiche die bestimmteste Auskunft. —

In Hinsicht der häuslichen Erziehung ist zwar der Staat nicht berechtigt, den Aeltern der mittlern und höhern Stände das Recht derselben durch Hauslehrer zu verweigern; doch müssen die Vorzüge der gemeinschaftlichen und öffentlichen Erziehung vor der häuslichen in allen Verfügungen des Staates ins helle Licht gesetzt, und die anzunehmenden Hauslehrer einer strengen Prüfung ihrer Kenntnisse und Lehrfähigkeit, so wie die angestellten Hauslehrer einer genauen Aufsicht ihres Betragens unterworfen werden.

Die öffentliche Erziehung wird aber, selbst vor der besten häuslichen, die großen Vorzüge behaupten, daß der jugendliche Geist frühzeitig aus den beengenden und einseitigen Formen des älterlichen Hauses, aus den Einflüssen der Aeltern, Verwandten und selbst der Dienstboten, herausgebracht wird; daß, im Umgange mit gleichen Zöglingen und unter der Einwirkung geistvoller und thätiger Lehrer, die Mängel und Fehler der Individualität allmählig sich abschleifen; daß, unbeschadet der geistigen und äußern Freiheit, in öffentlichen Erziehungsanstalten eine wohlthätige und alle Zöglinge gleichmäßig umschließende Disciplin besteht; daß, von mehrern Lehrern, vielseitigere Kenntnisse und zweckmäßigere Vorbereitungen auf den künftigen Beruf mitgetheilt werden können, als von Einem Hauslehrer; daß die öffentliche Er-

ziehung Menschenkenntniß und eigene Erfahrung befördert; daß die Vorurtheile der Geburt und des Standes durch die Verbindung der verschiedenartigsten Zöglinge gehoben und beseitigt werden, und daß der Wetteifer kräftiger Jünglinge den Privatfleiß derselben mächtig befördert, so wie die öffentliche Erziehung frühzeitig auf Ausbildung eines festen Charakters, und — unter weiser Leitung der Lehrer und Erzieher — auf Sittlichkeit und Anstand in den äußern Sitten wohlthätig einwirkt.

Locke, von den Vorzügen der häuslichen Erziehung; im Campe'schen Revisionswerke Th. 9. S. 172.

Phil. Jul. Lieberkühn, über den Werth und die Rechte der öffentlichen Erziehung; in s. kleinen Schriften, S. 250.

C) Von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.

46.

Die Polizeigesetzgebung.

Soll die Polizeigesetzgebung ihrer großen Aufgabe entsprechen; so muß sie von der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, und eben so von allen Vorschriften für die Gerechtigkeitspflege, für die Finanzverwaltung und für den Kriegerstand, völlig verschieden seyn, und ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Ein erschöpfendes System der Polizeigesetzgebung muß daher zunächst die Grenzen dieses selbstständigen Theiles der Gesetzgebung gegen alle andere Zweige der Gesetzgebung im Staate genau

bestimmen; sodann den höchsten, aus dem Endzwecke der Menschheit und dem Zwecke des Staates unmittelbar hervorgehenden, Grundsatz der Polizei und der Polizeigesetzgebung bestimmen; ferner die Vorschriften für die beiden Haupttheile der Polizei, der Zwangs- und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, in systematischer Anordnung und Folge, und alle einzelne Gegenstände und Verhältnisse der beiden Haupttheile der Polizei erschöpfend umschließen und bekannt machen; und endlich theils die sämmtlichen Polizei-Behörden und Anstalten im Staate, nach ihren Abstufungen und gegenseitigen Verhältnissen, genau verzeichnen, theils nach ihrer Bestimmung für die Zwecke des Staates zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Mich. Vinc. Burkardt, System der Polizeigesetzgebung. Erl. 1808. 8. (ist auch der dritte Theil s. „Urgesetze des Staates.“)

H(ans) E(rnst) v. G(lobig), System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. 3 Theile. Dresden, 1809. 8. (Der ganze zweite Theil enthält den Polizeicoder.)

Wilh. Jos. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre (3 Thle. Frkf. am M. 1810. 8.), hat im dritten Theile die Lehre von der Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung.

J. Paul Harl, Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privatsicherheit; nebst einer Polizei-Gerichtsordnung. Erlangen, 1822. 8.

* * *

Günther Heinr. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts. 7 Th. (1r Th. N. A.) Hannover, 1799—1808. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1809. St. 31 ff.)

Ferd. Bodmann, Gesetzbuch der administrativen Polizei. (Französisch und Teutsch.) 3 Theile. Mainz, 1810—12. 8.

v. Kamptz, Sammlung interessanter Polizeigesetze. Th. 1. Berlin, 1815. 8.

Karl v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze. 2 Thle. Leipz. 1825. 8.

Fr. Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden, systematisch bearbeitet. Karlsruhe, 1826. 8.

47.

Die Polizeiverwaltung.

Wenn gleich für die schleunige Ausführung gewisser polizeilicher Maasregeln und Veranstaltungen eine so umsichtige vorausgehende Berathung, wie bei der Handhabung der Gerechtigkeitspflege und bei der Finanzverwaltung, nicht immer möglich, und in solchen schleunigen Fällen die bureauartige Wirksamkeit der Polizei erforderlich ist; so ist doch im Ganzen die collegialische Polizeiverwaltung der blos bureauartigen vorzuziehen.

Nach den beiden Hauptzweigen der Polizei, der Zwangs- und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei, bestehen in den größern Staaten gewöhnlich zwei besondere Ministerien mit ihren untergeordneten Behörden: das Polizeiministerium im eigentlichen Sinne, für die Aufrechthaltung und Leitung der Zwangspolizei (bisweilen verbunden mit dem Ministerium des Innern), und das Ministerium des Cultus (in Rußland: das Ministerium der Volksaufklärung; in Preußen: das Ministerium für

die geistlichen Schul- und Medicinalangelegenheiten genannt).

Unter dem Vorsitze des Ministers werden in dieser höchsten Behörde alle Hauptgegenstände der dahin gehörenden Theile der Polizei collegialisch berathen, die Polizeigesetze erlassen, und sämmtliche Mittel- und Unterbehörden im Staate für deren Ausführung verantwortlich gemacht. In großen Städten ist es zweckmäßig, daß besondere Polizeicollegia, unter Aufsicht und Controlle der höchsten Polizeibehörde, bestehen. Das Verhältniß der Kreis- und Amtshauptleute, der Landräthe, der Polizeidirectoren, der Polizeiinspectoren, der Polizeiwachten, der Polizeisoldaten, der Gensd'armerie, und selbst des stehenden Heeres zu den Zwecken der Polizei, muß völlig gesetzmäßig bestimmt, und jeder, der bei der Polizei angestellt ist, an eine bestimmte Instruction für seine persönliche Wirksamkeit gebunden werden, weil, namentlich bei der Anwendung der Zwangspolizei, jedes Ueberschreiten dieser Instruction, jede Willkühr und jede Eigenmächtigkeit mit den wichtigsten Folgen für das gesammte innere Staatsleben verbunden ist. Selbst wo die Polizei Zwang gebrauchen muß (z. B. beim Auflaufe, Tumulte, bei Feuersgefahr u. s. w.), hängt der Eindruck und die Wirkung dieses Zwanges viel von der Art ab, wie er geübt wird. Die Polizei kann in unzähligen Fällen ihren Zweck erreichen, ohne dabei die Grenzen der strengsten Rechtlichkeit, der Schonung und der Humanität zu verletzen. Hält sie sich aber innerhalb dieser Grenzen; so wird sie nicht nur die öffentliche Meinung und Stimmung aller gutgesinnten Staatsbürger für sich haben, sondern auch — was für die Verwirklichung

ihrer Zwecke eine wesentliche Bedingung ist — auf deren Mitwirkung in entscheidenden Fällen rechnen können. Strenge Rechtlichkeit, Ernst, Würde und Kraft, Gegenwart des Geistes in jedem unerwarteten Falle, sicherer Tact, nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Vermeidung alles Kleinigkeitsgeistes, aller conventionellen Rücksichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, und Beseitigung und Ahndung aller gegründeten Klagen und Beschwerden über voreilige oder gewaltsame Einschreitungen untergeordneter Polizeibehörden, müssen den Geist und Gang der Polizeiverwaltung im Staate bezeichnen, der allerdings in jedem einzelnen Staate in vielfacher Beziehung abhängt von dem eigenthümlichen Charakter des Volkes überhaupt (anders in Italien, als in Teutschland ꝛc.), von der Verfassung des Staates (ob autokratisch, oder constitutionell), von dem erreichten Grade der Cultur in den höhern und mittlern Ständen, von dem jedesmaligen Geiste der Zeit und seinen Einwirkungen auf das innere Leben des einzelnen Staates, und zum Theile von örtlichen, selbst von vorübergehenden Verhältnissen (z. B. im Kriege), die nicht aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet, wohl aber durch Unterordnung unter dieselben entschieden werden können. — Unter diesen Voraussetzungen wird die Polizei im Staate den Zweck desselben, die unbedingte Herrschaft des Rechts, und, mit ihm, die Fortbildung des im Staate lebenden Theils der gesammten Menschheit zu dem Endzwecke unsers Geschlechts befördern und gewährleisten; sie wird keine Geisel ruhiger und friedlicher Bürger, sondern eine wohlthätige Anstalt für das kräftige Bestehen, für die sichere Erhaltung und für den rastlosen Fortschritt des gesammten innern Staatslebens seyn.